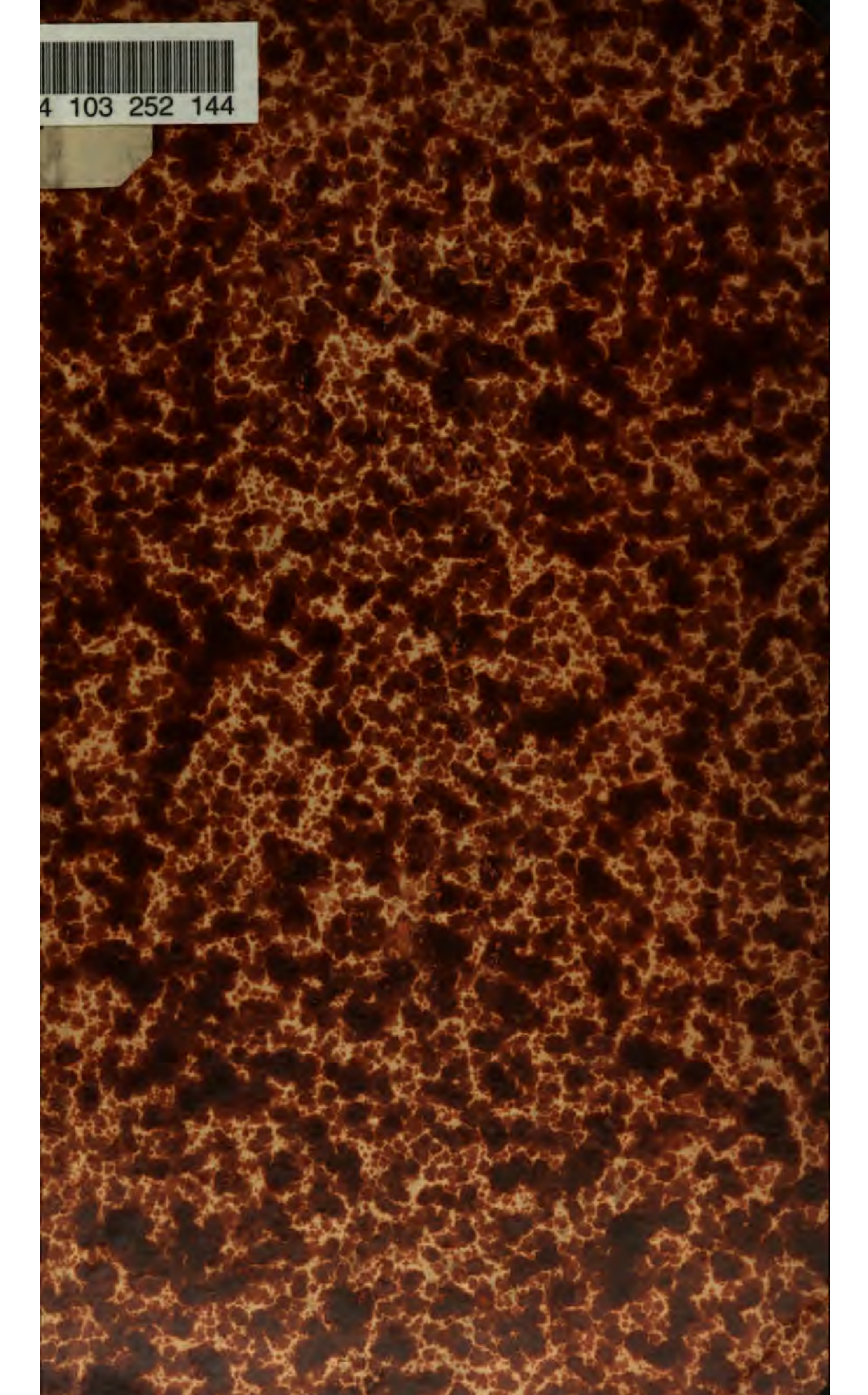
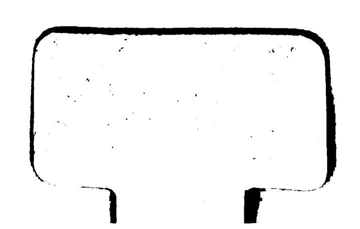



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG
VE
RI
TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE





Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht

auf Oesterreich und Deutschland.

Im Verein mit vielen Gelehrten in allen Theilen Deutschlands und Oesterreichs

herausgegeben

von Ernst Freiherrn v. Moÿ de Sons,

Dr. Jur., ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstl. St. Gregorius-Ordens.

V. Band.

Innsbruck 1860.

Druck und Verlag der Vereinsbuchdruckerei des J. Aufschlager.

Ueber das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, mit besonderer Rücksicht auf die Erzbischöfliche Verwaltungs-Instruction für Hohenzollern.

Vom Erzbischöfl. Kanzleidirector Dr. Maas in Freiburg.

(Schluss.)

§. 9.

Stiftungsvorstand (Constituirung und Rechte desselben.)

Nach den soeben entwickelten Principien vom Rechte der einzelnen kirchlichen Vermögensinstitute gestaltet sich auch der Kreis der Rechte und Pflichten ihrer nächsten Vertreter. Wie schon oben (§. 2) ausgeführt, hatten sie ihren Ausgang von den bischöflichen Oeconomen, und gestalteten sich ihre Rechte und Pflichten, so wie die Rechte und Pflichten dieser letzteren, und waren die Verwalter der einzelnen Institute anfangs nur Kleriker, später auch Laien. Während ein eigener Beamter, der Vicedominus, von den ersten Zeiten an bis jetzt die Administration der mensa episcopalis, [1] der bischöflichen, resp. der domcapitelschen Fonds administrirte, den der Bischof, beziehungsweise das Capitel, ernannte, [2] hatte zuerst der eben so ernannte Oekonom die Verwaltung des übrigen Kirchenvermögens. Ihm war die Verwaltung des Kirchenguts, die stiftungsmässige Vertheilung der Einkünfte, die Bewahrung und Aufzeichnung der Paramente und heiligen Gefässe, wie des Kirchenschatzes überhaupt, die Leitung der Bauten und die Rechtsvertretung anvertraut. [3] Er musste über seine Administration dem Bischofe Rechnung stellen. [4]

---

[1]) Permaneder, Kirchenrecht §. 726.

[2]) Capit. Lothar. I. a. 824. c. 9. (bei Walter, corp. jur. German. antiq. T. III. p. 254.)

[3]) Isidor. descript. concil. Tolet. p. 693: „Ad oeconomum pertinet separatio basilicarum atque constructio, actiones ecclesiae in judiciis. Tributi quoque acceptio et rationes eorum quae inferuntur. Cura agrorum et cultura vinearum, causae possessionum, stipendia clericorum, viduarum et pauperum. Dispensatio vestimenti et victus servitialium et artificum. Quae omnia *cum jussu et arbitrio sui episcopi* ab eo impleantur."

[4]) Concil. Chalced. act. 10: „et rogamus ut rationem faciat coram vestra sanctitate."

Als die Pfarrbezirke ausgesondert wurden, waren die Pfarrer die Vertreter der localen kirchlichen Institute, hatten die Verwaltung, die nächste Rechtsvertretung und Verwendung derselben [1]) überhaupt die Obliegenheiten, welche die Oeconomen hatten. Sie standen jedoch durchaus unter der Leitung des Bischofs, der sie eingesetzt, und nach canonischer Vorschrift wieder entfernen konnte. Ihm steht es zu, ihnen die Verwaltungsinstruction zuzustellen, was ausweislich der Diöcesanstatuten (von der ältesten bis zur neuesten Zeit) geschehen ist, er verlangte kraft seines Visitations- und Aufsichtsrechts von den Pfarrern Rechnungsstellung, [2]) sie durften ohne seine Zustimmung keinerlei Veränderung oder gar Veräusserung vornehmen. [3])

Als Mitvertreter und Organe der localen kirchlichen Institute kommen schon im XIV. Jahrhundert die unter den Pfarrern stehenden und von denselben in der Regel gewählten: „Kirchenjuraten, [4]) Kirchenväter, Kastenvögte, Zehntschöffen, Zechpröpste, Kirchenprovisoren, Heiligenpfleger, „matricularii, marguilliers“ vor. [5]) Nach der Darstellung Thomassins sah die Kirche die Controle der Pfarrer bezüglich der Verwaltung des Kirchenguts durch *brave, sittliche, religiöse* Ortsbürger gerne; einerseits, weil Laien zur Betreibung der Civilsachen des Kirchenvermögens ihrer Stellung nach wohl geeigneter sind, als Seelsorger, anderseits um von diesen jeden Verdacht abzuwenden, als verwendeten sie Etwas aus dem Kirchengute in ihren Nutzen. Diese Kirchenväter oder Stiftungsvorstände (wie sie in neuerer Zeit genannt werden) wurden bis in die neueste Zeit von den Bischöfen resp. in deren Auftrag,

---

Gregor. P. l. 9. ep. 24: „Deo nostro, non hominibus, de his quae tibi commisimus rationem te (Episcopo) noveris positurum.“ Dasselbe galt bezüglich der piae causae: Xenodochi, nosocomi etc. mussten dem Ordinar. Rechnung legen, Nov. 131 c. 11.

Greg. l. 3. epist. 24: „pervenit ad Nos, consuetudinem fuisse, ut Xenodochia apud Episcopum singulis temporibus rationes exponerent, ejus sollicitudine gubernanda.“ c. 41. C. de episc. et cler.

Leo epist. 108: „oeconomos Constantinopolitanae ecclesiae *novo exemplo* ... a publicis judicibus *non* sinatis audiri, sed rationes ecclesiae secundum traditum morem sacerdotali examine jubeatis inquiri.“

[1]) Bouix, tractat. de parocho p. 616 cf. Conc. Trid. sess. 22 c. 9, 24 c. 11 de ref.

[2]) Thomassin. discipl. p. 3. c. 36.

[3]) Leurenius forum beneficiale p. I. q. 446 extravag. ambit. de reb. eccles. non alien. constit. Pii V. „cum primum“ de 1. Apr. 1556 (bei Leuren. l. c.)

[4]) So in dem Wormser-Synodalbuch de 1496.

[5]) Bouix l. c. p. 617 Conc. Trid. sess. 22. c. 9 24. c. 3 de ref. Thomassin. l. c.

wie erwähnt, von den Pfarrern ernannt,[1] und standen, wie dies aus den Diöcesanstatuten[2] ersichtlich ist, ganz unter ihrer Leitung. Sie mussten über ihre Amtsführung dem Bischofe oder seinem Stellvertreter (Decan, auch dem Pfarrer, wenn sie wie in der Diöcese Constanz blos Heiligenpfleger oder Rechner waren) jährlich Rechenschaft abgeben, und der Decan oder das Ordinariat revidirte die Rechnungen.[3]

Die Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands anlangend, so haben sich dieselben so wie die der Oekonomen gestaltet. Die Kirchenväter haben als nächste Verwalter des Kirchenguts die Rechte und Pflichten eines Vormunds;[4] sie werden wie derselbe beeidigt,[5] müssen die Güter und Rechte der Kirchenfonds betreiben, und deren Einkünfte zum Nutzen derselben verwenden.[6] Sie haben ein mässiges Decreturrecht, die nicht etatsmässig zu verwendenden natürlichen Früchte und Mobilien von geringerem Werth ohne weitere Genehmigung zu veräussern,[7] cum consensu Ordinarii Grundstücke auf 9 Jahre zu verpachten,[8] heimgefallene Lehen zu vergeben,[9] heimbezahlte Capitalien zu empfangen und sie gesichert wieder anzulegen, Gebäulichkeiten und Güter in gutem Stande zu erhalten, für sichere Aufbewahrung der Wertheffecten zu sorgen, und erloschene Erbpachte wieder zu erneuern.[10] Innerhalb ihrer Schranken und mit der nöthigen Vollmacht versehen,

---

[1] Carol. M. in concil. Gal. T. II. p. 248: „Episcopi infra illorum parochias, ecclesias . . . emendandi curam habeant, similiter tam a Nobis in beneficio datas.“ c. 4 x. de off. Ordin. Collectio epistol. Alexandri III. c. 24. p. 15. Richter, Kirchenrecht §. 155, 319.

Thomassin. eod.: „quand et comment ces marguilliers sont devenus ce que nous les voyons présentement dans nos églises de France?“

[2] Constitut. Synodi Constantiens. de 1609 P. II. tit. XXIII: „Procuratores fabricarum praeter cujuslibet loci parochum, quem *Nos tamquam omnium ecclesiarum et rerum ecclesiasticarum Dioececis nostrae verus et legitimus judex Nostro nomine* ac loco supremum Procurctorem ordinamus, assumantur de communitate cujusque loci viri fideles Catholici duo vel tres, qui singulis annis rationem reddant . . . Negligentes Parochi Nobis denuntient, ut eos (Procuratores) censuris ad praestandum officium adigere valeamus.“

[3] Conc. Colon. a. 1300 c. 16, Conc. Basil. a. 1503 tit. 24. Conc. Trid. sess. 22 c. 9. de ref.

[4] C. 3. x. de restit. in integr. J. H. Böhmer jus parochiale lect. VI. c. 3. §. 13.

[5] Clem. 2. de relig. dom.

[6] C. 2. pr. x. de donat.

[7] C. 20, 58 C. 12. q. 2.

[8] Clem. 1. de reb. eccl. non alien.

[9] C. 2. x. de feud.

[10] Extrav. commun. c. un. de reb. eccl. non alien.

verpflichten sie die Kirche [1]) (abgesehen vom Recht derselben zur in integrum restitutio;) dagegen stehen sie mit ihrem Vermögen für jeden denselben culpose zugefügten Schaden ein. [2]) Sie haben aber kein Dispositionsrecht über die Substanz der Kirchengüter; [3]) desshalb ist ihnen jede Veräusserung und jede Processführung ohne bischöfliche Genehmigung untersagt. [4]) Ebensowenig können sie nicht etatsmässige Ausgaben ohne allgemeine oder specielle Anweisung (Decretur) der kirchlichen Obrigkeit machen. [5])

Die Particulargesetzgebung hat dieses Verhältniss im Wesentlichen nicht alterirt. In Oesterreich werden je zwei Kirchenväter oder Zechpröbste zur Verwaltung des Vermögens der localen kirchlichen Institute aufgestellt. Sie stehen unter der Leitung des Ortsgeistlichen, welcher mit der weltlichen Vogtei (Gutsherr, Bürgermeister) die Aufsicht über sie hat. Die Landesbehörden mischten sich in der Regel auch früher nicht in die innere Verwaltung. [6]) Jetzt wird sich die Stellung der Kirchenväter nach den Kirchengesetzen reguliren, deren Restitution das Concordat garantirt. In *Würtemberg*, wo sich die Rechtsverhältnisse der Vertretung der Localfonds wie in Oesterreich der Convention gemäss gestalten werden, bestand bisher der Kirchenconvent und Stiftungsrath nach französischem Muster aus den geistlichen und weltlichen (politischen) Ortsvorgesetzten, durch welche auch der Stiftungspfleger gewählt wurde. In *Baden*, *Hessen*, *Baiern* und *Weimar* werden die Stiftungsvorstände (Stiftungsräthe) von der „Kirchspielsgemeinde" d. h. von den Parochianen als solchen unter Vorsitz des Ortspfarrers gewählt. [7]) Alle diese particulären, weltlichen Verordnungen haben ihre Wurzel im bekannten napoleonischen Decret vom 30. December 1809, [8]) nur dass dieses meistens die Stellung des Bischofs mehr berücksichtigt. Soweit sie mit den Kirchengesetzen und der Natur der Sache nicht harmoniren, werden sie nunmehr, nachdem die Staaten das Recht und die Stellung der Kirche wieder anerkennen, sofern diess noch nicht förmlich (wie in Preussen) geschehen ist, mit jenen in Einklang gebracht werden. Im Bisthum Fulda ist dieses schon durch die kur-

[1]) C. 2. x. de donat., c. 1. de solut.

[2]) C. 4. x. de fidejuss. c. un. Extravag. de reb. eccl. alien.

[3]) C. 2 x. de donat.

[4]) C. 1, 2 x. de rer. permut., tit. x. de reb. eccl. alien. c. un. Extrav. eod.

[5]) Richter l. c. §. 321, Longner l. c. S. 361. ff. Müller, Kirchenlexicon 5. v. „Kirchenvermögen."

[6]) Müller l. c.

[7]) Longner und Müller a. a. O., bad. Verordnung vom 21. November 1820 (abgedruckt im Reg. Blatt de 1827 Nr. 1.) bairisches Edict vom 1. Juli 1834 §. 12.

[8]) Abgedruckt bei Bouix, tractat. de parocho p. 619. ff.

hessische Instruction vom 9. Januar 1833 geschehen. Hier steht das Kirchen- und Stiftungsvermögen unter der unmittelbaren Verwaltung der Kirchenprovision. Diese besteht aus dem Ortspfarrer, zweien Parochianen, und einem Rechner, welche Letzteren von der Regierung bestellt werden, aber Alle stehen unter Aufsicht des Ordinarius, der auch die Administratoren der geistlichen Stiftungen ausschliesslich ernennt.

Nach der Erzbisch. Kölnischen Verordnung vom 31. Januar 1849 [1]) wird der vom Erzbischof bestätigte „Kirchenvorstand“ aus 5 Mitgliedern, welche zu den im Pfarrbezirke wohnenden Notabeln gehören, von dem Kirchenvorstand selbst erwählt. Er verwaltet mit dem durch ihn gewählten „Kirchenmeister“ unter der obern Leitung und Verwaltung der „Erzbischöflichen Rechnungskammer“ das Kirchen- und Stiftungsvermögen. [2]) Ebenso gestaltete sich die Stellung der Vertreter der lokalen kirchlichen Institute zum Ordinarius in den übrigen preussischen Bisthümern. [3]) In *Hohenzollern*, wie in den meisten übrigen Ländern der oberrheinischen Kirchenprovinz existiren „allgemeine Kirchen-“ oder „Intercalarfonds“ und das locale Kirchenvermögen „die Verwaltung“ [4]) der Ersteren „erfolgt durch Verwaltungsräthe, welche von dem *Erzbischöflichen Ordinariate* aus je vier bis sechs geeigneten Personen, die den Hohenzollerischen Landen angehören und in denselben ihren Wohnsitz haben, gebildet werden, und der Leitung und Aufsicht des gedachten Ordinariats unterstehen.“

Das in *den einzelnen Pfarreien* der Hohenzollernschen Lande [5]) *bestehende Kirchenvermögen*, einschliesslich der bei den Kirchen und Kapellen, so wie der für Bruderschaften vorhandenen besonderen Stiftungen, wird, soweit nicht für die letzteren stiftungsmässig ein Anderes bestimmt ist, unter dem Vorsitze des *Pfarrers* an jedem Orte durch eine *Heiligenpflege* verwaltet, welche aus zwei bis vier von der *kirchlichen* Behörde bestellten Mitgliedern der Pfarrgemeinde besteht.

§. 5. „*Die Leitung* und Beaufsichtigung dieser durch die *Ortskirchenvorstände* bewirkten Verwaltung steht, gleich der des Pfarr- und Beneficialguts und der . . . Stiftungen dem Erzbisch. Ordinariate zu.“ Zum

---

1) Podesta, Sammlung der wichtigsten Verordnungen des Erzbisthums Köln, (Köln 1851) S. 187. ff.

2) Erzb. Verordnungen vom 15. und 25. Januar 1849 (abgedruckt bei Podesta l. c. S. 185—187) wodurch die bisher vom Staat gehandhabten Befugnisse über das Kirchen- und Stiftungsvermögen als an den Ordinarius zurückgekehrt erklärt sind, und die einzelnen Bestimmungen: bei Podesta S. 118.

3) Cf. Breslauer Verordnungsblatt 91. V. ff.

4) Erzbisch. Freiburg. Verordnung vom 5. Januar 1863 §. 1.

5) Eod. §. 4.

Vollzuge dieser zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariate in Freiburg abgeschlossenen Vereinbarung hat das Letztere am 1. Juli 1858 eine umfassende „Verwaltungs-Instruction“—„im Einverständnisse mit derselben hohen Regierung“ erlassen.

Der §. 1 dieser Instruction bestimmt:

„Sowohl die Mitglieder der Verwaltungsräthe (der Intercalarfonds,) sowie die der Heiligen- und Stiftungspflegen (über die Localstiftungen) sammt den Rechnern werden jeweils vom *Erzbischöflichen Ordinariate* ernannt, und sind demselben für ihre Amtsführung verantwortlich.“

§. 2. „In jedem Orte genügt in der Regel eine Heiligen- oder Stiftungspflege für sämmtliche Stiftungen. Haben mehrere Orte oder Filiale einen gemeinschaftlichen Heiligen- oder Stiftungsfond, so sind aus sämmtlichen participirenden Orten Mitglieder in die Heiligen- oder Stiftungspflege zu wählen. Hat ein Filialort einen eigenen Heiligenfond oder andere kirchliche Stiftungen, so kann daselbst entweder eine eigene Heiligen- und Stiftungspflege aufgestellt werden, wovon der Pfarrer des Mutterorts Vorstand ist, oder es kann, namentlich wenn die Stiftung nur gering ist, blos ein Rechner bestellt und derselbe der Heiligenpflege des Mutterorts unterstellt werden. Hat ein wirkliches oder Quasi-Filial einen eigenen Curaten, so kann derselbe als Stellvertreter des Pfarrers fungiren.“

Der §. 3 dieser im „Archiv“ bereits abgedruckten Instruction verfügt, dass wenn gemäss der Stiftungsurkunden die Bestellung der Verwaltung einem Andern als dem Ordinarius zusteht, jener das Präsentationsrecht haben, wogegen dieser conferiren solle. Gemäss §. 4 sollen bei einer Brutto-Einnahme von 1000 fl. jährlich zwei, von 2000 fl. jährlich drei, sonst vier „weltliche Mitglieder“ ernannt werden. Nach §. 5 soll der Pfarrer oder Pfarrverweser dem Ordinariat über die Wahl neuer „Heiligen- oder Stiftungspfleger“ (Kirchenräthe, Stiftungsvorstände) Vorschläge machen, und dabei „Männer von religiösem Sinne, unbescholtenem Wandel, welche nicht zu nahe mit einander verwandt sind [1]) und die zur Führung des Amts erforderlichen Kenntnisse besitzen, ausersehen. „Die weltlichen Mitglieder der Heiligen- und Stiftungspflegen werden beim Antritte ihres *Kirchenamts* durch den Pfarrer „Namens des Erzb. Ordinariats“ zur genauen Vollziehung der Instruction eidlich verpflichtet. [2])

Die Heiligen- und Stiftungspfleger erhalten „eine besondere kirchliche Auszeichnung durch Anweisung geeigneter Ehrenplätze in der Kirche,

---

[1]) Hierauf ist leider in der bad. Verordnung de 1821 keine ausdrückliche Rücksicht genommen.

[2]) §. 6 und 1 Beilage, S. 9. 36. der Instruction, cf. das Breslauer Verordn.-Blatt 91 V.

bei öffentlichen Processionen oder sonstigen kirchlichen Feierlichkeiten" (§. 8). Sie stehen durchaus unter der Disciplinargewalt des Ordinariats (§. 7).

Wie aus dem Nachstehenden sich ergibt, sind ihre Functionen die ursprünglichen geblieben.

§. 10.

Verwaltung, Verwendung und Vertretung des Kirchenvermögens durch den Stiftungsvorstand.

Die Kirche, wie jede andere Corporation [1]) verwaltet ihr Vermögen durch ihre Repräsentanten gemäss ihren eigenen Gesetzen. Diess ist juristisch so wahr, dass es rechtlich undenkbar ist, wie eine sog. moralische Person ohne deren besonderen Auftrag durch andere als ihre eigenen Repräsentanten vertreten resp. verwaltet werden kann. Das Hausrecht der Kirche, das mit ihr nothwendig als in kirchlichen Sachen geltende und revera recipirte canonische Recht bestimmt ausdrücklich, dass in allen kirchlichen Sachen nur die Kirchengesetze massgebend sein sollen [2]). Diese sprechen, wie erwähnt, das Aufsichts-, Verwaltungs-, Verwendungs- und rechtliche Vertretungsrecht über das Kirchenvermögen (sensu lato) den kirchlichen Obern zu [3]).

Die der Kirche nunmehr fast in ganz Deutschland zurückgegebene Jurisdiction in kirchlichen Sachen muss sich nothwendigerweise auch über die Mittel zur Erreichung ihres Zwecks über das Kirchenvermögen erstrecken. „Quamobrem" bemerkt Fagnanus [4]) „cum tam ecclesiae quam personae ecclesiasticae et earum bona sint prorsus exemta a saeculari jurisdictione, necessario hinc sequitur, ut princeps saecularis nullam sibi authoritatem aut jurisdictionem in ecclesias personas et bona hujusmodi possit vindicare." Wie wir gesehen haben verwaltet und verwendet [5]) die Kirche unter Leitung ihrer Vertreter jetzt fast in allen deutschen Ländern ihr Vermögen.

---

[1]) Pehem l. c. §. 722: „Aus dem Begriffe einer moralischen Person entspringt, dass die Kirche nichts erwerben oder verwalten kann, auch sich gegen Niemanden verbinden, ausgenommen vermittelst *ihrer* Repräsentanten."

[2]) Can. 6 C. 33 q. 2.

[3]) Conc. Trid. Sess. 22 c. 9 u. 11 de ref. Clem. 2 §. 1 de relig. dom. Eichhorn, Kirchenrecht II. 655, 768.

[4]) In cap. Ecclesia S. Mariae de constitut. n. 15, cf. Bellarmin. controversiae tom. 2 lib. 1, c. 28 prop. 4 u. 5.

[5]) Die Stiftungen sollen zwar nach Kirchen- und Staatsgrundgesetzen ihrem Zwecke nicht entzogen werden; doch huldigen beide dem Princip, dass im Nothfalle der Ausspruch des heil. Augustinus ep. 219 auch heute noch praktisch sei: „scripsi presbyteris ut si quid minus fuerit compleant ex eo quod habet ecclesia."

Die citirte kurfürstlich hessische Verordnung vom 9. Januar 1833 stellt die Kirchenprovision unter die Leitung des Ordinariats. Dasselbe lässt die Dienstführung des Rechners alle 3 Monate durch die Pfarrer, die durch seine Agenten geführte Verwaltung überhaupt bei jeder Kirchenvisitation durch den bischöflichen Decan visitiren. Ein Rechnungs-Exemplar von jedem Fond muss ihm vorgelegt werden. Seine Autorisation ist zu jeder unständigen Einnahme und Ausgabe, zu Darleihen, Verpachtungen, Veräusserungen, Erwerbungen, Capitalaufnahme, Stiftungen, zur Processführung und zu Bausachen [1]) nothwendig. Der Rechner und die Kirchenprovision stehen unter seiner Jurisdiction.

Die unmittelbare Verwaltung und die Vorrevision des Kirchen- und Stiftungsvermögens wird vom Pfarrer, zweien Parochianen und einem Rechner, welche zusammen die „Kirchenprovision" bilden, besorgt. Die Pfarrer schliessen wenigstens alle drei Monate die Journale der Rechner ab, hinterlegen die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht nöthigen Gelder in die Stiftungs- (Kirchen-) Kiste, und senden über ein vorhandenes Deficit dem Ordinariat Protocoll ein. Der Decan besorgt bei der Kirchenvisitation die Revision des Journals und Cassenbestands des Rechners, sowie der Urkunden und Gelder, welche in der Stiftungskiste deponirt sind.

In consequenter Durchführung der preussischen Verfassung [2]) steht in diesem constitutionellen Staate das Kirchenvermögen jetzt ganz unter der Leitung der Kirche. Die Instructionen, welche die Bischöfe über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens erlassen resp. mit der preussischen Regierung vereinbart haben, stützen sich auf die Kirchengesetze und stimmen mit der hohenzollernschen überein [3]).

Diese ordnet im Titel I. B. [4]) die collegialische Berathung der Verwaltungsräthe resp. Stiftungspflegen, Protocollirung der Beschlüsse derselben, die Führung eines Notabilienbuchs d. h. eines Verzeichnisses der unständigen, wandelbaren und zufälligen Einnahmen und Ausgaben; sie fixirt die Anordnung von Satzungen, in welchen (ausser im Falle eilender Geschäfte) über die Verwaltung und Verwendung der Fonds nach der bestehenden Instruction beschlossen, das Cassen- und Rechnungs-

---

[1]) Kurhess. Ministerial-Verordnung v. 30. September 1854, Nr. 9672, wonach ein Einverständniss mit der Regierung nur dann erforderlich ist, wenn der Bau nicht aus kirchlichen Mitteln aufgeführt wird. Die baier. Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 sichert den Bischöfen eine Concurrenz bei kirchlichen Bauten zu.

[2]) Preuss. Landrecht II. 11. §. 115, 167, 552, 629—687, 618, 662, 704.

[3]) Podesta l. c., Breslauer Verordn. 2, VIII., IX., 26 II.

[4]) Hohenzollernsche Verwaltungsinstruction S. 9 ff.

buch des Rechners, sowie seine ganze Amtsführung controlirt, und ihm die in der Competenz der Pflege liegende Anweisung gegeben wird.

Der Tit. II. dieser Instruction definirt die Verwaltungsgrundsätze, nach welchen die Verwaltungsräthe und Heiligenpflegen ihres Amtes zu warten haben. Auch hierdurch ist das gemeine Recht restituirt. Die Pflegen sollen das Kirchenvermögen seinem Zwecke gemäss erhalten [1], hiernach und gemäss den „bestehenden Vorschriften“ dasselbe verwalten. Es ist hier zwischen Kirchen-, Pfründe- und Stiftungsvermögen unterschieden, und letzteres wieder in fromme, gemischte, milde Stiftungen getheilt, erstere mit religiösem, letztere mit wohlthätigem, die gemischten mit dem Zwecke der „Religionsübungen und Wohlthätigkeit.“ Unter Stiftungsvermögen wird das der Kirche zu frommen, religiösen und wohlthätigen Zwecken (Anniversarien, Abhaltung von Andachten, Schulen, Stipendien, Kranken- und Armenpflege) anvertraute Gut verstanden. Auch dieses soll nach dieser Instruction wie nach gemeinem Recht von den unter kirchlicher Leitung stehenden Heiligen- und Stiftungspflegen verwaltet werden. Die Unterscheidung zwischen den sog. weltlichen (piae causae) und kirchlichen Stiftungen wird hier nicht gemacht, sondern nur bezüglich der gegenseitigen Ansprüche verschiedener Stiftungen der Besitzstand garantirt [2].

Die Heiligenpflegen werden endlich in diesem Titel noch angewiesen, alle dem Kirchen-, Pfründe- und Stiftungsvermögen gemachten Schenkungen und Legate nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Erzbischöfl. Ordinariats zu acceptiren.

Der Tit. III. trifft die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung des Grundstocks. Er weist die Verwaltungsräthe und Pflegen an, „mit religiöser Gewissenhaftigkeit und weiser Sparsamkeit über Erhaltung des Capitalvermögens, der Grundstücke und Gerechtsame, über die Gebäulichkeiten und das ganze Kirchen- und Stiftungs-Inventarium zu wachen“. Zu diesem Behufe sollen Capitalien nicht vom Rechner, sondern von den Pflegen und nur gegen doppelte, gerichtliche Versicherung ausgeliehen, ausstehende hinlänglich gesicherte Capitalien, aus welchen die Zinse regelmässig fliessen, sollen ohne Noth nicht, wo dieses nicht der Fall ist, rechtzeitig gekündet werden. Die Nützung der Waldungen soll nach den durch Sachverständige aufgestellten, vom Erzbischöfl. Ordinariate genehmigten Hiebsculturplänen geschehen. Die Pflegen sollen dafür sorgen, dass die Reparationen an Gebäuden rechtzeitig und gut besorgt werden. Zu Neubauten, Reparaturen von einem Kostenaufwand über 50 fl., zur Restauration von Kunstgegenständen ist nach dem von

---

[1]) Clem. 2, §. 1 de relig. dom.

[2]) §. 18, 42 der Hohenzoll. Instr.

einem Sachverständigen zu fertigenden Plan und Ueberschlag die Genehmigung des Erzbischöfl. Ordinariats [1]) erforderlich. Auf die Erhaltung der historisch merkwürdigen Denkmäler sollen die Pflegen ein besonderes Augenmerk richten. Die Mitglieder der Pflegen dürfen gemäss Tit. VIII. keine Gelder in Empfang nehmen, was nur durch den Rechner geschehen darf. Sie haben dafür zu sorgen, dass die fructus naturales et civiles, die Gefälle, Gerechtsame, Zehnten etc. gehörig und rechtzeitig betrieben und percipirt, die Grundstücke ertragsfähig bewirthschaftet werden. Ueber die Verwendung des Kirchenvermögens schärft dieser Titel den Pflegen noch insbesondere ein, dass sie hiebei jedesmal ihre Competenz, die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Anschaffung, die Verbindlichkeit des Fonds und seine Kräfte zu prüfen haben. Die Pflegen können die im Etat vorgesehenen Ausgaben bis zu 10 fl. decretiren, andernfalls bedürfen sie bis zu 25 fl. die Genehmigung des Erzbischöfl. Decanats und falls diese Summe überstiegen oder der Voranschlag überschritten werden soll, die Genehmigung des Erzbischöfl. Ordinariats. Die decretirenden Stellen sind für tenent erklärt, wenn sie eine dem Fond nicht obliegende, oder zwecklose und ungeeignete Ausgabe auf denselben decretiren. Die Rechner dürfen ohne ausdrückliche Decretur der competenten Stelle keine Zahlungen leisten.

Wie die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens in Hohenzollern ganz nach den Principien des canonischen Rechts geregelt ist, so verhält es sich auch mit dessen Rechtsvertretung. Als nächste Vertreter der einzelnen Vermögensinstitute haben die Verwaltungsräthe und Stiftungspflegen die allgemeinen, Kirchen-, Pfarr- oder Caplanei-, Beneficien- und Stiftungs-Fonds, sofern dieselben „wegen ihrer Güter, ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame in Process verwickelt werden,“ rechtlich zu vertreten, jedoch falls die Stiftung Kläger ist, die Autorisation des Erzbischöfl. Ordinariats einzuholen [2]). „Unterlassen sie

---

[1]) Diess liegt in der Natur der Sache, da die Wächter des Heiligthums (Episcopi) dafür besorgt sein müssen, dass mit den geeigneten Mitteln, im kirchlichen Styl und Geschmack und für die gottesdienstlichen Zwecke geeignet, die Cultgebäude hergestellt werden.

Can. 9 I. de conser. c. 14 x. de privileg. Constit. synod. Spirens. de 1413 u. 1524 (in collect. S. 64, 215): „Domos quoque.. collapsas instaurent.. et per Archidiaconos et diaconos rurales.. ubi negligentes fuerint.. compellantur.“ (a. 1413) „Item nova Ecclesia aut Capella seu altare novum sine.. Episcopi licentia.. non construatur“ Const. Synod. Constant. (Const. ed. 1761) P. II. tit. XX: „ecclesiae.. sine Nostro (Episcopi) consensu nullibi aedificentur.“

[2]) L. Sancimus 18 de S. S. eccles. et glossa ibid., can. 23 c. 23 q. 7 c. 3, 6, 7, 8 x. de relig. dom., Conc. Trid. sess. 22 c. 8 de ref. Reiffenstuel jus can. lib. III. tit. 36 n. 4. 7.

dieses," (sie haben also eine utilis reivindicatio) „so wird der Process auf ihre Gefahr und Kosten geführt." Ist die Stiftung Beklagte, „so muss die Pflege dem Erzbischöfl. Ordinariat Anzeige machen, und die Nothwendigkeit zur Einlassung auf den Rechtsstreit nachweisen." Zu blosen Betreibungen verfallener Schuldigkeiten ist keine Ordinariats-Ermächtigung nöthig. Dem Titel IX. der Instruction, welcher die rechtliche Vertretung des Kirchenvermögens ordnet, liegt hiernach die oben (§. 8) vertheidigte Idee vom Eigenthum der Kirche und dem jus in re (quasifeudum) der einzelnen kirchlichen Institute am Kirchenvermögen zu Grunde.

§. 11.
Die Sorge des Stiftungsvorstands (Heiligenpflege) für die Erhaltung und Bewahrung der Urkunden und Effecten.

Ein besonderes Augenmerk hat die Kirche stets auf die sichere Aufbewahrung der Urkunden und Effecten der kirchlichen Fonds gerichtet. So haben schon die Speyerer Synodalstatuten de 1466, ebenso wie die Constanzer vom Jahre 1609 (revidirt a. 1761) das Aufbewahren der Wertheffecten in einer dreifach verschlossenen Stiftungskiste angeordnet. Dasselbe ist auch in den modernen deutschen landesherrlichen Verordnungen, wie in Oesterreich, Baiern, Sachsen, Baden, Hessen und Weimar angeordnet [1]).

Die Hohenzollernsche Verwaltungsinstruction vom 1. Juli 1858 [2]) verfügt gleichfalls in Uebereinstimmung mit §. 3 der Vereinbarung zwischen dem Erzbischof von Freiburg und der kgl. Preuss. Regierung v. 5. Januar 1858: „die vorhandenen Urbarien, Prämissenbücher, Zehntbeschreibungen u. dgl. sind sorgfältig zu bewahren." (§. 56). Die Cassengelder und geldwerthe Papiere müsen in einem gehörig verschliessbaren, sichern Behälter, am besten im Schlafgemach des Rechners aufbewahrt werden." (§. 74) „Alle die Kirchen-Verwaltung betreffenden Urkunden, Acten, justificirte Rechnungen, Schuld- und Cautionsdocumente, Obligationen u. s. w. sind in einer im Pfarrhaus aufbewahrten Kirchen- und Stiftungslade (Depositenkiste) wohlgeordnet zu verwahren. An der Kirchenlade sind zwei verschiedene Schlösser mit entsprechenden Schlüsseln anzubringen, wovon einen der Pfarrer, den andern ein Mitglied der Heiligenpflege in Verwahrung hat."

Die canones und Synodalstatuten [3]) haben schon in den früheren Zeiten die Anlegung von Urbarien, d. h. die Anlegung von öffentlichen

---

[1]) Müller, Kirchenlexicon s. v. „Kirchenvermögen."

[2]) Tit. IV. §. 56 ff., Tit. V. §. 74., Tit. VIII. §. 95.

[3]) Clem. 2 de relig. dom. Conc. Trid. sess. 22 c. 9 de ref. Collatio processuum synod. Dioec. Spirensis impressa a. 1786 p. 16, 17. de anno 1399 und 1548:

Documenten,[1] in welchen das Vermögen und Einkommen der kirchlichen Institute verzeichnet ist, angeordnet. Ebenso sollen die Paramente und sonstige Kirchenutensilien in ein Inventar, das Vermögen und Einkommen der Pfründen in Fassionen zusammengestellt werden[2].

Wie die neuen Instructionen in anderen preussischen Bisthümern[3], und die in der oberrheinischen Kirchenprovinz[4], so hat auch die Hohenzollernsche Instruction die Anlegung und Erhaltung der Urbarien (Prämissenbücher), Pfründfassionen und Inventare angeordnet. Sie sollen gemäss §. 24, 56 ff. sorgfältig aufbewahrt, angelegt, alle Abänderungen in dieselben eingetragen und so „fortgeführt werden, dass sie stets genaue und vollständige Auskunft über das Vermögen, die Gerechtsame, das Einkommen, die Lasten der Pfründe u. s. w. zu geben geeignet sind.“ Bei neuer Anlegung oder Erneuerung derselben sind sie „durch Kirchen-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie von den Betheiligten attestiren zu lassen, damit sie als *öffentliche Rechtsdocumente*“ (jetzt, wo deren neu zu constituirende Form nach den jetzt bestehenden Gesetzen beurtheilt werden muss) „gelten können.“

Gemäss Tit. V. dieser Instruction hat die Heiligen- oder Stiftungspflege auch die Pflicht „an der Hand des vorjährigen Inventars die vorhandenen Inventarstücke der Kirche oder Stiftung zu besichtigen und nach Erfund der Visitation das Inventarienverzeichniss zu ergänzen resp. (durch Bemerkung des Bestands, Zu- und Abgangs) zu modificiren. Im Anhange ist ein Formular zur Führung des Inventars enthalten.

„praecipimus quod praedia et reditus ecclesiarum plenissime per administratores conscribantur. Decani autem qui... quantum in eis est non procuraverint, tamdiu a suis beneficiis fuerint suspensi.“ Cf. eod. (de a. 1474) p. 117.

Constitut. Synodi Dioec. Constant. de 1609 (revid. a. 1761) P. II. tit. XXI: „Ecclesiarum omnium praedia, terrae jurisdictiones, sensus, domus, decimae, et alia jura quaecunque distincte et *authentice* conscribantur, quae vetustate fere consumpta sunt, in aliam *formam authenticam* transferantur et ea omnia... in archivio ecclesiarum loco tuto et congruo sub trium clavium custodia conserventur.“ ... Ecclesiarum rectoribus et curatoribus injungimus, ut singulis annis omnia ecclesiarum vasa sacra, vestes, ornamenta, ac res quasumque ad ecclesias, earumque usum pertinentes, visitent, atque in *inventarium* conscribant.“

[1]) Diese Urkunden sind gemäss der eben cit. Verordnungen, Conc. Trid. sess. 24 c. 3 de ref., c. 6 x. de offic. Archidiac., sowie der Instructio S. Congreg. Conc. Trid. pro Episcop. super mod. conficiend. relation. statum suarum ecclesiarum XIV. tom. I. Const. 2 §. 8, Const. 140 §. 18 unter Zuzug der verordneten öffentlichen Diener verfasst, geprüft, im öffentlichen Archiv deponirt, und desshalb mit publica fides versehen. Cap. Carol. Calvi 864 tit. XXXVI. c. 29.

[2]) Bulla Pii V. „cum primum“ 1. Apr. 1566 Sixti V., 29. Apr. 1587 Instructio Benedicti XIII. in app. conc. Rom. 1725 n. 10.

[3]) Z. B. Köln, (Podesta, Sammlung etc. S. 51, 123, 158, 211), Breslau V. B. I., IV.

[4]) Longner l. c. S. 325.

§. 12.

Verwendung und Veräusserung des Kirchenvermögens.

Die Grundidee des kirchlichen Vermögensrechts, nämlich, dass dasselbe Gott geweiht und seiner Stellvertreterin, der Kirche, eigenthümlich anvertraut sei, erfordert die Erhaltung desselben zu seinem Zwecke. Schon in der ersten Zeit des Christenthums bis in die neueste haben Kirchen- und Staatsgesetze auch stets sanctionirt, dass das Kirchenvermögen, resp. die Stiftungen ihrem Zwecke nicht entzogen,[1]) und kein Theil derselben sine justa causa demgemäss veräussert werden dürfe.[2]) Schon[3]) der 13. can. apostol., das Concil zu Antiochia a. 341 can. 28, das zu Carthago anno 400 c. 9, das Decret,[4]) das Decretalrecht,[5]) sowie die neueren canonischen Bestimmungen,[6]) schärfen gleichmässig diesen Grundsatz ein.

Das canoniche Recht versteht unter Veräusserung jeden Act, wodurch das Dominium, ein jus in re, die Nutzniessung, überhaupt irgend ein bleibendes Recht am Kirchengut durch irgend eine rechtliche Uebertragungsart: Kauf, Tausch, Schenkung, Cession, Verpfändung, Miethe oder Pacht über 9 Jahre, Bestellung eines neuen Lehens, Erbpacht, Emphyteusis oder Servitut auf einen Andern übertragen wird.[7]) Die Veräusserung des Kirchenguts ist also der Act, wodurch das ständige Recht der Kirche auf die Substanz, den Nutzen oder das Recht einer kirchlichen Sache aufgehoben oder geschmälert wird. Desshalb gehören blosse Verwaltungshandlungen wie: Verkauf von Früchten, Verwendung der Revenüen nicht unter diesen Begriff; dagegen ist neben der Veräusserung der Immobilien auch die der kostbaren Mobilien, aller dinglichen

---

[1]) L. 28. C. de episcop. l. 2. 14, 17. C. de sacros. eccl. Nov. 7. 120 Capitul. l. 1. cap. 29. bei Balaz. t. 1. cap. 2. §. 1. x. de relig. dom. Conc. Trid. sess. 22 c. 11, 25 c. 5. de ref. und die neueren Staatsverfassungen. Die Citate hierüber finden sich bei Zöpfl, Staatsrecht §. 539.

[2]) Barthel, de reb. eccles. non alien., in opusc. T. II. Goldast, constit. imper. tom. III. p. 12.

[3]) Levit. c. 25, 27.

[4]) Can. 52. C. 12. q. 2.

[5]) Cap. 6, 12, 17, fin. x. de reb. eccl. non alien., Liber VI. Clem. und Extravag. eod. tit.

[6]) Conc. Trid. sess. 22 c. 11, 25. c. 11. de ref.

Montbach, statuta dioeces. eccles. Wratislav. Wratislaviae 1855 p. 76. Constit. Synodi Constant. cit. P. II. tit. 21: „De ecclesiarum et beneficiorum bonis ... sine nostro (Episcopi) .. consensu nil vendatur, permutetur, obligetur, ad longum tempus locetur aut quocunque modo alienetur; aliter factas alienationes irritamus ac nullas esse declaramus."

[7]) C. 5. x. h. t. III. 13, extrav. comm. h. t. III. 4. Conc. Trid. sess. 25. c. 11. de ref. Foehr, dissertatio quid alienatio.

Rechte, deutschrechtlicher Servituten und Renten untersagt.[1] Das Subject anlangend, so kann Niemand, selbst der Stifter oder seine Nachkommen nicht ohne Consens des Vertreters der Kirche veräussern,[2] und es ist jede ohne diesen Consens geschehene Veräusserung nichtig.[3] Der Bischof kann das allgemeine Kirchengesetz der Nichtalienation wie überhaupt kein von ihm nicht statuirtes gleichfalls nicht alteriren, dieses kann nur der Papst.[4] Nur das Haupt der Kirche *kann* ohne einen gesetzlichen Alienationsgrund alieniren, weil er vom Kirchengesetz dispensiren kann,[5] und obgleich diese Befugniss vom heil. Stuhle *den canones gemäss* de regula ausgeübt wird, so zeigt sich doch gerade in diesem Puncte die Richtigkeit der Doctrin vom Eigenthum der Gesammtkirche ganz klar.

Zur Veräusserung des Kirchenguts gehört die Zustimmung des Bischofs und (im Falle der Alienation von Gütern, welche der eccl. cathedralis, der Diöcese, dem Capitel oder Collegiatstiftern zustehen oder der Alienation an Laien) seines Capitels.[6] Ist der Consensus des Papstes erfolgt, so ist der des Patrons nicht mehr nöthig.[7]

Die Zustimmung des heil. Stuhles ist jedenfalls, wenn es an einer justa causa fehlt oder bei Veräusserung von bona mensae episcopalis erforderlich.[8] Sie braucht nach heutigem Recht im Falle eines gesetzlichen Alienationsgrundes, d. h. in folgenden Ausnahmsfällen nicht eingeholt zu werden:

1. bei Zwangsverkäufen, dieses folgt aus der Natur der Sache, da ein consensus hier nicht möglich und erforderlich ist;[9]

2. bei Veräusserung einer Immobilie oder eines Rechts, welche den Werth von 50 Scuti nicht haben;[10]

---

1) Ferraris, prompta bibliotheca can., v. „alienatio" Art. I. Wetzer und Welte, Kirchenlexicon (Freiburg 1851) v. „Kirchenvermögen."

2) Conc. Trid. sess. 25. c. 5. de ref., de Luca, de benef., disc. 96, n 6, 7.

3) Tit. de reb. eccl. non alien., in VI. c. 8. x. de transact., Conc. Trid. sess. 6. c. 4. de ref., Reiffenstuel l. c. ad tit. I. 36, §. 4.

4) Rigantii Commentar, in Regul. Cancell. T. IV. ad reg 49. Benedict. XIV. de synod. dioeces. L. XII. c. 5. IX. c. 2.

5) C. i. 8. i. f. x. de reb. eccl. non alien., c. 2. h. t. VI. c. 1, 8, 9 x. de his quae fiunt a praelat.

6) Tit. extrav. comm. eod. III. 4. c. 24. t. in VI. (III. 19.) Schrodt instit. j. eccl. V, p. 759.

7) Caus. 10. q. 1. caus. 12. q. 2. cap. 2. h. t. in VI. (III. 9.) extrav. comm. h. t. (III. 4.)

8) Schulte l. c. p. 564. Das Oesterr. Concord. Art. XXX. fordert die päpstl. Genehmigung zu allen Verkäufen und beträchtlichen Beschwerungen der Kirche.

9) C. 2. C. x. q. 2.

10) S. Congreg. Conc. in causa Forosempron. d. 21. Julii 1827 (abgedruckt in canones et decreta Concil. Tridentini ed. Richter et Schulte, Lipsiae 1853 p. 459)

3. bei Verleihung eines unbebauten Gutes zu Erbzinsrecht, [1] Belehnung und Emphyteusis von res infeudari resp. emphyteuticari solitae, sowie Tausch; [2]

4. bei Verpachtungen, welche nicht länger als drei *Frucht*jahre, nach deutscher Observanz 9—12 Jahre, dauern; [3]

5. bei Annahme oder Verweigerung von Geschenken und Legaten; [4]

6. bei Veräusserungen zur Remuneration für geleistete kirchliche Dienste; [5]

7. zur Abwendung des der Kirche drohenden Schadens; [6]

8. zur Bezahlung von Schulden; [7]

9. zum augenscheinlichen Vortheil der Kirche; [8]

10. zu Almosen und wohlthätigen Zwecken (in diesem Falle ist der consensus capituli nicht nöthig; [9])

11. bei allen dringenden Fällen, in welchen die päpstliche Zustimmung nicht leicht eingeholt werden kann. [10])

Der Ordinarius soll seinen Consens nur nach angestellter causae cognitio über das Vorhandensein einer justa causa alienationis ertheilen. Als solche werden die eben erwähnten: die Nothwendigkeit, der Nutzen oder abzuwendende Schaden der Kirche und die Verwendung für Wohlthätigkeitszwecke betrachtet. [11]) Bei Anstellung der causae cognitio sind die Betheiligten (Vertreter des beneficium etc., Petent, Patron) beizuziehen. Der hierauf, oder nach siegreich durchgesetztem contradictorischen Verfahren erlangte consensus Ordinarii (resp. capituli) muss in einem ausdrücklichen förmlichen Entäusserungsdekret, decretum de alienando, ausgesprochen sein. [12])

---

[1]) C. 7. x. h. t. III. 13.

[2]) C. un. extrav. comm. h. t. III. 4.

[3]) Cöln. Stat., bei Harzheim IX. 1073 Conc. Trid. sess. 25 c. 11 de ref. Die auf diese Bestimmung gestützte Bemerkung *Schulte's*, (Kirchenrecht S. 562 not. 1) dass eine Verpachtung auf 20 Jahre giltig sei, dürfte sich nur auf die mit päpstlichem Consens geschehene beziehen.

[4]) Ferraris l. c., v. „alienatio" Art. III. IV.

[5]) Barbosa in cap. 5. de donat. n. 2. ff. Reiffenstuel lib. III. Decret. tit. 24 n. 40.

[6]) Reiffenstuel l. c. n. 44, arg. can. 12. q. 2.

[7]) c. 2. C. X. q. 2.

[8]) c. 52. C. XII. q. 2.

[9]) Reiffenstuel l. c. n. 45 arg. cap. 1. de donat. Ferraris l. c. v. „donatio" Art. I. n. 41.

[10]) Ferraris v. „alienatio," Art. III., IV.

[11]) Ferraris l. c. Art. II. Schulte, Kirchenrecht S. 562.

[12]) Cf. Ferraris u. Reiffenstuel l. c. Richter l. c. §. 321.

Wenn die hier geschilderten Voraussetzungen und Solemnitäten nicht gewahrt sind, so ist die Veräusserung, wie erwähnt, nichtig, und kann vom Veräusserer, dem Ordinarius, dem Vertreter des lädirten kirchlichen Instituts angefochten und die veräusserte Sache gegen jeden Dritten vindicirt werden. [1]) Dieses kann auch der nachfolgende Kirchenobere thun, [2]) da eine solche alienatio keinen Usucapionstitel gibt. Alles dieses greift auch dann Platz, wenn der Papst zwar seinen Consens ertheilt, oder in Ermangelung einer justa causa alienationis, hievon dispensirt, aber nicht zugleich seinen Dispens zur Umgehung der canonischen ebenbezeichneten Formen der Veräusserung ertheilt hat, weil in diesem Falle nach dem Ausgeführten der Act nicht rechtsbeständig ist. [3])

Das canonische Recht droht überdiess denen, welche sich dolo malo bei einer solchen ungesetzlichen Veräusserung betheiligen, ausser der Pflicht zum Schadenersatz [4]) mit der Strafe der Excommunication, höheren Geistlichen (Prälaten) überdiess mit dem Interdict und, wenn sie 6 Monate in ihrer Renitenz gegen die canones verharren, mit der „suspensio ab officio et administratione." Niederen Geistlichen, welche von der alienatio wissentlich keine Anzeige machen, mit dreijähriger suspensio a beneficio. Geistliche, welche wissentlich zu einer verbotenen Veräusserung mitgewirkt haben, sollen beneficio privirt, zur Erlangung von Beneficien inhabil und ab ordine suspendirt werden. [5])

Da die Fragen über die rechtliche Natur, den Erwerb und Besitz der Rechtssubjecte dem Civilgesetze anheimfallen, [6]) so muss hiernach d. h. nach dem in jedem Lande geltenden Privatrechte auch die Frage entschieden werden, ob die Kirche bei einer *rechtsgiltig* geschehenen Veräusserung das beneficium in integrum restitutionis im Falle einer wirklichen Verletzung quoad laesionem habe. Unstreitig ist diese Frage nach gemeinem Recht, [7]) den eben citirten Quellen gemäss, zu bejahen, und ist diese lex singularis auch in die meisten neueren Civilgesetze übergegangen. [8]) Wo dieses aber ebensowenig als mit dem privilegium der Kirche einer längeren als der gemeinen Verjährungszeit der Fall ist,

---

[1]) C. 4, 6, 12 x. de reb. eccl. alien. c. 18, 20, 40, 42, C. 12 q. 2 Nov. VII. c. 5.

[2]) Cap. 8. x. de transact. Conc. Trid. sess. 6. c. 4. de ref. Reiffenstuel, ad tit. I. 36 §. IV.

[3]) Schulte, l. c. S. 565 note 2.

[4]) Diese ist als eine civilrechtliche und canonische selbstverständlich, und in den cit. Quellen ausgesprochen. Conc. Trid. sess. 22 c. 11 de ref.

[5]) C. 6. x. h. t. III, 13, c. 2. h. t. in VI (III, 9) extrav. com. h. t. III. 4. Conc. Trid. sess. 22. c. 11. de ref.

[6]) Schulte, §. 92. S. 471.

[7]) C. 1. x. de in integr. restit. c. 4. de fidejuss. l. 4. C. de re judic. Reichs-Abschied 1533 §. 5. R.-Kamm.-Ger.-Ordn. 1555 Thl. III. Tit. 52.

[8]) Schulte, S. 565.

wie im Code civil; [1]) da kann die Kirche wie jede andere Person auch nur in den *allgemein* gesetzlich vorgesehenen Fällen, wie z. B. bei einer laesio enormis die Rechtswohlthat der in integrum restitutio beanspruchen, und besteht für sie die erwähnte lex singularis nicht.

Die Zustimmung des Landesherrn zu Veräusserungen wird bei dem Interesse, das die Staatskasse, seit ihr durch die Säcularisation bedeutende Verpflichtungen erwachsen sind, bezüglich der Verwendung des Kirchenguts hat, in neuerer Zeit fast überall verlangt. [2]) Dagegen ist auch fast in allen deutschen Particulargesetzen und Verfassungsurkunden das Recht der Kirche garantirt, dass ohne Genehmigung des Ordinarius keine Veräusserung des Kirchen- (Schul- und Stiftungs-) Vermögens vorgenommen werden könne. [3]) Ohne diese Cautel wäre natürlich die in allen Verfassungen ausgesprochene Garantie der Unverletzlichkeit des Kirchen- und Stiftungsvermögens und gerade dann illusorisch, wenn solches unter der Staatsverwaltung stehen würde.

In Preussen ist auch in diesem Punkte das gemeine Recht restituirt. [4]) Zu Veräusserungen ist die Genehmigung der Kirche, resp. des Ordinarius unbedingt erforderlich. Nur wenn „eine Verwendung aus" dem Kirchenvermögen für „Zwecke, denen sie seither nicht dienten, oder durch welche eine Verminderung der Substanz der Fonds herbeigeführt werden könnte, erforderlich" sein sollte, „so wird dieselbe nur im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung stattfinden." [5]) In Preussen, und insbesondere in Hohenzollern, wo das gemeine Privatrecht gilt, geniesst die Kirche das den Minorennen gestattete privilegium in integrum restitut. [6]) Die Hohenzollernsche Verwaltungs-Instruction vom 1. Juli 1858 schärft den Verwaltungsräthen, Heiligen- und Stiftungspflegen die Erhaltung des Kirchenvermögens zu seinem Zwecke, sowie die Pflicht ein: [7]) „ohne Genehmigung des Erzbisch. Ordinariats über Grundstücke, Kapitalien, Zinsen und Rechte, keine Verträge oder Vergleiche abzuschliessen, sie nicht zu belasten, kein Darleihen oder Provisorium aufzunehmen, oder Grundstücke und Gebäulichkeiten zu verpachten." — „Die Kirchenbehörde wird aber eine solche Veräusserung

---

[1]) Art. 1622, 1758, 1674 ff. 1629, 2054 cf. 1304 ff.

[2]) Oesterr. Concordat Art. 30. Müller, Kirchenlexicon s. v. „Kirchenvermögen." Nach der kurhess. Instruction vom 9. Januar 1833 tritt der Ordinarius bei Veräusserungen mit der Regierung „in Communication."

[3]) Die einzelnen Gesetze sind citirt bei Zöpfl. Staatsrecht §. 539 not. 19. Verordnung der oberrhein. Regierungen vom 3. März 1853 §. 5.

[4]) Breslauer Verordn.-Bl. 25 V.

[5]) Hohenzollernsche Vereinbarung v. 5. Januar 1859 §. 2.

[6]) Thibaut, Pandekten §. 670.

[7]) §. 40, 44 ff. cf. §. 23

oder Veränderung des kirchlichen Besitzthums nur aus wichtigen Gründen," (aus den obenerwähnten justae causae)" zugeben. Sodann ist überhaupt als Grundsatz festzuhalten, den Grundbesitz eher zu vermehren als zu vermindern." Dieser Grundsatz ist abgesehen von der politischen Bedeutung des Grundbesitzes einmal von der Kirche stets festgehalten worden, alsdann in unserer Zeit, wo Kapitalanlagen oft schwer und unsicher zu bewirken sind, gewiss praktisch.

Die Erzb. Dekanate sind gemäss §. 45 dieser Instruction ermächtigt: „Verpachtungen von Grundstücken und Gebäulichkeiten, Verkäufe von Naturalien bis zur Höhe von 200 fl. decretiren zu dürfen; während den Pflegen hiewegen ein Decreturrecht bis zu 50 fl. eingeräumt ist.

§. 13.

Das Rechtsverhältniss des Stiftungsvorstands zum Rechnungswesen.

Wie wir oben gesehen haben, sind die Kirchenväter oder der Stiftungsvorstand verpflichtet, dem Ordinarius über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens Rechenschaft zu geben.[1] In Deutschland werden die Rechnungen von einem eigenen Rechner geführt, vom Stiftungsvorstand geprüft und unterzeichnet und alsdann den besonders hiezu meist vom Ordinarius (in Hessen, Baden etc. noch von der Regierung) bestellten Revisoren zur Prüfung übergeben.

Nach der hohenzollernschen Instruction[2] sollen die Pflegen „am Ende jeden Jahres einen Voranschlag (Etat, Budget)[3] über die ständigen und unständigen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres unter Zugrundlegung der Vorrechnung aufstellen, und denselben längstens bis Mitte Februar des neuen Jahres dem Erzbisch. Ordinariat zur Prüfung und Genehmigung vorlegen."

Der nach dem im Anhange der Instruction beigefügten Formular zu fertigende Etat soll das Grundstückvermögen des Fonds aus der Vorrechnung, das Soll der Einnahmen und Ausgaben des letzten Jahres und die des neuen Jahres enthalten. Zu Anschaffungen, welche der Genehmigung des Ordinariats bedürfen, wie die der Paramente, wie Baureparationen etc. sind zugleich die Kostenüberschläge beizulegen, und ist die Ausgabe zu begründen. Bei Unzulänglichkeit der Mittel haben die Pflegen zu prüfen, welche Ausgaben vermindert oder verschoben

---

[1]) Constit synod. Spir. de 1505: (Beneficiati) „pro conservatione beneficii singulis annis reditus describant, insuper procurent, ut jurati ecclesiarum faciant rationem de censibus et bonis ecclesiae."

[2]) Tit. VI. §. 61 ff.

[3]) Cf. die Particulargesetze und Verordnungen bei Longner l. c. S. 325, *Henner*, l. c. S. 59.

werden können, wie die Leistung anderweit zu verschaffen und wer zu Zuschüssen verpflichtet sei. Im letzten Falle, und wenn die Patrone, Gemeinden, Zehntherren etc. beitragspflichtig sind, ist mit ihnen der Etat zu vereinbaren.

Der Tit. VII. der Instruction beschäftigt sich mit dem Cassen- und Rechnungswesen. Der Rechner wird auf Vorschlag des Verwaltungsraths resp. der Pflegen vom Erzbischöfl. Ordinariat bestellt, und von der kirchlichen Obrigkeit verpflichtet. Er muss Caution leisten, erhält einen angemessenen Gehalt (Intercalarrechner 2 % der Jahreseinnahme), steht unter der Disciplin des Ordinarius und wird bei vorkommenden Verbrechen nach den Staatsgesetzen über öffentliche Rechner behandelt. Die Rechner haben Cassenbuch (Journal) ein Rechnungsbuch (Manual), und falls eine Verwaltung auch Naturalbezüge hat, eine Naturalrechnung (Garben- und Draschregister) zu führen. Diese nach den der Instruction beigefügten Formularen zu fertigenden Rechnungen sind wieder auf die alte Einfachheit der Angabe von Einnahme und Ausgabe zurückgebracht worden, so dass nach diesen Formularien jeder einfache Landmann solche Rechnungen selbst führen kann, und keinen besondern „Rechnungs*steller*“ anstellen muss. Dabei sind die einzelnen Rubriken, und ist insbesondere die Anlage des Manuals so geordnet, dass mit Jahresschluss keine besondere Rechnung „gestellt“ zu werden braucht, da solche das Manual bildet. Man hat in andern Ländern zu wenig Rücksicht darauf genommen, dass die Stiftungsvorstände und Rechner fast durchweg keine Rechnungsverständige, wie dass Kirchen- keine Staats-Rechnungen sind, und hat dadurch, dass man Beide über einen Kamm geschoren, nicht bloss den Dienst der Pflegen und Rechner erschwert, sondern dem Kirchenvermögen durch die besondere Rechnungsstellung eine nicht unbedeutende, nutzlose Last auferlegt.

Neben der Einfachheit, welche unsere Instruction in's Kirchenrechnungswesen wieder gebracht hat, fehlt es ihr aber weder an Präcision, noch ist die Controle des Rechners dadurch vermindert worden. Dieser muss, wie erwähnt, ein Cassenbuch (Journal) führen, in welches er die Einnahmen und Ausgaben chronologisch einträgt, Am Ende des Monats hat er die Einnahmen und Ausgaben zu assumiren, den daraus resultirten Cassenbestand zu constatiren und mit dem nach vorgenommenen Cassenstnrz sich ergebenden Baarvorrath urkundlich zu vergleichen. Da er zugleich hiebei die einzelnen in Cassa befindlichen Münzsorten anzugeben, und neben dem Journal das Manual gleichzeitig zu führen hat, so ist seine Controlirung leicht. Das Manual oder Rechnungsbuch ist unter Zugrundlegung des Voranschlags und nach den in demselben befindlichen Rubriken so anzulegen, dass für jede Rubrik

mindestens eine Seite und resp. so viel Raum leer gelassen wird, als nach der Vorrechnung nöthig erscheint, damit das Manual mit den dazu gehörigen Belegen (Quittungen etc.), als Jahresrechnung benützt werden kann. Die Rechnung ist nach den im §. 81 ff., resp. dem Formular vorgezeichneten Abtheilungen von Einnahmen, Ausgaben, Rückständen und den besonderen Rubriken zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben sind hiernach genau zu bezeichnen und jeder Jahresrechnung ein Vermögensnachweis beizufügen. Diese ist (ausser bei Beneficien-Administrationen) am Jahresschluss zu legen. Das Titelblatt der Rechnung (Manuale) enthält die genaue Bezeichnung des Orts, der Verwaltung, des Rechnungsjahrs, die Zahl der zu numerirenden Belege und Urkunden, den Namen des Rechners. Auf die Rückseite ist der Verpflichtungstag des Rechners, die Caution desselben, der Ort der Aufbewahrung der Caution und der *Zweck der Stiftung* anzugeben. Der Rechner muss die Naturalregister beurkunden, unständige Einnahmen und Ausgaben decretiren, über jede gemachte Zahlung sich Quittung ausstellen lassen und über jede gemachte Einnahme quittiren, den Empfang heimbezalter Capitalien dem Pflege-Vorstand anzeigen, vom ihm die Quittung mitunterzeichnen lassen, welcher (nicht aber der Rechner) die Bewilligung zur Löschung der Obligation ertheilt. Der Rechner soll ohne triftigen Grund keine kleinen Abschlagszahlungen annehmen, die heimbezahlten Capitalien sofort nutzbringend anlegen, die Ausstände betreiben, überhaupt als bonus paterfamilias für den Fond sorgen, und haftet wie jeder öffentliche Verwalter für omnis culpa [1]). Das Rechnungsbuch (Manual), das Cassenbuch (Journal) und der wirkliche Cassenbestand müssen stets miteinander übereinstimmen. Der Stiftungsvorstand (Pflege) ist verpflichtet, bei grösseren Cassen monatlich, bei kleineren alle 3 Monate Cassen-Revision vorzunehmen, dabei sich von dieser Uebereinstimmung durch Bücherabschluss und Cassensturz, sowie von der Befolgung der Cassen- und Rechnungsvorschriften zu überzeugen. Ausser dieser regelmässigen Cassen-Revision sind die Capitels-Kammerer verpflichtet, unvermuthliche zu halten, und wird diess auch das Erzbischöfl. Ordinariat thun. Ergeben sich hiebei erhebliche Anstände, so ist hievon dem Erzbischöfl. Ordinariat unter Vorlage des Cassen-Revisionsprotocolls (welches jedesmal nach dem der Instruction beigefügten Formulare aufzunehmen ist) Anzeige zu machen. Der Rechner darf ohne Genehmigung keine Nebencassen führen, die Cassen- nicht mit seinen Privatgeldern vermischen und bei Vermeidung crimineller Bestrafung Erstere nicht zum „Privatgebrauche“ verwenden.

---

[1]) L. 13 c. h. t. (4, 35).

Die Rechnungen müssen mit sämmtlichen Belegen und allen Urkunden, auf welche sich die Rechnung bezieht, dem Voranschlag, Journal, Steuerheft, Urbar, Inventar und Vorrechnung zur Revision vorgelegt werden. Die Pflegen haben solches zu betreiben und die Rechnungen und Belege zu prüfen. Die Revision der allgemeinen Fonds geschieht durch das Ordinariat, die der übrigen durch *einen* hiezu in Sigmaringen bestellten Revisor, der zugleich Rendant des allgemeinen Kirchenfonds ist. Die Revision prüft den Calcul der Rechnungen und die Verwaltung, d. h. ob die bestehenden Vorschriften beobachtet und der Voranschlag eingehalten sei. Die Revisionsnotate werden durch die Kammerer, welche die Rechnung gleichfalls vorgeprüft haben, der Pflege mitgetheilt, welche sie in Gemeinschaft mit dem Rechner beantwortet und resp. vollzieht, worauf der Rechnungsbescheid von der Revision ergeht.

Sowohl der Voranschlag als die Rechnungen sind der kgl. Regierung „zur Einsichtnahme“ mitzutheilen [1]).

Die Einfachheit des ganzen Rechnungswesens und die Präcision mit der hiernach die Revision besorgt und der „Raitbescheid“ erledigt wird, machen es neben der Controle, welche die Kammerer und Revisionsbeamte durch ihre „Tagbücher und Terminkalender“ üben, möglich, dass alle Rechnungen erledigt werden, ehe die neuen eingesendet werden, wodurch insbesondere grösseren Recessen und oft unersetzlichen Verlusten der Fonds wie der Rechner und Pflegen vorgebeugt wird. Das überall in dieser Instruction festgehaltene Einschreiten der Aufsichtsbeamten und das dadurch bewirkte mündliche Verfahren bewirkt, dass überall Missverständnissen, Fehlern und Uebelständen rechtzeitig, gründlich und ohne „Vielschreiberei“ abgeholfen wird.

§. 14.

Die Verwaltung des Pfründevermögens und das Rechtsverhältniss der Bepfründeten [2]). *(Intercalargefälle).*

Die Pfründe (beneficium) ist das von dem competenten kirchlichen Obern (Prodominus) einem Kleriker verliehene [3]), jus in re, lehenartige Recht, wodurch demselben für die Ausübung eines geist-

---

[1]) §. 3 der Vereinbar. vom 5. Januar 1858.

[2]) Seitz, das Recht des Pfarramts der kathol. Kirche, Regensburg 1840—1842. Rebuffus, praxis beneficiorum Colon. 1610 Petr. Leurenius forum benefic. Col. 1704. Garzias tract. de benef.

[3]) C. 1, 4—6 x. de instit., c. 1 de R. J. in VI., Thomassin. vet. et nov. eccl. discipl., p. I. L. II. cap. 56 ff., Ferraris, prompta biblioth. sub verb.: „institutio.“

lichen Amts [1]) die das Eigenthum resp. die Substanz der vom Ordinarius errichteten [2]) Pfründestiftung nicht beeinträchtigende lebenslängliche [3]) Disposition, Verwaltung und Vertretung derselben, ähnlich wie dem Vasallen [4]) eingeräumt wird.

In der ersten christlichen Zeit gab es keine eigenen, von der Cathedralkirche getrennten Pfründen, der Bischof war der einzige Pfarrer in seiner Diöcese [5]). Erst im 4. Jahrhundert entstanden Kirchen ausser der Cathedrale, denen jedoch ein einfacher Priester nur mit der ihm vom Ordinarius verliehenen Vollmacht vorstand, die Heilslehre zu verkünden und in articulo mortis das Busssacrament zu spenden, der aber keine Jurisdiction hatte [6]). Im V. Jahrhundert waren die eigenen Districte ausgesondert, in welche die Bischöfe ihre Vicarii sendeten; diese wurden im VI. Jahrhundert: „dioecesani presbyteri", im VII.: „parochiarum presbyteri," im IX.: „praesides ecclesiarum suarum, cooperatores episcoporum" genannt [7]). Nachdem die Pfarrbezirke mit ihren eigenen Seelsorgern — Pfarrern, — Plebanen — schon gebildet waren, war das Kirchen- und Pfründevermögen immer noch in der Hand des Bischofs resp. seines Oekonomen vereinigt. Die Pfarrer und Seelsorgegeistlichen erhielten von ihm die Victualien in täglichen oder wöchentlichen, die Geldbeiträge in monatlichen Distributionen [8]). Statt dieser erhielten die Kleriker seit dem VI. Jahrhundert auch einzelne Güter zur Benützung [9]). Als Letztere sich durch Stiftungen mehrten, gaben die Bischöfe solche nebst den Zehnten und Oblationen den Pfarrern in widerruflicher Weise zum Genuss [10]). Da es jedoch bei

---

[1]) C. 15 x. de rescript. c. ult. de rescript. VI. Ferraris l. c. v. „beneficium." C. 19 x. de praeb.

[2]) Conc. Trid. sess. 24 c. 13 de ref., Reiffenstuel j. can. l. III. tit. 29 n. 3.

[3]) Bouix, tract. de parocho p. 616, ebendas. über die Erlöschungsarten obigen Rechtsverhältnisses: resignatio, permutatio, promotio, privatio a jure vel ab homine lata, Tod. (p. III. sect. 4). Reiffenstuel lib. III. tit. V. §. 1 van Espen jus eccles. univ. P. II. sect. 3 tit. 1.

[4]) Walter, Kirchenrecht §. 147.

[5]) Can. apost. 14, 33 c. 4 D. 92. Bouix tract. de parocho, p. 5 ff.

[6]) Conc. Sardic. a. 347 n. 6. Bouix l. c., Muratori antiquitates Ital., dissertat. de paroec. T. VI. p. 362 ff.

[7]) Conc. Aquisgran. II. a. 836 cap. II. art. 5 Cap. Carol. Calvi a. 877 c. 11, (bei Walter, corp. jur. German. T. III. p. 193). Schulte, Kirchenrecht §. 101, Bouix, l. c.

[8]) Frey, krit. Commentar über das Kirchenrecht. (Kitzingen 1828) IV. Thl. S. 567 c. 27 sp. C. XII. q. 2.

[9]) Can. 23 C. XII. q. 2. Baronius annal. ad ann. 502.

[10]) C. 72 C. XII. q. 2. Walter corp. jur. German. T. III. p. 317, 337. Ferrand. breviat. can. n. 38.

diesen Precarien den Pfarrern unbequem war, jedesmal um die possessio bei dem Ordinarius nachzusuchen, nach der fränkischen Verordnung jede Kirche ihren eigenen freien mansus haben musste, so wurde zwischen dem IX. und X. Jahrhundert ein eigenes Pfründevermögen ausgeschieden, und hieran den Beneficiaten ähnliche Rechte wie sie sich bei den fränkischen Vasallen und Ministerialen an den Lehngütern gestalteten, eingeräumt [1]).

Wie oben (§. 8) ausgeführt wurde, hat der Vasall auch (mit Ausnahme der physisch persönlichen, die bei der Pfründe eine juristisch persönliche Erblichkeit ist) dieselben Rechte am Lehngut, wie der Beneficiat am Pfründevermögen.

Jede Pfründe bildet eine universitas rerum, einen eigenen Vermögenscomplex wie das Lehen, welcher aus körperlichen Sachen und Rechten [2]): Gütern (Widdum), Zehnten, Renten, Grundzinsen und Capitalien etc. besteht, desshalb fällt jeder universitas auch der Zuwachs zu, wie anderseits sofern nur die Congrua bleibt, die Verluste und Lasten dieses kirchliche Institut allein treffen [3]). Durch die institutio verbalis seu collativa des Ordinarius und durch die Annahme derselben von Seiten des Präsentirten oder Conferirten erwirbt derselbe ein jus ad rem, und wie der Vasall nach dem Lehenvertrag [4]) erst durch die Investitura das Lehen [5]), so erhält der Beneficiat erst durch die institutio corporalis oder institutiva (Investitur) ein jus in re an der Pfründe [6]). Wie beim Lehn, so erfolgt auch bei der Investitur der Pfründe eine symbolische Tradition und Besitzergreifung der einzelnen Güter und Rechte derselben. Inhaltlich der Synodal- und Capitelstatuten stellt der Decanus Capituli nomine R. Ordinarii den Stadtpfarrer der versammelten Gemeinde in der Kirche als ihren Seelsorger vor, und überträgt ihm sein kirchliches Amt und die damit verbundene Pfründe durch Behändigung der Kirchenschlüssel, Einweisung in den Besitz des Tauf-

---

1) Bouix l. c. Frey u. Walter l. c. Marius Lupi de paroec. ante annum 1000. — diss. 1 c. 8. van Espen l. c. p. 2 tit. 18 cap. 1.

2) II Feud. 1 §. 1.

3) C. 3 x. de eccles. aedif. Conc. Trid. sess. 21 c. 4 de ref., 24 c. 13 eod., van Espen de jure parochor. ad decimas et de competentia pastorali, in opp. Schulte l. c. §. 101 (nach §. 38 der Verordnung (Kirchenpragmatik) vom 30. Jan. 1830, bad. Reg.-Bl. de 1830 S. 19, ist die congrua 500—600 fl.)

4) II. Feud. 2, 48.

5) I. Feud. 25.

6) C. 17 de praeb. in VI, c. 4, 19, 24 x. de jurepatr. Conc. Trid. sess. XIV. c. 12, 13 de ref. Constit. synod. Constantiens. cit. pars II. tit. XIII. Oesterreich. Concordat Art. XXVII.

steins etc., durch Einführen in die Kirche und das Pfarrhaus, sowie Uebergabe des Urbars, Archivs, Inventars und der Urkunden.

Die Investitur und die dadurch bewirkte Besitzergreifung des Amts und der Pfründe enthält zugleich die eidliche Versicherung des Bepfründeten, alle mit dem officium et beneficium verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen, und desshalb der Kirche wie dem Ordinarius die schuldige reverentia et obedientia zu prästiren [1]. Ebenso leistet der Vasall durch das homagium [2] dem Lehensherrn den Eid der Lehenstreue [3], der reverentia [4] und obedientia zu Lehendiensten [5]. Wie der Vasall zur Anerkennung des Dominium des Lehensherrn das Laudemium [6], so prästirt der Beneficiat die quarta decimarum etc. [7] und das Cathedraticum oder Synodaticum [8] als Recognition, dass der Ordinarius Prodominus seiner Pfründe sei [9]. Mit dem die Possessionsergreifung involvirenden Act der Investitur erwirbt der Beneficiat wie der Vasall das Recht zur Ausübung der im Eigenthum liegenden Rechte salvo dominio resp. soweit die Substanz der Pfründe resp. des Lehens dadurch nicht deteriorirt wird.

Der investirte Beneficiat hat das Recht, seine Pfründe (Lehen) [10] gegen jeden Dritten mit petitorischen und possessorischen Rechtsmitteln zu vertheidigen. [11] Wenn er über ein Jahr im Besitz des Beneficium ist, so kann er hiewegen nur in petitorio belangt, nach dreijähriger Investitur *gegen seinen Willen* nicht mehr durch civilrechtliche, sondern nur durch das Rechtsmittel der privatio von seiner Pfründe *entsetzt* werden. [12]

---

1) Bouix, tract. de parocho, pars V. cap. I.
2) II. Feud. 5, 7.
3) II. Feud. 6, 7.
4) II. Feud. 23.
5) II. Feud. 23. §. 2.
6) II. Feud. 32.
7) c. 23. C. XII. q. 2.
8) c. 1, 8 C. X. q. 3, c. 16 x. offic. Ordin.
9) Schulte l. c. §. 105.
10) II. Feud. 8 §. 1: „Rei autem per *beneficium* recte *investitae* vasallus hanc habet potestatem, ut *tamquam dominus* possit a quolibet possidente sibi quasi *vindicare* et .. defensionem opponere. Nam et servitutem eidem rei debitam petere potest et retinere. „Si servitus a vasallo feudo addita sit, placet feudo *accedere, meliorem namque conditionem feudi facere potest, deteriorem vero sine domini voluntate facere non potest.*“
11) Schulte l. c. §. 101.
12) Riganti ad regul. Cancell. 35, 36. Bouix l. c. p. 3 sect. 4. Frey l. c. IV. p. 614, 1055.

So lange der Beneficiat im rechtlichen Besitze seiner Pfründe ist, kann sie ihm in der Regel und ohne die canonischen Voraussetzungen der deminutio beneficii auch nicht geschmälert werden. [1])

Wie der Usufructuar hat der Beneficiat und Vasall ein ausschliessliches Recht auf alle Erzeugnisse, Nutzungen und Früchte (fructus naturales et civiles) seines Beneficiums. [2]) Beide haben aber ein weiter gehendes, dem Eigenthum näher kommendes dingliches Recht als der Nutzniesser. Sie haben nicht wie dieser eine cautio usufructuaria [3]) zu stellen, und die Accessionen des Beneficiums sind, wie erwähnt, dem Niessbrauche des Vasallen und Beneficiaten, nicht aber dem des Usufructuars [4]) von selbst unterworfen.

Der Vasall wie der Beneficiat kann die zum beneficium gehörigen Immobilien [5]) und Rechte selbst betreiben und deren ihm separatione [6]) eigenthümlich zustehenden Erträgnisse percipiren, [7]) oder seine Nutzniessung verpachten, [8]) resp. einen Ususfructus am Lehen constituiren. [9]) Der Usufructuar kann nur die *Ausübung* seines Niessbrauchs auf einen Andern, das Recht selbst nur an den Dominus übertragen. [10]) Da das geistliche Beneficium nur auf Lebens- resp. Amtsdauer verliehen wird, so kann der Beneficiat, wenn der Pachtvertrag vom Ordinarius nicht genehmigt ist, solchen nur auf die Dauer seiner Innehabung das beneficium abschliessen, und darf in keinem Falle eine Vorauszahlung annehmen, widrigenfalls er dem Pächter Schadensersatz leisten muss, und der Pachtvertrag seinen Amtsnachfolger nicht bindet. [11])

Der Beneficiat muss zwar wie der Usufructuar die Sache im guten Stand erhalten, und die laufenden Unterhaltungskosten tragen, [12]) darf

---

[1]) Schulte §. 55, 101, Walter l. c. §. 259, Bouix l. c. p. II. c. 3. ff, Schmalzgrueber l. c. lib. III. tit. XII.

[2]) C. 17. de praeb. in VI, II. Feud. 28 §. 2, l. 9. §. 2, 13. §. 4 D. de usufr. VII, 1.

[3]) Dig. 7, 9.

[4]) L. 9. §. 4. D. de usufr. VII, 1. Walter l. c. §. 260.

[5]) Nach den mir vorliegenden Capitelsstatuten gehen die übernommenen Mobilien aestimatione venditionis causa in sein Eigenthum über, und kann er sie bei seinem Abgange entweder in natura, oder wenn sie deteriorirt sind, im Anschlagspreis restituiren.

[6]) L. 27. D. de usufr. VII, 1, l. 13. D. qu. mod. ufr. VII, 4.

[7]) II. Feud. 8.

[8]) II. Feud. 9. §. 1.

[9]) II. Feud. 3. §. 1.

[10]) §. 3 I. de ufr. v. Vangerow Leitfaden §. 344.

[11]) Barbosa, de offic. parochi cap. 13. n. 40, Conc. Trid. sess. 24. c. 11. de ref. 25. c. 11. de ref., l. 9. D. locat. 19, 2.

[12]) L. 27. §. 3, 69. de ufr. VII, 2.

dagegen alle Veränderungen vornehmen, welche keine Veräusserungen im Sinne des §. 12 oben sind und im Interesse des Beneficium liegen, und Verbesserungen machen, welche er seinem Amtsnachfolger überlassen muss. [1]) Unter dieser Voraussetzung darf er auch die superficies verändern. [2]) Da bei dem geistlichen Beneficiaten das Beneficium nicht vererbt wird, so gestatten Particularstatuten, dass grössere und ausserordentliche Reparaturen durch ein *auf die Pfründe* zu übernehmendes nach und nach aus deren Erträgniss nebst Zins zurückzuzahlendes provisorium gedeckt werden. [3])

Wie der Vasall, so hat auch der Pfründniesser die Verwaltung über die Substanz des Beneficium. [4]) Da er hierüber nicht disponiren, [5]) sondern sie bei seinem Abgange in ihrer vollständigen Integrität zurückgeben muss, so soll er wie ein Vormund gleich bei seinem Amtsantritte ein Inventar errichten, [6]) wonach er die Substanz einst zu restituiren hat. Er darf dieser keine Verpflichtung auferlegen, [7]) die von ihm hiewegen sine consensu Prodomini (des Bischofs) abgeschlossenen Verträge verpflichten die Pfründe nur quoad versionem in rem; [8]) er darf die Substanz nur mit Genehmigung des Prodominus und unter Wahrung der oben §. 12 erwähnten Solennitäten veräussern, [9]) widrigenfalls und bei von ihm dolos bewirkten Detoriorationen er beneficio privirt, abgesehen davon, dass er hierdurch restitutionspflichtig wird. [10]) Wie schon oben §. 12 erwähnt, haben solche Verträge nur zwischen den Contrahenten, nicht aber dem beneficium gegenüber eine rechtliche Wirkung; der Dominus resp. Prodominus kann sie vielmehr rescindiren. [11])

Selbstverständlich steht desshalb dem Beneficiaten ohne Consens des Dominus auch nicht eine Aufkündigung des Pfründecapitals zu. [12])

---

[1]) II. Feud. 28. §. 2. c. 1. C. X. q. 1, c. 20. C. XII. q. 2, c. 18, 21. de praeb. in VI, c. 2. x. de don. c. 5. x. de pecul. cler. Pr. L. R. Thl. II. Tit. 11 §. 824, Leuren. for. benef. p. 1 q. 446. Permaneder, die kirchliche Baulast. Der Ersatz vom Amtsnachfolger richtet sich nach den Grundsätzen von impensae.

[2]) C. 5. x. de pecul. cler.

[3]) Walter §. 260.

[4]) II. Feud. 8.

[5]) II. Feud. 8. Schulte l. c. §. 102 l. 1. pr. D. de tut. act. 27, 3.

[6]) L. 7. pr. D. de admin. tut. 26, 7. Schulte §. 101.

[7]) L. 7. §. 3 D. pro emt. 41, 4, l. 17. D. de cur. fur. 27, 10.

[8]) Constit. Syn. Constant. p. 2. tit. V. §. 8, c. 1 x. de in int. rest.

[9]) C. 51 C. XII. q. 2, II. Feud. 52, 55, l. 17 D. de cur. fur. l. 5. §. 9. D. de reb. eor. 27, 9. l. 5. §. 10. eod.

[10]) II. Feud. 27. §. 17, 8 §. 12 oben.

[11]) Weber, Lehenrecht, Thl. 4. S. 357. ff. II. Feud. 9: „Domino servitus a vasallo rei beneficiariae imposita minime noceat.“ Ferraris l. c. v. „beneficium.“

[12]) Schulte l. c. §. 102.

Wie der Vormund hat auch der Beneficiat die Verpflichtung, für die Erhaltung des Vermögens des Beneficium zu sorgen, die Forderungen, besonders schlechtstehende zu betreiben, die drückenden Schulden zu zahlen, die dem Verderben ausgesetzten Sachen (gemäss §. 12 oben) zu veräussern, [1]) die Capitalien und Ablösungscapitalien für die Pfründe anzulegen [2]) und die Ausgaben, soweit sie unter den Begriff der Administration fallen, zu machen. [3])

Die Verwaltung des Beneficiaten unterscheidet sich von der des Vormunds dadurch, dass sie sich nur auf die Substanz erstreckt, wesshalb jener auch nicht wie der Vormund Caution leisten [4]) und Rechnung stellen muss. [5])

Der Beneficiat hat, wie erwähnt, die Rechtsvertretung des Beneficium. [6]) Nach den entwickelten Principien der Alienation muss er aber, wenn er den Rechtsstreit über die Substanz des Beneficium sine consensu Domini geführt und ihm nicht litem denuntiirt hat, diesen auf eigene Gefahr und Kosten führen, so dass er im Falle des Unterliegens dem Dominus Eviction leisten muss. [7]) Der Usufructuar hat die possessorischen und petitorischen Rechtsmittel nur zum Schutze seiner Nutzniessung. [8])

Nach dem Abgange des bisherigen und bis zum Amtsantritte (Investitur) des neuen Beneficiaten wird die Pfründe quoad spiritualia durch einen Verweser (Vicarius) und quoad temporalia durch einen Administrator (Intercalarrechner) verwaltet. Die während dieser Zeit sich ergebenden reinen Einkünfte werden Intercalargefälle genannt.

Die Päpste nahmen gegenüber den ihrer Collatur unterstehenden Pfründen, welche einen Reinertrag von 24 Goldgulden ertrugen, das jus deportuum, d. h. das Recht in Anspruch, die fructus medii solcher vacanten Beneficien innerhalb eines Jahres zu beziehen. Diese Annaten werden in Deutschland nicht bezahlt, und ist überhaupt dieses Recht hier unpraktisch, weil bei den Bisthümern die Taxen fixirt und die übrigen Beneficien in den Taxrollen der apostolischen Kammer alle unter

---

[1]) L. 5. §. 8, 7. §. 1, 9. §. 5. D. de admin. tut. 26, 7.

[2]) L. 3. §. 2, L. 5. pc. D. eod.

[3]) L. 9. §. 5.

[4]) Inst. I, 24 de satisdat. tutorum.

[5]) L. 1. §. 3. de tut. act. 27, 3.

[6]) II. Feud. 2, 8. §. 2. c. 2. x. de don. c. 17. de praeb. in VI, J. H. Böhmer l. c. l. III. tit. 5, §. 199, 265.

[7]) II. Feud. 25. Const. Syn. Constant. cit. P. II. Tit. V. §. VII.

[8]) L. 5. §. 1. D. si usufr. VII, 6, l. 7. D. si servit. VIII. 5, l. 11. §. 1. D. de public. act. VI, 2.

24 Goldgulden reinen Ertrags angegeben sind. [1]) Die Bischöfe dagegen haben das Recht ausgeübt, wo ein Herkommen oder ein päpstliches Privileg ihnen zur Seite stand, wenigstens die Hälfte des Jahreseinkommens eines vacanten Beneficiums zu beziehen. [2]) Nach gemeinem Recht gehören die Intercalargefälle nach Abzug der Administrationskosten der Kirche resp. dem vacanten Beneficium, [3]) oder dem Amtsnachfolger. [4]) Gemäss dem von der Kirche anerkannten weltlichen neueren Particularrecht werden jetzt die Intercalargefälle fast in ganz Deutschland, wie in Oesterreich, Bayern, Baden, Württemberg, Nassau, Hessen und Hohenzollern dem allgemeinen Religions- Kirchen- Intercalar- oder Emeriten-Fond zu allgemeinen kirchlichen Zwecken und Unterstützung des Clerus zugewiesen. [5])

Jetzt noch haben in vielen Theilen Deutschlands die Decane [6]) oder was praktischer ist die Capitelscassen [7]) (aus welchen die alsdann fixe Besoldung der Decane bezahlt wird) das Recht, nach dem Abgange des Beneficiaten einen Monat die Intercalargefälle zu beziehen. In Bayern, Weimar, im Bisthum Paderborn, Köln, Trier und Münster beziehen die Rechtsnachfolger des verstorbenen Beneficiaten den Sterbmonat, d. h. die Intercalargefälle eines Monats. [8])

Sowohl beim Antritt des Beneficiums als beim Abgange von demselben wird zwischen dem Administrator und dem Beneficiaten eine Abrechnung (Abkurung) über das Pfründeeinkommen getroffen. Der Abkurungstermin (das Intercalarjahr) fängt bald nach dem Rechte des Ususfructus wie in Preussen, bald, wie in Hohenzollern, mit dem Kalenderjahr, bald, wie in Bamberg, bezüglich der fructus naturales nach dem Axiom: „wer säet, der mähet" bald, wie in Baden, nach der Constanzer Bisthumsobservanz mit Johanni, bald (wie in Württemberg) an

---

[1]) Schulte l. c. §. 107.

[2]) C. 9. x. de off. Ordin., c. 10. de rescript. in VI. Extrav. Joann. XXII. c. 2. de elect. Schulte eod.

[3]) C. 4. x. de off. Ordin., c. 9. eod. in VI. Pr. L. R. II, 11 §. 852.

[4]) C. 45 C. XII. q. 2. c. 16, 19 D. 61 c. 4. x. cit., c. 40. de elect. in VI. Clem. c. 7. eod. Conc. Trid. sess. 24. c. 16. et resol. Congreg. Conc. in der cit. Ausgabe von Richter und Schulte S. 374. ff. Nr. 19, 20. Statuta Capituli Linzgoviensis a. 1764. cap. 10, Neokirchensis a. 1769 c. 11.

[5]) Longner l. c. S. 344. ff, Müller, Kirchenlexicon v. Intercalarfrüchte, Permaneder im Kirchenlex. von Wetzer und Walte sub eod. verbo. Oesterreich. Concordat Art. XXXI ff. Würtemb. Convention Art. X.

[6]) Z. B. nach den stat. ven. Capit. Neukirch. cap. XI. §. 2. Nr. V. überhaupt den Constitut. Synod. Constant. a. 1609 P. II. tit. III. §. 10.

[7]) Z. B. im ehemal. Bisthum Strassburg: Stat. v. Capit. Offonisburg. a. 1767 cap. II. art. II. §. 1. art. IV.

[8]) Buss, in Wetzers Kirchenlex. sub voce: „annus gratiae."

Georgi, oder an Martini, Lichtmess oder Petri Stuhlfeier an. Die hiernach regulirte Theilung der Einkünfte wird bald nach dem Rechte des Ususfructus,[1] bald werden die fructus naturales nach dem berührten Grundsatze: „wer säet, der mähet," während die fructus civiles nach dem ratum temporis deserviti, bald werden hiernach alle Einkünfte behandelt und berechnet,[2] so dass der abtretende Beneficiat resp. seine Rechtsnachfolger so viele Theile aus dem Einkommen des Intercalarjahres erhalten, als derselbe hieran noch auf der Pfründe war, der Pfründner und der Intercalarrechner sich also pro rata temporis in das Einkommen theilen. Diese proportionsmässige Theilung entspricht dem materiellen Recht wohl am meisten wie auch dem Grundsatze: „operarius mercede dignus", und ist in unserer Erzdiöcese nach der Constanzer Observanz üblich.

Das Rechtsverhältniss der Beneficiaten zu dem Pfründvermögen ist in unserer Instruction Tit. II. B. §. 19 ff. und Tit. IX. 104 ff. nach den eben entwickelten canonischen Principien geordnet. Hiernach haben die Beneficiaten die Nutzniessung[3], Verwaltung und Vertretung ihrer Pfründe salvo jure Ordinarii resp. Prodomini bezüglich der Oberaufsicht über die Integrität der Substanz. Aus Letzterer folgt, dass (§. 21) „jeder Pfarrer und Beneficiat alle zwei bis drei Jahre über die gewissenhafte Verwaltung der Grundstocks- und Ablösungs-Capitalien der Pfründe dem Erzbischöfl. Decanate resp. Kammerer einen geordneten Nachweis zu liefern hat", welcher wenn „sich namhafte Bemängelungen ergeben, dem Erzbischöfl. Ordinariate hiewegen Vorlage zu machen hat." Der Beneficiat darf ohne Genehmigung des Erzbischöfl. Ordinariats nichts an der Substanz ändern resp. keine Veräusserung vornehmen. „Veränderungen, z. B. Verwendung der Capitalien zum Ankauf von Grundstücken können nur mit Genehmigung des Erzbischöfl. Ordinariats vorgenommen werden." (§. 22) Diese ist auch erforderlich, „wenn bei Verpachtungen und Vermiethungen der Amtsnachfolger (Administration) an den abgeschlossenen Vertrag gebunden sein soll". (§. 23). Der Pfründner darf wie die Heiligenpflegen nur auf eigene Gefahr und Kosten einen Rechtsstreit über die Substanz der Pfründe ohne Autorisation des Erzbischöfl. Ordinariats führen, und es „kann der Kirche

---

[1]) L. 27. D. de ufr. VII. 1. L. 13. D. quib. mod. ufr. VII. 4.

[2]) Longner S. 313, 326, 343, Schulte l. c. §. 107, Hohenz. Instr. §. 29. cit. Cap. Statuten, Breslauer Verordn. Nr. 1. IV; 13. VI. 15. III. 77. V. 109. VIII, Podesta l. c. S. 113.

[3]) Die Nutzniessung der Waldungen geschieht nach den vom Erzbischöfl. Ordinariat (wie auch bei den Stiftungswaldungen) genehmigten Hiebsculturplänen, (§. 53) und zwar aus begreiflicher Rücksicht auf die Substanz.

oder Stiftung hieraus kein Nachtheil erwachsen.“ (§. 105). Der Beneficiat muss das Inventar stets in gutem Zustand erhalten, und es so seinem Nachfolger übergeben, (§. 24) alle Einkommens- und Vermögenstheile, wie sie ihm übergeben wurden, erhalten (§. 30), die „Pfarrbücher, Bibliothek, Pfarrregistratur (Urbarien etc. etc.) in gutem Zustand“ übergeben (§. 31), die Pfarrgebäulichkeiten und Güter in ihrer Integrität restituiren (§. 36).

Bei der Vacatur und der Wiederbesetzung einer Pfründe (§. 25, 35) findet eine Abrechnung (Abkurung) und Auseinandersetzung über die Integrität der Substanz und das Pfründeeinkommen zwischen dem Administrator durch den Decan oder Capitelskammerer statt. Bei dieser Auseinandersetzung werden bezüglich der Substanz übergeben (§. 27): a) die Kirchen- und Pfarr-Inventar-Gegenstände, beziehungsweise das mangelhaft oder unvollständig Uebergebene „wird nach dem Axiom: „pretium succedit in locum rei“ — „vertreten“, b) ebenso „die Urkunden über die Pfründecapitalien und Gerechtsame in dem bei der Uebergabe vorhandenen Umfang resp. nach dem wirklichen“ (inzwischen rechtlich geänderten) „Sollbestand“,

c) die Gebäude der Pfründe, wobei geprüft wird, „ob der Pfarrer seinen etwa ihm obgelegenen Verpflichtungen zur Unterhaltung nachgekommen, oder was er noch nachträglich auszuführen habe;“

d) bei den „Feldern der Pfründe“ wird untersucht, ob sie „vollständig bestellt und gehörig bewirthschaftet sind.“ Das Jahreseinkommen wird bei der Abkurung ermittelt, die darauf haftenden Lasten und Abgaben werden festgestellt und die daraus resultirende Differenz, das reine Einkommen, wird pro rata temporis zwischen dem Beneficiaten und der Interkalar-Rechnung getheilt [1]. „Die vollzogene Abkurungs-Rechnung ist dem Erzbischöfl. Ordinariat zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.“ (§. 28, 29) „Von den Interkalargefällen gebührt das Betreffniss für einen Monat dem Decanat (Decanal-Monat); die weiteren Intercalarien mindestens aber auf die Zeit von 6 Monaten (wo keine Ausnahmsfälle eintreten) fallen dem allgemeinen Kirchenfond in Sigmaringen, beziehungsweise dem Intercalarfond in Hechingen zu.“ (§. 32). Die Administrations-, die Abkurungskosten pro rata des Einkommens, die Gehalte und Reisekosten-Entschädigung der Pfründverweser werden aus den Intercalargefällen bestritten. (§. 26, 28, 33). Die Administration „wird unmittelbar der Ortsheiligenpflege und in weiterer Beziehung dem Erzbischöfl. Decane resp. Capitelskämmerer unterstellt“, welch' Letzterer, wenn besondere Umstände es erforderlich oder wünschenswerth erscheinen lassen, die Administration selbst übernimmt. (§. 25). Die Revision der Intercalar-Rechnungen besorgt, wie erwähnt, der Rendant des allgemeinen Kirchenfonds.

[1]) J. H. Böhmer j. e. pr. L. III. tit. V. §. 278.

§. 15.
Das Rechtsverhältniss des Patrons.

Der bisher entwickelte Grundsatz, dass der Bischof als Prodominus rerum ecclesiasticarum die Vertretung des Dominium, der Stiftungsvorstand resp. die Beneficiaten die des jus in re am Kirchenvermögen haben, bewährt sich auch gegenüber der rechtlichen Beziehung des Patrons zu demselben. Diese ist keine dingliche, wie die der ebengenannten kirchlichen Corporation, sondern eine persönliche [1]) und öffentlichrechtliche. Der Patron hat weder ein civiles Rechtsvertretungs-, noch ein Verwaltungs- oder Verwendungs-Recht über das unter seinem Patronat stehende resp. von ihm oder seinen Rechtsvorfahren gestiftete Kirchenvermögen. Es steht ihm überhaupt keinerlei Jurisdiction darüber zu. Bis zum 5. J. H. war bekanntlich das Patronatrecht nicht existent; aber schon das Concil. Tolet. a. 633 verordnete: „Noverint conditores basilicarum in rebus, quas iisdem ecclesiis offerunt, nullam se potestatem habere, sed juxta canonum instituta, sicut ecclesiam et dotem ejus ad ordinationem episcopi pertinere.“ Bei diesem Grundsatze ist die Kirche stets geblieben, und hat den Patronen *keinerlei positives Recht* über das Kirchenvermögen, auch kein Aufsichtsrecht, da und insoweit dieses dem Ordinarius zusteht, eingeräumt. [2]) Ja, sie hat dem Patron jede positive Einmischung in die Verwaltung und Verwendung des auch unter seinem Patronat stehenden Kirchenvermögens bei Verlust des juspatronatus untersagt [3]).

Der Patron soll vielmehr den Bischof in der diesem zustehenden Jurisdiction über das Kirchenvermögen unterstützen. Er hat desshalb das Recht und die Pflicht, bei der Vertheidigung des Kirchenvermögens mitzuwirken [4]), er hat ein Einsichtsrecht in die Verwaltung [5]), das Recht und die Pflicht darüber zu wachen, dass die Güter und Vermögenstheile der unter seinem Patronat stehenden Kirche auch nicht

---

[1]) Rosshirt im „Archiv“ III. 373 ff. IV 3 f. hat dieses evident nachgewiesen.

[2]) C. 60. C. XIV. q. 1, c. 31. C. XVI. q. 7. c. 23 x. de jurepatr. Conc. Trid. sess. 24 c. 3. de ref. 25 c. 9. de ref. Reiffenstuel l. c. lib. III. tit. 38 §. IV. n. 118, 120, Engel de jurepatr. n. 5. Richter l. c. §. 155.

[3]) Can. 36 C. XVI. 7 can. 18 eod. C. XVI. q. 7. Conc. Trid. sess. 24 c. 9. de ref., 22 c. 11. de ref., 25 c. 9. de ref., 14 c. 12. de ref. Reiffenstuel l. c. n. 122. Constit. Synod. Constant. cit. P. II. tit. XII.

[4]) Can. 31 C. XVI q. 7. Lambertin. de jurepatr. lib. III. q. 7, welcher dieses Recht titulo oneroso dem Patron zuspricht, ebenso: Ventriglia, de jurepatr. lib. II. annot. 1. §. 4. n. 12.

[5]) C. 60. C. XIV. q. 1, Conc. Trid. sess. 25 c. 9. de ref.

von den Obern verschleudert oder ihrem Zweck entzogen werden [1]. Er soll desshalb hiewegen, gegen den ungetreuen Verwalter, wie über jede ihm bekannte Nachlässigkeit in der Verwaltung des Kirchenguts dem Ordinarius Anzeige machen resp. rechtliche Beschwerde führen, und die kirchlichen Obern nöthigenfalls an ihre Pflicht erinnern [2]. Dieses gilt insbesondere von den Bausachen, da dem Patron oft die Baulast obliegt [3]. Zu jeder Veräusserung (§. 12 oben) des unter seinem Patronat stehenden Kirchenvermögens oder Schmälerung der Einkünfte desselben ist sein Consensus erforderlich, so bei der unio, divisio, suppressio beneficiorum, und er kann eine solche zum Nachtheil der Kirche geschehene alienatio anfechten [4].

Weitere Rechte hat der Patron nach gemeinem Rechte [5] nicht, nur kraft einer lex particularis oder singularis (kirchlich approbirte Verordnung, Privileg, Stiftung) hat er das Recht bei der Visitation zugegen zu sein [6], oder bei Ernennung der Pflege, Heiligenrechner, Interkalarrechner mitzuwirken [7].

Der letzte (X.) Titel unserer Instruction definirt „die Rechte und Pflichten der Patrone" dahin: „§. 109: Während Uns (dem Erzbischof) das Jurisdictions- und Verwaltungsrecht über das Kirchengut zusteht, kommt es dem Patronen *nach Massgabe der Bestimmungen des gemeinen canonischen Rechts* zu, darüber *mit zu wachen,* dass die unter seinem Patronat stehenden Kirchengüter nicht ihrem Zweck entzogen werden. §. 110. Desshalb soll bei Union oder Trennung einer dem juspatronatus unterstehenden Kirche oder Pfründe, sowie bei substantieller Ver-

---

1) Böhmer princ. §. 535, Eichhorn, Kirchenrecht II S. 711 Preuss. L. R. II, 11 §. 568. ff.

2) C. 31 C. XVI. q. 7. Conc. Trid. sess. 24 c. 3 de ref. 25 c. 9 de ref. Rochus de jurepatron. verbo: „onerosum" n. 3 Barbosa, jus ecclesiast. univ. lib. III. c. 12. n. 215. Breslauer Verordn. Bl. Nr. 12. III., 14. IV., 69. V.

3) Conc. Tolet. IV. c. 2: „quoniam ergo fieri cognoscitur, ut ecclesiae parochiales decidant in ruinam, ut gravior ex hoc oriatur aedificantibus moeror, quam construendo gaudii extiterat labor: ideo decernimus ut quamdiu earundem fundatores ecclesiarum in hac vita superstites extiterint" (das Patronatrecht war zuerst ein jus personalissimum) „pro eisdem locis curam permittantur habere sollicitam." Conc. Trid. sess. 21 c. 7 de ref. Schulte p. 548 ff.

4) Hiemit stimmt auch die bad. Verordnung über die im Patronatrecht liegenden Befugnisse de 28. December 1815 überein.

5) Glossa ad c. 25 x. de jurepatr. Conc. Trid. sess. 21 c. 4 de ref. (Ausgabe von Richter und Schulte, cum resol. Cong. Conc. Tr. ibidem), ebenso sess. 24 c. 15 de ref. Rochus u. Barbosa l. c. vgl. überhaupt über das ganze Rechtsverhältniss: Richter l. c. §. 155 u. Schulte, Kirchenrecht §§. 54—56, 101, 108, 113, 168.

6) Conc. Trid. sess. 24 c. 3 i. f. de ref. (in der cit. Ausgabe, cum resoll. ibidem).

7) Richter §. 155, 319.

äusserung oder Erwerbung von Gütern und Gerechtsamen, sowie bei Uebernahme von neuen Lasten der Patron gehört werden."

Die ff. §§. dieser Instruction sichern dem Patron das oben erwähnte Anzeige-Recht resp. die Ueberwachungspflicht der Verwaltung, das Einsichtsrecht in die Rechnungen, und das der Anwohnung bei der Abkurung zu. Wenn er die principale oder subsidiäre Baupflicht hat, so „sind ihm die Voranschläge zur Einsichtnahme und allfallsigen Erinnerung resp. zur Vereinbarung mitzutheilen, ehe dieselben zur Prüfung und Genehmigung dem Erzbischöfl. Ordinariat vorgelegt werden" (§. 112), und „steht ihm das Recht und die Pflicht zu," solche Gebäulichkeiten „jährlich visitiren zu lassen." (§. 114).

Ueber die württembergische Convention mit dem päpstlichen Stuhle. [1])

I.

Ein hochgestellter Rechtsgelehrter Württembergs hat in einer Reihe, dem Schwäbischen Merkur (vom 10. Septbr. bis 26. Octbr. v. J.) einverleibter und neuestens in einer Flugschrift [2]) zusammengefasster Artikel eine ausführliche Beurtheilung der zwischen der Regierung und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Convention vom 24. Juni 1857 veröffentlicht. Mit genauer Kenntniss der Verfassung, der gesammten württembergischen Gesetzgebung und der in Kirchen- und Schulsachen seit der Errichtung des Königreichs erlassenen Verordnungen den Gegenstand behandelnd und sich stützend auf die jedem Concordate mit Rom abholde und für die Selbstständigkeit der kathol. Kirche ungünstig ge-

---

[1]) Dieser Artikel, nicht von einem unserer gewöhnlichen Mitarbeiter, ist auch nicht aus einem Standpunkte geschrieben, den wir als den unsrigen anerkennen könnten. Aber er bietet ausser dem wissenschaftlichen Interesse, das alle Darstellungen aus dieser Feder an sich tragen, noch ein mehrfaches anderes, indem er namentlich erkennen lässt 1) wie weit die Intoleranz der Protestanten gegen die kath. Kirche geht; 2) welches Mass von Freiheit diese Kirche auch nach der Convention in Württemberg geniessen wird; 3) wie fruchtbar für die Freiheit überhaupt das Princip der katholischen Kirchenfreiheit ist, da die Conventionen mit dem päpstlichen Stuhle überall die Emancipation der protest. Landeskirchen sofort nach sich ziehen. A. d. R.

[2]) Der Titel der Flugschrift ist: Das württembergische Concordat von Dr. *Carl Hofacker*, Stuttgart bei Steinkopf 1860.

stimmte Meinung eines grossen Theils der Bevölkerung hat der die Tragweite seiner Ausführung wohl berechnende Verfasser den Lesern des genannten Tagblattes die Ansicht beizubringen gesucht: dass jener Act der höchsten Staatsgewalt nicht bloss für sie selbst, für den confessionellen Frieden und die Stellung der protestantischen Kirche gefährdend sei, sondern auch, obgleich schon theilweise ausgeführt, bis jetzt der rechtlichen Giltigkeit entbehre (wie er sagt, in der Luft stehe) und zum Wohl des Vaterlandes durch die Stände annullirt werden müsse.

Der Verfasser gibt zwar zu, dass das von der Regierung über die kathol. Kirche bisher geübte Bevormundungssystem zu strenge gewesen, spricht aber in seiner Kritik der Convention sein Verdammungsurtheil über fast alle der katholischen Kirche gemachten und nach ihm den württembergischen Staatsgesetzen widersprechenden Concessionen aus und klagt, wenn auch ohne es bestimmt zu formuliren, die Regierung als der Verletzung derselben schuldig an, nicht bedenkend, dass wenn sein Zweck, die Vernichtung der Convention durch die Stände herbeizuführen, mit Erfolg gekrönt würde, er der Regierung seines Vaterlandes einen schlechten Dienst erzeigen und die sich seit dem Abschlusse derselben zwischen Kirche und Staat so friedlich gestaltenden Verhältnisse einem schwerlich auf anderem Wege wieder zu ordnenden Zustande der Ungewissheit und der Zwietracht preisgeben würde.

Schon seine jetzige, doch wohl objectiv sein sollende Beleuchtung des Inhalts der Convention und seine im Grunde nicht neue, sondern an bekannte 1857 und 1858 erschienene Flugschriften erinnernde Kritik derselben athmet eine oft in Kleinlichkeiten sich äussernde Missstimmung gegen die Regierung. Denn, da der Verfasser im Eingange derselben selbst sagt, *es sei nicht sein Plan, der Regierung zu sagen,* wie sie die Angelegenheiten der kathol. Kirche hätte ordnen können oder sollen, so scheint seine Absicht weniger die zu sein, seinen Landsleuten den Weg zur richtigen Beurtheilung der von ihm nicht ohne Intention Concordat genannten Convention zu zeigen, sondern vielmehr die, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten.

Die erste, für das Ganze präjudicielle Frage: ob überhaupt der frühere Zustand der, wie er hie und da ja zugibt, allzugrossen Abhängigkeit der kathol. Kirche von der Staatsgewalt einer im Interesse der religiösen Freiheit zu machenden Reform zu unterziehen war, lässt er, den sogenannten Kirchenstreit von 1853 und 1854 ignorirend, ganz zur Seite liegen und hat daher ein leichtes Spiel, zu zeigen, dass die Regierung früher im Besitze grösserer Machtbefugnisse war, als sie es jetzt ist. Er untersucht nicht, ob nach den Vorgängen in jenen Jahren die Eintracht zwischen der Staats- und der Kirchengewalt auf dem

Wege des Octroyirens noch möglich war, sucht aber die öffentliche Meinung davon zu überreden, dass für *alle* Bestimmungen der Convention die Zustimmung der Stände nöthig gewesen, ehe überhaupt von deren Ausführung die Rede hätte sein können.

Wie wenig begründet sein beständiger Tadel derselben ist, wird sich aus einer Beleuchtung des XXV. Artikel seiner Kritik ergeben.

1. Der im ersten Artikel (vom 10. September) der Regierung gemachte Vorwurf betrifft ihr beim Abschluss der Convention mit Rom eingehaltenes Verfahren. Er tadelt, dass sie nicht (wie früher und noch 1853) *gemeinsam* mit den übrigen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz, sondern isolirt mit Rom unterhandelt habe, dass sie zu einem ihrer Bevollmächtigten einen katholischen Geistlichen — jetzigen Hausprälaten des Papstes — und nicht (wie Baden?) einen weltlichen Kirchenrechtslehrer nach Rom gesandt habe, und dass das *Concordat grösstentheils*, oft wörtlich, dem in Deutschland so übel aufgenommenen österreichischen Concordate nachgebildet sei.

Die Grundlosigkeit dieser Vorwürfe springt aber in die Augen. Wenn man den so bedauerlichen badischen Conflict von Württemberg fernhalten wollte, so musste man anders als die badische Regierung damals verfahren, und konnte es, weil der Bischof von Rottenburg in dieser Beziehung der Regierung entgegen kam und weil die kirchlichen Verhältnisse der verschiedenen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz im Einzelnen nicht überall dieselben sind. Da somit in einer gemeinsamen Convention nur ganz allgemeine Punkte festgestellt, nicht aber die vielen speciellen Fragen hätten erledigt werden können, so war es möglich, ja der richtigste Weg, allein mit Rom zu unterhandeln. Es ist ja bekannt, dass neben der aus wenigen Artikeln bestehenden gemeinsamen Verfügung der Vereinsstaaten vom 1. März 1853 in jedem derselben eine grosse Anzahl specieller Anordnungen theils gemacht, theils, falls der Landesbischof zustimmen würde, in Aussicht gestellt worden waren. Der Verfasser ist gänzlich im Irrthum, wenn er glaubt, die Convention sei in Rom entworfen und die Regierung bei der Annahme gewissermassen überlistet worden. Man kann aus dem in einem auswärtigen Lehrbuch des Kirchenrechts mitgetheilten Texte des den 12./16. Januar 1854 unter dem Ministerium des Freiherrn v. Wächter-Spittler zwischen der Regierung und dem Bischof von Rottenburg getroffenen provisorischen Abkommens ersehen, dass der Hauptinhalt der Convention in Stuttgart festgestellt wurde. Man wird sich auch nicht irren in der Annahme, dass die Beigebung eines vaterländischen geistlichen Mitgliedes der Gesandtschaft die Verständigung mit Rom erleichtern musste. An der letzten Formulirung der Convention nahm ein deutscher, mit unsern Zuständen vollständig vertrauter Prälat, der Cardinal von

Reisach, Theil, der dieselbe nebst deren deutschem Texte contrasignirte. Vorher war sie ja in allen Stadien der Unterhandlung vom Geheimenrathscollegium geprüft und genehmigt worden, und wurde unterzeichnet, nachdem zwei Minister deren Verantwortlichkeit auf sich genommen hatten.

Vom österreichischen Concordate ist aber die *Convention principiell verschieden*. Jenes räumt der kathol. Kirche als Staatskirche eine weitgreifende, durch den weltlichen Arm überall geschützte Macht und eine privilegirte Stellung (?) ein. Der Kaiser erkennt darin die Gewalt des Papstes als eine nach göttlichem Rechte bestehende an; während in Württemberg nur die der Kirchengewalt verfassungsmässig zukommenden Rechte (sowie es die Verfassungsurkunde von 1819 längst aussprach) anerkannt und wo sie in der Ausübung staatliche Verhältnisse berühren, von der Zustimmung der Regierung abhängig gemacht werden.

Nur in minder bedeutenden Artikeln ist die Convention gleichlautend mit denen jenes Concordats, die sich aber schon in einigen andern Concordaten, z. B. dem bayerischen, dem von Toscana finden.

Der Verfasser verwirft überhaupt den von der Regierung eingeschlagenen Weg, die kirchlichen Angelegenheiten durch ein Abkommen mit Rom zu reguliren, namentlich weil der Papst ein auswärtiger Souverän, Kirchensachen aber innere Angelegenheiten seien, und führt, um seinem Tadel Nachdruck zu geben, an, wie absurd es wäre, wenn, falls griechische Kirchengemeinden im Lande existirten, zur Regelung deren Verhältnisse die Staatsgewalt mit dem Kaiser von Russland einen Vertrag dahin abschlösse, dass der griechische Bischof einen Geistlichen wegen Disciplinar-Verfehlungen 3 Jahre lang einsperren dürfe, ohne dass die Staatsgewalt das Recht hätte, von diesem Verfahren gegen einen Staatsbürger Notiz zu nehmen. Der Vergleich ist schlecht gewählt, nicht bloss weil einerseits mit dem Papste nicht als *weltlichem Souverän*, sondern als *geistlichem Oberhaupte der kathol. Kirche* contrahirt wird und weil anderseits der Kaiser von Russland zur griechischen Kirche nicht im Verhältnisse eines Papstes steht, sondern auch weil schon im Zulassungs- oder Anerkennungsacte einer zunächst nur als Secte vorhandenen griechischen Gemeinde das Verhältniss ihrer Vorsteher zur Staatsgewalt regulirt sein würde. Da aber die katholische Kirche durch das Staatsgrundgesetz anerkannt ist, und demgemäss auch das Recht des Papstes als Oberhaupt derselben, sollte er auch aufhören Landesherr zu sein, so konnte gerade, weil er kein Unterthan Württembergs ist, nur auf dem Wege der Vereinbarung das Verhältniss der kathol. Kirche zum Staate beiderseits in *rechtlich befriedigender Weise* geregelt werden, wobei also seine Eigenschaft als Landesherr ganz und gar in keine Berücksichtigung kam, indem es sich lediglich nur von

der Ausübungsweise der ihm über die Katholiken Württembergs zukommenden geistlichen Gewalt handelt.

II.

Ein anderer principieller Vorwurf, welchen, Prof. Otto Mejer nachsprechend, der Verf. der Artikel über das Concordat der Württembergischen Regierung macht, ist: dass sie, bevor sie die Convention schloss, versäumt habe, feierlich gegen die Ansichten Roms zu protestiren: dass die kathol. Kirche eine einzige, nach Weise eines Staates organisirte, von den weltlichen Gewalten in den einzelnen Ländern unabhängige Congregation sei und dass *alle* Getauften, also auch die als Ketzer von ihr betrachteten Protestanten, ihr unterthänig seien, und nöthigenfalls durch Zwang ihr wieder unterworfen werden müssten; indem jetzt der Bischof von Rottenburg in seinem Rechte sei, die Protestanten Württembergs als Abtrünnige in den Schooss der Kirche zurückzuführen und in Ausübung dieses Rechts, z. B. wenn er in ganz protestantischen Orten Missionen halten lassen wolle, vom Staate geschützt zu werden verlangen könne. Man sei 1807 in dieser Beziehung vorsichtiger gewesen, aber schon 1821 und 1827 sei der Fehler begangen, indem man gestattet habe, es solle die Convention für alle Christo fideles im Lande gelten.

Die Württembergische Regierung werde zwar sagen, die Convention regulire nur die innern Angelegenheiten der kathol. Kirche in Württemberg, Rom werde diese Unterscheidung aber nicht anerkennen u. s. w. Die Schwierigkeiten, welche in dieser Beziehung Oesterreich sich zugezogen habe, seien ja bekannt u. s. w.

Der Verf. setzt sich unnöthigerweise in Unruhe. Wenn nämlich je ein Bischof in Rottenburg den ungesunden Gedanken haben sollte, die angeführte allerdings von einigen Canonisten vertheidigte theoretische Meinung, welche neuestens ausgezeichnete deutsche Kirchenrechtslehrer bekämpft haben, sich anzueignen und praktisch machen zu wollen, so würde die Staatsgewalt ganz einfach ihn mit der Bemerkung zurechtweisen, dass, damit eine (bloss subjective) Reshtsansicht rechtlich für einen Andern bindend werde, dieser sie auch seinerseits anerkennen müsse, was von Seiten der Regierung weder geschehen wird noch kann.

Allerdings steht es der kathol. Kirchengewalt ebensowie der protestantischen frei, wie man zu sagen pflegt, Propaganda zu machen, aber der Staat wird nie dulden und hat Mittel, es auszuführen, dass durch propagandische Acte der confessionelle Friede gestört werde. Die Bezirkspolizei würde überall berechtigt sein, einzuschreiten, wenn (was nicht wohl glaublich) unkluger Weise *Missionen* in Orten veranstaltet werden wollten, wo sie eine solche Friedensstörung zur Folge haben

könnten. Ueberhaupt enthält das Gesetz über Vereine und öffentliche Versammlungen gegen Gefahren dieser Art die nöthigen Vorkehrungsmittel.

Wenn sich die staatsgesetzlichen Beschränkungen der Kirchengewalt auch mit den in Rom herrschenden Theorien nicht vertragen, so muss sich die Landeskirche doch dieselben gefallen lassen. Allein der Verf. ging bei seiner ganzen Ausführung von einem durch die Uebersetzung des lateinischen Textes der Convention veranlassten Irrthum aus. Denn dieser unterwirft dem Papste nicht die ganze Christenheit, sondern nur die kathol. Kirche Württembergs, und neuestens hat der Papst bei Gelegenheit des badischen Concordats erklärt, dass er nur eine Jurisdiction über die Katholiken beanspruche.

Wie der Verf. bei dieser Gelegenheit die den Bischöfen von Rom ertheilten Quinquennalfacultäten verdächtigen konnte, ist nicht einzusehen; denn sie sind ja, wie er selbst sagt, ein Mittel, theoretisch strenge, aber modifizirbare kirchliche Vorschriften zu mildern, und sollen namentlich in Ländern von gemischter Bevölkerung die Ausgleichung der Gegensätze fördern.

3. Der Verf. beklagt sich (in Nr. III. seiner Artikel,) dass die 1828 und 1830 für die Wahl eines Bischofs oder Domcapitels festgestellten Beschränkungen durch das Concordat aufgehoben seien, so dass z. B. jetzt ein Fremder, ja ein Nichtdeutscher zu dieser Stelle gewählt werden könne.

Da nun aber der Regierung bei diesen Wahlen ein nicht auf obige Bedingungen beschränktes Ausschliessungsrecht zusteht, das sie nicht bloss dann ausüben kann, wenn die Candidaten aus bürgerlichen oder politischen Gründen verwerflich sind, so hätte der Verf. besser gethan, sich hier jeder Rüge zu enthalten.

4. Eben so wenig dürfte ihn (in Nr. IV.) die Aenderung der Formel des vom Bischof bei Uebernahme seines Amtes zu leistenden Eides beunruhigen, denn wenn man, wie längst im bayerischen und andern Concordaten bestimmt ist, ihn nicht schwören lässt, den Staatsgesetzen zu gehorchen, so bleibt er nichts desto weniger denselben unterworfen und es haben die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in ihrer Denkschrift v. 18. Juni 1853 ausdrücklich erklärt, dass sie dem geltenden Rechte des Staates unterthan sein wollen. Die Erlassung der eidlichen Beschwörung derselben soll ja nur den Gegensatz des Staatsprincips mit dem der kathol. Kirche formell abschneiden, indem dem Gewissen des Bischofs nicht mehr zugemuthet wird, Staatsgesetze förmlich gut zu heissen, die unvereinbar mit dem letzten sind. Ganz lächerlich ist es, wenn der Verf. die Stände auffordert, sich zu vergewissern, dass der Bischof nur *in soweit* dem König Treue geschworen habe, als es den

Kirchengesetzen gemäss ist. Denn er schwört diese Treue, *da* es ihm, sie zu schwören, sich geziemt.

5. Des Verf. Tadel, dass bei Aufzählung der Berechtigungen des Bischofs im Art. IV. der Convention nicht gesagt sei, dieselben ständen ihm nur den Katholiken, also nicht den Protestanten gegenüber zu, ist kaum begreiflich, denn alle jene Berechtigungen können ja nur im Schooss und auf dem Gebiete der kathol. Kirche zur Ausübung kommen.

Wenn (unannehmbarer Weise) gegen das Verbot des Papstes einem Bischof einfallen sollte, veraltete oder aufgehobene Kirchengesetze wieder anzuwenden, so würde die kathol. Bevölkerung selbst oder auf ihr Ansuchen die Regierung in Rom sich zu beschweren berechtigt sein.

7. Ein Hauptvorwurf des Verf. gegen die Convention ist das Aufgeben des s. g. *landesherrlichen Patronats* d. h. der bisher geübten Besetzung aller (nicht privatpatronatischer) Pfründen und Aemter durch den König!

Es ist unbegreiflich, dass ein Rechtsgelehrter im J. 1859 diesem längst auch von allen protestantischen Kirchenrechtslehrern (z. B. in Richters Kirchenrecht §. 194) als gänzlich unbegründet anerkanntem Pseudorecht noch das Wort zu reden den Muth haben und die mehr als paradoxe Aeusserung thun konnte, das Fallenlassen jener nicht zu begründenden, in keiner Beziehung vermögensrechtlichen Befugniss enthalte Veräusserungen von Kammergut und bedürfe, um giltig zu sein, nach Art. 107 der Verf.-Urk. der Zustimmung der Stände. Es gereicht im Gegentheil der Württemb. Regierung zur Ehre, den 50 Jahre lang betretenen Weg verlassen und die richtigen Principien aufrichtig anerkannt zu haben. Dass sie die Ausscheidung der der Krone nicht zukommenden Pfarrsätze in Folge gegenseitiger Verständigung vollzog, verstand sich doch wohl von selbst und wenn sie über eine geringe Anzahl zweifelhafter Fälle sich verglich, so that sie gewiss wohl daran. Es dürfte für die Stände jedenfalls schwieriger sein, sollten sie es für erheblich halten, Untersuchungen über diese Fälle anstellen zu lassen, mehr ins Klare zu kommen, als den strengstens verfahrenden Commissären der Regierung und des Bischofs [1]) es gelungen ist. Das Resultat der Verständigung ist übrigens das, dass 337 Pfarreien dem königlichen Patronat verblieben und 184 der bischöflichen Collatur zufallen.

7. Wenn der Verf. wegen einiger den Pfarrern bisher überlassenen bürgerlichen *Functionen* z. B. der Führung der Standesbücher, der Beaufsichtigung der Volksschule verlangt: Die Regierung hätte jedenfalls sich

---

[1]) Dieselben waren Oberkirchenrath von *Schmidt*, Syndicus *Vogt* und Obertribunalrath von *Hiertinger*.

das Recht der Prüfung der Tauglichkeit der vom Bischof selbst direct zu ernennenden Pfarrer und das ihrer Bestätigung wegen der das Placet statuirenden §. 72 und 85 der Verf.-Urk. vorbehalten und sich nicht mit der übrigens von ihr selbst vorgeschlagenen, von Seiten Roms angenommenen Concession begnügen sollen: *aus bürgerlichen oder politischen Gründen ihr missfällige Candidaten auszuschliessen.* Wer sieht aber nicht ein, dass das Pfarramt seinem Hauptcharakter nach ein Kirchenamt ist, das, wenn kein patronatisches, den vom Staate anzuerkennenden und anerkannten Kirchenverfassungsgesetzen gemäss von der geistlichen Gewalt zu besetzen ist, und dass die gemachte Concession das Maximum der Beschränkung des *freien* bischöflichen Collationsrechts, aber bis jetzt für den Staat eine ausreichende Garantie ist, ungeeignete Personen von den Stellen fern zu halten, denn zu den bürgerlichen und politischen Gründen gehört gewiss auch die constatirte Thatsache, dass der vom Bischof zu ernennende Candidat den vom Staate ihm zu übertragenden Nebenämtern nicht gewachsen sei. Auch könnte man ja, wie der Verf. in Nr. XVII. sein Art. selbst sagt und wie was die Decane betrifft sogar ausdrücklich in der päpstlichen Instruction ausgesprochen ist, sollte diese Garantie nicht genügen, diese Functionen (wie in vielen Ländern längst geschehen), vom Pfarramt trennen: eine Massregel, welcher der Bischof durch in jeder Beziehung befriedigende Besetzungen der Pfarrstellen vorzubeugen, das grösste Interesse hat. Ueberhaupt ist nicht einzusehen, warum nach hergestelltem friedlichen Verhältniss mit dem Staate bei derKirche eine fortlaufende staatsfeindliche Tendenz vorausgesetzt wird.

8. Wenn der von den Pfarrern beim Antritt ihres Amtes bisher der Regierung zu leistende **Eid** erlassen worden wäre, so würde diess nicht viel auf sich haben, weil, wenn sie pflichtwidrig handelten, sie doch die gebührende Strafe träfe. Allein nach der der Ständekammer gemachten Ministerialerklärung vom 15. April besteht die Eidesabnahme noch und lautet nach den der Kammer mitgetheilten Actenstücken: „Ich schwöre und verspreche bei den heil. Evangelien Gottes: *Seiner Majestät von Würtemberg und Allerhöchst deren Thronfolgern Gehorsam und Treue,* auch verspreche ich kein Einverständniss zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr, wenn ich von irgend einem Anschlag zum Nachtheil des Staates Kunde erhalten sollte, solches der mir vorgesetzten Staatsbehörde zu eröffnen. — Ferner gelobe ich, bei Ausübung der mit meinem Amte verbundenen staatlichen Functionen, insbesondere, was mir obliegende Aufsicht über die Volksschule und die zugewiesene Verwaltung von bürgerlichen Angelegenheiten der Gemeinde betrifft, mich genau nach

den Gesetzen und Verordnungen des Staates zu achten." Einen ähnlichen Eid haben die Vicare zu leisten.

9. Der Verf. findet höchst verwerflich, dass man dem Bischof zugestanden habe, ausserordentliche Räthe und Assessoren seines Ordinariats zu ernennen, weil er nun die Beschlüsse dieses Ordinariats nach seinem Willen regeln könne. Der Verf. geht hier von einer falschen Vorstellung der Ordinariate aus. Das eigentliche Ordinariat, d. h. das wirkliche Amt desselben steht nur dem Bischof selbst zu, der ja den Namen des Ordinarius d. h. des ordentlichen verfassungsmässigen Verwalters und Richters in seiner Diöcese führt. Er lässt sich aber von einem Beirath unterstützen, den man in neuerer Zeit uneigentlicher Weise sein *Ordinariat* zu nennen pflegt. Die Wahl der Mitglieder dieser Behörde steht ihm selbst zu, und es ist ein Irrthum, zu glauben, das Domcapitel bilde von Rechtswegen denselben. Es ist allerdings jetzt so angeordnet, dass die Domcapitularen zugleich die regelmässigen Mitglieder dieses Beiraths sind. Aber sie haben als solche wie dessen übrige Mitglieder keine entscheidende Stimme: der Bischof allein beschliesst, entscheidet, verordnet; er allein ist verantwortlich, es macht also rechtlich nichts aus, wenn er noch ausserordentliche Mitglieder dieses seines Beiraths ernennt, sie sind wie die ordentlichen Mitglieder desselben, nur seine Geschäftsgehülfen. Es gibt allerdings eine Anzahl Fälle, in welchen der Bischof das Domcapitel eben als solches zu consultiren hat und einige wenige, in welchen er an dessen Zustimmung gebunden ist: in denselben haben natürlich die ausserordentlichen Mitglieder des Ordinariats nicht das Recht mitzustimmen, können also keinen nachtheiligen Einfluss üben. Zum Ueberfluss befiehlt indessen die päpstliche Instruction zu §. 4, dass der Bischof zu jenen Räthen oder Assessoren keine solche wählen soll, die aus nachgewiesenen bürgerlichen oder politischen Gründen der Regierung missliebig sein sollten.

III.

10. Es wird ferner vom Verf. gerügt, dass die Prüfung der in das Priesterseminar aufzunehmenden Candidaten nicht mehr wie bisher im Beisein eines königlichen Commissärs und durch eine bischöfliche Commission vorgenommen werde. Die früher bestehende Ordnung der Dinge hat aber, wie verlautet, keine wesentliche Aenderung erlitten. Denn die bischöfliche Aufnahmeprüfung in das Seminar ist keine andere als die im Namen des Staats von den Professoren der katholischen Theologie unter Anwesenheit bischöflicher Commissäre vorgenommene Schlussprüfung der Candidaten, über welche auch dem kathol. Oberkirchenrath Bericht erstattet wird. Dass der sog. königliche Tischtitel jetzt ein bischöflicher wird, ist nur eine in der Sache nichts ändernde

Consequens, indem die Kosten des Tischtitels wie schon bisher aus reinem Kirchengut (des Interkalarfonds) bestritten werden und jener Titel also wirklich nur ein kirchlicher ist.

11—13. Die Aufhebung des Placet für alle *rein* geistlichen Erlasse des Bischofs, des Papstes und solcher Beschlüsse der Provincialconcilien und Diöcesansynoden versetzt den Verfasser in grosse Unruhe wegen des nun durch die ohne Staatscontrole publicirten kirchlichen Anordnungen gefährdeten confessionellen Friedens und wegen der Verletzung des Art. 72 der Verf.-Urk., welche das Placet unbedingt für alle kirchlichen Anordnungen vorschreibt. Die Regierung ist aber hierin nicht so weit gegangen, dass sie jenen Art. für schon aufgehoben erklärt, sie hat bloss zugestanden, dass derselbe in einer von ihr und den übrigen Vereinsregierungen schon 1853 festgestellten Weise modificirt werde, so dass falls die Stände und zwar mit $^2/_3$ der Stimmen zu jener Aenderung nicht zustimmen, die bisherige Gesetzgebung bestehen bleibt. Es dürfte aber dem Verf. nicht unbekannt sein, dass die seit Jahrzehnten so vielfach besprochene Frage über die innere Rechtmässigkeit der sog. Vorsichtsmassregel des Placets durch die Wissenschaft längst dahin entschieden ist, dass es als mit der (auch durch §. 72 der württemb. Verfassung) anerkannten *verfassungsmässigen* Autonomie der Kirche für rein geistliche Erlasse unverträglich und für den Staat ohne Interesse, daher nur für solche, welche *bürgerliche Verhältnisse* berühren, nöthig ist — für solche ist es aber, wie die päpstliche Instruction vorschreibt, reservirt. Die Stände können nun allerdings einem in diesem Sinne zu machenden Aenderungsvorschlag des Art. 72 ihre Zustimmung versagen, würden aber dann uneingedenk der längst erkannten und von den Kammern selbst angerufenen Wahrheit, dass das *Zuvielregieren* nur schadet, der Regierung nur die Fortführung einer nutzlosen Formalität auferlegen und neue gänzlich werthlose Conflicte derselben mit der Kirchengewalt herbeiführen, wenn diese sich weigern sollte, für rein kirchliche Anordnungen das Placet einzuholen. Der Staat bedarf aber jener nur auf einem Misstrauen gegen die Kirche beruhenden Vorsichtsmassregel gewiss nicht, indem er jeden Uebergriff der geistlichen Gewalt in das Rechtsgebiet des Staates zurückzuweisen im Stande ist, und durch ein in dieser Beziehung zu machendes Strafgesetz züchtigen könnte.

14. Unser Verf. hält die Zulassung von religiösen Orden und Klöstern im Lande für unverträglich mit der bestehenden Gesetzgebung, weil möglicher Weise deren Mitglieder schweren nur durch die Gesetze bestimmten Strafen unterworfen werden könnten. Er macht sogar den Vorwurf, die Convention autorisire deren Einführung gegen die Zustimmung der Regierung. Seit 1400 Jahren und länger bestehen verfassungsmässig im Schoosse der kathol. Kirche Ordens- und klöster-

liche Vereine. Es braucht nicht erst erwiesen zu werden, dass sie lange Zeit Pflanzschulen der geistigen ja selbst der materiellen Cultur der christlichen Völker waren. Noch jetzt ist das fromme Leben in Klöstern ein Bedürfniss Mancher, noch jetzt sind manche dieser Institute eine Wohlthat, z. B. für die Krankenpflege, den Unterricht, für die Wissenschaft. Wenn die Kirche daher einen grossen Werth darauf legte, dass auch in der Diöcese Rottenburg dieselben wieder aufleben könnten, so thut sie nur ihre Pflicht. Da aber diese Institute als sichtbare und rechtlich bestehen sollende Vereine im Staatsgebiet eine äussere Existenz erhalten, desshalb unter die Gesetze über das Vereinswesen zu stehen kommen und in ungeeigneten Orten errichtet oder in ungeeigneter Weise organisirt werden könnten, so verstand es sich von selbst, dass durch die Vereinbarung mit Rom festgestellt wurde: der Bischof habe sich bezüglich deren Zulassung oder Errichtung ins Einvernehmen mit der Regierung zu setzen, d. h. nicht bloss, wie der Verf. und schon vor ihm einige Tadler der Convention glauben machen wollten, die Regierung hierüber zu vernehmen, sondern ihre Zustimmung zu deren Einführung zu erhalten. Erst dann wird ihnen ihre rechtsgiltige Existenz zu Theil und ihren Statuten die verbindende Kraft. Es ist Sache der Regierung, den Umfang der Disciplinargewalt der Vorsteher dieser Institute festzustellen und zu verhindern, dass ihre Statuten nicht gegen die Strafgesetze des Staates verstossen. Sollten dann Mönche oder Nonnen dennoch in ungebührlicher Weise gestraft werden, so schreiten, wie in Frankreich schon einige Mal geschah, die Staatsbehörden ein, strafen die Vorsteher oder verlangen vom Staatsoberhaupt die Aufhebung der Anstalt.

Corporationsrechte kann eine solche nur durch die Staatsgewalt erhalten. Sollte ein ausgetretenes Mitglied eines Klosters sich verheirathen wollen, so müsste es zu einer andern Confession übertreten, oder eine blosse Civilehe eingehen, schon nach dem längst bestehenden Rechte, indem kein katholischer Priester es zu trauen befugt wäre. Mag dann immerhin die katholische Kirche dessen Ehe als Concubinat betrachten, sie wird nach dem bürgerlichen Rechte doch eine rechtsgiltige Ehe, ein matrimonium legitimum, wenn auch nicht ratum sein. Mit dem Confessionswechsel hört dem Staate gegenüber der ausgetretene Mönch oder die Nonne auf, ein Mitglied der kathol. Kirche zu sein und die Excommunication hat keine bürgerlichen Folgen. So war es auch früher in paritätischen Ländern. Wenn, wie man sagt, neuestens in Oesterreich ein anderes Princip befolgt wird, so wollen wir diese Praxis keineswegs vertheidigen.

16. Wenn der Verf. sich dagegen ausspricht, dass in Folge der Convention das in einigen Landestheilen provisorich bestehende josephinische

Eherecht durch das rein canonische ersetzt werden soll, so kann man über die Zweckmässigkeit verschiedener Ansicht sein, aber nicht darüber, dass das josephinische Recht eine absolute Verletzung der Kirchengesetze war und dass demnach das Verlangen einer Aenderung desselben von Seiten Roms gerechtfertigt erscheint. Auch der Wille der Regierung, hierin zuzustimmen, kann nicht für verwerflich erklärt werden, indem sie ja durch die Convention der Kirche überall gerecht werden will. Sie konnte um so weniger Bedenken tragen, diess hier zu thun, weil ja für alle Fälle, wo die kirchlichen Behörden ihre Mitwirkung zu Eheschliessungen versagen, die Civilehe eingeführt ist. Es ist aber lediglich Sache der Stände, diesen Aenderungen Gesetzeskraft zu verleihen, was zu thun sie aber des angeführten Umstandes wegen sich um so leichter veranlasst finden dürften, als, wenn daraus grössere Verwicklungen hervorgehen sollten, der Staat ja die Civilehe als die *einzig rechtlich geltende* im Lande sanctioniren könnte. Das Wegfallen der von Anfang nicht zu rechtfertigenden noch obendrein mehr bloss formellen Intervention des kathol. Oberkirchenraths in Ehesachen war nothwendig, weil jedes geistliche Mitregiment jener Behörde von Rechtswegen für unverträglich mit der Kirchenverfassung erklärt werden muss, und mit dem in die Fülle seiner Regierungsgewalt wieder eingesetzten bischöflichen Amte.

Der diess Collegium betreffende §. 79 der Verf.-Urkunde steht diesem nicht entgegen und bedarf keiner Aenderung, indem es darin nur heisst: *die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die kathol. Kirche werden durch jene Behörde ausgeübt.*

IV.

16 u. 24. Es war vorauszusehen, dass der Verf. mit allen ihm zu Gebote stehenden Waffen gegen die Bestimmungen des Art. 5 der Convention zu Felde ziehen und auf alle Einzelnheiten derselben tadelnd eingehen würde. Es wird nämlich in demselben die bischöfliche Strafgewalt, namentlich über Geistliche, in ihrem vollen Umfang wieder hergestellt. Man kann nicht läugnen, dass dadurch die Abhängigkeit des niedern Klerus vom Bischof eine vollständige wird, obwohl beschränkt durch das Recursrecht an den Erzbischof und in letzter Instanz nach Rom. Man ist gewöhnt, diese Berufungen für bloss illusorisch anzusehen und findet daher nur in dem Auskunftsmittel des Recurses an die Staatsbehörden (dem sog. recursus ab abusu) den für unrechtmässig verurtheilte Geistliche nöthigen Rechtsschutz. Es gab eine Zeit, wo in ganz katholischen Ländern, wie in Frankreich, Spanien diess Mittel auch in kirchlicher Beziehung gerechtfertigt erschien, nämlich als die katholischen Landesherrn mit Zustimmung der Kirche selbst die Schützer

des geltenden canonischen Rechts (gardiens des Canons reçus) waren. Aber schon das tridentinische Concil (in Frankreich nicht recipirt) spricht über den an die Staatsbehörden Appellirenden den Kirchenbann aus. Mit Recht beklagten sich von Anfang an die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz darüber, dass, wenige Fälle ausgenommen, die Bestrafung der von ihnen verurtheilten Geistlichen nur durch die Bestätigung Seitens der Regierung vollziehbar werde. Es ist klar, dass dadurch ihre Disciplinargewalt gelähmt und ein Mittel der Auflehnung der Geistlichen gegen ihre Obern gegeben war. Allein nicht bloss landesherrliche Verordnungen, sondern selbst Staatsgesetze sanctionirten diese Ordnung der Dinge und zwar in Württemberg nach einer Jahre lang befolgten Auslegung der §§. 47—49 der Verf.-Urk. auch des Geheimenrathscollegiums. Unser Verf. versäumt daher nicht, auf die Paragraphen sich zu berufen, um den Art. 5 der Convention als eine Verletzung derselben zu brandmarken. Auch tadelt er den materiellen Inhalt der päpstlichen Instruction zu Art. 5 der Convention, weil darin nur gesagt wird: *Wird zum Vollzug kirchlicher Strafen die staatliche Mitwirkung in Anspruch genommen, so hat der Bischof der königlichen Regierung auf deren Verlangen die angemessene Erklärung zu geben.* Er wird auch durch die seiner Zeit im Staatsanzeiger gemachte Mittheilung nicht beruhigt, die württembergische Regierung habe bei dem päpstlichen Stuhle die ausdrückliche Verwahrung eingelegt, dass sie den angerufenen Rechtsschutz Jedem, folglich auch dem Geistlichen offen halten müsse. Er erklärt die dem Bischof gemachte Einräumung einer solchen Strafgewalt ohne Oberaufsicht des Staates, ohne Recurs an die Staatsbehörde mit der Erlaubniss, fremde Staatsgesetze in Anwendung zu bringen und auch wohl ohne Begnadigungsrecht für etwas so Abnormes, der Verfassung (Art. 36—38, 78, 92, 97) und allen hergebrachten Rechtsbegriffen Widerstreitendes, dass man wohl annehmen darf, deutsche Stände würden niemals zustimmen.

Die richtige Feststellung des Verhältnisses der kirchlichen Strafe zur Staatsgewalt ist bis jetzt überall ein schwer zu lösendes gesetzgeberisches Problem gewesen und dürfte es auch wohl bleiben. So lange zum Vollzug kirchlicher Straferkenntnisse die Mitwirkung des weltlichen Armes nicht verlangt und kein Staatsgesetz verletzt wird, kann der Staat über die Sache als eine ihm fremde hinwegsehen. Da zu einem Einschreiten ex officio, wo der Verurtheilte sich unterwirft, ihm keine Veranlassung geboten wird. Anders verhält es sich, wenn jenes geschieht, weil kein Staatsgericht befugt ist, ohne Cognition die ihm zugemuthete Vollziehung eines von dem ihm ganz fremden geistlichen Gerichte erlassenen Urtheils vorzunehmen. Selbst in Oesterreich setzt §. 5 einer seit 1855 nicht aufgehobenen kaiserlichen Verordnung

vom 18. April 1850 fest: *Zur Durchführung eines Straferkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmässige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mitwirkung der Untersuchungsacten nachgewiesen wird.*

Die Convention steht nicht im Wege, dass in Württemberg diese, wie uns däucht, ausreichende Garantie durch ein *Gesetz* festgestellt werde; wie denn überhaupt auch der Art. 102 des Verwaltungsgesetzes abgeändert werden muss, um den Decanen es rechtlich zu ermöglichen, Untersuchungen gegen die Amtsführung der Geistlichen ohne Mitwirkung des Oberamtes vorzunehmen. Es ist demnach Sache der gesetzgebenden Gewalt des Landes, solche Bestimmungen über den Umfang der kirchlichen Strafgewalt zu sanctioniren, wodurch soviel wie möglich die in der Natur der Verhältnisse selbst liegenden Gegensätze zwischen Staat und Kirche neutralisirt werden.

17. Des Verf. Aeusserungen über die Frage, wie es gehalten werden solle, wenn ein Geistlicher in seinem *öffentlichen Amte* sich verfehlt, ohne dass er dem Strafgerichte verfällt z. B. durch Ungehorsam gegen die weltliche Behörde, Dienstnachlässigkeit, Störung des confessionellen Friedens, enthält Wahres und Falsches. Dass die Staatsbehörde hier einschreiten wird, versteht sich von selbst: allein eine von ihr bei solcher Gelegenheit ausgesprochene Entlassung hat der Bischof nicht anzuerkennen. Er wird aber, interessirt, dass die Pfarrstellen in allerseits befriedigender Weise besetzt seien, schon von selbst der peinlichen Lage des vom Staate seiner bürgerlichen Functionen Enthobenen ein Ende machen, ohne dass der Staat den Geistlichen beim Bischof zu verklagen nöthig hat.

18. Auch dass dem Bischof, den Kirchenbann gegen Laien auszusprechen, gestattet ist, scheint dem Verf. bedenklich, weil das Placet nicht aufgehoben ist. Für den Staat ist selbst die grosse Excommunication bedeutungslos, weil auch der so Excommunicirte doch zu seiner Confession gehört und durch sie auch seine politischen Rechte nicht verliert.

Besonders beängstigt wird der Verf. durch den Gedanken, dass der Bischof das Interdict über ganze Landesdistricte zu verhängen berechtigt sei: er verlangt, dass, wenn diess geschehe, die Staatsgewalt sofort einschreiten solle. Da seit Jahrhunderten diese Strafe nicht mehr vorkam und selbst im Tridentinum garantirt wird, sie nur in den seltensten Fällen zu statuiren, so war für jetzt die Hinweisung auf ein solches Ereigniss in einem Lande von gemischter confessioneller Bevölkerung nicht nöthig. Sollte es gegen alle Erwartung einmal versucht werden wollen, so würde schon die Gefahr eines massenhaften Abfalls die geistlichen Obern von einer solchen Massregel abhalten.

19. Die Gestattung des freien Verkehrs aller Katholiken Württembergs mit Rom findet Gnade in den Augen des Verfassers, aber

20. nicht die Anerkennung des dem Bischof unbezweifelt zustehenden Rechts, die in den kathol. Schulen zu gebrauchenden Lehrbücher des Religionsunterrichts ohne Zustimmung der Staatsbehörde vorzuschreiben — ferner die ihm ungeeignet erscheinenden Religionslehrer abzurufen u. s. w. Der Verfasser sieht hierin Gefahren der Störung des confessionellen Friedens. Allein dass der Staat, wenn diess wirklich vorkäme, einzuschreiten befugt sei, leidet doch keinen Zweifel. Warum denn überall Aufrechthaltung des Präventivsystems — wodurch denn doch sehr wenig prävenirt worden ist!

21. Wenn der Verf. ferner rügt, es widerspreche dem verfassungsmässigen Oberaufsichtsrechte des Staates, dass der Bischof Seminarien errichten, mit Lehrern und Seminaristen besetzen und leiten dürfe, so scheint er zu vergessen, dass, wenn auch der Staatsgewalt kein specielles Recht der Ueberwachung dieser Anstalten zusteht, dieselbe auf sie doch eben so wie auf Privatinstitute ihr Augenmerk richten, aber nur dann einschreiten darf, wenn Vergehen gegen Gesetz und Sitte in denselben vorkommen sollten. Diess allgemeine Recht haben und üben die Regierungen in allen auch streng katholischen Ländern.

Besonders aufgebracht ist endlich der Verf. über *die* Bestimmungen, wodurch die Convicte in Ehingen, Rottweil und Tübingen zu bischöflichen Anstalten umgeschaffen werden. Er tadelt vor Allem, dass dem Bischof eingeräumt worden, die Hausordnung dieser Anstalten ohne Zustimmung der Regierung zu ändern. Er könnte sich aber, in dieser Beziehung, was die mindern Convicte betrifft, leicht beruhigen, indem ja im Eingang der von ihm genannten Verfügung des Departements des Kirchen- und Schulwesens v. 4. Mai d. J., veröffentlicht im Regierungsblatt vom 13. Mai Nr. 7 gesagt wird, dass die der Convention von 1857 entsprechende Einrichtung derselben *zu Folge höchster Genehmigung seiner Majestät im Einverständniss mit dem Bischof durch das Departement gemacht worden ist;* wie jetzt auch die für das Wilhelmsstift in Tübingen nach Regierungsblatt Nr. 15 v. 12. Octbr. d. J. Aus §§. 8 u. 12 der neuen Organisation ist aber zu ersehen, dass der Bischof der Regierung stets die Gewissheit geben wird, dass die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte dem Zweck ihrer Gründung erhalten bleiben; über jedes bedeutende Verkommniss, sowie jedes Halbjahr wird er einen Zustandsbericht an die Regierung einsenden, sowie jede beabsichtigte Aenderung in der Haus- oder Dienstordnung u. s. w. zu ihrer *vorgängigen* Kenntnissnahme bringen. Sonst bleiben die Convicte der Leitung und Aufsicht des Staates und zunächst des kathol. Kirchenraths

unterworfen. Ganz unjuristisch ist es, wenn der Verf. sagt, die dem Bischof gestattete Anstellung der Repetenten und Directoren dieser Anstalten sei eine Abtretung des *Patronats*, als wenn je von Patronatrechten bei Besetzung dieser Stellen die Rede gewesen wäre oder hätte sein können! Wie grundlos diese Aeusserung bezüglich des Vorstandes des Wilhelmsstiftes zu Tübingen ist, ergibt sich aus der Thatsache, dass dieser das mit seiner Stelle verbundene Amt des kathol. Stadtpfarrers nur durch die Nomination des Königs erhält, so dass in Folge dieses Verhältnisses die Regierung bei der Ernennung dieses Beamten sich nothwendig betheiligt.

22. Der Verf. hat in Nr. XXII. seiner Artikel nicht unterlassen, die schon lange vor ihm gemachte Aeusserung zu wiederholen, dass, wenn die Bestimmungen der Convention ins Leben treten sollten, der Bischof das Lehramt der katholischen theologischen Professoren an der Universität leite und beaufsichtige und nach seinem Ermessen die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheile und entziehe, jene Professoren (wie auch die Regierung beabsichtige) widerruflich angestellt werden, daher nicht Mitglieder des Senates u. s. w. sein könnten: es werde denn das *Gesetz* über die Staatsdienerrechte der Professoren *und* das Universitätsstatut abgeändert. Wer dieses Verhältniss jener Professoren zur bischöflichen Curie näher kennt, weiss aber, dass durch die Convention Nichts wesentlich in demselben geändert, sondern jetzt nur formell ausgesprochen ist, was der Natur der Sache nach längst bestand. Der Professor der kathol. Theologie ist der Kirchenverfassung nach nur der Mandatar des Bischofs — auch wenn mit dessen Zustimmung der Staat ihn unwiederruflich anstellt. Entzieht der Bischof die Mission demselben, so könnte er zwar auf eigene Rechnung noch fortlehren, allein der letztere kann und wird den Theologen verbieten, dessen Vorlesungen zu besuchen. So ist es allzeit gewesen, wie mehrere in Würzburg, Bonn, Freiburg, Giessen u. s. w. noch in unserem Jahrhundert vorgekommene Fälle beweisen. Es ist dann Sache der Regierung, den seiner bischöflichen Mission entbundenen Professor anders zu verwenden, wie diess auch in den oben bezeichneten Fällen stets geschah. Eine Aenderung des Staatsdienergesetzes oder des Universitätsstatuts ist daher durchaus nicht nöthig.

V.

23. Der Verf. findet es gesetzwidrig, dass in Art. 10 der Convention den Kirchen- und frommen Stiftungen der Erwerb liegender Gründe gewährt werde und verlangt, weil eine Generaldispensation nicht zulässig sei, eine Aenderung des jetzt entgegenstehenden Rechts durch ein Gesetz. Allein der angeführte Artikel sagt nur, das Eigenthum,

welches die Kirche besitze, oder künftig noch erwerben werde, sei beständig unverletzt zu erhalten. In welchem Umfang aber der todten Hand das Recht, Grundbesitz an sich zu bringen, zustehe, ist darin nicht ausgesprochen, und so ist dasselbe nach wie vor durch die Landesgesetzgebung bedingt. Was die der Kirche ganz oder theilweise zurückgegebene Verwaltung des Kirchenguts betrifft, so rügt der Verf. nach dem Vorgange früherer Kritiker der Convention, dass deren deutschem Texte gemäss irgend eine *milde Stiftung* also *alle* Stiftungen dieser Art der Aufsicht des Bischofs unterstehen sollen. Allein auch ohne den in dieser Beziehung allerdings genaueren lateinischen Text zu Hilfe zu nehmen, wird Niemand die absurde Behauptung aufstellen wollen, dass dem Bischof auch über protestantische Stiftungen oder solche, welche nach dem Willen der Stifter seiner Oberaufsicht entzogen sind, ein Recht dieser Art gewährleistet werden soll. Obgleich in der Convention festgesetzt ist, dass die bisherige gesetzliche Verwaltungsweise der Kirchenfabriken und Localstiftungen fortdauern solle, so rügt der Verf. dennoch diese Bestimmung, weil die Pfarrer und Decane nur im Auftrage des Bischofs handeln, und die Regierung, was die Ausführung der Bestimmungen betrifft, mit dem Bischof sich verständigen soll. Nur durch ein Gesetz könne die jetzt bestehende Ordnung geändert werden; in wie weit z. B. bezüglich des Art. 148 des Verwaltungsedicts diess zu geschehen hat, versteht es sich von selbst, dass die Regierung allein diese Angelegenheiten nicht erledigen kann. Dass dem Bischof die Mitaufsicht und die Verwaltung des Intercalarfonds eingeräumt werde, findet der Verf. nicht mehr als billig, nur tadelt er, dass ihm neben der Besetzung der Hälfte der Beamten auch die Ernennung des Directors zugestanden sei.

Allein dieser Fond ist, wie der Verf. selbst sagt, doch *reines Kirchengut;* warum sollte der Verwaltungsvorstand nicht ein *kirchlicher* Beamter sein können? Der Verf. ergreift diese Gelegenheit, um zu rügen, dass dem Bischof erlaubt werde, aus den Ueberschüssen dieses Fonds Seminarien zu gründen. Allein dass er diess nicht thun könne, bevor nicht alle andern kirchlichen Bedürfnisse befriedigt sind und die Oberaufsichtsbehörde es zulässt, dürfte sich doch wohl von selbst verstehen. Verwendet er aber in dieser Weise die Ueberschüsse, so kommt diess indirect dem Staate zu gut, der nun um so weniger Subsidien für die Convicte und die Studien der künftigen Priester beizusteuern nöthig haben würde.

25. Der vom Verf. über Art. XI. der Convention ausgegossene Tadel, dass der Bischof mit allen königlichen Behörden unmittelbar (also nicht mehr mittelst Intervention des kathol. Kirchenraths) verkehren könne, verdient keine Widerlegung. Jeder wird sich mit der

wohl begründeten Erklärung des Staatsanzeigers zufrieden geben, dass es einleuchtend sei, dass der Bischof zu keiner jener Stellen in das Verhältniss einer Oberdienstbehörde treten kann. —

Soviel über des Verfassers Detailkritik der Convention. Zum Schlusse fasst er noch einmal alle seine Tadelsgründe zusammen, um die Stände zu bestimmen, die Vorlage des ganzen Vertrags zu ihrer Prüfung zu verlangen, ihn aber dann zu verwerfen. Um diess Resultat zu erreichen, fügt er noch einen weitern Grund der Verwerfung hinzu, nämlich den, dass jetzt die kathol. Kirche der evangelischen gegenüber eine privilegirte und gefahrdrohende Stellung habe.

Was die *Gefahr* betrifft, so hat schon Reyscher erklärt, dass sie nicht vorhanden sei, wohl aber auch die Bevorzugung der kathol. Kirche vor der evangelischen behauptet. Es ist diess insofern schwer einzusehen, als der Landesherr als Landesbischof ein noch unbeschränkteres Kirchenregiment hat, als der kathol. Bischof und die kräftigsten Mittel besitzt, die Unabhängigkeit der Confession gegenüber der kathol. Kirche zu schützen. Ob durch die jetzige den Schwerpunkt der Kirchengewalt in die Hand des Landesherrn concentrirende Verfassung der evangelischen Kirche nicht die Rechte der übrigen Factoren dieser Gewalt, d. h. die der Gottesgelehrten und der Gemeinden allzusehr beschränkt und die kirchliche Gesellschaft in dem Rechte, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen, nicht beeinträchtigt werden, ist eine Frage, über welche, wie die meisten über die in dieser Beziehung beabsichtigten Reformen veröffentlichten Actenstücke und die in vielen Blättern des Landes laut gewordenen Stimmen beweisen, sehr verschiedene Ansichten herrschen.

Da die Regierung erklärt hat, sie wolle, dass der evangelischen Kirche eine der der katholischen gleichkommende Selbstständigkeit zu Theil werde, so fällt der obige gegen die Gutheissung der Convention angeführte Grund von selbst weg.

Der Beweis, dass die ganze Convention und nicht bloss diejenigen Bestimmungen derselben, in Folge deren Staatsgesetze geändert werden sollen, den Kammern zur Genehmigung vorzulegen seien und dass das Concordat in der Luft stehe, ist nach unserem Erachten vom Verfasser der Artikel nicht erbracht worden, und jeder Unbefangene wird den in der dem ständischen Ausschuss zugekommenen Ministerialerklärung vom 15. April 1858 gegebenen Nachweis für richtig erkennen, dass die Bestimmungen der Convention hinsichtlich ihrer Vollziehbarkeit in drei Arten zerfallen: 1) Solche, welche erst durch ständische Verabschiedung zur Verwirklichung gelangen können, 2) solche, die dieser nicht, wohl aber vorausgehender Verhandlungen und Verständigung mit dem Bischof oder besonderer Vollzugsverordnungen von Seiten der Regierung bedürfen,

und solche 3) endlich, welche mit der (als *Placet* dienenden) Verkündigung der päpstlichen Bulle im Gesetzesblatt vollziehbar geworden sind. Als zu den ersten gehörend werden unter anderem namentlich aufgeführt die entsprechenden Aenderungen in dem ehegerichtlichen Verfahren und die Bestimmungen darüber, *ob* und *unter welcher* Voraussetzung zur Vollziehung kirchlicher Strafen der weltliche Arm geliehen werde u. s. w.

Es ist anzunehmen, dass die Regierung mit den die Bestimmungen der ersten Classe betreffenden Gesetzesvorlagen nicht lange mehr auf sich warten lassen werde.

VI.

Der Erfolg, welcher des Verfassers Artikel gegen die württembergische Convention bei der protestantischen Bevölkerung des Landes zu Theil wurde, hat auf ihn so stark zurückgewirkt, dass er nicht nur deren Separatausgabe mit einem seine Ausführung in energischer Weise zusammenfassenden Resumé endigte, sondern den 31. Decbr. 1859 noch einen neuen Artikel im schwäbischen Merkur erscheinen liess, worin er seine Confessionsgenossen glauben zu machen bestrebt ist, dass durch das Concordat die protestantische Kirche in Württemberg ernstlich bedroht sei. Er bringt auf's Neue vor, dem Bischof von Rottenburg sei die Kirchengewalt über die Protestanten darin eingeräumt; er könne fanatischen Docenten die Mission ertheilen, Propaganda zu machen, die protestantische Lehre feindselig zu bekämpfen, und überhaupt im Lande einen Kriegszustand gegen die protestantische Confession befehlen. Er eröffnet in seiner neuen Proclamation einen heimlichen Feldzug gegen die Regierung und tritt selbst als confessioneller Friedensstörer in derselben auf.

Sein Angriff konnte von Seiten der Regierung nicht ohne Erwiederung bleiben. Diese ward ihm in einem seine Schilderhebung gründlich zurechtweisenden wohlverdienten Artikel des Staatsanzeigers v. 6. Jänner d. J. zu Theil, kann aber hier auch in Kürze nicht wiedergegeben werden. — Es muss nur zum Lobe des Landes gesagt werden, dass des Verfassers tendentiöse Bestrebungen den offenbar beabsichtigten Erfolg nicht hatten, die mit der Beurtheilung der Convention beauftragte staatsrechtliche Commission der zweiten Kammer Württembergs zu influiren, ein Verdammungsurtheil dieses wichtigen Rechtsactes der Regierung auszusprechen. Denn dieselbe trat nicht den der Convention nicht ganz günstigen, sondern den entgegengesetzten Ansichten ihres zweiten Referenten Dr. Probst (eines hervorragenden Mitglieds der Opposition in der Kammer) bei, dessen Gesammtanschauung der Convention in folgender Stelle des Berichts enthalten ist:

Das Verhältniss zwischen Kirche und Staat bedarf der umfassenden Regelung auf Grundlage der Unabhängigkeit beider Gebiete. Denn es ist eine

Forderung der Glaubensfreiheit, dass der Staat nicht das innere Leben der Kirchen durch seine Gesetze beeinträchtige, und eine Forderung des Staatswohls und der Parität, dass keiner Kirche zustehe, in bürgerliche Rechte einzugreifen. Der katholischen Kirche gegenüber kann eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe nur im Einverständnisse mit dem Oberhaupte derselben erfolgen, wie diess schon von der constituirenden Ständeversammlung anerkannt wurde. Die Convention, welche diesem Zwecke zu entsprechen die Aufgabe hat, bildet jedoch keinen Staatsvertrag im Sinne des §. 85 der Verfassungsurkunde. Sie ist daher weder eine der Gesetzgebung entzogene unabänderliche Norm, noch bedarf sie andererseits als Ganzes der Sanction der gesetzgebenden Factoren. — Nach dem Inhalte der einzelnen Bestimmungen sind es nur vier Puncte, darunter der wichtigste das Placet, die übrigen untergeordneter Natur, welche der Gesetzgebung anheimfallen. Es bedarf insbesondere weder der Abänderung des §. 47 der Verfassung, welcher nur missbräuchlich auf katholische Kirchendiener bezogen wurde, noch des Art. 78 des Volksschulgesetzes, noch des §. 120 des Verwaltungsedicts, um die Convention in Ausführung zu bringen. — Der materielle Inhalt der Convention entspricht dem massgebenden Grundsatze der gegenseitigen Unabhängigkeit von Staat und Kirche in allen wesentlichen Beziehungen, namentlich durch die Aufhebung des Placet, da dieses mit der Autonomie der Kirche unverträglich ist; ebenso in Betreff der Schule, da der Kirche nur die religiöse Unterweisung und Erziehung vorbehalten ist; in Betreff des katholischen Lehramtes, da die Kirche allein über die Richtigkeit der vorgetragenen Lehren entscheiden kann; in Betreff der Ehe, da die Bedingungen ihrer kirchlichen Gültigkeit von der Kirche festgesetzt werden müssen, und die Convention nichts Weiteres der geistlichen Jurisdiction reservirt; in Betreff des kirchlichen Vermögens, da dem Staate hierin ein überwiegender Einfluss und selbst ein grösserer Umfang von Befugnissen vorbehalten ist, als er z. B. nach der preussischen Verfassung besteht. Die bischöfliche Strafgewalt endlich entspricht nur der verfassungsmässigen Autonomie der Kirche; bei ihr aber ist vorausgesetzt und muss als Bedingung des Anerkenntnisses der Convention festgehalten werden, dass der Kirche keine andere Strafgewalt zukommt, als sie auch andern Vereinen und Gemeinschaften gestattet ist, dass ihr daher niemals eine Strafe zu verhängen zusteht, welche den Charakter einer äussern Gewalt, wie sie der Staat nur den von ihm bestellten Organen unter seinen eigenen Gesetzen eingeräumt hat, an sich trägt. — Mit dieser Bedingung ist die Convention als der erste, bedeutsame und sichere Schritt zur Lösung des bisherigen unbefriedigenden Verhältnisses von Staat und Kirche anzuerkennen. Sie bestimmt die Grenzlinie des geistlichen Gebietes in richtiger Weise und

begründet einen Zustand, wie ihn im Wesentlichen die belgische und preussische Verfassung garantiren. — Als eine Consequens des Princips aber, welches der Anerkennung der Autonomie der kathol. Kirche in der Convention von Seiten des Staates zu Grunde liegt, erscheint die Forderung, dass die bisherige Beschränkung der vollen politischen Berechtigung auf die drei anerkannten Confessionen aufgehoben, dass die Civilehe obligatorisch eingeführt, dass überhaupt die mit der Convention begonnene Ausscheidung der Rechtskreise von Staat und Kirche sämmtlichen Confessionen gegenüber vollzogen werde.

L. A. W.

Breves quaedam annotationes canonico-liturgicae

in Decreta *Concilii Provinciae Viennensis* a. 1858 celebrati.

Quemadmodum Eminentissimo Principi Archiepiscopo Vindebonensi ac caeteris Patribus in Synodo Provinciali congregatis *ex animo* esse *gratulandum* haud immerito censuit Summus Pontifex, quod tanta cura *sollicitudine, consilio provide sapienterque* synodica decreta *sanciverunt* [1]): ita nobis omnibus magnopere sane gaudendum, quod Concilium Viennense *tam amplum providarum legum thesaurum* summo nostro bono *congessit* [2]), quibus ac *sacrorum canonum observantia efficaci ratione* stabiliatur ac *restituatur* [3]).

Reliquum est, ut quae synodicis decretis salubriter generatim sunt statuta, ea propriis singulorum locorum necessitatibus apte ac rite applicentur: nempe *ut tantum bonum* ubique ad *statum ecclesiae cujusque particularis relevandum convertatur* [4]).

Quam Decretorum synodalium executionem et observantiam Schola quoque juvare opera sua potest ac debet; ipsius enim est, Reverendissimis Episcopis in hoc tam sancto restituendae ac tuendae disciplinae ecclesiasticae negotio commentationibus suis ac studiis inservire tum fulciendo confirmandoque decreta idoneis ac solidis rationibus; tum examinando *usus cum ecclesiae institutis minime convenientes, qui ex praeteritorum temporum calamitate non sine animarum detrimento*

---

1) Litterae SSmi. D. N. Pii PP. IX. ad Emum. Princip. dat. d. 17. mart. 1858.
2) Litterae Emi. Card. Cagiano Congr. Concilii Praefecti. de 9. Mart. 1858.
3) l. c.
4) l. c.

invaluerunt [1]); tum etiam ex sacris canonibus demonstrando, quomodo *vulneribus illatis apta et propria remedia* ex analogia aliorum casuum in jure solutorum *adhiberi* [2]) soleant.

Quoniam persuasum habemus, etiam seminariorum et Universitatum Professores studio suo adfuturos synodicis sanctionibus in scriptis exponendis, applicandis ac fulciendis, nos inpraesentiarum duo decreta tantum deligimus explicanda ac rationibus stabilienda: alterum ex capite XVI. tituli primi, alterum vero ex capite V. tituli tertii.

Commentariis nostris autem *casuum* formam habitumque inducimus, ea ducti ratione, quod quae narramus, non sunt ad arbitrium conficta, sed ex vita descripta, quodque experentia docente ejusmodi varia ac perspicua proponendi methodus lectorem simul delectare mirifice ac docere solet.

Decretum vero, quod ex priori loco explanandum ac demonstrandum assumimus, hoc omnino est:

„Missale, Breviarium, Pontificale, Caeremoniale, Rituale, Benedictionale et omnes quoscunque libros liturgicos... sine permissu Episcopi scripto typis mandare nefas est.“

Hujus synodici canonis necessitati, aequitati ac potestati utcumque aperiendae inservire potest is, qui sequitur

CASUS CANONICO-LITURGICUS.
De usu Breviarii prohibiti.

Dominus *Josephus*, sacrae theologiae professor, feriarum tempore proxime elapsarum, iter instituit in Germaniam. Perhumaniter ab amico *Hugone*, parocho, exceptus hospitio cum aliquando Breviarium suum invenire non posset, ab amico petit, ut Breviarium domus ipsi daretur ad horas canonicas recitandas. Accipit et, doctus exactusque ut est in omnibus, statim inspicit voluminis editionem; erat autem editio Parisiensis, an. 1825. Hujus editionis vero canonicam approbationem nullibi videns, Breviarium abjicit dicens, fas sibi non esse libro uti vetito atque proscripto. Multum deinceps inter *Josephum* et *Hugonem* disceptatur hinc inde de impressione librorum liturgicorum deque iis quae connexa necessario sunt cum ejusmodi impressione. Sed cum neuter cederet, communi consilio D. *Neandrum*, famigeratum doctorem, pro dubii solutione statuunt adire.

Neander autem, rigidioris doctrinae propugnator, e vestigio decernit, Hugonem adhibendo suum Breviarium neque obligationi recitandi officii satisfacere, neque beneficii fructus facere suos neque tutum in conscientia

---

[1]) l. c.
[2]) l. c.

esse relate ad censuras in illos latas, qui libros vetitos absque facultate legant.

Quae nova solutio cum in causa esset, ut non leves dubitationis anxietatisque spinae Hugonem pungerent, alium amicum, liturgicae scientiae item peritissimum, Beneficiatum *Nicolaum*, eadem de re in scriptis consulit, petens ab eo, verumne sit:

1. Breviarium absque Ordinarii expressa et in scriptis obtenta facultate editum libris prohibitis esse annumerandum?
2. Usum Breviarii absque Ordinarii facultate expressa editi ita esse prohibitum, ut praedictos effectus producat et
3. Comburi cum aliis libris prohibitis debeat uti Neander docuerat.

Ad quae dubia Nicolaus Hugoni rescribit:

1. Sui Breviarii editionem esse prohibitam, utpote quae facta sit absque expressa Ordinarii licentia.
2. Ipsum Breviarium esse omnino prohibitum, *donec editionis vitium in radice sanetur.*
3. Vetiti Breviarii usum tamen in casu non fuisse censurarum causam propter ignorantiam; hinc Hugonem tutum esse posse quoad praeteritum tempus; consulendum tamen sibi quam primum, ne illas in posterum incurrat.

Solutionis rationem Nicolaus hisce Pontificiis legibus confirmat.

I. *De editione Breviarii, deque necessaria ad id Ordinarii licentia.*

Ex Constit. Clementis PP. VIII. dd. 10. Maj. an. 1602.

„Ut Breviarii usus in omnibus christiani orbis partibus perpetuis „futuris temporibus conservetur, ipsum Breviarium... juxta exemplar in „dicta (nostra) typographia nunc editum, et non aliter, *hac lege* imprimi „posse permittimus, ut nimirum typographis quibuscunque illud im„primere volentibus id facere liceat, *requisita tamen prius* et *in scriptis* „*obtenta... ordinariorum locorum licentia*, alioquin, si absque hujus„modi licentia dictum Breviarium sub quacunque forma de caetero ipsi „imprimere aut bibliopolae vendere praesumpserint, typographi et biblio„polae extra statum nostrum ecclesiasticum existentes, excommunica„tionis latae sententiae, a qua nisi a Romano Pontifice praeterquam in „mortis articulo absolvi nequeant... incurrant eo ipso...

„Ipsi autem... Ordinarii locorum, antequam hujusmodi licentiam „concedant, Breviaria ab ipsis typographis imprimenda et postquam im„pressa fuerint, cum Breviario auctoritate nostra recognito... diligen„tissime conferant, nec in illis aliquid addi vel detrahi permittant, et „*in ipsa licentia originali de collatione facta et quod omnino concor-* „*dent, MANU PROPRIA attestentur, cujus licentiae copia initio vel* „*in calce cujusque Breviarii semper imprimatur:* Quod si secus fecerint,,

„Antistites et Ordinarii locorum *Suspensionis a Divinis* ac inter-
„dicti ab ingressu Ecclesiae, eorum vero *vicarii* privationis similiter
„officiorum et beneficiorum suorum et inhabilitatis ad illa et alia in
„posterum obtinenda ac praeterea excommunicationis absque alia decla-
„ratione... poenas incurrant eo ipso..." „Non obstantibus..."

Eadem plane habet Constitutio Apostolica *Urbani PP. VIII.* „*Divinam Psalmodiam*" dd. 25. Januarii an. 1631.

„Mandavimus, inquit Summus Pontifex, dilecto filio Andreae Bro-
„giotto typographiae nostrae Apostolicae praefecto, procurationem hujus
„Breviarii in lucem primo edendi: quod exemplar, qui posthac Romanum
„Breviarium impresserint, sequi omnes teneantur."

„Extra urbem vero nemini licere volumus idem Breviarium in
„posterum typis excudere, aut evulgare, ni facultate *in scriptis accepta*..
„ab locorum Ordinariis.

„Quod si quis quacunque forma contra praescriptam, Breviarium
„Romanum aut typographus impresserit, aut impressum bibliopola vendi-
„derit, extra ditionem nostram ecclesiasticam excommunicationis latae
„sententiae poenae subjaceat, a qua nisi a Romano Pontifice (praeterquam
„in mortis articulo constitutus) absolvi nequeat".

„Locorum Ordinarii facultatem hujusmodi non prius concedant,
„quam Breviarium tam ante, quam post impressionem cum hoc ipso
„exemplari, auctoritate nostra vulgato, diligenter contulerint, et nihil in
„iis additum detractumque cognoverint."

„In ipsa autem facultate, *cujus exemplum in fine aut initio* cujus-
„que Breviarii *impressum semper* addatur, mentionem MANU PROPRIA
„faciant absolutae hujusmodi collationis repertaeque inter utramque Bre-
„viarium conformitatis, sub poena... Ordinariis locorum suspensionis a
„divinis ac interdicti ab ingressu Ecclesiae, eorum vero vicariis priva-
„tionis officiorum et beneficiorum suorum, et inhabilitatis ad illa et alia
„in posterum obtinenda necnon excommunicationis absque alio declara-
„tione incurrendae".

Ex his patet Hugonis Breviarium prohibitis libris esse annumerandum.

II: *De usu Breviarii absque requisita licentia ordinarii editi.*

Clemens PP. VIII. in citata Constitutione „*Cum in ecclesia catholica*" haec habet:

„Eorundem Breviarium per eos (typographos et bibliopolas) de
„cetero absque hujusmodi licentia (de qua sub Nr. I.) imprimendorum
„aut vendendorum *usum ubique locorum et gentium sub eisdem poenis*
„*perpetuo interdicimus* et prohibemus...".

Et *Urbanus* PP. VIII. in Constitutione similiter laudata ait: „Bre-
„viaria sine praedicta facultate impressa aut evulgata eo ipso prohibita
„censeantur."... „Nolumus autem his litteris Breviaria, quae *impressa*

„*sunt hactenus* (i. e. usque ad an. 1631), prohiberi, sed indemnitati
„omnium consulentes tam typographis et bibliopolis vendere, quam eccle-
„siis, Clericis, aliisque retinere atque iis uti Apostolica benignitate per-
„mittimus et indulgemus... Volumus autem ut praesentium litterarum
„nostrarum exemplaribus, etiam in ipsis breviariis impressis... fides
„adhibeatur..."

Ergo breviaria, quae anno 1631 nondum erant impressa, vendi, retineri et adhiberi nequeunt ex citata Constitutione Apostolica.

Hugo igitur Breviario, absque legitima facultate impresso anno 1825, uti nequit.

III. *De sananda Breviarii editione in radice.*

Scimus 1. in Germania, ac praesertim in Austria, multa existere breviaria prohibita ob defectum necessariae facultatis ante editionem requirendae.

2. Allatas Pontificias Constitutiones in suo robore permanere et usum austriacum aut germanum intollerabilibus esse abusibus accensendum, (constat ex decreto generali S. R. C. 26. Aprilis anni 1834).

Quid ergo faciendum?

R. *Sananda est horum breviariorum editio in radice.*

S. R. C. Totum hoc negotium ipsa explicat: „Quum ab anno
„(praesertim) 1788 ad hanc usque diem Breviaria, horae diurnae.. non
„amplius prae se ferant Rev. Ordinariorum attestationes, queis declara-
„tur, haec exemplaria concordare cum iis, quae Romae sunt impressa,
„ad tramites Bullarum *s. Pii* V.; *Clementis* VIII., et *Urbani* VIII.,
„Summorum Pontificum, quae in fronte Breviarii Romani reperiuntur,
„S. R. C. supplicatum fuit declarari, *utrum etiamnum servari deberent*
„*recensitae constitutiones Pontificae, et an transgressores poenas ibi*
„*inflictas incurrerent.* Praesertim ex eo, quod in praesentiarum, nullus
„superesit dubitandi locus, quin emendata exemplaria prae oculis in cu-
„stione habita sint, eo vel magis quod non parum torquerentur conscientiae
„tum eorum, qui lucrum ex liturgicorum librorum venditione percipiunt,
„tum ecclesiasticorum, *qui illis uti debent*, quum nullibi reperiantur
„hisce contestationibus muniti, propterea que demum concedi, ut sine ulla
„dubitatione, quis horum librorum usum sibi permitti valeret.

„Et Sacra Congregatio declaravit: *Pontificias Constitutiones in suo robore permanere et abusum non esse tolerandum.*"

Hujusmodi declarationi minime acquiescentes, qui primitus supplicarunt, et probe cum intelligant, contra legem latam non esse aliquo conatu pugnandum, iterum tamen instituerunt, quo traderetur modus et forma quoad *usum eorundem librorum*, quin inflictas poenas ulla ratione quis in se convertat.

His precibus similiter ut supra relatis, in altera ordinarii Congregat. ad Vaticanum, pariter sub die 16. martii 1833, coacta, Eminentissimi Patres Sacris Ritibus tuendis praepositi satius duxerunt, super re judicium differre:

Coadunata demum apud Vaticanas Aedes juxta morem eadem S. R. ord. C. in eaque jam tertio audita relatione ab me infrascripto Secretario facta, omnibus accurate libratis, rescribendum ac decernendum censuit: *Detur generale Decretum juxta mentem.*

Mens est, ut Ordinarii locorum pro suo munere invigilent, ut denuo non cudantur supradicti liturgici libri, sine attestatione a Pontificiis Constitutionibus praescripta, et quoad illos, qui hujusmodi attestatione destituuntur et ab anno 1788 praesertim, ac deinceps cusi fuere, aliquod exemplar ex supradictis examini probatae personae ecclesiasticae subjiciant, quae illud conferat cum iis qui in Urbe juxta morem sunt impressi (exceptis tum Breviario anno 1828, typis Contedini, ac Missali anno 1826, praelo de Romanis cusis, in quibus nonnulla menda irrepserunt), accepta fideli relatione revisoris, quando illud adamussim concordare cum praedictis inveniatur, *suo clero declarent ipsi Ordinarii, Breviaria, Missalia... illius impressionis perfecta esse, adeo ut illis licite et sine ulla dubitatione uti quis valeat.*

Ad praecludendam demum omnem viam dubitationis, tradendamque ipsis ordinariis certam regulam, typographi Romani deinceps ante impressionem horum librorum teneantur veniam a Sacra Congregatione impetrare, illiusque revisioni subjicere, et attestatione ejusdem Secretarii munire. (Decret. generale dd. 26. Aprilis 1834.)

IV. *De censuris inflictis ob usum vetiti Breviarii.*

Praenotandum: „Reticendum non putamus, quod non ii dumtaxat Libri „excommunicationis reservatae poena sunt proscripti, qui „ab haereticis compositi de Religione catholica ex professo „agunt, haereseesque docent, quod Litteris Apostolicis die „Coenae Domini legi solitis, et Constitutione Alexandri VII., „quae incipit: *Speculatores*, statuitur; sed quod ii etiam fere „omnes libri hujusmodi poena proscribuntur, qui post „praedictam Alexandri VII. Constitutionem editam die „5. martii anni 1664 Brevibus aut Bullis Pontificiis „prohibiti indicantur, ut ex ipsis Brevibus intelligi potest, „ad quae Lectores remittimus.“ Catholico lectori (initio indicis libr. prohib.) edition. S. D. N. Gregor. PP. XVI.

Jam vero *Clemens* PP. VIII. in laudata Constitutione, non solum simpliciter prohibuit usum Breviariorum absque necessaria licentia impressorum sed vero illum etiam „*ubique locorum et gentium sub eisdem*

poenis perpetuo interdixit et prohibuit; i. e. sub poena excommunicationis latae sententiae, *a qua* (verba sunt Constitutionis Pontificiae) *nisi a Romano Pontifice, praeterquam in mortis articulo constitutus absolvi nequeat,* qui usus est breviario prohibito.

Revocandum denique est in memoriam, quod S. R. C. jam docuit, sc. *Pontificias Constitutiones in suo robore permanere* neque iis esse ullomodo per contrariam consuetudinem derogatum.

Censemus autem, Hugonem satisfecisse obligationi horarum canonicarum, dum in iis recitandis utebatur praedicto suo, licet vetito, Breviario. Hujus poenae enim posteriores, Pontificiae Constitutiones nullam mentionem faciunt.

Paragraphus addititia.

DE MISSALIBUS PROHIBITIS.

I. Quae dicta de Breviario deque ejus usu sunt, ea transferri etiam debent ad alios libros liturgicos, nominatim vero ad *Missale.*

In constitutione „*Divinam Psalmodiam*" Urbanus PP. VIII. haec addit: „Sub iisdem etiam prohibitionibus et poenis comprehendi intendimus et volumus ea omnia, quae a Breviario Romano ortum habent, „sive ex parte, sive in totum, ejusmodi sunt *Missalia, diurna*... et id „genus alia, quae deinceps non imprimantur, nisi praevia..."

In constitutione „*Si quid est*", quae initio missalis habetur, idem Pontifex iisdem fere verbis eadem repetit, quae in praecedentibus Litteris de Breviario statuerat: „...Quae in posterum extra Urbem imprimi „contigerit, ea non aliter... imprimi posse permittimus, requisita tamen „prius, et in scriptis obtenta... Ordinariorum locorum facultate, alioquin „... excommunicationis latae sententiae... poenas absque alia declara- „tione incurrunt eo ipso;" et nihilominus eorumdem missalium usum... *sub eisdem poenis* interdicimus et prohibemus." Sequitur lex de conferendo missali deque apponenda attestatione conformitatis novae editionis cum editione Romana... (D. Romae 2. Sept. 1634).

II. *Editionis vitium sanandum est in radice.*

Ex decreto generali S. R. C. (26. Apr. 1834) jam didicimus, posse Missale, etiam absque necessaria praevia licentia editum ac proinde vetitum, pro usu permitti, *quando* 1) *illud adamussim concordare* cum Romano *inveniatur* et 2) *quando clero declaratum ab ipsis Ordinariis fuerit, missalia illius impressionis perfecta esse.*

Sed quid faciendum cum iis Missalibus, quae *non adamussim concordare* cum Romano *inveniuntur,* eo quod Apostolica Sede inconsulta sive additae missae fuerint, (seu potius insertae ipsi Corpori missalis) sive demptae ex ipso Corpore, sive Missarum ordo absque Sanctae Sedis expressa licentia fuerit mutatus festis ex uno in alium diem privata Editoris vel solius Ordinarii auctoritate in ipso Missalis Corpore translatis?

℞. 1. Ex decretis *de libris prohibitis*, indici libr. proh. praemiss. (§. IV, 4). scimus, in indicem librorum prohibitorum esse relata atque ideo prohibita „*Missalis Romani omnia exemplaria alterata post editum Pii V.*

℞. 2. Alteratorum missalium editionem non posse ab Ordinariis in radice sanari, eo quod *adamussim concordare cum genuinis non reperiantur*. (Et ratio jam allata est in citato decreto gener. S. R. C. 1834).

℞. 3. Recurrendum ad S. Sedem Apostolicam, ut Ea pro consueta sua in omnes fideles benignitate facultatem concedere dignetur, ut alterata *rite et integre in omnibus emendentur* juxta praescriptum exemplaris Romae editi, prout de depravatis olim fieri jusserat *Clemens* PP. VIII. in Constitut. „*Cum sanctissimum*", quae initio ipsius Missalis legitur.

Ex dictis ergo colliges, quid cum iis missalibus sit in praxi faciendum, quae vel *interpolationibus* sunt *penitus corrupta*, ut puta plura Missalia Germanica, vel quae Constitutionibus Apostolicis *de non collocandis missis dioecesi propriis in ipso Corpore missalis* insuper habitis ipso facto prohibita sunt vel quae tandem alio quopiam modo quadantenus tantum vitiata reperiuntur. De utraque missalium specie nonnulla sunt animadvertenda ac primo quidem de missalibus indubie prohibitis.

Quae s. Mater Ecclesia sacerdotes precari docet in missae sacrificio ita inviolabilia sunt, ut ea laedere ac corrumpere nefas sit propter ipsarum sanctimoniam. Ast nec eo secius nimia novandi libido editores missalium saepius impulit, ut sacrosanctas missae preces, quae etiam irrogatis poenis debebant esse inviolatae, adulterarent depravarentque! Ante non multos hos dies v. g. oculos subiit liber *Missarum* pro defunctis, in Austria editus, in quo Orationes in missa annivers. (Or. Secret. et Postcom.) mirum in modum corruptae sunt atque interpolatae. Missale Romanum sc. habet in orat. *missae annivers.:* „... *famulorum famularumque tuarum, quorum anniversarium* ..."

Liber praedictus Miss. pro defunctis hanc mutationem exhibet: „... *famulorum famularumque tuarum, quorum quarumque anniversarium* .. [1])." Simili fere ratione prohibitum Missale Parisiense an. 1789 orationem corruperat: „... *animabus famulo(a)rum tuo(a)rum, quo(a)rum anniversarium*".

Quod ad illa missalia vero quae posthabitis Constitutionibus Apostolicis de *rejiciendis missis propriis in appendicem* sunt edita haud dubium est, quin editiones omnes, in quibus missae dioecesi propriae

[1]) Rescivimus autem, missale ipsum, quod iisdem typis, quibus praedictus liber Missarum pro defunctis, est antea editum, in hac missa non esse depravatum, unde vituperatione illa caret, quam *missae pro defunctis*, seorsus editae, subeunt.

ipsi corpori libri sunt *insertae suisque locis dispositae*, Sanctae Apostolicae Sedis edictis sint proscriptae. Omnem dubitationem tollit nuperum Sacrae Rituum Congregationis *Rescriptum* 10. Septemb. 1857, de quo infra. Et tamen plura missalia hujus generis etiam in ecclesiis Austriacis reperire datur, in quibus propria missarum Sedis ita mutata est, ut illae translatae e suis locis perperam sint in alienis positae. Immo et ipsum Calendarii ordinem vides plus semel misere vitiatum. Utrum vero in hoc posteriori casu ita corruptum dici possit missale, ut recurrendum Ordinario sit ad S. Sedem, ut illius usum permittere possit, injudicatum relinquimus.

Quod si autem *quadantenus* tantum reperiantur libri *adulterati*, — quod triplici in casu accidere comperimus, — tunc enimvero permittere potest Ordinarius, ut, *rite emandata*, adhiberi queant; quia proprie *vitiata* et *corrupta* esse non videntur.

Triplex casus vero hic est:

1. In missae canone post factam mentionem Romani Pontificis et Episcopi dioecesani apponitur, *typis impressum*, nomen Imperatoris, hac adhibita formula: „*et Imperatore Nostro N.*“
2. Rubricis, initio missalis positis, inseritur lex illa Pontifica ex Capite XII., §. 11 libri Caeremonialis Episcoporum desumpta, quae sic habet: „*Nullae Coronides circa altaris angulos ducantur, sed earum loco apponi poterunt fasciae, ex auro, vel serico elaboratae ac variegatae, quibus ipsa altaris facies apte redimita ornatiorque appareat.*“
3. Iisdem rubricis (Ritus servand. in celebrat. Miss. tit. X. §. 5. ad verbum: „*super altare porrigit calicem ministro in Cornu Epistolae*“ additur decretum S. R. C. 22. Julii 1848 *in Tornacens.* In quo praescribitur, in secunda purificatione post communionem ita servandas esse rubricas, ut *pro diversitate Missae sacerdos e medio Altaris versus Cornu Epistolae recedere debeat pro abluendis pollicibus et indicibus vino et aqua.*

Quid de corruptelis istis sit judicandum perbreviter exponam.

1. Quamvis formula haec: „*et Imperatore Nostro N.*“ post mentionem factam Romani Pontificis et Dioecesani Antistitis adjici in terris Austriacis possit, *imprimi* tamen in ipso Canone Missae *nequit*[1]), sed rejicienda est in appendicem Missalis. Patet ex citatis Constitutionibus Apostolicis; sed egregie etiam confirmatur ex *Rescripto* Sacrae Congregationis Rituum dd. 10. Septbr. 1857 in simillima Causa *ad Imperii Galliarum* edito,

[1]) Absque speciali indulto Sedis Apostolicae sc. quae tamen illam impressionem nunquam concedere videtur. De contrariis consuetudinibus agetur in altero casu, quem huic subdemus.

in quo dicitur: *Inhaerens autem constitutionibus Apostolicis* [1]) *prohibentibus, ne in corpore missalis et Breviarii Romani ullo pacto adjiciantur, quae ex singulari privilegio alicui tantum dioecesi, provinciae vel regno pertinent, ut id quoad superius indultas preces* (mentio sc. Imperatoris in canone) *stricte ab omnibus servetur, jussit* (Sanctitas Sua) *preces ipsas una cum praesenti Decreto, nonnisi in Appendice Missalis et Breviarii ad usum diversorum locorum destinata vel in Supplemento missarum atque officiorum uniuscujusque dioecesis* proprio, apponi debere."

Ergo in appendice Missalis, et non in ipso Corpore libri scribenda sunt *„Et Imperatore Nostro N."*

2. *Coronides*, de qua agit Caeremoniale, sive ligneae illae sint sive ex aurichalco confectae, quibus, superiori mappae superimpositis, in ecclesiis Austriacis altaria communiter circumcluduntur ac marginantur, *vetitae* revera sunt.

Liquet ex adducta lege Pontificia Caeremonial. Episcoporum; ac praeterea facili negotio colligitur ex tribus hisce canonibus ritualibus missalis:

a) Tit. IV. §. 1. (Rit. serv. in celebr. Miss.) haec habentur: *„digiti parvi medium anterioris tabulae seu mensae altaris* (non veró superpositae coronidis) *tangant."*

b) Tit. VIII. §. 1. dicitur: *„osculatur ALTARE in medio"* (non autem protuberantem illam ac prominentem undique marginem circumductam).

---

[1]) Quam necessarium Sanctae Sedi fuerit, ut immodicum novarum rerum studium editis legibus compesceret, inde patet, quod nonnulli dioeceseon Antistites in edendis libris liturgicis omnes regulas sus deque habuerint. Exemplo sit Guilelmus de Vintimille, Archiep. Parisiens., qui in praefat. ad suam editionem Missalis Parisiensis inter alia haec habet: „Nonnullae ecclesiae (novissimis temporibus) certatim allaboraverunt, ut missalia sua emendarent ac perficerent. Atque in tam laudabili consilio Parisiensis Ecclesia nostra caeteris omnibus facem praetulit, edito ab Illustrissimo decessare nostro Missali: quo quidem nihil adhuc prodierat eo in genere perfectius; adeo ut.... ab omnibus doctis piisque viris unanimi plausu et admiratione exceptum fuerit, sive quis intueretur accurate lecta et apte disposita Sacrae scripturae loca; sive excellentiam precationum quibus exornatum locupletatumque fuerat partim ex antiquis Sacramentorum libris depromptarum, partim recenti quidem exaratarum, sed quae antiqui coloris sinceritatem apprime retinerent. In illo tamen quamvis eximio opere... erant adhuc nonnulla, quibus nondum ultima manus imposita videbatur... Venimus in partem laboris residui... ut ea quae intacta remanserant, ad eandem formam *eundemque emendationis gustum* exigerentur... Quidquid erát eximii saporis in Missali praecedenti, in nostro retinuimus... Selegimus loca scripturarum, quae magis idonea visa sunt... Praefationes addidimus, ubi propriae deerant, nempe pro tempore adventus, Corporis Christi, Dedicationis... neque minorem curam adhibuimus circa orationes, collectas intelligimus, Secretas et Postcommuniones... Has quae nobis abunde suppetebant divitias, passim per Missale nostrum larga manu distribuimus...". Hanc editionem an. 1739 vero prohibitam esse noverunt omnes.

c) Rubr. gen. tit. XX. volunt, ut *super altare nihil omnino ponatur, quod ad missae sacrificium vel ipsius altaris ornatum non pertinet* [1]). Unde pluribus praefectis ecclesiarum in civitate metropolitana Viennensi jure optimo est eo nomine gratulandum, quod importunas illas altarium coronides anno proxime elapso ab altaribus removerint.

3. De Decreto *Tornacen.* duo tantum innuam.

a) Male ac praepostere exponitur a De Herdt. t. 1. P. 2. n. 27. V. [2])

b) *Missae diversitatem*, de qua decretum loquitur, ita intellexerunt ac suo tempore exposuerunt ipsius Decreti auctores h. c. Doctores Romani an. 1848, ut in *Missis solemnibus nunquam* sit e medio altaris recedendum ad abluendos digitos; *in missis non solemnibus* e contra *semper* e medio sit ad cornu Epistolae progrediendum.

Haec sententia ipsorum Auctorum Decreti atque interpretatio praeclare confirmatur ex universali ac constanti omnium totius Urbis ecclesiarum praxi. Cfr. Attestat. Romani sacrae Theologiae Professoris apud Falise pag. 77. „*dum revertitur e cornu Epistolae in medium altaris digitos purificatorio abstergit.*"

Ast quamvis damnanda sit illorum praxis, qui *contra mentem* sacrae Congregationis etiam in missis privatis in medio Altaris remanentes vino et aqua pollices ac indices abluunt, ferendum tamen non est, ut decretum ipsum rubricis Missalis l. c. inseratur.

Atque haec dicta sint de missalibus *quadantenus* tantum *corruptis.*

COROLLARIUM.

Post generale S. R. C. decretum 26. Apr. 1834 (cfr. Decr. 27. Febr. 1847) defendi nequit *Leandri* [3]) doctrina, in haec verba scribentis: „An licite possit quis uti novis breviariis impressis v. g. Parisiis, cum „sola approbatione supremi consilii regii non vero... ordinarii? Respen„deo *posse.*" Rationes vero quas ex Tamburino [4]) adfert Leander partim

[1]) Hinc apparet, gravius adhuc peccare illarum ecclesiarum rectores, qui stragulas illas, quibus, ut mappae a pulvere conserventur mundae, altare contegitur finitis missis, in utroque cornu infra celebrationem in altari relinquunt, uti pluribus in ecclesiis Archidioecesis Salisburg. fieri comperimus.

[2]) Hunc auctorem non sine cautela legi debere, monent ritualium canonum peritissimi in *Rev. theolog.* (an. 1857. p. 460. n. 13 et p. 645.): „*Chacun. sait*, inquiunt, *que cet auteur est très inexact pour les cérémonies*, et *que le plus souvent il n'a fait que traduire en règles les coutumes* de son dioecèse." Revera hac vituperatione non caret.

[3]) Tract. 8. de horis canonicis, disp. 3: quaest. 1 et 24.

[4]) L. 2 in Decalog. c. 5. n. 4. „*usu receptum est alicubi* (inquit), *facultatem imprimendi haberi a dicto supremo consilio...*" atqui: S. Sedes Apostolica statuit

futiles partim falsae esse cognoscuntur tum ex hodierna Urbis praxi tum etiam ex praecitato generali Decreto, quo Pontificiae Constitutiones allatae *in suo robore permanere declarantur.* [1])

Bemerkungen eines Ungenannten zu dem Artikel über den Index.

In dem Hefte 9 u. 10 des IV. Bds. ist von S. 509 bis 576 eine höchst interessante Abhandlung über den Index libr. proh. unter dem Titel „Studien über den Index“ aus den Analecten — und dazu eine noch vortrefflichere Anmerkung der Redaction über die Pressgesetze und die Pressfreiheit — herrlich, katholisch, gründlich und durch und durch wahr! Aber in der Abhandlung selbst „über den Index“ ereifert sich der Herr Verfasser über jene Schriftsteller, welche behaupten, *„der Index sei in manchen Ländern nicht recipirt worden.“* In dieser Ausdehnung dürfte man wohl, ohne etwas Falsches zu behaupten, diese Thesis vertheidigen können. Hätte er wenigstens gesagt, *katholischen Ländern*, oder wovon er eigentlich handelt, *deutschen Ländern*, — so könnte er eher Recht haben! — Nun aber scheint es mir, dass er eigentlich nur gegen Windmühlen zu Felde zieht: denn ich kenne keinen namhaften Moralisten oder Juristen, der in Bezug des Index etwas anderes behaupte, als dass derselbe in vielen Ländern (seinem ganzen Inhalte und Geiste nach) nicht vollständig in Ausübung gelangt sei.

Diese Bemerkung bezieht sich aber nicht sowohl, oder besser, gar nicht — auf jene Bücher, welche durch die Congr. oder durch unmittelbaren päpstlichen Ausspruch *namentlich* als verboten, schädlich... bezeichnet wurden und werden, sondern sie bezieht sich lediglich auf die Ausübung der Regeln des Index, worunter die Meisten die Bücher

---

in laud. Decr. Gen., illud ipsum quod hic usu receptum perhibetur *abusum esse*, et quidem *non tolerandum.* „*Vel non sunt receptae leges, pergit Tamburino, quibus jubetur esse libros approbandos a persona ecclesiastica, vel non deest* „*ejusmodi approbatio; quia ex ipsa introducta consuetudine* (sc. ex intollerabili „abusu) *censetur ordinarius deputare eos ipsos quos regium Consilium deputat.*“ Atqui: „*si secus fecerint* (i. e. si Ordinarii MANU PROPRIA non attestentur 1) de collatione diligentissime facta, 2) quod omnino cum Romano originali concordent, et si 3) Breviarium edi permittant quin ipsius licentiae Copia initio vel in calce libri habeatur) *si*, inquam, *secus fecerint Ordinarii, suspensionis a Divinis... eorum vero vicarii privationis officiorum et beneficiorum... poenas eo ipso incurrunt.*“ Cfr. Const. Clem. VIII. superius allat. *Quae omnia in suo robore permanent.* Decr. gen. S. R. C.

[1]) In alio fasciculo dabimus casum ex tertio titulo, prout praefati sumus.

der Revision der Bischöfe oder Inquisitoren anheimstellen — und das Verbot derselben an den Ausspruch des Bischofs heften. Denn es werden in diesen Regeln keine bestimmten Bücher benannt, sondern nur gewisse Merkmale herausgehoben, welche jene Bücher bezeichnen, die einer bischöflichen Revision bedürfen, um erlaubt oder verboten zu werden.

So manche dieser Regeln wollen gewisse Bücher *auch gar nicht allgemein* — sondern nur einer *gewissen Classe von Menschen erlaubt* oder *verboten* wissen, wesshalb es sonderbar klingt, wenn der Hr. Verf. gleich Anfangs sagt: „Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass auch diese Regeln nicht Alles umfassten, was *allgemein* verboten zu sein verdiente.“ Oder wenn er sagt: „Diese zehn Regeln verbieten im Allgemeinen gewisse Gattungen Bücher, welche *nicht brauchen ausdrücklich in das Verzeichniss aufgenommen zu sein, damit die Lesung verboten sei.*“ Allerdings brauchen diese in dem römischen Verzeichniss „d. i. im Index“ nicht namentlich aufgenommen zu werden, und können es auch nicht wohl werden; aber um authentisch verboten zu sein, müssen sie zufolge ihrer Kategorie (wenn sich diese nicht von selbst versteht und kein Zweifel obwalten kann) vom Bischof *ausdrücklich bezeichnet* und als verboten angekündiget werden — sonst ist jeder Private auf sein eigenes Urtheil hingewiesen — zu entscheiden, ob dieses oder jenes Buch in diese oder irgend eine verbotene Kategorie gehöre. So z. B. 2. Rg. aliorum vero haereticorum libri — qui de religione non tractant *examinati jussu Episcoporum* etc. *et approbati* permittantur. 3. „*Modo nihil contra sanam doctrinam, contineant.*“ 5. „Si qua habeant admixta, *quae purgatione* indigeat —“ 8. „in quibus tamen *aliqua injecta sunt*, qua *ad haeresim seu impietatem divinationem* spectant“ u. s. w.

Wie kann da ein jeder private Katholik diese Regeln sich selbst auslegen und die Bücher beurtheilen? — Und dann müsste er sie ja eo ipso zuerst kritisch lesen! — Wenn daher die Bischöfe keine Bücher *namentlich* verbieten oder corrigiren, oder erlauben — so kann Jeder sich mit Recht denken: es sei in derlei Büchern nichts Verbotenes enthalten, folglich könne er sie lesen. —

Also dieser Theil des Index ist in vielen Ländern nicht recipirt worden, weil seine Regeln nicht in Ausübung gekommen, und folglich für die Untergebenen nutzlos geblieben sind. —

LITERATUR.

Der Kirchenbann nach canonischem Rechte, in seiner Entstehung und allmäligen Entwicklung

dargestellt von Dr. **Bruno Schilling**, ausserordentl. Professor der Rechte an der Universität Leipzig. Bei Carl Gräfe, Leipzig, 1859. 8. S. S. 213.

Wir haben vor einigen Jahren in der Tübinger Theologischen Quartalschrift (Jahrgang 1855, S. 466 ff.) eine ältere Schrift des Herrn Verfassers über *den kirchlichen Patronat* — zur Anzeige gebracht und die Vorzüge, die sie auszeichnen, namhaft gemacht. Was wir damals über den Standpunkt und die Schreibweise des Herrn *Schilling* bemerkten, gilt im Allgemeinen auch von dem vorliegenden Werke über den Kirchenbann. Der Verfasser zeigt überall das anerkennenswerthe Bestreben, auf den rein objectiven Standpunkt sich zu stellen, die allmählige Entwicklung der einzelnen hieher gehörigen Rechtsinstitute an der Hand der Geschichte aufzuzeigen und von den Principien der katholischen Kirchenverfassung ausgehend, den Geist derselben, ihre logische Nothwendigkeit und organische Einheit dem Erkenntniss näher zu rücken. Auf die Darlegung der historischen Entwicklung folgt sodann bei jedem einzelnen Punkte eine Auseinandersetzung des jetzt geltenden Rechts, des Zusammenhanges seiner verschiedenen Bestimmungen und ihres Verhältnisses zur ältern Disciplin. Dass diese Methode die allein richtige sei und allein zu einem Resultate führe, bedarf keines nähern Beweises — und in der That sind mit Hilfe derselben einige Parthien des Buches z. B. die Darstellung der Geldstrafen in der Kirche S. 5 ff., der körperlichen Züchtigung S. 27 ff., der Irregularität S. 31 ff. mit grosser Klarheit und Deutlichkeit behandelt. Die Darstellung ist mit wenigen Ausnahmen ruhig, würdig und anständig, fern von jenem ewigen Bekritteln und Bemängeln, in welches protestantische Schriftsteller, wenn sie auf katholische Einrichtungen zu sprechen kommen, so häufig verfallen.

Indem wir die genannten Vorzüge bereitwillig anerkennen und dem Hrn. Verf. das Zeugniss nicht versagen, dass er eine brauchbare und verdienstliche Arbeit geliefert habe, müssen wir auf der andern Seite auch auf die Mängel aufmerksam machen, die, wie uns dünkt, in dieser neuen Schrift in grösserer Anzahl sich finden, als in der frühern, die wir oben erwähnten.

Das Buch führt den Titel: „der *Kirchenbann* nach canonischem Rechte,“ aber beinahe die Hälfte der 213 Seiten, aus welchen es besteht, handelt von *anderen* Kirchenstrafen. Der Raum, der auf diese Weise dem eigentlichen Gegenstande der Darstellung zugewiesen wurde, ist

für die wichtige und umfangreiche Lehre von der Excommunication viel zu beschränkt und keine Möglichkeit gegeben, dieselbe erschöpfend und mit der erforderlichen Ausführlichkeit darzulegen. Namentlich ist die *positive Gesetzgebung*, wie sie über den Kirchenbann vorliegt, äusserst dürftig und ungenau behandelt. Wir wollen nicht an die vielen Controversfragen erinnern, welche die Canonisten bei dieser Lehre zu erörtern pflegen und welche hier gänzlich übergangen sind: selbst die Gesetzesstellen werden nicht vollständig mitgetheilt und eine Reihe derselben geradezu als nicht vorhanden betrachtet. So ist S. 203 ff. von den Reservatfällen die Rede: über die historische Entstehung derselben wird nicht eine Sylbe gesagt, ebenso wenig über die Art und Weise, wie die Vollmacht, von ihnen zu absolviren, durch Delegation übertragen und vom Delegirten ausgeübt wird; zu der Bemerkung, dass es in articulo mortis keine Reservation gebe und jeder Priester absolviren könne, fehlt die nähere Auseinandersetzung, was rechtlich unter dem articulus mortis zu verstehen sei; dass die Bischöfe bei geheimen Vergehen von den päpstlichen Reservatfällen zu absolviren befugt seien, ist eine gemeinrechtliche Bestimmung, aber der Herr Verf. hat unterlassen, auch darzuthun, wann und unter welchen Voraussetzungen ein „geheimes Vergehen“ vorliege; dass endlich in den reservirten Fällen die Excommunicirten zum Zwecke der Absolution vor dem Papste sich zu sistiren haben, wird nicht erwähnt und ebenso wenig die Fälle namhaft gemacht, in welchen schon nach dem Decretalenrechte die Reise nach Rom nicht mehr gefordert, sondern den Bischöfen das Recht zu absolviren eingeräumt war. — Wenn eine derartige lückenhafte Darstellung nicht geeignet sein kann, in die Gesetzgebung der Kirche eine klare Einsicht zu gewähren, so hat *Herr Schilling* andere hieher gehörige Punkte geradezu völlig übergangen, z. B. das hartnäckige Verharren in der Excommunication und die rechtlichen Folgen desselben, die Möglichkeit und die Bedeutung einer zwei- oder mehrfachen Excommunication, in welche dieselbe Person successive verfallen kann. —

Weiterhin fällt an dem Werke die sehr mangelhafte Benützung der vorhandenen Literatur unangenehm auf. Von den *älteren* Hauptwerken über den Kirchenbann sind einige, wie Suarez, nur äusserst selten citirt, andere, wie Alterius, Avila, Benedict XIV. völlig ignorirt. Als Hauptquellen bediente sich *H. Schilling* der einseitigen Darstellungen von Van Espen, J. H. Böhmer, Du Pin, Wiese, Pertsch, Babor u. A. Eben so unvollständig ist die *neuere* Literatur benützt: die Lehrbücher von Walter und Richter werden nicht einmal nach den neuesten Auflagen citirt, ein Umstand, der die Vermuthung nahelegt, dass die von uns im J. 1857 veröffentlichte Schrift über den Kirchenbann dem Hrn. Verf. wirklich unbekannt geblieben sei. —

Einen ungünstigen Eindruck macht ferner die Wahrnehmung, dass die griechischen Belegstellen nie nach dem Orginaltexte, sondern immer nur in der lateinischen Uebersetzung angeführt werden; dessgleichen sind die Citate aus den Concilien und Kirchenvätern nicht aus den Orginalwerken, sondern fast regelmässig bloss aus dem Corpus jur. can. geschöpft, zwei Momente, die ein selbstständiges und eingehendes *Quellen*-studium nicht sehr wahrscheinlich machen.

Uebrigens wollen wir bei diesen allgemeinen Bemerkungen nicht länger verweilen, sondern zum Materiellen übergehend unser Augenmerk auf *einzelne* der im Werke Schillings sich findenden Behauptungen richten, die nach unserer Ansicht mit der historischen Wahrheit im Widerspruch stehen und lediglich Wiederholungen altprotestantischer Vorurtheile sind.

In erster Linie gehört hieher die Beantwortung der Frage: *wem* Christus das Recht und die Vollmacht übertragen habe, die Excommunication zu verhängen? Die in dieser Angelegenheit entscheidende Stelle ist der Ausspruch des Herrn Matth. XVIII. 15—18. Bei der nähern Erklärung derselben kann der H. Verf. nicht umhin anzuerkennen, dass Christus jene Vollmacht vor Allem und wiederholt [1]) *den Aposteln* verliehen habe. Dann fügt er S. 107 bei: „Diese Ermächtigung aber hatte Christus dem Petrus und den übrigen Aposteln als den Repräsentanten der *Kirche* und somit der Kirche selbst verliehen, unter welcher die *Gemeinde,* nämlich die Versammlung der wahrhaft Gläubigen eines bestimmten Ortes oder Bezirkes, zu verstehen ist. Denn dass Christus mit dem Amte der Schlüssel nicht die Apostel allein, sondern auch die Kirche betraut hat, ergibt sich sehr deutlich aus den Worten der vorliegenden Stelle: „dic ecclesiae," welchen das gleich darauf folgende „alligaveritis" vollkommen entspricht, indem man dieses letztere als zugleich an die Kirche gerichtet zu verstehen hat, was auch um so natürlicher ist, da die Anklage bei der Gemeinde ohne Nutzen und Erfolg gewesen wäre, wenn nicht derselben das Recht, die Sünde zu bestrafen oder zu erlassen, hätte zustehen sollen." Auch später noch finde sich die Ausübung der genannten Befugniss in den Händen der Gemeinden, insofern die letztern, wenn auch nicht wie die Apostel das Anathem oder den Bannfluch, so doch „die einfache Ausschliessung" über Sünder und Gottlose verhängten. Erst im Laufe der Zeit seien die Gemeinden, wie bereits aus den Canones Apostolorum hervorgehe, gänzlich in den Hintergrund gedrängt worden und das ausschliessliche Recht zu excommuniciren in die Hände der Bischöfe übergegangen. „Die Macht, zu binden und zu lösen, war, auf Christi Gebot, als die

---

[1]) Matth. XVI. 19; Joh. XX. 23.

Apostel nicht mehr persönlich wirkten, der Kirche, nämlich der betreffenden *Gemeinde*, allein verblieben und wurde anfangs von den sämmtlichen Mitgliedern derselben, ohne Unterschied zwischen Geistlichen und Laien, in den hierzu erforderlichen *Versammlungen* ausgeübt. Obwohl nun aber dieses Recht der christlichen Gemeinde von den Aposteln ausdrücklich anerkannt und, an sich, unveräusserlich war, so konnte es doch nicht fehlen, dass die Vorsteher (Antistites), nämlich die Bischöfe und Priester, weil sie sowohl die in den Zusammenkünften vorzunehmenden Verhandlungen leiteten, als auch bei den Mitgliedern, welche von ihnen das Wort Gottes vernahmen und die Sacramente empfingen, ein unbedingtes Vertrauen und eine hohe Verehrung genossen, im Laufe der Zeit als *Repräsentanten* der Gemeinde, unter stillschweigender Genehmigung derselben auftraten, und dass seitdem die christlichen Versammlungen bei Weitem mehr dem *Gottesdienste*, als den *äusseren* Angelegenheiten der Kirche gewidmet wurden.“ Diese ganze Deduction beruht auf einer einseitigen und willkürlichen Auffassung der Schrift wie der Geschichte. Suchen wir zunächst den Sinn der erwähnten Stelle bei Matth. XVIII. 18, wo der Herr „mit dem Amte der Schlüssel nicht die Apostel allein, sondern auch die Kirche betraut“ haben soll, näher zu erläutern, so steht vor Allem fest und wird auch vom Verfasser zugegeben, dass an andern Stellen der Schrift *die Apostel allein und ausschliesslich* von Christus die Binde- und Lösegewalt übertragen erhielten. Wie sie überhaupt als die Träger seines göttlichen Werkes überall erscheinen, als Diejenigen, welche er sendet, wie der Vater ihn gesendet hatte [1], als die Hirten, welche die Heerde Gottes weiden [2], als Christi Boten und Stellvertreter, welche lehrend und taufend die *βασιλεία τοῦ θεοῦ* immer weiter ausbreiten [3]) so hat ihnen der Herr auch *ausschliesslich* die Vollmacht übertragen, in seinem Namen und mit seiner Auctorität die Disciplinargewalt über die Gläubigen auszuüben, die Sünden zu vergeben oder zu behalten, in sein Reich neue Anhänger aufzunehmen oder Unwürdige aus demselben wieder auszuschliessen. Muss nicht schon von hier aus die Annahme als sehr unwahrscheinlich erscheinen, Christus habe bei Matth. XVIII. 18 die gleiche Gewalt auch der *Gemeinde* übertragen? Würde dadurch die den Aposteln ertheilte Vollmacht nicht wieder aufgehoben und eine einheitliche Leitung seines Reiches zum Voraus zur Unmöglichkeit gemacht worden sein? Indessen weist der H. Verf. zur Begründung seiner Ansicht auf die Worte hin: „*εἰπὲ τῇ ἐκκλησίᾳ*, bringe die Sache vor die *Gemeinde*,

---

[1]) Joh. XX. 21.
[2]) Joh. XXI. 15 ff.
[3]) Matth. XXVIII. 19.

damit sie den Fehlenden vernehme und ermahne, und so er hartnäckig bleibt, aus ihrer Gemeinschaft ausstosse." Wir zweifeln keinen Augenblick, dass der Herr mit diesen Worten der „ἐκκλησία" die in Rede stehende Vollmacht wirklich anvertraut habe: aber wo liegt das Recht oder eine logische Nothwendigkeit, unter ἐκκλησία bloss die unterschiedslose Gemeinde der Gläubigen *abgetrennt und im Gegensatze zu den Aposteln,* wenn wir uns so ausdrücken dürfen, die Masse der Laien zu verstehen? So hat sie der Herr nicht gegründet und so sich dieselbe auch hier nicht gedacht: überall stellt sich die Gesammtkirche, wie die einzelne Gemeinde, als ein *wohlgegliedertes Ganzes*, als ein lebendiger *Organismus* dar, als ein Leib mit Haupt und Gliedern, als eine lebendige Genossenschaft, an deren Spitze die Apostel stehen, ordnend und leitend, als Christi Stellvertreter und Beauftragte mit höherer Vollmacht ausgerüstet. *Diess* ist im Sinne Christi die ἐκκλησία, — die Gemeinde, an welche die Sache gebracht werden soll: die *Apostel* und Vorsteher untersuchen, ermahnen und schliessen gegebenen Falls aus der Gemeinschaft aus, allerdings unter Beisein und Mitwirkung der Gläubigen; aber *jene* sind die eigentlich leitenden, mit Auctorität versehenen und in letzter Instanz *entscheidenden* Organe der Kirchengewalt. Dass Christus an unserer Stelle unter der ἐκκλησία nicht die Gemeinde als solche und abgetrennt von den Aposteln, sondern in ihrer Einheit und organischen Verbindung mit diesen — verstanden habe, geht unwidersprechlich aus dem Zusammenhange hervor, in welchem V. 18 mit V. 17 steht. Der Herr sagt: „wenn er aber auch die Gemeinde nicht hört, so soll er als ein unverbesserlicher Sünder aus ihrem Verbande ausgestossen werden" — und fügt alsdann, zu den *Aposteln* gewendet, denn die ganze Rede ist an sie gerichtet — feierlich bei: „wahrlich sage ich euch, Alles, was ihr bindet auf Erden, das wird auch im Himmel gebunden sein," d. h. die von der Gemeinde gefällte Sentenz der Ausschliessung ist kein bloss menschlicher, irdischer Beschluss, sondern es wohnt ihm eine höhere Bedeutung inne, seine Wirkung greift über die Grenzen des Irdischen hinaus, er berührt die Seele und hat auch im Himmel seine Giltigkeit, weil Alles, was ihr bindet auf Erden, auch im Himmel gebunden ist. Stehen die ὑμεῖς, die angeredeten Apostel nicht völlig parallel mit der ἐκκλησία, sind sie nicht in der innigsten Einheit mit dieser gedacht und wird dem Ausspruche der Gemeinde nicht gerade desswegen eine tiefere Bedeutung beigelegt, weil er von den Aposteln ausging und ihre göttliche Auctorität, die ihnen speciell verliehene Binde- und Lösegewalt zur Grundlage hat? Sind demnach unter dem Ausdrucke ἐκκλησία nicht die Gläubigen *und* die Apostel zu verstehen, erscheinen die Letztern nicht als die eigentlich handelnden Personen, als die mit *höherer* Vollmacht ausgerüsteten *Organe*

der Kirchengewalt? Bei dieser im einfachen Zusammenhang und Wortlaut der Stelle gelegenen Auffassung findet sodann die weitere Bemerkung des Hrn. Verfassers ihre natürliche Erledigung, — die Bemerkung nämlich, dass der „Gemeinde“ auch desshalb die Binde- und Lösegewalt zuzuschreiben sei „weil ja die Anklage bei ihr ohne Nutzen und Erfolg gewesen wäre, wenn ihr nicht das Recht, die Sünde zu strafen oder zu erlassen, hätte zustehen sollen.“ Aber an die Gemeinde als solche braucht die Anklage gar nicht gebracht zu werden, sondern — dem Gesagten gemäss — an die Versammlung der Gläubigen *in ihrer Verbindung mit den Apostelu und Vorstehern*, an die ἐκκλησία, wie Christus dieselbe gewollt und gegründet hat, und die bei ihr geltend gemachte Anklage wird ihre vollständige Erledigung finden können, ohne dass es nöthig wäre, der „Gemeinde“ das Recht der Schlüssel zu vindiciren. Wenn endlich H. Schilling beifügt: „diese Ermächtigung hatte Christus dem Petrus und den übrigen Aposteln als den Repräsentanten der *Kirche* und somit der Kirche selbst verliehen“ — und hiefür eine Aeusserung des heil. Augustinus [1]) für sich in Anspruch nimmt, so bildet auch diese Bemerkung keine Instanz gegen unsere Ansicht. Der Kirche hat Christus die Schlüsselgewalt verliehen, *weil* er sie den Aposteln verliehen hat, jene kann ohne diese nicht gedacht werden; was die Apostel, ihre göttlich bestellten Repräsentanten, haben, das hat auch sie, aber nicht abgetrennt und im Gegensatze, sondern nur in der *Einheit* mit ihnen. — Das ausschliessliche Recht der Apostel, den Kirchenbann zu verhängen, ergibt sich sonach schon aus der einfachen Interpretation der Worte Christi. Ein weiterer Beweis aber, dass unsere Auffassung die richtige sei, liegt in der Art und Weise, wie *Paulus* von jenem Rechte wirklich *Gebrauch machte*. *Er* verstosst kraft göttlicher Auctorität den Blutschänder zu Corinth aus der Gemeinschaft der Gläubigen [2]), *er* übergibt den Hymenäus und Alexander dem Satan [3]), — von einem gleichen Recht der „Gemeinde“ ist nirgends die Rede. Zwar scheint das Letztere an der angeführten Stelle des ersten Corinther-Briefes allerdings der Fall zu sein, denn der Apostel tadelt die Gemeinde, dass sie jenen Sünder nicht schon längst aus ihrer Mitte entfernt habe, er muss also von der Ansicht geleitet gewesen sein, dass sie als Gemeinde das Recht hiezu gehabt hätte. Allein eine nähere Betrachtung seiner Worte zeigt deutlich, dass er unter αἴρειν ἐκ μέσου nicht den *eigentlichen* Kirchenbann verstanden, vielmehr den Corinthiern nur darüber Vorwürfe gemacht habe, dass sie in seiner Abwesenheit

---

[1]) C. 6. C. XXIV. q. 1.
[2]) I. Cor. V. 3 ff.
[3]) I. Timoth. I. 20.

nicht aus sich selbst gegen den Frevler eingeschritten, den äussern Verkehr mit ihm abgebrochen, ihn aus den gottesdienstlichen Versammlungen etc. ausgeschlossen haben: eine derartige Vorsichtsmassregel wäre ihre natürliche Pflicht gewesen, denn sie wissen ja, wie nahe die Gefahr der Ansteckung liege [1]), wie bedenklich und ungeziemend es sei, unter den Heiligen einen Unheiligen zu dulden [2]) und diess um so mehr, da er sie bereits in einem früheren Briefe ermahnt habe, mit Hurern „keinen Umgang" zu haben, ja mit derlei Menschen nicht einmal zu essen [3]). Ihre sittliche Schlaffheit habe die Grösse des Vergehens nicht gefühlt und sie gehindert, die von der Nothwendigkeit gebotenen Massnahmen zu treffen. *Er* dagegen sei, als die Kunde des Ereignisses zu ihm gedrungen, keinen Augenblick im Zweifel gewesen, was hier geschehen müsse: seine sittliche Entrüstung über das Vorgefallene habe ihn alsbald zu dem Entschlusse geführt, von seiner apostolischen Vollmacht Gebrauch zu machen und den Sünder „mit der Kraft unsers Herrn Jesu Christi" dem Satan zu übergeben zum Verderben des Fleisches, auf dass der Geist gerettet werde; damit nun aber ihre Nachlässigkeit gut gemacht, die Gefahr und das Aergerniss aus ihrer Mitte entfernt werde, so beauftrage er sie, die Sentenz, die er gefällt habe, in seinem Namen factisch an jenem Unglücklichen zu vollstrecken [4]). Die Art und Weise, wie Paulus die Ausschliessung, die von der *Gemeinde* hätte ausgesprochen werden sollen, derjenigen *entgegen*setzt, die *er* zu verhängen sich gedrungen fühlte, lässt leicht erkennen, dass zwischen beiden ein grosser Unterschied obwaltet. Die Gemeinde hätte mit dem Blutschänder unter allen Umständen den *äussern Verkehr* abbrechen sollen; die Sentenz des Apostels greift tiefer, sie berührt auch die Seele, sie fasst das *παραδοῦναι τῷ σατανᾷ* in sich; Pflicht der Gemeinde wäre es gewesen, zu jenem Mittel zu greifen, um, *wie jede Genossenschaft thun muss*, die Gefahr der Ansteckung und des sittlichen Verderbnisses von ihren Mitgliedern fern zu halten; der Apostel aber macht von einer Waffe Gebrauch, die ein *Höherer* ihm in die Hand gegeben, er stosst den Frevler aus „*σὺν τῇ δυνάμει τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ*" — und wenn er die Gemeinde auffordert, dieses sein Urtheil zu vollstrecken, so handelt sie nur *in seinem Namen und Auftrag*. Hienach dürfte unsere Ansicht, dass Christus das Recht des Kirchenbannes nicht der „Gemeinde", sondern ausschliesslich den Aposteln verliehen habe, in der Handlungsweise der letztern selbst ihre

---

[1]) I. Cor. V. 6.
[2]) V. 7, 8.
[3]) V. 9 ff.
[4]) V. 13.

unmittelbare Bestätigung finden. Dabei sind wir jedoch weit erfernt, die Thatsache, auf welche Paulus V. 4 mit den Worten anspielt: „συναχθέντων ὑμῶν καὶ τοῦ πνεύματος ἐμοῦ“, in Abrede zu ziehen, die Thatsache, dass in der alten Kirche die Gemeinden, wie an allen öffentlichen Angelegenheiten so auch an der Verhängung des Bannes, lebendigen Antheil genommen und dabei selbstthätig mitgewirkt haben: allein ein eigentliches, von Christus ihnen verliehenes *Recht*, hier mitzusprechen und zu entscheiden, hatten sie nicht — und wenn sie ein solches factisch übten und die Apostel es ihnen einräumten, so lag der Grund davon in den eigenthümlichen, aber vorübergehenden Verhältnissen der neugegründeten Kirche. Die Begeisterung für Gott und Göttliches, die überströmende Bruderliebe liess die Christen zu Jerusalem den Entschluss fassen, ihr Eigenthum zu verkaufen und Alles gemein zu haben [1]), aber diess war nur ein vorübergehendes Auflodern jener heiligen Flamme, die das Pfingstfest in ihren Herzen entzündet hatte, eine bleibende Einrichtung sollte die Gütergemeinschaft nicht sein und bald traten in der Gemeinde die regelmässigen, von Christus gewollten Einrichtungen an ihre Stelle. Eine ähnliche Erscheinung waren die Charismata, die den einzelnen Gemeindemitgliedern zu Theil wurden und sie an der Feier des öffentlichen Gottesdienstes unmittelbaren und selbstthätigen Antheil nehmen liessen [2]): diese ausserordentlichen Gaben des heil. Geistes waren nothwendig für die erste Gründung und Erhaltung der jungen Christengemeinden, aber in demselben Verhältnisse, in welchem der Bestand der Kirche an Festigkeit zunahm, begannen auch sie allmählig zu erlöschen und die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes kam ausschliesslich in die Hände Derjenigen, die Christus als ordentliche und bleibende Spender seiner Gnaden bestellt hatte. Ganz in derselben Weise nun verhielt es sich auch mit der Theilnahme der Gemeinde an Berathung der öffentlichen Angelegenheiten. Die Liebe der Christen unter sich, die alle wie Glieder Einer Familie umschlang, ihre innige Anhänglichkeit an die kirchlichen Obern, sowie die numerisch geringe Anzahl, die dem feindlich gegenüberstehenden Juden- und Heidenthume entgegen ein enges Zusammenschliessen nothwendig machte, ermöglichten und forderte eine gemeinsame Berathung der öffentlichen Angelegenheiten und die Apostel gaben bereitwillig ihre Zustimmung, aber eine *bleibende* Einrichtung konnte und sollte dieser Zustand nicht sein. Als jene Liebe und Anhänglichkeit erkalteten, als die Religion in immer grössern Kreisen sich verbreitete und die Zahl ihrer Bekenner von Tag zu Tag zunahm, trat allmählig die selbstthätige Mitwirkung der Ge-

---

[1]) Act. II. 44; IV. 32.
[2]) I. Cor. XII.

meinden — hier früher dort später — in den Hintergrund und die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten kam in die Hände Derjenigen, welche Christus zu den bleibenden Organen der Kirchengewalt gemacht hatte. Bereits die Schriften der apostolischen Väter zeigen die Anfänge dieser Aenderung: überall erscheinen die Bischöfe an der Spitze der Gemeinden, als die Einheitspunkte der christlichen Genossenschaften, welchen Laien und Kleriker gleichmässig untergeordnet sind [1]); überall ist der Gedanke ausgesprochen, dass sie die Nachfolger der Apostel seien und mit der Gewalt betraut, die Christus denselben verliehen [2]); überall führen sie die oberste Leitung selbstständig und ausschliesslich, von einem Mitwirkungsrecht der „Gemeinden" geschieht keine Erwähnung mehr. Schon *Ignatius*, der Apostelschüler, konnte schreiben [3]): „*μηδεὶς χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου τι πρασσέτω τῶν ἀνηκόντων ἐις τὴν ἐκκλησίαν... ὀυκ ἐξόν ἐςιν χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου ὄυτε βαπτίζειν, ὄυτε ἀγάπην ποιεῖν... ὁ τιμῶν τὸν ἐπίσκοπον ὑπὸ Θεοῦ τετίμηται. ὁ λάθρα ἐπίσκοπου τι πράσσων τῷ διαβόλῳ λατρεύει.*" So war also schon damals, durch die veränderten Verhältnisse begünstigt und veranlasst, die von Christus gegebene Kirchenverfassung in volle Wirksamkeit getreten — die Apostel und ihre Nachfolger führen die oberste Leitung aller Angelegenheiten und es ist von hier aus, um zu unserer Frage zurückzukehren, keineswegs zu verwundern, dass sich zur Zeit der apostolischen Väter und nachher nicht ein einziges Beispiel ausfindig machen lässt, wo eine „Gemeinde" den Kirchenbann verhängt hätte, vielmehr die ältesten Excommunicationssentenzen, deren die Geschichte erwähnt [4]), sämmtlich von *Bischöfen* ausgingen. Dass sie dabei, wie der H. Verf. S. 117 bemerkt, „unter stillschweigender Genehmigung der Gemeinden und im Namen derselben" gehandelt haben, ist eine Behauptung, die mit keiner einzigen historischen Thatsache erhärtet werden kann. —

(Schluss folgt.)

---

[1]) *Bingham*, Origin. C. II. c. 2 seqq.

[2]) *Clemens Rom.* Epist. I. ad Corinth. c. 42, 44. *Ignatius*, Epist. ad Ephes. c. 6; Epist. ad Trallian. c. 3.

[3]) *Epist.* ad Smyrn. c. 8, 9.

[4]) *Euseb.* H. E. V. 16, 28. *Epiphan.* Haeres. XLII.

Instructio Practica de Sponsalibus et Matrimonio
in usum Sacerdotum curatorum.

Edidit Joannes Henricus Bangen, scr. Theol....,

I. De *Sponsalibus* — Monasterii. Typis et Sumptibus librariae Aschendorffianae 1858.

II. De *matrimonio contrahendo* ... a. 1860.

Ein sehr brauchbares Handbuch für Seelsorger.

Es ist dem weniger geübten Geistlichen anfangs gewiss kein Leichtes, die täglich vorkommenden casus matrimoniales nach den in gelehrten Darstellungen des Eherechtes bloss wissenschaftlich entwickelten Rechtsprincipien mit Sicherheit zu entscheiden. Ohne praktische Anleitung werden bei aller Theorie die wichtigsten Fragen oft doch nur mit grosser Schwierigkeit und Unsicherheit gelöst.

Diesem Uebelstande, zunächst für die preussischen Diöcesen, abzuhelfen ist Zweck der obigen Anweisung. Sie ist nämlich eine praktische Erläuterung aller Bestimmungen des kirchlichen und bürgerlichen (preussischen) Ehegesetzes für Katholiken, in der vor Allem das praktische Bedürfniss des Seelsorgsklerus berücksichtigt wird, und diese Gesichtspunkte hat der Verfasser bei Sichtung und Auswahl des Stoffes immer im Auge zu behalten gesucht.

Von den angekündigten vier Heften liegen zwei vor:

I. De *Sponsalibus;* II. De *Matrimonio contrahendo.* —

In dem ersten Hefte *über die Sponsalien* behandelt H. B. diese so wichtige Materie ausführlich in neun §§. (De definitione fine, effectu nullitate, dissolutione etc. etc.)

In dem zweiten Hefte, über die *Eingehung der Ehe,* wird der Gegenstand in fünf Capiteln besprochen; das erste handelt vom *Brautexamen*; das zweite vom *Aufgebote,* das dritte von den *Ehehindernissen,* das vierte von der *Hebung* der *Ehehindernisse* — von der *Dispensation;* — das fünfte endlich von der vor der Eingehung der Ehe abzulegenden *Beichte.*

Wenn auch die Materien nicht in streng systematischer Reihenfolge behandelt sind, so bedarf die befolgte Ordnung jedoch in Anbetracht des vorgesteckten Zieles kaum einer Entschuldigung und hat sich der H. Verf. ja ganz besonders nach Massgabe der in seinem Amte eines Defensoris matrimonii gemachten Erfahrungen gerichtet und die einzelnen Theile non tam *doctrinarie* — wie er sich selbst ausdrückt — sed potius aliquo modo pro praxi fructuoso disponirt.

In seinen Entscheidungen lehnt sich H. B. an die bewährtesten Autoren (wie Sanchez, Schmalzgrueber, Gury etc.) an und lässt auch die Leistungen der neuern Kirchenrechtslehrer nicht unberücksichtigt.

Die praktischen ins Detail gehenden Erläuterungen über die Ehe gehören gewiss zu denjenigen Gegenständen, die in lateinischer Sprache gegeben werden sollen.

Zum Beweise hiefür verweisen wir bloss auf das, was wir von S. 106 bis S. 116 des II. Heftes über die impotentia gelesen. Herr B. hat daher mit Recht in lateinischer Sprache geschrieben, was den Werth des Werkchens übrigens auch in wissenschaftlicher Hinsicht erhöht, denn die lateinische Abfassung ist zweifelsohne ein grosser Vorzug einer kirchenrechtlichen Abhandlung; — schade nur, dass des Verfassers Latein, zumal in dem ersten Hefte äusserst schlecht und hinter dem aller andern kirchenrechtlichen Bücher älterer wie neuerer Zeit weit zurück ist. Und dennoch ist es gewiss, dass eine lateinische schriftstellerische Leistung, selbst in dieser so mangelhaften Form, der Wissenschaft grössere Dienste leistet, als wenn sie in der Landessprache geschrieben wäre. Und hier erlaube man uns zum Belege unserer Aussage diese eine Bemerkung zu machen, dass die Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft ein Gemeingut aller Nationen und Zeiten sein sollen. Wie können sie aber auf Dauer und Allgemeinheit Anspruch machen, wenn die Autoren, ein jeder in seiner so vielen Veränderungen unterworfenen Muttersprache schreibt! Hätte der heil. *Thomas von Aquin* im Italienischen, Linné im Schwedischen, Estius im Flämischen, Suarez und Maldonat im Spanischen ihrer Zeit und nicht im Lateinischen geschrieben, würden sie der Wissenschaft wohl so wesentliche Dienste geleistet haben? Viele unserer so gediegenen deutschen philosophischen, theologischen und juridischen Schriften würden für die spätesten Zeiten und für alle Völker Fundgruben der Wissenschaft sein, wenn sie lateinisch verfasst wären [1]. Wie mangelhaft diesem Uebelstande durch Uebersetzungen abgeholfen wird, das haben die Gelehrten schon längst dargethan [2]. Es ist somit, wir wiederholen es nochmals, bei all den Fehlern gegen die lateinische Sprache, ein Vorzug des vor uns liegenden Enchiridion's, dass es nicht in der Landessprache geschrieben ist [3].

Was nun die tractatio selbst betrifft, so hätten wir, auch sogar noch nach den vom H. Verf. angeführten Gründen, einige Gegenstände, wie z. B. die schon bezeichnete Materie *de impotentia* kürzer erörtert zu sehen gewünscht.

Wir sind gespannt auf die in Aussicht gestellten Resultate einer *altioris indaginis* de valore matrimoniorum protestantium in locis habi-

---

[1]) Vgl. J. W. *Karl:* über die alten und die neuen Schulen. S. 108—132.: „*über den Gebrauch der lateinischen Sprache.*“

[2]) L. c. S. 113—116.

[3]) Vgl. auch: Archiv. I. Heft. *Einleitende Bemerkungen gegen Ende.*

tantium, ubi Decretum Conc. Trid. est publicatum. Denn die Aeusserungen, die der Verfasser fasc. S. 124 (in fin.) und S. 125 über diesen Punkt so im Vorbeigehen thut, sind nicht der Art, dass sie die Explication gar mancher Decrete der römischen Congregationen erleichtern könnten. Wer Ausführlicheres über diese Controverse zu lesen wünscht, vgl. *Perrone's* neuestes Werk, de matrimonio christiano tom. II. a pag. 199 usque ad pag. 290 [1]). Die Decreta Apostolicae Sedis circa matrimonia acatholicorum inter se et matrimonia mixta ubi publicatum ac receptum est decretum Concilii Tridentini sind zu lesen l. c. Seite 222—235.

Zum Schlusse müssen wir noch bemerken, dass es für uns minder störend gewesen wäre, wenn H. B. die vielen persönlichen Notizen über sich, so wie über seine Erlebnisse und Erfahrungen wie z. B. seine Arbeiten in Rom u. s. w., nicht in dem Texte selbst mitgetheilt, sondern dieselben vielmehr da, wo er es für nothwendig erachtet, von sich zu reden, in den Anmerkungen gegeben hätte.

ANHANG.

Conventio

inter Sanctitatem Suam *Pium IX.* Summum Pontificem et Regiam Celsitudinem Suam Serenissimam *Fridericum* Magnum Ducem Badarum.

In Nomine Sanctissimae et individuae Trinitatis.

I. Circa provisionem Sedis Archiepiscopalis Friburgensis, Canonicatuum et Praebendarum Cathedralis Ecclesiae ea tantum servabuntur, de quibus cum S. Sede conventum est.

II. Archiepiscopus antequam Ecclesiae suae gubernacula suscipiet, coram Regia Celsitudine fidelitatis juramentum emittet sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad S. Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Regiae Celsitudini et Successoribus suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Magni Ducatus limites conservaturum,

---

[1]) *Jo. Perrone,* S. J. De matrimonio christiano libri tres. (III. tom.) Romae typis. Cong. de Prop. Fide 1858.

atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum."

III. Magni Ducis Gubernium cum primum temporum ratio permiserit, curabit, ut Archiepiscopatus suam dotem habeat in bonis stabilibus.

IV. Pro regimine Archidioecesis suae Archiepiscopo omne id exercere liberum erit, quod in vim pastoralis ejus ministerii sive ex dispositione Sacrorum Cononum juxta praesentem et a S. Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsi competit, et praesertim:

1. Beneficia omnia, exceptis iis, quae juri patronatus legitimo adquisito subjacent, conferre;
2. Vicarium suum generalem atque extraordinarios Ordinariatus Consiliarios et Adsessores eligere et nominare, nec non Decanos rurales confirmare;
3. Examina tum pro recipiendis in Seminarium alumnis, tum pro iis, quibus beneficia animarum curae obnoxia conferenda sunt, praescribere, indicere et dirigere;
4. Clericis sacros Ordines conferre non solum ad titulos a sacris Canonibus adprobatos, sed etiam ad titulum mensae;
5. Ex sacrorum Canonum praescripto ea omnia ordinare et statuere, quae ad divinum cultum, ad ecclesiasticas functiones sacrasque caeremonias, quaeque ad ea pertinent religionis exercitia, quibus fidelium pietas magis et magis foveatur et confirmetur;
6. In propria Dioecesi Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus a S. Sede adprobatas constituere, collatis tamen in quolibet casu cum Gubernio consiliis;
7. Convocare et celebrare Synodum tum dioecesanam tum provincialem.

V. Causas omnes ecclesiasticas, quae fidem, sacramenta, sacras functiones, nec non officia et jura sacro ministerio adnexa respiciunt, Archiepiscopi tribunal ad canonum normam et juxta Tridentina decreta judicat; ac proinde de causis etiam matrimonialibus judicium feret, remisso tamen ad judicem saecularem de civilibus matrimonii effectibus judicio.

Archiepiscopo liberum erit Clericorum moribus invigilare atque in eos, quos aut vitae ratione, aut quomodocumque reprehensione dignos invenerit, poenas ad sacrorum Canonum normam in foro suo infligere, salvo tamen canonico recursu.

Competit Archiepiscopo in Laicos ecclesiasticarum legum transgressores censuris animadvertere.

Licet de jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscat, consentit tamen S. Sedes, ut quando de laicali patronatu agatur, tribunalia saecularia

judicare possint de juribus et oneribus civilibus cum tali patronatu connexis, nec non de successione quoad eumdem patronatum, seu controversiae agantur inter veros et suppositos patronos, seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Temporum ratione habita Sanctitas Sua permittit, ut Clericorum causae mere civiles, ut contractuum, debitorum, haereditatum judices saeculares cognoscant et definiant.

Item S. Sedes consentit, ut lites de civilibus juribus vel oneribus Ecclesiarum, beneficiorum, decimarum, nec non de onere construendi aedificia ecclesiastica in foro saeculari decidantur.

Eadem de causa S. Sedes haud impedit, quominus causae Clericorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Magni Ducatus legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur, cui tamen incumbit, Archiepiscopum ea de re absque mora certiorem reddere. Quod si in ecclesiasticum virum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Archiepiscopo semper acta judiciaria erunt communicanda et condemnatum audiendi facultas fiet, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem Antistite petente praestabitur, si minor poena decreta fuerit.

VI. Archiepiscopi, cleri et populi mutua cum S. Sede communicatio in rebus ecclesiasticis libera erit. Item Archiepiscopus cum clero et populo libere communicabit. Hinc instructiones et ordinationes Archiepiscopi, nec non Synodi dioecesanae, Concilii provincialis et ipsius S. Sedis acta de rebus ecclesiasticis sine praevia inspectione vel adprobatione Gubernii publicabuntur.

VII. Archiepiscopus ex proprii pastoralis officii munere religiosam catholicae juventutis tum instructionem tum educationem in omnibus scholis publicis et privatis diriget, et super utraque vigilabit. Proinde statuet, quinam ad religiosam instructionem libri et catechismi adhibendi sint.

In scholis elementariis religiosa instructio a Parochis tradetur, in reliquis scholis nonnisi ab iis, quibus ad hoc tum auctoritatem tum missionem Archiepiscopus contulerit nec postea revocaverit.

VIII. Liberum erit Archiepiscopo erigere Seminarium juxta formam Concilii Tridentini, in quod adolescentes et pueros informandos admittet, quos pro necessitate et utilitate Dioeceseos suae recipiendos duxerit. Hujus Seminarii ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Archiepiscopi auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt. Propterea Rectores et Professores seu Magistros Archiepiscopus nominabit, et quotiescumque aut necessarium aut utile ab ipso censebitur, removebit.

IX. Quamdiu vero Seminarium juxta formam Tridentini Concilii non fuerit constitutum, S. Sedes ob peculiaria rerum adjuncta consentit,

ut interim theologiae candidati in scholis publicis Universitatis Friburgensis studiis vacent, atque Collegium theologicum seu Convictus, qui jam antea existebat, instauretur.

Collegii istius vero regimen et inspectio omnino penes Archiepiscopum erit, qui proinde domesticam disciplinam praescribet, viros ex quibus consilium seu commissio constabit oeconomicae ejusdem Collegii administrationi praeposita, itemque Rectorem, Repetitores et Oeconomum nominabit, atque eos omnes in exercendo munere diriget, ab eoque removebit, si id necessarium esse judicaverit. Sine ipsius consensu nullus alumnorum admittetur, et qui admissi fuerint ab ipso quovis tempore, si opus fuerit, dimitti poterunt. In hoc Collegium Archiepiscopus admittere poterit, quos ecclesiasticae militiae nomen dare cupientes ipse amplioribus philosophiae studiis in Universitate erudiri voluerit.

Consentit S. Sedes, ut Archiepiscopus in hujusmodi sustentando Collegio summam impendere pergat, quam hactenus ex bonis Seminario attributis in Collegium idem erogare consuevit, dummodo ex fundis ecclesiasticis generalibus aliisque pro re catholica distinatis ea praebeantur, quae hactenus tributa sunt, atque si haec non sufficiant, omne id suppeditetur quod collatis cum Archiepiscopo consiliis necessarium esse censeatur.

Omnes vero ejusdem Collegii alumni peractis in scholis Universitatis studiis, in Seminarium sic dictum Clericale apud S. Petrum prope Friburgum situm admittendi erunt ibique manebunt, donec presbyteratus ordine fuerint initiati. Quod quidem Seminarium Archiepiscopo pleno liberoque jure subjectum erit veluti aliud ad Concilii Tridentini formam in posterum erigendum, de quo in praecedenti articulo habita mentio est.

X. Cum autem Gubernium ad rectam catholicae juventutis institutionem Convictus quosdam iis in locis erigere intendat, in quibus jam publica gymnasia seu lycea pro catholicis destinata existunt, poterunt interea et quamdiu Seminaria puerorum desiderantur, inter caeteros illi quoque pueri et adolescentes admitti, qui clero adscribi cupiunt.

Horum autem Convictuum statuta et regulae initis Archiepiscopum inter et Gubernium consiliis praescribenda ac dein, si opus fuerit, mutanda erunt.

Superiores quoque et Repetitores nonnisi initis cum eodem Archiepiscopo consiliis ex viris ecclesiasticis erunt eligendi. Omnes autem alii in iisdem Convictibus quovis munere fungentes catholici sint oportet.

Inter alumnos catholici tantum pueri et adolescentes erunt admittendi praemisso tamen examine, cui Archiepiscopi Delegatus assistere debebit. Nemo porro admittatur sine Archiepiscopi consensu, nemo item in Collegio retineatur, quem idem Archiepiscopus removendum esse duxerit.

Magistri omnes, qui in ejusmodi gymnasiis et lyceis docendi munus exercent, ex catholicis viris erunt delegendi. Si vero Archiepiscopus aliquid de Magistris, aliisque cuique Convictui addictis, vel de studiorum ratione, vel de disciplina animadvertendum aut reprehendendum esse duxerit, tunc Gubernium eo quo potuerit modo curabit, ut Archiepiscopi animadversionibus et desideriis satisfiat.

Liberum porro erit Archiepiscopo ordinare et statuere ea omnia, quae ad religiosam alumnorum educationem et instructionem in Convictu spectant, et advigilare, ne in quavis tradenda disciplina quidpiam adsit, quod catholicae religioni morumque honestati adversetur. Proinde eosdem Convictus visitare, ad examina Deputatos mittere, atque a Superioribus periodicas rationes exigere poterit.

XI. Facultas theologica catholica Universitatis Friburgensis quoad munus docendi ecclesiasticum Archiepiscopi regimini et inspectioni suberit. Poterit idcirco Archiepiscopus Professoribus et Magistris docendi auctoritatem et missionem tribuere eamdemque revocare, quando id opportunum censuerit, ab ipsis fidei professionem exigere eorumque scripta et compendia suo examini subjicere.

XII. Bona temporalia, quae Ecclesia propria possidet, vel in posterum acquiret semper et integre conservabuntur: oneribus vero publicis et vectigalibus nec non legibus Magni Ducatus generalibus aeque ac caeterae proprietates suberunt.

Bona ecclesiastica nomine Ecclesiae sub Archiepiscopi inspectione ab iis erunt administranda, quibus haec administratio aut ex Canonum dispositione aut ex consuetudine aut ex privilegio aut ex fundatione competit; omnes vero administratore rationem Ordinario vel ejus deputatis quotannis reddere teneantur, etiamsi illam aliis reddere debeant ex praedictis titulis.

Ob peculiaria autem rerum adjuncta et dommodo publici aerarii sumptibus tum generalibus tum localibus Ecclesiae necessitatibus subveniatur, ea in conservandis administrandisque ecclesiasticis bonis, iisdem rerum adjunctis perdurantibus, erunt observanda, quae in sequentibus articulis statuuntur.

XIII. Omnia cujusque ecclesiasticae fundationis bona nec vendi aut permutari, nec in emphyteusin tradi et hypothecae aliisque oneribus subjici, nec ulla transactione alienari, nec ultra novennium locari, neque eorum reditus in alios a fundationum legibus alienos usus converti ullo modo unquam poterunt sine ecclesiasticae potestatis venia.

Consentit ausem S. Sedes, ut in ecclesiasticis bonis vel alienandis, vel novo oneri subjiciendis, vel in eorumdem bonorum reditibus in alios usus erogandis Gubernii consensus habeatur.

XIV. Bona vero, quae ad Mensam Archiepiscopalem et ad illud Canonicorum collegium, metropolitanum Templum et ad Seminarium

pertinent, ea ab ipso Archiepiscopo vel ab eodem Canonicorum collegio juxta Canonicas sanctiones omnino libere erunt administranda, veluti etiam omnes alii fundi, qui vel ex eorumdem bonorum administratione vel ex Archiepiscopalis Sedis, vel cujusque Metropolitani Templi beneficii vacatione supererunt, vel ex novis privatorum hominum fundationibus collecti fuerunt, vel in posterum colligi poterunt.

Fundi vero et bona stabilia, quae a Gubernio pro dote ejusdem Archiepiscopalis Ecclesiae jam attributa sunt, vel in posterum attribuentur, sine Gubernii consensu nec alienari, nec ulli oneri subjici poterunt. Nihil vero obstat, quominus ipsum Gubernium identidem noscere possit, utrum bona ipsa sarta tectaque sint.

XV. Bona autem, quae capitula ruralia sic dicta possident, ab ipsis capitulis libere erunt administranda sub unius tantum Archiepiscopi inspectione.

XVI. Fundi et bona omnia, quae tum ad Ecclesiarum fabricas, tum ad ecclesiasticas cujusque loci fundationes pertinent, per collegia ad eorumdem bonorum administrationem destinata, in singulis catholicis Communitatibus administrari poterunt eo modo, qui invaluit, dummodo tamen Ecclesiae nomine administrentur et Parochi aliique Sacerdotes munus, quo in istis collegiis funguntur, ex Archiepiscopi auctoritate et mandato exerceant.

Praeterea ii omnes, qui Catholicorum cujusque loci suffragiis in hoc cooptantur collegium, et ratiocinator ob ipso collegio eligendus tam a Gubernio quam ab Archiepiscopo vel ab eorum deputatis erunt confirmandi. Eorum vero administratio tum a deputatis ab Archiepiscopo Decanis, tum a publicis Gubernii Ministris una simul erit inspicienda.

XVII. Bona autem sublevandis alicujus regionis necessitatibus attributa a Collegiis erunt administranda. Quae Collegia constare debebunt ex catholicis viris pari numero tam a Gubernio quam ab Archiepiscopo eligendis et utrique acceptis. Unicuique vero ex hisce Collegiis praeesse debebit vir ab ipso Collegio deligendus, ratiocinator autem eidem Collegio inserviens a Gubernio et ab Archiepiscopo erit adprobandus.

XVIII. Aliud insuper erit constituendum mixtum consilium seu commissio, quae nomine Ecclesiae sedulo advigilabit administrationi fundorum intercalarium et aliarum generalium ecclesiasticarum fundationum, ac simul supremam curam habebit de administratione omnium in magno Badensi Ducatu ecclesiasticarum existentium fundationum. Quocirca hoc consilium seu commissio nomine tum Acrhiepiscopi tum Gubernii a singulis administratoribus accepti et expensi rationes exiget et opportunum de unaquaque administratione judicium feret. Quaenam autem fundationes tamquam generales fundationes ecclesiasticae considerandae sint, collatis Gubernium inter et Archiepiscopum consiliis erit statuendum.

XIX. Consilium istud constabit ex catholicis viris pari numero a Gubernio et ab Archiepiscopo electis et utrique probatis. Quoniam vero huic consilio seu commissioni aliquis catholicus vir praeesse debebit, idcirco tam Gubernium quam Archiepiscopus jure pollebit proponendi eos, quos ad hujusmodi munus obeundum magis idoneos judicaverint. Atque ille praesidis munere fungetur, qui tam a Gubernio quam ab Archiepiscopo collatis inter se consiliis fuerit electus et nominatus; ac Gubernium hunc ipsum virum constituet praesidem alterius consilii cui commissum est in Magno Ducatu catholicarum scholarum regimen ac simul cura demandata de bonis administrandis, quae in eodem Magno Ducatu rei catholicae sunt destinata.

Omnis autem agendi ratio seu methodus, qua hoc mixtum consilium seu commissio in proprio munere exercendo uti debuerit, a Gubernio et ab Archiepiscopo initis inter se consiliis erit praescribenda.

Omnes vero administratores, tum intercalarium fundorum, tum generalis cujusque ecclesiasticae fundationis, de quibus in Articulo XVIII. verba facta sunt, ex catholicis viris erunt eligendi, collatis inter Gubernium et Archiepiscopum consiliis.

XX. Archiepiscopo porro liberum jus erit cognoscendi ac penitus inspiciendi cujusque ecclesiasticae fundationis statum, rationem, indolem et onera ac documenta, quae ad quamlibet fundationem pertinent, ut rebus omnibus sedulo perpensis, atque initis cum Gubernio consiliis, possit constitui accurata norma, qua cujuslibet fundationis ecclesiasticae administratio erit gerenda et reditus singulis annis erogandi. Hanc quidem normam prae oculis habere et sequi debebit mixtum Consilium seu Commissio in proprio fungendo munere atque in examinandis expensi et accepti rationibus. In stabilienda vero rata expensarum portione, quae in qualibet ecclesia pro cultu divino impendi debeat, praecipua ratio erit habenda petitionum Archiepiscopi, ad quem postea unice pertinet praescribere, quomodo constitutae summae in ipsum divinum cultum tuendum augendumve debeant erogari. Idem Archiepiscopus cum Gubernio consilia inibit quoties propter extraordinarias cultus necessitates opportunum existimabit adhibere reditus, qui alicujus ecclesiasticae fundationis expensis supererunt.

XXI. Beneficia a suis rectoribus ad sacrorum Canonum normam erunt administranda sub inspectione commemoratae mixtae commissionis. Ubi vero beneficia vacaverint, eorumdem bona a Capitolorum ruralium camerariis aut aliis viris, de quibus Archiepiscopus cum Gubernio conveniet, administrabuntur, et reditus cujusque beneficii, qui adimpletis ejusdem oneribus supersunt, fundo intercalari attribuenda erunt, nisi ob popularia locorum adjuncta reditus ipsi vel in ejusdem beneficii aug-

mentum, vel in majorem illius loci Ecclesiae utilitatem aut necessitatem sint erogandi.

XXII. Archiepiscopus cum omnibus Magni Ducis Magistratibus immediate communicabit.

XXIII. Edicta ac decreta quaecumque, quae cum praesenti Conventione non congruunt, abrogata sunt, quae vero legum dispositiones eidem Conventioni adversantur, mutabuntur.

XXIV. Si quae in posterum super iis, quae conventa sunt, supervenerit difficultas, *Sanctitas Sua et Regia Celsitudo* invicem conferent ad rem amice componendam.

Beilagen zu obiger Convention.

Vom Palast Santa-Croce 28. Juni 1859.

In Folge der von Seiner Heiligkeit erhaltenen Ermächtigung befindet sich der unterzeichnete bevollmächtigte Cardinal im Stande, den geehrten Herren Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden zu erklären, dass, um hinsichtlich der Ausführung der zwischen dem heiligen Stuhle und Seiner Königlichen Hoheit zur Regelung religiöser und kirchlicher Gegenstände im Grossherzogthum Baden abgeschlossenen Vereinbarung soviel als möglich die Gefahr von Zweideutigkeiten und Ansichtsverschiedenheiten zwischen den Behörden der katholischen Kirche und den Staatsbehörden des gedachten Grossherzogthums zu beseitigen, dem Herrn Erzbischof von Freiburg eine besondere Instruction vermittelst eines eigens dazu bestimmten, in Briefesform zu erlassenden Breve gegeben werden wird, in welche Instruction mehrere Weisungen nach den von den gedachten Herren Bevollmächtigten geäusserten Wünschen und in dem zwischen ihnen und dem Unterzeichneten im Laufe der Verhandlungen vereinbarten Sinne aufgenommen werden sollen.

Diesen Weisungen beabsichtigen die beiden vertragschliessenden Theile die gleiche Kraft beizulegen, wie den Artikeln der abgeschlossenen Convention: der Wortlaut der Weisungen ist in das hier anliegende Actenstück aufgenommen, welche Urkunde einen Theil gegenwärtiger Note bildet.

Indem der Unterzeichnete diese Mittheilung an die geehrten Herren Bevollmächtigten richtet, beehrt er sich, denselben die Gesinnungen seiner ausgezeichneten Hochachtung auszusprechen.

(gez.) *Carl August Card. von Reisach.*
Die Uebersetzung anerkennt:
(gez.) *Carl August Card. von Reisach.*

Weisungen,

welche dem Herrn Erzbischof von Freiburg in der päpstlichen Instruction werden ertheilt werden, deren in der officiellen Note, wovon diese Beilage einen integrirenden Theil bildet, Erwähnung geschah.

Zu Art. I. Bezüglich der Breven, welche von *Leo XII.* an den Erzbischof und an das Capitel gerichtet wurden, wird man in der Instruction Folgendes erklären:

„Es ist des heiligen Stuhles Absicht, dass an den apostolischen Sendschreiben, welche in der Form von Breven von *Leo XII.* unter dem 21. und 28. Mai 1827 erlassen worden sind, in dem Sinne festgehalten werde, welchen die Worte geben.“

Zu Art. II. Hinsichtlich des Eides, der auch vom Klerus zu leisten ist, wird man dem Erzbischofe eröffnen:

„Wenn die Grossherzogliche Regierung verlangt, dass die Geistlichen beim Eintritte in den Kirchendienst den Eid der Treue schwören, so kann diess der Erzbischof ohne alle Schwierigkeit zugeben, woferne nur die Eidesformel nichts in sich fasst, was den Gesetzen Gottes oder seiner heiligen Kirche widerspricht.“

Zu Art. IV. In Betreff des Einganges dieses Artikels wird man dem Erzbischofe das Beifolgende aufgeben:

„dass derselbe bei der hirtenamtlichen Leitung und Verwaltung seiner Diöcese diejenigen Rechte, von welchen im ersten Absatze des Art. IV. und im Art. VI. der Convention die Rede ist, zum Heile der ihm anvertrauten Heerde so ausübe, dass er niemals solche Kirchengesetze neuerdings in's Leben rufe, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nach der gegenwärtig geltenden und vom apostolischen Stuhle gutgeheissenen Disciplin ausser Uebung gekommen oder durch die neu eingegangene Convention modificirt worden sind. Wenn derselbe bei Ausübung seines bischöflichen Amtes eine allgemeine Verordnung oder überhaupt eine Anordnung von höherer Bedeutung erlässt, so soll er gleichzeitig mit deren Veröffentlichung ein Exemplar derselben der Grossherzoglichen Regierung mittheilen. Soferne sich aber seine hirtenamtlichen Anordnungen nicht innerhalb des Kreises halten, in welchem die Kirchengewalt ausschliesslich zuständig ist, sondern sich auf Dinge erstrecken, welche im Gebiete der Staatsgewalt liegen, so wird der Erzbischof sich vor deren Veröffentlichung mit der Grossherzoglichen Regierung in's Einvernehmen setzen.“

Zu Nr. 1. desselben Artikels wird man dem Erzbischofe folgende Bemerkungen machen:

1. „Der Erzbischof wird kirchliche Pfründen niemals Ausländern und ebensowenig Solchen verleihen, die aus erheblichen und auf That-

sachen gestützten Gründen der Grossherzoglichen Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht missfällig sind. Um sich über letzteren Punkt zu verlässigen, wird der Erzbischof in jedem Falle der Erledigung einer Pfründe die Namen Derjenigen, welche sich um dieselbe bewerben, in officiöser Weise der Grossherzoglichen Regierung mittheilen, damit die letztere innerhalb einer zu vereinbarenden kurzen, drei Wochen nicht übersteigenden, Frist ihre etwaigen Einwendungen geltend machen kann.

2. Der Erzbischof wird, so oft er Pfründen verleiht, zu der Zeit, zu welcher er die betreffenden Ernennungen ausspricht, hiervon der Grossherzoglichen Regierung zur Kenntnissnahme Mittheilung machen.

3. Wenn der Erzbischof einen ausländischen Geistlichen für einige Zeit als Vicar zur Ausübung der Seelsorge verwenden will, so wird er hievon die Grossherzogliche Regierung in Kenntniss setzen, und derselben zugleich die den bürgerlichen und politischen Stand des Geistlichen betreffenden Urkunden vorlegen lassen. Er wird den Letztern dann nicht verwenden, wenn die Grossherzogliche Regierung jene Urkunden nicht für genügend erachtet.

4. Geistlichen, welche von Privatpatronen präsentirt werden, wird der Erzbischof die canonische Einsetzung erst dann ertheilen, wenn er in Erfahrung gebracht hat, dass die Namen derselben von den Patronen der Grossherzoglichen Regierung kund gegeben worden, und dass die betreffenden Geistlichen nicht aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der Grossherzoglichen Regierung in rein bürgerlicher und politischer Hinsicht missfällig sind."

Bezüglich der Verfügung der Nr. 2 desselben Artikels wird man dem Erzbischofe Nachstehendes zu erkennen geben:

„Zum Generalvicar, zu ausserordentlichen Räthen und Assessoren des Ordinariats wird der Erzbischof nur solche Männer ausersehen, von denen er weiss, dass sie der Grossherzoglichen Regierung in bürgerlicher und politischer Hinsicht nicht unangenehm sind. Ebenso wird er verfahren bei der Wahl der Vorsteher und der Lehrer des Seminars, des Directors, der Repetenten und des Oeconomen des theologischen Collegiums zu Freiburg, sowie der Männer, welche die der öconomischen Verwaltung dieses Collegiums vorgesetzte Commission bilden. Die Personen, welche der Erzbischof zu den gedachten Aemtern ernannt hat, wird er der Grossherzoglichen Regierung zur Kenntnissnahme anzeigen."

In Betreff der Nr. 3. des Art. IV. wird man den Erzbischof in folgendem Sinne verständigen:

„Da es von hoher Bedeutung ist, dass die Geistlichen nicht allein in den theologischen Wissenschaften, sondern auch in den humanistischen Studien und in der Philosophie gründliche Kenntnisse haben und wohl-

bewandert seien, so wird der Erzbischof veranlasst werden, dass er in dem nach Vorschrift des Concils von *Trient* zu errichtenden Seminar einen Studiengang vorschreibe und beobachten lasse, der der Ausbildung in den gedachten Studien und in der Philosophie entschieden förderlich ist, sowie dass er in der Regel Niemanden zum Studium der Theologie zulasse, der nicht den vorgeschriebenen Studiencurs in jenem Seminar oder in einer öffentlichen Gelehrtenschule des Grossherzogthums absolvirt hätte, oder der, woferne er im Auslande oder unter der Leitung von Privatlehrern den Studien obgelegen, im Wege einer mit ihm vorgenommenen Prüfung bewiesen hätte, dass er in den sämmtlichen fraglichen Wissenschaften die erforderlichen Kenntnisse besitze. In den Priesterstand soll der Erzbischof nur Solche aufnehmen, die die theologischen Studien nach Vorschrift vollendet haben. Es kann jedoch der Erzbischof eine Ausnahme von dieser Regel machen, wenn er diess wegen der besonderen Eigenschaften und Verhältnisse eines Candidaten oder wegen anderer besonderer Umstände für nothwendig erachtet.

Da es vom heil. Stuhle gestattet ist, dass der Erzbischof für Diejenigen, welche sich dem Pfarramte widmen wollen, eine allgemeine Concursprüfung in der Weise halte, welche ihm vom heiligen Stuhle mit Ertheilung besonderer Ermächtigungen und Weisungen vorgeschrieben werden wird, so hat der Erzbischof der Grossherzoglichen Regierung ein Verzeichniss Derjenigen vorlegen zu lassen, welche die gedachte Prüfung bestanden haben, damit die Grossherzogliche Regierung zum Behufe der Bezeichnung von Geistlichen für einzelne Pfründen ermessen kann, welche Geistliche in wissenschaftlicher Beziehung als besonders geeignet erscheinen. Wenn die Grossherzogliche Regierung zu vorgedachtem Behufe vom Erzbischofe begehrt, dass er ihr über einen bestimmten Geistlichen weitere Mittheilungen mache, so kann der Essbischof diess thun, doch muss er hierbei die Vorsicht beachten, dass er, wenn durch Mittheilungen der fraglichen Art der Ruf des Geistlichen leiden könnte, nur im Allgemeinen erkläre, wegen ihm bekannter Gründe sei der Betreffende für die Pfründe, um die es sich handelt, minder geeignet.“

Ueber die in Nr. 4 desselben Artikels enthaltene Verfügung wird man dem Erzbischofe bemerken, was folgt:

„Da es dem Erzbischofe freisteht, die heiligen Weihen auch auf den Tischtitel hin zu ertheilen, so kann er diesen Titel auf den Intercalarfond und auf die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds verleihen. Sollte er aber alle diese Fonds nicht für ausreichend halten, um die fragliche Last zu tragen, so wird er sich an die Grossherzogliche Regierung wenden, welche die Verbindlichkeit übernommen hat, den vom Erzbischofe bezeichneten Personen den Tischtitel zu ertheilen. In allen

solchen Fällen wird er sowohl die Namen, als auch die Studienzeugnisse der Betreffenden der Grossherzoglichen Regierung vorlegen.“

Die Nr. 5 desselben Artikels anlangend, wird man dem Erzbischofe Nachstehendes eröffnen:

„Wenn vom Erzbischofe vorgeschriebene kirchliche Feierlichkeiten ausserhalb der zur Gottesverehrung bestimmten Orte vorgenommen werden sollen, oder wenn bei kirchlichen Feierlichkeiten ein bedeutendes Zusammenströmen des Volkes zu erwarten ist, so wird derselbe hievon vorher rechtzeitig der Grossherzoglichen Regierung Anzeige machen, damit die letztere diejenigen Massregeln vorkehren könne, welche sie zur Bewahrung der Würde der fraglichen kirchlichen Feierlichkeit, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung für nöthig und dienlich erachtet. Bei Abhaltung von Missionen kann der Erzbischof auswärtige Weltgeistliche oder Religiosen verwenden; doch wird er die Namen Derjenigen, deren er sich zur Vornahme der fraglichen frommen Uebungen bedienen will, der Grossherzoglichen Regierung mittheilen.“

Hinsichtlich der Verfügung der Nr. 6 wird man dem Erzbischof zu erkennen geben:

„Da die Grossherzogliche Regierung nicht verkannt hat, wie erspriesslich zur Beförderung des Seelenheiles der Gläubigen das Bestehen religiöser Genossenschaften beiderlei Geschlechts in der Erzdiöcese wirken könne, und da die Grossherzogliche Regierung zugleich erklärt hat, sie werde nur beim Vorliegen erheblicher Gründe der Einrichtung solcher Genossenschaften entgegentreten, so soll der Erzbischof in dieser Sache officiös mit der Grossherzoglichen Regierung ins Benehmen treten, damit die Schwierigkeiten, die sich im einzelnen Falle bieten könnten, beseitigt werden, und Alles im gemeinsamen Einverständnisse so geordnet werde, dass die Einführung religiöser Genossenschaften in der Diöcese stattfinde und dieselben zum Heile der Seelen verwendet werden können.“

Endlich die Nr. 7 anlangend wird man dem Erzbischofe eröffnen:

„Wenn der Erzbischof eine Diöcesan- oder Provincialsynode abhalten will, so wird er vorher der Grossherzoglichen Regierung über Ort und Zeit der Abhaltung zur Kenntnissnahme Anzeige (ut hujus rei notitiam habeat) erstatten.“

Zu Art. V. Hinsichtlich der Nr. 1 desselben wird man den Erzbischof in folgender Weise verständigen:

„Wenn der Erzbischof sein Gericht nach den Bestimmungen der Kirchengesetze und nach den ihm mitzutheilenden besonderen Vorschriften des heiligen Stuhles eingerichtet haben wird, so wird er über die Art und Weise, wie diess geschehen, die grossherzogliche Regierung verlässigen, und wird derselben zugleich die Namen Derjenigen mittheilen, die er mit Ausübung seiner Gerichtsbarkeit beauftragt hat. Besondere

Dienstweisungen, die er dem Gerichte geben wird, wird er in derselben Art, wie seine hirtenamtlichen Anordnungen, der Grossherzoglichen Regierung zur Kenntnissnahme (eum in finem, ut hujus rei notitiam habeat) mittheilen.

In Bezug auf die Nr. 2 desselben Artikels wird man dem Erzbischofe zur Auflage machen, was hier beigesetzt ist:

„Wenn gegen Geistliche die Strafe der Privation oder der Suspension vom Amte, oder die Strafe länger andauernder Haft in einer hierzu bestimmten Anstalt, oder grössere Geldbussen erkannt werden, so wird der Erzbischof von seiner Strafverfügung der Grossherzoglichen Regierung Mittheilung machen. Wenn aber zur Vollziehung von Straferkenntnissen, die der kirchliche Richter ausgesprochen, die Mitwirkung der weltlichen Gewalt begehrt wird, so hat der Erzbischof der Grossherzoglichen Regierung auf deren Verlangen die angemessenen Aufklärungen zu geben.“

Zu Art. VI. In Betreff der Verfügung dieses Artikels hat man die nöthige Bemerkung in der dem Erzbischofe hinsichtlich des Eingangs des Art. IV. gewordenen Eröffnung gemacht.

Zu Art. VII. wird man dem Erzbischof Folgendes eröffnen:

„Bei Anordnungen, welche die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in den öffentlichen Schulen betreffen, und insbesondere bei Bestimmung der Zeit und der Art und Weise, zu welcher und in welcher eine jede einzelne Handlung vorgenommen werden solle, hat der Erzbischof die Vorschriften zu berücksichtigen, die über Lehrgang und Disciplin für die fraglichen Schulen gegeben sind.“

Zu Art. VIII. Man wird den Erzbischof in folgender Weise verständigen:

Die Statuten und Vorschriften, welche der Erzbischof bezüglich der häuslichen Disciplin für das Seminar und das theologische Collegium erlassen wird, wird er der Grossherzoglichen Regierung zur Kenntnissnahme mittheilen.

Uebrigens steht nichts im Wege, dass das bei Wiedererrichtung des genannten Collegiums provisorisch erlassene Statut auch ferner in Kraft bleibe.

Die Uebersetzung anerkennt:
(gez.) *Carl August Card. von Reisach.*

Vom Palast Santa-Croce 28. Juni 1859.

Nachträglich zu seiner officiellen Note vom heutigen Tage beeilt sich der unterzeichnete Cardinal, Bevollmächtigter Seiner Heiligkeit, den geehrten Herren Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden vertraulich zu eröffnen, dass ausser den Weisungen, welche in der gedachten Note erwähnt sind, dem Herrn Erzbischof von

Freiburg auf die vom heiligen Stuhle für geeignet zu erachtende Art einige Bemerkungen in dem unten bezeichneten Sinne werden gemacht werden, nämlich:

1. dass, wenn es der Herr Erzbischof nach dem ihm im Art. XI. der abgeschlossenen Convention zugesicherten Rechte für *nöthig* erachten sollte, einem Professor der Theologie an der Universität die canonische Mission wieder zu entziehen, er zu einer solchen Massregel nicht schreite, ohne sich vorher mit der Grossherzoglichen Regierung in's Benehmen zu setzen;
2. dass unter dem Namen der im Art. XII., §. 2 der oben genannten Convention erwähnten „Bevollmächtigten" (Deputati) des Erzbischofs die gemischte Commission zu verstehen sei, welche nach Inhalt des Art. XVIII. im Namen des gedachten Erzbischofs Rechnungsablage von allen Verwaltern der Kirchengüter zu fordern hat;
3. dass kein Anstand dagegen bestehe, dass die gemischte Commission und das andere Collegium, welches sich mit den katholischen Schulen und der Verwaltung der sog. nicht-kirchlichen katholischen Güter beschäftigt, eine gemeinschaftliche Canzlei und Revision haben, wie sie auch in derselben Person ihren Präsidenten haben.

Nach dieser vertraulichen Mittheilung übersendet der Unterzeichnete, eingedenk des von den vorhin erwähnten Badischen Herren Bevollmächtigten hierwegen gestellten Begehrens, denselben in der Anlage eine Abschrift des an den Erzbischof von Freiburg über die gemischten Ehen in Briefesform erlassenen Breve des Papstes Gregor des XVI., und benützt zugleich mit Vergnügen den Anlass, ihnen die Gesinnungen seiner ausgezeichneten Hochachtung wiederholt auszusprechen.

(gez.) *Carl August Card. von Reisach.*
Die Uebersetzung anerkennt:
(gez.) *Carl August Card. von Reisach.*

An die Herren
Freiherrn von Berckheim und
Dr. *Franz Rosshirt*,
Bevollmächtigte Sr. Königl. Hoheit
des Grossherzogs von Baden.

GREGORIUS P. P. XVI.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Non sine gravi animi nostri moerore jam noscebamus, Venerabilis Frater, quae Tuis literis die 4. proximi mensis Martii ad nos datis dolenter significas de deploranda in istis regionibus catholicos inter et acatholicos matrimoniorum frequentia, deque civilis potestatis in ejusmodi

nuptiis agendi ratione. Compertum enim exploratumque est, catholicos seu viros seu mulieres, qui mixtis nuptiis temere contrahendis se ac prolem inde suscipiendam in perversionis periculum injiciunt, contra naturalem divinamque legem peccare. Quam sane legem sartam tectamque tueri contendit Ecclesia et haec Apostolica Sedes, seu in generali ipsarum nuptiarum prohibitione, seu in cautionibus, quas jure suo exigit, cum ob graves aliquas causas ea conjugia aegre admodum sinit, ut scilicet non solum catholicus conjux ab acatholico perverti non possit, quin potius ille teneri se sciat ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, verum etiam ut proles utriusque sexus ex hisce matrimoniis procreanda in Catholicae Religionis sanctitate omnino educari debeat. Quamobrem, Ven. Frater, meritis Te in Domino laudibus summopere prosequimur, quod pro Episcopalis tui ministerii officio in tanti momenti rem curas cognitationesque merito convertens Ecclesiae de mixtis matrimoniis doctrinam ejusque libertatem tueri vindicari studueris, ac pastorali robore et constantia exortos abusus de medio tollere, tuisque praesertim parochis saepius praecipere, mandare non destiteris, ut in hujusmodi nuptiis Ecclesiae regulas a nobis et praedecessoribus nostris tanto studio inculcatas religiosissime servent. Et quidem quod ad benedictionem attinet, eam, veluti optime noscis, haec apostolica Sedes prohibere consuevit in illis quoque matrimoniis, quae inter Catholicos et Acatholicos ineuntur impetrata ejusdem Sedis venia, atque adhibitis cautionibus in illa praescriptis. Atque etsi deinde tolerari potuerit, ut mos in nonnullis regionibus inductus servaretur benedicendi matrimoniis mixtis initis cum Ecclesiae venia et praedictis cautionibus, nunquam tamen toleranda est eadem benedictio in iis casibus, in quibus nulla accedente Ecclesiae venia, nec praeviis necessariis cautionibus, manifestum idemque gravissimum admittitur crimen in ipso matrimonii foedere ineundo. Nunquam enim tolerari debet, ut sacrilegis hisce contractibus sacri ritus admisceantur, et sacerdotes Dei videantur suó facto probare, quod ore illicitum esse edocent praedicant. Atque id probe sentiunt adversarii nostri, qui certe in hujusmodi nuptiis de catholici sacerdotis benedictione minime laborarent, nisi intelligerent illam conducere ad extenuandam, atque adeo ad obliterandam sensim in catholici populi animis memoriam canonum, qui haec detestantur connubia, et constantissimi studii, quo S. Mater Ecclesia filios suos avertere consuevit ab iisdem conjugiis in eorum futuraeque prolis perniciem contrahendis. Nostri scilicet contradictores cognoscunt, si res ex eorum votis succederet, facile inde futurum, ut catholicae potissimum foemine aut licita, aut non tam graviter illicita existimarent ea conjugia, quae sacris Ecclesiae ritibus et sacerdotali benedictione honestari viderent. Atque haec consona sunt praeceptionibus et monitis, quae sive in nostris sive in decessoris nostri Pii VIII. ad

diversos Archiepiscopos et Episcopos litteris sive instructionibus aut ejus aut nostro jussu editis consignatae fuisse cognoscis Ven. Frater. Nec vero refert, si ad nonnullos tantum Antistites, qui hanc Apostolicam Sedem consuluerant, illae instructiones datae sunt, quasi aliis liberum sit illarum non sequi sententiam. Enimvero non agitur hic de aliqua nova lege a nostro praedecessore aut a nobis inducta, quum uterque nostrum eo potius spectaverit, ut pro locorum adjunctis emoliremus, quoad fieri posset, disciplinae severitatem et ea simul inculcaremus, quae pravis usibus tollendis sanae doctrinae deposito custodiendo ac matrimonii sanctitati, Catholicae Religionis incolumitati, et animarum saluti tuendae necessaria judicavimus. Itaque etiamsi litterae et instructiones illae, in qua parte aliquid novi indulgent vel tolerant, ad ea tantum referuntur loca, pro quibus datae sunt, nullis tamen limitibus illarum circumscribitur ratio, quatenus incommutabilem annunciant Ecclesiae doctrinam, canonumque inculcant sententiam, et pravos, qui alicubi invalescant, usus proscribunt. Atque huc pertinent, quae hac de re a nobis indicata fuerunt in pluribus Allocutionibus ad Ven. Fratres nostros S. R. C. Cardinales in Consistorio IV. Id. Dec. 1837, Idib. Sept. 1838, et postridie Non. Julii 1839. habitis, quas statim typis in vulgus edi jussimus. Haec Tuis commemoratis literis rescribenda censuimus, Ven. Frater, ut alacriori usque studio et firmitate omnes boni pastoris partes implere atque in tanti momenti negotio Ecclesiae causam propugnare pergas, nihilque intentatum relinquas, quod ad Tui gregis salutem procurandam pertinere posse cognoveris. Nos quidem, pro officii nostri munere, quantum cum Domino poterimus, haud omittemus omnem operam adhibere, ut sacrae istic res Deo bene juvante in meliorem conditionem adducantur. Interim vero dum Tibi de pastorali Tua sollicitudine vehementer gratulamur, nostrae in Te praecipuae benevolentiae testem, ac coelestium omnium munerum auspicem Apostolicam Benedictionem ex intimo corde depromtam Tibi ipsi, Ven. Frater, et omnibus istius Ecclesiae clericis laicisque fidelibus peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 23. Maii 1846.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich in der Anlage die Abschrift jenes Briefes mitzutheilen, welchen ich nach erfolgter Ratification der Convention an den Herrn Erzbischof von Freiburg bezüglich der Ehesachen richten werde.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung Euer Hochwohlgeboren

Palazzo St. Croce, ganz ergebenster Diener

20. Juni 1859.

Exc. Hr. Baron *von Berckheim.*

(gez.) *C. A. Card. von Reisach.*

Eure Erzbischöfliche Excellenz
werden aus den in dem Art. V. der zwischen dem heiligen Stuhle und der Grossherzoglichen Regierung abgeschlossenen Convention enthaltenen Bestimmungen über die geistliche Jurisdiction entnommen haben, dass der Kirche die ihr in dem dogmatischen Canon 12. der Sess. XIV. des Concils von Trient vindicirte ausschliessliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen zugesprochen worden ist. Da nun, wie ich mich aus den Verhandlungen überzeugen konnte, die badische Gesetzgebung bezüglich der Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten mit den Principien und Gesetzen der Kirche im Widerspruch ist, so sehe ich voraus, dass, wenn auch eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung nach Art. 22 der Convention in Aussicht steht, bis dieselbe bewerkstelligt ist, für Ew. Excellenz bei der Ausführung der im genannten Art. V. über die Ehesachen getroffenen Bestimmungen Zweifel und Schwierigkeiten entstehen können.

Das besondere Interesse, welches ich an Ihrer Person und Ihrer Erzdiöcese nehme, verpflichtet mich, Ihnen in dieser Sache meine persönlichen Ansichten mitzutheilen, und Sie in vertraulicher Weise aufzufordern, dass, wenn Sie auch die mit den kirchlichen Principien und Gesetzen in Widerspruch stehende weltliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit nicht billigen und als für die Kirche bindend anzuerkennen vermögen, Sie bis zur Abänderung der geltenden staatlichen Ehegesetzgebung, um nicht bedauerliche Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche herbeizuführen, dahin wirken mögen, dass Collisionen soweit als immer möglich vermieden werden. Es wird diess Ew. Excellenz dadurch erleichtert werden, dass auch die Grossherzogliche Regierung, wie sie es bei den Verhandlungen ausgesprochen hat, die Versicherung gibt, dass sie ihrerseits zur Verhütung von Collisionen gleichfalls das Möglichste beitragen werde.

In gleich vertraulicher Weise möchte ich Ew. Excellenz ersuchen, dass Sie bezüglich der in Baden durch die Staatsgesetzgebung vorgeschriebenen Bedingungen zur Eheeingehung an dasjenige Sich halten mögen, was in der vom Cardinal *Rauscher* für die österreichischen geistlichen Gerichte verfassten Instruction §. 69 und §. 70 enthalten ist. Sie können diess, wie die österreichischen Bischöfe tuta conscientia thun, wenn gleich diese Instruction nicht vom heil. Stuhle ausgegangen ist, und daher auch keinen gesetzlichen Charakter an sich trägt.

Mit ausgezeichneter Verehrung geharre ich.

Rom den . . . Juni 1859. Euer Erzbischöflichen Excellenz
ganz ergebenster Diener
(gez.) *C. A. Card. von Reisach.*

Schlussnote.

Nachdem zur Ordnung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Grossherzogthum Baden unter dem heutigen Datum zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden und dem Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit des Papstes Pius IX. eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist, haben die ergebenst unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden im Namen der Grossherzoglichen Regierung bezüglich einiger Bestimmungen der gedachten Vereinbarung Seiner Eminenz dem Herrn Cardinal *von Reisach* Folgendes zu erklären die Ehre:

Die Grossherzogliche Regierung wird Denjenigen, welche der Erzbischof auf den Tischtitel zu weihen beabsichtigt, diesen Titel für den Fall der Unzulänglichkeit der allgemeinen kirchlichen Fonds auf solche Fonds ertheilen, die ihr zur Verfügung stehen.

Da die Grossherzogliche Regierung nicht verkennt, wie erspriesslich religiöse Genossenschaften beiderlei Geschlechts für das Seelenheil der Gläubigen wirken können, so wird sich dieselbe der Einführung kirchlicher Orden und der Gründung klösterlicher Institute ohne gegründete Ursache nicht widersetzen, so dass die Unterhandlungen, welche der Erzbischof hierüber mit ihr pflegen wird, im Ganzen nicht erfolglos bleiben werden.

Man wird sich — wie im Hinblick auf den Anhangsatz des Art. V. Abs. 4 der Vereinbarung zu bemerken ist — wenn über landesherrliche Patronate zwischen der Grossherzoglichen Regierung und Bischöflichen Behörde ein Streit entstehen sollte, Seitens der ersteren an den heiligen Stuhl wenden, damit die betreffende Streitfrage geregelt werde.

Wenn wegen Verbrechen oder Vergehen Untersuchungs- oder Strafhaft gegen einen Geistlichen erkannt wird, so wird man, soweit diess möglich ist, diejenigen Rücksichten eintreten lassen, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt.

Was das Elementarschulwesen betrifft, so wird dem Erzbischofe unbenommen sein, an den Seminarien für Elementarlehrer seine Rechte in Bezug auf religiöse Unterweisung und Erziehung auszuüben. Nicht minder wird ihm freistehen, den Prüfungen, welche die Elementarlehrer über ihre Tauglichkeit zu bestehen haben, in eigener Person oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen. Sollte der Erzbischof in einzelnen Fällen erklären zu müssen glauben, dass Solche, die sich dem Amte eines Elementarlehrers widmen wollen, oder bereits in einem solchen stehen, insoweit es sich um die religiöse Unterweisung oder Erziehung der katholischen Jugend handelt, nicht die zur erspriesslichen Führung des gedachten Lehramtes nöthigen Eigenschaften haben, so wird die Grossherzogliche Regierung auf die Erinnerungen und Anträge des Erzbischofs jede thunliche Rücksicht nehmen, um gegründete Uebelstände zu beseitigen. Wegen

derjenigen, an Elementarschulen zu gebrauchenden Unterrichtsbücher, welche eine Beziehung zur Religion haben, wird sich die Grossherzogliche Regierung mit dem Erzbischofe benehmen. Wenn an Orten, die von Protestanten bewohnt sind, die Zahl der katholischen Familien sich ansehnlich vermehrt, so wird die Grossherzogliche Regierung darauf bedacht sein, dass daselbst auch eine Schule für die Katholiken errichtet werde.

Sollte es der Erzbischof für nöthig erachten, dass die Zöglinge des höhern Convictes zu Freiburg bei Anhörung von Lehrvorträgen von den übrigen Studierenden der Universität Freiburg getrennt werden, so wird die Grossherzogliche Regierung die zu solcher Trennung nöthigen Massregeln ins Werk setzen.

Würde ein der theologischen Facultät nicht angehöriger Lehrer der Universität Freiburg in seinen Lehrvorträgen mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Widerstreit gerathen, so wird die Grossherzogliche Regierung den etwa hierwegen zu erhebenden Beschwerden des Erzbischofs jede thunliche Rücksicht gewähren.

Dem Erzbischofe wird überlassen, für das Erzbischöfliche Seminar bis zu dem Betrag von zehntausend Gulden jährlich die von der gemischten Commission zu ermittelnden Ueberschüsse der allgemeinen und solcher nicht allgemeinen kirchlichen Fonds zu verwenden, deren Stiftungszwecken eine derartige Verwendung entspricht; dagegen wird für die Fälle, wo der Erzbischof die Ueberschüsse solcher Fonds beigezogen wissen will, deren Stiftungszwecken die Verwendung für das Seminar nicht entspricht, die Zustimmung der Grossherzoglichen Regierung vorbehalten.

Unter den Verordnungen, welche dem XXIII. Artikel der Uebereinkunft zufolge ausser Kraft treten, versteht die Grossherzogliche Regierung vorzugsweise die Verordnungen vom 30. Januar 1830 und vom 1. und 3. März 1853, sowie das bei Errichtung des Erzbisthums Freiburg erlassene Fundationsinstrument, insoweit letzteres nicht die Dotation des Erzbisthums zum Gegenstande hat.

Die Unterzeichneten benützen mit Vergnügen diesen Anlass, Seiner Eminenz den Ausdruck ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung und Verehrung zu erneuern.

Rom, den 28. Juni 1859.

(gez.) *Freiher v. Berckheim*, Gr. Bad. ausserordentlicher Gesandter u. bevollm. Minister beim heiligen Stuhle.

(gez.) Dr. *Fr. C. Rosshirt*, Gr. Bad. Oberhofsgerichtsrath und Bevollmächtigter.

Vom Palast Santa-Croce 28. Juni 1859.

Im Laufe der behufs der Regelung der Angelegenheiten der katholischen Religion und Kirche im Grossherzogthume Baden gepflogenen Verhandlungen haben die geehrten Grossherzoglich Badischen Bevollmächtigten den Wunsch geäussert, dass vom heil. Stuhle der Instanzenzug in kirchlichen Rechtssachen geordnet werden möge, und man einigte sich in den mit ihnen durch den vom heil. Stuhle bevollmächtigten Cardinal abgehaltenen Conferenzen dahin, dass für die zweite Instanz der Bischof von *Rottenburg*, für die dritte der Erzbischof von *Köln* delegirt werden solle.

Nachdem dem heiligen Vater über die getroffene Vereinbarung Vortrag erstattet worden, geruhten Seine Heiligkeit, dieselbe zu genehmigen, sowie die Ermächtigung zu ertheilen, dass die Acte, welche dazu nöthig sind, die Delegationen ordnungsmässig zu erlassen, vorgenommen werden.

Der unterzeichnete bevollmächtigte Cardinal ist in der Lage, von dem Vorstehenden den geehrten Herren Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden mit gegenwärtiger Note Nachricht zu ertheilen und denselben bei diesem neuen Anlasse die Gesinnungen seiner ausgezeichneten Hochachtung wiederholt auszusprechen.

(gez.) *Carl August Card. von Reisach.*
Die Uebersetzung anerkennt:
(gez.) *Carl August Card. von Reisach.*

Note über den Instanzenzug.

Nachdem im Laufe der zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Grossherzogthume Baden zwischen der Grossherzoglich Badischen Regierung und dem heil. Stuhle gepflogenen Verhandlungen die Frage zur Sprache gekommen war, welcher Richter kirchliche Rechtssachen in zweiter und dritter Instanz abzuurtheilen habe, und nachdem sich die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin geeinigt haben, dass zum Richter zweiter Instanz der bischöfliche Stuhl zu Rottenburg, zum Richter dritter Instanz der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln bestellt werden solle, beehren sich die unterzeichneten Grossherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Seiner Eminenz dem Herrn Cardinal *von Reisach*, Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit des Papstes, Namens ihrer hohen Regierung zu erklären, dass dieselbe mit der in dieser Beziehung getroffenen Verabredung einverstanden ist.

Es gereicht den Unterzeichneten zur Freude, bei diesem Anlasse Seiner Eminenz wiederholt die Versicherung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung und Verehrung auszusprechen.

Rom, am 28. Juni 1859.

(gez.) *Freiherr v. Berckheim*, Gr. Bad. ausserordentlicher Gesandter u. bevollm. Minister beim heiligen Stuhle.

(gez.) Dr. *Fr. C. Rosshirt*, Gr. Bad. Oberhofgerichtsrath und Bevollmächtigter.

Note über das nicht kirchliche Vermögen.

Im Hinblicke auf die behufs der Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Grossherzogthum Baden heute abgeschlossene Convention beehren sich die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden, Seiner Eminenz dem Herrn Cardinal *von Reisach*, Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit des Papstes, im Namen ihrer hohen Regierung zu erklären, dass dieselbe dem Herrn Erzbischof von Freiburg auf Verlangen Einsicht von Urkunden und Rechnungen, welche das nicht kirchliche katholische Stiftungsvermögen betreffen, geben werde, damit er sich von der Erhaltung und stiftungsmässigen Verwendung dieses Vermögens überzeugen könne, und dass auf etwaige gegründete Bemerkungen, welche der Herr Erzbischof in dieser Beziehung vortragen wird, Abhilfe erfolgen werde.

Bei diesem Anlasse freuen sich die ergebenst Unterzeichneten, Seiner Eminenz den Ausdruck ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung und Verehrung zu wiederholen.

Rom, den 28. Juni 1859.

(gez.) *Freiherr v. Berckheim*,
Gr. Bad. ausserordentlicher
Gesandter u. bevollm. Minister
beim heiligen Stuhle.

(gez.) Dr. *Fr. C. Rosshirt*,
Gr. Bad. Oberhofgerichtsrath
und Bevollmächtigter.

Vom Palast Santa-Croce 28. Juni 1859.

Der unterzeichnete Cardinal, Bevollmächtigter Seiner Heiligkeit, hat das Vergnügen, den Herren Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden, Seiner Excellenz dem Herrn Freiherrn *von Berckheim*, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Königlichen Hoheit beim heiligen Stuhle, und dem Herrn Dr. *Franz Carl Rosshirt*, Rath am obersten Gerichtshofe des Grossherzogthums Baden, mitzutheilen, dass Seine Heiligkeit im Hinblick auf die über die Angelegenheiten der katholischen Kirche im gedachten Grossherzogthume abgeschlossene Convention Dasjenige zu bestätigen geruht haben, was zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten über die Ausscheidung der kirchlichen Pfründen in der Erzdiöcese Freiburg vereinbart worden ist, und dass daher Seine Heiligkeit nicht beanstanden, dass Seine Königliche Koheit auf diejenigen Pfründen zu präsentiren fortfahren, welche unter Buchstaben A. in dem angeschlossenen, von den obengenannten Bevollmächtigten unterschriftlich beglaubigten Verzeichnisse genannt sind, während die unter Buchstaben B. aufgeführten der freien Collatur des Erzbischofs verbleiben, welcher sich bezüglich der übrigen Pfründen der Erzdiöcese mit den betreffenden Privatpersonen verständigen wird.

Indem der Unterzeichnete ermächtigt ist, gegenwärtige officielle Mittheilung zu machen, welche zur Beurkundung der obenerwähnten apostolischen Bestätigung dienen soll, ist es ihm erfreulich, die vorgenannten Herren Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden zu versichern, dass in Folge jener Bestätigung dem Herrn Erzbischofe von Freiburg in der päpstlichen Instruction bedeutet werden wird, er habe sich genau an Dasjenige zu halten, was in der erwähnten Pfründeausscheidung festgesetzt worden ist, welche letztere, indem sie einen integrirenden Theil der abgeschlossenen Convention bildet, die volle Kraft eines verbindlichen Actes hat.

Der Unterzeichnete freut sich, bei diesem Anlasse den obengenannten Herren Bevollmächtigten die Gesinnungen seiner ausgezeichneten Hochachtung wiederholt auszusprechen.

(gez.) *Carl August Card. von Reisach.*
Die Uebersetzung anerkennt:
(gez.) *Carl August Card. von Reisach.*

Note über die Pfründen.

Nachdem zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Grossherzogthum Baden von den unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden und Seiner Eminenz dem Herrn Cardinal *von Reisach*, Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit des Papstes, eine Convention verabredet und am heutigen Tage unterzeichnet worden ist, nachdem ferner zur Ausführung des Art. IV. Ziff. 1. dieser Convention darüber, welche Pfründen dem landesherrlichen Patronatrechte Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs unterworfen seien, und welche der freien Collatur des Erzbischofs von Freiburg anheimfallen, durch die gedachten beiderseitigen Bevollmächtigten Erörterung gepflogen worden ist, beehren sich die gedachten Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs Seiner Eminenz dem Herrn Cardinal *von Reisach* zu erklären, dass sie Namens ihrer hohen Regierung — jedoch vorbehaltlich der besonderen Allerhöchsten Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs — dem Ergebnisse der besagten Erörterung, der Pfründeausscheidung nämlich, wonach die in dem anliegenden unterschriftlich beglaubigten Verzeichnisse unter A. aufgeführten Pfründen dem landesherrlichen Patronatrechte Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs unterstehen, die unter B. aufgeführten hingegen der freien Collatur des Erzbischofs von Freiburg anheimfallen sollen, ihre Zustimmung ertheilen. Die Grossherzoglichen Bevollmächtigten geben ferner Namens ihrer hohen Regierung die Zusage ab, dass auf die in dem erwähnten anliegenden Verzeichnisse unter A. gedachten Pfründen nur Geistliche präsentirt werden sollen, welche den allgemeinen Pfarrconcurs mit Erfolg bestanden haben oder bereits im Besitze einer Pfründe sind. Die Grossherzogliche Regierung wird — wie die Grossherzoglichen Bevollmächtigten anfügen zu müssen glauben — gegenwärtige Note sammt Beilage als einen integrirenden Theil der Convention betrachten und demgemäss dem Inhalte dieser Actenstücke dieselbe Kraft beilegen wie dem Inhalte der Convention selbst.

Die Unterzeichneten ergreifen mit Freude diese Gelegenheit, Seiner Eminenz wiederholt die Versicherung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung und Verehrung auszusprechen.

Rom, den 28. Juni 1859.

(gez.) *Freiherr v. Berckheim*,
Gr. Bad. ausserordentlicher
Gesandter u. bevollm. Minister
beim heiligen Stuhle.

(gez.) Dr. *Fr. C. Rosshirt*,
Gr. Bad. Oberhofgerichtsrath
und Bevollmächtigter.

Palast Santa-Croce 28. Juni 1859.

Der unterzeichnete Cardinal, Bevollmächtigter Seiner Heiligkeit, bescheinigt den geehrten Herren Bevollmächtigten S. K. H. des Grossherzogs von Baden, von denselben bei dem Act der Unterzeichnung der Convention folgende Noten vom Datum des heutigen Tages erhalten zu haben:

1. über die Ausscheidung der kirchlichen Pfründen mit dem angeschlossenen Verzeichniss der Pfründen selbst;

2. über die Erklärungen der Grossherzoglichen Regierung bezüglich einiger Punkte der Convention;
3. über die katholischen nicht kirchlichen Güter;
4. über den Instanzenzug in kirchlichen Rechtssachen.

Er erneuert bei diesem Anlasse den vorgedachten Herren Bevollmächtigten die Gesinnungen seiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) *Carl Aug. Card. von Reisach.*

Den Herren
Freiherrn *v. Berckheim* und
Dr. *Franz Rosshirt,*
Bevollmächtigter Sr. Königl. Hoheit
des Grossherzogs von Baden.

Encyclyca Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. an die ganze katholische Christenheit.

Pius P. P. IX.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Nullis certe verbis explicare possumus, Venerabiles Fratres, quanto solatio, quantaeque laetitiae, Nobis fuerit inter maximas Nostras amaritudines singularis ac mira vestra, et fidelium, qui Vobis commissi sunt, erga Nos et hanc Apostolicam Sedem fides, pietas et observantia, atque egregius sane in ejusdem Sedis juribus tuendis et justitiae causa defendenda consensus, alacritas, studium et constantia. Etenim ubi primum ex Nostris Encyclicis Litteris die 18 Junii superiori anno ad Vos datis, ac deinde ex binis Nostris Consistorialibus Allocutionibus, cum summo animi vestri dolore cognovistis gravissima damna, quibus sacrae civilesque res in Italia affligebantur, atque intellexistis nefarios rebellionis motus et ausus contra legitimos ejusdem Italiae Principes, ac sacrum legitimumque Nostrum et hujus S. Sedis principatum, Vos, Nostris votis curisque statim obsecundantes, nulla interjecta mora, publicas in vestris Dioecesibus preces omni studio indicere properastis. Hinc non solum obsequentissimis aeque ac amantissimis vestris Litteris ad Nos datis, verum etiam tum pastoralibis Epistolis, tum aliis religiosis doctisque scriptis in vulgus editis episcopalem vestram vocem cum insigni vestri ordinis ac nominis laude attolentes, ac sanctissimae nostrae religionis justitiaeque causam strenue propugnantes, vehementer detestati estis sacrilega ausa contra civilem Romanae Ecclesiae principatum admissa. Atque ipsum principatum constanter tuentes, profiteri et docere gloriati estis, eumdem singulari Divinae illius omnia regentis ac moderantis Providentiae consilio datum fuisse Romano Pontifici, ut ipse nulli civili protestati unquam subjectus supremum Apostolici ministerii munus sibi ab ipso Christo Domino divinitus commissum plenissima libertate, ac sine ullo impedimento in universum orbem exerceat. Atque Nobis carissimi catholicae Ecclesiae filii, vestris imbuti doctrinis, vestroque eximio exemplo excitati, eosdem sensus Nobis testari summopere certarunt et certant. Namque ex omnibus totius catholici orbis regionibus innumera-

biles paene accepimus tum ecclesiasticorum tum laicorum hominum cujusque dignitatis, ordinis, gradus et conditionis Litteras etiam a centenis catholicorum millibus subscriptas, quibus ipsi filialem suam erga Nos, et hanc Petri Cathedram devotionem ac venerationem luculenter confirmant, rebellionem, aususque in nonnullis Nostris Provinciis admissos vehementer detestantes, Beati Petri patrimonium omnino integrum inviolatumque servandum, atqua ab omni injuria defendendum esse contendunt; ex quibus insuper non pauci id ipsum, vulgatis apposite scriptis, docte sapienterque asseruere. Quae praeclarae vestrae, ac fidelium significationes, omni certe laude ac praedicatione decorandae ita Nos commoverunt, ut non potuerimus non laete exclamare: „*Benedictus Deus Pater Domini Nostri Jesu Christi, Patermisericordiarum et Deus totius consolationis, qui consolatur Nos in omni tribulatione nostra.*“ Nihil enim Nobis inter gravissimas, quibus premimur, angustias gratius, nihil jucundius nihilque optatius esse poterat quam intueri quo concordissimo atque admirabili studio Vos omnes, Venerabiles Fratres, ad hujus S. Sedis jura tutanda animati et incensi estis, et qua egregia voluntate fideles curae vestrae traditi in idipsum conspirant. Ac per Vos ipsi vel facile cogitatione assequi potestis quam vehementer paterna Nostra in Vos, atque in ipsos catholicos benevolentia merito atque optimo jure in dies augeatur.

Dum vero tam mirificum vestrum, et fidelium erga Nos et hanc Sanctam Sedem studium et amor Nostrum leniebat dolorem, nova aliunde tristitiae accessit causa. Itaque has Vobis scribimus Litteras, ut in tanti momenti re animi nostri sensus Vobis in primis denuo notissimi sint. Nuper, quemadmodum plures ex Vobis jam noverint, per Parisienses ephemeridas, quibus titulus „Moniteur“, vulgata fuit Gallorum Imperatoris Epistola, qua Nostris respondit Litteris, quibus Imperialem Majestatem Suam omni studio rogavimus, ut validissimo suo patrocinio in Parisiensi Congressu integram et inviolabilem temporalem Nostram et hujus Sanctae Sedis ditionem tueri, illamque a neferia rebellione vindicare vellet. Hac sua Epistola summus Imperator commemorans quoddam suum consilium paulo ante Nobis propositum de rebellibus Pontificiae Nostrae ditionis provinciis Nobis suadet, ut earumdem provinciarum possessioni renunciare velimus, cum ei videatur hoc tantum modo perturbationi posse mederi.

Quisque vestrum, Venerabiles Fratres, optime intelligit, Nos gravissimi officii Nostri memores haud potuisse silere cum hujusmodi epistolam accepimus. Hinc, nulla interposita mora, eidem Imperatori rescribere properavimus, Apostolica animi nostri libertate clare aperteque declarantes, nullo plane modo Nos posse ejus annuere consilio, propterea quod „insuperabiles praeseferat difficultates ratione habita Nostrae „et hujus Sanctae Sedis Dignitatis, Nostrique sacri characteris, atque „ejusdem Sedis jurium, quae non ad alicujus regalis familiae successionem, sed ad omnes catholicos pertinent, ac simul professi sumus „non posse per Nos cedi quod Nostrum non est, ac plane a Nobis intelligi, victoriam, quae Aemiliae perduellibus concedi vellet, stimulo „futuram indigenis, exterisque aliarum provinciarum perturbatoribus ad „eadem patranda, cum cernerent prosperam fortunam quae rebellibus „contingeret.“ Atque inter alia eidem imperatori manifestavimus, „non

„non posse Nos commemoratas Pontificiae Nostrae ditionis in Aemilia „provincias abdicare, quin solemnia, quibus obstricti sumus, juramenta „violemus, quin querelas motusque in reliquis Nostris provinciis exci-„temus, quin catholicis omnibus injuriam inferamus, quin denique infir-„memus jura non solum Italiae Principum, qui suis dominiis injuste „spoliati fuerunt, verum etiam omnium totius christiani orbis Princi-„pum, qui indifferenter videre nequirent perniciosissima quaedam induci „principia. Neque praetermissimus animadvetere, Majestatem Suam haud „ignorare per quos homines, quibusque pecuniis, ac praesidiis recentes „rebellionis ausus Bononiae, Ravennae et in aliis civitatibus excitati ac „peracti fuerint, dum longe maxima populorum pars motibus illis, quos „minime opinabatur, veluti attonita maneret, et ad illos sequendos se „nullo modo propensam ostendit.“ Et quoniam Serenissimus Imperator illas Provincias a Nobis abdicandas esse censebat ob rebellionis motus ibi identidem excitatos, opportune respondimus, hujusmodi argumentum, utpote nimis probans, nihil valere: quandoquidem non dissimiles motus tum in Europae regionibus, tum alibi persaepe evenerunt; et nemo non videt legitimum exinde capi non posse argumentum ad civiles ditiones imminuendas. Atque haud omissimus eidem Imperatori exponere diversam plane fuisse a postremis suis Litteris primam suam Epistolam ante Italicum bellum ad Nos datam, quae Nobis consolationem, non afflictionem attulit. Cum autem ex quibusdam imperialis epistolae per commemoratas ephemeridas editae verbis timendum Nobis esse censuerimus, ne praedictae Nostrae in Aemilia provinciae jam essent considerandae veluti a Pontificia Nostra ditione distractae, idcirco Majestatem Suam Ecclesiae nomine rogavimus, ut etiam proprii ipsius majestatis Suae boni utilitatisque intuitu efficeret, ut hujusmodi Noster timor plane evanesceret. Ac paterna illa caritate, qua sempiternae omnium saluti prospicere debémus, in Ipsius mentem revocavimus, ab omnibus districtam aliquando rationem ante Tribunal Christi esse reddendam, et severissimum judicium subeundum, ac propterea cuique enixe curandum ut misericordiae potius quam justitiae effectus experiatur.

Haec praesertim inter alia summo Gallorum Imperatori respondimus, quae Vobis, Venerabiles Fratres, significanda esse omnino existimavimus, ut Vos in primis, et universus catholicus orbis magis magisque agnoscat, Nos, Deo auxiliante, pro gravissimi officii Nostri debito omnia impavide conari, nihilque intentatum relinquere, ut religionis ac justitiae causam fortiter propugnemus, et civilem Romanae Ecclesiae principatum, ejusque temporales possessiones ac jura, quae ad universum catholicum orbem pertinent, integra, et inviolata constanter tueamur et servemus, nec non justae aliorum Principum causae prospiciamus. Ac divino Illius auxilio freti qui *„in mundo pressugram habebitis, sed confidite, eo vici mundum“* (Joan. c. 16, v. 33), et *„beati qui persecutionem patiuntur propter justitiam“* (Matth. c. 5, v. 10), parati sumus illustria Praedecessorum Nostrorum vestigia persequi, exempla aemulari, et aspera quaeque et acerba perpeti, ac vel ipsam animam ponere, antequam Dei, Ecclesiae ac justitiae causam ullo modo deseramus. Sed vel facile conjicere potestis, Venerabiles Fratres, quam acerbo conficiamur dolore videntes quo teterrimo sane bello sanctissima nostra religio maximo cum animarum detrimento vexetur, quibusque maximis turbinibus Ecclesia et haec

Sancta Sedes jactentur. Atque etiam facile intelligitis quam vehementer angamur probe noscentes quantum sit animarum discrimen in illis perturbatis Nostris provinciis, ubi pestiferis praesertim scriptis in vulgus editis pietas, religio, fides, morumque honestas in dies miserrime labefactatur. Vos igitur, Venerabiles Fratres, qui in sollicitudinis Nostrae partem vocati estis, quique tanta fide, constantia ac virtute ad Religionis, Ecclesiae et hujus Apostolicae Sedis causam propugnandam exarsistis, pergite majore animo studioque eamdem causam defendere, ac fideles curae vestrae concreditos quotidie magis inflammate, ut sub vestro ductu omnem eorum operam, studia, consilia in Catholicae Ecclesiae et hujus Sanctae Sedis defensione, atque in tuendo civili ejusdem Sedis principatu, Beatique Petri patrimonio, cujus tutela ad omnes catholicos pertinet, impendere nunquam desinant. Atque illud praesertim a Vobis etiam atque etiam exposcimus, Venerabiles Fratres, ut una Nobiscum fervidissimas Deo Maximo preces sine intermissione cum fidelibus curae vestrae comissis adhibere velitis, ut imperet ventis et mari, ac praesentissimo suo auxilio adsit Ecclesiae suae atque exurgat et judicet causam suam, utque coelesti sua gratia omnes Ecclesiae et hujus Apostolicae Sedis hostes propitius illustrare, eosque omnipotenti sua virtute ad veritatis, justitae, salutisque semitas reducere dignetur. Et quo facilius Deos exoratus inclinet aurem suam ad Nostras, vestras, omniumque fidelium preces, petamus in primis, Venerabiles Fratres, suffragia Immaculatae Sanctissimaeque Dei Genitricis Virginis Mariae, quae amantissima nostrum omnium est Mater et spes fidissima, ac praesens Ecclesiae tutela et columen, et cujus patrocinio nihil apud Deum validius. Imploremus quoque suffragia tum Beatissimi Apostolorum Principis, quem Christus Dominus Ecclesiae suae petram constituit, adversus quam portae inferi praevalere nunquam poterunt, tum coapostoli ejus Pauli, omniumquae Sanctorum Coelitum, qui cum Christo regnant in coelis. Nihil dubitamus, Venerabiles Fratres, quin pro eximia vestra religione ac sacerdotali zelo, quo summopere praestatis, Nostris hisce votis pastulationibusque studiosissime obsequi velitis. Atque interim flagrantissimae Nostrae in Vos caritatis pignus Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam, et cum omnis verae felicitatis voto conjunctam Vobis ipsis, Venerabiles Fratres, cunctisque Clericis, Laicisque fidelibus cujusque vestrum vigilantiae commissis peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 19. Januarii Anno 1860.
Pontificatus Nostri Anno Decimoquarto.

Nachträgliche Berichtigung zum IV. Bande.

Seite 424 Zeile 14 von Oben statt Canoniker lies: Cleriker.
„ „ „ „ „ „ consecrirt „ tonsurirt.

Die weltliche Herrschaft des Papstes, ihre geschichtliche Begründung, ihre Bedeutung und die Bedeutung des Kampfes gegen sie.

Als nach dem Tode des heil. Stephanus die Heiden, durch Petrus belehrt, anfingen in die Kirche einzugehen und das Christenthum von Jerusalem aus sich nach Antiochia und in die andern Gegenden zu verbreiten begann, da legte König Herodes, wie die Apostelgeschichte (Cap. 12.) erzählt, Hand an, um Einige von der Kirche zu peinigen. Er liess Jakobus, den Bruder des Johannes, mit dem Schwerte tödten. Und da er sah, dass es den Juden gefiel, fuhr er fort, auch den Petrus zu greifen. Nachdem er ihn nun ergriffen hatte, legte er ihn in's Gefängniss und übergab ihn einer vierfachen Wache von je vier Soldaten, ihn zu bewachen; denn er wollte ihn nach Ostern dem Volke vorführen. Also ward zwar Petrus in dem Gefängniss verwahrt; *aber die Kirche betete ohne Unterlass für ihn zu Gott.* Als nun Herodes ihn vorführen wollte, in derselben Nacht schlief Petrus zwischen zwei Soldaten gefesselt an zwei Ketten, und Wächter hielten vor der Thüre die Wache. Und siehe, da stand ein Engel des Herrn, und Licht strahlte im Gemache, und er stiess Petrus an die Seite, weckte ihn auf, und sprach: Steh' eilig auf! Und es fielen ihm die Ketten von den Händen. Der Engel sprach zu ihm: Gürte dich und ziehe deine Schuhe an. Und er that also. Jener aber sagte zu ihm: Wirf dein Kleid um dich und folge mir. Da ging er hinaus, ihm nach, und er wusste nicht, ob das wahr sei, was durch den Engel geschah; sondern er glaubte, dass er ein Gesicht sähe. Sie gingen nun durch die erste und zweite Wache, und kamen zu dem eisernen Thore, welches in die Stadt führt. Dieses öffnete sich von selbst, und sie traten hinaus, und gingen Eine Gasse voran, und plötzlich schied der Engel von ihm. Da kam Petrus zu sich selbst und sprach: Nun weiss ich wahrhaft, dass der Herr seinen Engel gesandt und mich entrissen hat der Hand des Herodes und aller Erwartung des Volkes der Juden.

So wie damals Petrus in Jerusalem, so liegt heute der Nachfolger des Apostelfürsten zu Rom gefangen in der Gewalt eines anderen Herodes, eines Usurpators, der sich mit List und Gewalt des Thrones der ältesten Söhne der Kirche bemächtigt hat. So wie damals Herodes, so hat auch dieser Hand angelegt, um Einige von der Kirche zu peinigen, und, weil er gesehen, dass es den Juden gefiel, will er nach Ostern das Oberhaupt der Kirche dem Volke vorführen. Petri Nachfolger aber ist

ruhig und schläft gleichsam zwischen seinen Wächtern, zählend auf das Gebet der Kirche und wohl wissend, dass der Herr bei seiner Kirche sein wird, bis an das Ende der Tage und dass die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden. *Die Kirche betet, sie betet ohne Unterlass, und je mehr alle Aussicht auf menschliche Hilfe schwindet, desto inbrünstiger wird sie beten und desto näher und gewisser ist ihr die Hilfe von Gott.*

Herodes war aufgebracht wider die Tyrier und Sidonier, die grossen Handels- und Seemächte jener Zeit in seiner Nachbarschaft. Da kamen sie einmüthig zu ihm und gewannen den Blastus, der des Königs Kämmerer war, und baten um Frieden; denn ihre Landschaften zogen ihre Nahrungsmittel von ihm. Da setzte sich Herodes, mit königlichem Gewande angethan, an einem bestimmten Tage auf seinen Thron und hielt eine Rede an sie. Das Volk aber rief ihm zu: Eines Gottes Stimme, und nicht eines Menschen! Sogleich aber schlug ihn ein Engel des Herrn darum, dass er Gott nicht die Ehre gegeben hatte: und von Würmern zerfressen gab er den Geist auf. (Apostelg. Cap. 12.) Auch die Tyrier und Sidonier unserer Zeit suchen den Herodes, der den Papst bedrängt, für sich zu gewinnen. Sie wollen um jeden Preis Frieden mit ihm, weil ihre Landschaften ihre Nahrungsmittel von ihm ziehen, und seitdem er gegen die weltliche Herrschaft des Papstes, d. h. gegen die volle Freiheit und Unabhängigkeit der kathol. Kirche sich ausgesprochen und ihnen Handelsfreiheit in seinem Reiche verheissen hatte, hörte man auch sie wie trunken gleichsam ihm zurufen: Eines Gottes Stimme und nicht eines Menschen!

Aber der Engel des Herrn wird auch nicht auf sich warten lassen, und wir sehen schon das Gewürmn sich regen, das seinen Leib zerfressen wird, dass er den Geist aufgibt.

Oh! wird Mancher denken, das sind fanatische Uebertreibungen und vermessene Hoffnungen. Was hat die weltliche Herrschaft des Papstes mit den Verheissungen gemein, die Christus seiner Kirche gegeben? Was hat der Glauben mit der Politik zu schaffen?

So sagt auch Napoleon: *allein er lügt*, und jeder gläubige Christ, der es ihm nachsagt, der irrt und belüget sich selbst.

Die Politik ist die Klugheit, womit man die zu Gebote stehenden Kräfte und die Zeitumstände benützt, um einen Staat zu erhalten, die ihn bedrohenden Gefahren abzuwenden und sein Gedeihen zu fördern. Man kann dieses mit gerechten und mit ungerechten Mitteln zu erreichen suchen, mit anderen Worten: es gibt eine *gerechte* und eine *ungerechte* Politik. Der Maassstab der Gerechtigkeit ist aber das *Gewissen,* der Leitstern des Gewissens ist der *Glauben.* Was hat also der Glauben mit der Politik zu schaffen? Eben das was die Religion mit der

Gerechtigkeit. Und das ist eben der Vorzug der christlichen Zeit, dass auf Petri Stuhl ein Mann, ein Fürst sitzt, der zu allen Zeiten und unter allen Umständen für Wahrheit und Gerechtigkeit seine Stimme erhebt, stets des Sieges gewiss, sobald er das Märtyrthum auf sich zu nehmen bereit ist. Die Verheissungen unseres Herrn gelten allerdings zunächst nur dem Glauben und der Kirche als solchen; allein der Glauben, den uns die Kirche verkündet, ist kein todter Glauben, sondern ein von der Liebe erfüllter, der sich in Werken der Gerechtigkeit äussern muss. Mit der Gerechtigkeit steht also und fällt auch unser Glauben, und wir werden der Segnungen des letzteren verlustig, wenn wir zu Werken der Ungerechtigkeit unsere Hand bieten. *Ein Werk der höchsten Ungerechtigkeit ist es aber, den Papst seiner Herrschaft über den Kirchenstaat zu berauben.*

Keine Herrschaft in der Welt ist so rechtmässig, wie die des Papstes über den Kirchenstaat [1]) Keine wird gerechter und milder gehandhabt. Das eben ist ihr *Fehler:* sie ist viel zu milde und zu sanft für ihre heutigen entarteten Unterthanen. In sofern haben die Romagnolen und die Bewohner der Marken recht; sie haben nicht, was ihnen gebührt. Ihnen gebührt eine *eiserne Hand,* die sie unerbittlich behandle, wie sie es verdienen. Sie wird ihnen werden, es wird recht an ihnen geschehen; am sichersten, *wenn sie eine Zeit lang die Herrschaft von ihres Gleichen zu kosten bekommen.*

Das wäre aber ein Triumph der Ungerechtigkeit, der die Welt aus ihren Angeln heben würde, wenn er von Dauer wäre. Viel eher wollen wir hoffen, dass Gott der Christenheit wieder *einen Kaiser* gewähre im alten Sinne des Wortes, der seine Macht dazu verwende und seinen Ruhm darin suche, der Kirche und ihren Dienern ein treuer Beschützer und Vertheidiger zu sein, und dessen allgebietendes Ansehen nie schmerzlicher vermisst wurde als in dieser erbärmlichen Zeit, wo die Gewaltthätigkeit mit der Lüge im Bunde der menschlichen Verträge, wie der göttlichen Gesetze mit gleicher Vermessenheit spottet, und der Verrath jeden Arm lähmt, der sich für das Recht erheben möchte, weil die Wahrheit gemindert ist unter den Menschenkindern (Psalm 11, 2.) Die päpstliche Herrschaft im Kirchenstaate ist die Frucht der Wohlthaten, die die Päpste gespendet. Sie ist nicht durch Waffengewalt, nicht mit Verrath und auf Kosten fremder Rechte gegründet worden.

Als die Kirche, vor den Verfolgungen sicher, aus den Katakomben hervortrat, hatte sie bereits ihre eigene, auch auf die bürgerlichen Verhältnisse der Gläubigen sich ausdehnende Verfassung, entwickelt. Die Diacone besorgten das Armenwesen und die ganze Polizei der christ-

---

[1]) De Maistre, du Pape, Livr. II. chap. VI.

lichen Versammlungen; vor dem Bischof (in der episcopalis audientia [1]) wurden die Streitigkeiten der Gläubigen unter einander geschlichtet; denn schon der heil. Paulus hatte es für unziemlich erklärt, dass ein Gläubiger mit seinem Bruder streite und noch dazu vor einem ungläubigen Richter (I. Cor. VI. 1. — 3. besond. 6.) Die Vergehungen der Christen, auch die bürgerlichen, welche zugleich gegen das christliche Sittengesetz verstiessen, wurden von der Kirche geahndet und vielfältig strenger bestraft, als es nach den weltlichen Gesetzen geschehen wäre. Aus den freiwilligen Beiträgen der Gläubigen hatte sich ein kirchliches Vermögen gebildet, das die Bischöfe durch die Diaconen verwalten liessen und zu den kirchlichen Zwecken des Gottesdienstes, des eigenen Unterhalts und des Unterhalts der Geistlichen und endlich der Armen- und Krankenpflege verwendeten. Ueber das Ehewesen, über das Verhalten der Gläubigen in und ausser dem Hause, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Herren und Sclaven, über den Besuch der Schauspiele, die Beobachtung der Fastengebote, die Heiligung der Festtage, die Enthaltung von allem Wucher in bürgerlichen Geschäften hatte sich nicht nur eine feste Sitte, sondern zum Theil eine förmliche Gesetzgebung im Schoosse der Kirche gebildet und der Einfluss derselben hatte sich, durch die Macht der überströmenden Liebe auf die Nothleidenden aller Art, auch ausser dem Kreise der Ihrigen, namentlich die Gefangenen, die Fremdlinge, die Kranken und Altersschwachen ausgedehnt.

Diese Verfassung und Wirksamkeit erkannten die seit Constantin zum Christenthum sich bekennenden Kaiser an und unterstützten und entwickelten sie durch ihre Gesetze. Den Bischöfen wurde dadurch eine höchst einflussreiche Stellung im Staate zu Theil und ihre gesetzliche Thätigkeit bereitete sich über eine Menge wichtiger Zweige der öffentlichen Verwaltung aus. Nicht nur alle Vergehen der Geistlichen und alle Streitsachen der Geistlichen unter sich, auch alle Klagen der Laien gegen Geistliche gehörten vor ihren Richterstuhl, und selbst in Sachen der Laien unter einander konnten sie rechtskräftige Entscheidungen fällen, die von den weltlichen Gerichten vollstreckt wurden. Sie selbst aber konnten nur von ihres Gleichen auf kirchlichen Synoden gerichtet werden. Das kirchliche Busswesen bestand fort und gab ihnen auch über die zur Kirche gehörigen Laien ohne Unterschied des Ranges eine solche Gewalt, dass selbst Theodosius der Grosse sich der vom Erzbischof von Mailand über ihn verhängten Kirchenstrafe wegen eines Missbrauchs der Staatsgewalt, des an den Thessalonichern

---

[1]) *Δικαστεριον κριτικον* Const. Apostol. II. 47. cf. Kreuser, der christliche Kirchenbau, II. Aufl. I. Bd. S. 139.

verübten Blutbades, unterwarf. Sehr bald machte sich ihr Einfluss auch auf die weltlichen Gerichte fühlbar. Den Bischöfen wurde die oberste Aufsicht über die Gefängnisse anvertraut, damit hier den Unordnungen einerseits, der unnöthigen Härte andererseits gesteuert und zum Troste sowohl als zur Besserung der Gefangenen der Stimme der Religion der Zugang gesichert werde. (Cod. Theod. Lib. IX. Tit. III. L. 7. cf. L. 3 eod.) Die kirchlichen Fest- und Fastenzeiten mussten auch von den weltlichen Gerichten geachtet werden; denn Streit und Verfolgung sollten in diesen Zeiten so viel wie möglich ruhen. Beide mussten vor den Gotteshäusern stillestehen, die Schuldnern und Verbrechern eine sichere Zufluchtsstätte boten, von wo aus sie nochmals an die Gerechtigkeit oder die Milde ihrer Verfolger appelliren konnten. (Cod. Theod. Lib. IX. Tit. 45). Der Bischof selbst aber war die Zuflucht aller Unglücklichen, Sclaven, Schauspieler, Gladiatoren u. s. w., denen das nun vom Geiste des Christenthums erfüllte Gesetz mancherlei Erleichterung ihres Looses und Schutz gegen grausame Willkür gewährte; denn ihm, dem Bischof, kam es zu, über die Vollziehung solcher Gesetze zu wachen [1]). (Cod. Theod. Lib. X. Tit. 45. l. 5.) Unter seiner Autorität und in der Kirche wurden jetzt die Freilassungen der Sclaven vorgenommen, die dadurch unter den Schutz des Bischofs traten. (Sozom. I. 9. Conc. Agath. c. 29.) Dem Bischof war auch der Schutz der neugebornen Kinder gegen Aussetzung und der Erwachsenen gegen grausamen Missbrauch der väterlichen oder der Herrengewalt übertragen. (Cod. Theod. XI. 27. l. 1. 2. Cod. Justin. (I. 4.) l. 24.) Das Ehewesen stand nach wie vor unter des Bischofs Aufsicht und Leitung, und Ehen, welche er als giltig erkannte, sollten auch vom Staate als solche geachtet, Ehen, die die Kirche verpönte, sollten auch vom Staate nicht geduldet werden. (Meine Gesch. des Eherechts). Die zahllosen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die christliche Barmherzigkeit ersonnen und gegründet hatte, die Kleinkinderbewahranstalten, Waisenhäuser, Krankenspitäler, Fremdenherbergen, Pfründenhäuser und Armenhäuser standen unter des Bischofs Aufsicht und Leitung. Kaiser Valentinian I. übertrug den Bischöfen sogar die Aufsicht über die Märkte, damit das Volk und insbesondere die Armen nicht durch Wucher Schaden litten (L. 1 Cod. Just. (1, 4.) Ein anderes Gesetz von Honorius und Theodosius II. (l. 8 Cod. Just. (1, 55) gewährte den Bischöfen und dem Clerus einen wesentlichen Antheil an der Wahl der Defensoren der Städte, deren Amt hauptsächlich darin bestand, jede

---

[1]) Durch ihn konnte z. B. eine zur Lustdirne herabgewürdigte christliche Sclavin, auch ohne Loskaufung ohneweiters ihre Freiheit erlangen. (Cod. Theod. Lib. XV. Tit. 8. l. 2.)

Art von Bedrückung von den Einwohnern abzuwenden. So waren also die Bischöfe zu Wächtern und Beschützern gegen jede Art von Bedrückung und Unrecht, von Bedrängniss und Leiden im römischen Staate aufgestellt und hatten den edelsten und schönsten Theil der eigentlichen Regierungs- und Polizeigewalt in ihren Händen.

Es war unvermeidlich, dass sie zur Ausübung derselben eine grosse Anzahl von Beamten und Dienern halten mussten, so dass man sie bald auch von einer nicht unbedeutenden äusseren Macht umgeben sah [1]). Um ihnen aber die Mittel zu immer segensreicherer Entfaltung ihrer Wirksamkeit zu gewähren, wurde das kirchliche Vermögen unter den umsichtigsten und nachdrücklichsten Schutz der Staatsgewalt gestellt und dessen Vermehrung durch neue Erwerbungen auf alle Weise begünstiget [2]). Diese Bestimmungen kamen vorzüglich den beiden Kirchen von Rom und Alexandrien, jener als der Wurzel und Mutter der gesammten kirchlichen Einheit, dieser als der Leuchte des Orients, auf welche beide schon Theodosius der Grosse die Gläubigen hingewiesen [3]) und welchen natürlich die opferwillige Freigebigkeit, namentlich Constantins selbst und seiner Mutter, für kirchliche Zwecke am eifrigsten und vertrauensvollsten sich zuwendete, zu Gute. Daher wurden schon im vierten Jahrhundert die Reichthümer dieser beiden Kirchen gerühmt [4]), von den Heiden mit Scheelsucht verschrieen [5]), und der heilige Hieronymus nannte den Papst Anastasius I., der im J. 398 den päpstlichen Stuhl bestieg, *einen Mann der reichsten Armuth*. (Vir ditissimae paupertatis [6]). Welche Macht der Bischof von Alexandrien um jene Zeit thatsächlich bereits in Händen hatte, kann man aus den falschen Anklagen entnehmen, welche die Arianer gegen den heiligen Bischof von Alexandrien, Athanasius, erhoben und welche beim Kaiser Glauben fanden, als habe er den Aegyptern einen förmlichen Tribut zu Gunsten seiner Kirche auferlegt und die Getreidezufuhr von Aegypten nach Constantinopel sperren wollen. Nicht minder, ja naturgemäss viel grösser noch war die Macht des Papstes zur selben Zeit in Rom. Die Kaiser hatten seit Constantin die Residenz in Rom,

---

1) L. 42. 43. Cod. Theod. (16, 2) Selvaggio Antiquit. christ. inst. Vol. 2. p. 74. Vol. 3. p. 276. Thomassin Vet. et nov. Eccl. discipl. Lib. I. c. 26. Nr. 3, 4, 11, 12, 13. (Gosselin) M. Pouvoir des Papes au moyen age Edit. I. p. 134.

2) Riffel, geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, Mainz, Kirchheim etc. 1836. S. 114—153.

3) L. 2. Cod. Theod. de fide cath. (1, 16.)

4) Zaccariae, de rebus ad histor. atque antiquitat. eccles. pertinentibus. Diss. 10. Tom. II. p. 68 seqq.

5) Ammian. Marcell. XXVII. 3.

6) Hieronym. Ep. 130 c. 16 ad Demetr.

dem alten Sitz des Heidenthums, aufgegeben, um der beabsichtigten Verjüngung des Reiches durch das Christenthum in der von ihnen gegründeten christlichen Hauptstadt eine ganz neue Unterlage zu schaffen. Der Repräsentant des neuen Princips aber, durch dessen Kraft das ganze Reich verjüngt und umgestaltet werden sollte, der Papst in Rom, musste hier naturgemäss auch der Mittelpunkt eines neuen gesellschaftlichen Lebens werden und die alten herkömmlichen Behörden als die Repräsentanten des alten, absterbenden Staates, um so mehr allmälig in den Schatten drängen, je mehr die Vorliebe der Kaiser sich der neuen Hauptstadt zu- und von der alten abwendete, so dass auch die abendländischen Kaiser nach Theodosius d. Gr. nicht mehr in Rom residirten; in Rom aber die Eifersucht gegen Constantinopel die Gemüther von dort abwendig machte und zum eifrigeren Anschluss an das in ihren Mauern weilende geistliche Oberhaupt antrieb, das ihrer Stadt einen neuen Vorzug und ein neues Leben gab [1]). Klagte schon im Anfang des fünften Jahrhunderts der für die Secte der Novatianer eingenommene Geschichtschreiber Sokrates, dass die römische Bischofswürde, gleich der von Alexandrien, schon längst zu einem weltlichen Fürstenthum herabgesunken sei [2]), so kann es nicht befremden, dass ungefähr zehn Jahre später Papst Leo der Grosse vom Kaiser Theodosius II. aufgefordert zum Concilium nach Ephesus zu kommen, sich damit entschuldigt, dass das Wohl der Stadt Rom ihm nicht gestatte, von da abwesend zu sein [3]). Quia rerum praesentium nimis incerta conditio a tantae urbis populis me abesse non sineret; et in desperationem quandam animi tumultuantium mitterentur, si per occasionem causae Ecclesiasticae viderer patriam et Apostolicam sedem velle deserere. Und dass hier nicht vom geistlichen Wohl seiner Herde, sondern vorzüglich vom zeitlichen die Rede war, erhellt aus einem anderen Briefe [4]), wo derselbe Papst ausdrücklich sagt: Cum temporalis necessitas me non patiatur deserere civitatem. Die zeitliche Noth war auch in der That gross; denn unter Leo's des Grossen päpstliche Regierung fällt der Zug des Hunnenkönigs Attila gegen Rom (452) und die Eroberung Roms durch den Vandalenkönig Gaiserich (455), und in dieser Zeit, wo das römische Reich im Abendlande zusammenstürzte und Alles den Streichen der eindringenden Barbaren unterlag, blieb diesen gegenüber nichts mehr aufrecht stehen und konnte nichts den Völkern noch einigen Schutz gewähren als das priesterliche Ansehen des römischen Pontifex.

---

1) De Maistre a. a .O.
2) Socrates Lib. 7. c. 7.
3) Leo M. Epist. 13.
4) Epist. 17.

Vor diesem wich Attila zurück und ihm zu lieb verschonte Gaiserich in Rom wenigstens die Kirchen und denjenigen Theil der Bevölkerung, der sich dahin geflüchtet hatte. Unter den Schlägen, welche von da an das abendländische Reich trafen, konnten natürlich die Regierung und die Behörden in Rom nicht mehr von den Kaisern, sondern nur noch von dem Ansehen der Päpste Haltung und Kraft empfangen, und als das Kaiserthum vollends gestürzt war und zuerst die Heruler, dann die Ostgothen in Italien schalteten, waren es die Päpste allein, die der einheimischen Bevölkerung noch einen Anhaltspunkt und einigen Schutz gewähren konnten. Kein Wunder also, dass wir bereits Papst Gelasius I. (492—496) und Papst Symmachus (498—514) die oberste Gerichtsbarkeit in Rom ausüben sehen [1]). Als darauf Justinian durch seine grossen Feldherren, Belisar und Narses, dem Ostgothenreich ein Ende machte und Italien mit dem byzantinischen Reiche vereinigte, kam zwar auch Rom, das gleichsam der Kampfespreis zwischen Gothen und Griechen gewesen und in diesem Kriege am schwersten gelitten hatte, unter die Hoheit der morgenländischen Kaiser; aber es erlangte doch eine eigenthümliche, selbstständige Stellung, mittels einer eigenen pragmatischen Sanction, die Justinian zu seinen Gunsten erliess, und diese pragmat. Sanction, es war Papst Vigilius, der sie erwirkte. Bald darauf (568) brachen über Italien und Rom insbesondere neue Bedrängnisse herein durh die Longobarden, die sich in Kurzem über die ganze Halbinsel verbreiteten und mit ihren Herzogthümern Tuscien, Spoleto und Benevent das römische Gebiet gänzlich umschlossen. In dieser Zeit der härtesten Bedrängniss, wo von Constantinopel aus nicht nur keine Hilfe, sondern durch den beständigen Wechsel der Herrschaft und die thörichten Decrete der dortigen Kaiser meist nur ein neuer Zuwachs von Verwirrung und Drangsalen kam, war Papst Gregor der Grosse (590—604) der wahre Schutzgeist Roms und Italiens. Wer dessen Briefe liest, möchte glauben, er habe mit seinem Rath und Befehl fast die ganze Halbinsel regiert. In dem Briefe an Velox zeigt er diesem an, dass er ihm Truppen gesendet habe, um den König Arnulf zu verfolgen, falls dieser versuchte, in die römische Provinz einzufallen [2]). In dem Briefe an Mauritius und Vitalianus gibt er diesen ähnliche Vorschriften für die Sicherheit Roms [3]). In einem anderen an Januarius, Bischof von Cagliari, fordert er denselben zur Wachsamkeit auf gegen diejenigen, welche Sardinien angriffen, benachrichtet ihn, dass er einen Abt Agilulf abgeschickt habe, um wegen des Friedens zu unterhandeln, und befiehlt

1) Anastas. Bibl. Monum. Eccl. orient.
2) Gregor. M. Epist. lib. I. ep. 29.
3) Eod. lib. II. ep. 29.

ihm unterdessen für die Sicherheit der Stadtmauern Sorge zu tragen [1]). In einem Briefe an den Klerus, den Magistrat und das Volk von Nepi erklärt er, einen gewissen Leontius zum Statthalter dieser Stadt ernannt zu haben, und bedroht die Widerspänstigen mit seinem Unwillen [2]). In einem anderen Schreiben an den Kaiser erscheint er mit der vollen Gewalt bekleidet, Tribunen zu ernennen, den Truppen Befehle zu geben, und die Vertheidigung Neapels zu überwachen [3]). Selbst die Exarchen von Ravenna standen in einer gewissen Abhängigkeit vom Papste und wendeten sich von Zeit zu Zeit an ihn um Hilfe und Beistand, bald in Waffen, bald in Geld, bald um die Völker zu beruhigen, bald mit den Longobarden zu unterhandeln. Das Weitere ist bekannt genug. Bekannt ist, wie unter Papst Gregor II. (715—731) der wahnsinnige Fanatismus des griechischen Kaisers Leo des Isauriers gegen die Heiligen-Verehrung, die katholische Bevölkerung Mittelitaliens, die zur selben Zeit von den Longobarden auf das Härteste bedrängt wurde, zur Verzweiflung trieb, so dass sie nur mit Mühe durch den Papst abgehalten werden konnte, einen Imperator auszurufen, um den blutdürstigen Tyrannen in Constantinopel vom Throne zu stossen. Bekannt ist, wie von da an es um das Ansehen und die Macht der byzantinischen Kaiser in Italien völlig geschehen war [4]), und die geängstigten Völker Mittelitaliens, zwischen den verfolgungssüchtigen Byzantinern und den eroberungssüchtigen Longobarden in die Enge getrieben, nur noch bei den Päpsten Schutz und Fürsorge fanden, daher auch ihnen allein noch gehorchen wollten, so dass bereits damals ausser Rom 16 Städte und 7 der Campagna den Papst als ihr einziges weltliches Oberhaupt erkannten. Zur Selbstvertheidigung und zur Beschützung der sonst hilflosen Gebiete genöthigt, erlangten die Päpste von selbst, was die natürliche Folge einer solchen Stellung ist: *die äussere Unabhängigkeit und Souverainetät* [5]). Bekannt ist, wie die Päpste zum Schutze der sie anrufenden Völker mit den Longobarden ringend, von diesen zu verschiedenen

[1]) Eod. lib. IX. ep. 84.

[2]) Eod. lib. II. ep. 22.

[3]) Eod. lib. II. ep. 31. Andere Belege aus den Briefen Gregors d. Grossen s. bei Gfrörer: Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, V. Bd. I. Hälfte, S. 13 fg.

[4]) Sieh darüber Gfrörer a. a. O. S. 35. fg. Vgl. Civiltà cattolica Quaderno 239. Serie IV. vol. V. p. 554 sqq.

[5]) Gfrörer, Gregorius VII. B. 1. S. 32 fg. Im Jahre 595 schloss der Papst mit dem Longobardenkönig Agilulf, ohne den Kaiser Mauritius zu fragen, einen Separatfrieden. (Eod. p. 33). Das Gesandtschaftsrecht hatten die Päpste, als Oberhäupter der Kirche und geistliche Fürsten schon früher geübt. (Gfrörer cit. S. 33). Ueber die fränkische Oberherrlichkeit im römischen Gebiet. (Vgl. Gfrörer eod. S. 37 fg.)

Zeiten die Herausgabe verschiedener Städte, namentlich Orta, Bomarzo, Blera, Amelia, später Ravenna und Asena erlangten, endlich aber unfähig den Longobarden länger zu wehren, die Frankenkönige zu Hilfe riefen, und wie König Pipin, nachdem er 754 und 755 die Longobarden überwältigt, jene berühmte Urkunde ausstellte, in welcher er Ravenna mit dem Exarchat und die übrigen Städte, welche die Longobarden erobert hatten, dem Papste als Geschenk und Restitution übergab.

So bezeugt die Geschichte was ich oben gesagt, dass die Herrschaft der Päpste im Kirchenstaat durch die Wohlthaten begründet worden, die sie gespendet. Die Ausdehnung dieser Herrschaft geschichtlich zu verfolgen, würde uns zu weit führen. Sie erfolgte durch Schenkungen, Vermächtnisse, Lehensaufträge und Käufe, die unbestreitbarsten Rechtstitel, und ist im Verlaufe ihrer eilfhundertjährigen Geschichte durch die heiligsten Gewährschaften des Staats- und des Völkerrechts verbürgt und gesichert worden. Man kann sie nicht stürzen, ohne den gesammten Rechtszustand, in dem sie eingewurzelt, mit dem sie auf's Innigste verwachsen, der mit ihr auf gleicher, gemeinschaftlicher Grundlage aufgerichtet ist, zu zertrümmern. Es gilt kein noch so rechtmässig erworbener Besitz mehr, wenn der der Päpste nicht gilt. Es gilt kein Vertrag mehr, wenn die Verträge nicht binden, die dem Papste seine Staaten von Seite aller europäischen Mächte gewährleistet haben. Es kann keine Verjährung mehr einen Zustand sichern, wenn die eilfhundertjährige Herrschaft des päpstlichen Stuhles um eines eingebildeten Gutes willen über den Haufen geworfen werden darf. Es gilt keine *Treue* mehr, weder zwischen Regierung und Unterthanen, noch von Staat zu Staat, ja es gilt nicht Treue und Glauben mehr in irgend einem menschlichen Verhältnisse, wenn das politische Band, das die Bewohner des Kirchenstaates mit dem päpstlichen Stuhle verknüpft, um des eingebildeten Gutes der Einheit und Unabhängigkeit Italiens willen zerrissen werden darf. Welcher Mann könnte noch auf seine Frau, welcher Vater auf seine Kinder bauen, wenn mit den Pflichten der Treue ein solch muthwilliges Spiel zu treiben gestattet wäre? An dem Helden der Umsturzpartei selbst, Garibaldi, hat sich, wenn die Sage wahr ist, die darüber in Umlauf gekommen, durch eine merkwürdige Zulassung beispielsweise herausgestellt, welcher Zustand der Gesellschaft eintreten würde, wenn die Grundsätze zur Geltung kämen, nach welchen diese Partei zu Werke geht; denn vom Altare weg hat die ihm jüngst angetraute Frau erklärt, dass er nun zwar ihr Mann sei, ihr Herz aber einem Anderen gehöre, und mit diesem hat sie denn sofort auch sich in die Schweiz begeben. Garibaldi hat zwar mit dem Schwerte dem vorgezogenen Nebenbuhler den Weg vertreten und ihn zum Kampfe herausfordern wollen; allein das hat man sich mit Grund ver-

beten; denn *er* ist nicht befugt, irgend Jemanden, und sei es seine Frau, gegen des Herzens Gelüsten zuzurufen: das *darfst* du nicht! Was darf man nicht, wenn man heucheln, lügen, verläumden und morden darf, um sich dem rechtmässigen Herrscher zu entziehen und einem anderen zu ergeben? —

Indessen, das ist nur eine und zwar die äussere Seite der Sache. Gegen diese Folgen der italienischen Revolution könnten wir hoffen, im eigenen Hause uns wenigstens zu schützen und durch unsere auf deutsche Treue noch haltenden Regierungen geschützt zu werden. Allein die Sache hat noch eine andere Seite und gegen die Folgen, die sich von dieser Seite herausstellen, wenn es wirklich gelingen sollte, den Papst seiner Staaten zu berauben, vermag uns gar nichts zu schützen. Wir haben gesehen, dass mit der Anerkennung des Christenthums im römischen Reiche von selbst und nothwendig auch die Anerkennung der gesellschaftlichen Verfassung verbunden war, die sich unter den Verfolgungen in der Kirche entwickelt und mittels deren die christliche Lehre ihre Folgerungen und Wirkungen selbst in den bürgerlichen und politischen Verhältnissen der Gläubigen zur Geltung gebracht hatte. Beides, die Lehre und die Verfassung der Kirche, der Glauben und seine Uebung, sind eben von einander nicht zu trennen, stehen und fallen mit einander. Mit der Uebung, wo sie unterbleibt, hört auch bald der Glauben auf, und wo die Verfassung der Kirche zertrümmert und entstellt wird, da trifft dasselbe Loos gar bald auch die Lehre. Die Kirche kann desshalb nicht ablassen von der Forderung, dass die aus ihrer Lehre folgenden, in derselben mit einbegriffenen *Gebote* auch im bürgerlichen und politischen Leben von ihren Gläubigen befolgt werden. Für sie gibt es daher keine andere Wahl, als verfolgt oder — *herrschend* zu sein, herrschend in dem Sinne, dass ihre Grundsätze bezüglich ihrer Angehörigen als massgebend anerkannt werden auch für deren *bürgerliche und politische Verhältnisse* und dass da, wo es die Durchführung dieser Grundsätze gilt, die Aussprüche der Bischöfe und ihres Oberhauptes, des Papstes, als die allein und in letzter Instanz entscheidenden geachtet und befolgt werden. Was würde aber aus dieser Gewalt des Episcopats über die Gläubigen in ihren bürgerlichen und politischen Verhältnissen, was würde somit aus der Kirche und ihrer Lehre, wenn das Haupt des Episcopats, der Papst, nicht vollkommem selbstständig und unabhängig den weltlichen Regierungen gegenüberstünde, wenn er nicht souverain wäre unter den Souverains? Ein flüchtiger Blick auf die Kirchengeschichte genügt, um diese Frage zu beantworten.

Von dem Augenblicke an, wo Constantin die Kirche anerkannt und sich als ihren Beschützer erklärt hatte, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Papst als unabhängiges Oberhaupt des Kirchenstaates in die Reihe der

Souverains eintrat, schwebte der Glauben fortwährend in der höchsten Gefahr, weil die Kaiser die Entscheidung der schwierigsten theologischen Fragen, über die Gottheit Christi und die heil. Dreieinigkeit, über das Vorhandensein von zwei Naturen und von zweierlei Willen in Christo, über die Nothwendigkeit der Gnade u. s. w. u. s. w. gewaltsam an sich rissen, und die wichtigsten Punkte der christlichen Sittenlehre, die Unauflöslichkeit der Ehe, die Ehelosigkeit der Priester u. dgl. konnten nicht zur allgemeinen Durchführung gelangen, weil die Kaiser darüber nach politischen Zweckmässigkeitsrücksichten Gesetze gegeben hatten, gegen welche die kirchlichen Vorschriften nicht aufkommen konnten. Das kaiserliche Verbot der Heiligenverehrung und die Gewaltthätigkeit, womit Leo und seine Nachfolger dasselbe durchzuführen suchten, war endlich der Anlass, der den Papst *zwang,* das letzte Band der Abhängigkeit gegenüber von Constantinopel zu zerreissen oder vielmehr zerreissen zu lassen, so sehr ist die Selbstständigkeit der Kirche und ihrer Lehre unverträglich mit der Unterthänigkeit des Papstes unter einer fremden Staatsgewalt! Vom achten Jahrhundert an kostete es, um die Unauflöslichkeit der Ehe und die kirchliche Gesetzgebung über die Ehehindernisse, um das Verbot der Ehe für die Geistlichen und die freie Besetzung der kirchlichen Aemter, nach den kirchlichen Grundsätzen statt nach den Rücksichten der Politik, zur Geltung zu bringen, Kämpfe, die zu wiederholtenmalen das ganze Abendland bis in seine Grundfesten erschütterten. In diesen Kämpfen fanden die mächtigen Herrscher unter den Bischöfen ihrer Reiche stets eine Menge gefügiger Werkzeuge, die, in Versammlungen und einzeln, jede Erklärung von sich gaben, die man von ihnen verlangte und jede Gewaltmassregel ihrer Herren beschönigten. Was wäre aus der Kirche und ihrer Gesetzgebung geworden, wenn nicht der Papst vermöge seiner Unabhängigkeit die Grundsätze und Wahrheiten aufrecht erhalten hätte, die von den Bischöfen preisgegeben waren und auf welchen doch unsere ganze heutige Gesittung beruht, wenn auch der Papst einem Landesherrn untergeben gewesen wäre, der für oder wider die bestrittene Wahrheit Partei genommen hätte? Nahm er für dieselbe Partei, so wurde diese Parteinahme als eine Folge politischer Berechnung erklärt und die fragliche Wahrheit selbst war dadurch discreditirt. Erklärte er sich gegen dieselbe und wider den Papst, so stand dieser Wahrheit kein Fleckchen Erde mehr offen, wo sie noch hätte zur Geltung gebracht werden können. Als am Ende des siebzehnten Jahrhunderts der mächtige König von Frankreich, Ludwig XIV., es unternahm, den Papst auf das reine Gebiet der Dogmatik zu beschränken, die Regelung der christlichen Disciplin aber an sich zu reissen, indem er sich zum Wächter der Canones erklärte, den Disciplinarentscheidungen des Papstes aber nur in soferne

Geltung zuerkannte, als sie von den Bischöfen, die er in seiner Hand hatte, angenommen und in ihren Diöcesen publicirt würden, stand die Kirche offenbar in der höchsten Gefahr. Was wäre aus der kirchlichen Disciplin, aus der Heiligkeit der Ehe, aus der Unabhängigkeit des Priesteramtes, aus der Verwaltung des Busssacraments u. s. w. u. s. w., endlich aus dem Glauben an die Göttlichkeit der christlichen Lehre geworden, wenn diese Grundsätze zur allgemeinen Geltung gekommen wären? Es sprach sich aber, mit dem berühmten Bossuet an der Spitze, die Mehrheit des gallikanischen Klerus, es sprachen sich nach und nach fast alle Regierungen im Sinne Ludwigs XIV. aus und nur wenige Bischöfe hatten so viel Einsicht, die Tragweite jener Grundsätze zu erkennen, und so viel Muth, sich ihnen zu widersetzen. Was wäre aus der katholischen Religion geworden, wenn die Kirche solcher Knechtschaft unterlegen wäre, und wie hätte sie derselben entgehen können — inmitten dieser allgemeinen Verschwörung — wenn auch der Papst nur ein einfacher Landesfürst, wenn er nicht Souverain des Kirchenstaates gewesen wäre? Als endlich in neuerer Zeit die Regierungen, nachdem sie sich des Kirchenguts bemächtigt, die Besetzung aller kirchlichen Aemter, selbst der Lehrerstellen in den Seminarien an sich gebracht und durch den Tischtitel und die Regelung der theologischen Studien und Prüfungen dafür gesorgt hatten, dass nur staatlich gesinnte Candidaten in den Priesterstand aufgenommen würden, offen und mit Gewalt darauf ausgingen, durch Begünstigung der gemischten Ehen, der gemischten Schulen, der Beerdigung der Protestanten in den katholischen Kirchhöfen und durch katholische Geistliche, der Zulassung protestantischer Pathen bei katholischen Taufen, durch Unterdrückung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Disciplinargewalt u. s. w., das Bewusstsein der confessionellen Unterschiede und der bindenden Kraft der kirchlichen Satzungen zu verwischen, was wäre aus der katholischen Religion und Kirche geworden, wenn nicht der Papst in Rom, unabhängig und selbstständig, das Banner der kirchlichen Unabhängigkeit aufrechterhalten und das ungetrübte Bild christlicher Ordnung und Gesetzgebung allen Augen sichtbar in seinen Staaten bewahrt hätte? Was wäre geworden, wenn man unter dem Vorwande, dass der Papst fremden politischen Einflüssen dienstbar sei, es hätte vermeiden und ablehnen hönnen, endlich doch wieder mit ihm über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in den verschiedenen Staaten Uebereinkünfte zu treffen? Und wozu würden diese Uebereinkünfte dienen, wenn nicht die zur Ueberwachung ihrer Vollziehung aufgestellten Nuntien unter dem Schutze des Völkerrechts stünden?

Man sieht es deutlich: die Souverainetät des Papstes in Rom ist nicht ein gewöhnliches Product geschichtlicher Entwicklung, das, wie so manches Andere, wieder verschwinden könnte, ohne das Angesicht

der Erde und die Bedingungen des Lebens auf ihr wesentlich zu verändern; sie ist vielmehr das Werk einer ganz besonderen Fügung der göttlichen Vorsehung; denn von dem Tage an, wo der Papst nicht mehr Souverain in Rom wäre, müsste der katholische Glauben entweder von der Erde verschwinden, oder sich wieder in die Katakomben flüchten.

Mit der Unabhängigkeit des Papstes steht und fällt der katholische Glauben; mit der Souverainetät des Papstes steht und fällt der gesammte Rechtszustand in Europa.

Hier drängt sich uns noch eine Betrachtung auf. Es gibt ein Gebiet, in welchem man von jeher geneigt war, nur Gewalt und Vortheil gelten zu lassen, von Recht und Gerechtigkeit nur in soferne zu reden, als es den eigenen selbstsüchtigen Zwecken diensam erschien: das ist das Gebiet der äusseren Politik und der sog. völkerrechtlichen Beziehungen von Staat zu Staat. Wenn aber in der äusseren Politik kein Recht mehr gilt, wie soll es in dem Gebiete der inneren Politik bestehen? Wenn die Herrscher unter einander, die Starken gegenüber den Starken, das Recht nicht achten, wie werden sie es achten gegenüber den Schwachen, gegenüber ihren Unterthanen? Was wird noch sicher sein in irgend einem Lande, wenn selbst die Souverains sich verschwören gegen das Recht, und Raub und Bedrückung üben auf gemeinsame Rechnung?

Man hatte im Gleichgewichtssystem dagegen einen Schutz zu finden geglaubt. Sobald ein Staat nach Uebermacht strebe und gegen Schwächere sich Vergewaltigungen erlaube, sollten alle anderen sich gegen denselben verbinden, und in diesem Bündnisse der Mächtigen sollten auch die Schwächsten Schutz und Sicherheit finden. Das war die Theorie. Wie trügerisch sie war, haben die neuesten Erfahrungen zur Genüge erwiesen. — Sie haben uns belehrt, dass gerade der entschiedenen Uebermacht gegenüber das Recht der Starken wie der Schwachen in der allgemeinen Feigheit und Grundsatzlosigkeit der Regierungen sein Grab finden kann. Dagegen hat die Vorsehung durch die Stellung des Papstes an der Spitze des Kirchenstaates dafür gesorgt, dass im Rathe der Souverains stets Einer sei, der der Wahrheit und der Gerechtigkeit das Wort rede, und dessen Stimme nicht durch Kanonen niedergedonnert werden kann, weil sie gerade dann am mächtigsten ertönt und in den Herzen von 200 Millionen wiederhallt, *wenn ihm Gewalt widerfährt.* Weil er, wie sein göttlicher Herr und Meister, sein Leben einsetzen kann, um es wieder zu nehmen [1]), seinen Staat opfern kann, um Wahrheit und Gerechtigkeit zu wahren, ohne darum aufzuhören, der berufene Wächter und Vertreter beider über Hohen und Niederen auf

[1]) Joann. X. 17, 18.

dem ganzen Erdenrunde zu sein. Weil er als der gemeinsame Vater Aller gerade dann am sichersten überall eine Heimath findet, wann er vom eigenen Hause vertrieben ist. Wer ist es, der in diesem Augenblicke der Annexationspolitik Napoleons allein noch einen wirksamen Widerstand entgegensetzt und allein die Lehre aufrecht hält, dass das Recht nicht der Ausdruck dessen ist, was die Menschen *wollen*, sondern dessen was sie *sollen?* dass die Gewalt zwar dem Rechte Kraft geben, aber nimmermehr ein Recht *schaffen* kann? Nur der Papst steht im Wege, dass nicht durch einen europäischen Congress bereits die Lehre zur Anerkennung gekommen, dass die Regenten nicht *Gottes* Diener und Stellvertreter *zur Gerechtigkeit*, sondern nur des *Volkes* Diener zur Vollziehung seines Willens seien; dass die Mehrheit des Volkes aber durch *Nichts* gebunden oder zu binden, ihr und ihrem Mandatar gegenüber die Minderheit und der Einzelne vollkommen *rechtlos* seien. Des Papstes Widerstand aber ist unüberwindlich, eben weil er der Stellvertreter Gottes und *als solcher* durch Gottes Fügung Herr des Kirchenstaates ist. Durch und mit dem Papste, in dem es personificirt ist, ist das Gesetz des Christenthums selbst souverain und unabhängig, und das muss es sein, um das Rechtsgebäude auf christlicher Grundlage zu erhalten. Mag man den Papst aus Rom verdrängen, *sein Recht* begleitet ihn allenthalben, und mit ihm kehren Wahrheit und Gerechtigkeit allenthalben ein, wo er Aufnahme und seine Sache Gehör findet. Darum sind Wahrheit und Gerechtigkeit unvertilgbar in der christlichen Welt. Darum, weil das Papstthum nicht nur *im Glauben*, sondern auch *im Rechte* gewurzelt und weil es mit dem Rechte nicht nur der Unterthanen, sondern auch der Souverains, auf das Innigste verflochten ist, darum kann dieses Recht von seiner ewigen Grundlage im christlichen Glauben nicht mehr losgerissen werden, sondern schöpft aus dieser seiner göttlichen Wurzel stets wieder neue Kräfte und keimet und sprosset immer wieder frisch auf, so oft auch die Winterstürme des Unglaubens darüber hinfahren und es zu vernichten drohen. *Das ist das Mysterium des Papstthums* und der christlichen Weltordnung.

Mit ihm ist das Reich Gottes eingesenkt und einverleibt dieser Welt, und weil das Reich Gottes nicht *von* dieser Welt, darum ist es *in* dieser Welt unzerstörbar und *für* diese Welt der sichere Hort der Wahrheit und des Rechts. Das Papstthum ist der Fels, auf welchem mit dem Glauben auch das Recht, das Recht der Herrscher wie der Unterthanen, geborgen ist, und gegen welchen man darum nicht ankämpfen kann, ohne vom Rückschlag der aufgeregten Wellen ergriffen und in einen bodenlosen Abgrund geschleudert zu werden.

Daraus allein erklärt sich auch die Erhaltung des Kirchenstaats und der Souverainetät der Päpste bis auf diesen Tag; denn man würde

sehr irren, wenn man glaubte, dass diese Souverainetät seit den Zeiten Pipins und Carls des Grossen unwidersprochen und unangefochten die Jahrhunderte durchwandert habe: ihre Erhaltung ist vielmehr fast eben so wunderbar, wie die der Kirche selbst. Sie wäre längst den gegen die Priesterherrschaft sich auflehnenden Parteien im Inneren und den An- und Uebergriffen der nach der Weltherrschaft lüsternen Gewalthaber von Aussen erlegen, wenn sie nicht das Ergebniss einer mit dem Christenthum selbst gegebenen inneren unabwendbaren Nothwendigkeit wäre. Christus der Herr hat mit seinem und seiner Märtyrer Blut die Erde erobert und von ihr Besitz genommen, wie er durch die Taufe von der Seele jedes Einzelnen Besitz ergreift. Und wie Er dieser sein unauslöschliches Zeichen eindrückt, so hat er mit den Leibern von Millionen seiner Gläubigen tief in den römischen Boden die Fundamente seines Reiches auf Erden eingesenkt, und die Welt vermag diese Fundamente nicht mehr herauszureissen und zu zerstören. Wie aber die Seele des Einzelnen sich sträubt gegen das höhere Leben, das ihr durch die Taufe eingepflanzt ist, und es abzuschütteln sucht, um ungestört ihren Lüsten zu fröhnen; so bäumt sich vom Anbeginn an der Weltgeist in Rom gegen die Herrschaft Jesu Christi und seines Stellvertreters, und die Geschichte des christlichen Roms ist nichts als eine Geschichte fortlaufender Empörungen und eben so wahnsinniger als ruchloser Versuche, den päpstlichen Stuhl entweder zu knechten oder umzustürzen. Was hat den päpstlichen Stuhl gerettet und bewahrt? — Die Ungerechtigkeit seiner Gegner und die Unmöglichkeit seiner zu entbehren, ohne ihn zu bestehen. So oft und so eifrig auch seine Gegner in Rom und seine Feinde von Aussen sich zu seinem Verderben die Hände reichten, so konnten sie doch nie zum Ziele gelangen, weil beide Theile, von Selbstsucht getrieben und auf ungerechten Vortheil ausgehend, sich nie aufrichtig unter einander zu verständigen vermochten, und weil die Aufrichtung einer weltlichen Herrschaft in Rom nichts Geringeres bedeutet und nichts Geringeres voraussetzt, als die *Abschaffung des Christenthums und die Wiederherstellung des alten Heidenthums*.

Eine Regierung ohne moralisches Princip, ein moralisches Princip ohne religiöse Grundlage ist eine Unmöglichkeit, und in Rom ein Christenthum ohne Papst ist ein Unsinn. In Rom ist der Papst Alles oder Nichts. Alles, so lange das Christenthum als die Quelle unserer sittlichen Begriffe und seine Verheissung als das Ziel unseres höchsten Strebens gilt. Nichts, wenn man ein anderes Princip der Ordnung als die Gerechtigkeit und ein anderes Princip der Gerechtigkeit als die Wahrheit und die Liebe aufzustellen vermag. So lange man das nicht vermag, wird man immer wieder zum Christenthum zurückkehren und eben desswegen

auch den Papst als Oberhaupt des Kirchenstaats sich gefallen lassen müssen. Denn Rom als christlich und Mazzini, Napoleon oder Victor Emanuel dort als Ausleger und Vollstrecker des christlichen Gesetzes an des Papstes Stelle sich zu denken, das vermag doch selbst — Lord John Russel nicht.

Was soll ich nun von den Vor- und Einwürfen gegen die Regierung des Papstes in Rom sagen? Sie sind so alt wie die päpstliche Regierung selbst, waren so ziemlich immer dieselben und sind, tausendmal widerlegt, eben so oft auch wieder vorgebracht worden.

Der erste, mit welchem eigentlich alle anderen stehen oder fallen, ist der, dass die weltlichen Sorgen der Regierung sich nicht mit der hohenpriesterlichen Stellung und Aufgabe des Stellvertreters Christi vertragen. Diesen Einwand kann man von manchen redlichen und wahrhaft christlich gesinnten Leuten hören, und doch ist er, genauer besehen, ebenso unfromm als lächerlich. Lächerlich, weil sich keine abgeschmacktere Anmassung denken lässt, als die Vorsehung zurechtweisen und besser als der Papst wissen zu wollen, was der päpstlichen Würde und Aufgabe geziemt. Unfromm, weil er nothwendig zu der Folgerung führt, entweder, dass die Regierung der Völker und die Religion nichts mit einander gemein haben, oder wohl gar, dass beide, Religion und Regierung, jede für sich, desto besser gedeihen, je weniger sie sich wechselseitig um einander bekümmern. Christus und die Apostel und nach ihnen unsere heilige unfehlbare Kirche lehren uns aber das Gegentheil, und wir können daher eine solche Meinung nicht festhalten, ohne unserer Kirche und zugleich der gesunden Vernunft abtrünnig zu werden.

Christus hat gesagt: Mir ist *alle* Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden [1]). Und der Apostel Paulus sagt: Es gibt keine Gewalt ausser von Gott geordnet. Wer also der Gewalt widersteht, der widersteht Gottes Anordnung. Die aber Gottes Anordnung widerstehen, ziehen sich die Verdammniss zu; denn die Fürsten sind zum Schrecken, nicht der guten, sondern der bösen Werke. Denn die Gewalt ist dir Gottes Dienerin zum Guten. Hast du aber Böses gethan, so fürchte dich; denn nicht umsonst führt sie das Schwert .... Darum ist es eure Pflicht, unterthan zu sein, nicht nur der Strafe, sondern des Gewissens wegen [2]).

Diese Unterthänigkeit um des Gewissens willen ist es, die im Kirchenstaat ihren Ausdruck findet, und sie ist offenbar der Ziel- und Gipfelpunkt der ganzen christlichen Weltordnung. Dahin muss es kommen, dass die Christen nicht der Strafe, sondern des Gewissens

---

1) Matth. XXVIII. 18.

2) Römer XIII. 1—6.

wegen gehorchen; sonst ist die öffentliche Ordnung nimmermehr eine christliche, wie sie den Kindern Gottes ziemt, sondern eine nur auf Furcht und andere niedere Beweggründe gestützte, wie sie dem Knechten der Sünde, die unter dem Joche des Gesetzes stehen, zukommt. Gehorchen wir aber um des Gewissens willen, wem sollten wir williger gehorchen als dem Stellvertreter Christi? Und ist alle Gewalt von Gott, so dass, wer sich der bestehenden Gewalt widersetzt, der Anordnung Gottes widersteht, wo sollte man sich ihr williger fügen als da, wo sie durch Gottes Anordnung dem Stellvertreter Christi in die Hand gegeben ist? Die Schöpfung ist die Offenbarung der Allmacht und Weisheit Gottes: durch Macht und Weisheit muss sie regiert werden. Nicht durch Weisheit ohne Macht kann sie regiert werden; nicht durch Macht ohne Weisheit. Weisheit und Macht müssen also vereinigt sein; nicht so, dass die Weisheit der Macht, sondern dass die Macht der Weisheit diene, zur Erreichung der göttlichen Absichten.

Was aber ist Weisheit, wenn nicht das ewige eingeborne Wort des allmächtigen Vaters, das Fleisch geworden ist und unter uns gewohnet hat, Christus der Herr, der bei seiner Kirche bleibt bis an das Ende der Zeiten und ihr den heiligen Geist verheissen hat, der sie in alle Wahrheit führet? Er, der zur Rechten des Vaters sitzt, bis der Vater ihm alle seine Feinde zum Schämel unter die Füsse gelegt haben wird [1]), hat den Vater gebeten, dass die Seinigen *Eins* seien, wie der Vater und Er Eins sind [2]). Und die Herrlichkeit, die der Vater Ihm gegeben, hat er ihnen gegeben, damit sie Eins seien [3]). Wie Er Hoher-Priester, Prophet und König ist, so muss es darum auch sein Stellvertreter sein. Um der Einheit willen, die Christus herzustellen in die Welt gekommen, hat Gott hier der Weisheit des Prophetenthums die Macht des Königs hinzugefügt zum Dienste des Hohenpriesterthums, und hat dieses Königthum auf Grundlagen gebaut, die die Welt nicht umstürzen kann, ohne ihr eigenes Reich zu zerstören. So ist mittels des Kirchenstaats die *Einheit* des Reiches Gottes eingeführt in die Geschichte und keine Menschengewalt und keine Menschenlist wird sie je wieder herauszureissen im Stande sein. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, zerrinnen wie Nebel alle Vorwürfe, die man gegen die päpstliche Regierung vorzubringen pflegt, oder sie fallen mit zermalmender Wucht auf ihre eigenen Urheber zurück. Sie beschuldigen die päpstliche Regierung, dass sie der Freiheit feindlich sei.

Wer hat die Zugeständnisse, die Pius IX. beim Antritt seiner Regierung der Freiheit machte, vereitelt? Wer setzt die päpstliche

---

1) Psalm 109, 1. Matth. 22, 44. Marc. 12, 36. Luc. 20, 42.
2) Joann. 17, 21.
3) Joann. 17, 22.

Regierung in die Nothwendigkeit, beständig auf ihrer Hut zu sein, und in die Unmöglichkeit sohin, der politischen Freiheit den gewünschten Spielraum zu gewähren? Wer anders als eben ihre undankbaren, unversöhnlichen Feinde, und deren unablässige Umtriebe? Der grosse Burke hat in seinem Werke über die französische Revolution eine schlagende Wahrheit ausgesprochen, als er schrieb: „Wenn Unterthanen Rebellen aus Grundsatz sein wollen, so werden Könige aus Staatsklugheit Tyrannen sein [1]." Dass die Päpste in dieser Staatsklugheit nicht bei Macchiavelli in die Schule gehen und es nicht so weit bringen konnten, wie Napoleon, dem allein verdanken es die Empörer in der Romagna, dass sie dem ehrlichen Sardenkönige als seiner würdige Unterthanen sich ergeben konnten. Wenn je eine Tyrannei gerechtfertigt gewesen wäre, so wäre sie es im römischen Staate gewesen; denn wenn es je Empörer aus Grundsatz gegeben, so sind es die im römischen Staate, die offen erklärt haben, dass nichts sie befriedigen, nichts sie versöhnen könne, so lange nicht die päpstliche Herrschaft gefallen sei [2]. Die Päpste können nicht Tyrannen sein. Darum stehen sie gleichsam machtlos solchen Empörern gegenüber.

Sie sagen, die päpstliche Regierung, an das canonische Recht gebunden, sei dem Fortschritt nicht nur abhold, sondern desselben sogar unfähig.

Sie wissen nicht, was sie sagen. Das canonische Recht bezieht sich auf die bürgerlichen und politischen Verhältnisse des päpstlichen Staates entweder gar nicht, oder, wo es sich darauf bezieht, gründet es sich, so gut wie der Code Napoleon, auf das römische Recht. Das canonische Recht ist, was kein Code vermag, stets fortgeschritten mit der Zeit; der einzige Fortschritt, dem es sich widersetzt, ist der des Unglaubens, der Unsittlichkeit und des Wuchers.

Sie sagen, die päpstliche Regierung sei schwach. Wenn sie diess ist, so ist sie es nicht, weil ihr der Wille zum Guten abgeht, sondern die Kräfte ihr fehlen und diese fehlen ihr nur, weil die Revolutionspartei durch ihre Umtriebe sie ihr beständig entzieht und weil sie nicht zu tyrannischen Mitteln greifen kann, wie andere Regierungen, um diesen Umtrieben ein Ziel zu setzen.

Sie behaupten endlich, die Päpste verstehen nicht zu regieren. Freilich, heut zu Tage besteht die Kunst zu regieren darin, die Völker zu verführen, mit der öffentlichen Meinung zu buhlen, das Recht dem Vortheil zu opfern, die Zukunft schonungslos zu Gunsten der Gegenwart zu belasten und, Schulden auf Schulden häufend, in Saus und

---

[1]) Burke über die französische Revolution übersetzt von Genz I. 210.

[2]) Sieh die angeführten Erklärungen der Revolutionspartei in der Antwortsnote des Card. Antonelli auf die letzte Depesche des französ. Ministers Thouvenel.

Braus dem Abgrunde entgegenzusteuern. Diese Kunst kennt und übt die päpstliche Regierung nicht. Besteht aber die Aufgabe einer Regierung darin, das Recht und die Gerechtigkeit zu wahren, mit möglichst geringen Kosten die öffentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, und statt auf Vermehrung, stets auf Verminderung der öffentlichen Lasten bedacht zu sein; so hat keine Regierung der Gegenwart sich in der Kunst zu regieren geschickter erwiesen als die päpstliche.

Wieder hergestellt nach einer furchtbaren Revolution, deren Häupter es absichtlich darauf angelegt hatten, ihr im Falle ihrer Rückkehr durch Plünderungen und Verwüstungen das Regieren unmöglich zu machen [1]), genöthigt gleichzeitig fremde Besatzung zu erhalten und eine eigene Armee zu organisiren, von ihrem angeblichen Beschützer beengt und von den Factionen, die er selbst unterhielt, beständig bedrängt [2]), hat die päpstliche Regierung inmitten beispielloser Schwierigkeiten ihre Behörden reorganisirt, den regelmässigen Gang aller Zweige der Verwaltung wieder hergestellt und erhalten, Jedermanns Eigenthum, auch das ihrer offenen Feinde, geachtet und beschützt, das von der revolutionären Regierung in Umlauf gesetzte Papier- und Kupfergeld im Betrage von vielen Millionen eingelöst, das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen wieder hergestellt, ja sogar im Jahre 1858 bereits eine Mehreinnahme von 142,000 Skudi erzielt und dabei noch die Mittel zur Unterstützung der Künste und Wissenschaften und zu grossartigen Strassen- und Brückenbauten, Sanitäts- und Verkehrsanstalten gefunden [3]), ohne dem Volke ausserordentliche Lasten aufzubürden. Denn der römische Unterthan zahlt nur 22 Francs per Kopf an den Staat, während im Königreich Sardinien 33 Lire, in Frankreich 45 Francs Steuern auf den Kopf treffen.

Das ist die Regierung, die man vor ganz Europa als unfähig verschreit und in den Bann der Civilisation thun will!

---

[1]) Man muss, wiederholte Einer von ihnen, man muss dem Papste Hindernisse schaffen, Verlegenheiten bereiten; mögen sie immer, wenn es ihnen gelingen sollte, mögen sie wieder an's Ruder kommen, die Pfaffen; sie werden es bald inne werden, ob es möglich sei, eine Regierung zu constituiren und die Völker zu beherrschen in *der* finanziellen Lage, die unsere Republik ihnen vorbereitet haben wird. Costa della Torre, die Päpstlichen und die Sardinischen Staaten. Uebersetzt von Nützer. Paderborn 1859, S. 85.

[2]) Histor. polit. Blätter XLIV. Bd. 1859, S. 779 fg.

[3]) Costa della Torre a. a. O. S. 35 fg. Histor. polit. Blätter, Bd. XXXVII. S. 143 fg. Bde. XLIV. S. 377. Maguire: Rom, sein Regent und seine Institute, deutsch von Reiching, II. Aufl. Regensburg 1860, S. 320, 328, 345 fg. Desselben Werkes zweite Abtheilung, Regensburg 1859, S. 148 fg. und 210 fg. Vgl. auch die vom Piusverein in Altdorf, Kanton Uri, herausgegebene Schrift: Der Papst. Ein Wort an die Katholiken in der Schweiz. Bern 1860.

Und *wer* ist es, der sie beschuldigt?

Als Christus einst den Pharisäern, welche ihm mit lautem Geschrei eine Ehebrecherin vorgeführt, sagte: Wer von euch ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein auf sie [4]), schlichen sie, einer nach dem andern, davon. Die Ankläger der päpstlichen Regierung haben nicht einmal die Ehrlichkeit der Pharisäer! Nicht nur findet auf ihrer Seite das statt, wessen sie den päpstlichen Stuhl fälschlich beschuldigen: Gewaltherrschaft und Willkürregierung, Unterdrückung des Rechtes und somit der Freiheit und des wahren Fortschritts durch Confiscationen, Deportationen und Verbannung ohne Urtheil und Recht, Parteilichkeit in der Vertheilung und Verwaltung der Staatsämter, Vergeudung der öffentlichen Gelder, Ueberlastung der Völker mit unerschwinglichen Abgaben, Käuflichkeit und Bestechung im ausgedehntesten Maassstab; sondern sie sind es, die die Uebel geschaffen, welche die päpstlichen Unterthanen wirklich zu beklagen haben, und während sie dem Papste vorwerfen, dass er ohne Grund eine rein politische Frage auf das religiöse Gebiet verlege, sind sie es, die unter politischen Vorwänden ein rein religiöses Ziel verfolgen. Denn nichts anderes, als *der Hass gegen das Christenthum, gegen die katholische Kirche* ist es, was allen politischen Bewegungen seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zum Grunde liegt und wesshalb auch gerade die katholischen Länder der vorzüglichste Schauplatz derselben gewesen sind. Ein flüchtiger Rückblick auf die Geschichte genügt, um dieses zu beweisen.

Durch den Protestantismus gelangte der uralte Widerstreit des menschlichen Eigendünkels gegen Gottes Offenbarung und Gebot zu offen anerkannter *Berechtigung*. Von da an war der Kampf des Weltgeistes und der ihm dienenden Mächte nicht mehr gegen die *Person* dieses oder jenes Papstes, nicht mehr gegen diese oder jene *Maassregel* der obersten Kirchengewalt, sondern gegen den päpstlichen Stuhl als solchen, als Vertreter der gegebenen Offenbarung und Verfechter des ihr gebührenden Gehorsams gerichtet. No Popery, fort mit dem Papstthum, war die offen erklärte Staatsmaxime eines grossen Theiles der europäischen Mächte, an deren Spitze seit den Zeiten der „jungfräulichen“ Elisabeth England sich gestellt hatte. Sie kämpften mit Feuer und Schwert, um das von der Kirche aufgerichtete Staatengebäude zu zerstören und sich mit dessen Trümmern zu bereichern. Ein Theil der europäischen Mächte und die österreichisch-deutschen Kaiser voran, traten zwar für die Kirche und den Papst in die Schranken, aber ihre Liebe zu der Sache, die sie verfochten, war nicht so stark, wie der Hass ihrer Gegner, und als der westphälische Frieden im Jahre 1648

[4]) Joann. VIII. 7.

dem blutigen Kampfe ein Ziel setzte, war die gesammte katholische Welt und namentlich das zum Schutze des katholischen Glaubens gegründete Kaiserthum, nicht nur an Blut und Gut, sondern auch an Muth und Zuversicht zur eigenen Sache so herabgekommen, dass die Gegner füglich von der Anwendung unmittelbarer Gewalt abstehen und ihren endlichen Sieg von den natürlichen Fortschritten dieses fest und tief eingewurzelten Siechthums ruhig erwarten konnten.

Das Ziel der Kirche, die Herstellung der *Einheit* der menschlichen Gesellschaft auf der von Gott gegebenen Grundlage des Glaubens und der Liebe, der Zweck, für den Christus unser Herr den Kreuzestod erlitten, wurde bald auch von den Katholiken nicht nur thatsächlich, sondern auch grundsätzlich aufgegeben. Das Princip der subjectiven Unfehlbarkeit und Ungebundenheit, das sie in der Religion verworfen, nahmen sie in der Philosophie, dem Franzosen Descartes folgend, bereitwillig auf und übertrugen es auf die Staatslehre. Der Primat der Waffen und der Politik, den Frankreich im westphälischen Frieden auf Kosten des deutschen Kaiserthums errungen, machte sich bald zum Nachtheil des Glaubens und der Sittlichkeit in allen politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen geltend, und Paris wurde die Metropole eines Weltreiches der Moden und der Tagesmeinungen, dessen blendender Schimmer bald das Licht der ewigen, unwandelbaren Wahrheit des Christenthums verdunkelte und die Metropole des Glaubens in den Schatten drängte.

Dieser Abfall der Lauheit und sittlichen Entartung war schlimmer als der des protestantischen Trotzes; der die Wahrheit missachtende *Unglauben*, zu dem er führte, viel verderblicher als der halsstarrige *Irrglauben*, mit dem dieser begonnen.

Dieser Unglauben, dessen Wurzel die sittliche Nichtswürdigkeit, erzeugte einen Hass gegen jegliche Schranke und jegliche Autorität der, nachdem er eine Zeit lang an dem morschen Gebälke des europäischen Staatengebäudes fortgeglimmt, endlich zu Paris in helle Flammen aufloderte, auflodern musste. Das ist der Geist der Revolution, der sich aus der Fäulniss der katholischen Welt naturgemäss und nothwendig entwickelt und wie ein ansteckendes Miasma ganz Europa ergriffen hat. Seitdem ist es keine andere Frage, um die sich alle politischen Bewegungen drehen, als die: ob im Geiste der Revolution oder im Geiste des Christenthums die Verhältnisse der Völker und der Staaten unter einander geordnet werden sollen? Der Geist der Revolution hat natürlich von seinem ersten Erwachen an *Rom* als das Hauptziel aller seiner Angriffe betrachtet und betrachten müssen.

Was der Geist der Revolution nicht will und nicht dulden kann, das ist eine über des Menschen Willkür erhabene, seinen Gelüsten und

Launen eine Schranke setsende Ordnung. Darum duldet er lieber den drückendsten Despotismus, der im Namen des Volkswillens geübt wird, als die mildeste Regierung, die sich auf das Recht gründet und eine Pflicht des Volkes zum Gehorsam voraussetzt. Den Despoten kann der Revolutionäre hassen, den *Despotismus* nicht; denn was ist dieser anders als der höchste Ausdruck der keine Schranke duldenden menschlichen Willkür, die Quintessenz der Revolution? Daher jubeln auch die Revolutionäre jedem Despoten zu und folgen begeistert seinen Fahnen, wo und so oft er irgend einen recht entscheidenden Schlag gegen das Recht oder die sittlichen und religiösen Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung ausführt, und grollen ihm unversöhnlich nur dann, wenn er diese achten und beschützen zu wollen scheint.

Dessen ist Zeugniss, was seit dem Attentat Orsinis bis auf diesen Tag sich in Frankreich und Italien begeben hat.

Rom, der Kirchenstaat, als der Repräsentant und Mittelpunkt der christlichen Weltordnung, deren unterscheidende Eigenthümlichkeit eben darin besteht, dass die öffentliche Gewalt in ihr als ein auf das geltende Recht gestütztes, von Gott überkommenes Amt zum Schutze der christlichen Wahrheit und zur Handhabung der christlichen Gerechtigkeit erscheint, dieses Rom, dieser Kirchenstaat war also naturgemäss die Zielscheibe des Hasses aller revolutionären Geister, lange bevor sie offen an das Tageslicht treten und über die öffentliche Gewalt zur Durchführung ihrer Pläne verfügen konnten. Ihr Losungswort war der Ausspruch Voltaires: Ecrasez l' infame. (Zertretet die Nichtswürdige d. h. die katholische Kirche). Alle Formen — des Despotismus, der autokratische Friedrichs II. von Preussen und Katharina II. von Russland, wie der demokratische des Pariser Convents, waren ihnen recht und genehm, sobald er zur Unterdrückung der Kirche, zur Bekämpfung des Christenthums sich brauchen liess. Der politischen Freiheit redeten sie nur das Wort, wo es galt, eine Regierung zu stürzen, welche die Kirche beschützte. Die einzige Freiheit, für die sie beharrlich in die Schranken traten, war die sog. Freiheit des Gewissens, d. h. nach ihrer Deutung, das Recht, nicht einen bestimmten Glauben zu bekennen und zu üben, sondern *keine* kirchliche Autorität und *keinerlei* religiöse Verpflichtung anzuerkennen. Nur in diesem Sinne, redeten und reden sie überall in katholischen Ländern dem Protestantismus das Wort und suchen ihm das Bürgerrecht zu erkämpfen; denn die Autorität der Prediger und der Consistorien erkennen sie natürlich noch viel weniger an als die des Papstes, und den *Glauben* der Protestanten verhöhnen und verfolgen sie so gut, wie den der Katholiken. Was sie an die Stelle dieses Glaubens setzen wollen, sagen sie nicht und können es nicht sagen; denn theils wissen sie es nicht, theils ist es *unaussprechbar*.

Weil sie aber ihr eigentliches antichristliches Endziel nicht offen kundgeben können und weil es ihnen bei allen politischen Fragen, die sie aufwerfen, um nichts als um die Gewalt als *Mittel* zur Zerstörung der Kirche und der christlichen Grundlagen des Rechtes zu thun ist, weil sie demnach zwar politische Zwecke, aber durchaus *keine politischen Grundsätze* haben: darum waren geheime Verbrüderungen und Bünde von jeher für sie ein Bedürfniss und das Hauptmittel zur Entwickelung ihrer Wirksamkeit.

Blicken wir nun in das Treiben dieser Bünde. Ehe ich jedoch diese Annalen des Lasters und des Verbrechens aufschlage, muss ich einige kurze Bemerkungen vorausschicken.

Die Schöpfung, sagte ich oben, ist die Offenbarung der Allmacht und Weisheit Gottes; mit Macht und Weisheit muss sie regiert werden. Das sind die zwei Schwerter, deren eines, nach der Lehre des Mittelalters, der Papst, deren anderes der Kaiser zum Heile der Welt zu führen hat. Auf der *Vereinigung* beider, nicht in einer Hand, aber in Einem Glauben und in Einer Liebe, also in Einem Geiste, beruhet in der That das Heil der Menschheit in Zeit und Ewigkeit. Diese Vereinigung hat Jesus Christus, unser Herr und Heiland in seiner Kirche begründet, so dass die Pforten der Hölle nicht dagegen aufkommen werden. Er, die ewige Weisheit, das eingeborene Wort des allmächtigen Vaters, hat die Welt erobert mit seinem und seiner Märtyrer Blut. Das Geheimniss seiner *Macht* beruht in dem Ausspruch: „Fürchtet nicht diejenigen, welche den Leib tödten, die Seele aber nicht tödten können; fürchtet vielmehr Denjenigen, der Seele und Leib in's Verderben der Hölle stürzen kann.“ [1]) Das hat die Welt schon oft erfahren, und sie wird es zu ihrer Beschämung neuerdings erfahren an der Person Pius IX.

Wie nun aber das Reich Gottes auf Weisheit und Macht, so ist das seiner Gegner gegründet auf List und Gewaltthat, aber mit dem Unterschiede, dass diese beiden Mächte der Zerstörung stets auch unter einander sich anfeinden und was die eine baut, immer wieder von der anderen zerstört wird.

Das hat sich vom Anfang an in den grossen politischen Operationen der kirchenfeindlichen Mächte erwiesen; dasselbe erprobt sich in ihren geheimen Verschwörungen.

England hatte sich an die Spitze der protestantischen Staaten gestellt, um mit offener Gewalt die katholische Kirche zu stürzen. Frankreich, auf England eifersüchtig, trat listig hinzu und lenkte den Schlag von der katholischen Kirche auf Oesterreich ab, um lieber den

---

[1]) Matth. X. 28.

päpstlichen Stuhl zu knechten und sich seiner als Werkzeug zu bedienen. Diese Absicht Frankreichs zu vereiteln, wurde von England aus im Schoosse des Gallikanismus die Flamme der Freigeisterei angefacht und in Frankreich die Freimaurerei eingepflanzt, und auf einige Zeit arbeiteten die Logen und die Philosophen beider Länder in fröhlicher Eintracht gegen ihren gemeinsamen Feind, das Christenthum und dessen Citadelle in Rom [1]). Aber nun kam die Reihe der Gewaltthätigkeit an Frankreich. Die Liederlichkeit war bei den Franzosen zur Raserei ausgeartet. Unfähig länger zu heucheln, stiessen sie die ausgehöhlten Formen der Religion, der Sitte und des Rechtes unter blutigen Orgien wie mit einem gewaltigen Fusstritt über den Haufen und stellten das Symbol der modernen Aufklärung, eine Lustdirne als Göttin Vernunft, auf die Altäre. Mit unaufhaltsamer Gewalt überflutheten sie die Rheinlande und Italien, überall die Kirche der Plünderung und dem Hohne überliefernd, das alte Recht unter die Füsse tretend und alle Bande der Treue zerreissend, um Republiken gleich ihrer eigenen, nach altheidnischem Vorbilde zu errichten. Diese Erfolge der Franzosen erregten aber bald die Eifersucht Englands und so sehr man auch an der Themse den ersten Ausbrüchen des antichristlichen Fanatismus in Paris Beifall zugejauchzt hatte, trat doch bald die englische Regierung als entschiedene Gegnerin für das Christenthum und das göttliche Recht in die Schranken, so zwar, dass Pitt im Mai 1794 geradezu dem Papste den Vorschlag machte, sich an die Spitze eines grossen europäischen Bundes zu stellen und einen Kreuzzug gegen das antichristliche Frankreich, wie einst gegen die Albigenser, durch seine Legaten verkünden zu lassen [2]).

Der Papst ging nicht darauf ein. Treu den Fussstapfen seines Herrn und Meisters und wohl wissend, dass darin allein die Gewährschaft seiner Unüberwindlichkeit liege, antwortete er, er könne und dürfe nur durch Gewalt gezwungen das Grab der Apostelfürsten verlassen und wolle ruhig am Fusse des Kreuzes den Feind erwarten, der im Namen der Revolution herangezogen komme [3]). Er kam, der Feind, mit der Gewalt, die ihm in dieser Zeit der Finsterniss von Oben gegeben war. Die geheimen Gesellschaften hatten ihm überall die Wege gebahnt; ihre Genossen harrten seiner in Rom mit Sehnsucht [4]).

---

[1]) Condorcet, Entwurf einer Schilderung des menschlichen Verstandes. Epoche 3.

[2]) Crétineau-Joly, l' Eglise Romaine en face de la Revolution, Paris 1859, I. 195 sqq.

[3]) Crétineau-Joly a. a. O. p. 198.

[4]) Damals, wie heute, waren Maueranschläge ein Hauptmittel der Agitation.

Der Palast des französischen Gesandten war ihr Hauptquartier. Dieser war vom Directorium der Republik in Paris unter dem 10. October 1797 angewiesen worden, „den guten Willen Derjenigen zu unterstützen, die meinten, *es sei Zeit, dass das Reich der Päpste ein Ende nehme*" [1]). Er that es. Ein von den Zöglingen der französischen Kunstakademie in Rom am 28. December 1797 veranstalteter Aufstand, in welchem der französische General Duphot an der Spitze der Meuterer den Tod fand, gab den Vorwand zur Einnahme Roms durch die französischen Truppen. Der Papst wurde für abgesetzt erklärt und in die Verbannung nach Frankreich geschleppt, die Republik in Rom unter Anrufung der Manen des Cato, Pompejus, Brutus, Cicero, Hortensius proklamirt. Pius VI. starb in der Verbannung, die Cardinäle waren zerstreut, der ersehnte Augenblick, wo das Papstthum endlich erlöschen müsste, schien gekommen. Von den katholischen Mächten war es in der That aufgegeben. Spanien war mit Frankreich im Bunde und in Oesterreich regierte Baron Thugut; [2]) Neapel war republikanisirt und Portugal gelähmt. Da nahmen sich die Russen, die Engländer, die Türken des päpstlichen Stuhles an. Sie fürchteten ihn nicht mehr und hassten ihn daher weniger, als die katholisch-getauften Adepten des Unglaubens. Souwarow schaffte dem Conclave die Möglichkeit, sich in Venedig zu versammeln, und der österreichische Minister Thugut liess es geschehen, dass Cardinal Chiaramonti als Pius VII. zum Papste gewählt wurde. Vielleicht wäre auch diess nicht gelungen, hätte nicht der im Lager der Feinde Christi stets unabwendbare Conflict zwischen der geistigen Ueberlegenheit und der rohen Gewaltthat eben damals in Paris zu jener Krisis geführt, in Folge deren Bonaparte erster Consul wurde. Denn Bonaparte hatte längst erkannt, dass ohne Religion keine Ordnung möglich, dass es also für den Gewalthaber nützlicher sei, den päpstlichen Stuhl in Abhängigkeit zu *erhalten*, als ihn zu *stürzen*. Er wiedersetzte sich nicht der Wahl Pius VII., nicht seiner Rückkehr in seine Staaten, trat vielmehr sofort mit ihm in Unterhandlung wegen Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in Frankreich. Des katholischen Gottesdienstes, sage ich; denn mehr wollte Napoleon nicht

---

Auf einem solchen, der in allen Strassen Roms in jener Zeit angeschlagen war, las man: Non abbiamo pazienza,
Non vogliam più Eminenza,
Non vogliamo Santità,
Ma eguaglianza e libertà.

[1]) Histor. polit. Blätter. Bd. XLIV. S. 676 Crétineau-Joly I. 209.

[2]) Thugut, lange Zeit der Gehilfe, dann der Nachfolger des Fürsten Kaunitz, war gleich diesem ein aufgeklärter Verächter der Religion und aller höhern Triebfedern des menschlichen Handelns.

und mehr hat auch die Politik der conservativsten Staatsmänner seither nicht zugelassen. Der Titel der Regenten „von Gottes Gnaden“ war die einzige Spur göttlichen Rechtes, die sich in ihren Acten entdecken liess. Die heilige Allianz [1]) sprach zwar die innige Ueberzeugung aus, „dass es nöthig sei, das von den Mächten anzunehmende Benehmen in ihren wechselseitigen Verhältnissen auf die erhabenen Wahrheiten zu begründen, welche uns die ewige Religion des göttlichen Erlösers lehrt,“ und erklärte demgemäss, „dass ihre Mitglieder, durch die Bande einer wahren und unauflöslichen Brüderlichkeit vereinigt, sich bei jeder Gelegenheit Hilfe und Beistand leisten wollten, und dass sie sich ihren Völkern und Heeren gegenüber als Familienväter betrachtend, sie in demselben Geiste der Brüderlichkeit leiten würden, um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu schirmen, dass daher künftig der einzige massgebende Grundsatz zwischen ihnen sowohl als zwischen ihren Unterthanen der sein solle, sich gegenseitig dienstfertig zu sein, sich durch ein unverbrüchliches Wohlwollen die gegenseitige Liebe zu bezeigen, von der sie belebt sein sollen, sich alle nur als Glieder einer und derselben christlichen Nation zu betrachten, indem die drei verbündeten Fürsten, der Kaiser von Russland, der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen, sich nur als die Vollmachtträger der göttlichen Vorsehung ansehen, um drei verschiedene Zweige einer und derselben christlichen Familie zu regieren, hiemit bekennend, dass das christliche Volk, zu dem sie und ihre Völker gehören, in der That keinen anderen Oberherrn habe, als Denjenigen, dem allein alle Gewalt zu eigen ist, weil in ihm allein sich alle Schätze der Liebe, der Erkenntniss und der unendlichen Weisheit finden, nämlich Gott, unser göttlicher Erlöser Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens. Wesshalb Ihre Majestäten mit dem liebevollsten Nachdruck ihren Völkern als einziges Mittel jenes Friedens zu geniessen, der aus einem guten Gewissen entspringt und der allein von Dauer ist, empfehlen, sich täglich mehr in den Grundsätzen der Ausübung jener Pflichten zu bekräftigen, welche der göttliche Erlöser die Menschen gelehret hat.“ Allein dieses Bündniss, welches Christus zwar als den Herrn, aber Petri Nachfolger nicht als seinen Stellvertreter erkannte, welches eine christliche Einheit ausserhalb der Kirche und auf anderer Grundlage als dem Felsen, auf den Christus sie gegründet, herstellen wollte; dieses Bündniss, in welchem ein katholischer Kaiser die Anmassung eines schismatischen Kaisers und häretischen Königs, sich als die Oberhäupter der Kirchen ihrer Reiche und als die Ausleger des göttlichen Gesetzes zu betrachten,

---

[1]) Martens Suppl. au recueil des traités etc. T. VI. p. 658. G. v. Meyer, Staats-Acten f. Gesch. u. öffentl. Recht des deutschen Bundes, Frankf. a. M. 1853. I. 221.

anerkannte und sich mit ihnen auf gleiche Linie stellte, es war, gelinde gesprochen, *ein colossaler Irrthum*, den Ungläubigen eine Thorheit, den Katholiken ein Aergerniss. Es hatte daher auch keinen Bestand und der Revolution gegenüber, keine Kraft. Der Geist der Revolution hatte ganz anders kräftige Verbrüderungen geschaffen, denen die heilige Allianz mit ihrem angemassten religiösen Schein ein leichtes Spiel bereitete.

Die französischen Heere hatten überall, wo sie hingekommen, in Belgien, Deutschland, Italien, Portugal und Spanien, den Geist der sittlichen Leichtfertigkeit und Zuchtlosigkeit verbreitet und so für die geheimen Gesellschaften, von denen sie selber wimmelten, und denen sie einen grossen Theil ihrer Erfolge verdankten, allenthalben einen fruchtbaren Boden bereitet. Sie liessen bei ihrem Rückzug in allen diesen Ländern eine Unzahl von Logen und Clubs zurück. Was sie selbst während ihres Aufenthalts in der Fremde nicht hatten zu Stande bringen können, namentlich die Ausbreitung der geheimen Verbindungen nach Russland, das bewirkte das lange Verweilen der alliirten Occupationstruppen in Frankreich und seiner üppigen Hauptstadt.

Die Benennungen dieser geheimen Verbindungen waren tausendfältig verschieden, ihre nächsten Zwecke und die Mittel, die sie anwendeten, mannigfaltig, aber in einem Punkte waren sie alle einig und reichten sich stets und überall die Hände, nämlich im Hass gegen das Christenthum und gegen jede auf die christliche Pflichtenlehre sich stützende Staatsordnung. Die Erklärung der heiligen Allianz konnte sie nicht einschüchtern, sondern nur reizen. Kaum schien daher der öffentliche Rechtszustand auf seinen alten Grundlagen einigermassen wieder befestigt, so offenbarte sich auch eine allgemeine, ganz Europa umfassende Verschwörung dagegen. Wie Geschwüre an einem kranken Körper, so brachen die von ihr angezettelten Empörungen bald da bald dort in allen Theilen Europa's, in Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien, in Belgien, Griechenland, Petersburg und Warschau aus. Ich habe nicht die Geschichte dieser Bewegungen hier zu schreiben, — es ist die Geschichte einer fortwährenden Verfolgung, Bedrückung und Beraubung der katholischen Kirche. Dass das Endziel dieser Bewegungen kein politisches, nicht der Triumph der Democratie, nicht der Sieg der constitutionellen Freiheit war und ist, sondern ein religiöses Ziel, das beweiset die Umwälzung und Knechtung der demokratischen Republiken der katholischen Urschweiz und das Schicksal der liberalen, constitutionellen Katholiken in Belgien. Die belgischen Freimaurer haben in neuester Zeit durch die emsige Verbreitung einer neuen Ausgabe der Schriften des Marnix von St. Aldegonde, eines Religionsspötters des sechzehnten Jahrhunderts, mit einer Vorrede von Edgard Quinet, es deutlich erklärt, dass sie nicht ruhen und nicht rasten wollen, bis das

Christenthum von der Erde vertilgt sei. „Ersticken, sagt Quinet in seiner Vorrede, im Kothe zertreten muss man das Christenthum, eher kann die Menschheit nicht glücklich sein“ [1]. Mit der Verbreitung dieser Schriften wurde der Aufstand eingeleitet, der der katholischen Kirche in Belgien die Armenpflege und das Recht, Vermächtnisse zu empfangen, entriss. Eben so war es in Frankreich, Spanien und Italien die von den geheimen Gesellschaften besorgte Wiederherausgabe und Verbreitung der unzüchtigsten und gotteslästerigsten Schriften eines Voltaire, Cabanis, Helvetius, Holbach, Parny, Pigault Lebrun u. s. w., welche die Ausbrüche der Revolution in diesen Ländern einleitete. Was in gleichem Sinne in Deutschland und in Oesterreich geschah und geschieht, brauche ich nicht erst zu erwähnen; es ist ja tagtäglich mit Händen zu greifen und nur wer Augen hat, um nicht zu sehen, und Ohren, um nicht zu hören, der kann etwa darüber in Unwissenheit sein. Der dankbarste Boden aber für die Verbreitung und Wirksamkeit der geheimen Gesellschaften war und ist Italien. Die Carbonaria, die Giovine Italia und der letzteren Stifter Mazzini haben durch ihre weitgreifenden Unternehmungen, durch ihre überraschenden Erfolge, durch die zahllosen, nach geheimer Weisung, von unsichtbaren Händen vollzogenen planmässigen Meuchelmorde ganz Europa mit dem Schrecken ihres Namens erfüllt [2]. Ist nun für diese Geheimbünde der Politik Zweck, oder ist sie nur Mittel? Was ist ihnen das Erste, was nur das Zweite? In politischer Hinsicht sind sie nichts weniger als einig und gehen ihre Bestrebungen himmelweit auseinander. Mazzini und Cavour sind erklärte Feinde. Absolutisten und Constitutionelle, Republicaner und Socialisten durchkreuzen sich in ihren Plänen und Unternehmungen beständig. Aber gegen den Papst, gegen die Kirche sind sie stets und überall einig. Mazzini und Cavour suchen in Italien den Protestantismus einzubürgern. Mazzini und Cavour helfen zusammen, um den Papst zu stürzen und den Kirchenstaat zu zerstören. Warum? Weil ihnen die Macht und das Ansehen der katholischen Kirche vor allem Anderen im Wege steht; weil sie in der Abschaffung des Christenthums die Grundbedingung für die Realisirung aller ihrer weiteren Pläne erkennen. Denn diese Pläne gehen sammt und sonders auf ein Reich rein irdischer Glückseligkeit, der rücksichtslosen Befriedigung des Stolzes und der Genusssucht. Ihr Ideal ist in Allem das Gegentheil des

---

[1]) Trefflich geschildert ist das Treiben der Freimaurer von Beda Weber in seinen Cartons aus dem deutschen Kirchenleben. Mainz 1858 S. 229 fg.

[2]) Sieh die kurze Erzählung ihrer Thaten in den histor. polit. Blättern, Bd. XLIV. S. 805 fg. Vgl. Maguire, Rom, sein Regent und seine Institute, deutsch von Reiching, Regensburg 1860, S. 38 fg. Ferner Brühl, die Geheimbünde gegen Rom. Zur Genesis der italienischen Revolution, Prag 1850. Grösstentheils ein Auszug aus dem angef. Werke von Crétineau-Joly, l' Eglise Romaine etc. etc.

Christenthums. So lange noch das christliche Gewissen eine Stimme hat im Rathe der Fürsten, im Rathe der Nationen, ist die Ausführung dieser Pläne nicht möglich. Darum fort mit dem Papste aus der Reihe der Fürsten, fort mit den Bischöfen und dem Klerus aus den Parlamenten und Kammern, aus allen einflussreichen Stellungen, aus allen Sphären des öffentlichen Lebens. Für sie gilt keine politische Freiheit, keine Freiheit des Gewissens, der Rede und der Presse; ihnen ist kein Vertrag, keine noch so feierliche Zusage zu halten; gegen sie ist jede Waffe gut und recht, die der Heuchelei und der Lüge die beste.

Hören wir Mazzini selber. In seiner Ansprache an die Freunde Italiens vom October 1846 [1]) sagt er unter anderem: „In grossen Ländern müssen wir durch das Volk zur Wiedergeburt kommen; in eurem Lande muss diess durch die Fürsten geschehen. Wir müssen sie schlechterdings auf unsere Seite zu bringen suchen, und es ist das leicht. Der Papst wird den Weg der Reformen einschlagen aus Grundsatz und aus Nothwendigkeit; der König von Piemont im Gedanken an die Krone Italiens u. s. w., das noch in Knechtschaft schmachtende Volk kann nur durch Gesänge seine Wünsche äussern. Benützet das geringste Zugeständniss, um die Massen zu versammeln, wäre es auch nur, um Dankbarkeit zu bezeigen. Feste, Gesänge, Versammlungen, zahlreiche Bekanntschaften unter Männern aller Meinungen reichen hin, um Ideen in Umlauf zu setzen, um dem Volke das Gefühl seiner Stärke zu geben *und zu machen, dass es fordert*.... Italien ist noch, was Frankreich vor der Revolution war; es braucht also einen Mirabeau, Lafayette und andere. Ein grosser Herr kann durch seine materiellen Interessen zurückgehalten werden, aber er ist vielleicht durch Eitelkeit zu gewinnen. Lasset ihm den ersten Platz, so lange er mit euch gehen wird. Es gibt Wenige, die bis an's Ende mitgehen werden. *Die Hauptsache ist, dass das Ziel der grossen Revolution ihnen unbekannt bleibe; wir dürfen ihnen nie mehr sehen lassen als den ersten Schritt.* In Italien ist die Geistlichkeit reich an Geld und an Vertrauen des Volkes; ihr müsst sie in beiden Hinsichten zu behandeln wissen und ihren Einfluss so viel als möglich benützen. *Wenn ihr in jeder Hauptstadt einen Savonarola schaffen könntet, wir würden grosse Fortschritte machen.* Die Geistlichkeit ist nicht der Feind liberaler Institutionen; suchet sie also zum Anschluss an dieses *erste Werk* zu bewegen, welches als der nothwendige Vorhof zum Tempel der Gleichheit angesehen werden muss. Ohne den Vorhof bleibt das Heiligthum verschlossen... Die Geistlichkeit besitzt nur die Hälfte der socialen Lehre; sie will

---

[1]) Maguire a. a. O. S. 39. Unter den Freunden Italiens versteht Mazzini seine Mitverschworenen.

wie wir Brüderlichkeit, was sie christliche Liebe nennt; aber ihre *Hierarchie* und ihre Gewohnheiten machen sie zum Propfreis der *Autorität* d. h. des Despotismus. Wir müssen nehmen, was Gutes daran ist, und das Ueble wegschneiden. Suchet die Kirche mit der Idee der Gleichheit zu durchdringen und alles wird gut gehen .... Die geheimen Gesellschaften geben der Partei, die sie anrufen kann, eine unwiderstehliche Kraft. Fürchtet nicht sie zersplittert zu sehen; je mehr desto besser, Alle gehen auf verschiedenen Wegen demselben Ziele zu." Von der Macht dieser geheimen Gesellschaften in Italien kann man sich eine Vorstellung machen nach den Angaben eines der Mitverschworenen Mazzini's, Cantalopo aus Neapel, welcher sagt: „Die Gesellschaft (der Giovine Italia) ist gebildet zu der unumgänglich nothwendigen Vernichtung aller Regierungen auf der Halbinsel, um aus ganz Italien einen einzigen Staat in republicanischer Form zu bilden .... Mitglieder, die den Befehlen der geheimen Gesellschaften nicht gehorchen und jene, die ihre Geheimnisse enthüllen, sollen ohne Gnade erdolcht werden. Das geheime Tribunal wird das Urtheil sprechen, und einen oder zwei Verbündete zur alsbaldigen Vollstreckung desselben bestimmen. Der Verbündete, welcher sich weigert, das Urtheil zu vollstrecken, soll für einen Meineidigen gehalten und als solcher auf der Stelle getödtet werden. Wenn es dem Opfer gelingt zu entrinnen, so soll es überall und unablässig verfolgt und der Schuldige soll von einer unsichtbaren Hand getroffen werden, wenn er auch an der Brust seiner Mutter oder im Tabernakel Christi Schutz suchen sollte. Jedes Tribunal soll competent sein, nicht nur die strafbaren Eingeweihten abzuurtheilen, sondern auch alle Personen hinzurichten, die es dem Tode weiht" [1]).

Ein Schriftsteller, dessen Wahrhaftigkeit wir keinen Grund haben zu misstrauen, und von dem bekannt, dass er ein ausserordentliches Geschick besitzt, historisch wichtige Urkunden zu entdecken und sich zu verschaffen, Crétineau-Joli, theilt in seinem Werke: L' Eglise Romaine en face de la Revolution, Paris 1859, aus der vertrauten Correspondenz der Verschworenen höchst merkwürdige Stücke mit, die ihm ohne Zweifel aus römischen Untersuchungsacten oder den Archiven der Staatssecretarie in Rom zugekommen sind [2]). Seinem Berichte zufolge hatte sich aus der Neapolitanischen Carbonaria heraus ein engerer Ausschuss, eine sog. hohe Venta von vierzig Personen gebildet, deren Mitglieder zum Theil in den bedeutendsten Hauptstädten und an den einflussreichsten Höfen

---

[1]) Maguire a. a. O. 42 fg.

[2]) Das Werk ist im Jahre 1859 erschienen. Wir wissen aus zuverlässigen Privatmittheilungen, dass der Verfasser schon zwei Jahre früher über 1100 Urkunden und Briefe für dasselbe gesammelt hatte.

zum Theil als Touristen auf Reisen lebten, und von welcher aus von 1820 bis 1846 alle revolutionären Bewegungen in Europa eine einheitliche oberste Leitung empfingen. Sie beschloss Italien zum Mittelpunkte aller Operationen, die Befreiung Italiens zum Zielpunkte aller Unternehmungen zu machen, denn daraus sollte, nach einer geheimen Instruction der hohen Venta für die Häupter der untergeordneten Venten, „die Befreiung der ganzen Welt, die Brüder-Republick und Harmonie der „Menschheit" hervorgehen [1]. „Unser Endziel, heisst es in dieser Instruction, ist das Voltaire's und der französischen Revolution, die Vernichtung des Katholicismus auf ewige Zeiten und selbst der Idee des Christenthums die, wenn sie aufrecht bliebe auf den Ruinen Roms, später zu dessen Fortsetzung führen würde" [2]. Das mächtigste Werkzeug dazu sollte der päpstliche Stuhl selber werden, und um dahin zu gelangen, sollte vorzüglich die Geistlichkeit, vom einfachen Kleriker im Seminar an bis hinauf zum Cardinal, corrumpirt, mit allen Leidenschaften bearbeitet werden, bis es endlich gelänge, auf den päpstlichen Stuhl eine Creatur der Secte, einen Mann zu bringen, der nur nach ihren Eingebungen handelte. „Auf diese Weise, sagt die Instruction, werden wir sicherer zur Erstürmung der Kirche vorgehen, als mittels der Schmähschriften unserer französischen Brüder und selbst mittels des englischen Goldes. Wollt ihr wissen warum? Weil wir damit, um den Felsen zu zertrümmern, auf den Gott seine Kirche gebaut hat, keinen hannibalischen Essig, kein Schiesspulver, ja nicht einmal unsere Arme mehr brauchen. Wir haben den kleinen Finger des Nachfolgers Petri im Complott und dieser kleine Finger ist für diesen Kreuzzug mehr werth als alle Urbane und alle St. Bernarde der Christenheit" ....

„Um nun einen Papst, wie wir ihn brauchen, sicher zu bekommen, kommt es vor Allem darauf an, diesem Papst ein des Reiches, von dem wir träumen, würdiges Geschlecht zu bereiten. Lasset bei Seite die Greise und die gereiften Männer; wendet euch an die Jugend und wenn es sein kann, an die Kinder. Vor diesen kein Wort der Irreligiosität oder der Unlauterkeit: Maxima debetur puero reverentia. Vergesset nie diese Worte des Dichters, denn sie werden euch als Schutzmittel dienen gegen Ausschweifungen, deren man sich im Interesse der Sache sorgfältig enthalten muss. Um diese Sache fruchttreibend zu machen an der Schwelle jeder Familie, um euch eine Freistätte zu bereiten am häuslichen Herde, müsst ihr euch unter der Gestalt eines sittlichen Mannes nahen. Ist einmal euer Ruf begründet in den Erziehungshäusern, in den Gymnasien, in den Universitäten, in den Seminarien, habt ihr

---

[1]) Crétineau-Joly a. a. O. VI. 82.
[2]) Crétineau-Joly a. a. O. S. 83.

einmal das Vertrauen der Professoren und der Studenten gewonnen, dann sorget, dass die besonders, die sich dem geistlichen Stande bestimmen, gerne eure Unterhaltung suchen. Nähret ihren Geist mit den Erinnerungen des alten Glanzes des päpstlichen Roms. Im Inneren jedes italienischen Herzens lebt immer eine gewisse Wehmuth für das republikanische Rom. Lasst geschickt diese zwei Erinnerungen in einander fliessen. Reizet, erhitzet diese entzündlichen Gemüther so voll patriotischen Stolzes. Bietet ihnen zuerst, aber immer insgeheim, harmlose Bücher, Dichtungen schimmernd von nationalem Pathos, dann nach und nach bringt eure Gimpel bis zur gehörigen Siedhitze. Wenn dann einst diese unausgesetzte Thätigkeit unsere Ideen in allen Theilen des Kirchenstaates wie das Tageslicht verbreitet haben wird, dann werdet ihr die Weisheit des Rathes, den wir euch hier eröffnen, erkennen.“

Die Urheber dieses listigen Anschlags erwarteten nichts von den vereinzelten Aufständen, zu welchen damals die Hitzköpfe in den Venten drängten, und waren überzeugt, dass sie nur zu einer siegreichen österreichischen Intervention führen würden. „Aber, sagten sie, es lässt sich auch daraus eine neue Saite gewinnen, die mächtig dröhnen soll im Herzen des jungen Klerus, nämlich der Hass des Fremden. Machet, dass der Deutsche (il Tedesco) lächerlich und verhasst sei, noch ehe er einzieht. Mit der Idee der päpstlichen Suprematie verbindet immer die Erinnerung an die ehemaligen Kämpfe zwischen Papstthum und Kaiserthum. Erwecket von Neuem die schlummernden Leidenschaften der Guelfen und der Gibellinen und ihr werdet euch mit geringen Unkosten den Ruf eines guten Katholiken und eines reinen Patrioten erwerben.

Dieser Ruf wird unseren Lehren Eingang verschaffen beim jungen Klerus, wie im Inneren der Klöster. In einigen Jahren wird dieser junge Klerus durch die Gewalt der Dinge alle Aemter im Besitz haben; er wird regieren, verwalten, richten, den Rath des Souverains bilden; er wird berufen sein den Papst zu wählen und dieser Papst wird, wie die Mehrzahl seiner Zeitgenossen, nothwendig mehr oder minder durchdrungen sein von den italienischen und humanitarischen Lehren, welche wir uns in Umlauf zu setzen anschicken. Es ist ein kleines Senfkorn, das wir in den Boden senken; aber die Sonne der Gerechtigkeit wird es zur höchsten Macht entfalten und ihr sollt sehen, welch' reiche Ernte einst dieses kleine Körnlein hervorbringen wird.“

An einer anderen Stelle der nämlichen Instruction heisst es: „Mit den alten Cardinälen oder mit den Prälaten von ganz entschiedenem Charakter ist nichts zu machen. Diese muss man unverbesserlich in

der Schule des Consalvi lassen oder aus unsern Rüstkammern der Popularität und der Impopularität die Waffen entnehmen, welche die Gewalt in ihren Händen unnütz oder lächerlich machen. Ein geschickt ersonnenes Wort, klugerweise in einigen dazu auserkorenen ehrbaren Familien verbreitet, damit es von da in die Kaffehäuser und von den Kaffehäusern auf die Strasse gelange, ein einziges Wort kann zuweilen einen Menschen todtschlagen. Kommt ein Prälat von Rom, um in der Provinz irgend ein Amt zu verwalten, so müsst ihr sogleich seinen Charakter, seine Vergangenheit, besonders aber seine Fehler kennen. Ist er von Vornherein ein erklärter Feind, ein Albani, ein Bernetti, ein della Genga, ein Rivarola, so umgebt ihn mit allen Schlingen, die sich nur auf seinem Wege legen lassen. Schaffet ihm so einen Ruf, der die kleinen Kinder und die alten Weiber in Schrecken setzt. Schildert ihn als grausam und blutdürstig; erzählet von ihm einige Züge der Grausamkeit, die sich leicht dem Gedächtnisse des Volkes einprägen. Wenn dann durch unsere Fürsorge die fremden Zeitungen diese Erzählungen aufnehmen, die sie aus Liebe zur Wahrheit unfehlbar noch ausschmücken werden, dann zeiget diese Blätter, wo die Namen und die wohlerfundenen Ungeheuerlichkeiten dieser Männer angegeben werden, oder vielmehr lasset sie durch irgend einen respectablen Schwachkopf herumzeigen. Gleichwie in Frankreich und England, wird es auch in Italien nie an Federn fehlen, die sich eigens zu nützlichen, der guten Sache förderlichen Lügen zu spitzen wissen. Mit einem Blatte in der Hand, dessen Sprache es nicht versteht, aber wo es den Namen seines Delegaten oder seines Richters liest, verlangt das Volk keinen weiteren Beweis. Es ist ein Kind des Liberalismus, es glaubt den Liberalen, wie es später an ich weiss nicht was glauben wird. Erdrücket den Feind, wer er auch sei, erdrücket den Mächtigen vor lauter üblen Nachreden und Verläumdungen; besonders aber erdrückt ihn im Ei. An die Jugend muss man sich wenden; sie muss man verführen, sie muss man, ohne dass sie es merke, unter die Fahnen der geheimen Gesellschaften einreihen“.....

Nehmen wir an, diese Instruction sei nicht echt, sie fassse nur ex post in die Form einer Instruction die Schilderung des Gebahrens der geheimen Gesellschaften, wie sie es getrieben *haben;* so müssen wir doch sagen, dass sie getreu und vollkommen wahrheitsgemäss ist. Das genügt, um zu wissen, *wer* die Ankläger der päpstlichen Regierung sind und welcher Werth auf ihre Anklagen zu legen ist.

Uebrigens stimmt der Inhalt dieser Instruction vollkommen überein mit der Sprache Mazzini's, der in der schon angeführten Ansprache vom Oktober 1846 [1]) sagte: „Greifet die Geistlichkeit nicht an weder

[1]) Maguire a. a. O. S. 89.

in ihrem Vermögen, noch in ihrem Glauben. Versprechet ihr die Freiheit und ihr werdet sie mit euch gehen sehen.... In Italien ist das Volk erst noch zu schaffen; aber es ist bereit, die Hülle zu zerreissen, die es festhält. Sprechet oft, viel und überall von seinem Elend und seinen Bedürfnissen. Das Volk versteht es nicht; aber der einflussreiche Theil der Gesellschaft wird von diesen Gefühlen des Mitleids für das Volk durchdrungen und tritt früher oder später handelnd auf. Gelehrte Erörterungen sind weder nothwendig, noch zeitgemäss. Es gibt Worte, welche die politische Wiedergeburt fördern und alles enthalten, was dem Volke oft wiederholt werden muss. Freiheit, Menschenrechte, Fortschritt, Gleichheit, Brüderlichkeit sind die Worte, die das Volk verstehen wird, vor allem, wenn sie den Worten Despotismus, Privilegien, Tyrannei, Sclaverei etc. etc. entgegengesetzt werden." .... Mazzini ist selber diesem heuchlerischen Plane nicht treu geblieben. Die geheimen Gesellschaften glaubten, an Pius IX. den Papst gefunden zu haben, nach dem sie sich sehnten, und sie versuchten es anfangs, ihn mit lauter Schmeicheleien und heuchlerischen Betheurungen zu dem Ziele zu drängen, das sie im Auge hatten. Aber ihre hastige Gier hat sich überstürzt. Iniquitas mentita est sibi [1]. Wäre die hohe Venta noch am Ruder gewesen, das Jahr 1848 wäre vielleicht anders verlaufen. Aber sie existirte nicht mehr; Mazzini hatte sie überflügelt und ihr das Heft entwunden. Crétineau-Joly erzählt [2], dass im Jahre 1836 Mazzini in diese hohe Venta aufgenommen zu werden begehrte. Er wurde aber abgewiesen als ein Mensch, auf dessen Mässigung und Verschwiegenheit man sich nicht recht verlassen könnte, und es wurde ihm bedeutet, er könnte leicht, wenn er sich mit Gewalt oder mit List in ein Geheimniss eindrängte, das nicht für ihn bestimmt sei, auf sein Haupt ähnliche Gefahren herabziehen, wie er sie schon so vielen Anderen bereitet habe. Von da an entzog Mazzini sich dem Gehorsam der hohen Venta und machte Partei gegen sie. Im Jahre 1839 war es mit dem inneren Zwiespalt der Secte bereits dahin gekommen, dass die Häupter der hohen Venta mit dem Plane umgingen, ihre rebellischen Widersacher aus dem Wege zu räumen [3]. Sie standen aber von dem Gedanken wieder ab und von da an sank ihr Ansehen immer tiefer. Im Jahre 1844 starb ihr eigentliches Oberhaupt, das in Rom residirte, an Gift und die Anderen lähmte die Furcht [4]. So ging die Einheit der Leitung, mit ihr die kluge Zurückhaltung verloren und die Gewalt-

---

[1]) Psalm 26, 12.

[2]) L'Eglise Romaine etc. etc. II. 144. fg. Brühl a. a. O. S. 89 fg.

[3]) Crétineau-Joly a. a. O. S. 151 fg.

[4]) Crétineau-Joly a. a. O. S. 382 fg.

thätigkeit bekam das Uebergewicht. Aber die Gefahr ist nicht gemindert, im Gegentheil; sie ist viel umfassender und ernster geworden; denn mit den geheimen Gesellschaften ist jetzt die Geldmacht in Verbindung getreten [1]) und beherrscht sie. Das Reich Christi geht sichtbar einer seiner letzten und schwersten Prüfungen entgegen.

An dem was dem Papste geschieht und was ihm bereitet wird, kann jeder einfache Christ erkennen, was auch ihm dereinst bevorsteht, wenn er das Unglück haben sollte, der Secte oder einem ihrer Glieder im Wege zu stehen. Denn von Recht und Schutz ist keine Rede mehr. Sag' ich diess, um zu schrecken? — Soll etwa daraus gefolgert werden, dass man dem Kampf entsage und in den unvermeidlichen Weltlauf sich ergebe? — Gott bewahre! Ich sage es, um durch den Anblick der Gefahr unseren Muth zu spornen. „Fürchtet nicht diejenigen, welche den Leib tödten, die Seele aber nicht tödten können; fürchtet vielmehr Denjenigen, der Seele und Leib in's Verderben der Hölle stürzen kann.“ Bedenket darum, welche ungeheure Verantwortlichkeit euch treffen wird, wenn ihr fortfahret, dem Weltgeiste zu fröhnen und ihm stumpfsinnig den Acker zu überlassen, der euch um den Preis des ewigen Heiles zur Behütung und Bearbeitung anvertraut wurde. Glaubet nicht, dass es genug sei, in die Kirche zu gehen, Messe und Predigt zu hören, die Sacramente zu empfangen und sich, so gut es geht, vor groben Vergehungen zu hüten. Ihr seid nicht für euch allein verantwortlich. „Gott hat befohlen, dass ein Jeglicher von uns in Acht habe seinen Nächsten [2]).“ „Wenn Jemand für die Seinigen und besonders für die Hausgenossen nicht Sorge trägt, der hat den Glauben verläugnet, und ist ärger als ein Ungläubiger“ [3]). Ihr seid verantwortlich für euer Haus, für eure Gemeinde, für euer Vaterland. Die Kirche ist eine Gesellschaft der innigsten Art, in welcher Einer für Alle und Alle für Einen stehen müssen. Sie ist nicht eine unsichtbare Gemeinschaft, sondern eine sichtbare; eine Genossenschaft, nicht bloss des Glaubens, sondern auch der Werke.

Das Gesetz Gottes, das ihr im Glauben anerkennet, muss also auch im Werke befolgt werden. Es ist aber das Gesetz der *Liebe*, der *Brüderlichkeit*, der *Einheit und der Gemeinschaft*, einer Einheit und Gemeinschaft, die nicht erst jenseits hervortreten soll, sondern diesseits schon bestehen muss, damit sie jenseits sich fortsetze. Dazu ist Christus der Herr in die Welt gekommen und daran will Er, dass man die Seinigen erkenne und dass die Welt seine Sendung erkenne [4]).

---

[1]) Crétineau-Joly a. a. O. S. 385
[2]) Sirach XVII. 12.
[3]) I. Timoth. V. 8.
[4]) Joann. XVII. 21, 22, 23· I. Joann. III. 10, 11, 19.

Dieses Ziel haben wir uns zu sehr aus den Augen rücken lassen. Wir haben die Einheit, die Brüderlichkeit, die Demuth, die Selbstverläugnung, alles was den Christen kennzeichnet, in das Gebiet der Ideale verwiesen und verweisen lassen und leben im täglichen praktischen Leben, als ob gerade das Gegentheil von alle dem recht und die Aufgabe unseres irdischen Lebens wäre. Den praktischen Boden des öffentlichen, des *gesellschaftlichen* Lebens haben wir dem Weltgeist eingeräumt, abgetreten, und finden es ganz in der Ordnung, dass hier ein ganz anderes Gesetz herrsche als das Gesetz Jesu Christi. Das ist weit gefehlt und Sache einer schweren Verantwortung. Darum ist uns der Geist der Revolution über den Kopf gewachsen. Niemand kann zweien Herren dienen und jedes Haus, das in sich selbst getheilt ist, wird untergehen. Was soll es bedeuten, dass wir täglich beten: Vater... zukomme uns Dein Reich; Dein Wille geschehe, wie im Himmel also auch auf *Erden;* wenn wir selber täglich alles thun, damit dieses Gebet nicht in Erfüllung gehe?

Wenn Christus nirgend mehr auf Erden herrschet und sein Gesetz nirgend mehr als die oberste Richtschnur des gesellschaftlichen öffentlichen Lebens anerkannt ist; dann ist es auch nicht mehr zu begreifen und erscheint als eine störende Ausnahme, fast als eine Unordnung, dass sein Stellvertreter auf Erden irgendwo als Herrscher gebiete. Daher die Empörung gegen ihn. Möge darum die Stellung, welche die Welt dem Papste gegenüber einnimmt, uns endlich die Augen öffnen über die verkehrte Stellung, die wir selbst der Welt gegenüber einnehmen. Möge das, was gegen unser gemeinsames Oberhaupt in Rom geschieht, uns endlich belehren, dass es Zeit und hohe Zeit ist, aus der Apathie, aus dem Schlummerzustand uns zu erheben, womit wir bisher den Triumphen des Weltgeistes zugesehen haben. Möge es uns belehren, dass wir mit der blossen Duldung, auch mit dem bloss abwehrenden Verhalten, zu dem wir höchstens uns zu erschwingen pflegten, nicht zum Ziele kommen, sondern endlich allen Boden verlieren werden. Wir müssen *angriffsweise* gegen den Weltgeist zu Werke gehen, angriffsweise mit den Waffen der Liebe und der Erkenntniss, die uns Christus in seiner Kirche hinterlassen hat.

Wir müssen uns des praktischen Bodens der gesellschaftlichen Verhältnisse wieder bemächtigen und sorgen, dass diese vom Geiste des Christenthums wieder durchdrungen werden. Wir müssen stets und überall eingedenk sein, dass das Reich Jesu Christi zwar nicht *von* dieser Welt, dass es aber *für* diese Welt gestiftet ist; dass unser Ziel zwar jenseits, unsere *Aufgabe* aber diesseits ist, indem wir jenseits nur den Lohn dessen zu erwarten haben, was wir diesseits mit unserem Pfunde gewonnen haben. Wir müssen wie Weise zu wandeln suchen

und *die Zeit erkaufen*, weil die Tage böse sind. (Ephes. V. 16.) Weise sein aber heisst verstehen, was der Wille Gottes ist, (eben da 17.) und der Wille Gottes ist, dass wir Eins seien, gleich wie Jesus Christus und der Vater Eins sind. (Joann. XVII. 21.)

Wir müssen darum sorgen, dass das Gesetz der Liebe und der wahren Gemeinschaft in allem Guten und in aller Gerechtigkeit in immer weiteren Kreisen wieder zur Geltung komme. Wir müssen die christliche Gesellschaft, die vom Unkraute des Heidenthums überwuchert und von den Wellen der Empörung überfluthet und im Schlamme wie begraben worden, wieder aufrichten; die abgerissenen Verbindunngen zwischen den verschiedenen Theilen des Baues wieder herstellen, und sorgen, dass der Geist Gottes wieder frei und ungehindert hindurchziehen und Alles erfüllen könne. Wir dürfen uns keine Ruhe gönnen, bis nicht unserem Herrn alle seine Feinde wie ein Schämel unter die Füsse gelegt sind, bis nicht Alles, die Familie, die Schule, das bürgerliche Leben, die Gemeinde und endlich der Staat, kurz Alles wieder auf das wahre Ziel des irdischen Lebens, die Erringung der ewigen Seligkeit, zurückgeführt und so die *wahre Ordnung* allenthalben wieder hergestellt ist. Wir dürfen dem Kampfe mit der Welt nicht ausweichen, sondern unserem Herrn nachfolgend und unser Kreuz auf uns nehmend, sie zu überwinden suchen *durch unsere Liebe*. Wir müssen Busse thun und zurückkehren zu den Tugenden unserer Väter, zur alten Einfachheit und Mässigkeit, zur alten — Strenge — gegen uns selbst. Dann werden wir die Mittel finden, den wirklichen Leiden der heutigen Gesellschaft mit vereinten Kräften lindernd und heilend entgegenzuwirken. Dann wird sie uns entgegenkommen, und wenn wir sie in der *wahren Gleichheit* und in der *wahren Brüderlichkeit* vereinigt haben unter ihrem wahren Haupte, dem Erstgebornen aus den Todten, in dem alle Fülle wohnet (Coloss. I. 18. 19. I. Cor. XV. 20. Apocal. I. 5), dann werden wir keine geheime Gesellschaften mehr zu fürchten haben und ihrer marktschreierischen Verheissungen spotten können.

Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser in der Rheinprovinz.

Nachtrag.

Den Lesern meiner frühern Abhandlung über diesen Gegenstand (vgl. Archiv, Bd. IV. S. 39) glaube ich auch mittheilen zu müssen, wie das vielbestrittene Rechtsverhältniss in der neuesten Zeit sich gestaltet hat. Man wird sich erinnern, es handelte sich hier um ein Dreifaches. Man musste zeigen:

1. Dass das französische Recht, wie es seit der Fremdherrschaft in der Rheinprovinz sich erhalten, den Civilgemeinden eine solche Verpflichtung unmittelbar d. h. ohne Rücksicht auf den Bestand des Fabrikvermögens auferlegt.
2. Dass das preussische Gesetz über die Cultuskosten vom 14. März 1845 die Pflicht durchaus nicht geändert, sondern die Art der Erfüllung festgestellt habe. Daran schloss sich
3. die Frage, ob das neue Gesetz überhaupt zu den Pfarrhäusern in Beziehung stehe, oder ob es, auf die subsidiarischen Beiträge der Gemeinde beschränkt, die directe Pflicht der Pfarrhausleistungen ganz unberührt lasse. Diese Frage war besonders in den Stadtgemeinden, welche mehrere Pfarreien umfassen, von grosser Wichtigkeit; denn von ihrer Beantwortung hängt es ab, ob in Bezug auf die Pfarrhäuser genau das ältere Recht bestehen bleibt, also die Umlagen zur Beschaffung der Kosten auf alle Angehörigen der Civilgemeinde ohne Unterschied der Confession gelegt werden, oder ob sie nach der durch das Gesetz von 1845 eingeführten confessionellen Umlageweise ausschliesslich von den Confessionsverwandten des Pfarrbezirks zu tragen sind. Diese letzte Frage hatte ich nicht mit Bestimmtheit, aber doch dahin entschieden, dass die bessern Gründe für die beschränkende Auslegung des Gesetzes sprechen, wenigstens werde ein Gerichtshof schwerlich anders urtheilen, wenn nicht eine autenthische Interpretation durch die höchste Gewalt die andere Ansicht für die richtige erkläre. Eine solche Entscheidung der höchsten zwar nicht gesetzlichen, aber administrativen Gewalt ist nun erfolgt, jedoch gerade in dem Sinne, der mir der best begründete schien. Sie wurde durch folgende Vorfälle veranlasst:

Die Reparaturkosten der Pfarrei St. Gereon in Köln hatten langjährige Streitigkeiten hervorgerufen, ob sie von der gesammten Civilgemeinde oder nach dem Gesetz von 1845 von den Confessionsverwandten des Pfarrbezirks zu bestreiten seien. Für das letztere

hatte die Kölner Regierung unter dem 22. April 1856 sich entschieden, und es waren die Kosten in Form einer Umlage von den Pfarrgenossen executorisch beigetrieben. Dagegen hatte nun der Kirchenvorstand von St. Gereon an das Cultus-Ministerium einen Recurs genommen, dem es besonders zu Statten kam, dass der Kölner Appellhof in dem Process von Hackenbroich am 21. Jan. 1858 die Kosten der Pfarrhausbauten für eine unmittelbare Verpflichtung, nicht der Pfarrgenossen, sondern der Civilgemeinde erklärt hatte. Vgl. Archiv, IV. S. 147. Es folgten darauf folgende Bescheide:

„1. Auf den in der Angelegenheit wegen Aufbringung der Kosten zur Reparatur des Pfarrhauses von St. Gereon Seitens der Eingepfarrten eingelegten Recurs wird die Entscheidung der Königl. Regierung vom 22. April 1856 hiedurch dahin abgeändert, dass die Kosten der gedachten Reparatur nicht von den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks, sondern von der Civilgemeinde Köln zu bestreiten.

„Das Gesetz vom 14. März 1845, auf welches die Königl. Regierung die Heranziehung der Einwohner und Grundbesitzer des Pfarrbezirks stützt, hat nur die subsidiarische Verpflichtung der Civilgemeinden zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse, welche aus dem Kirchen-Vermögen nicht bestritten werden können, nicht aber die principale Verpflichtung derselben: „„de fournir au curé ou desservant un presbytère ou à défaut de presbytère un logement ou à défaut de presbytère et de logement une indemnité pécuniaire."" (Art. 92 Nr. 2 des Decrets vom 30. December 1809.) geändert. Lediglich jene allgemeine Subsidiar-Verpflichtung, nicht aber die besonderen Principal-Verpflichtungen, welche dem Staat und den Communen bezüglich der Dotirung, resp. Unterhaltung der Pfarrstellen auf dem linken Rheinufer gesetzlich obliegen, war Gegenstand der legislativen Verhandlungen, aus welchen das gedachte Gesetz hervorgegangen ist. Ueber die Frage, ob die bauliche Unterhaltung der Pfarrhäuser zu den letzteren oder zu dem onus fabricae, den „„charges de la fabrique"" gehöre, war zwar damals noch nicht in letzter Instanz entschieden worden, und die betreffenden Verhandlungen des Provincial-Landtages enthalten daher Aeusserungen, welche die Pfarrbaukosten anscheinend als den Cultuskosten gleichstehend bezeichnen. In diesen Aeusserungen spricht sich jedoch nur eine Ansicht über das in Betreff des Umfanges des onus fabricae geltende Recht, nicht aber die Absicht einer Aenderung desselben aus. Jedenfalls liegt kein Anhaltspunkt vor, eine über den Gegenstand und Inhalt des Gesetzes hinausgehende Interpretation desselben zu rechtfertigen, zumal in den weiteren legislativen Instanzen die Entscheidung über die gedachte Frage abgelehnt und der Gesetzentwurf als nur die *Verpflichtung*, nicht aber den *Umfang* der kirchlichen Lasten betreffend, bezeichnet worden ist.

Der vormalige Revisions- und Cassationshof hat durch Erkenntniss vom 15. März 1847 in Sachen der Pfarrkirchenfabrik Bleialf entschieden, dass die Bestreitung aller nicht locativen Reparaturen der Pfarrhäuser nach der hierin mit dem älteren Landrecht, insbesondere mit der Kur-Trierschen Ordination vom 2. Mai 1719 übereinstimmenden französischen Gesetzgebung, namentlich nach Art. 21 des Decrets vom 6. November 1813 nicht eine Last der Kirchenfabrik, sondern eine Communallast sei.

„Eine ganz gleichartige Entscheidung ist noch unterm 21. Januar d. J. von dem dortigen Königl. Appellations-Gerichtshofe in Sachen der Gemeinde Hackenbroich wider die Kirche und den Pfarrer daselbst unter Aufrechthaltung eines vom Landgericht zu Düsseldorf gefällten Urtheils erlassen worden. Diese Last ist also nach wie vor als eine der Civilgemeinde obliegende zu erachten, da das Gesetz vom 14. März 1845 den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks nur die subsidiarische Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, welche aus dem Kirchen-Vermögen nicht bestritten werden können, also zunächst aus demselben zu bestreiten sind, auferlegt hat.

„Von einer Erörterung der Frage, ob der Fall des §. 3 dieses Gesetzes vorliegt, ob nämlich die Stadt Köln Einkünfte besitzt, welche nach dieser Bestimmung für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse verwendbar sind, kann hiernach abgesehen werden. Es genügt, dass den Anträgen der Recurrenten der bisherige Rechtszustand, der Besitzstand und die Absicht und der Sinn des Gesetzes vom 14. März 1845 zur Seite steht.

„Die Königl. Regierung veranlasse ich, auf den Bericht vom 2. Febr. d. J. (B. III. 434.) den Betheiligten diese Entscheidung bekannt zu machen.

„Der Herr Minister des Innern hat anerkannt, dass die Entscheidung in Fällen dieser Art dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zusteht.

„Berlin, 16. August 1858.

„Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
„(gez.) *von Raumer*.“

„2. Der Königl. Regierung übersende ich anliegend ergebenst zur weiteren gefälligen Veranlassung das unterm 16. August v. J. ergangene Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheit, betreffend die Aufbringung der Kosten zur Reparatur des Pfarrhauses von St. Gereon, mit dem Bemerken, dass der Zustellung desselben einstweilen Anstand gegeben worden, weil in Betreff der principiellen Frage, ob das Gesetz vom 14. März 1845 die principale Verpflichtung der Civilgemeinden auf der linken Rheinseite zum Bau und zur Instandsetzung der Pfarrhäuser unberührt gelassen habe, ander-

weite Verhandlungen Statt fanden, dass aber nach dem abschriftlich beifolgenden Rescript vom 26. v. M. es bei der obigen Entscheidung vom 16. August v. J. zu belassen ist.

„Demgemäss wird sich die Verwaltung bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Pfarrhausbauten fernerhin nach der darin enthaltenen Auffassung zu richten haben.

„Coblenz, 5. Mai 1859.

„Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
„(gez.) *von Pommer-Esche.*"

„3. Auf Euer Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 17. v. M. Nr. 2225, betreffend die Aufbringung der Kosten zur Reparatur des Pfarrhauses von St. Gereon zu Köln, erkläre ich mich damit einverstanden, dass es bei der Entscheidung meines Herrn Amtsvorgängers vom 16. August v. J. zu belassen ist, da für die Fortdauer der principalen Verpflichtung der Civilgemeinden auf dem linken Rheinufer zur Beschaffung, resp. Unterhaltung der Pfarrwohnungen überwiegende Rechtsgründe sprechen. Der Herr Justiz-Minister hat dem die Einlegung des Cassations-Recurses im Interesse des Gesetzes gegen die Entscheidung des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 21. Januar v. J. in Sachen des katholischen Kirchen-Vorstandes zu Hackenbroich gegen die dortige Civilgemeinde ablehnenden Schreiben des General-Staats-Anwalts vom 2. October v. J. seine Zustimmung ertheilt.

„Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

„Berlin, 26. April 1859.

„(gez.) *von Bethmann-Hollweg.*

„An
den Königl. Ober-Präsidenten Herrn von Pommer-Esche,
Hochwohlgeboren zu Coblenz."

„4. Dem Kirchen-Vorstande von St. Gereon eröffne ich auf die erneuerte Vorstellung vom 30. Mai d. J., dass die Entscheidung der dortigen Königl. Regierung in Betreff der Kosten der Reparatur des Pfarrhauses von St. Gereon dahin abgeändert worden ist, dass diese Kosten nicht von den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks, sondern von der Civilgemeinde zu bestreiten sind.

„Berlin, 21. Juli 1859.

„Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
„(gez.) *von Bethmann-Hollweg.*"

Ich entnehme diese Documente den Verhandlungen des Kölner Gemeinderaths, welche mit sehr dankenswerther Ausführlichkeit der öffentlichen Kenntniss übergeben werden. In der Sitzung des 25. August hat

man sehr eifrig die Angelegenheit erörtert und endlich den Beschluss gefasst, gegen die Ausführung der Ministerial-Rescripte einen Recurs an den Prinz Regenten zu ergreifen. Es steht freilich nicht zu erwarten, dass dadurch irgend ein Erfolg zu erreichen sei.

Gleichwohl ist die richtige Ansicht über diese und die mit ihr verbundenen Fragen in der Rheinprovinz noch nicht so anerkannt als man wünschen sollte. Ein ausführlicher Bericht der städtischen Justiz-Commission, welcher jenem Beschlus und dem Recurs des Gemeinderathes zur Grundlage diente, ist noch durchaus in den falschen Anschauungen befangen, welche meine Abhandlung und eine gleichnamige in Münster veröffentlichte Schrift zu widerlegen suchte. Auch darf ich nicht verschweigen, dass gerade diese Schrift eine Entgegnung des Herrn Geheimenrathes Prof. Bluhme hervorgerufen, welche insbesondere die confessionelle Seite der Frage in's Auge fasst. Allerdings würde vom Standpunkte der Ministerial-Rescripte aus die protestantische Kirche der katholischen gegenüber in Nachtheil versetzt werden. Denn der §. 131 der evangelischen Kirchenordnung vom 15. März 1835 verpflichtet nur den Communalfond und diesen nur subsidiarisch, in Ermangelung ausreichender Kirchenmittel für die Beschaffung der protestantischen Pfarrhäuser. Es müssen also die Protestanten als Mitglieder der Civilgemeinde für die katholischen Pfarrhäuser mit beitragen, ihre eigenen dagegen regelmässig, nämlich in allen Fällen, wo ein Communalfond nicht vorhanden ist, ausschliesslich aus den Beiträgen der Pfarrgemeinde beschaffen. (Vgl. Archic S. 141). Dieser Unterschied ist freilich nicht so unbillig, als man beim ersten Blicke glauben mag, aber mir scheint er doch bedeutend genug, um ein Gesetz zu rechtfertigen, das ihn ausgleicht. In welcher Art dies ohne zu empfindlichen Nachtheil für die katholischen Pfarrer geschehen könne, hatte ich daher selbst schon angedeutet. (Archiv S. 143, 146). Die bluhmesche Schrift scheint nun aber darin zu fehlen, das sie das Wünschenswerthe, durch ein neues Gesetz erst zu Erlangende schon in der bestehenden Gesetzgebung als unzweifelhaft nachweisen will, was dann nicht ohne Verschiebung der Beweislast und eine Reihe gewagter Schlussfolgerungen zu erreichen ist. Die Bluhmeschen Ansichten sowie der Bericht des Kölner Gemeinderaths schien es mir desshalb angemessen, einer Besprechung zu unterwerfen, die denn auch zur Bestätigung meiner früher entwickelten Auffassung noch Einiges nachzutragen fand. Diese neue Schrift befindet sich eben im Drucke. Von ihrem Inhalte könnte vielleicht das Archiv einmal etwas mittheilen [1]).

---

[1]) Die Schrift liegt uns nun im *Drucke* vor und wir werden auf den Gegenstand zurückkommen. A. d. R.

LITERATUR.

Der Kirchenbann nach canonischem Rechte, in seiner Entstehung und allmäligen Entwicklung

dargestellt von Dr. **Bruno Schilling**, ausserordentl. Professor der Rechte an der Universität Leipzig. Bei Carl Gräfe, Leipzig, 1859. 8. S. S. 213.

(Schluss.)

Wenden wir unser Augenmerk auf einen andern Punkt. Auf S. 58, 188 fg. ist die Behauptung ausgesprochen, dass die Censurae juris *latae* sententiae bis gegen das Ende des 12. Jahrh. in der Kirche gänzlich unbekannt gewesen und erst durch *Clemens III.* im J. 1190 eingeführt worden seien [1]). Es ist diess eine einfache Wiederholung der bekannten Ausführungen Van Espens, nur mit dem Unterschiede, dass der letztere nicht einmal so weit geht, sondern das Nichtvorhandensein jener Strafform auf die ersten *zehn* Jahrhunderte beschränkt [2]). Aber das eine ist so unwahr als das andere und der Beweis des Gegentheils bietet keinerlei Schwierigkeiten dar. Schon in der Schrift finden sich die ersten Spuren der Excommunication, die ipso facto eintritt und ein vorausgegangenes Urtheil des Richters nicht erfordert. Der Herr sagt: [3]) „wer nicht glaubt, *ist schon gerichtet*", der Apostel schreibt: [4]) „einen häretischen Menschen *meide* nach ein- und zweimaliger Zurechtweisung, wissend, dass ein Solcher verkehrt ist und sündigt, *durch sich selbst verurtheilt*" — und im Briefe Judä findet sich über die Irrlehrer die Bemerkung: [5]) „das sind Diejenigen, welche *sich selbst ausschliessen*, sinnliche Menschen, die keinen Geist haben." Diese und ähnliche Aussprüche lassen sich doch wohl nur durch die Annahme erklären, dass die Schrift den Unglauben und die Häresie als Verbrechen betrachte, die *vermöge ihrer innern Wesenheit und durch sich selbst* von der Theilnahme am Reiche Gottes und der Mitgliedschaft der Kirche in dem Augenblicke ausschliessen, in welchem sie begangen werden, ohne dass eine förmliche Ausstossung durch die kirchlichen Obern nothwendig

---

[1]) Nämlich durch c. 14. X. de sententia excomm. 5. 39.

[2]) *Jus. eccles.* P. III. tit. XI. c. 6. n. 19. 20: „Quidquid sit de hac. Gersonii solutione et expositione, hoc sat constat, quod *per decem facile secula* ignota fuerit haec species excommunicationis etc."

[3]) Joh. III. 18.

[4]) Tit. III. 10. 11.

[5]) V. 19.

wäre. Wenn ferner der Apostel die Römer ermahnt [1]), Diejenigen, welche Spaltungen und Irrungen erregen, in's Auge zu fassen und sie zu meiden — oder wenn Johannes die Weisung ertheilt [2]), die Häretiker nicht in's Haus aufzunehmen und nicht zu grüssen, so waren Beide sicherlich weit von dem Gedanken entfernt, als ob die Christen erst nach einer richterlichen Verurtheilung den Verkehr abzubrechen hätten, die Worte enthalten vielmehr den bestimmten Befehl, in dem Augenblicke, in welchem die Gesinnung und das Treiben solcher Leute zu ihrer Kenntniss komme, *sofort und ohne Weiteres* vom Umgange mit ihnen sich zurückziehen. — Unverkennbar liegen in diesen Aussprüchen der Schrift wenigstens die ersten *Anfänge* der Excommunicatio latae sententiae. Deutlicher und bestimmter findet sich dieselbe in den unmittelbar nachfolgenden Zeiten. Allgemein bekannt ist die Praxis der alten Kirche, bei bestimmten schweren Verbrechen, namentlich dem Götzendienste, dem Mord und Ehebruch nur eine einmalige öffentliche Busse zu gestatten; machte sich der Pönitent nachher desselben oder eines ähnlichen Verbrechens wieder schuldig, so zog sich die Kirche von diesem Augenblicke an von ihm zurück, beraubte ihn ihrer Gemeinschaft und aller Wohlthaten derselben, überliess den Sünder seinem Schicksale und stellte alles Weitere der Barmherzigkeit Gottes anheim [3]). So sagt das erste Concil von *Tours* im J. 461, c. 8. [4]): „Si quis post acceptam poenitentiam, sicut canis ad vomitum suum, ita ad seculares illecebras, derelicta, quam professus est, poenitentia, fuerit reversus, a communione ecclesiae vel a communione fidelium *extraneus habeatur*.“ Was kann hiemit anderes gemeint sein, als die Excommunication, welche *mit dem Rückfall* in die Sünde unmittelbar und ipso facto eintritt? Anknüpfend an jene alte Praxis verordnete die Synode von *Elvira* im J. 305 oder 306 c. 8 in Betreff des Ehebruchs: [5]) „Si quis forte fidelis post lapsum moechiae, post tempora constituta accepta poenitentia, denuo fuerit fornicatus, placuit, nec in fine habere eum communionem.“ Offenbar ist hier von der Excommunicatio *latae* sententiae die Rede: Der *Art* der Verhängung wird gar nicht erwähnt, der Eintritt der Strafe wird als sich von selbst verstehend und *von selbst erfolgend* vorausgesetzt und nur darüber eine nähere Bestimmung gegeben, dass der Bann auch in der Stunde des Todes nicht zurückgenommen werden

---

[1]) Röm. XVI. 17.

[2]) II. Joh. 10. 11.

[3]) *Morinus*, De disciplina in administ. sacrament. Poenit. L. V. c. 27—29. *Bingham*, Origin. L. XVI. c. 3. §. 10.

[4]) *Hard.* II. p. 795.

[5]) *Hard.* I. p. 250.

dürfe. Einen weitern Beweis für das Vorhandensein der genannten Strafe bietet das Concil von *Antiochien* im J. 341 dar. Dasselbe verordnet c. 1., dass Diejenigen, welche es wagen, die Bestimmungen des Nicänums über die Feier des Osterfestes zu übertreten, aus der Kirche ausgeschlossen werden sollen, falls sie *Laien* seien; wage es aber ein *Bischof, Presbyter* oder *Diacon*, der grossen Synode in der genannten Richtung hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen, so betrachte ihn das Concil *gleich von da an als getrennt* von der Kirche. Es ist unverkennbar, dass hier die Excommunicatio ferendae und die latae sententiae direct sich gegenüber gestellt werden: der *Laie* soll nach Massgabe der Verhältnisse und nach dem Grade seiner Verschuldung mit der Strafe des Bannes belegt werden, dagegen der *Kleriker*, weil er nicht bloss für sich allein sündige, sondern auch für Andere die Ursache des Verderbens werde, also über seine Schuld keinen Zweifel übrig lasse, *ipso facto* in die Excommunication verfallen [1]. — Die Anathematismen, welche das Concil von *Gangra* (um die Mitte des 4. Jahrh.) seinen 20 Canones anhängte, können keinen andern Sinn haben, als dass Derjenige, der die bezeichneten Irrlehren vertheidigen würde, als Häretiker aus der Kirche ausgeschlossen sein solle [2]. Zwar ist — freilich ohne Angabe eines Grundes — behauptet worden, es sei nur von der Excommunicatio *ferendae* sententiae die Rede: [3] allein für unsere Auffassung spricht nicht nur der präcise, der Schrift entnommene Ausdruck: „ἀνάθεμα ἔςω“ und der Umstand, dass mit ihm die Verurtheilung *dogmatischer Irrlehren* ausgesprochen werden will, sondern die Synode selbst hat den Sinn der Worte näher erklärt. Die Väter bemerken in ihrem Synodalschreiben, das Concil sei berufen worden, um durch Aufstellung bestimmt formulirter Canones zu constatiren, dass die Eustathianer in Folge ihrer Häresie *nicht mehr zur Kirche gehören* und nur durch Umkehr und Verwerfung der nunmehr speciell bezeichneten Irrthümer die Wiederaufnahme erlangen können; [4] sollte aber Jemand die Annahme der aufgestellten Canones auch fernerhin hartnäckig verweigern, so habe der Bischof den Bann, in welchem er sich bereits befinde, öffentlich *bekannt zu machen* und den Häretiker

---

[1] *„τοῦτον ἡ ἁγία σύνοδος ἐντεῦθεν ἤδη ἀλλότριον ἔκρινεν τῆς ἐκκλησίας, ὡς οὐ μόνον ἑαυτῷ ἁμαρτίας, ἀλλὰ πολλοῖς διαςροφῆς γινόμενον αἴτιον.“* **Hard. I. p. 594.**

[2] Vgl. *Richter*, Kirchenrecht, 5. Aufl. §. 212.

[3] *Schilling*, S. 58.

[4] *„...ὅροις ἐκθέσθαι, ἐκτὸς αὐτοὺς εἶναι τῆς ἐκκλησίας· εἰ δὲ μεταγνοῖεν καὶ ἀναθεματίζοιεν ἕκαςον τούτων τῶν κακῶς λεχθέντων, δεκτοὺς αὐτοὺς γίνεσθαι.“*

feierlich aus der Kirche auszuschliessen [1]. Geschieht hier nicht der Excommunicatio *latae* sententiae und ihrer nachherigen Publication fast in derselben Weise und mit denselben Worten Erwähnung, wie diess später in den Decretalensammlungen des Corpus jur. der Fall ist? — Sollen wir, um Anderes zu übergehen, noch ein Beispiel der in Rede stehenden Strafform aus einer viel jüngern Zeit namhaft machen, so bietet ein solches das Concil von *Ravenna* im J. 997. Nachdem Herbert, damals noch Erzbischof der genannten Stadt, verschiedene Anordnungen in Betreff der Eigenschaften der Ordinanden und der Competenz der Bischöfe bei Spendung der Weihen erlassen hatte, fügt er bei: „ut autem haec sanctio per omnia firmior teneat et ut hoc indignis non concedatur, *sub anathematis obligatione nosmetipsos constringimus* et successores nostros episcopos, qui contra haec decreta praesumpserint". [2]) — Aber nicht bloss die Excommunication wurde bereits in der älteren Kirche als ipso facto eintretende Strafe behandelt, sondern in gleicher Weise auch die *Suspension*. Das Concil von *Epaon* im J. 519 verordnet, dass ein Bischof, der gegen das bestehende Verbot der Kirche Hunde und Falken halte, auf drei Monate suspendirt sein solle — „tribus mensibus *se a communione suspendat*," d. h. es sei keine vorausgehende Entscheidung des höhern Richters erforderlich, vielmehr trete die angedrohte Strafe ipso facto ein und der Bischof habe sie an sich selbst zu vollstrecken. Die dreizehnte Synode von *Toledo* im J. 683 spricht die Suspensio latae sententiae über diejenigen Bischöfe, welche fremde, herumziehende oder auf der Flucht befindliche Kleriker aufnehmen und bei sich beherbergen würden, bereits mit den später üblichen technischen Worten aus: „tanto tempore.. *remotum se a suis officiis noverit esse*, quanto eum, qui fugit, sub sua potestate contigerit remorasse" [3]). Diese wenigen Beispiele mögen hinreichen zur Herstellung des Beweises, dass die Censurae juris latae sententiae nicht nur lange vor dem 12. Jahrhundert, sondern gleich von Anfang an allgemein bekannt und im Gebrauche waren. Ja ihr Nichtvorhandensein müsste sogar in hohem Grade befremden — oder welches geeignetere Mittel bot sich wohl der Kirche dar, ihren Abscheu vor bestimmten Verbrechen auszudrücken und die Gläubigen vor ihnen zu warnen, als eben diese Strafen, die am Vergehen gleichsam hafteten und der Verübung desselben unmittelbar auf dem Fusse folgten? Ausserdem hatte die kirchliche Gesetzgebung

[1]) „...ἐι δέ τις μὴ πεισθείη τοῖς λεχθεῖσιν, ὡς αἱρετικὸν ἀυτὸν ἀναθεματισθῆναι καὶ εἶναι ἀκοινώνητον καὶ κεχωρισμένον τῆς ἐκκλησίας." *Hard.* I. p. 531.

[2]) *Hard.* VI. p. 754.

[3]) *Hard.* III. p. 1746.

für die weitere Ausbildung und Anwendung dieser Strafform ein treffliches Analogon im römischen Rechte: wir meinen die infamia juris immediata, welche ohne irgend ein richterliches Urtheil in dem Augenblicke ipso facto eintrat, in welchem ein mit dieser Strafe gesetzlich bedrohtes Vergehen begangen wurde [1]). Sollte die Möglichkeit nicht denkbar sein, dass diese längst bestehende Institution des bürgerlichen Rechts auch auf die Ausbildung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit einigen Einfluss geübt haben könnte? —

Weiterhin setzt der H. Verfasser S. 157 ganz richtig auseinander, dass die Kirche befugt sei, auch die *weltlichen Fürsten*, falls sie die bestehenden Kirchengesetze missachten, mit dem Banne zu belegen, — ja sie *müsse* diess thun, wenn sie nicht die Wahrheit, dass vor Gott kein Ansehen der Person gelte, völlig verläugnen und dem Volke die Blösse der Folgewidrigkeit und Partheilichkeit geben wolle. Sodann wird beigefügt: „Weiter aber, als bis zu der bezeichneten Grenze, durfte sich die Wirkung eines solchen Kirchenbannes *nicht* erstrecken, durfte also in keiner Weise auf die *weltliche* Stellung des Excommunicirten angewendet werden und keinen Einfluss auf die Macht äussern, welche dem Letztern über die Staatsbürger, als solche, zustand, am Allerwenigsten aber, wie unter den späteren Päpsten und namentlich seit *Gregor* VII. mehrfach geschehen ist, auf den Verlust des Thrones und folglich darauf gerichtet werden, dass die Unterthanen ihres dem Landesherrn geleisteten Eides der Treue und des Gehorsams entbunden sein sollten, denn diess war ein der Kirche fremdes Gebiet und Rebellion, Schisma und Bürgerkriege mussten die unausbleibliche Folge sein, hiedurch aber ganze Länder und Reiche in's Verderben gestürzt werden, wie diess eben die Geschichte der spätern Zeiten sattsam bewiesen hat." Die hier ausgesprochene Anschauung ist völlig unrichtig und mit der Geschichte im Widerspruch. Niemals hat der Papst *als solcher* das Recht, die Fürsten abzusetzen, in Anspruch genommen, zu allen Zeiten hat der heilige Stuhl an dem Grundsatze festgehalten, dass Staat und Fürst in allen weltlichen Angelegenheiten von der Kirche unabhängig seien und diese nicht die geringste Befugniss habe, in rein bürgerliche Dinge sich zu mischen, wie erst neuerlich Abbé *Gosselin* in seiner trefflichen Schrift: Pouvoir du pape au moyen age — gründlich dargethan hat [2]). Die Päpste beanspruchten und übten bloss das Recht, verbrecherische Fürsten *wie jedes andere Mitglied der Kirche* aus der Gemeinschaft der letztern auszuschliessen, sie mit dem Banne zu belegen — die

---

[1]) Z. B. L. 1 Dig. de his, qui notantur infamia 3. 2; L. 35 Cod. de locat. et conduct. 4. 65; L. 1 Cod. de secund. nupt. 5. 9.

[2]) Gosselin P. II. chap. 3. art. 1.

Befugniss dazu sprach und spricht ihnen Niemand ab: der Verlust der *weltlichen Regierungsrechte*, die Absetzung, die Befreiung der Unterthanen vom Eid der Treue ging nicht von der Kirchengewalt aus, sondern war eine *bürgerliche* Wirkung der Excommunication, indem das in allen europäischen Staaten damals geltende *öffentliche Recht und die Verfassungen* der einzelnen Länder die in den Bann verfallenen Fürsten, falls sie nicht binnen Jahresfrist von demselben sich befreiten, ihrer Regierungsrechte *ipso facto für verlustig erklärten*. An historischen Belegen für diese Behauptung fehlt es keineswegs. Die Excommunicationssentenz, welche *Gregor* VII. über Heinrich IV. aussprach, rief, als sie in Italien und Deutschland bekannt wurde, ungeheures Aufsehen hervor und theilte allenthalben das Volk wie den Klerus in zwei feindliche Lager, von welchen der eine Theil zu dem gebannten Kaiser hielt, der andere auf Seiten des Papstes sich stellte: aber hier wie dort herrschte die allgemeine Ansicht, dass Heinrich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres die Absolution erlange, *nach den Gesetzen des Reichs* unmittelbar seiner Herrschergewalt verlustig gehe. Beträchtlich war anfangs unter den weltlichen wie geistlichen Grossen die Zahl seiner Anhänger, aber ihre Reihen lichteten sich schnell theils wegen der plötzlichen und unvorhergesehenen Todesfälle, die die eifrigsten seiner Vertheidiger wie den Bischof Wilhelm von Utrecht, den Propst Burkhard von Meissen u. A. hinwegrafften, theils und besonders „weil Viele zu erwägen anfingen, dass *in Gemässheit der Reichsgesetze* ein excommunicirter Fürst nach Ablauf eines Jahres aller seiner Aemter und Würden beraubt sei.“ [1]) Dieselbe Ueberzeugung theilten Heinrichs Gegner. Die Grossen des Reichs erklärten ihm, „dass, wenn er nicht vor dem Jahrestag seiner Excommunication die Lossprechung von derselben sich verschaffe, seine Sache unwiederbringlich verloren sei und er *nach den bestehenden Gesetzen* das Reich nie wieder erlangen könne, weil *nach der Verfassung des Staates* Derjenige, der ein Jahr lang in der Excommunication verharrt habe, weiterhin nicht mehr regieren könne“ [2]). Ja *Heinrich selbst*

---

[1]) „Dubitare coeperunt, an excommunicationem ipsam contemnere, an reverenter observare deberent; maxime *cum in eorum lege contineatur*, ut si quis infra annum et diem excommunicationis vinculo non fuerit absolutus, omni careat dignitatis honore.“ *Roselli*, Vita Greg. VII. bei *Muratori*, rer. Ital. Script. T. III. P. I. p. 307.

[2]) Quod si ante diem anniversarium excommunicationis suae, suo praesertim vitio excommunicatione non absolvatur, absque retractatione in perpetuum causa ceciderit, nec *legibus* deinceps regnum repetere possit, quod *legibus ultra administrare, annuam passus excommunicationem, non possit.*“ *Lambert. Schaffnaburg.* Chronic. ann. 1076.

gibt Zeugniss vom Vorhandensein der in Rede stehenden Praxis. Erschreckt durch die eben erwähnte Erklärung der Reichsfürsten trat er mitten im strengsten Winter die Reise nach Italien an und beschleunigte sie soviel in seinen Kräften stand, „weil er wusste, seine Rettung beruhe einzig noch darauf, dass er vor Ablauf des Jahres die Absolution erlange [1]" — und als er in Canossa angekommen war, liess er durch seine Gesandten dem zögernden Papste dringend vorstellen, dass der Jahrestag der Excommunication nahe bevorstehe und dass er, falls vor demselben die Lossprechung nicht erfolge, *nach den Gesetzen des* Reichs der königlichen Würde für unwerth werde gehalten werden" [2]. — Die Anschauungen, welche dem Gesagten zufolge im deutschen Reiche herrschten, finden sich auch in andern christlichen Staaten des Mittelalters. Für *England* enthalten die Gesetze *Eduards* des Heiligen die Bestimmung: „Der König, welcher der Stellvertreter des höchsten Königs ist, hat die Aufgabe, das irdische Reich und das Volk Gottes zu regieren und vor Allem seine heilige Kirche zu verehren, ihr beizustehen, sie vor Frevel zu schützen, die Uebelthäter von ihr fern zu halten und zu vernichten. Wenn er diess nicht thut, so wird *ihm der Königstitel nicht verbleiben, sondern er wird ihn verlieren* nach dem Zeugnisse des Papstes Johannes" [3]. Die nothwendige Folge dieses Gesetzes konnte offenbar in nichts Anderem bestehen, als dass der König, wenn er in die Excommunication verfallen und damit feierlich als Feind der Kirche bezeichnet war, vermöge der Reichsverfassung ipso jure seines Landes und Titels verlustig ging. Dass diese Ueberzeugung in England auch noch später allgemein bestand, zeigt ein anderer Vorfall unzweideutig. Während des bekannten Streites zwischen Heinrich II. und dem heiligen Thomas von Canterbury hatte der Papst wiederholt und auf's Eindringlichste

---

[1]) Rex vero sciens, omnem suam in eo verti salutem, si ante anniversarium diem excommunicatione absolveretur.., optimum factu sibi judicavit, ut Romano Pontifici in Italiam occureret.... Hiems erat asperrima..; sed dies anniversarius quo rex in excommunicationem devenerat, e vicino imminens nullas accelerandi itineris moras patiebatur, quia *nisi ante eam diem anathemate absolveretur* decretum noverat communi principum sententia, ut et causa in perpetuum cecidisset et *regnum sine ullo deinceps remedio amisisset.*" *Lamb. Schaffnaburg.* l. c.

[2]) „Ut si ante hanc diem excommunicatione non absolvatur, deinceps *juxta Palatinas leges* indignus regio honore habeatur." *Lambert.* l. c.

[3]) *Leg. eccles. Eduard. Reg.* art. XIV.: „Rex autem, qui vicarius summi regis est, ad hoc est constitutus, ut regnum terrenum et populum Domini et super omnia sanctam veneretur Ecclesiam ejus, et ab injuriosis defendat, et maleficos ab ea evellat et destruat et penitus disperdat. *Quod nisi fecerit, nec nomen regis in eo constabit, verum, testante papa Joanne, nomen regis perdit.*" Bei Hard. VI. p. 988.

den König ermahnt, sich mit dem Erzbischofe zu versöhnen und dessen Forderungen gerecht zu werden [1]). Entrüstet protestirte Heinrich in Gegenwart der päpstlichen Gesandten gegen diese Zumuthung und drohete mit neuen Gewaltthaten. Da sprach der Cardinal Gratian im sanften Tone: „Herr, drohe nicht, denn wir fürchten keine Drohungen, weil wir die Vertreter eines Hofes sind, *der gewohnt ist, Kaisern und Königen zu gebieten,*" — alsbald reichte der König die Hand zur Versöhnung und nahm die Barone und Hofgeistlichen zu Zeugen, was und wie viel er angeboten hätte, nämlich die Restitution des Erzbisthums und des Friedens [2]). Es ist unverkennbar, dass die Worte des Legaten eine Androhung der Excommunication enthielten und dass der König durch die Drohung eingeschüchtert sich beugte, um den schlimmen Folgen dieser Strafe, — der Absetzung und dem Verluste des Reichs, die nach den bestehenden Gesetzen mit ihr verbunden waren, sich zu entziehen. — Nicht anders verhielt es sich in *Frankreich*. Als *Nicolaus* I. den König Lothar von Lothringen wegen Verstossung seiner rechtmässigen Gattin mit der Excommunication bedrohte, unterwarf sich der König und stellte in einem eigenen Schreiben die dringende Bitte an den Papst, „er möge ja nicht einen seiner Verwandten *über ihn erheben oder demselben die Herrschaft über sein Reich verleihen,*" [3]) eine Besorgniss, welche deutlich zeigt, dass Lothar den Verlust des Reichs als eine unmittelbare Folge des Bannes betrachtete und der Ueberzeugung war, er könne sich in Anbetracht des bestehenden Rechts nicht anders gegen sie schützen, als durch unbedingte Unterwerfung. — Wegen des gleichen Verbrechens hatte *Urban* II. den König Philipp I. im J. 1092 mit dem Bannfluche bedroht: *Ivo* von Chartres suchte den Monarchen in wiederholten Schreiben [4]) zur Unterwerfung und Sinnesänderung zu

---

[1]) Die betreffenden Schreiben finden sich bei *Hard.* VI. II. p. 1392 seqq.

[2]) *S. Thomae Cantuar.* Epist. III. 61: „Aliquantulum ante occasum solis exiit rex multum iratus, conquerens graviter de domino Papa, quod nunquam in aliquo audierit eum, et cum quadam contumacia dixit rex: *Per oculos Dei, ego faciam aliud.* Et Gratianus gratiose respondit: Domine, noli minari, nos enim nullas minas timemus, quia de tali curia sumus, *quae consuevit imperare imperatoribus et regibus.* Tunc convocati sunt omnes barones et monachi albi, qui praesentes erant, et omnes fere de capella, et dominus rex rogavit, ut tempore opportuno testificarentur pro eo, quanta et qualia obtulerat, restitutionem scilicet archiepiscopatus et pacis."

[3]) *Lotharii* Epist. ad Nicolaum I.: „Quamobrem cernuo lumine vestram affatim deposcimus Paternitatem, ut, dum nos vobis missisque vestris, ut ita dicamus, majoribus seu minoribus per omnia super omnes coaequales nostros obedire volumus, *non aliquem nostri,* Deo miserante, *consimilem super nos extollere aut terrae praeponere vestrae libeat Paternitati.*" Bei *Baronius,* Annal. an. 866. n. 41.

[4]) Z. B. *Epist.* XV.: „Nec ista contra fidelitatem vestram, sed pro summa fidelitate dicere me arbitror, cum hoc animae vestrae magnum credam fore detri-

vermögen, — das Hauptargument, dessen er sich hiebei bediente, war die Hinweisung auf die Gefahr, *welcher der König seine Krone und sein Reich aussetze*, falls die angedrohte Strafe über ihn verhängt würde. Um die nämliche Zeit richtete *Urban* ein Rundschreiben an den Episcopat Frankreichs mit der Ermächtigung, gegen den König mit canonischen Strafen vorzuschreiten: *Ivo* bot all seinen Einfluss auf, seine Mitbischöfe zu veranlassen, dass sie das päpstliche Schreiben noch eine Zeit lang zurückhalten möchten, um, wie er sagt, *eine Auflehnung des Reiches gegen den König dadurch zu verhüten* [1]). — Aus den angeführten Thatsachen dürfte zur Genüge hervorgehen, dass nach dem im Mittelalter allgemein geltenden *Staatsrechte* mit der Excommunication der Fürsten die Absetzung derselben als unmittelbare Folge verbunden war: *jene* ging von der Kirchengewalt aus, *diese* fügte die Reichsverfassung hinzu — und wenn der Papst bisweilen *beide* Strafen in einer und derselben Sentenz aussprach [2]), so handelte er in Betreff der Absetzung nicht als Oberhaupt der Kirche, sondern als blosser Vollstrecker des bestehenden Staatsrechts und verband *gleich im Urtheilsspruche* zwei Strafformen, die nach den herrschenden Rechtsbegriffen in der Praxis stets mit einander vereinigt waren. Von einem Missbrauch der *kirchlichen* Gewalt oder einem unberechtigten Eingreifen in das weltliche Gebiet kann entfernt nicht die Rede sein. Wenn die Päpste über souveräne Fürsten die Absetzung aussprachen und für die Unterthanen den Eid der Treue lösten, so fanden sie die Befugniss dazu in ihrer damaligen *politischen* Stellung, machten bloss von einer Waffe

---

mentum *et coronae regni vestri summum periculum.* Mementote quia primum parentem, quem Dominus universae visibili creaturae praefecerat, mulier in paradiso seduxit et ita uterque a paradiso exulavit... Caveat ergo sublimitas vestra, ne in horum incidatis exemplum et ita *cum diminutione terreni* regnum amittatis aeternum.“

[1]) *Epist.* XXIII. Vuidoni regis dapifero: „Vidi literas, quas misit domnus Urbanus apostolicus ad omnes archiepiscopos et episcopos regni sui, ut eum ad rationem mittant et nisi resipuerit ecclesiastica cum disciplina ad emendationem venire constringant. Hae quidem literae jam publicatae essent, sed pro amore ejus feci eas adhuc detineri, *quia nolo regnum ejus, quantum ex me est, adversus eum aliqua ratione commoveri.*“

[2]) Z. B. *Gregor* VII. gegen Heinrich IV.: „Quapropter confidens de judicio et misericordia Dei ejusque piissimae matris semper virginis Mariae, fultus vestra auctoritate, saepe nominatum Henricum, quem regem dicunt, omnesque fautores ejus excommunicationi subjicio et anathematis vinculis alligo et iterum regnum Teutonicorum et Italiae ex parte Dei omnipotentis et vestrae interdicens ei, omnem potestatem et dignitatem illi regiam tollo, et ut nullus Christianorum ei sicut regi obediat interdico, omnesque qui ei juraverunt vel jurabunt de regni dominatione a juramenti promissione absolvo.“ Bei *Hard.* VI. p. 1591.

Gebrauch, die ihnen das öffentliche Recht von selbst in die Hand gab und sie würden unrecht gethan haben, wenn sie nicht nach ihr gegriffen hätten. Sie allein noch vermochten in jenen Zeiten der Barbarei, des Faustrechtes und der allgemeinen Zügellosigkeit [1]) ein nachdrückliches Wort zu sprechen, sie allein waren von Allen, auch den Mächtigsten, noch gefürchtet: wäre es nicht Verrath an der Gesellschaft gewesen, wenn sie das maasslose Streben der Fürsten nach unumschränkter Gewaltherrschaft schweigend geduldet und die Freiheit der Kirche wie der Einzelnen dem absoluten Despotismus überantwortet hätten; wäre es nicht Feigheit und Verläugnung aller christlichen Moralprincipien gewesen, wenn sie den Ausschweifungen und Schlechtigkeiten der Herrscher ruhig zugesehen und, die Hände im Schoosse, geduldet hätten, dass die öffentliche Sitte gerade von Denjenigen mit Füssen getreten werde, die sie zu schützen und durch ihr Beispiel aufrecht zu erhalten verpflichtet waren? [2]) Wir wissen, dass die päpstlichen Excommunications- und Absetzungssentenzen bisweilen „Rebellion und Bürgerkriege" zur Folge hatten: aber wäre die historische Entwicklung jener Staaten vielleicht ruhiger verlaufen, wenn statt des Stellvertreters Christi die *Völker* das Recht geübt hätten, ihre Fürsten zu richten, sie vom Throne zu stossen und Andere an ihre Stelle zu setzen? So wenig diess Jemand, der die spätern staatsrechtlichen Theorien und deren Früchte gesehen hat, im Ernste wird behaupten wollen, so gewiss ist andererseits, dass die Päpste von ihrer damaligen Gewalt verhältnissmässig nur sehr seltenen Gebrauch gemacht und nur da eingegriffen haben, wo das verletzte Recht und die äusserste Nothwendigkeit es erforderten [3]). Wenn ihre

---

[1]) *Petrus Damiani*, der Freund Gregors VII., schildert sein Zeitalter in einem Brief an die Cardinäle mit folgenden Worten: „Totus mundus, pronus in malum, per lubrica vitiorum in praeceps ruit et quanto fini suo jamjam vicinus appropinquat, tanto graviorum super se quotidie criminum moles exaggerat. Ecclesiastici siquidem genii ubique pene disciplina negligitur, debita sacerdotibus reverentia non praebetur, canonicae sanctionis instituta calcantur et soli terrenae cupiditati inhianter explendae digna Deo cura servitur. In foederandis porro conjugiis legitimus ordo confunditur et, o nefas, ab eis in veritate judaice vivitur, qui superficie tenus christiano vocabulo palliantur. Enimvero ubi rapinae desunt? ubi furta caventur? Qui perjuria, qui lenocinia, qui sacrilegia metuunt? qui denique perpetrare quaelibet atrocissima crimina perhorrescunt? Jamdudum plane virtutum studiis repudium dedimus omniumque perversitatum pestes velut impetu facto feraliter emerserunt." *Epist.* II. 1.

[2]) Vgl. über die schrankenlose Unsittlichkeit und den despotischen Sinn Heinrichs IV. die Zeugnisse der gleichzeitigen Schriftsteller, welche *Natalis Alexander*, Dissert. ad histor. eccles. seculi XI., dissert. II. art. 1 zusammengestellt hat.

[3]) Vgl. das schöne Schreiben, welches *Gregor* VII. nach der Excommunication Heinrichs an die deutschen Fürsten richtete, bei *Voigt*, Gregor VII., S. 390 fg.

Maassnahmen in einzelnen Fällen den gewünschten und erwarteten Erfolg nicht hatten, wenn sie zu Kämpfen und Streitigkeiten führten, so bedenke man, dass alle menschlichen Einrichtungen, mögen sie auch die besten und rechtmässigsten sein, nachtheilig wirken können, dass aber nicht Die, welche sie pflichtgemäss anwenden, sondern Jene die Schuld des Unglücks trifft, welche den Eingebungen der Leidenschaften folgend — sich unter dieselben nicht beugen wollen. —

Indem wir, um die durch den Zweck dieser Arbeit uns gestreckten Grenzen nicht zu überschreiten, eine Reihe weiterer Unrichtigkeiten, die sich in der Darstellung der Excommunication vorfinden, mit Stillschweigen übergehen, wollen wir noch der Art und Weise erwähnen, wie der H. Verfasser die berühmte Extravagante „Ad evitanda" aufgefasst hat. S. 188 sagt er: „Nach der durch die Extravagante „Ad evitanda" eingeführten Milderung unterscheidet sich die Excommunicatio sententiae latae von den übrigen Gattungen des Kirchenbannes bloss noch dadurch, dass sie in keinem Falle als *Censur*, sondern nur als *Strafe* vorkommen kann, indem ihr zu dem Begriffe der erstern das wesentliche Kennzeichen der *vorgängigen Verwarnung* fehlt, welches stets bei der Excommunicatio *hominis*, bei der excomm. *juris sententiae ferendae* aber dann zu finden ist, wenn dieselbe wegen *fortgesetzter* Laster oder Verbrechen Platz ergreift." Wir gestehen, den Sinn dieser Worte nicht zu begreifen. Die von *Martin* V. in der erwähnten Bulle gewährte Milderung des ältern Rechts besteht nach dem klaren Wortlaut derselben lediglich darin, dass für die Zukunft die Gläubigen nicht mehr gehalten sein sollen, die in die Excommunicatio latae sententiae Verfallenen *im kirchlichen und bürgerlichen Verkehre zu meiden*, ausser es sei die Strafe vom Richter öffentlich und unter ausdrücklicher Nennung des Betreffenden bekannt gemacht worden. Am *Wesen* dieser Excommunication wurde nicht das Geringste geändert, sie ist noch jetzt, was sie immer war, — eine *Censur*. Der H. Verfasser sucht zwar seine Behauptung mit dem Bemerken zu begründen, dass ihr jetzt das „wesentliche Kennzeichen der vorgängigen Verwarnung fehle," allein dieses wesentliche Kennzeichen ging ihr nicht erst durch die Extravagante „Ad evitanda" verloren, sondern es „fehlte" ihr von jeher, indem die Kirche stets und mit Recht von der Ansicht geleitet war, dass das *Gesetz selbst*, welches für ein bestimmtes Verbrechen die ipso facto eintretende Excommunication androht, für Jene, die es kennen, eine *fortwährende* Warnung sei und dass Diejenigen, die das Verbrechen dennoch begehen, sich gegen die Kirche zum wenigsten ebenso widerspenstig erweisen, als Jene, die bei der excommunicatio ferendae sententiae die speciellen Warnungen des Richters unbeachtet lassen. Ist diess, wie die Canonisten fast einstimmig behaupten, der wahre Sachverhalt und hat an ihm die in Rede

stehende Extravagante nicht das Geringste geändert, so ist schlechterdings nicht abzusehen, wie in Folge der letztern die Excommunicatio latae sententiae aufgehört haben sollte, eine *Censur* zu sein. Entweder war sie diess, wie der Verfasser zugibt, schon *vor* dem Constanzer Concil und dann ist sie es noch heute, oder die genannte Eigenschaft mangelte ihr schon vorher und dann ging ihr dieselbe nicht erst durch die Bulle „Ad evitanda" verloren. — S. 191 wird weiter bemerkt: „Wenn man nun die excomm. sententiae latae mit der excomm. sententiae ferendae vergleicht, so kommen beide Gattungen darin überein, dass sie nicht eher eine Wirkung hervorbringen können, als nach völlig constatirtem Verbrechen und nachdem sie durch ein Urtheil des geistlichen Richters ausgesprochen und öffentlich bekannt gemacht worden sind, unterscheiden sich aber dadurch, dass bei der *ersteren* das Urtheil nur eine sententia declaratoria ist, welche zu erkennen gibt, es sei die schon im Gesetze enthaltene Verurtheilung auf den in Rede stehenden Fall anzuwenden, bei der *letzteren* aber eine sententia condemnatoria, welche *selbst* die Verurtheilung ausspricht und, dafern sie als *Censur* verhängt wird, eine vorgängige Verwarnung und den fortgesetzten Ungehorsam des Verbrechers erfordert." Auch diese Bemerkung ist völlig unrichtig. Die Excommunicatio latae sententiae bringt nicht erst nach constatirten Verbrechen und nach der richterlichen Publication, „eine Wirkung hervor," sondern gleich von dem Augenblicke an, in welchem das Verbrechen begangen wurde — und die sententia declaratoria des Richters gibt nicht bloss zu erkennen, es sei die schon im Gesetze enthaltene Verurtheilung auf den in Rede stehenden Fall „anzuwenden," sondern ihr Zweck geht dahin, öffentlich zu erklären, das vom Gesetz genannte Vergehen liege vor, die Excommunication sei mithin ipso facto *gleich anfänglich* eingetreten. Der Beweis hiefür ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Bulle „Ad evitanda": diese hat an der Art und Weise, wie die Excommunication *eintritt*, gleichfalls nichts geändert, sie weist mit keiner Sylbe darauf hin, dass die Strafe erst mit der richterlichen Publication ihre Wirkungen äussern solle, sondern sie hat bloss erklärt, dass die Excommunicirten erst nach der richterlichen Publication von den Gläubigen *gemieden* zu werden brauchen und eben damit auf's Deutlichste ausgesprochen, dass die *Strafe als solche* und mit allen übrigen Wirkungen gleich mit der Verübung des Verbrechens Platz greife und den Straffälligen alsbald wenigstens im Gewissen afficire. Wenn diese Auffassung noch eines anderweitigen Stützpunktes bedürfen sollte, so könnten wir für ihre Richtigkeit auf einen Ausspruch Benedicts XIV. verweisen. Eine Synode von Salamanca hatte verordnet, dass Diejenigen, welche ohne vorausgegangene Proclamationen eine Ehe eingehen, ipso facto excommunicirt und die Gläubigen gehalten sein sollen,

sie *sogleich und ohne richterliche Publication* im Umgange zu meiden. Das Concil war also von der Ansicht geleitet, dass die Excommunicatio latae sententiae auch *nach* der Extravagante Martins V. unmittelbar *mit der Verübung des Verbrechens* eintrete und *Benedict* XIV. betrachtet diese Anschauung als sich von selbst verstehend: nur gegen den *zweiten* Theil jener Verordnung, wornach die Excommunicirten *sogleich* gemieden werden sollten, macht er die Bemerkung, dass er ungesetzlich sei und nicht aufrecht erhalten werden könne, weil er mit der Bulle „Ad evitanda" im Widerspruch stehe [1]). — Wie der H. Verfasser mit seiner obigen Annahme völlig isolirt dasteht, so hat er noch einen andern Punkt, der für die Interpretation der genannten Extravagante von der grössten Wichtigkeit ist, gänzlich ausser Acht gelassen und dadurch die Vermuthung nahegelegt, dass er den Canonisten, die hierüber sämmtlich mit grosser Ausführlichkeit reden, kein sonderlich reges Studium müsse zugewendet haben. Die Extravagante [2]) beginnt mit den Worten: „Ad evitanda scandala et multa pericula, quae conscientiis timoratis contingere possunt, *Christi fidelibus* tenore praesentium misericorditer *indulgemus*, quod nemo deinceps etc." — und die Decrete des Basler [3]) und Lateranconcils [4]), die von dem gleichen Gegenstand handeln, erklären am Schlusse: „Per hoc tamen hujusmodi excommunicatos, suspensos et interdictos seu prohibitos *non intendimus in aliquo relevare nec eis quomodolibet suffragari.*" Hieraus ergibt sich, dass die in der Bulle „Ad evitanda" enthaltene Einräumung ausschliesslich auf die *Gläubigen* sich bezieht, — nur *ihnen* will eine Gewissenserleichterung gewährt und nur *ihnen* gestattet werden, mit den Excommunicirten, so lange deren Namen noch nicht speciell bekannt gemacht worden, den äussern Verkehr fortzusetzen; den *Gebannten* dagegen soll nicht die geringste Vergünstigung zu Theil werden und das ältere Recht für *sie* in seiner

---

[1]) *De synod. dioeces.* L. XII. c. 5. n. 4.: „At ejusmodi constitutio, *quoad secundam sui partem*, sustineri minime potuit, quoniam evitandos pronunciabat, qui, juxta canonicas sanctiones, evitandi nequaquam sunt; in celebri enim Extravaganti *Martini* V. incipient. *Ad Evitanda*, edita in Concilio Constantiensi, evitandi decernuntur solum excommunicati publice et nominatim denunciati."

[2]) Der ursprüngliche Wortlaut derselben findet sich nur beim heil. *Antonius* — Summa Theolog. P. III. tit. 25. c. 3 und Summa Histor. P. III. tit. 22. c. 6, §. 4. Der H. Verfasser citirt zwar S. 185 die erstere Stelle, scheint sie aber nicht selbst nachgeschlagen zu haben, sonst könnte er den daselbst sich findenden Text nicht unrichtig wiedergeben. Die Eingangsworte lauten genau so, wie wir sie oben beifügten, nicht aber, wie H. Schilling sie anführt: „Ad evitanda scandala et multa pericula subveniendumque conscientiis timoratis, *statuimus*, quod nemo deinceps etc."

[3]) Sess. XX. c. 2. *Hard.* VIII. p. 1194.

[4]) Sess. XI. *Hard.* IX. p. 1820.

ganzen Strenge bestehen bleiben. Diese vom Gesetz selbst gemachte Einschränkung hat auf die äussern Verhältnisse der Excommunicirten den grössten Einfluss: sie befinden sich *nach* dem Constanzer Concil noch vollständig in der nämlichen Lage wie *vor* demselben. Bei gehöriger Erwägung dieses Umstandes hätte der H. Verfasser, um nur auf *einen* Punkt aufmerksam zu machen, S. 17 nicht so allgemein sagen können: „nach neuerem Rechte gilt jedoch die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses nur für diejenigen Excommunicirten, welche, als solche, *öffentlich und namentlich* bekannt gemacht worden und *ohne Absolution* verstorben sind.“ Eine Reihe von Canonisten [1]) sprechen auch den toleratis geradezu das christliche Begräbniss ab: nach älterem Rechte [2]) seien die Excommunicirten unbedingt von der genannten Wohlthat ausgeschlossen gewesen und die Constitution „Ad evitanda“ habe nicht *ihnen*, sondern nur den *Gläubigen* eine Gunstbezeugung zuwenden wollen, mithin seien sie auch heute noch ohne Unterschied vom christlichen Begräbnisse fernzuhalten. Wenn wir dieser Behauptung in ihrem ganzen Umfange auch nicht ohne Weiteres beipflichten, vielmehr die Ansicht hegen, dass die Gläubigen der Beerdigung der tolerati anwohnen und die letztern unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten an geweihter Stätte beigesetzt werden können, weil all diess weniger den Verstorbenen zum Vortheil als den *Ueberlebenden* zum Troste gereicht und für *sie* eine Wohlthat in sich schliesst [3]), so kann doch darüber kein Zweifel herrschen, dass auch bei den toleratis die üblichen Gebete des Priesters und der Gemeinde sowie die Darbringung des heil. Opfers etc. zu unterbleiben haben, weil diese nur dem *Verstorbenen* zu Gute kommen und die Extravagante „Ad evitanda“ den Excommunicirten keine Vergünstigung zuwenden wollte [4]). —

---

[1]) Bei *Reiffenstuel*, Jus. can. L. III. tit. 28. n. 85.

[2]) C. 1. C. XXIV. q. 2; c. 12. X. de sepult. 3. 28.

[3]) C. 22. C. XIII. q. 2: „Curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exequiarum *magis vivorum solatia sunt, quam subsidia mortuorum.*

[4]) In Betreff des kirchl. Begräbnisses findet sich noch eine andere Unrichtigkeit. S. 16 sagt der H. Verfasser: „Nach den Ritualien und nach den Partikularrechten der einzelnen Provinzen und Diöcesen sollen die ungetauften Kinder an einem abgesonderten, minder heiligen Orte des Friedhofs und ohne Betheiligung der Kirche begraben werden.“ Was man sich im Sinne der kathol. Liturgie unter einem „minder heiligen Orte des Friedhofs“ zu denken habe, ist schwer zu sagen; andererseits schreiben die Ritualien *positiv* vor, dass diese Kinder an einem profanen, *gar nicht geweihten* Orte zu beerdigen seien. So zählt das Rituale Rom. unter Diejenigen, welchen die Sepultura ecclesiast. zu verweigern sei, einfach und ohne weitere Bemerkung auf die „infantes mortui absque baptismo,“ sie sind also wie jene in ungeweihter Erde zu begraben und was die Particularrechte einzelner Diöcesen betrifft, so verordnen die Kölner Diöcesanstatuten v. J. 1662 ausdrücklich;

S. 73 ff. erwähnt der Verfasser, freilich nach sehr ungenauer Darlegung der eigentlichen Veranlassung [1]), des berühmten Beschlusses der Synode von *Limoges* vom J. 1031 und fügt bei, dass das vom Concil verhängte Interdictum generale eine „bis dahin unbekannte Einrichtung gewesen sei“ und dass „sich bei keinem Schriftsteller ein noch früheres Beispiel finde.“ Auch diese Angabe bedarf einer Berichtigung. Schon zwei Jahrhunderte *vor* der Synode von *Limoges* bietet die Geschichte ganz unzweideutige Beweise vom Vorhandensein des Interdictum generale dar, wenn dieses Institut damals auch nicht so ausgebildet war, wie wir es später finden. Die ersten Spuren desselben reichen bis in den Anfang des 9. Jahrhunderts hinauf. In dem Berichte über eine englische Synode vom J. 822 wird bemerkt, dass in Folge eines Streites zwischen dem König und dem Erzbischof Wulfred von Canterbury das englische Volk „beinahe 6 Jahre lang der Taufe habe entbehren müssen“ [2]), eine Nachricht, die darauf hinweist, dass der Erzbischof, um die Hartnäckigkeit des raubsüchtigen Königs zu brechen, das ganze Land mit einer Art von Interdict belegt habe. — Dem nämlichen Jahrhundert gehört das Interdict an, welches der Bischof *Hincmar von Laon* über seine Diöcese aussprach und dabei von dieser Strafe in einer Form und Ausdehnung Gebrauch machte, dass sie sich nur wenig von dem Interdicte der spätern Zeiten unterscheidet. In einem Schreiben [3]) an den obengenannten Bischof setzt *Hincmar von Rheims* auseinander, dass eine Gesandtschaft aus Laon vor ihm erschienen sei und unter Anderen vorgetragen habe: „Quapropter quia eumdem dominum nostrum regia potestate retentum et reclusum viva voce adire non poteramus et sacerdotali ministerio prohibiti ab eo frui non audebamus, III. Kal. Junias ad capitolium nostrum convenimus et ibidem communi colloquio retractantes ratum fore duximus, ut exinde consilium nostrae salutis a sacra paternitate almitatis vestrae humiliter deposceremus, utrum sacerdotalis ministerii officio missas celebrando et Domino pro receptione pastoris nostri ac communi utilitate totius sanctae ecclesiae sacrificia offerendo, baptizando pueros, visitando infirmos, reconciliando cum viatico munere poenitentiam petentes, sepeliendo mortuos, *cum penitus ab his omnibus prohibiti simus*.. in parochia nostra uti debeat an non.“ In demselben Schreiben erwähnt Hincmar

„In ambitu coemeterii paretur locus separatus, muro cinctus, *non consecratus* pro parvulis sine baptismo decedentibus.“ *Hartzheim*, Concil. German. T. IX. p. 1003. Vgl. für die Erzdiöcese München-Freysing, Generalien-Sammlung, I. S. 540, 681.

[1]) Vgl. die richtige Auseinandersetzung der genannten Verhältnisse bei *Kluckhohn*, Geschichte des Gottesfriedens, S. 19 fg.

[2]) Bei *Hard.* IV. p. 1245.

[3]) *Hard.* V. p. 1364.

der ebengenannten Maassregel seines Neffen mit den Worten: „Continetur in praefata petitione ab ecclesia Laudunensi exiguitati meae oblata, *te prohibuisse nulli communionem, nec etiam obeunti ultimam poenitentiam vel viaticum munus in parochia tua tribui, nullum infantem in eadem parochia baptizari, nullum mortuum sepeliri,* si tibi licentia eundi Romam prohiberetur aut captus tenereris." In einem andern Briefe [1]) hält er dem Bischof von Laon sein übereiltes und unmotivirtes Verfahren mit den Worten vor: „Tu addens pejora prioribus in vindictam injuriarum tuarum praecepisti, ut in commissa tibi parochia nemo missam cantaret, nemo communionem sacram perciperet.., praecepisti quoque, ut nemo parvulos etiam mortis urgente periculo in tua parochia baptizaret.., vetuisti, ut nemo quemquam ad ultimam poenitentiam vel reconciliationem reciperet vel poscenti ultimo sacrae communionis viatico subveniret.., jussisti maximam inhumanitatem, ut nemo mortuum in tua parochia sepeliret etc." Nach dieser Darstellung *Hincmars* dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass das Interdict damals bereits bekannt und in Uebung war. Wenn er seinen Neffen tadelt und sein Verfahren eine „novitas a seculo hactenus inaudita" nennt, so bezieht sich jener Tadel und dieser Ausdruck nicht darauf, dass er von der Strafe des Interdicts überhaupt Gebrauch machte, sondern auf den Umstand, dass er dieselbe in einer *persönlichen* Angelegenheit zur Anwendung brachte. Das Interdict als solches konnte *Hincmar* um so weniger eine „unerhörte Neuerung" nennen, als diese Waffe zu derselben Zeit auch anderweitig, ohne den geringsten Widerspruch hervorzurufen, gebraucht wurde. Gegen *Ende* des 9. Jahrhunderts bedrohte Papst *Formosus* den König Eduard von England, dass er ihn *und seine Unterthanen* mit Bann und Fluch belegen werde, falls er die zerstörten Bisthümer nicht wiederherstelle und den verwaisten Diöcesen Bischöfe gebe [2]) und die Constitutionen des Erzbischofs *Walter* von *Sens*, die dem Anfang des 10. Jahrh. angehören, bezeichnen das über *eine ganze Gegend* verhängte Interdict als eine *alte* Einrichtung der genannten Erzdiöcese [3]). — Diese Thatsachen mögen genügen für Herstellung des Beweises, dass das Interdictum generale in seinen Anfängen viel älter ist als die Synode von *Limoges* und dass es lange *vor* demselben zur Anwendung gebracht wurde. Zwar beruft

---

[1]) *Hard.* l. c. 1373.

[2]) *Hard.* VI. p. 425.

[3]) *Constit.* ex concilio Galteri archiepiscopi Senon. c. XIV.: „Item *antiquum* statutum concilii provincialis rursus renovantes praecipimus, quod quando *aliqua terra,* propter delictum domini terrae vel ballivorum, supposita fuit interdicto, nullatenus relaxetur, donec ad arbitrium et moderamen relaxantis presbyteris parochialibus de damnis et de perditis, interdicti occasione illatis, plane fuerit satisfactum vel de satisfaciendo cautum." *Hard.* VI. p. 560.

sich der H. Verfasser für die entgegengesetzte Ansicht auf einen Ausspruch *Ivos* von Chartres, der das Interdict noch zu seiner Zeit ein „remedium insolitum“ genannt habe [1]). Wir bemerken, dass *Ivo* diesen Ausdruck gar nicht gebraucht und dass der von ihm gebrauchte sich nicht ausschliesslich auf das Interdict bezieht. In dem angeführten Schreiben benachrichtigt er den Papst, dass der Comes von Chartres auf das Spolienrecht, das seine Vorgänger beansprucht und geübt, Verzicht geleistet habe und bittet den heiligen Stuhl, in einem eigenen Schreiben an den Klerus seiner Stadt ausdrücklich zu erklären, dass, wenn die Nachfolger des Comes oder deren Beamteten jene Verzichtleistung missachten und das Spolienrecht wieder beanspruchen sollten, dieselben alsbald mit dem Banne zu belegen und die Kirchen der Stadt sowie der Umgegend bis zur geleisteten Genugthuung zu schliessen seien. Weiterhin solle der Papst erklären, dass jeder Bischof von Chartres, der die Räuber aus egoistischen Motiven ohne vorhergehende Genugthuung absolviren würde, als Theilhaber am Sacrilegium und als Plünderer der eigenen Kirche angesehen werden solle: „Tali enim obice poterit malitiae torrens a solito praecipitio retineri intraque debitos limites coerceri. Nec indebitum est, si adversus nova morborum genera inveniuntur et apponuntur *insolita medicamenta.*“ Aus dem ganzen Zusammenhange ist leicht ersichtlich, dass sich die letztern Worte nicht vorherrschend oder gar ausschliesslich auf das zu verhängende Interdict beziehen, dieses erscheint als eine allgemein übliche Strafform; die „insolita medicamenta,“ die Ivo in Vorschlag bringt, bestehen vielmehr lediglich darin, dass *unmittelbar vom heiligen Stuhle* und zwar *zum Voraus* für die künftigen Comites und Bischöfe von Chartres, falls sie das Spolienrecht wieder einführen oder dulden, die genannten Strafen angedroht werden, so dass der Klerus ohne Weiteres sie in Vollzug zu setzen befugt sei. —

S. 41 bemerkt *H. Schilling* in Betreff der Degradation eines Majoristen, dass bei derselben nicht nur die Gegenwart des competenten Bischofs, der die Handlung zu leiten habe, nothwendig sei, sondern auch die anderer Bischöfe, die in der gesetzlichen Zahl anwesend sein sollen, „obwohl sie der Feierlichkeit nur zur Erhöhung derselben, nicht aber als thätige Personen beiwohnen.“ Auch diese Bemerkung ist unrichtig. In der alten Kirche gehörte die Absetzung oder Degredation der Kleriker zur Competenz der Provincialsynode: [2]) hier wurde die Angelegenheit von den Bischöfen *gemeinsam* untersucht und berathen, *gemeinsam* die Sentenz gefällt und vollzogen. Weil aber die Berufung dieser Synoden mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden war und nicht so oft erfolgen

---

[5]) *Epist.* XCIV.

[6]) Concil. *Nicaen.* c. 5.

konnte als nöthig war, mithin die Vergehen der Kleriker in vielen Fällen hätten ungebührlich lange ohne Untersuchung und Strafe bleiben müssen, so wurde später verordnet, dass diese Angelegenheiten auch ausserhalb der Synode verhandelt und entschieden werden können, nur sei eine bestimmte Anzahl benachbarter Bischöfe beizuziehen. So sagt das zweite Concil von *Carthago* im J. 390, c. 10: [1]) „Si quis episcopus (quod non optamus) in reatum aliquem incurrerit et fuerit ei nimia necessitas, non posse plurimos congregare, ne in crimine remaneat, a duodecim episcopus audiatur, et a sex presbyter, et a tribus diaconus cum proprio suo epicopo.“ Das dritte Concil von *Carthago* im J. 397 sagt c. 8: [2]) „Si presbyteri vel diaconi fuerint accusati, adjuncto sibi ex vicinis locis proprius episcopus legitimo numero collegarum, quos ab eodem accusati petierint, id est, una secum in presbyteri nomine sex, in diaconi tribus, ipsorum causas discutiat.“ Mit Rücksicht auf diese Einrichtung bemerkt die zweite Synode von *Sevilla* im J. 619. c. 6: [3]) „Episcopus sacerdotibus ac ministris solus honorem dare potest, auferre solus non potest“ — und das Decretalenrecht hat sie einfach bestätigt [4]). Das in Rede stehende Institut ist an die Stelle der Provincialsynode getreten, die Bischöfe mussten, wie die angeführten Canones deutlich zeigen, beigezogen werden, um *gemeinschaftlich* mit dem Ordinarius des Straffälligen das Vergehen zu untersuchen und die Sentenz zu fällen: warum sollten heutzutage die zur Degredation beizuziehenden Bischöfe nur mehr als stumme Zeugen bei der Feierlichkeit der Degradation und nicht als thätige „Personen“ bei Fällung des Urtheils anwohnen? Offenbar hat die Kirche die Beiziehung anderer Bischöfe in der Absicht angeordnet, in einer so wichtigen Sache der Willkür oder Leidenschaftlichkeit des Ordinarius eine Schranke entgegenzusetzen und die Kleriker gegen Ungerechtigkeit zu schützen: warum sollte heutzutage nicht dieselbe Vorsicht geboten sein, warum sollten die übrigen Bischöfe beim Acte der Degradation bloss die Stelle von Figuranten spielen, um „die Feierlichkeit zu erhöhen?“ Diess wäre doch wohl ein höchst überflüssiger Pomp, eben so kostspielig als unvereinbar mit der bischöflichen Würde! Uebrigens bezieht sich der Streit der Canonisten — wie der H. Verfasser hätte wissen können — gar nicht auf die rechtliche Stellung der beizuziehenden *Bischöfe*, diesen wird allgemein eine entscheidende Stimme eingeräumt, sondern die Controverse dreht sich um die *Aebte und Dignitäre*, deren Zulassbarkeit das Tridentinum für den Fall, dass die erfor-

[1]) Bei *Hard.* I. p. 953 und bei *Gratian* c. 4. C. XV. q. 7.
[2]) *Hard.* l. c. p. 962 u. *Gratian* l. c. c. 5.
[3]) *Hard.* III. p. 559. Gratian l. c. c. 7.
[4]) C. 2 de poenis VI. 5. 9.

derliche Zahl von Bischöfen nicht beizubringen sei, ausgesprochen hat. Indessen dürfte auch in Betreff dieser Aebte und Dignitäre kaum zu bezweifeln sein, dass sie bei der Degradation *selbstthätig und mitentscheidend* assistiren. Sie sind die *Stellvertreter* der abwesenden Bischöfe: hätten *diese* ein votum decisivum geübt, so gebührt dasselbe auch *jenen*. Der Zweck ihrer Anwesenheit ist ganz der nämliche — zu wachen, dass der competente Bischof bei der Untersuchung und Fällung des Urtheils die Grenzen des Rechts und der Billigkeit nicht überschreite: es muss ihnen also auch das nämliche Mittel, dieser Aufgabe zu entsprechen, in die Hand gegeben sein — eine *entscheidende* Stimme. Dafür spricht ausserdem noch der Wortlaut des Tridentinums, wenn es sagt: [1] „.. adhibitis tamen et in hoc sibi assistentibus todidem abbatibus, usum mitrae et baculi ex privilegio apostolico habentibus, si in civitate aut dioecesi reperiri et commode interesse possint: alioquin aliis personis in ecclesiastica dignitate constitutis, quae aetate graves *ac juris scientia commendabiles* existant." Warum verlangt die Synode ausdrücklich *rechtskundige* Männer? Doch wohl nur desswegen, weil sie denselben die Aufgabe zugedacht hat, an dem gerichtlichen Verfahren, an der Untersuchung und Sentenzfällung *thätigen* Antheil zu nehmen, denn zu einer bloss passiven Assistenz ist jene Eigenschaft keineswegs nöthig. Aus diesen Gründen haben die meisten und bedeutendsten Canonisten [2] auch den beigezogenen Aebten und Dignitären ein selbstständiges Suffragium eingeräumt: der einzige Stützpunkt für die gegentheilige Ansicht [3] ist die Aeusserung *Fagnanis*, dass die Congregatio Concilii den Aebten eine active Theilnahme abgesprochen habe [4]. Allein die Stelle, an welcher sich diese Entscheidung finde, gibt er nicht näher an und wir haben um so mehr Grund, an der Richtigkeit seiner Angabe zu zweifeln, als *Benedict* XIV., der die Entscheidungen der Congregatio sonst so sorgfältig mittheilt und dieselben zum wenigsten ebenso gut kannte als Fagnani, jener Declaration keine Erwähnung thut, vielmehr ausdrücklich denjenigen Canonisten zustimmt [5], welche die in der Natur der Sache und im Wortlaut des Tridentinums begründete Annahme vertheidigen, dass bei der Degradation den beigezogenen Aebten und Dignitären, wie den eigentlichen Bischöfen eine *entscheidende* Stimme zukomme. —

---

[1]) Sess. XIII. c. 4 de ref.

[2]) Bei *Reiffenstuel*, Jus can. L. V. tit. 37 n. 42 seqq.

[3]) *Richter*, Kirchenrecht, S. 460 fg.

[4]) *Comment.* ad c. 9, X. de consecrat. eccles. 3. 40. n. 32.

[5]) *De synodo dioeces.* L. IX. c. 6. n. 4.

Indem wir hiemit unsere Bemerkungen schliessen, fügen wir bei, dass sich in der vorliegenden Schrift noch eine Menge kleinerer Verstösse und Unrichtigkeiten finden, die sich bei grösserer Aufmerksamkeit und genauerer Benützung der Quellen leicht hätten vermeiden lassen. S. 13 z. B. sagt H. Schilling, dass die Benediction des Kirchhofs von Seiten des Bischofs „unter Besprengung mit Weihwasser geschehe," dabei verweist er auf *Wiese,* Handbuch des Kirchenrechts, II. S. 753 und dieser auf *Fleury:* wir glauben, Beide hätten besser gethan, das Pontificale Rom. [1]) einzusehen, um in authentischer Weise zu erfahren, was nach katholischem Ritus zur Benediction des Kirchhofs erforderlich ist. S. 15 wird bemerkt, die religiösen Feierlichkeiten des kirchlichen Begräbnisses „bestehen im Geläute der Glocken, in einer Leichenprocession, in Gebeten und Gesängen, einer Leichenrede, Todtenmesse und den darauffolgenden *Exequien,*" als ob nicht die genannten Feierlichkeiten zusammen gerade den Begriff der Exequien ausmachten und sämtlich unter demselben enthalten wären [2]). S. 128 ist von dem Briefe die Rede, „durch welchen die zweite Synode von Antiochien im J. 269 den römischen Bischof Dionysius und den Bischof von Alexandrien, Maximus, von der Absetzung des Paulus, Bischofs von Samos, der den göttlichen Ursprung Christi geläugnet hatte, sowie von der an dessen Stelle erfolgten Wahl des Dominus benachrichtigte." Die Synode, welche das genannte Schreiben erliess, ist nicht die zweite, sondern die *dritte* von Antiochien [3]), der abgesetzte Paulus war nicht Bischof von Samos, sondern von *Samosata* und sein Nachfolger hiess *Domnus* — Δόμνος, [4]) nicht Dominus. —

F. Chr. Sternberg, Versuch einer juristischen Theorie
vom Eigenthum der römisch katholischen Kirche,
nach den angesehensetn neuern katholischen Kirchenrechtslehrern und der päpstlichen Praxis im Oesterreichischen Concordat. Mit einem Nachwort, betreffend jetzige Irrungen der Gelehrten und Richter, (*Walter* in Bonn, *Richter* in Berlin, *Schulte* in Prag, *Gräff* in Trier,) namentlich die factische Rechtslosigkeit in kirchlichen Güterfragen im preussischen Rheinlande. Allen deutschen Freunden desFriedens, der Gesetzlichkeit, der religiösen und der bürgerlichen Freiheit gewidmet. Stuttgart, Verlag von Carl Göpel 1860. 47 S. 12.

Kaum ist je ein seichteres Gerede mit so anmasslicher Zuversicht vorgetragen worden, wie dieser „Versuch einer juristischen Theorie;" aber freilich ist es eigentlich nur eine sog. Reclame; denn der Verfasser erklärt uns auf S. 46, dass die *schon zu sehr* von der Hand gewiesenen

---

[1]) De coemeterii benedictione.
[2]) *Rituale Rom.* De Exequiis.
[3]) *Hefele,* Conciliengesch. I. S. 112, 117.
[4]) *Euseb.* H. E. VII. 30.

Forderungen des Lebens ihm die Bedingung stellen, nur mit bestimmter Aussicht auf *Vergütung* seine aufgespeicherten kirchenrechtlichen Arbeitscapitale zu vermehren. Darum fordert er alle Freunde der von ihm vertretenen *wissenschaftlichen Opposition* gegen die factische masslose *„Unterwühlung des positiven Rechtsbodens“* auf, ihm durch Subscription auf zwei zum Drucke bereitliegende Schriften deren Publication zu erleichtern, und kündigt an, dass er, falls seine Hoffnungen in dieser Hinsicht getäuscht werden, den Staub von den Füssen schütteln und den Michel schlafen lassen werde, bis er zu spät, weil in *mittelalterlichen* Ketten wieder aufwache. Der Mann bietet sich also den Freunden einer gewissen Richtung an und zwar, wie es scheint, zum letzten Male! Darum versäumt er auch nicht, den Tarif mitzutheilen, nach dem er ausgezeichnete Arbeiten, wie die von ihm zu erwartenden, geschätzt zu sehen wünscht. Er erzählt nämlich ohne Noth, ohne allen Zusammenhang mit der von ihm zur Behandlung aufgegriffenen wissenschaftlichen Frage, dass der verstorbene Advocat Regnier für Eine Denkschrift über eine kirchliche Eigenthumsfrage *2000 Thaler in Gold* verlangt und erhalten habe und erklärt, dass derselbe dieses Honorar durch seine grossen Mühen und Studien sehr wohl verdient habe, daher er ihn auch nicht desshalb tadle, sondern darum, dass er seinen *ausseramtlichen Einfluss* als Mitglied des städtischen Gemeinderaths und des Gymnasial-Verwaltungsrathes zum Vortheil der Partei, die ihn als ihren Advocaten *bezahlte,* missbraucht habe. Wir kennen Herrn Sternberg gar nicht, haben kaum etwas von ihm gehört oder gesehen; aber wir müssen annehmen, dass es ihm sehr schlecht geht. Das ist das beste was wir zu seiner Entschuldigung für diesen Ausfall auf den sel. Regnier zu sagen wissen. Ein Mann, dem es nicht sehr schlecht ginge und für den noch etwas anderes Werth hätte als das Geld, das ihm momentan eben vor Allem erwünscht wäre, hätte lieber in jenem angeblichen Missbrauche seines Einflusses, den er Regnier vorwirft (falls überhaupt die thatsächliche Voraussetzung richtig ist) den Beweis erblickt, dass Regnier nicht bloss um des Geldes willen, sondern aus *Ueberzeugung* so geschrieben habe, wie er schrieb. Ein Mann, dem es nicht sehr schlecht ginge und der nicht seine Dienste möglichst theuer zu verkaufen suchte, hätte überhaupt nicht die Gelegenheit vom Zaun gebrochen, der Partei, der er sich anbot, zu sagen, wie die Gegenpartei Dienste solcher Art, wie er sie leisten zu können sich schmeichelt, zu würdigen und zu bezahlen wisse.

Thun wir Herrn Sternberg mit dieser Vermuthung Unrecht, so muss er es rein der marktschreierischen und nichts weniger als noblen Art seines Auftretens zuschreiben, da wir ihn, wie gesagt, nicht einmal vom Hörensagen kennen, und er mag sich aus dieser selbstverschuldeten

Missdeutung für die Folge die Warnung abstrahiren, sich einer bescheideneren und anständigeren Sprache zu befleissen. Das ist der Grund, warum wir obige Sätze, in denen sich der erste Eindruck, den seine Schrift auf uns gemacht, ausspricht, stehen gelassen haben; sonst hätten wir sie, weil sie lieblos erscheinen könnten, gestrichen. Was übrigens die Theorie des Herrn Verfassers anbelangt, so ist sie sehr einfach. Herr Sternberg kennt nur Einen Begriff des Eigenthumsrechtes, den römischen, der nach Mackeldei, auf den er (S. 35 Note) verweiset, das Recht ist, über eine körperliche Sache ganz nach Willkür mit Ausschluss aller Anderen zu verfügen. Den germanischen und ich möchte sagen christlichen Eigenthumsbegriff einer ausschliesslichen, aber innerlich durch einen in der Sache liegenden Zweck beschränkten Verfügungsgewalt ignorirt er gänzlich. Von dem germanischen Begriff des sog. getheilten Eigenthums weiss er nichts. Jenes willkürliche Verfügungsrecht über die kirchlichen Sachen schreibt er nun der obersten Kirchengewalt, dem Papste zu, freilich ohne es zu beweisen und obwohl nach seiner eigenen Angabe (S. 21 §. 35) auch der Papst die erworbenen Rechte der Kirche nicht vergeben (also auch die erworbenen Rechte *in* der Kirche nicht aufheben) kann, sobald anerkannte Gesetze verletzt worden sind. Weil er nun das Eigenthumsrecht lediglich als ein willkürliches Verfügungsrecht über Sachen auffasst, und dieses Recht dem Papste zuschreibt, darum proclamirt er auch den Papst und *den Papst allein* als Eigenthümer des gesammten Kirchengutes. Eine solche Theorie bedarf keiner Widerlegung. Wir laden den Verfasser einfach ein, die Abhandlung des Herrn Dr. Maas über das Kirchengut in diesem Archiv Bd. IV., Heft 9—12 und Bd. V. Heft 1 zu lesen und, wenn er kann, zu widerlegen. Dabei hat der Herr Verfasser über die Stellung der Pfarrgemeinden zur Kirche und im Staate eine ganz eigenthümliche Ansicht. „Zu berücksichtigen, sagt er nämlich S. 10, ist unter Anderem, dass innerhalb des reinen Kirchenrechts nicht, wie in verschiedenen neueren Staatsrechten, die Pfarrgemeinden, d. i. die Gesellschaft derjenigen Personen, die zu einer Pfarranstalt eingepfarrt sind, als eigenthumsfähige Körperschaften anerkannt sind; dass also, wo diese Pfarrgemeinden auf landesgesetzliche Weise Eigenthum erworben haben, dieses Eigenthum *rechtlich* nicht nach dem „Kirchenrecht“ zu behandeln und demgemäss auch als *Privatgut* gegen unbefugte Eingriffe der Kirchen- wie der Staatsgewalt, selbst wenn diesen eine Aufsicht über die Verwaltung zusteht, zu schützen ist. Mit dem Eigenthum der Diöcesangemeinden wie auch der Gesammtheit der zu Einem Staate gehörigen Katholiken im selben Falle des landesgesetzlichen Erwerbs, hat es ganz dieselbe Bewandtniss.“ Herr Sternberg meint also, dass die Pfarrgemeinden als Rechtssubjecte des Staats-

nicht des Kirchenrechts ein Kirchengut haben könnten, das doch nicht Kirchengut, sondern Privatgut und daher auch nicht nach dem Kirchenrechte, sondern nach dem Staats- und Privatrechte zu beurtheilen wäre. Die *Absicht* dieser vermeintlich juristischen Construction ist durchsichtig; aber die Unhaltbarkeit derselben augenfällig. Herr Sternberg hat vergessen, dass es der Zweck, die Bestimmung einer Sache ist, was sie zum Privatgut, zum Staatsgut oder zum Kirchengute macht, und dass dieser Zweck, um rechtlich festgestellt zu werden, von den betheiligten Rechtssubjecten und beziehungsweise Gewalten anerkannt werden muss. Mithin kann eine Sache nicht ohne Zustimmung und Anerkennung der Kirchengewalt dem Kirchenzwecke gewidmet, sie kann nicht zum Kirchengute gemacht, ohne dem Kirchengesetze unterworfen zu werden, und ein Kirchengut, das doch nicht Kirchengut, sondern Privatgut wäre, ist folglich da, wo die Kirche selbst als Rechtssubject anerkannt ist, ein Unding. Nach diesen Proben von der juristischen Tiefe dieser sog. Theorie vom Eigenthum der römisch katholischen Kirche wird man uns ein weiteres Eingehen auf die Ansichten des Verfassers, namentlich auch in Betreff des Kirchenstaats und seiner Beziehungen zur katholischen Religion einerseits und zur gesammten katholischen Christenheit andererseits (S. 23—27) hoffentlich erlassen. Sie geben Zeugniss von einem so gänzlichen Mangel an Verständniss, dass man auch jede Hoffnung auf Verständigung aufgeben muss.

Interessante Novitäten.

Aus Mangel an Raum zur Besprechung begnügen wir uns, auf folgende Schriften aufmerksam zu machen:

1. Hettinger, Prof. Dr. Franz, das Recht und die Freiheit der Kirche. Ein Vortrag zur Beleuchtung der Römischen Frage. Würzburg, Stahelsche Buch- und Kunsthandlung 1860, 44 S. 8. Der Erlös eine Gabe für den heil. Vater.
2. Fessler, Prof. Dr. Jos., der Kirchenbann und seine Folgen. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1860. 38 S. 8.
3. Die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der kathol. Kirche im Grossherzogthum Baden. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung 1860. 17 S. 8.
4. Zell, Geh. Hofrath Dr. Carl, Beleuchtung der Verhandlungen der protestantischen Conferenz in Durlach. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung 1860, 37 S. 8.
5. Zell, Dr. Carl etc. etc., Antwort auf das Sendschreiben der Herren Häuser, Schenkel, Zittel über das badische Concordat und die Durlacher Conferenz. Freiburg, Herder 1860. 50 S. 8.

6. Fessler, Dr. Josef, der canonische Process nach seinen positiven Grundlagen und seiner ältesten historischen Entwicklung in der vorjustinianischen Periode dargestellt. Wien, Carl Geroldś Sohn 1860. Mit fürstbischöfl. Ordinariatsbewilligung. 178 S. 8.
7. Bouix, Dr. D., Tractatus de Jure liturgico. Editio II., cui accessit Pars quinta. Venit apud Auctorem. Atrebati, Via St. Maurice, 26. Prix 3 fl. 50 c. 1860. 350 S. 8.
8. Revue des sciences ecclesiastiques, Dirigée par M. l' Abbé D. Bouix. Recueil periodique paroissant tous les mois, avec l' Autorisation de Mgr. Parisis, Eveêque d' Arras. Monats-Hefte zu ungefähr 80—100 S. 8., worin u. a. namentlich kirchenrechtliche und liturgische Fragen besprochen werden.

ANHANG.

Pius PP. IX.

Ad perpetuam rei memoriam.

Cum Catholica Ecclesia a Christo Domino fundata et instituta, ad sempiternam hominum salutem curandam, perfectae societatis formam vi divinae suae institutionis obtinuerit, ea proinde libertate pollere debet, ut in sacro suo ministerio obeundo nulli civili potestati subjaceat. Et quoniam ad libere, ut par erat, agendum iis indigebat praesidiis quae temporum conditioni ac necessitati congruerent; idcirco singulari prorsus divinae providentiae consilio factum est, ut cum Romanum corruit Imperium et in plura fuit regna divisum, Romanus Pontifex, quem Christus totius Ecclesiae suae caput centrumque constituit, civilem assequeretur principatum. Quo sane a Deo ipso sapientissime consultum est, ut in tanta temporalium Principum multidudine ac varietate Summus Pontifex illa frueretur politica libertate, quae tantopere necessaria est ad spiritualem suam potestatem, auctoritatem et jurisdictionem toto orbe absque ullo impedimento exercendam. Atque ita plane decebat, ne catholico orbi ulla oriretur occasio dubitandi, impulsu fortasse civilium potestatum, vel partium studio duci quandoque posse in universali procuratione gerenda Sedem illam, ad quam, *propter potiorem principalitatem necesse est omnem Ecclesiam convenire.*

Facile autem intelligitur quemadmodum ejusmodi Romanae Ecclesiae Principatus, licet suapte natura temporalem rem sapiat, spiritualem tamen

induat indolem vi sacrae, quam habet, destinationis, et arctissimi illius vinculo quo cum maximis Rei Christianae rationibus conjungitur. Quod tamen nil impedit quominus ea omnia, quae ad temporalem quoque populorum felicitatem conducant, perfici queant, quemadmodum gesti a Romanis Pontificibus per tot saecula civilis regiminis historia luculentissime testatur.

Cum porro ad Ecclesiae bonum et utilitatem rescipiat Principatus de quo loquimur, mirum non est quod Ecclesiae ipsius hostes persaepe illum convellere et labefatare multiplici insidiarum et conatuum genere contenderint: in quo tamen nefaria illorum molimina, Deo Ecclesiam suam jugiter adjuvante, in irritum serius ocius ceciderunt. Jam vero novit universus orbis quomodo luctuosis hisce temporibus infestissimi Catholicae Ecclesiae et hujus Apostolicae Sedis osores *abominabiles facti in studiis suis, ac loquentes in hypocrisi mendacium* hanc ipsam Sedem proculcatis divinis humanisque juribus, civili, quo potitur, Principatu spoliare nequiter adnitantur, idque assequi studeant non manifesta quidem, uti alias, aggressione, armorumque vi, sed falsis aeque ac perniciosis principiis callide inductis, ac popularibus motibus malitiose excitatis. Neque enim erubescunt nefandam populis suadere rebellionem contra legitimos principes, quae ab Apostolo clare aperteque damnatur ita docente: *Omnis anima potestatibus sublmioribus subdita sit. Non est enim potestas nisi a Deo: quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei Ordinationi resistit. Qui autem resistunt ipsi sibi damnationem acquirunt* [1]. Dum vero pessimi istiusmodi veteratores temporalem Ecclesiae dominationem aggrediuntur ejusque venerandam auctoritatem despiciunt, eo impudentiae deveniunt, ut suam in Ecclesiam ipsam reverentiam et obsequium palam jactare non desinant. Atque illud vel maxime dolendum, quod tam prava agendi ratione sese polluerit non nemo etiam ex iis, qui, uti Catholicae Ecclesiae filii, in ipsius tutelam atque praesidium impendere debent auctoritatem, qua in subjectos sibi populos potiuntur.

In subdolis ac perversis, quas lamentamur, machinationibus praecipuam habet partem Subalpinum Gubernium, a quo pridem omnes norunt quanta et quam deploranda eo in regno damna ac detrimenta Ecclesiae ejusque juribus, sacrisque Ministris fuerint inlata, de quibus in Consistoriali potissimum Allocutione die XXII. Januarii MDCCCLV. habita vehementer doluimus. Post despectas hactenus Nostras ea de re justissimas reclamationes Gubernium ipsum eo temeritatis modo progressum est, ut ab irroganda universali Ecclesiae injuria minime abstinuerit, civilem impetens Principatum, quo Deus hanc B. Petri Sedem instructam

---

[1]) S. Paul Ep. ad Rom. c. XIII. v. 1. et seq.

voluit ad apostolici ministerii libertatem, uti animadvertimus, tuendam atque servandam. Primum sane ex manifestis aggressionis indiciis quum in Parisiensi Conventu, anno 1856 acto, ex parte ejusdem Subalpini Gubernii inter hostiles nonnullas expositiones speciosa quaedam ratio proposita fuit ad civile Romani Pontificis dominium infirmandam, et ad Ipius Sanctaeque hujus Sedis auctoritatem imminuendem. Ubi vero superiore anno Italicum exarsit bellum inter Austriae Imperatorem, et foederatos invicem Imperatorem Galliarum ac Sardiniae Regem, nihil fraudis nihil sceleris praetermissum est, ut Pontificiae Nostrae Ditionis populi ad nefariam defectionem modis omnibus impellerentur. Hinc instigatores missi, pecunia largiter effusa, arma suppeditatà, incitamenta pravis scriptis et ephemeridis admota, et omne fraudum genus adhibitum vel ab illis, qui ejusdem Gubernii legatione Romae fungentes, nulla habita gentium juris honestatisque ratione, proprio munere perperam abutebantur ad tenebricosas molitiones in Pontificii Nostri Gubernii perniciem agendas.

Oborta deinde in nonnullis Ditionis Nostrae Provinciis, quae dudum occulte comparata fuerat, seditione, illico per fautores Regia Dictatura proclamata est, statimque a Subalpino Gubernio Commissarii adlecti, qui, alio etiam nomine postea appellati, provincias illas regendas sumerent. Dum haec agerentur, Nos gravissimi officii Nostri memores non praetermisimus binis Nostris Allocutionibus die XX. Junii et XXVI. Septembris superiore anno habitis de violato civili hujusce S. Sedis principatu altissime conqueri, simulque violatores serio monere de censuris ac poenis per canonicas sanctiones inflictis, in quas ipsi proinde misere inciderant. Existimandum porro erat, patratae violationis auctores per iteratas Nostras monitiones ac querelas ab iniquo proposito destituros; praesertim cum universi Catholici Orbis sacrorum Antistites, et fideles cujusque ordinis, dignitatis, et conditionis eorum curae commissi suas nostris expostulationibus adjungentes unanimi alacritate Nobiscum hujus Apostolicae Sedis, et universalis Ecclesiae justitiaeque causam propugnandam susceperint, cum optime intelligerent, quantopere civilis, de quo agitur, principatus ad liberam supremi Pontificatus jurisdictionem intersit. Verum (horrescentes dicimus!) Subalpinum Gubernium non solum Nostra monita, querelas, et ecclesiasticas poenas contempsit, sed etiam in sua persistens improbitate, populari suffragio pecuniis, minis, terrore aliisque callidis artibus contra omne jus extorto, minime dubitavit commemoratas Nostras Provincias invadere, occupare, et in suam potestatem dominationemque redigere. Verba quidem desunt ad tantum improbandum facinus, in quo plura et maxima habentur facinora. Grave namque admittitur sacrilegium, quo una simul aliena jura contra naturalem divinamque legem usurpantur, omnis justitiae ratio subvertitur, et cujusque civilis Principatus ac totius humanae Societatis fundamenta penitus evertuntur.

Cum igitur ex una parte non sine maximo animi Nostri dolore intelligamus, irritas futuras novas expostulationes apud eos qui *velut aspides surdae obturantes aures suas* nihil hucusque monitis ac questubus Nostris commoti sunt; ex altera vero parte intime sentiamus quid a Nobis in tanta rerum iniquitate omnino postulet Ecclesiae hujusque Apostolicae Sedis ac totius Catholici Orbis causa, improborum hominum opera tam vehementer oppugnata, idcirco cavendum Nobis est ne diutius cunctando gravissimi officii Nostri muneri deesse videamur. Eo nempe adducta res est, ut illustribus Praedecessorum Nostrorum vestigiis inhaerentes suprema illa auctoritate utamur, qua cum solvere, tum etiam ligare Nobis divinitus datum est; ut nimirum debita in sontes adhibeatur severitas, eaque salutari ceteris exemplo sit.

Itaque post Divini Spiritus lumen privatis publicisque precibus implorantum, post adhibitum selectae VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalium Congregationis consilium, Auctoritate Omnipotentis Dei et Ss. Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra denuo declaramus, eos omnes, qui nefariam in praedictis Pontificiae Nostrae Ditionis Provinciis rebellionem et earum usurpationem, occupationem, invasionem, et alia hujusmodi, de quibus in memoratis Nostris Allocutionibus die XX. Junii et XXVI. Septembris superioris anni conquesti sumus, vel eorum aliqua perpetrarunt, itemque ipsorum mandantes, fautores, adjutores, consiliarios, adhaerentes, vel alios quoscumque praedictarum rerum exequutionem quolibet praetextu et quovis modo procurantes, vel per se ipsos exequentes, Majorem Excommunicationem, aliasque censuras ac poenas ecclesiasticas a Ss. Canonibus, Apostolicis Constitutionibus et Generalium Conciliorum, Tridentini praesertim (Sess. XXII. Cap. XI. de reform.) Decretis inflictas incurrisse; et si opus est, de novo Excommunicamus, et Anathematisamus, item declarantes, ipsos omnium et quorumcumque privilegiorum, gratiarum, et indultorum sibi a nobis, seu Romanis Pontificibus Praedecessoribus Nostris, quomodolibet concessorum amissionis poenas eo ipso pariter incurrisse; nec a censuris hujusmodi a quoquam, nisi a Nobis, seu Romano Pontifice pro tempore existente (praeterquam in mortis articulo, et tunc cum reincidentia in easdem censuras eo ipso quo convaluerint) absolvi ac liberari posse; ac insuper inhabiles et incapaces esse qui absolutionis beneficium consequantur, donec omnia quomodolibet attentata publice retractaverint, revocaverint, cassaverint, et aboleverint, ac omnia in pristinum statum plenarie et cum effectu redintegraverint, vel alias debitam et condignam Ecclesiae, ac Nobis, et huic Sanctae Sedi satisfactionem in praemissis praestiterint. Idcirco illos omnes, etiam specialissima mentione dignos, nec non illorum successores in officiis a retractatione, revocatione, cassatione et abolitione omnium ut supra attentatorum per se ipsos facienda, vel alias debita et condigna Ecclesiae, ac

Nobis, et dictae S. Sedi satisfactione realiter et cum effectu in eisdem praemissis exhibenda, praesentium Litterarum, seu alio quocumque praetextu, minime liberos et exemptos, sed semper ad haec obligatos fore et esse, ut absolutionis beneficium obtinere valeant, earumdem tenore praesentium decernimus et pariter declaramus.

Dum autem hanc muneris Nostri partem, tristi Nos urgente necessitate, moerentes implemus, minime obliviscimur, Nosmetipsos Illius hic in terris vicariam operam agere, qui *non vult mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat,* quique in mundum *venit quaerere, et salvum facere quod perierat.* Quapropter in humilitate cordis Nostri ferventissimis precibus Ipsius misericordiam sine intermissione imploramus et exposcimus, ut eos omnes, in quos ecclesiasticarum poenarum severitatem adhibere coacti sumus, divinae gratiae lumine propitius illustret, atque omnipotenti sua virtute de perditionis via ad salutis tramitem reducat.

Decernentes, praesentes Litteras, et in eis contenta quaecumque, etiam ex eo quod praefati et alii quicumque in praemissis interesse habentes, seu habere quomodolibet praetendentes, cujusvis status, gradus, ordinis, praeeminentiae, et dignitatis existant, seu alias specifica et individua mentione et expressione digni illis non consenserint, sed ad ea vocati, citati et auditi, causaeque, propter quas praesentes emanaverint, sufficienter adductae, verificatae et justificatae non fuerint, aut ex alia qualibet causa, colore, praetextu, et capite, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis aut nullitatis vitio aut intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, ac alio quocumque defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in controversiam vocari, aut ad terminos juris reduci, seu adversus illas aperitionis oris, restitutionis in integrum, aliudve quodcumque juris, facti, vel gratiae remedium intentari vel impetrari, aut impetrato, seu etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine paribus concesso, et emanato, quempiam in judicio, vel extra illud uti, seu juvari ullo modo posse; sed ipsas praesentes Litteras semper firmas, validas, et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab illis, ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit, inviolabiliter, et inconcusse observari; sicque et non aliter in praemissis per quoscumque judices ordinarios et delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, et S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, et Sedis praedictae Nuncios, aliosve quoslibet quacumque praeeminentia et potestate fungentes, et functuros, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et auctoritate, judicari, et definiri debere; ac irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Non obstantibus praemissis, et quatenus opus sit, Nostra et Cancellariae Apostolicae regula de jure quaesito non tollendo, aliisque Con-

stitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, nec non quibusvis etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, ac usibus, et stylis etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, indultis, et Litteris Apostolicis praedictis, aliisque quibuslibet Personis, etiam quacumque ecclesiastica vel mundana dignitate fulgentibus, et alias quomodolibet qualificatis, et specialem expressionem requirentibus sub quibuscumque verborum tenoribus et formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis, et insolitis clausulis, irritantibusque, et aliis Decretis, etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine similibus, et consistorialiter, et alias quomodolibet in contrarium praemissorum concessis, editis, factis ac pluries iteratis et quantiscumque vicibus approbatis, confirmatis, et innovatis. Quibus omnibus et singulis, etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa, et individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores hujusmodi, ac si de verbo ad verbum, nil penitus omisso, et forma in illis tradita observata, exprimerentur et insererentur, praesentibus pro plene et sufficienter expressis et insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse volumus, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus.

Cum autem eaedem praesentes Litterae ubique, ac praesertim in locis, in quibus maxime opus esset, nequeant tute publicari, uti notorie constat, volumus illas, seu earum exempla ad valvas Ecclesiae Lateranensis, et Basilicae Principis Apostolorum, nec non Cancellariae Apostolicae, Curiaeque Generalis in Monte Citatorio, et in Acie Campi Florae de Urbe, ut moris est, affigi et publicari, sicque publicatas et affixas omnes et singulos, quos illae concernunt, perinde arctare, ac si unicuique eorum nominatim et personaliter intimatae fuissent.

Volumus autem, ut earumdem Litterarum Transumptis, seu Exemplis, etiam impressis, manu alicujus Notarii Publici subscriptis, et sigillo alicujus Personae in dignitate ecclesiastica constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique locorum et gentium tam in judicio, quam extra illud ubique adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, ac si forent exhibitae vel ostensae.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXVI. Martii Anno MDCCCLX.

Pontificatus Nostri Anno Decimo quarto.

Loco Sigilli

PIUS PP. IX.

Anno a Notivitate Domini MDCCCLX. Indict. III. die vero 29. Martii Pontificatus SSmi in Christo Patris et Domini nostri Domini PII divina providentia PAPAE NONI Anno XIV. praesentes Litterae Apostolicae affixae et publicatae fuerunt ad valvas Basilicarum Lateranensis et Vaticanae, Cancellariae Apostolicae, ac Magnae Curiae Innocentiane atque in Acie Campi Florae per me Aloisium Serafini Apost. Curs.

Philippus Ossani Magist. Curs.

Mittheilung einiger Decrete die Uebereinstimmung der Messe mit dem Officium betreffend.

Es wird dem Hochw. Klerus erwünscht sein, die wichtigsten Entscheidungen der S. R. C. bezüglich der Uebereinstimmung der Messe mit dem Officium einsehen zu können. Es werden daher mehrere derselben, wie sie in der authentischen Sammlung des Gardellini enthalten sind, zur Orientirung mitgetheilt.

I.

Principium fundamentale.

Missa concordare debet cum officio, quod quisque recitavit, dummodo cum colore Ecclesiae, in qua celebrat, aptetur.

(Marsorum. 12. Nov. 1831. ad 31.)

II.

Quoad colorem Paramentorum, et quoad Missam conformare se debet Ecclesiae, in qua celebrat, si color ejusdem officii *duplicis* non congruit suo proprio officio.

Sacerdotes recitantes Officium de Martyre, et celebrantes in Ecclesiis, ubi dicitur de Confessore, debent se conformare in colore illis Ecclesiis, etiamsi nulla sit ibi solemnitas, etiam quoad Missam, quae non poterit celebrari de sancto Confessore, si color fuerit rubeus.

(Varsavien. 7. Maji 1746. ad 13. Tuden. 7. Sept. 1816.)

In Ecclesia, ubi fit Officium duplex Confessoris, aut Virginis, potestne quis Missam de Martyre (de quo recitat Officium) celebrare, et in quibus paramentis? Resp. „Semper uniformari debet Officio Ecclesiae, in qua Sacerdos celebrat, et etiam in colore Paramentorum, et quando est duplex, tunc celebrari debet de Sancto, cujus particularis illa Ecclesia celebrat Officium.“ —

(Aquen. 4. Sept. 1745. ad 8.)

.... „quoad vero reliquos Sacerdotes in diebus ritus duplicis conformari debere colori Paramentorum.“ —

(Sanctimonialium Ord. Cap. 7. Dec. 1844.)

„Quando color Paramentorum Ecclesiae non concordat cum Officio, quod Celebrantes recitant, tunc isti celebrare debent Missam respondentem Officio Sanctimonialium; attamen cum Missali Romano: secus et possunt et debent Missam celebrare respondentem Officio proprio.“ —

(Calatayeron. 17. Sept. 1853.)

III.

Sacerdos, qui habet officium duplex, Missam de Requiem, vel votivam celebrare non potest in Ecclesia, ubi fit officium de Semiduplici.

Sacerdotes, qui recitant Officium de festo duplici, confluentes ad Ecclesias sive Regularium, sive aliorum, ubi dicitur Officium de semiduplici, non possunt ibi dicere Missas privatas defunctorum.

(Varsavien. 17. Maji 1746. ad 13. Volaterana. 17. Dec. 1828.

An Sacerdos habens Officium ritus duplicis, sed celebrans in Ecclesia, in qua fit Officium de semiduplici, possit dicere Missam votivam? Resp. „Negative.“

(Tuden. 7. Sept. 1816. ad 20.) (Similiter in *Mediolanen.* 16. Dec. 1828.)

In Ecclesia, ubi adest Altáre privilegiatum pro defunctis, celebrari potest a Sacerdotibus confluentibus Missa de Requiem in die alicujus Sancti duplicis ad libitum, ex quo ejus Officium a Parocho (vel Rectore) recitatur, cum Officium sit ad libitum, quamvis sub ritu duplici.

(Bergomen. 24. Nov. 1691.)

IV.

Quoad concordantiam cum ritu alieno.

Sacerdos Saecularis, sive Capellanus, sive non, qui recitavit Officium semiduplex, vel simplex, vel feriale, illo die celebrans in aliqua Ecclesia Regularium, in qua recitatum est ab ipsis Regularibus eodem die Officium duplex de non praecepto, prout de Sancto aliquo sui Ordinis, non potest dicere Missam de Requiem.

(Conversana. 9. Junii 1668.)

„Serventur Decreta alias edita in una tertii Ord. S. Francisci 11. Junii 1701, et Sacerdotes tam Saeculares, quam Regulares conformare se debent ritui Ecclesiae, in qua celebrant.“

(Ord. Carmelitarum excalceat. 29. Januarii 1752. ad 10. et 11.)

V.

Concordantia quoad „Credo."

Regulares in festis principalibus suorum Ordinum, et maxime in festo Fundatoris, seu Patriarchae possunt addere Symbolum in Missa celebranda extra proprias sui Ordinis Ecclesias.

(Ord. Min. S. Francisci de Observ. 18. Dec. 1779. ad 7.)

Utrum debeat etiam conformari in recitatione symboli Nicaeni sui Officii, vel Officii Ecclesiae? Resp. „Poterit in officio proprio; dummodo non sit addendum ratione Corporis vel Reliquiae: debet si celebret, de Officio Ecclesiae." —

(Barchinonen. 11. Apr. 1840. ad 6.)

Symbolum Nicaen. Missae insignium Patronorum Ordinis solum addendum, si sint vel Titulares, vel Patroni.

(Dubiorum. 22. Juli 1848.)

VI.

Quoad Oratoria privata.

In Oratorio privato Missa cum Officio, quod quisque recitavit, semper concordare debet.

(Marsorum. 12. Nov. 1831.)

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

Grossherzogthum Baden. I. Entscheidungen des Ministeriums und der Regierungs-Behörden. (Fortsetzung.)

21. Entscheidung des Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom April 1859. (Ueber die religiöse Erziehung unehelicher Kinder.)

Auf ergriffenen Recurs gegen einen Entscheid der grossherzogl. Regierung des Oberrheinkreises entschied das grossh. Ministerium wie folgt:

„Wenn es auch richtig ist, dass die unehelichen Kinder gemäss Ziffer 3 der landesherrlichen Declaration von 1804, Rgbl. Nr. 35, in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, so kann diese Bestimmung nicht den Sinn haben, dass ein Wechsel der Confession der Kinder vor erreichter kirchlicher Selbstständigkeit selbst dann ausgeschlossen sei, wenn die uneheliche Mutter selbst zur anderen Confession übergeht; vielmehr waltet in diesem Falle in analoger Anwendung der Bestimmung des §. 6 der landesherrlichen Verordnung vom 8. Juni 1826, Rgbl. Nr. 14, kein Hinderniss ob, dass auch die noch nicht confirmirten Kinder der neuen Religion der Mutter folgen.

Da nun die N. am 1. Februar d. J. zur evangelischen Religion übergetreten ist, so wird unter Aufhebung der Erkenntnisse des Amts und der grossherzogl. Kreisregierung erkannt, dass die N. berechtigt sei, ihre noch nicht confirmirten Kinder in der evangelischen Religion zu erziehen. (Bad. Centralblatt 1859, Nr. 20).

22. *Entscheidung der grossherzogl. Regierung des Oberrheinkreises v. J. 1858.* (Die religiöse Erziehung unehelicher Kinder betreffend.)

Die ledige M. A. B. von A., Amts E., gebar am 7. Januar 1841 in ihrem genannten Heimathsorte A. einen Knaben, welcher von seinem natürlichen Vater H. F. von Itzehöhe in Schleswig legal anerkannt ist. Die Mutter dieses Knaben bekennt sich zur katholischen Religion. Der Knabe besuchte die katholische Schule in M. Die Mutter desselben, sowie auch der katholische Pfarrer, verlangten die Confirmation des Knaben in der katholischen Religion, wogegen H. F. und der Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde in M., zu deren Glaubensbekenntniss sich der natürliche Vater bekannte, protestirten und verlangten, dass K. F. nach den Vorschriften der Bekenner des Deutsch-Katholicismus confirmirt und diesen Glaubensgenossen zugewendet werden solle. Zur Rechtfertigung dieses Begehrens wurde geltend gemacht, dass der natürliche Vater des Knaben seither die Mittel geschaffen, welche zur Erziehung von K. F., sowie überhaupt auch zu dessen Unterhaltung nothwendig waren.

Da, wie Eingangs erwähnt, die Mutter des Knaben K. F. in A. heimathsberechtigt ist und die vorliegende Streitfrage in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehört, so wurden die Verhandlungen hierüber vor dem vorgesetzten grossh. Amte der Mutter des Knaben gepflogen, und auf den Grund derselben und nach Ansicht des §. 27 des VI. Constitutionsedictes, enthalten im Regbl. 1808, pag. 173, wonach der Mutter die Bestimmung über das Religionsbekenntniss ihres unehelichen Kindes zusteht; — und in Anbetracht, dass die Vorschrift des §. 6 des II. Constitutionsedicts, auf welche sich der Beschwerdeführer H. F. berief, — durch die Verordnung vom 8. Juni 1826 über die Religionsbestimmung der ehelichen Kinder, enthalten im Regl. von 1826, Nr. 14, pag. 91 und 92, §. 7, modificirt ist, und welche Verordnung jedenfalls analog auch im vorliegenden Falle Anwendung findet; — so erliess das grossh. Bezirksamt E. unterm 7. Juni 1855 das Erkenntniss dahin, dass die Einsprache des H. F. aus Itzehöhe gegen die Bestimmung der Mutter des Knaben K. F., ihren Sohn in der katholischen Religion confirmiren zu lassen, unter Verfällung des Beschwerdeführers in die Kosten abzuweisen und dem Verlangen der Mutter eben dieses Knaben, diesen ihren Sohn in dem katholischen Glaubensbekenntnisse zu confirmiren und zu erziehen, stattzugeben sei.

H. F. und mit ihm der Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde in M. ergriffen gegen das amtliche Erkenntniss den Recurs an die höhere Behörde und führten solchen auch aus. In Folge dessen erliess die grossh. Regierung des Oberrheinkreises unterm 10. Juli 1855, Nr. 14, 872, folgende Verfügung:

„Unser Kirchenverfassungsgesetz vom 14. Mai 1807 und die darauf bezüglichen landesherrlichen Verordnungen, namentlich jene vom 8. Juni 1826 Regbl. Nr. 14, enthalten sich jeder Auesserung, was rücksichtlich der kirchlichen Erziehung natürlicher Kinder Rechtens sein soll. Wo im übrigen von Rechtsbeziehungen des natürlichen Kindes zu seinen Eltern in unserer Gesetzgebung die Rede ist, sind solche vorzugsweise zwischen dem Kinde und der Mutter festgesetzt, so im Landrecht I. Bd, 7. Titel, 3. Capitel und im Bürgerrechtsgesetz §. 7; nur ausnahmsweise sind in Bezug auf Ernährungspflicht und Erbrecht im ersteren Gesetz auch Rechtsbestimmungen zwischen dem Vater und dem natürlichen Kinde getroffen. Diese Rechtsbestimmungen, eben weil sie Ausnahmen von der Regel festsetzen, sind strenge auszulegen, wo also durch sie nichts festgesetzt wird, bleibt es bei der Regel.

Ausdrücklich verordnet zudem der §. 28 des 6. Constitutionsedicts vom 4. Juni 1808, „dass die Familienabhängigkeit in Bezug auf den Vater *nur durch eheliche Geburt* entsteht."

Dabei kommt nicht in Anschlag, ob das Kind vom Vater nach den Normen der Landrechtsgesetze 334 und 334/a. anerkannt ist oder nicht, wesshalb auch dessfallsige nähere Erhebungen im vorliegenden Fall, wo solche Nachweisung zur Zeit noch fehlt, umgangen werden können.

Darum wird auch nach bestehender Praxis das natürliche Kind bei uns überall in der Religion der Mutter getauft. Eine Religionsveränderung kann aber nach Ansicht des §. 27 des V. Constitutionsedictes nur nach eingetretener Vollmündigkeit des Kindes in Folge dessen alsdann ausgesprochenen Willens, gestattet werden.

Nachdem das Alter der Vollmündigkeit bei K. F. noch nicht vorhanden, das Verlangen seines natürlichen Vaters und des Vorstandes der deutsch-katholischen Religionsgesellschaft in M. aber nicht auf gesetzlichen Boden ruht, wird *erkannt:*

dass mit Verwerfung des Recurses gegen das amtliche Erkenntniss vom 7. Juni 1855 dieses unter Verfällung der Recurrenten in die Kosten lediglich zu bestätigen sei." (Bad. Centralbl. 1858, Nr. 12, S. 100).

II. Entscheidungen des grossh. Oberhofgerichts zu Mannheim.

1. *Zur Anwendung des Kirchenbauedicts* hat das grossh. Oberhofgericht zu Mannheim in einem Urtheile vom 17. Mai 1859 ausgesprochen: Die Kirchspielsgemeinde ist zur Klage auf Erfüllung einer Kirchenpflicht legitimirt.

Die Anschaffung der Glocken bildet ein Baufactum.

Bei der Eideszuschiebung über Bauvorkommnisse in früheren Jahrhunderten kann genauere Bezeichnung der Zeit nicht gefordert werden.

Gegenbeweisurkunden können, sobald auf den Eid erkannt ist, in der Regel nicht mehr angerufen werden. §. 548 Proz. Ordn.

(Die Urtheile aller drei Instanzen werden mitgetheilt in den „Annalen der grossh. badischen Gerichte.“ Mannheim 1859. Nr. 28, S. 113 fg.)

2. *Ueber das Beitragsverhältniss zweier Kirchspielsgemeinden zum Bau der Kirche* in Folge Uebereinkunft, vielfacher Baufacta oder Herkommens und öfterer Anerkenntnisse wird ein Rechtsfall und das Oberhofgerichtliche Urtheil mitgetheilt in den Jahrbüch. für badisches Recht von Dr. Nebel, Oberhofrichter. Bd. I. Mannheim 1859. S. 166—170.

Königreich Baiern.

(Entscheidung des obersten Gerichtshofes über den Ehebruch eines von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten.)

Laut öffentlichen Blättern hat der oberste Gerichtshof zu München im Dezember 1858 in einer Untersuchungssache gegen einen ehelich geschiedenen Oberconducteur anerkannt, dass das Vergehen des Betruges am Familienstande durch Ehebruch auch von Eheleuten verübt werden könne, die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschieden sind.

Königreich Preussen.

I. *Entscheidung des Königlichen Obertribunals.*

(Ueber vorherige Anzeige religiöser Versammlungen an die Ortsbehörde.)

Das Archiv für Civil- und Criminalrecht der Königl. Preuss. Rheinprovinzen, Bd. 52, N. F. Bd. 45, Abtheil. II. A. S. 78—80 theilt einen Rechtsfall und das Urtheil nebst den Entscheidungsgründen des Königl. Obertribunals vom 23. Mai 1857 mit, welches entscheidet:

Religiöse Versammlungen von Vereinen, die keine Corporationsrechte haben, müssen, wenn darin *religiöse* oder öffentliche Angelegenheiten zur Erörterung oder Berathung kommen, bei der im §. 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1850 über Versammlungs- und Vereinsrecht angedrohten Strafe, in Gemässheit des §. 1 ib., der Orts-Polizeibehörde vorher angezeigt werden.

II. *Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte.*

(Vgl. Archiv, Bd. II. S. 719., III. S. 574 fg. 651 fg. Bd. IV. Heft 1. 2, S. 113 fg. und Heft 5. 6, S. 363).

1. Erkenntniss des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 23. Juni 1858.

(Geistliche Amtshandlungen betreffend.)

1) Das Gesetz vom 13. Februar 1854, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, findet auch auf katholische Geistliche, namentlich in den Hohenzollern'schen Landen Anwendung.

2) Die katholischen Bischöfe und Erzbischöfe sind in Bezug auf amtliche Handlungen der ihnen untergebenen Geistlichen zur Erhebung des Conflictes nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 befugt.

3) Geistliche, welche in Vorhaltungen oder Predigten durch beleidigende Aeusserungen die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse überschreiten, können desshalb im Rechtswege belangt werden.

(Justizministerialblatt vom 22. Juli 1859, Nr. 32. Man vgl. dazu den ausführlichen Artikel im *Archiv*, Bd. IV., S. 113 fg.)

2. Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 2. October 1858.

(Ueber Zuschüsse der Commune zu den Confessionsschulen.)

Wenn in einer Stadt die evangelischen Elementarschulen, soweit die Kosten dafür nicht durch das Schulgeld aufkommen, von der Stadtgemeinde durch Zuschüsse aus der Kämmereicasse unterhalten werden, und die Regierung es für angemessen erachtet, dass für die katholische Schule in gleicher Art von der Commune gesorgt werde, so ist gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg zulässig.

(Preuss. Staats-Anzeiger 1859, Nr. 123, S. 948 fg.)

3. Erkenntniss des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 13. Nov. 1858.

(Unterstützung von Ortsarmen betreffend.)

Gegen die von einer Polizeibehörde ergangene, in der höheren Verwaltungsinstanz bestätigte Verfügung, durch welche einem Ortsarmen eine höhere Unterstützung angewiesen wird, als ihm von der Ortsgemeinde bewilligt worden, ist der Rechtsweg unzulässig.

(Preuss. Staats-Anzeiger 1859, Nr. 158, S. 1264 fg.)

4. Erkenntniss des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 13. Novbr. 1858.

(Streitigkeiten über Kirchenabgaben).

Die Entscheidung darüber, ob eine streitige Kirchenabgabe auf notorische Ortsobservanz beruhe, gebührt den Verwaltungsbehörden. Wird die Verbindlichkeit zur Zahlung der Abgabe mit Rücksicht auf einen früher geschlossenen Vertrag bestritten, so ist der Rechtsweg darüber nur alsdann zulässig, wenn der Zahlungspflichtige behauptet, dass ihm durch den Vertrag die Befreiung von der Kirchenabgabe zugesagt sei.

(Justiz-Min. Bl. 1859, Nr. 30 vom 9. Juli.)

5. Erkenntniss des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 11. December 1858.)

(Schulbaustreitigkeiten betreffend.)

Bei Streitigkeiten über Leistungen der Gutsherrschaft zu Schulbauten ist der Rechtsweg zulässig.

(Preuss. Staats-Anzeiger 1859, Nr. 150, S. 1196.)

III. *Verordnungen der K. Ministerien.*

1. (Ueber die religiöse Erziehung der unter Vormundschaft stehenden Kinder aus gemischten Ehen).

Justiz-Ministerialrescript an das Appellationsgericht zu Breslau:

Seitens des Justizministeriums ist unter Allerhöchster Bewilligung bisher stets der Grundsatz festgehalten worden:

„dass ein Uebereinkommen der in gemischter Ehe lebenden Eltern über die Kinder-Erziehung nach dem Tode des Vaters für das Vormundschaftsgericht nicht verbindlich sei, dass dasselbe die gesetzlichen Vorschriften beachten müsse, und dass nach diesen — der Allerhöchsten Ordre vom 21. November 1803 — die Kinder aus gemischten Ehen in der Confession des Vaters unterrichtet werden müssen, und dass dabei nur die eine, aus §. 82 Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts abzuleitende Ausnahme stattfinde, dass nämlich die Kinder in der Confession der Mutter dann zu unterrichten seien, wenn der Vater wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht in dieser Confession zugegeben habe;“ ferner: „dass das Gesetz andere Ausnahmsfälle nicht kenne, und desshalb auch der ausdrücklich oder stillschweigend geschehenen Willensäusserung des Vaters keine gesetzliche Wirkung beigelegt werden könne, so dass selbst auf den Umstand, dass der Vater die Taufe des Kindes aus einer gemischten Ehe durch einen Geistlichen der Confession seiner Ehefrau habe vollziehen lassen, kein Gewicht zu legen sei.“

(Neue Preussische Zeitung vom 21. Juni 1859, Nr. 141, ddo. Berlin 20. Juni, nach dem Amtsblatte der K. Regierung zu Breslau.)

Nachträgliche Erklärung

zu der im IV. Bd. des Archivs, 11. Heft, S. 641, Zeile 3 seqq. vorkommenden Stelle aus dem Artikel „Ueber den Kirchenstaat.“

Da die citirte Stelle in der gegebenen Fassung einige Zweideutigkeit hat, und demnach meinen Lesern aus dem geistlichen Stande vielleicht Anstoss geben könnte: so erkläre ich, dass ich die Worte *„nicht als eine einst da gewesene, vergangene und abgeschlossene Offenbarung..!!* nicht so verstanden haben will, als wäre die objective Offenbarung der christl. Wahrheiten eine noch unvollendete, die noch fortlaufend ergänzt würde durch positive Inspiration des heil. Geistes, und durch Offenbarung neuer Dogmen: sondern dass ich lediglich damit nur die fortdauernde Assistenz und das Walten und Wirken des heil. Geistes meine, wie es sich in der Infallibilität der lehrenden Kirche, des magisterii petro-apostolici in seinen successive erscheinenden feierlichen dogmatischen Entscheidungen, und in dem unter dem Einfluss und der Leitung desselben sich entwickelnden Bewusstsein der rechtgläubigen Gesammtkirche, sowie in der Begeisterung und mehrfach wunderbaren Begebung einzelner Werkzeuge des heil. Geistes manifestirt — somit also nur die *formelle* Entwicklung der göttl. Offenbarung gemäss der Verheissung des Herrn: „Der Tröster, der heil. Geist.... wird Euch alle Wahrheit lehren und Euch an Alles erinnern, was ich Euch gesagt habe.“

Soviel zur Beruhigung derjenigen meiner Leser, die in den obigen Worten einige Sympathie mit einem zur Stunde noch vorkommenden Irrthume finden könnten — da ich gewiss nie etwas gesagt oder gemeint haben will, was auch nur im entferntesten dem Lehrbegriff der Kirche zu nahe treten könnte.

Moy.

Ueber die abgeschafften Feiertage und die Messapplication an denselben.

(Vom Prof. Dr. J. Fessler in Wien.)

Es könnte auf den ersten Anblick scheinen, dass dieser Gegenstand veraltet und abgethan sei. Denn was lässt sich da viel sagen? Diese und jene Feiertage sind in dieser oder jener Zeit, in diesen oder jenen Ländern von dem oder jenem Papste aufgehoben worden. Oder soll etwa gar deren Wiedereinführung bevorwortet werden?

Auch an diesem Gegenstande kann man die Gesetzgebungsweisheit und den Geist der Kirche studiren; und gerade das thut in unserer Zeit dringend noth, damit einerseits die Geistlichen in den wahren Geist der Kirche immer mehr eindringen und ihn sich aneignen, andererseits die Laien und selbst die Ungläubigen, wenn sie nicht etwa zugleich unvernünftig sind, die Kirche und ihre Einrichtungen und ihre gesetzgeberische Thätigkeit achten lernen. Man kennt leider die Kirche Christi, die katholische Kirche viel zu wenig; aus dieser Unkenntniss kommt so mancher Missgriff, so manche herbe Anfeindung. Um aber den vorliegenden Gegenstand gehörig in seinem wahren Lichte und in seinem ganzen Umfange darzustellen, ist es nöthig, zuerst die Einführung der Feiertage in der katholischen Kirche in einem gedrängten historischen Ueberblick als Grundlage vorauszuschicken, um so dieselbe Sache nach beiden Seiten zu würdigen.

Indem die christkatholische Kirche von Anbeginn gewisse Tage dem Herrn in besonders feierlicher Weise heiligte, folgte sie der Anordnung Gottes, wie solche theils seit der Erschaffung der Welt durch das Wort des Schöpfers selbst dem ganzen Menschengeschlechte als Bestandtheil der Uroffenbarung mitgetheilt und gewissermassen eingeprägt war, theils später im Alten Bunde zur dankbaren Erinnerung an besondere Wohlthaten oder Verheissungen Gottes für das auserwählte Volk Israel eigens erlassen wurde. Schon hierin ist ein doppeltes Moment wahrzunehmen, ein allgemeines und ein besonderes, ein feststehendes und ein wandelbares; denn was bei der Schöpfung von Gott festgesetzt wurde, ist allgemein und unwandelbar, ausser wenn er selbst eine Aenderung vornehmen wollte. Dagegen was auf besondere Vorfälle oder Verheissungen sich bezieht, wird in so weit und in so lange gelten, als jene Vorfälle ihre ursprüngliche Bedeutung haben oder als jene Verheissungen anerkannt und noch nicht erfüllt sind, zum Beispiel die Befreiung des Volkes Israel aus der egyptischen Knechtschaft oder die Gesetzgebung auf dem Berge Sinai.

Sehen wir auf die Art, diese Tage zu feiern, so tritt im Alten Bunde wieder ein mehrfaches Moment hervor. „Gedenke, (spricht der Herr) dass du den Sabbat *heiligest*. Sechs Tage magst du arbeiten und alle deine Arbeiten verrichten; am siebenten Tag ist die Sabbatruhe des Herrn deines Gottes, da sollst du *keine Arbeit verrichten*“ (2. B. Mos. 20, 8—11.) Sodann bei der Opferordnung (4. B. Mos. 28. und 29. Cap.) wird ausser dem täglichen Opfer ein *besonderes Opfer für den Sabbat* (28, 9—10.) und ebenso weiter *für die einzelnen Festtage* vorgeschrieben. Dessgleichen wissen wir aus dem Munde der Apostel: „Moses hat von Altersher in jeder Stadt seine Verkünder, da er in den Synagogen *alle Sabbate vorgelesen* wird“ (Apost. Gesch. 15, 21.) Dasselbe galt von den Schriften der Propheten (Apost. Gesch. 13, 27.) War die Lesung des Gesetzes und der Propheten beendet, so folgte wohl auch noch eine Auslegung derselben und eine Ermahnung an die versammelte Gemeinde („exhortatio ad plebem“ Apost. Gesch. 13, 14—15, vgl. Luc. 4, 16—21. Mark. 6, 2). Fassen wir das Gesagte zusammen, so finden wir als die Hauptmomente der Feier gewisser Tage schon im alten Bunde: das *Ausruhen und Enthalten von der gewöhnlichen Arbeit*, die *Darbringung* des für diese Tage angeordneten *Opfers, die öffentliche Lesung der heil. Schrift* in den Synagogen einer jeden Stadt und eine daran sich anschliessende *Auslegung* derselben mit einer *Ermahnung* an das versammelte Volk; oder, um die Sache auf den kürzesten Ausdruck zu bringen: *Enthaltung von knechtlicher Arbeit* (vom „opus servile“ 4. B. Mos. 28, 18. 26.), und *Vornahme gottesdienstlicher Handlungen* bildet das zwiefache Hauptmoment der Heiligung *gottgeweihter Tage.*

Bedenken wir nun, dass der Alte und Neue Bund Einen und denselben Urheber hat („cum utriusque unus Deus sit auctor“ Concil. Trident. Sess. IV.), den erbarmungsvollen höchst weisen Gott, welcher im Alten Bund die Vorbereitung und den Anfang zur vollständigen Erlösung des ganzen Menschengeschlechtes machte, die theils im Neuen Bunde, theils und ganz vollständig erst im künftigen Leben eintritt; bedenken wir ferners, dass die menschliche Natur im Wesentlichen stets dieselbe bleibt, mit denselben Bedürfnissen und nach denselben Gesetzen sich entwickelnd, wenn auch in formeller Beziehung unter verschiedenen Modificationen; bedenken wir überdiess, dass die Heiligung des Sabbates von Gott selbst unter die zehn Gebote aufgenommen wurde, welche seit ihrer Publication auf dem Berge Sinai als die geheiligte unerschütterliche Grundlage aller religiösen und gesellschaftlichen Ordnung fortbestehen bis zum Ende der Welt, so dass im Neuen Bunde wohl einzelne derselben eine weitere Ausbildung erhielten, keines aber aufgehoben wurde, so ergibt es sich von selbst, dass auch im Neuen Bunde die

Heiligung und Feier gewisser Tage fortbestehen, dabei aber eine zeitgemässe Fortbildung jener Grundzüge und Keime des Alten Bundes Statt finden werde. Und so finden wir denn auch hier, wie so oft im kirchlichen Leben, eine auf göttlicher Anordnung ruhende Grundlage und deren consequente Fortentwicklung durch menschliche Freithätigkeit. Die Kirche Gottes hat seit ihrem Anbeginn in ihrem ganzen Umfange, gleich jener des Alten Bundes, jeden siebenten Tag Gott geheiligt; aber statt wie im Alten Bunde den letzten Wochentag (Sabbat, Samstag) zu heiligen, hat die Kirche Christi den ersten Wochentag („una sabbati“ [1]) Apost. Gesch. 20, 7. und 1. Br. an die Korinth. 16, 1—2.) geheiligt und ihn den Tag des Herrn (dies Dominica, schon in der Offenbarung Joh. 1, 10.) genannt [2]). Wenn wir das Alterthum und die Allgemeinheit der Sonntagsfeier in der christlichen Kirche erwägen, so dass uns die Geschichte keine Spur aufbewahrt hat, woraus eine Opposition der zahlreichen Judenchristen gegen diese Neuerung erhellte, so ist kein Zweifel, dass der Spruch des heil. Augustin hier seine Anwendung finde: „Was die ganze Kirche festhält, ohne dass es von den Concilien eingesetzt wäre, sondern weil es stets so vorhanden war, davon glaubt man mit vollstem Recht, dass es von apostolischer Anordnung herrühre“ [3]). Eben so gewiss kann man annehmen, dass die Apostel diese wichtige Aenderung eines göttlichen Gesetzes nicht ohne ausdrückliche Weisung Christi oder Eingebung des heiligen Geistes vorgenommen haben. Ja Eusebius, der berühmte Verfasser der ältesten Kirchengeschichte, versichert uns ausdrücklich in seiner Lobrede auf den Kaiser Konstantin, dass Christus selbst die Sonntagsfeier befohlen habe [4]). Daher begegnet uns schon in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts bei jener merkwürdigen Schilderung des ältesten christlichen Gottesdienstes, welche

---

[1]) Der Ausdruck: una sabbati ist hebraisirender Sprachgebrauch, una für prima, und sabbati für hebdomadis, also una sabbati = prima dies hebdomadis.

[2]) Vgl. S. Augustin. Tract. 120. in Joannis Evangel. „Una sabbati est, quem jam diem *Dominicum* propter *Domini* resurrectionem mos christianus appellat, quem Matthaeus solus in Evangelistis primam sabbati (Matth. 28, 1.) nominavit“ n. 6. Ebenso S. Hieronymus adv. Vigilant. n. 14. „per unam sabbati, hoc est die Dominico.“ Daher kann man diesen Tag nach der richtigen Bemerkung einiger Kirchenväter ebenso wohl den ersten, als den achten Tag nennen, so S. Hilarius in Prologo libri Psalmorum n. 12. S. Basilius M. de Spiritu S. n. 66. Theophilus Alexandrin. in Beveregii Synodico (Oxonii 16, 72). T. II. p. 170 und S. Augustin. de sermone Domini in monte lib. I. n. 12.

[3]) S. Augustin. de Baptismo lib. 4. n. 31. „Quod universa tenet Ecclesia, nec Conciliis institutum, sed semper retentum est, nonnisi auctoritate Apostolica traditum rectissime creditur.“

[4]) Eusebius de laudibus Constantini M. sub fin. (p. 705 in Eusebii Historia Eccles. ed. Augustae Taurin. 1746.)

Justin der Martyrer in seiner berühmten Vertheidigungsschrift des Christenthums für den römischen Kaiser, den Senat und das Volk machte, folgende für unsern Zweck wichtige Stelle: „Am Sonntag [1]) kommen alle Christen, die in der Stadt und auf dem Lande wohnen, zu einer (gottesdienstlichen) Versammlung zusammen; da werden die Denkwürdigkeiten der Apostel (Evangelien) oder die Schriften der Propheten vorgelesen; wenn der Vorleser geendigt hat, hält der Vorsteher (Antistes, Bischof oder Priester) eine Anrede, worin er diese erhabenen Lehren dem Volke an's Herz legt und zur Nachahmung auffordert. Dann stehen wir alle zusammen auf und beten; darauf wird Brod und Wein und Wasser dargebracht“ u. s. w. [2]). Mit Bezug hierauf sagt Tertullian zu Ende des zweiten Jahrhunderts, dass die Christen alle acht Tage einen Festtag haben, während die Heiden nur jährlich wiederkehrende Feste haben“ [3]).

Unter den Sonntagen ragten aber zwei hervor, die von den Christen besonders feierlich begangen wurden, weil sie die jährlichen Erinnerungstage der grössten und wichtigsten Geheimnisse des Christenthums waren, der eine als der Gedächtnisstag der Auferstehung des Herrn, des vollendeten Sieges über Tod und Hölle, worin auch das Unterpfand unserer eigenen künftigen Auferstehung vorliegt — *Pascha*, [4]) *Ostern*, der andere als

---

[1]) S. Justini Mart. Apolog. I. c. 67. Die Solis, sagt Justin, weil er für die Heiden schrieb und sich diesen verständlich machen wollte. Die Römer hätten aber die eigentlich hebräischen oder christlichen Ausdrücke: Una Sabbati oder Dominica wohl nicht verstanden. Der erstere biblische Ausdruck kam allmälig ausser Uebung; der andere (Dominica) wurde im kirchlichen Sprachgebrauch herrschend; die Bezeichnung: *Sonntag* blieb im täglichen Leben üblich.

[2]) Hier beginnt der zweite Theil des heil. Messopfers (Offertorium), dem Justin sodann den dritten und vierten Theil (Wandlung und Communion) in seiner Schilderung folgen lässt, (s. Möhlers Patrologie, I. Bd. S. 249—50) so dass die Feier des heil. Messopfers den eigentlichen Hauptbestandtheil der Sonntagsfeier bildet, welche hienach mit der von Gott selbst angeordneten Feier des Sabbates im Alten Bunde (s. oben) der äusern Form nach zusammenfiel, nur dass die eine bloss vorbedeutend, die andere erfüllend war. Daher argumentirt der heil. Hieronymus gegen den Häretiker Vigilantius, welcher den nächtlichen Gottesdienst vor den Martyrerfesten desshalb abgestellt wissen wollte, damit dieser Vorzug der Nacht vom Charsamstag auf den Ostersonntag ausschliesslich vorbehalten bleibe, folgender Massen: „Quod si ideo eas (Vigilias) aestimas respuendas, ne saepe videamur Pascha celebrare, ergo et *die Dominico non sunt Christo offerenda sacrificia*, ne resurrectionis Domini crebro Pascha celebremus, et incipiamus non unum Pascha habere, sed plurima.“ S. Hieronym. adv. Vigilant. n. 10.

[3]) Ethnicis semel annuus quisque *dies festus* est, tibi octavus quisque dies.“ Tertullian. de idololatr. c. 14.

[4]) Ueber den hebräischen Ursprung und die christliche Bedeutung dieses Namens siehe S. Augustin. Enarrat. in Ps. 120. n. 6.

der Gedächtnisstag der Ausgiessung des heil. Geistes über das ganze Menschengeschlecht in den auserwählten Erstlingen, die zu Jerusalem versammelt waren — Pentecoste [1]), *Pfingsten.* Auch diese beiden Hauptfeste sind so alt, wie die Kirche selbst, und fielen immer auf den Sonntag, weil unser göttlicher Heiland am Sonntag vom Tode auferstanden war (Matth. 28, 1. ff. Mark. 16, 1—2 ff. Luc. 24, 1. ff. Joh. 20, 1.), und weil am fünfzigsten Tage nach der Auferstehung, also wieder an einem Sonntag, der heil. Geist über die Apostel herabgekommen war. Diese doppelte Erinnerung der *Erlösung* und *Heiligung* des Menschen durchdrang und erfüllte von diesen beiden Hauptfesten aus die ganze kirchliche Sonntagsfeier. Dazu kam schon in der ältesten Zeit die Erinnerung an die *Erschaffung* der Welt, welche an diesem Tag (Sonntag) ihren Anfang genommen hatte; denn wenn am Sabbat oder Samstag als am letzten Tag Gott der Herr von dem Schöpfungswerke der sechs Tage nach der figürlichen Sprache der heil. Schrift ruhte, so war ja der Sonntag der erste Tag dieses siebentägigen Cyclus gewesen, also der Tag, an welchem Gott Himmel und Erde erschaffen hat; worauf schon Justin der Martyrer hinweist, indem er sagt: „Am Sonntag feiern wir unsere gemeinschaftliche Versammlung, weil er der Tag ist, an welchem Gott die Welt erschaffen hat und an welchem Jesus Christus unser Heiland von den Todten auferstanden ist“ [2]). Also die drei grossen Grundwahrheiten des Christenthums: Schöpfung, Erlösung und Heiligung, oder da die Schöpfung vorzugsweise dem Vater, die Erlösung dem Sohne, die Heiligung dem heil. Geiste beigelegt wird, das Geheimniss der heiligsten Dreieinigkeit in ihrer Wirksamkeit nach Aussen wird dem Christen vergegenwärtigt in der Sonntagsfeier, sowie in den beiden ältesten Festen der Kirche. Dass in der frühesten Zeit nur diese Feste gefeiert wurden, darf man wohl schliessen aus einer Stelle bei Origenes in seiner Schrift gegen den heidnischen Philosophen Celsus, wo er bei Gelegenheit der jüdischen und heidnischen Feste auf den höhern geistigen Charakter der christlichen Kirche in dieser Beziehung hinweiset. Da aber der Gegner aus den Festtagen der christlichen Kirche einen Einwurf hernehmen konnte, so kömmt ihm Origenes zuvor und sagt: „Wenn Jemand das, was bei uns (Christen) an den Sonntagen, am Charfreitag (Parasceve), sowie an den Tagen Ostern und

---

[1]) Pentecoste ist eig. griechisch ἡ πεντεκοστή, der fünfzigste Tag, nämlich nach Ostern, und daher stammt auch das deutsche Wort: Pfingsten; die alten Väter nannten darum dieses Fest bisweilen mit dem entsprechenden lateinischen Ausdruck: Quinquagesima (scil. dies).

[2]) Justini Mart. Apolog. I. c. 67.

Pfingsten vorzugehen pflegt, einwenden wollte, so müssen wir antworten, dass der vollkommene Christ immer Sonntag habe [1]), d. h. immer jener grossen Grundwahrheiten des Christenthums gedenke, die ihm der Sonntag vergegenwärtigt, und so jeden Tag dem Herrn heilige. Es liegt hiebei derselbe Gedanke zu Grund, den bei einer andern Veranlassung Tertullian so kräftig ausdrückt, indem er sagt: Es gehört ja dem Herrn jeder Tag und jede Stunde; [2]) derselbe Gedanke, den seit uralter Zeit die katholische Kirche in ihrem Sprachgebrauch ausprägt, indem jeder Tag der Woche (mit Ausnahme des Samstags und Sonntags, die ihren alten biblischen Namen: Sabbatum und Dominica behielten) feria genannt wird [3]) als ein der Feier göttlicher Dinge und dem Dienst des Herrn geweihter Tag; was jedoch keineswegs ausschliesst, dass der Sonntag hiezu in besonders feierlicher Weise bestimmt sei. Von diesen Tagen — Sonntag, Osterfest, Pfingstfest — kann man mit Gewissheit behaupten, dass sie seit den ersten Zeiten der Kirche, schon im heidnischen Römerreiche, bei allen Christen als Feiertage galten.

Mit dem Eintreten der christlichen Epoche des alten Römischen Reiches begann auch sofort eine freie Entwicklung der christlichen Grundsätze im äussern Leben. Es liegt in der Natur des Christenthums, dass die christlichen Grundsätze im Glauben erfasst und so im Geiste des Menschen hinterlegt von da aus fortarbeiten, zuerst die Gesinnung durchdringen und allmälig auch das äussere Leben umgestalten. Daher kömmt es, dass die christliche Sitte und Gewohnheit in der Kirche so grosses Ansehen behauptet, ja recht eigentlich in vielen Dingen die Quelle der kirchlichen Gesetze ward. Wie das überhaupt gilt, so insbesondere und vorzugweise hinsichtlich der kirchlichen Feiertage, wo demnach nicht die Gesetzgebung dem Leben voranging, sondern ihm Schritt

---

[1]) Origen. contra Celsum lib. 8. n. 22. Man sieht aus dieser Stelle, dass auch der Gedächtnisstag des Leidens Christi, mit biblischem Ausdruck Parasceve (vgl. Marc. 15, 42. Joh. 19, 14. 31. 42.), bei uns gewöhnlich Charfreitag genannt, in der ältesten Kirche besonders feierlich begangen wurde, wesshalb Andere von einer „festivitas Dominica passionis“ reden, so Euseb. Hist. Eccles. lib. 8. c. 2., und noch im fünften Jahrhundert S. Leo M. Serm. 62. c. 1. ed. Ballerin., welcher letztere jedoch mit diesem Ausdruck, wie aus dem Schluss der Rede erhellt, den Sonntag bezeichnet, welcher dem Gedächtnisstag des Leidens Christi vorausgeht und der feierlichen Erinnerung an das Leiden des Herrn gewidmet ist, daher diese Rede noch jetzt am Palmsonntag im zweiten Nokturn des kirchlichen Officiums gelesen wird.

[2]) „Jeremias cum dicit: *Et congregabo illos ab extremis terrae in die festo, Paschae* diem significat et *Pentecostes*, qui est proprie dies festus. Ceterum omnis dies Domini est, omnis hora“ Tertullian. de baptismo c. 19.

[3]) So schon bei Tertullian de jejunio c. 2. („quartae feriae et sextae“). Vgl. C. Baron. Annal. ad a. 58. n. 87. C. Bona Rerum liturg. lib. I. c. 18. n. 2—3.

für Schritt folgte. Darin liegt jedoch für die historische Darstellung eine gewisse Schwierigkeit, weil sich der erste Anfang, die Einführung der einzelnen Feste in dieser oder jener Kirche nicht immer mit Bestimmtheit nachweisen lässt. Man kann wohl sagen: Dieses oder jenes Fest war in diesem oder jenem Jahrhundert schon vorhanden; aber wann und wo es eigentlich aufkam, lässt sich nicht immer genau angeben. Wir haben nicht selten bloss einzelne Daten, gelegenheitliche Aeusserungen, lückenhafte Berichte, aus denen nur durch unsichere Schlüsse ein Resultat zu gewinnen ist. Aus diesem Grunde, und weil es weder meine Absicht ist, noch auch hier der Ort, über den Anfang eines jeden einzelnen Festtages eine kritische Untersuchung anzustellen [1]), möge es genügen, nur eine ganz kurze, jedoch historisch begründete Skizze der weitern Entwicklung des kirchlichen Festcyklus folgen zu lassen.

Das Leben unsers göttlichen Erlösers mit seinen verschiedenen Geheimnissen bot eine reiche Quelle von Keimen neuer Feste. Es war zuvörderst das hohe Geheimniss der Menschwerdung des Sohnes Gottes, der Erscheinung im Fleische, welches einer solchen Erinnerung vor allen andern würdig war. So kam, und zwar von der römischen Kirche aus, im vierten Jahrhundert das Fest der *Geburt Christi* hinzu, welches anfänglich im Orient mit der *Erscheinung des Herrn* (Epiphania) zugleich am selben Tag gefeiert wurde, so dass der nämliche Festtag mehreren Geheimnissen des Lebens Christi zugleich, nämlich seiner Geburt, dann der Anbetung durch die Magier, seiner Taufe, seinem ersten Wunder, ja vielleicht auch dem feierlichen Empfange Christi im Tempel durch Simeon und Anna [2]) als solenner Gedächtnisstag diente. Desshalb zählte der heil. Johannes Chrysostomus in seiner ersten Rede auf das Pfingstfest nur *drei Hauptfeste* des Jahres: Epiphania, Ostern und Pfingsten [3]). Doch fällt schon in seine Zeit die Unterscheidung der beiden Feste der Geburt Christi (Nativitas D. N. Jesu Christi) und der Erscheinung des Herrn (Epiphania Domini) auch im Orient, und insbesondere in Antiochia, wofür gerade Chrysostomus selbst der Hauptzeuge ist in seiner berühmten Homilie auf das Weihnachtsfest, worin er unter Andern erwähnt, dass dieses Fest aus dem Abendland hergekommen sei, dass es mit reissender Schnelligkeit sich über die christliche

---

[1]) Wer darüber Genaueres wünscht, kann über jedes einzelne Fest des Herrn und der seligsten Jungfrau Maria eine gründliche Erörterung finden in dem berühmten Werke des gelehrten Papstes Benedict XIV.: De Festis D. N. Jesu Christi et B. Mariae Virginis libri duo (Opp. T. IX. edit. Venet. 1767.)

[2]) Vgl. P. Benedicti XIV. De Festis Domini etc. lib. II. c. 2. n. 7. et 12.

[3]) S. Joannis Chrysostomi Homilia I. de S. Pentecoste n. 1. (Chrysost. Opp. ed. Maur. T. II. p. 458—59.)

Welt verbreitet und in kürzester Zeit das höchste Ansehen erlangt habe, endlich dass es in Rom nach alter Ueberlieferung gefeiert worden und dass man dort den Tag der Geburt Christi aus den daselbst noch vorhandenen alten Geschichtsbüchern kenne, welche von der zur Zeit der Geburt Christi geschehenen Beschreibung Syriens genaue Kunde geben [1]). Der Tag der Geburt Christi war gleich beim ersten Auftreten dieses Festes der 25. December, der Tag der Erscheinung des Herrn der 6. Jänner [2]). Es verdient eigens hervorgehoben zu werden, was der heil. Augustin bemerkt, dass sowohl der Tag, an dem Christus der Herr im Leibe der Jungfrau empfangen worden, als der Tag, an welchem er geboren ward, jener der 25. März, dieser der 25. December durch die alte Ueberlieferung in der Kirche feststehe [3]).

Gleichwie aber der Tag, an dem der Sohn Gottes in diese Welt eintrat, gewiss eine besonders feierliche Erinnerung verdiente, so auch der Tag, an dem er diese Welt wieder verliess und zum Vater heimkehrend für uns Alle den Himmel eröffnete; daher die *Himmelfahrt Christi* fast in gleicher Zeit als christliches Fest erscheint. Zeuge dafür ist uns der heil. Augustin (um das J. 400), wo er von den mannigfachen Gebräuchen der Kirche handelt und dasjenige aufzählt, was nicht auf geschriebener Anordnung, sondern auf mündlicher Ueberlieferung beruht und allgemein in der ganzen Kirche beobachtet wird, nämlich dass das Leiden, die Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn, dessgleichen die Herabkunft des heil. Geistes an jährlich wiederkehrenden Festtagen gefeiert werde [4]).

---

[1]) S. Joannis Chrysostomi Homilia in diem Natalem D. N. Jesu Christi n. 1—2. (Chrysost. Opp. ed. Maur. T. II. p. 355—56). Sie wurde gehalten im Jahre 386 und gibt ausdrücklich an, dass in Antiochia dieses Fest kaum erst vor zehn Jahren eingeführt worden und doch schon den ältern Festen im Ansehen gleich komme. Anderwärts nennt derselbe Chrysostomus das Weihnachtsfest die „*Quelle aller andern Feste*,“ weil ohne die Geburt Christi alle andern Feste nicht wären (Homil. de S. Philoponio n. 3.)

[2]) Beide Feste findet man auch schon so unterschieden von dem grossen Kirchenlehrer Gregor von Nazianz (S. Gregorii Naz. Homil. 38. et 39. ed. Maur. c. Monito praevio) und dem nicht minder berühmten heil. Gregor von Nyssa: Orat. in diem Luminum (wie das Fest Epiphania bei den Griechen häufig genannt wurde als Gedächtnisstag der Taufe Christi; denn illuminatio, φωτισμος hiess bei ihnen die Taufe). In dieser Homilie sagt Gregor von Nyssa: „Natus est velut ante paucos dies, qui ante omnem creaturam genitus est; baptizatur hodie ab Joanne“ S. Gregorii Nyss. Opp. gr. lat. Paris. 1615. T. II. p. 800.

[3]) „Sicut a majoribus traditum suscipiens Ecclesiae custodit auctoritas. Octavo enim Kalendas Aprilis conceptus creditur, quo et passus... Natus autem traditur octavo Kalendas Januarias.“ S. Augustin. de Trinit. lib. 4. n. 9.

[4]) „Illa, quae non scripta, sed tradita custodimus, quae quidem toto terrarum

Hienach war zu Ende des vierten und im Anfange des fünften Jahrhunderts die Entwicklung bereits dahin fortgeschritten, dass in der Kirche *fünf Feste des Herrn* gefeiert wurden, nämlich das Fest der Geburt des Herrn, der Erscheinung, der Auferstehung, der Himmelfahrt, und Pfingsten [1]; von denen zwei — Ostern und Pfingsten — immer auf den Sonntag fielen, die andern drei aber auf jeden Wochentag fallen konnten. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, dass die Art der Feier aller dieser Feste der Sonntagsfeier in Allem nachgebildet und gleichgestaltet war. Drei dieser Hauptfeste, nämlich Weihnachten, Ostern und Pfingsten, bildeten zugleich eben so viele lebendige Mittelpunkte, an welche sich das ganze Kirchenjahr als stäte Reproduction der grossen Grundwahrheiten des Christenthums: Schöpfung, Erlösung und Heiligung in vorbereitenden und nachfolgenden Gruppen anschloss [2]; wobei es die Natur des Gegenstandes mit sich bringt, dass im Laufe der spätern Jahrhunderte der fromme Sinn bald hier, bald dort auch noch andere Momente des Lebens und Leidens Christi tiefer und lebendiger auffasste und durch eine besondere Feier dem stärker angeregten Gefühle entsprechenden Ausdruck lieh und die zeitgemässe Erinnerung an dieselben in das christliche Leben verflocht.

Die *Feste der Heiligen* reichen in gewisser Art schon bis zu den ersten Anfängen des Christenthums hinauf. Nur ist dabei der geistliche und leibliche Bestandtheil, wenn ich so sagen darf: Seele und Leib dieser Feste zu unterscheiden. Der geistige Bestandtheil, die Seele dieser Feste tritt schon in den ersten Apostolischen Kirchen hervor, und zwar in so tief frommen, edeln und schönen Worten, dass ich dieselben ganz hersetzen will. Die Apostolische Kirche von Smyrna theilte in einem Rundschreiben das glorreiche Ende ihres heiligen Bischofes *Polykarpus*, welcher ein Schüler des heil. Apostels und Evangelisten Johannes war, den übrigen Kirchen mit und schliesst den Bericht in folgender Weise: „Wir sammelten seine Gebeine und bewahrten sie an

orbe servantur, datur intelligi vel ab ipsis Apostolis vel plenariis Conciliis, quorum est in Ecclesia saluberrima auctoritas, commendata atque statuta retineri, sicuti quod Domini passio et resurrectio et ascensio in coelo et adventus de coelo Spiritus Sancti anniversaria solemnitate celebrantur, et si quid aliud tale occurrit, quod servatur ab universa, quacunque se diffundit, Ecclecia.“ S. Augustini epist. 54. (ad Januarium I.) n. 1.

[1]) So werden sie schon damals vollständig aufgezählt von dem heil. Proklus, Patriarchen von Constantinopel (S. Procli Orat. 3. n. 2. in Gallandii Biblioth. T. IX. p. 625.), wie von dem heil. Johannes Chrysostomus (Chrysostomi Homil. de b. Philoponio n. 3, Opp. T. I. p. 497. ed. Maur.) Vgl. Asterii Amaseni Homil. in festum Kalendarum und Concil. Chalcedon. Act. I. (Mansi Collect. Concil. T. VI. p. 863—66.)

[2]) Dieser Gedanke wird hinsichtlich des Osterfestes schon vom heil. Augustin sehr schön ausgeführt; man sehe S. Augustin Serm. 243. n. 8. ed. Maur.

geziemender Stätte, wo auch der Herr uns verleihen wird, dass wir nach Möglichkeit uns versammeln und mit Freude und Wonne den Jahrestag seines Martertodes feiern mögen zum *Andenken derer, die ihren Kampf schon vollendet haben, und zur Einübung und Vorbereitung für Jene, die ihn noch zu bestehen haben*" [1]). Bei dieser Versammlung wurde die in den Marteracten aufgezeichnete Geschichte des glorreichen Kampfes und Endes solcher berühmten Martyrer zur steten Erinnerung öffentlich vorgelesen, dann vom Bischof oder Priester eine Anrede gehalten, worin sie das versammelte Volk zur Nachahmung dieser grossen Beispiele, zu gleicher Standhaftigkeit im Glauben und in allen guten Werken aneiferten, endlich zur Danksagung für die den christlichen Helden von Gott so reichlich gespendeten Gnaden und zur Lobpreisung Gottes, der sich in seinen Heiligen so wunderbar gezeigt, das unblutige Opfer des Neuen Bundes dargebracht. Es wurde also ihren Hauptbestandtheilen nach dieselbe gottesdienstliche Feier dabei veranstaltet, wie im Alten Bunde am Sabbat, und im Neuen Bunde am Sonntag. So waren die Gedächtnisstage der Heiligen Gottes zugleich dem Geheimnisse der Erlösung und Heiligung gewidmet; denn in diesen verklärten Heiligen schaute ja der Christ die herrlichen Früchte der Erlösung durch Jesus Christus und der Heiligung durch die Gnade des heil. Geistes; er sah an seinen Miterlösten den Siegerkranz auch ihm winken, wenn er nur mit der Gnade Gottes treu mitwirke und ihrem leuchtenden Beispiele folge.

Wenn in der bisher geschilderten gottesdienstlichen Feier der geistige Bestandtheil der Heiligenfeste hervortritt, welcher als solcher zunächst die Erbauung, Hebung und Kräftigung des Geistes zum Zwecke hat, so kann man andererseits den leiblichen Bestandtheil der Feste, welcher zunächst dem Leibe zu Gute kam, in die Enthaltung von knechtlicher Arbeit und von den gewöhnlichen Geschäften des Lebens setzen [2]); es findet sich jedoch keine Spur, dass die älteste Feier der Heiligenfeste auch schon diesen leiblichen Bestandtheil der Feste in sich begriffen habe. Beim Sonntag waren, nach dem Vorgange des göttlichen Gesetzes für den Sabbat im Alten Bunde, gleich im Anfange durch die christliche Sitte beide Bestandtheile vorhanden, wie denn schon Tertullian in einer

---

[1]) Diese merkwürdige Stelle ist nicht nur in dem vollständig auf uns gekommenen Bericht der Kirche von Smyna über den Tod ihres grossen heiligen Bischofes Polykarpus, sondern auch in der Kirchengeschichte des Eusebius (lib. 4. c. 15.) zu lesen.

[2]) Man könnte die beiden Ausdrücke: Leib und Seele der kirchlichen Festfeier auf den kürzesten Ausdruck so reduciren: der Leib ruht aus von irdischer Mühsal, der Geist erhebt sich zu Gott und göttlichen Dingen.

allerdings etwas dunklen Stelle auf die Unterlassung der gewöhnlichen Geschäfte am Sonntag hindeutet [1]. Kaiser Constantin erliess in diesem Sinne bereits ein Staatsgesetz (J. 321.), wovon die alten griechischen Geschichtschreiber, selbst Zeitgenossen rühmend Erwähnung machen [2], und welches noch jetzt im alten römischen Gesetzbuch zu lesen ist [3]. Ihm folgte Kaiser Theodosius der Jüngere, welcher im J. 425 verordnete, dass an den Sonntagen und an den Hauptfesten (Weihnachten, Epiphania, Ostern mit seiner Octav und Pfingsten mit seiner Octav) keine öffentlichen Schauspiele gegeben werden dürfen [4]. Bei den Heiligenfesten aber scheint weder die älteste Sitte der Christen, noch auch das Staatsgesetz in früher Zeit die Unterlassung der gewöhnlichen Geschäfte gefordert zu haben, so dass man zwar dem Gottesdienste beiwohnte, nachher aber den Geschäften des täglichen Lebens nachgehen konnte, wie es noch jetzt vorkommt bei Heiligen, die nur in dieser oder jener Gegend eine besondere Verehrung im Volke geniessen. Beispiele dieser Art kommen zahlreich vor in der alten Kirche, und man wird wohl nicht irren, wenn man die vielen Homilien der heiligen Väter zum Lobe einzelner Heiligen auf solche Feste bezieht, ohne gerade immer an Festtage in unserm allgemeinen vollen Sinne des Wortes zu denken. So findet man in Kappadocien schon im vierten Jahrhundert nach dem hohen Weihnachtsfest das Fest des heil. Stephanus, dann den Festtag der heil. Apostel Petrus, Jakobus, Johannes und Paulus, hierauf am ersten Jänner das Fest des heil. Basilius des Grossen, wie uns Gregor von Nyssa ausdrücklich bezeugt [5]. Gleichermassen können als Belege hiefür dienen die Homilien des heil. Johannes Chrysostomus, welche zu Ehren verschiedener Heiligen von ihm theils in Antiochia, theils in Constantinopel gehalten wurden (s. meine Patrologia T. II.

---

[1]) „Nos vero, sicut accepimus, solo die Dominico Resurrectionis non ab isto tantum (scil. genu flectendo), sed omni anxietatis habitu et officio cavere debemus, *differentes etiam negotia*, ne quem diabolo locum demus.“ Tertullian. de orat. c. 23. Vgl. aus der Mitte des vierten Jahrhunderts das Concil. Laodicen. c. 29. und später S. Gregorii M. lib. 13. ep. 1. ed. Maur.

[2]) Sozom. Histor. Eccles. lib. I. c. 8. Eusebii Vita Constantini lib. 4. c. 18. et 23. An der letztern Stelle bemerkt Eusebius, dass die Statthalter in den Provinzen nach einem vom Kaiser erhaltenen Wink auch die übrigen Festtage, sowie die Heiligenfeste, in Ehren gehalten haben.

[3]) Cod. Justinian. De feriis (3, 12.) l. 3. vgl. l. 7 (vom Kaiser Valentinian für die Gerichte).

[4]) Cod. Theodos. De spectaculis (15, 5.) l. 5. „omni Theatrorum atque Circensium voluptate per universas urbes earundem populis denegata, totae Christianorum ac fidelium mentes Dei cultibus occupentur.“

[5]) S. Gregorii Nyss. Oratio in laudem fratris Basilii (Opp. gr. lat. T. II. Paris, 1615. p. 911.)

§. 222. [1]) oder die Reden des heil. Augustin, z. B. an dem jährlichen Gedächtnisstag des heiligen Bischofs und Martyrers Cyprianus, oder des heiligen Stephanus u. v. A.

Solche Heiligen-Feste, die ursprünglich nur in einer einzelnen Kirche, in einer Gegend oder in einem Lande gefeiert wurden, verbreiteten sich dann allmälig in grössere Kreise [2]), besonders wenn die Kirche, wo sie zuerst gefeiert wurden, eine von den grossen Stamm- und Mutterkirchen war, z. B. Rom, Antiochia, Alexandria, Jerusalem.

Es gibt nun aber auch solche Heilige, welche nach ihrer ganzen Stellung im Erlösungswerke nicht bloss einer einzelnen Kirche, sondern der gesammten KircheChristi angehören; so die Mutter des göttlichen Erlösers, *Maria* die seligste Jungfrau [3]), und die Apostel des *Herrn*, welche durch ihre Predigt die ganze Welt erleuchtet haben; daher findet man auch schon in alter Zeit den Gedächtnisstag des Leidens der Apostel gefeiert, und obwohl uns genauere Kunde darüber mangelt, so scheint doch die Vermuthung wohl begründet, dass hierunter der Todestag der Apostelfürsten Petrus und Paulus zu verstehen sei, und hiemit auch die feierliche Erinnerung an die übrigen Apostel verbunden war [4]).

An diese allgemeinen, auf historischer Grundlage ruhenden Anschauungen lässt sich nun füglich die Einführung der Heiligenfeste nach ihrem spätern Bestande in der christlichen Kirche anschliessen, wobei nur noch Eines zu beachten ist, welches die rasch wachsende Zahl der Festtage, und namentlich der Heiligenfeste zu erklären vorzüglich geeignet sein dürfte. Die vielen ungebildeten Völker, welche seit der grossen Völkerwanderung allmälig in die Kirche Christi eintraten, bedurften zu

---

[1]) S. insbesondere Homilia de Sanctis Martyribus (Opp. T. II. Venetiis 1734 p. 650—51.), wo das oben Gesagte recht anschaulich vor Augen tritt.

[2]) Quis enim est, qui nesciat, res ejusmodi, quae ad disciplinam pertinent, non statim quovis gentium, sed decursu temporis paulatim diffundi? Benedict. XIV. De festis lib. II. c. 9. n. 8.

[3]) Der heil. Kirchenlehrer Petrus Damiani hat den Grund davon sehr schön hervorgehoben in folgenden Worten: „Nativitas beatissimae et intemeratae Genitricis Dei merito praecipuum et singulare praebet hominibus gaudium, quae totius extitit humanae salutis exordium. Merito ergo hodie profusis gaudiis totus ubique terrarum orbis exultat, merito universa S. Ecclesia, nascente Sponsi sui Genitrice, Fescennini carminis laudes alternat. Exultemus igitur in hac die, in qua, dum Redemtoris nostri recolimus matrem, reliquarum festivitatum celebramus originem. (cunctarum etiam Novi Testamenti festivitatum celebramus initium“.) S. Petri Damiani Serm. 45. (Sermo 2. in Nativit. B. V. Mariae) in ejus Opp. ed. C. Cajetani. Bassani 1783. T. II. p. 223—24.

[4]) Cod. Justinian. de feriis (3, 12.) l. 7. (v. J. 389;) Cod. Theodos. de spectaculis (15, 5.) l. 5. (v. J. 425). Vgl. Tillemont Mem. de l' Eglise: S. Pierre Art. 37 (T. I. p. 182—83.)

gründlicher Unterweisung in den erhabenen Wahrheiten des Christenthums, sie bedurften zur Heranbildung in christlicher Sitte und heiliger Zucht sehr dringend des häufigen Unterrichtes, welcher damals in der Regel nur ein mündlicher in der Kirche sein konnte, sie bedurften des öftern Gottesdienstes, welcher mit seiner tiefen symbolischen Bedeutung heilige Ehrfurcht in den Zuschauern weckte, das Gemüth lebendig ergriff, den Geist für das Höhere empfänglich und mit demselben bekannt machte, so dass die Feste der Kirche wesentlich dazu dienten, in einer durch stete Kämpfe verwilderten und zerrütteten Völkermasse den Frieden Gottes durch die am Festtag verkündete heilbringende himmlische Lehre anzubahnen und den Keim desselben in die Herzen zu senken, im Gottesdienste ihn einzuprägen und zu befestigen und durch die gebotene Fest-Ruhe allmälig in's Leben einzuführen [1]). Es war demnach die Vermehrung der Festtage ein Bedürfniss jener Zeit; und was das Bedürfniss des christlich werdenden Volkes begonnen, setzte nachmals der innere Herzensdrang des christlich gewordenen Volkes mit grösstem Eifer fort, bis die allgemeine und zwar beschränkende Gesetzgebung der Kirche selbst ihm ein Ziel setzte.

Wie hoch die ältesten Marienfeste im kirchlichen Leben hinaufreichen, ist eine vielbestrittene, zweifelhafte Frage. Man kann die verschiedenen Ansichten hierüber, nebst den Belegen dafür, nachsehen in dem schon erwähnten Werke P. Benedict XIV.: *Von den Festen des Herrn und der sel. Jungfrau Maria,* wo das ganze zweite Buch bloss von den Marienfesten handelt, und zwar das 2. Capitel von Maria-Lichtmess oder vom Feste Mariä-Reinigung, das 3. Cap. vom Feste Mariä-Verkündigung, das 8. Capitel vom Feste Mariä-Himmelfahrt, und das 9. Capitel vom Feste Mariä-Geburt, welche als die ältesten Marienfeste anzusehen sind. Dabei erhellt auf den ersten Blick, dass die ersten zwei dieser Marienfeste mit dem Leben Christi in engster Verbindung stehen, so dass sie eben sowohl auf den Herrn selbst, als auf die jungfräuliche Mutter des Herrn sich beziehen, indem das Fest Mariä-Verkündigung den ersten Anfang der Menschwerdung des Sohnes Gottes im Leibe der Jungfrau und das Fest Mariä-Reinigung die Darbringung des göttlichen Kindes im Tempel und die Begrüssung durch Simeon und Anna dem gläubigen Sinne vorführten. Die beiden andern Marienfeste feiern ihren Geburts- und Todestag, welcher letztere im Abendland schon von Alters her gewöhnlich

---

[1]) Ein ähnlicher Gedanke lag schon der alten römischen Gesetzgebung zu Grunde, wenn sie an den Sonntagen alles gerichtliche Verfahren untersagte: respirent a controversiis litigantes et habeant foederis intervallum; ad sese simul veniant adversarii non timentes; subeat animos vicaria poenitudo; pacta conferant, transactiones loquantur" Cod. Justinian. de feriis (3, 12.) l. 11.

der Tag ihrer Aufnahme in den Himmel (Assumtio B. V. Mariae) genannt wurde. Nach dem Zeugniss des spätern griechischen Kirchengeschichtschreibers Nicephorus Kallistus hat Kaiser Justinian um die Mitte des sechsten Jahrhunderts das Fest Mariä-Lichtmess im ganzen Reiche zu feiern befohlen und nicht lange darnach Kaiser Mauritius (J. 582—602) die Feier des Hinscheidens der hochheiligen Gottesmutter Maria am 15. August in gleicher Weise angeordnet [1]). Von besonderer Wichtigkeit ist, was Anastasius, der römische Bibliothekar (9. Jahrh.) in seinen Biographien der Päpste von dem heil. P. Sergius berichtet, der zu Ende des siebenten Jahrhunderts lebte (J. 687—701), wie derselbe nämlich verordnet habe, dass an den vier obengenannten Gedächtnisstagen der sel. Jungfrau Maria die Procession von der Kirche des heil. Hadrian (am Forum) ausgehe und das Volk in der Kirche der heil. Santa Maria (ohne Zweifel in jener ältesten und vornehmsten Marien-Kirche, die desshalb noch jetzt S. Maria Maggiore heisst) sich versammle [2]).

Ausserdem findet man schon im sechsten Jahrhundert das Fest des heil. Johannes des Täufers auf dem berühmten Concilium zu Agde in Gallien (J. 506) [3]), wozu der Grundgedanke schon früher in den Schriften des heil. Augustin ausgesprochen, ja auch die Feier des Geburtstages dieses Heiligen bezeugt wurde. Ja selbst *die* Frage hat der heil. Augustin schon aufgeworfen und beantwortet, warum unter allen Heiligen nur Johannes der Täufer den Vorzug habe, dass sein Geburtstag gefeiert werde [4]).

---

[1]) Nicephori Callisti Histor. ecclesiast. lib. 17. c. 28. gr. lat. ed. Fronto Ducaeus Paris. 1630. T. II. 779. Vgl. Pagi Breviarium Gestorum Roman. Pontificum in Vita S. Sergii n. 26. (Antverpiae 1717. T. I. p. 494—5.)

[2]) „Constituit autem, ut diebus Annunciationis Domini, Nativitatis et Dormitionis S. Dei Genitricis, ac S. Simeonis, quod Hypapantem Graeci appellant (jetzt Maria Lichtmess genannt), litania exeat a S. Adriano et ad S. Mariam populus occurrat.“ Anastasius Bibliothecar. de Vitis Pontificum Roman. in vita Sergii sub fin.

[3]) „Si quis Oratorium in agro habere voluerit, reliquis festivitatibus ut ibi missas teneat permittimus; Pascha vero, Natale Domini, Epiphania, Ascensionem Domini, Pentecosten et Natalem S. Joannis Baptistae, vel si qui maximi dies in festivitatibus habentur, nonnisi in civitatibus aut in parochiis teneant.“ Concil. Agathens. c. 21.

[4]) S. Augustini Sermo 287. et 292. In der letzten Rede heisst es: „Hoc majorum traditione suscepimus, hoc ad posteros imitanda devotione transmittimus.“ „Occurrit quaestio non praetereunda, quare Natalem, quo est ortus ex utero Joannes, potius celebremus, quam cujuslibet Apostoli vel Martyris vel Prophetae vel Patriarchae? haec causa est: Discipuli Domini nati et per aetatis accessum ad annos capaciores perducti in discipulatum assumti sunt; illorum postea fides Domino adhaesit, sed nullius eorum nativitas Domino militavit. Recordemur et Prophetas,

Seit dem achten Jahrhundert tritt auch in dieser Beziehung jene umfassende gesetzgeberische Thätigkeit mehr in den Vordergrund, welche auf Grund alten Herkommens den ganzen Umfang des christlich staatlichen Lebens theils aus christlichen, theils aus altrömischen, theils aus eigenthümlich germanischen Anschauungen neu ordnete und gestaltete, wobei die zwei obersten Gewalten in Kirche und Staat sich gegenseitig die Hand boten zur Erziehung der Völker. Es lag in der Natur der Sache, dass in Anordnung der Feiertage die Kirche voranging, weil der geistige Bestandtheil vornehmlich in's Auge gefasst wurde; da aber an dessen Realisirung dem Staat überaus viel gelegen war, ja der politisch-sociale Aufbau vom religiös-moralischen Unterbau wesentlich bedingt war, schloss sich die Staatsgewalt unterstützend und helfend der Kirchengewalt an, so dass die Anordnungen gemeinsam wurden. Vor Allem sind hier zu erwähnen die Bestimmungen des heil. Bonifacius, des Apostels von Deutschland, um die Mitte des achten Jahrhunderts, über die Feier der Sonn- und Festtage, zu welchen letztern er folgende zählt: Weihnachten (durch 4 Tage zu feiern), die Beschneidung des Herrn, Epiphania, die Reinigung Mariä, Ostersonntag mit den drei folgenden Tagen, Christi Himmelfahrt, die Geburt des Johannes des Täufers, den Gedächtnisstag des Leidens der Apostel Petrus und Paulus, die Aufnahme Mariä in den Himmel, Mariä Geburt, den Gedächtnisstag des Leidens des heil. Apostels Andreas [1]). In dieselbe Zeit fällt die Abfassung der

recolamus Patriarchas; nati sunt homines, aetatis accessu repleti Spiritu S. prophetaverunt Christum; nati sunt, ut postea prophetarent. Joannis autem ipsa nativitas Dominum Christum prophetavit, quem conceptum ex utero salutavit.“ n. 1. Aehnlich später der heil. Bernhard (ep. 174. n. 3—4). Die erste der beiden erwähnten Reden des heil. Augustin trägt die alte Aufschrift: In Natali S. Joannis Baptistae, qui est VIII. Kalendas Julii, und es ist interessant zu sehen, wie die alte Bestimmung dieses Tages mit der Bestimmung des Tages der Verkündigung und der Geburt Christi auf das engste zusammenhängt, in S. Chrysostomi Homilia in diem Natalem D. N. Jesu Christi n. 3—5. (Opp. T. II. p. 358—62.)

[1]) „Annuncient presbyteri diebus Dominicis per annum sabbatizandum (d. h. zu ruhen oder zu feiern). Primo modo

In Natale Domini VIII. Kalendas Januarias, dies quatuor.
In circumcisione Domini Kal. Januar. diem unum.
In epiphania VIII. Idus Januar. diem unum.
In Purificatione S. Mariae IV. Non. Februar. diem unum.
In Pascha Domini post Dominicam dies tres.
In Ascensione Domini diem unum.
In Natale S. Joannis Baptistae VIII. Kalendas Julias diem unum.
In passione SS. Apostolorum Petri et Pauli III. Kalendas Julias diem unum.
In assumtione S. Mariae XVIII. Kal. Septemb. diem unum.
In nativitate S. Mariae VI. Idus Septemb. diem unum.
In passione S. Andreae Apostoli pridie Kal. Decembris diem unum.

Regel des Bischofs Chrodegang von Metz für die Ordnung des canonischen Lebens an den bischöflichen Kirchen, welche im 30. Capitel auch die damaligen Feste in seiner Gegend erwähnt, und zwar Weihnachten, Epiphania, Ostern, Himmelfahrt Christi, Pfingsten, dann die Feste der heil. Jungfrau Maria, (wovon jedoch nur Mariä-Reinigung ausdrücklich genannt wird) und der zwölf Apostel, so wie des heil. Johannes des Täufers und des heil. Remigius [1] (Bischofs von Rheims), welcher letztere als Apostel der Franken gleich dem heil. Martinus von jeher im Frankenreich eine besondere Verehrung genoss.

Mit der Gesetzgebung des grossen Kaisers Carl beginnt im Anfange des neunten Jahrhunderts eine Art von Abschluss der bisherigen allmäligen Fortentwicklung auf diesem Gebiet, ohne jedoch eine neue Weiterbildung auf der gewonnenen Basis geradezu auszuschliessen. Kaiser Carl liess nämlich in den Haupttheilen seines grossen Reiches Synoden unter dem Vorsitz der betreffenden Erzbischöfe halten im Mai und Juni des J. 813 zu Mainz, Rheims, Tours, Chalons, Arles, wo je nach den verschiedenen Bedürfnissen und Verhältnissen die geeigneten Beschlüsse gefasst wurden zur Besserung der kirchlichen Zustände. Hierauf liess er im September desselben Jahres eine grosse Versammlung aus allen Theilen des Reiches in Achen abhalten, wo die Canonen jener fünf Synoden ihm vorgelegt wurden und das, was zur allgemeinen, auch vom Staat sanctionirten, Norm sich eignete, in einem sogenannten Capitulare als Kirchen- und Staatsgesetz publicirt wurde [2]). Da hatte nun die Mainzer Synode unter dem Vorsitze des gelehrten Hildebald von Köln („sacri Palatii Archiepiscopus“) im 36. Canon die Festtage aufgezählt, welche zu beobachten seien, nämlich: Ostersonntag mit der ganzen folgenden Woche, Christi Himmelfahrt den ganzen Tag [3]),

---

Statuta S. Bonifacii n. 36. in Opp. S. Bonifacii ed. Würdtwein. mogunt 1789. p. 143. Dieselbe Festordnung findet man in den Capitular. Regum Francorum lib. VI. c. 189. (ed. Baluz.) Ohne Zweifel ist in diesem Festverzeichniss der Pfingsttag durch ein Versehen späterer Abschreiber ausgefallen.

[1]) Chrodegangi Metensis Regula c. 30. De festivitatibus Sanctorum (Mansi Collect. Concil T. XIV. p. 327—28.)

[2]) Einhardi Annales ad a. 813. (Pertz Monumenta T. I. p. 200.)

Chronicon Moissiacense (Pertz Monum. T. I. p. 310.) Mansi Concil. T. XIV. p. 55 seqq.

[3]) Diem Ascensionis Domini *pleniter* celebrare,“ wozu P. Celot bemerkt: Fuerunt olim *festi dies media tantum parte culti* ac post meridiem laboribus externis profanati (Mansi Concil. Tit. XV. p. 516.) Vgl. über die Art der Feier solcher Halbfeiertage, Regino Prum. de ecclesiast. disciplinis ed. Baluz. (Paris. 1671) lib. I. c. 378. u. Imp. Manuelis Comneni Constitutio de feriis im Anhang des Codex Justinian., woraus man sieht, dass an diesen Halbfeiertagen in einigen Gegenden nur bis zum Hauptgottesdienst gearbeitet werden durfte, in andern aber erst nach dem Gottesdienst die Arbeit beginnen.

Pfingstsonntag mit der ganzen folgenden Woche, das Fest der Apostel Petrus und Paulus, den Geburtstag Johannes des Täufers, die Aufnahme der heil. Maria, den Festtag des heil. Michael, die Gedächtnisstage des heil. Remigius, des heil. Martinus und des heil. (Apostels) Andreas; ferners zu Weihnachten vier Tage, den achten Tag nach dem Weihnachtfest (oder die Beschneidung des Herrn, d. h. unsern Neujahrstag, [1]) die Erscheinung des Herrn, und die Reinigung der sel. Jungfrau Maria (Lichtmess); dann auch jene Feste der Martyrer oder Bekenner, deren heilige Leiber in einem jeden Bisthum oder in jeder Pfarre ruhen, und endlich die Kirchweihe. Die Versammlung in Achen beschloss einmüthig, diese Festordnung der Synode von Mainz allgemein zu beobachten. Kaiser Ludwig nahm in Folge dessen den angeführten Canon der Mainzer Synode in die fränkischen Reichsgesetze auf. [2]) Eine andere Festordnung aus jener Zeit, welche von den zu Achen versammelten Aebten des Reiches (J. 817) für die Klöster entworfen und eingeführt wurde, [3]) enthält einige nähere Angaben und mehrere neue Bestimmungen. Man sieht daraus, dass die vier Weihnachtsfeiertage nächst dem hohen Weihnachtsfest die Feste des heil. Stephan, des heil. Evangelisten Johannes und der unschuldigen Kinder waren, [4]) dessgleichen, dass in den Klö-

---

[1]) So wird dieses Fest anderwärts bezeichnet: „in circumcisione Domini Kalendis Januarii diem unum" Baluzii Capitular. Regum Francorum lib. VI. c. 189. Vgl. Mansi Concil. T. XV. p. 515.

[2]) Concil. Mogunt. a. 813. c. 36. (Mansi XIV. 73.) Caroli M. Capitulare a. 813. n. 17. (Pertz Monumenta T. IV. p. 553.) Capitularia Regum Francorum lib. II. c. 35. (Baluz. Capitular. T. I. p. 748.) Man sieht hieraus, dass das erste Buch der fränkischen Capitularien noch einen minder fest entwickelten Stand der Gesetzgebung aus der frühern Zeit Carl des Grossen repräsentire; denn dort heisst es neben einigen andern geringern Abweichungen auch noch lib. I. c. 158. „De Assumtione S. Mariae interrogandum relinquimus" — es sollten über diese Festfeier erst die Bischöfe gefragt werden, vgl. Baluz. Capitular. in Not. (Paris 1780) T. II. p. 1171—72. Weiter ist zu bemerken, dass im Frankenreich damals das Fest Mariä-Geburt noch nicht unter den Feiertagen erscheint; obwohl die oben angeführte Stelle aus den Statuten des heil. Bonifazius dieses Fest erwähnt; aber gerade diese Stelle ist nicht ohne kritisches Bedenken, vgl. Baluz. Capitular. in Not. (T. II. p. 1226.)

[3]) Capitulare Aquisgranense (a. 817) de vita monachorum c. 46. (Baluz. Capitular. T. I. p. 585.)

[4]) Den Grund der Verbindung dieser vier Festtage hat nachmals der heilige Bernard sehr schön dargelegt in den Worten: „Neque enim otiose venit, quod ex Maria natum est Sanctum (bedeutet den Heiland, anspielend auf die Worte des Engels zu Maria: *quod nascetur ex te Sanctum*, vocabitur filius Dei, Luc. 1, 35,) sed copiose diffundit et nomen et gratiam sanctitatis. Nimirum inde Stephanus sanctus, inde Joannes sanctus, inde sancti etiam Innocentes. Utili proinde dispo-

stern die Apostelfeste gefeiert wurden („et in beatorum Apostolorum festis", [1]) dann das Fest des heil. *Laurentius* und des heil. Benedict, sowie die Gedächtnisstage eines jeden Heiligen, welcher in dem betreffenden Bisthum besonders feierlich geehrt wird („Sancti, cujus honor in qualicunque parochia specialiter celebratur.") Ausser dieser Festsetzung der Feiertage wurde auch die Art der äussern Feier zunächst des Sonntags und der wahre Geist der christlichen Festfeier gesetzlich bestimmt und kräftig eingeschärft. Jedermann soll sich am Sonntag von aller knechtlichen Arbeit enthalten, die Männer von der Arbeit in den Weingärten, von jeglicher Feldarbeit, wie ackern, ernten, Heu mähen, Zaun machen, Stöcke im Wald ausreuten, Bäume fällen, Steine behauen, Häuser bauen, im Garten arbeiten, endlich vom Jagen und Gericht halten; die Weiber vom Weben und Sticken, von Kleider nähen und flicken, von Wollarbeiten und öffentlichen Waschen; dafür sollen sie fleissig in die Kirche gehen und dem Gottesdienst beiwohnen und Gott preisen für alles Gute, was er uns an diesem Tag erwiesen hat. [2]) Sie sollen diese Tage nicht mit nichtnutzigen Reden, Gesängen, Tänzen, oder Herumstehen auf den Strassen zubringen, sondern vielmehr einen Priester oder andere einsichtsvolle fromme Männer aufsuchen, um durch ihre Predigten oder sonstige gute Lehren Nutzen für das Seelenheil zu gewinnen, und auf dem Wege zur Kirche die Litanei singen. [3])

Im Laufe dieses neunten Jahrhunderts mehrten sich auf der vorstehenden Grundlage rasch die christlichen Feste. Es mögen hier die hervorragendsten Belege ihre Stelle finden. Nicht lange nachher kam unter P. Gregor IV. (J. 835) im Frankenreich das *Fest aller Heiligen*

---

sitione *triplex ista solemnitas* Natale Domini comitatur, ut non modo istor continuae solemnitates devotio continua perseveret, sed et fructus Dominicae Nativitatis exinde nobis velut ex quadam prosecutione evidentius innotescat. Siquidem advertere est in his tribus solemnitatibus triplicem, quamdam speciem sanctitatis; nec facile praeter haec tria Sanctorum genera quartum aliud posse arbitror in hominibus reperiri. Habemus in beato Stephano martyrii simul et opus et voluntatem; habemus solam voluntatem in beato Joanne; solum in beatis Innocentibus opus." Sermo in Nativitate SS. Innocentium (Opp. Vol. II. Venetiis 1750. p. 72.)

[1]) An welchen Tagen die einzelnen Apostelfeste von Alters her gefeiert wurden, darüber findet man eine sehr gelehrte Untersuchung in P. Benedicti XIV. De Beatificatione et Canonizatione Sanctorum Lib. IV. P. II. cap. 16. n. 42—54.

[2]) Capitulare Aquisgran. I. a. 789. c. 79. (Baluz. Capitular. T. I. p. 240) et Capitularium lib. I. c. 75. (ibid. p. 716.) Diese Bestimmung ruht übrigens schon auf älterer kirchlicher Grundlage des dritten Concils von Orleans vom J. 538 (Concilii Aurelian. III. c. 28.)

[3]) Capitular. lib. VI. c. 205 (ibid. p. 958) et Capitula Herardi Turonensis Archiepiscopi c. 114. (ibid. p. 1294.) Vgl. Theodulphi Aurelianensis Capitulare c. 24. (in Sirmondi Opp. ed. Venet. 1728. T. II. p. 673.)

dazu, dessen erster Keim schon unter dem heiligen P. Bonifazius IV. (J. 608—615) in Rom zu suchen ist, wo damals nach dem Zeugniss des Anastasius das alte heidnische Pantheon von Kaiser Phokas dem Papste geschenkt und von diesem in eine christliche Kirche zu Ehren der heil. Jungfrau Maria und aller Heiligen umgestaltet wurde. [1])

Für die Feier der *Apostelfeste* wurde zweifelsohne von grosser Wichtigkeit die Antwort, welche P. Nikolaus I. um das J. 860 auf eine diesen Gegenstand betreffende Anfrage der Bulgarischen Nation erliess. Auf die Frage, an welchen Festtagen der Apostel, Martyrer, Bekenner und Jungfrauen man die irdische Arbeit unterlassen müsse, antwortet er den Bulgaren: „An den Festen der sel. Jungfrau Maria, der heil. *zwölf Apostel,* der Evangelisten, des Vorläufers Johannes, des heil. Stephan als des ersten Martyrers, und an den Todestagen jener Heiligen, deren Gedächtniss bei ihnen als Festtag gefeiert wird.“ Dabei müsse man sich stets gegenwärtig halten, dass aus dem Grund an den Festtagen die weltliche Arbeit zu unterlassen sei, damit der Christ um so freier und ungestörter zur Kirche gehen, mit Psalmen und Hymnen und geistlichen Liedern sich beschäftigen, dem Gebet obliegen, seine Opfer darbringen, an der Erinnerungsfeier der Heiligen sich betheiligen, zu ihrer Nachahmung sich erheben, das Wort Gottes anhören und den Dürftigen Almosen spenden könne. Wofern Jemand diess Alles vernachlässige, und blos dem Gebete obliegen, sonst aber mit der Eitelkeit der Welt sich abgeben wollte, der würde besser nach dem Worte des Apostels Paulus mit Handarbeit sich beschäftigen und davon die Nothleidenden unterstützen. [2])

---

[1]) Anastasius Bibliothecar. de Vitis Roman. Pontificum in vita S. Bonifacii IV. und Ado Vienensis († 875) in suo Martyrologio die 1. Novembris (quod extat in Martyrolog. Roman. ed Rosweyd. Antverpiae 1613 fol.) Sigeberti Gemblac. Chronica ad a. 609. „Bonifacius .... Pantheon Romae a Phoca Imperatore impetratum vertit in ecclesiam S. Mariae et Sanctorum Martyrum, et *in Kalendis Novembris ibi instituit solemnitatem omnium Sanctorum*“ (Pertz Monum. German. T. VIII. p. 321.) Idem Sigebert. Gembl. ad a. 835. „Monente Gregorio Papa, et omnibus Episcopis assentientibus Ludovicus Imperator statuit, ut in Gallia et Germania festivitas omnium Sanctorum in Kalendis Novembris celebraretur, quam Romani ex instituto Bonifacii Papae celebrant“ (Pertz l. c. pag. 338—39.)

Eine Art Vorläufer dieses Festes findet man schon im vierten Jahrhundert, wo die griechische Kirche am Sonntag nach Pfingsten das allgemeine Martyrerfest feierte, wie man aus einer Homilie des heil. Chrysostomus sieht, deren Aufschrift lautet: Encomium (Laudatio) Sanctorum omnium, qui martyrium toto terrarum orbe sunt passi. Diese Homilie beginnt also: Seitdem wir das heil. Pfingstfest begangen, sind noch nicht sieben Tage verstrichen, und schon begegnet uns die Martyrerschaar“ u. s. w. (Opp. T. II. p. 711 cf. ibid. Monitum p. 710—11.)

[2]) P. Nicolai I. Responsa ad Consulta Bulgarorum c. 11. (Mansi T. XV. p. 407.)

Noch fallen in diese Zeit einige wichtige bischöfliche Erlässe mit verschiedenen kirchlichen Anordnungen, im Sprachgebrauch jener Zeit Capitula oder auch Capitularia genannt, so von *Ahyto* oder Haito (Hatto,) Bischof von Basel und zugleich Abt von Reichenau (J. 807—836,) von *Herardus*, Erzbischof von Tours (J. 858) und *Walter*, Bischof von Orleans (J. 871,) welche von den Festen ihrer Kirchen oder Gegenden Erwähnung machen und einiges Neue enthalten. [1])

So zählt Ahyto unter den Festtagen auch die drei Bitttage („Rogationes tribus diebus", [2]) und bemerkt bei den Festen der zwölf Apostel, dass vorzüglich Peter und Paul zu feiern sei, weil diese beide durch ihre Predigt Europa mit dem Lichte der Wahrheit erfüllt haben („maxime tamen S. Petri et Pauli, qui Europam sua praedicatione illuminaverunt,") sodann beim Kirchweihtag oder bei dem Feste des Heiligen, zu dessen Ehre jede Kirche geweiht ist, dass diese Festfeier nur der nächsten Umgebung, nicht Allen insgemein zur Beobachtung zu verkünden sei („quod vicinis tantum circummorantibus indicendum est non generaliter omnibus.") Was endlich die Festtage (festivitates) der besondern fränkischen Heiligen (wie Remigius, Mauritius, Martinus) betrifft, so ist das Volk zur Feier dieser Tage nicht mit Zwang zu verhalten: es ist ihnen aber auch nicht zu verwehren, wenn sie diese Feste in heiliger Weise und aus Liebe zu Gott feierlich begehen wollen („non sunt cogendae ad feriandum, nec tamen prohibendum, si plebes hoc caste et zelo Dei cupiunt exercere." [3])

---

[1]) S. Ahytonis Episcopi Basil. Capitulare c. 8. (Mansi Concil. T. XIV. p. 395.) Herardi Archiepiscopi Turonensis Capitula c. 61. (Baluzii Capitular. Regum Francor. T. I. p. 1290.) Walteri Episcopi Aurelian. c. 18. (Mansi Concil. T. XV. p. 508. cf. Not. ibid. p. 515—17.) Es ist bemerkenswerth, dass das hier angeführte Capitulare Ahytonis bei Pertz in den Monumenta Germaniae (T. III. p. 438) unter dem Titel: Ludovici II. Imperatoris Capitula ecclesiastica a. 856 vorkömmt.

[2]) Diese heissen nach damaligem fränkischen Sprachgebrauch in den Capitularien: Litania major, weil sie in Gallien zuerst aufgekommen waren (durch Bischof Mamertus von Vienne) und dort besonders feierlich begangen wurden schon seit alter Zeit (vgl. Concil. Aurelian. I. a. 511. c. 27.): während die feierliche Procession am Markustag litania Romana genannt wurde, weil sie von Rom ausgegangen war durch P. Gregor den Grossen. S. Mansi Concil. T. XV. p. 516. Später hat sich dieser Sprachgebrauch geändert und ist in den jetzt allgemein üblichen übergegangen, wonach die in Rom entstandene Markus-Procession litaniae majores, die in Gallien entstandene der drei Bitttage vor Christi Himmelfahrt litaniae minores genannt wird.

[3]) Diese Stelle aus dem Capitulare des Bischofs Ahyto, welche bei Pertz unter den Gesetzen des Kaisers Ludwig II. vorkömmt (s. oben,) hat auch im kirchlichen Gesetzbuch unter dem Titel: Item ex Concilio Lugdunensi (Dist. 3. de consecr. c. 1.) Aufnahme gefunden, doch so, dass der Text minder correct, oder vielleicht gar absichtlich geändert ist. Da die Geschichte dieses Concilium Lugdunense nicht

Herard von Tours zählt unter den Festtagen (De festivitatibus anni, quae feriari debeant) nebst den gewöhnlichen auch das Fest *Allerheiligen* auf. (S. Michaelis, atque *omnium Sanctorum*, S. Martini etc.)

Walter von Orleans aber lässt nach Epiphanie zunächst drei Marienfeste in der Ordnung folgen: Mariä-Geburt, Mariä-Reinigung und die Aufnahme Mariens in den Himmel, und hat zuletzt ausser mehreren Local-Heiligen die beiden Feste der *Kreuzerfindung* und *Kreuzerhöhung* („de inventione salutiferae crucis, de exaltatione ejusdem vificae crucis.") Dieses letzte Fest dürfte wohl von Rom her in das Frankenreich gekommen sein, da wir von Anastasius dem Bibliothekar wissen, dass der heil. Papst Sergius I. (seit 687) unter den alten Reliquien der Peterskirche einen grossen Theil des heil. Kreuzes Christi fand und am *Gedächtnisstag der Erhöhung des heil. Kreuzes* dem Volke in der Laterankirche zur Verehrung aussetzte. [1])

Für die *Marienfeste,* welche in der bisher dargelegten Gesetzgebung des fränkischen Reiches noch immer nicht ihre volle Entwicklung gefunden hatten, sind von grosser Bedeutung die Statuten von Salzburg (J. 799) mit der Anordnung, dass „viermal im Jahr ein Festtag der heil. Gottesmutter Maria gefeiert werde, nämlich Mariä-Reinigung am 2. Februar, die Empfängniss des Herrn (im Leibe der sel. Jungfrau, oder Mariä-Verkündigung) am 25. März, die Aufnahme (in den Himmel) am 15. August, und die Geburt am 8. September." [2]) Wir werden

---

kennt und die Kritik nichts damit anzufangen weiss, so dürfte wohl die Vermuthung zulässig sein, dass hier ein alter, aus dem Missverständniss einer in den Handschriften öfter vorkommenden Abkürzung entstandener Irrthum zu Grunde liege, dass nämlich die Worte: Ex Ca. Lu. oder Ex C. Lud. so gedeutet wurden: Ex Concilio Lugdunensi statt: Ex Capitulis Ludovici, wo diese Stelle wirklich vorkömmt. Oder es könnte diese Aenderung von Burchard von Worms herrühren, welcher manche Stellen aus den fränkischen Capitularien in seine Sammlung aufnahm, und so auch diese Stelle (Burchardi Decret. lib. 2. c. 77.,) aber gewöhnlich die Aufschrift ändert. Vgl. Berardi: Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti. Taurini 1752. P. I. c. 46. (p. 438.) und Walter Kirchenrecht §. 100. n. 12.

[1]) „Quae (portio salutaris ligni Dominicae crucis) etiam ex die illo pro salute humani generis ab omni populo christiano die exaltationis sanctae crucis in Basilica Salvatoris, quae appellatur Constantiniana, osculatur ac adoratur." Anastas. Bibliothecar. de Vitis Roman. Pontiff. in vita Sergii. Vgl. P. Benedicti XIV. De festis Domini lib. I. c. 14. et 16. (besonders c. 16. n. 12.) Es ist dieser Theil des heil. Kreuzes ohne Zweifel derselbe, welcher noch jetzt unter den kostbarsten Reliquien der Kirche S. Croce in Gerusalemme zunächst der Laterankirche in Rom aufbewahrt wird und von welchem die vielen Kreuzpartikel im Abendland genommen sind. Das Fest der Kreuzerfindung wurde auch durch die Pseudo-Isidorischen Dekretalen empfohlen, s. Dist. 3. de consecr. c. 19.

[2]) Statuta Salisburg. a. 799. n. 10. (Pertz Monum. German. T. III. p. 80.:) „Ut missa S. Dei Genitricis Mariae quater in anno solenniter celebretur, id est

nicht irren, wenn wir hierin im Anschluss an die unter P. Sergius zu Rom hinsichtlich der nämlichen Marienfeste getroffene Anordnung die Grundlage der allmälig immer weiter sich verbreitenden allgemeinen Feier der vier Hauptfeste Mariens erblicken, obgleich die öffentliche Anerkennung im Frankenreiche während des neunten Jahrhunderts nur langsam von Statten ging, wie die oben angeführten Reichsgesetze zeigen.

In Betreff der Apostelfeste verdient noch eine Bestimmung der zu Erfurt (J. 932) unter K. Heinrich I. gehaltenen Versammlung eine besondere Beachtung, dass nämlich die Festtage der zwölf Apostel höchst feierlich begangen werden sollen und an den von Alters her eingeführten und längst beobachteten Vigilien derselben strenge gefastet werde, um den im Himmel so hoch Geehrten auch auf Erden die gebührende Ehre zu erweisen.[1]

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass die reiche Entfaltung des kirchlichen Festlebens in jene Zeit fällt, wo überhaupt eine grossartige Entwicklung der christlichen Grundsätze auf dem Gebiet des äussern Lebens stattfand, in die Karolingische Epoche nämlich, in welcher auch die Wissenschaft einen so grossen Aufschwung nahm, die Gesetzgebung auf lange Zeit feste Grundlagen gewann, Kirche und Staat im Abendland eine dauernde Organisation erlangten. Mit dem Abschluss dieser Epoche gegen Ende des neunten Jahrhunderts hört daher die Entwicklung des kirchlichen Festlebens für geraume Zeit auf, und die nachfolgende Gesetzgebung hat eigentlich nur fixirt, was sie bereits im Leben vorfand. Von besonderer Bedeutung hiefür ist die schon oben erwähnte, angeblich dem Concilium Lugdunense entnommene, wahrscheinlicher jedoch aus einem Gesetz des K. Ludwig II. und ursprünglich aus einem Erlass des Bischofs Ahyto von Basel herkommende gesetzliche Bestimmung über die kirchlichen Feste geworden, welche zuerst Burchard, der Bischof von Worms, in seine kirchliche Rechtssammlung (J. 1012—1023) aufnahm, dann aus ihm Ivo, der rechtsgelehrte Bischof

Purificatio 4. Nonas Februar., et Conceptio, quod est 8. Kalend. Aprilium, et Assumtio, quod est 19. Kalend. Septemb., et Nativitas, quod est 6. Idus Septemb.“ Hier ist zu beachten, dass Missa im Sprachgebrauch jener Zeit Fest bedeute, wie Baluz. in Not. ad Capitular. Regum Franc. (T. II. p. 1173—74) ganz richtig bemerkt: „Missam S. Martini, id est diem S. Martino festum. Haec interpretatio non indiget probatione. Frequenter in veteribus libris et scriptoribus legimus missam S. Martini, S. Joannis, Apostolorum Petri et Pauli“ u. s. w.

[1]) „Ut deinceps Natalita 12 Apostolorum summa veneratione solemniter celebrentur, et in vigiliis antiquitus statutis atque hactenus ab antecessoribus nostris servatis jejuniorum vota omni diligentia persolvere decernimus, quia, quos coelitus sublimioris meriti scimus, hos et amplioris dignitate honoris a nobis colendos esse non dubitamus.“ Pertz Monum. German. T. IV. p. 18.

von Chartres, um das J. 1090, endlich nach diesem (um 1150) Gratian, [1]) wodurch sie allgemein in Umlauf kam. Es ist darin nur bemerkenswerth, dass auch der Gedächtnisstag des heil. Papstes *Sylvester* (31. Dezember) als Festtag aufgenommen ist, obwohl sich kein besonderer Anlass, wesshalb dieses geschah, aus der Geschichte jener Zeit nachweisen lässt. Vielleicht sollte er als Papst und Confessor in der kirchlichen Festreihe die heiligen Bekenner (wenn ich so sagen darf) repräsentiren, wie er auch in der Allerheiligen-Litanei an der Spitze der heil. Bekenner steht und sie gleichsam anführt. Es mochte dazu in Betracht kommen, dass der Gedächtnisstag des heil. Sylvester als Schlusstag des Jahres um so mehr einer besondern gottesdienstlichen Feier würdig schien zur Danksagung für alle im Laufe des Jahres von Gott empfangenen Wohlthaten und zu ernster Betrachtung über die Vergänglichkeit alles Irdischen.

Auf demselben Standpunkt finden wir die kirchliche Gesetzgebung in der Decretalen-Sammlung Gregor IX. (J. 1234,) [2]) wo zunächst für die Gerichte die Feiertage bestimmt werden, welche darum zu halten sind, weil sie überhaupt als gottgeweihte Tage, als Feiertage in der christlichen Kirche gelten.

---

[1]) Burchardi Decret. lib. 2. c. 77. Ivonis Decret. P. IV. c. 14. Gratiani c. 1. Dist. 3. de consecrat. Bei Gratian lautet die Stelle so: „Renunciandum est (Laicis,) ut sciant tempora feriandi per annum, id est, omnem Dominicam a vespera usque ad vesperam... Feriandi vero per annum isti sunt dies: Natalis Domini, S. Stephani, S. Joannis Evangelistae, Innocentium, S. Sylvestri, Octavae Domini (Neujahr) et Theophaniae (sonst gewöhnlich Epiphaniae genannt,) Purificatio S. Mariae, Sanctum Pascha cum tota hebdomada, Rogationes tribus diebus, Ascensio Domini, sancti dies Pentecostes, S. Joannis Baptistae, duodecim Apostolorum, maxime tamen SS. Petri et Pauli, qui mundum sua praedicatione illuminaverunt, S. Laurentii, Assumtio S. Mariae, Nativitas S. Mariae, Dedicatio ecclesiae S. Michaelis Archangeli, Dedicatio cujuscunque Oratorii, et omnium Sanctorum, et S. Martini, et illae festivitates, quas singuli Episcopi in suis Episcopatibus cum populo collaudaverint (gelobt haben,) quae vicinis tantum commorantibus indicendae sunt, non generaliter omnibus. Reliquas vero festivitates per annum non sunt cogendi ad feriandum, nec prohibendi."

[2]) X. De feriis (2, 9.) c. 5. „debet judicialis strepitus *diebus* conquiescere *feriatis, qui ob reverentiam Dei noscuntur esse statuti*, scilicet: Natalis Domini, S. Stephani, Joannis Evangelistae, Innocentium, S. Sylvestri, Circumcisionis, Epiphaniae, septem diebus Dominicae passionis (die ganze Charwoche,) Resurrectionis cum septem sequentibus, Ascensionis, Pentecostes cum duobus, qui sequuntur, Nativitatis Joannis Baptistae, Festivitatum omnium Virginis gloriosae, duodecim Apostolorum et praecipue Petri et Pauli, beati Laurentii, dedicationis beati Michaelis, Solemnitatis omnium Sanctorum, ac diebus Dominicis, ceterisque solemnitatibus, quas singuli Episcopi in suis dioecesibus cum clero et populo duxerint solemniter venerandas."

Indessen wenn auch hiemit ein gewisser Abschnitt in der Ausbildung der christlichen Sitte bezeichnet war, so hatte desshalb die Entwicklung auf diesem äussern Gebiet des kirchlichen Lebens keineswegs ihr Ende erreicht. Sie nahm vielmehr im weitern Verlaufe der nächsten Jahrhunderte ihren ungestörten Fortgang, erreichte aber im fünfzehnten Jahrhundert einen Grad, der bereits zu vielen, nicht unbegründeten Klagen Anlass gab, so dass die Kirche selbst im 16. Jahrhundert auf vielen Synoden dieser Vermehrung Einhalt gebot und die Menge der Feiertage einzuschränken anfing. Es würde mich zu weit führen, wollte ich hier in das Einzelne eingehen und zeigen, welche Feste in den einzelnen Gegenden allmälig eingeführt wurden, welche Männer und welche Synoden dann sich der übermässigen Vermehrung entgegensetzten. [1]) Es genügt für meinen Zweck, auf diese geschichtliche Thatsache hinzudeuten, mit dem Bemerken, dass diese zunehmende Vermehrung vom Volke ausging, und zuletzt, als die Synoden der Bischöfe ihr nicht zu steuern vermochten, der Papst selbst ihr Mass und Ziel setzte. Dieser Papst war Urban VIII., dessen berühmte Bulle [2]), worin die Festtage der katholischen Kirche festgesetzt wurden, *wesentlich beschränkend* war, wie aus ihrem Inhalte ersichtlich ist. Der Papst sagt im Eingang, er habe aus den Berichten der Erzbischöfe und Bischöfe verschiedener Gegenden in Erfahrung gebracht, wie theils durch den frommen Sinn, theils durch die Gewohnheit, *die täglich neue Feste einführt,* die Menge der Feste so sehr angewachsen sei, dass Viele nicht mehr wissen, welche Feste in Folge des Kirchengebotes zu feiern, und welche bloss dem freien Willen des Einzelnen überlassen seien, wodurch der Eifer der Andacht wegen der grossen Menge solcher Feste erkalte; überdiess gelangen häufige Klagen der Armen an ihn, dass diese Menge der Festtage sie an dem Erwerb des täglichen Brodes hindere; endlich habe er mit grossem Bedauern vernommen, dass durch Satans List und Trug die Völker diese vielen Festtage nicht zur Erbauung und zum Lobe Gottes in den Kirchen verwenden, sondern vielmehr zum Müssiggang, zu eitlem und lasterhaftem Treiben missbrauchen, so dass, was seiner ursprünglichen Bestimmung nach zur Ehre Gottes dienen sollte, im Verlauf der Zeit zur schweren Beleidigung Gottes und zum grossen Nachtheil der Seelen verkehrt worden sei.

---

[1]) Man findet hiefür eine Menge Belege bei Mart. Gebert De dierum festorum numero minuendo, celebritate amplianda. Typis San-Blasianis 1795. p. 60—67. 71—75.

[2]) Urbani VIII. Constitutio: „*Universa per orbem*“ vom 13. September 1642 (Bullar. Roman. ed. Mainardi T. VI. P. II. (Romae 1760) p. 341—43, auch abgedruckt im Brixner-Diöcesanblatt J. 1858 S. 66—68.

Hiedurch fand sich der Papst bewogen, nachdem er die Sache durch eine Commission gelehrter und frommer Männer hatte sorgfältig prüfen lassen, die Festtage gesetzlich festzustellen, die entweder von Alters her in der Kirche gefeiert worden, oder durch die allgemeine Gewohnheit der Kirche und durch die fromme Uebereinstimmung aller Völker wirklich in Uebung seien [1]).

Vergleicht man diese neue Hauptnorm für die kirchlichen Festtage mit der ältern im Gesetzbuch der Kirche enthaltenen, die schon oben aus den Decretalen angeführt wurde, so ergibt sich folgende Verschiedenheit, worin die ältere Norm abgeändert erscheint: Jene ältere Norm hatte die ganze Charwoche und die ganze Osterwoche als Feiertage angesetzt; von diesen 14 Tagen ist in der neuen Norm nur das Osterfest mit den zwei zunächst folgenden Tagen beibehalten [2]). Dann sind in dieser neuen Norm die *Marienfeste,* welche in der ältern Norm bloss ganz allgemein ausgedrückt waren („Festivitatum omnium Virginis gloriosae") genau bestimmt in den Worten: „Festivitatum Purificationis, Annunciationis, Assumtionis et Nativitatis Deiparae Virginis," welche so im Jahre vertheilt sind, dass jede der vier Jahreszeiten eines der vier Marienfeste hat (Mariä-Geburt fällt allerdings noch vor dem eigentlichen Herbstanfang, aber doch schon im Herbstmonat). Ferners kamen in

---

[1]) Die Aufzählung in dieser Bulle enthält folgende Feste: „Dominicos dies totius anni, Nativitatis D. N. Jesu Christi, Circumcisionis, Epiphaniae, Resurrectionis cum duabus sequentibus feriis, Ascensionis, Pentecostes cum duabus pariter sequentibus feriis, SS. Trinitatis, Solemnitatis Corporis Christi et Inventionis S. Crucis, nec non festivitatum Purificationis, Annuntiationis, Assumtionis et Nativitatis Deiparae Virginis, Dedicationis S. Michaelis Archangeli, Nativitatis S. Joannis Baptistae, SS. Petri et Pauli, S. Andreae, S. Jacobi, S. Joannis, S. Thomae, SS. Philippi et Jacobi, S. Bartholomaei, S. Matthaei, SS. Simonis et Judae, et S. Mathiae Christi Domini Apostolorum, item S. Stephani Protomartyris, SS. Innocentium, S. Laurentii Martyris, S. Sylvestri Papae et confessoris, S. Josephi etiam Confessoris et S. Annae, Deiparae respective Sponsi ac Genitricis, Solemnitatis omnium Sanctorum, atque unius ex principalioribus Patronis in quocunque regno sive provincia, et alterius pariter principalioris in quacunque civitate, oppido vel pago, ubi hos patronos haberi et venerari contigerit." §. 2. Zur Geschichte dieser Bulle findet man sehr interessante Beiträge in Benedicti XIV. Dissert. de imminutione festorum de praecepto (in dessen grossem Werk: De Beatificatione et Canonizatione lib. IV. P. II. Cap. 16.) n. 11—14, 19 et n. 29—33.

[2]) Das neue Gesetz folgte hierin bloss der ältern Sitte. Der heil. Antonius, Erzbischof von Florenz, bezeugt nämlich schon im 15. Jahrhundert: „Quaedam festa, quae erant in praecepto, sunt abrogata per contrariam consuetudinem, ut communiter dicitur, quoad cessationem ab operibus. Et isti sunt tres dies Rogationum; item septem dies passionis Dominicae, id est hebdomada sancta, et septem resurrectionis, id est hebdomada Paschae, erant antiquitus in praecepto, ut patet de consecr. Dist. 3. *Pronuntiandum* (d. h. can. 1.) sed hodie non servantur." Summa Theolog. P. II. Tit. 9, c. 7.

dieser neuen Norm einige Festtage hinzu, welche in der ältern Norm nicht enthalten waren, als: das *Fronleichnamsfest,* welches erst im 13. Jahrhundert aufkam und im 14. Jahrhundert allgemein vorgeschrieben wurde [1]), das Fest der *Erfindung des heil. Kreuzes,* welches schon auf altem Herkommen ruhte [2]), und die Festtage des heil. *Joseph* und der heil. Mutter *Anna;* endlich das Fest des *Haupt-Landespatrons* und des *vornehmsten Patrons jeder Stadt oder jedes Bezirkes,* wo man einen solchen hat und verehrt [3]). Nur diese und keine andere, bis dahin etwa sonst noch gefeierten Festtage sollen fortan gesetzlich zu halten vorgeschrieben sein. Das seit dem 14. Jahrhundert von P. Johann XXII. allgemein eingeführte Dreifaltigkeitsfest hat für unsere Untersuchung geringere Bedeutung, da es immer auf den ersten Sonntag nach Pfingsten fällt.

Sodann trifft der Papst Vorsorge, auf dass in der Folge nicht wieder die Festtage durch allzugrosse Nachgiebigkeit der Bischöfe gegen das ungestüme Verlangen der Völker, populorum importunitate, vermehrt werden, indem er die Bischöfe dringend ermahnt, sie mögen fortan, um allenthalben eine gewisse Gleichheit in der Kirche zu erhalten, keine neuen kirchlichen Festtage mehr anordnen [4]).

Uebrigens sollte durch diese neue Norm jene ältere Norm des Decretalenrechtes, hinsichtlich der Gerichtsferien, keineswegs aufgehoben werden. Doch bemerken die Ausleger der Decretalen mit Recht, dass die in der Bulle Urban VIII. ausgesprochenen Festtage sämmtlich, auch wenn sie nicht in den Decretalen enthalten waren, als Gerichtsferien zu gelten haben; allerdings mit der Beschränkung: so lange sie überhaupt Feiertage bleiben.

Zu diesen Festen kam nachmals durch die oberste kirchliche Auctorität, welche dem frommen Sinn und Verlangen der Völker entgegenkam, das Fest der unbefleckten *Empfängniss Mariä,* welches P. Innocens X., der nächste Nachfolger Urban VIII., sogleich nach seinem

---

[1]) Clem. un. de reliquiis et venerat. Sanctorum (3, 16.)

[2]) Dist. 3. de consecr. c. 19.

[3]) Der Vorgang, welcher bei der Wahl eines Heiligen zum Patron einer Stadt oder eines Landes zu beobachten ist, wird genau angegeben in einem eigenen, hiefür erlassenen Decret des P. Urban VIII. vom 23. März 1630, welches zu lesen ist in Gavanti Manuale Episcoporum. Addition. n. XVI. Vgl. Benedicti XIV. de Beatificat. et Canonizat. lib. IV. P. II. c. 14, 15. Man darf jedoch den Kirchenpatron nicht mit dem Ortspatron verwechseln oder identificiren.

[4]) Wie es zu halten sei mit den festa ex voto einer Person oder einer Gemeinde, zeigt ein Decret der Congregatio ss. Rituum vom 18. April 1643 bei Benedict. XIV. de Beatificat. et Canonizat. lib. IV. P. II. c. 15. n. 14.

Regierungsantritt für Spanien auf Verlangen des Königs bewilligte (J. 1644) [1]), und später Clemens XI. in der ganzen Kirche einführte (J. 1708) [2]).

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts trat sodann jenes Stadium der Entwicklung ein, welches durch die *Reduction der Festtage auf eine bedeutend geringere Zahl* sich charakterisirt. Es war hiedurch ein grosser Wendepunkt im Leben der katholischen Völker bezeichnet. Bis dahin hatte die innere lebendige Triebkraft aus dem reichen Fond des katholischen Glaubens und Fühlens die reiche Mannigfaltigkeit der Feste wie Blüthen und Früchte hervorgebracht; jetzt verlor das katholische Bewusstsein allmälig seine lebendige Kraft. Das Interesse für das höhere und geistige Leben wich den materiellen Interessen. Wenn der Glaube schwach und die Liebe kalt wird, wenn in Folge dessen der Mensch keine Lust mehr hat, zu Gott und seinen Heiligen, diesen erhabenen Vorbildern des christlichen Lebens, aufzublicken, wenn er keine Lust mehr hat, an seine Erlösung und Heiligung, an das Heil seiner Seele und an das ernste Jenseits mehr zu denken, wenn er sich ganz in das irdische Treiben versenkt, und jeden Tag verloren achtet, der nicht dem Mammon geweiht ist, dann freilich müssen die Festtage unzweckmässig, überflüssig, ja schädlich erscheinen, und das Streben der Zeit wird auf ihre Beseitigung gerichtet sein. Hiemit soll jedoch keineswegs die Verminderung der Festtage überhaupt und im Allgemeinen als unbedingt verwerflich bezeichnet werden; noch soll damit gesagt sein, dass nicht bei der Menge der Festtage auch allerlei Missbräuche sich einschleichen können, wie schon P. Urban VIII. anerkannte. Aber das darf man wohl sagen: Ein Volk, das für die Festtage keinen Sinn mehr hat und desshalb ihre Abschaffung will, ist religiös schon sehr herabgekommen; dagegen ein Volk, dem seine Festtage lieb und werth sind und welches sich daher dieselben nicht will nehmen lassen [3]), steht in religiöser Beziehung viel höher. Mag es immerhin sein, dass an das Gold der religiösen Gesinnung sich hie und da einige Schlaken angehängt haben,

---

[1]) Innocentii X. Constitutio 3: „*In his*" dd. 10. Novemb. 1644. (Bullar. Roman. ed. Mainardi T. VI. P. III. p. 4.) Es hatte das seinen besondern Grund, weil man nämlich in Spanien darüber sehr unzufrieden war, dass Urban VIII. in seiner Festbulle das alte Fest der Empfängniss Mariä nicht unter die gebotenen Feiertage aufgenommen hatte, s. Benedicti XIV. Dissert. cit. n. 30.

[2]) Clementis XI. Constitutio 120: „*Commissi*" dd. 6. Decemb. 1708 (Bullar. cit. T. X. p. 206).

[3]) Wie viel besser das vielgeschmähte Mittelalter die Freiheit zu achten wusste, als unsere Freiheit schnaubende Neuzeit, sieht man recht deutlich aus der oben angeführten Stelle des Decretum Gratiani: „Reliquas festivitates per annum non sunt cogendi ad feriandum, *nec prohibendi*" Dist. 3, de consecr. c. 1.

die Liebe zu den alten Festen der Kirche stammt bei einem sonst arbeitsamen Volke nicht aus Hang zum Müssiggange her, wie der Unglaube und Indifferentismus lästernd zu behaupten gewagt, sondern aus dem lebendigen Glauben und aus dem tiefinnigen religiösen Gefühle, ja aus einem wahren Bedürfniss des menschlichen Herzens, wenn einmal in demselben das höhere Bewusstsein angeregt und gehörig entwickelt ist.

Doch wenden wir uns nun zur weitern historischen Entwicklung im 18. und 19. Jahrhundert [1]). Im J. 1727 wurde zu Tarragona in Spanien ein Provincial-Concilium abgehalten, welches sich durch die dortigen Verhältnisse bemüssigt sah, eine Eingabe an den Papst Benedict XIII. zu richten, worin ihm die versammelten Bischöfe, nicht ohne tiefen Kummer, die Anzeige machten, wie sehr das Seelenheil ihrer Gläubigen durch die Nichtbeobachtung der gebotenen Festtage leide [2]). Als Grund hievon wurde geltend gemacht die Noth der Bewohner dieses Gebirgslandes, welche sie zur Arbeit treibe; dann die Steuern und Abgaben, welche unnachsichtlich eingetrieben werden [3]); endlich die übermässige Zahl der gebotenen Festtage, die dort zu Land bis auf 91 steigen; obwohl diese Gründe nicht immer aus der Luft gegriffen seien, so müssen sie doch leider nur zu oft bloss dem Eigennutz als Deckmantel dienen und werden mitunter auch sehr übertrieben. Bei diesem Sachverhalt machen die Bischöfe dem Papst einen doppelten Vorschlag zur Abhilfe, entweder möge er die Festtage vermindern, oder doch bewilligen, dass an einigen der bisherigen Festtage die Gläubigen in Zukunft nach Anhörung der heil. Messe arbeiten dürfen. Der Papst Benedict XIII. ging auf diesen letztern Vorschlag ein, so dass er den doppelten Bestandtheil des Kirchengebotes, nämlich die Anhörung der heil. Messe und die Enthaltung von knechtlicher Arbeit, (was wir oben Seele und Leib der kirchlichen Festfeier nannten), nur für alle Sonntage und für 17 Festtage aufrecht hielt, dagegen für 17 andere Festtage, welche

---

[1]) Als sichere und verlässliche Grundlage der folgenden Darstellung dienen insbesondere: Benedicti XIV. Dissertatio de imminutione Festorum de praecepto, zu finden in seinem grossen Werk: De Beatificatione et Canonizatione lib. IV. P. II. c. 16. Ferners P. Benedicti XIV. Bullar. T. II. Constitutio 63. dd. 14. Nov. 1748. „Non multi,“ und endlich Benedicti XIV. De Synodo Dioecesana lib. 13. c. 18. n. 11—15.

[2]) „Abusum in dicta provincia, communem nimis, quo praeceptum Ecclesiae de omittendo diebus festis servili labore passim atteritur,.. uti lacrymabilem ruinam animarum Confessarii poenitentiae sacramentum ministrantes in dies magis invalescere cum dolore cordis intrinseco deplorant.“

[3]) „Deinde tributa seu vectigalia, imposita super frumento, vino et oleo, et super omnia opera manuum suarum indispensabiliter esse pensitanda, communi consensu allegant.“

in der Bulle Urban VIII. als solche aufgeführt waren, bloss die Anhörung der heil. Messe vorschrieb, sonst aber an diesen Tagen jegliche Arbeit gestattete (nämlich an 8 Apostelfesten d. h. an allen Apostelfesten ausser Peter und Paul, dann am Fest des heil. Joseph, der Kreuzerfindung, der heil. Anna, des heil. Lorenz, des heil. Michael, der unschuldigen Kinder, des heil. Sylvester, endlich am Osterdienstag und Pfingstdienstag [1]).

In solcher Lage fand der grosse Papst Benedict XIV. diese wichtige Frage, als er den Stuhl des heil. Petrus bestieg (J. 1740). Schon während er noch Erzbischof von Bologna war, hatten sich einige Bischöfe der Lombardei an ihn gewendet, dass er für sie beim Papste einschreite um eine Verminderung der Festtage (Dissert. cit. n. 2.) Kaum war er zur päpstlichen Würde erhoben, so wendeten sich verschiedene spanische Bischöfe, unterstützt vom König Philipp V., an ihn, um für ihre Diöcesen eine ähnliche Dispense zu erlangen, wie sie von seinem Vorfahrer Benedict XIII. für die Kirchenprovinz Tarragona bewilligt worden. Auf solche Weise kam eine Verminderung der Festtage zu Stande in den spanischen Diöcesen von Calahorra und Pampelona (J. 1742), für Sevilla und Malaga (1744), Valladolid (1745) [2]. Auch für die Diöcese Nizza findet man schon im J. 1745 eine solche Bewilligung [3]).

Andererseits drängte ihn der König Carl IV. von Neapel und Sicilien (ein spanischer Prinz) zugleich mit dem Cardinal-Erzbischof von Neapel und allen Bischöfen des Reiches in derselben Angelegenheit, und im Namen von ganz Deutschland der Fürst-Bischof von Bamberg.

Die Gründe, welche für die gewünschte Verminderung (Reduction) der Festtage geltend gemacht wurden, liefen überall im Wesentlichen auf dasselbe hinaus: „Nichtbeobachtung dessen, was an den Festtagen geschehen sollte, aber nicht geschieht; Unmässigkeit und Trunkenheit, die an den Festtagen viel häufiger, als an andern Tagen, vorkommen; endlich der grosse Schaden, welcher viele Leute trifft, die, da sie an den Festtagen ihren Geschäften nicht nachgehen können, dadurch ausser Stand gesetzt sind, ihren Unterhalt sich zu erwerben und ihre Familien zu erhalten.“ (Dissert. cit. n. 5.)

Unter diesen Umständen befand sich der Papst in nicht geringer Verlegenheit. Einerseits sollte der fromme Sinn der Völker geschont werden, die Mittel zur Hebung der Frömmigkeit und des religiösen Unterrichtes durften ihnen nicht entzogen werden; andererseits musste

---

[1]) Beide Documente, sowohl die Eingabe des Provincial-Concils von Tarragona an den Papst, als auch die Antwort des Papstes mit der erbetenen Dispense, sind vollständig zu lesen in Benedicti XIV. Dissert. cit. n. 26. 27.

[2]) Benedicti XIV. Bullar. T. I. Constit. 62. dd. 3. Sept. 1742.

[3]) Benedicti XIV. Bullar. T. I. Constitutio 128.

den gegründeten Klagen Gehör geschenkt, der drückenden Armuth geholfen, den schreienden Missbräuchen gesteuert werden. Von beiden Seiten wurde der Kampf mit grossem steigenden Eifer geführt, der später im weitern Verlaufe so masslos wurde, dass ihm von Oben Einhalt geboten werden musste [1]. Es war, wie wenn in diesem Punkte, wie in einem Centralpunkte des christlichen Lebens, die alte und die neue Zeit heftig auf einander platzten. Es bedurfte der ganzen kirchlichen Gesetzgebungsweisheit, um an den drohenden Klippen glücklich vorbeizukommen. Papst Benedict XIV. war aber auch der Mann dazu, diese schwierige Aufgabe zu lösen. Sehen wir, wie er die Sache angriff, und lernen wir daraus die Gesetzgebungsweisheit der Kirche kennen.

Er, welcher nicht bloss als Papst die höchste Gewalt und Auctorität besass, sondern auch als Gelehrter der grösste Canonist seit Jahrhunderten war, hielt es nicht für angemessen, die Sache bloss für sich oder mit den Cardinälen wohl zu überlegen und dann der katholischen Welt zu befehlen, was zu geschehen habe, sondern er schlug folgenden Weg ein: Zuerst verfasste er selbst eine grosse, überausgelehrte Abhandlung [2], worin er die Frage wegen Verminderung der Festtage nach allen Seiten erörterte und den gegenwärtigen Stand der Sache genau darlegte, auch die möglichen Wege der Lösung dieser Frage einzeln besprach, ohne jedoch der Entscheidung irgendwie vorzugreifen. Als solche Wege bezeichnete er folgende:

a. kurzweg einige Feste aus dem Festverzeichniss des Papstes Urban VIII. zu streichen (Dissert. cit. n. 16—21.):
b. die Feste der Heiligen, welche auf einen Wochentag fallen, auf den Sonntag zu verlegen (Dissert. cit. n. 22—25.);
c. dem Vorgang des P. Benedict XIII. zu folgen, als die Bischöfe der Kirchenprovinz Tarragona ihn um Dispense baten (Dissert. cit. n. 26—41.);
d. oder endlich die Festtage einiger Heiligen zu verbinden, wie schon die Feste einiger Apostel verbunden waren und an Einem Tage gefeiert wurden, z. B. Philipp und Jakob, Simon und Juda (Dissert. cit. n. 42—57.)

Bei jeder dieser vier Methoden wird das Für und Wider mit der sorgfältigsten Umsicht, im Hinblick auf alle frühern Erfahrungen und besondern Verhältnisse auseinandergesetzt; und daran schliessen sich am Ende der ganzen Abhandlung folgende Hauptfragen:

---

[1] Benedicti XIV. Bullar. T. II. Constitutio 63. dd. 14. Nov. 1748. (Romae 1749. p. 515.)

[2] Das ist die oben unter seinem Namen angeführte Dissertatio de imminutione Festorum de praecepto.

1. Ob in Folge der sich unablässig wiederholenden Gesuche eine Verminderung der Feste zu bewilligen sei?
2. Im bejahenden Falle, welcher von den vier dargelegten Wegen hiebei einzuschlagen wäre?
3. Möge man was immer für einen Weg vorziehen, so sei dann noch immer die Frage zu entscheiden, ob eine neue Apostolische Constitution (wie jene des P. Urban VIII.) erlassen werden soll, oder ob man das Ansuchen jeder einzelnen Diöcese um eine solche Reduction der Festtage abwarten soll.

Diese Abhandlung wurde im Auftrage des Papstes vierzig gelehrten Männern: Cardinälen, Bischöfen in und ausser Italien, Professoren der Theologie und des canonischen Rechtes, und Männern von praktischer Erfahrung in kirchlichen Dingen zu Rom und anderwärts, mitgetheilt, um ihr Gutachten auf die vorgelegten Fragen zu vernehmen. Nachdem sämmtliche Antworten schriftlich eingelaufen waren, die der Papst sorgfältig aufbewahren liess, zeigte es sich, dass drei und dreissig Stimmen die Verminderung der Festtage für nothwendig oder doch für nützlich erklärten; fünfzehn darunter riethen darauf ein, dass eine Apostolische Constitution mit einer diessfälligen Anordnung für die ganze Kirche erlassen werde; achtzehn aber waren der Ansicht, dass das Ansuchen der einzelnen Diöcesen abzuwarten und dann je nach dem Bedürfnisse einer jeden Diöcese die geeignete Abhilfe zu treffen sei. Ferners waren drei und zwanzig Stimmen darin einig, dass die Reduction der Festtage nach dem Vorgange bei der Kirchenprovinz Tarragona vorgenommen werden soll, während die übrigen zehn Stimmen sich auf die andern drei Methoden zersplitterten. Nachdem der Papst selbst alle diese Gutachten durchgelesen und wohl überlegt, auch den göttlichen Beistand eifrig angefleht hatte, hielt er es, im Hinblick auf die von P. Urban VIII. gemachten Erfahrungen, nicht für rathsam, eine allgemeine Anordnung mit einer Verminderung der Feste für die ganze Kirche zu erlassen; er beschloss vielmehr, das Ansuchen der einzelnen Bischöfe für ihre Diöcesen oder der Metropoliten in Uebereinstimmung mit ihren Suffraganen für ihre Provinzen abzuwarten, da diese die Zustände und Bedürfnisse ihrer Diöcesen am besten kennen müssten und bei ihrem Eifer für Gottes Dienst und Ehre gewiss nicht ohne Noth ein solches Ansuchen stellen würden. Dabei erklärte der Papst jedoch, dass er keineswegs gesonnen sei, dem Bischof einer jeden kleinen Diöcese auf seinen Wunsch eine solche Verminderung der Feste zu bewilligen, wenn nicht die übrigen Nachbarbischöfe dieselbe Bitte stellen, um so eine gewisse *Gleichförmigkeit* in dem äussern kirchlichen Leben soviel möglich in den Nachbar-Diöcesen zu erhalten [1]. Da er aus guten Gründen

[1]) Diesen ganzen Hergang erzählt P. Benedict XIV. selbst, dem obige Schil-

überzeugt war, dass die beiden Bestandtheile der kirchlichen Festfeier, nämlich die Anhörung der heil. Messe und die Enthaltung von knechtlichen Arbeiten, gänzlich von einander verschieden und wohl trennbar seien [1]), so hielt er beide gesetzlich aufrecht an allen Sonntagen und einigen Hauptfesttagen des Jahres (in praecipuis quibusdam anni festivitatibus), erlaubte aber, dass die Heiligung anderer minder hohen Festtage in der Weise Statt finde, dass nach Anhörung der heil. Messe die Armen jegliche Arbeit frei verrichten durften. Die Bitten einiger Bischöfe um Verlegung der an Wochentagen fallenden Feste der Heiligen auf die Sonntage wurde jedoch nicht leicht gewährt [2]). Da indessen diese vom Papst gewährten Reductionen der Festtage bei Manchen Anstoss erregten (so namentlich bei dem gelehrten Cardinal Quirini), legte P. Benedict XIV. zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther in einer eigens desshalb erlassenen Bulle öffentlich die Gründe dar, welche ihn zu einer Verminderung der Festtage in der bisher geschilderten Weise bewogen, da es sich ja hiebei um einen wandelbaren Punkt der äussern Kirchendisciplin handle und überwiegende Gründe zur Abänderung vorhanden seien [3]).

---

derung wortgetreu entnommen ist, in seinem Bullarium T. II. Constitutio 63. dd. 14. Novemb. 1748. „Non multi" (Romae 1749. p 511 seqq.) Cf. ejusdem P. Benedicti XIV. de Synodo Dioeces. lib. 13. c. 18. n. 12

[1]) „Legem audiendi missam ab alia, feriandi ab operibus servilibus, destinctam plane et separabilem esse." Bened. Constit. cit. (p. 513.)

[2]) Nur für die Diöcesen Wilna und Posen findet sich eine solche Bewilligung, dass die gebotenen Festtage, welche in den Monaten Juli, August und September (als den drei strengsten Arbeitsmonaten) unter der Woche fallen, von den Bischöfen auf einen Sonntag verlegt werden dürfen, mit einziger Ausnahme des Festes Mariä-Himmelfahrt. Benedicti XIV. Bullar. T. I. Constitutio 138. dd. 1. Sept. 1745.

[3]) Das ist die schon mehrfach erwähnte Constitutio 63. dd. 14. Novemb. 1748) in Benedicti XIV. Bullario T. II., welche beginnt: „Non multi," aus welcher hier nur noch die Gründe ausgehoben werden sollen, um derentwillen viele Bischöfe eine Reduction der Festtage beim Papste nachsuchten und von ihm erhielten: „Nobis (sagt der Papst) exponebant, et nimis grave detrimentum humilioris sortis hominibus, qui manuum suarum laboribus se ipsos suasque familias sustentare coguntur, ex hujusmodi festorum dierum numero, quibus operari prohibentur, inferri; et simul arduum vel potius impossibile esse, debitam exactamque eorum observantiam et sanctificationem a populis obtinere, siquidem post innumeras districtasque leges ea de re latas et curas adhibitas nunquam saepius cauponae atque popinae frequentari dignoscuntur, quam ipsis diebus festis, pomeridianis potissimum horis, non sine scandalo et rixarum aliorumque criminum sequela." (Vgl. Gerbert de dierum fest. numero c. 3 p. 80 seqq.) Dabei war des Papstes Absicht dahin gerichtet, wie er anderswo sagt (in Dissert. n. 58), „ut profesti dies (die Werktage) augeantur, quibus artificum multitudo se operibus exercere possit, utque majori pietate ac religione festi dies excipiantur." Und später P. Clemens XIV. „Quo minor festorum dierum

Kurz darnach erlangte der König von Neapel und Sicilien auf erfolgtes Einschreiten der Bischöfe die nachgesuchte Verminderung der Festtage für das ganze Königreich Neapel und für die beiden Diöcesen Messina und Palermo in Sicilien. Sie war etwas mehr ausgedehnt, als die spanische, und bestimmte, dass am Oster- und Pfingstsonntag, wie an allen andern Sonntagen des Jahres, dann am Neujahrstag, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Fronleichnamstag und Weihnachten, weiter an den fünf gewöhnlichen Marienfesten, am Festtag der Apostel Petrus und Paulus, am Allerheiligenfest und am Feste des Hauptpatrons jeder Stadt und jedes Ortes beide Bestandtheile der kirchlichen Festfeier nach Vorschrift des Kirchengesetzes zu beobachten seien, an den übrigen Festtagen aber, welche kraft der Bulle Urban VIII. zu halten wären, nur das Gebot, der heil. Messe beizuwohnen, aufrecht erhalten würde [1]). Jetzt folgte auch Oesterreich diesen Beispielen und richtete unter der Kaiserin Maria Theresia ein gleiches Ansuchen an den Papst Benedict XIV., welcher (J. 1754) für Oesterreich die gleiche Reduction, wie für Neapel, bewilligte [2]). Die Art der Ausführung dieses päpstlichen Breve für Oesterreich ersieht man aus der Sammlung der k. k. landesfürstl. Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis II. Abtheilung von 1741—1767, wo zuerst N. 35 das Breve selbst in deutscher Uebersetzung publicirt wird, dann in N. 37 ein Erlass des Erzbischofs von Wien, Trautson, die Ausführung regulirt. Da sieht man, wie damals in Oesterreich ausser den durch die Bulle Urban VIII. vorgeschriebenen Feiertagen noch verschiedene andere üblich und herkömmlich waren, z. B. Pauli Bekehrung, Georgi, Mariä-Heimsuchung, Magdalena, Martini und Nicolai, die nun sämmtlich abgeschafft wurden. Dann findet man in diesem erzbischöflichen Erlass noch folgende bemerkenswerthe Stelle: „Nachdem der heil. Nährvater Jesu Christi und Gespons der unbefleckten Jungfrau und Mutter Gottes Maria, der *heil. Joseph,* ein *allgemeiner*

---

factus est numerus, eo major sit in populorum animis pietatis fervor ac devotio.“ Constit. dd. 22. Junii 1771. Die Zulässigkeit einer solchen Aenderung überhaupt in diesem nicht unwandelbaren Punkt der Kirchendisciplin stützte er auf den von Papst Leo dem Grossen ausgesprochenen Grundsatz: „Sicut quaedam sunt, quae nulla possunt ratione convelli, ita multa sunt, quae aut pro consideratione aetatum aut pro necessitate rerum oporteat temperari, illa semper conditione servata, ut in his, quae vel dubia fuerint aut obscura, id noverimus sequendum, quod nec praeceptis evangelicis contrarium, nec decretis SS. Patrum inveniatur adversum.“ S. Leonis M. epist. 167 in prooemio.

[1]) Benedicti XIV. Bullar. Constitutio 65. dd. 12. Decemb. 1748.

[2]) Dieses im Bullarium des P. Benedict XIV. nicht enthaltene Breve, welches in der Hauptsache mit jenem für Neapel wörtlich gleichlautend ist, findet man abgedruckt im Brixner Diöcesan-Blatt für 1858. S. 77—78.

Schutzpatron des Allerdurchlauchtigsten Erzhauses von Oesterreich und dero gesammten Königreiche und Länder schon vorlängst erwählt worden, und der heil. *Leopold* der allhiesige Landespatron ist, so werden diese zwei Festtage unter die gebotenen Feiertage billigermassen gerechnet“ (S. 182.) [1])

Allein diese von Papst Benedict XIV. bewilligte Reduction der Festtage für Oesterreich genügte nicht, weil sich in der Praxis zwei unbefriedigende Erscheinungen herausstellten, indem die Einen, denen ihre Arbeit allzusehr am Herzen lag, darüber die vorgeschriebene Messe verabsäumten, die Andern hingegen aus der noch fortbestehenden Verpflichtung, an den Vigilien der aufgehobenen Feste (namentlich der Apostelfeste) den Fasttag nach alter Weise zu halten und am aufgehobenen Feiertag selbst noch die Messe zu hören, Anlass nahmen, dem Müssiggang zu fröhnen, wodurch die Uebelstände und Gefahren des Seelenheiles, denen die Reduction der Festtage abhelfen sollte, eher vermehrt, als vermindert wurden. Desshalb erwirkte die Kaiserin Maria Theresia von Papst Clemens XIV. im J. 1771 ein neues Reductions-Breve mit mehreren wichtigen Aenderungen für Oesterreich. In Betreff der Feiertage selbst wurde das frühere päpstliche Breve zu Grunde gelegt; jedoch mit der Abänderung, dass zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten nicht bloss (nach dem Inhalt des frühern Breve) der Hauptfesttag zu feiern wäre, sondern auch noch der nächste Tag (Ostermontag, Pfingstmontag und Stephanstag,) ferners, dass überall nur Ein Hauptpatron gefeiert werden sollte. An allen andern (abgeschafften) Feiertagen sollte in Zukunft weder eine Verpflichtung zum Messhören, noch an den Vigilien derselben eine Verbindlichkeit zum Fasten bestehen, insofern diese nicht etwa auf einem andern Grund beruhte, z. B. weil das Fest in die Zeit der vierzigtägigen Faste fiele. Doch sollte diese Reduction auf den kirchlichen Ritus keinerlei Einfluss haben, d. h. Brevier und Messe sollten ungeändert bleiben. Zur Erinnerung an die aufgehobenen Feste der Apostel und Martyrer, auch für das Volk, erhielt nicht nur das Brevier und die Messe am Feste der Apostelfürsten Petrus

[1]) Auf welche Schwierigkeiten man bei der Ausführung dieser Massregel stiess, erwähnt der Zeitgenosse Mart. Gerbert de dierum festorum numero minuende cap. 2. „Est etiam Imperatrici ac Reginae Ungariae et Bohemiae data (facultas) Viennae, a Trautsonio Archiepiscopo publicata a. 1754, *sed parum profecit ob motus populares*“ (p. 79.) Dass es auch in andern Ländern, und namentlich in Italien, nicht besser ging, sieht man aus der weitern Erzählung desselben Gerbert: „Nec Archiepiscopus Firmanus (es ist hiemit der Cardinal Borgia, Erzbischof von Fermo gemeint) simili Indulto oblato obtinere potuit a suis Suffraganeis aut etiam Dioecesanis, ut ea uterentur (facultate,) licet in aliis variis dioecesibus Status Ecclesiastici, uti etiam in aliis Italiae, sit recepta.“

und Paulus, und am Feste des heil. Erzmartyrers Stephanus einen kurzen Zusatz in der Commemoratio omnium Apostolorum, und Commemoratio omnium Sanctorum Martyrum, sondern es sind diese beiden Zusätze auch bei der Bezeichnung dieser beiden Feste im Kirchenkalender beizufügen. Endlich die ausfallenden Fasttage wurden von den Vigilien weg in die Adventzeit verlegt, so dass dafür an jedem Mittwoch und Freitag im Advent zu fasten ist. [1]) Das Fasten wurde wohl mit Rücksicht auf die Autorität Benedict XIV. so beibehalten, welcher in seiner Abhandlung über die Verminderung der Festtage einen ähnlichen Ausweg andeutet (Dissert. cit. n. 42.) Dies geschah wohl nicht ohne gute Ursache, indem mit den Gründen für die Abschaffung der Festtage (Armuth, Unmässigkeit) das Fasten gar wohl bestehen kann.

Ganz nach diesem Muster wurde etwas später (1775) die Reduction der Feste vom Papst Pius VI. bewilligt für verschiedene Diöcesen in Polen und Preussen, z. B. Wilna, Posen, Krakau, Culm, Livland, Gnesen, Kiew u. A. [2])

In demselben Jahr (1775) hat P. Pius VI. auf die Bitte der Kaiserin Maria Theresia für die unirten Griechen der Diöcesen Fogaras (Siebenbürgen,) Munkacs und Swidnitz (jetzt Kreuz) eine eigene Bewilligung ertheilt, wodurch den Bischöfen dieser drei Diöcesen gestattet wurde, mit Ausnahme der Hauptfeste: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Epiphanie und Christi Himmelfahrt, dann der fünf Marienfeste, ferners Peter und Paul, und endlich Allerheiligen, die übrigen bei den Griechen üblichen Festtage [3]) nach ihrem eigenen Ermessen zu vermindern, die dafür vorgeschriebenen Fasten zu verlegen, und die Gedächtnissfeier der übrigen Apostel und Martyrer mit einer andern Festfeier zu verbinden. [4])

---

[1]) P. Clementis XIV. Constitutio: „Paternae Charitati" dd. 22. Junii 1771, abgedruckt im Brixner Diöcesan-Blatt J. 1858. S. 79—81.

[2]) Bullarii novissimi Tom. V. (Romae 1842) p. 58. seq.

[3]) Wie viele Feste bei den Griechen von Alters her ganz oder halb gefeiert wurden, sieht man aus dem Gesetz des Kaisers Manuel Comnenus um die Mitte des 12. Jahrhunderts, im Anhang zum Codex Justinianeus, unter den Constitutiones Imperatoriae, Manuelis Comneni 2. de feriis. — Das Festverzeichniss der griechisch nicht unirten Kirche in Oesterreich wurde mit Decret der Synode von Karlovitz im J. 1774 mit kaiserlicher Genehmigung aufgestellt. Es beginnt mit dem 8. September (Mariä-Geburt) und enthält 41 Feiertage. S. Reformatio et Regulatio Regulamenti et Privilegiorum Illyricae Nationis emanatae Posonii die 16. Sept. 1779. Beilage D. — Die griechisch unirte Kirche aber hatte 1773 in der Diöcese Swidnitz (Kroatien) 30, in der Diöcese Munkacs (Ungarn) 34, und in der Diöcese Fogaras (Siebenbürgen) 29 Feiertage. Doch beabsichtigten die Bischöfe dieser drei Diöcesen, die Feiertage in jeder Diöcese mit Erlaubniss des Papstes auf 17 zu reduziren.

[4]) Pii VI. Constitutio 17. dd. 8. Aprilis 1775 in Bullar. noviss. T. V. p. 36—37.

Auch in Spanien genügten um diese Zeit die früher unter den Päpsten Benedict XIII. und Benedict XIV. erhaltenen, oben angeführten Reductionen der Festtage für verschiedene Diöcesen nicht mehr; auf Einschreiten des Königs Carl IV. von Spanien bewilligte P. Pius VI. im J. 1791 für das ganze Königreich dieselbe Reduction, welche Clemens XIV. im J. 1771 für ganz Oesterreich bewilligt hatte.[1]) Eine seltsame Erscheinung begegnet uns in Sardinien, wo derselbe Papst am 17. März 1796 die gleiche Reduction der Festtage auf Verlangen des Königs Victor Amadeus bewilligte, jedoch am 9. November desselben Jahres auf Verlangen des neuen Königs Carl Emanuel diese Bewilligung wieder zurücknahm, und auf ausdrückliches Verlangen auch noch einen neuen gebotenen Feiertag für dieses Land hinzufügte: das Fest der sieben Schmerzen Mariä.[2])

Es mag auffallen, dass bei dieser Darstellung ein grosses katholisches Land, Frankreich, gänzlich fehlt. Der Grund hievon ist in alten gallicanischen Principien zu suchen, indem es dort als bischöfliches, nicht als päpstliches Recht angesehen wurde, die Festtage nach Bedürfniss zu reduciren, wie P. Benedict XIV. nur sehr vorsichtig andeutet und rügt.[3]) Nachdem die französische Revolution zu Ende des 18. Jahrhunderts den ganzen Bestand der Dinge in jenem Lande umgestürzt hatte und im Anfange des 19. Jahrhunderts ein neuer Aufbau aus den Trümmern begonnen wurde, wendete man sich auch in dieser Angelegenheit an den heil. Stuhl. Die Revolution hatte nicht blos alle christlichen Feiertage abgeschafft, sondern sogar den Sonntag, indem an die Stelle der Wochen (hebdomada von sieben Tagen) die s. g. Dekaden gesetzt wurden, so dass nur je der zehnte Tag ein Ruhetag sein sollte, dem Cultus der Vernunft geweiht. Aber die alte christliche Sitte war stärker, als der herrschende Unglaube. Das Volk blieb auf dem Lande seinem Sonntag treu, und wenn der Bauer von dem unter der lügenhaften Maske der Freiheit herrschenden Terrorismus darüber zur Verantwortung gezogen wurde, dass er am Sonntag keine Feldarbeit verrichte, entschuldigte er sich mit naiver Ironie: Unsere Ochsen wollen am Sonntag nicht ziehen. Nach einem solchen Umsturz musste man sich dann freilich bei der Wiederherstellung eines geordneten Zustandes begnügen, ausser den Sonntagen einige wenige Festtage zu retten.

[1]) Pii VI. Constitutio 869. dd. 20. Decemb. 1791. in Bullar. noviss. T. IX. p. 120—22.

[2]) Pii VI. Constitutio 1083 dd. 9. Novemb. 1796 in Bullar. noviss. T. X. p. 42—43.

[3]) Benedicti XIV. De Synodo Dioeces. lib. 13. c. 18. n. 11. cf. Ejusdem Dissert. cit. n. 11—15. Vgl. auch Mart. Gerbert. De dierum festorum numero minuendo cap. 3. (p. 72—78.)

Daher bestimmt die betreffende Bulle von Pius VII. für Frankreich (1802) ausser den Sonntagen nur folgende vier gebotene Feiertage, die auf Wochentage fallen: Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Alle andern Festtage mit der allfälligen Vigilfaste sind aufgehoben; jedoch sollen die Feste der Epiphanie, Fronleichnam, Peter und Paul, sowie der heiligen Patrone einer jeden Diöcese und Pfarrei immer am nächstfolgenden Sonntag gefeiert werden; das Kirchweihfest aber soll überall an dem Sonntag, welcher nach der Octav des Allerheiligenfestes der nächste ist, feierlich begangen werden. [1])

Eine besondere Art von Reduction wurde in neuerer Zeit für Preussen von P. Leo XII. ertheilt, indem ein eigenthümlicher Mittelweg eingeschlagen wurde, weil die lange unter französischer Herrschaft gestandenen Rheinlande an jenes Minimum von Festen gewöhnt waren, welches in Frankreich seit 1802 rechtmässig eingeführt war, dagegen in den ältern preussischen Ländern noch eine bedeutend grössere Anzahl von Feiertagen altherkömmlich bestand gemäss den unter Clemens XIV. und Pius VI. üblichen Reductionen. Daher bestimmt der Papst, dass jeder Bischof in seiner Diöcese die nach dieser letztern Reduction (unter Clemens XIV. und Pius VI.) zu haltenden Feiertage publicire; er gestattet jedoch, dass in den Städten und Ortschaften am linken Rheinufer (die ehemals französisch waren und wo es viele Arme gibt, die für protestantische Herren arbeiten müssen) an allen Festtagen, die hienach zu feiern wären, (mit Ausnahme der vier grossen Festtage: Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen) die Katholiken zwar die Messe zu hören schuldig seien, sonst aber ihren gewöhnlichen Geschäften obliegen dürfen. [2])

Diese ganze Darstellung des Verlaufes der Reduction der Feste in der katholischen Kirche ergibt als kürzestes Resultat Folgendes: Je mehr die Bevölkerung und die Verarmung und die Entchristlichung zunimmt, desto mehr auch die Festreduction, besonders wo Katholiken mit Häretikern gemischt leben. [3])

Ueberblicken wir den ganzen Entwicklungsgang des kirchlichen Festkreises in seiner allmäligen Ausbreitung und nachmaligen Einschränkung, so gewährt derselbe ein höchst merkwürdiges, charakteristisches Bild der verschiedenen Zeiten und Verhältnisse, in welchen die Kirche

---

[1]) Pii VII. Constitutio 123. dd. 9. April. 1802 in Bullar. noviss. T. XI. p. 323 seq.

[2]) Leonis XII. Constitutio 291. dd. 2. Decemb. 1828 in Bullar. noviss. T. XVII. p. 419—20.

[3]) Vgl. die in der nächstvorausgehenden Note angeführte Constitutio Leonis XII. und schon früher P. Benedicti XIV. Dissert. cit. n. 7—8.

ihre hohe Aufgabe, die Menschen zu Gott zurückzuführen, mit weiser Umsicht erfüllte. Die ersten drei Jahrhunderte hatten ausser dem Sonntag nur zwei oder drei besondere Feste; aber damals galt dem wahren Christen noch jeder Tag als Feiertag (feria), insofern es sich um die geistige Feier handelte; und die ganze Zeit vom Osterfest bis zum Pfingstfest galt den Christen als eine Festzeit.

Aus diesen hoben sich, wie Inseln aus dem Meere, im Laufe des vierten und fünften Jahrhunderts mehrere auf die Hauptmomente des Lebens Christi bezügliche Festtage hervor, so dass wir deren bereits *fünf* zählen, an welche sich die Feste der Heiligen in verschiedenen Gegenden in ungleicher Zahl anschliessen, nicht als ob die Gedächtnisstage verschiedener Heiligen erst jetzt zuerst gefeiert worden wären, sondern in dem Sinn, dass sie als eigentliche Feiertage gehalten wurden. Es gab aber grosse Heilige, welche schon durch die göttliche heil. Schrift hoch gerühmt, eben desshalb in der ganzen Kirche von Alters her hohe Verehrung genossen, wie die gebenedeite Mutter des Herrn, der Vorläufer des Herrn, Johannes der Täufer, „der Grösste unter Allen, so vom Weibe geboren worden," die Apostel des Herrn, besonders die Apostelfürsten Petrus und Paulus, der erste Blutzeuge des Herrn, Stephanus. Wieder gab es andere grosse Heilige, welche in einer der grossen Haupt- und Mutterkirchen der Christenheit geglänzt hatten, wo es dann sehr natürlich war, dass der Glanz und die Verehrung ihres Namens und ihrer Tugenden von dieser Mutterkirche aus in alle jene Kirchen sich verbreitete, welche von ihr die christliche Lehre, Sitte und Einrichtung empfingen; so zum Beispiel der heil. Laurentius in Rom. Noch andere Heilige waren die grossen Wohlthäter und leuchtenden Vorbilder für ein besonderes Land, wie zum Beispiel der heil. Martin, Bischof von Tours, für Gallien, der heil. Papst Gregorius der Grosse für England, wohin er die ersten Glaubensboten sandte. Endlich hatte wohl auch die einzelne Kirche ihre eigenen berühmten Martyrer, z. B. Karthago seinen heiligen Bischof Cyprian, oder sonst grosse Heilige, deren Andenken die dankbare Nachwelt durch eine jährliche Gedächtnissfeier vor der Vergessenheit bewahren wollte. Daher kam es, dass in den verschiedenen Gegenden verschiedene Heilige in ungleicher Zahl gefeiert wurden. Es gibt keine Familie, keine Gemeinde, keine Nation, die nicht ihre grossen Männer in Ehren hält und an ihrem Andenken sich erfreut. Diesen allgemein menschlichen, weil natürlichen Gedanken hat die Kirche in der Gedächtnissfeier ihrer Heiligen durch eine sittliche und religiöse Idee geheiligt, zu höherer Bedeutung und Weihe erhoben, in eine bestimmte Form gebracht.

In der Zeit vom fünften bis zum neunten Jahrhundert gedieh die fortschreitende Entwicklung der Heiligenfeste allmälig zu einem ge-

wissen Abschluss, wie er dem Geiste der Völker jener Zeit auf der so eben dargestellten allgemeinen Grundlage angemessen war. Die uralte Oster- und Pfingstfeier hatte sich je auf eine Woche ausgedehnt; an das Weihnachtsfest schlossen sich drei andere Festtage an, und der Himmelfahrt Christi gingen drei Feiertage (die sog. Bitttage) voraus; ausserdem hatten sich vier Marienfeste, die Festtage der Apostel, einiger hervorragender Martyrer und Bekenner und endlich das Fest aller Heiligen herausgebildet. Dazu kam der wichtige Grundsatz: „An den übrigen Festtagen soll das Volk weder zum Feiern derselben verhalten, noch daran gehindert werden;“ ein Grundsatz, würdig einer Zeit, in der man die Freiheit des Volkes nicht bloss in leeren Phrasen, sondern in der Wirklichkeit suchte.

Vom neunten bis zum dreizehnten Jahrhundert wurde der christliche Festcyklus zwar noch mehr im Einzelnen ausgebildet, doch nicht eben erweitert, wie das Festverzeichniss in der Decretalen-Sammlung Gregor IX. zeigt. Dasselbe ist jedoch keineswegs als eine päpstliche Anordnung der überhaupt zu haltenden Feiertage anzusehen; sondern indem es die damals allgemein üblichen und vom Papst als solche anerkannten Feiertage aufzählt, erklärt es nur, dass dieselben als Gerichtsferien zu betrachten seien; und fügt den wichtigen Grundsatz bei: es könne auch noch „andere Festtage geben, welche nämlich jeder Bischof in seiner Diöcese mit der Geistlichkeit und dem Volke feierlich begehen wollte.“ Daraus sieht man klar, welche drei Factoren von Alters bei Einführung der Feiertage wirksam waren: der Klerus durch die Abhaltung des feierlichen Gottesdienstes, das Volk durch Theilnahme an demselben und die Enthaltung von knechtlicher Arbeit, der Bischof durch seine höhere Auctorität, kraft welcher er die beiden vorerwähnten Momente als begründet anerkannte und für die Dauer genehm hielt.

Vom vierzehnten bis zum siebzehnten Jahrhundert trat gemäss dieses Grundsatzes das particulare Streben nach Vermehrung der Feiertage vielfach so stark hervor, dass schon im 15. und 16. Jahrhundert, besonders in Frankreich und Deutschland, eine Beschränkung nöthig schien, und endlich Papst Urban VIII. eine solche im Allgemeinen vornahm, womit die erste Festsetzung der in der ganzen Kirche zu beobachtenden Feiertage erlassen wurde, welche auch die *einzige* bis auf diesen Tag geblieben ist.

Obwohl diese Festnorm schon wesentlich beschränkend war, so wurde es doch im 18. Jahrhundert eine gebieterische Forderung der Zeit, dass eine weitere Festverminderung von der höchsten kirchlichen Auctorität, von welcher jene Festnorm ausgegangen war, vorgenommen wurde. Das geschah denn auch zuerst von P. Benedict XIII. für einen Theil Spaniens; hierauf in weitern Kreisen von P. Benedict XIV. für

Neapel und Sicilien, bald darnach für Oesterreich; dann in grösserem Umfange von P. Clemens XIV. wieder für Oesterreich, so wie von Pius VI. für Polen, Spanien, Sardinien.

Frankreich brachte es nach der Revolution durch die Reduction Pius VII. vom J. 1802 am weitesten in dieser Beziehung; man sieht daraus recht deutlich die äusserste Biegsamkeit der Kirche in diesem Punkte der Disciplin, in welchem das religiöse Leben der Völker seinen Brennpunkt und Spiegel hat. (Schluss folgt.)

Die badische Convention und die Rechtsvorgänge bei dem Vollzug derselben.

§. 1.
Vorwort.

Das badische Ländchen scheint dazu bestimmt zu sein, in Deutschland den Kampfplatz zu bieten für die beiden in Europa sich gegenüberstehenden Principien des Rechts überhaupt und insbesondere des Rechts der Kirche einerseits, der Gewalt und der Staatsomnipotenz andererseits. Die Macht, welche auf der einen Seite streitet, ist die katholische Kirche, und der Preis, um den sie ringt, ist die Gewissensfreiheit, die freie Religionsübung, ihr Recht, — desshalb die Wahrung des Rechts überhaupt gegen die Gewalt. Die Kirche kämpft also in Baden, und sie erhebt das Banner des Kreuzes um die Wiederherstellung der in Europa so sehr erschütterten Grundsäulen der gesellschaftlichen Ordnung und der rechtlichen Freiheit. Das Heerlager der Gegner besteht aus den Mitgliedern des Geheimbundes, welcher die heutige „Civilisation" der Lüge, List und Gewalt ausgesäet hat, aus den Absolutisten, Anarchisten, Gothaern, Sectirern, Häretikern und den Philistern, welche immer den Schreiern folgen. Unter dem Vorwande die Kirche zu bekriegen, geht der Kampf bewusst oder unbewusst gegen das bestehende Recht, und der endliche Sieg wäre die Herrschaft der allgemeinen Rechtlosigkeit. Die „Annexirung" des Schwächeren oder — Ruhigen, das bellum omnium contra omnes ist auf ihrem Wappenschild, die Gewalt ist das Mittel zu diesem Ziele. Das Wappen des greisen Bekenners Hermann v. Vicari ist unbemakelt wie die heilige Sache für die Er kämpft und leidet. Das Kreuz in der Mitte, die Lilie der Reinheit Seines Zweckes, und der Löwe des siegesbewussten Gottvertrauens, die zieren Sein Wappenschild, und in diesen Zeichen will Er streiten und siegen. Diese subjectiven und objectiven Gründe sind es, wesshalb die über dem Erdkreise verbreitete Kirche sich schon einmal an diesem

erhabenen Kampfe betheiligt hat, wesshalb alle guten und edlen Männer ihm ihre Sympathie zuwenden, wesshalb der badische Kirchenconflict sich weit über die Grenzen unseres Vaterlandes erstreckt. Es ist eine eigenthümliche Fügung, dass er immer Hand in Hand mit den grossen politischen Kämpfen geht, welche in der Türkei, in Italien — und in Europa für die Sache des Rechts geschlagen werden. Die Sache der Kirche ist eben die des Rechts und der Gesittung, und ihr Kampf um diese hohen Güter hat stets die Welt erlöst von dem Joche des Un- und Irrglaubens, der Gewalt, Willkür und Barbarei.

Indem wir die Aufmerksamkeit der Leser Ihrer in der gelehrten Welt so hochverehrten Zeitschrift auf den anlässlich des Vollzugs der Convention in Baden wieder ausgebrochenen Kirchenconflict lenken möchten, wollen wir uns dem Zwecke des „Archivs" gemäss darauf beschränken, bloss die rechtliche Seite desselben zu besprechen. Wir werden diess in fünf Abschnitten thun.

Im ersten Abschnitt wollen wir das Recht der Kirche in Baden nach dem positiven Recht darlegen.

Im zweiten Abschnitt soll eine gedrängte Darstellung der badischen Staatsgesetzgebung bezüglich des Rechtsstands der Kirche überhaupt bis zum Abschlusse der Convention vom 28. Juni 1859 gegeben werden.

Der dritte Abschnitt soll sich über die Natur der Convention verbreiten, die Controversen welche sich bezüglich des Vollzugs dieses Vertrags ergeben haben, und eine Kritik aller hierüber erschienenen Schriften, Kammerreden, Gesetzvorschläge und Gesetze enthalten.

Der vierte Abschnitt wird sich mit dem materiellen Inhalt der Convention selbst beschäftigen, und denselben mit den übrigen Concordaten und kirchen- wie staatsrechtlichen Bestimmungen über die in der Convention stipulirten Punkte vergleichen, während

der fünfte Abschnitt das hieraus folgende Recht der Kirche — in dem gegenwärtigen Streite um die Erhaltung desselben darstellen soll.

Erster Abschnitt.

Das positive Recht der Kirche in Baden.

§. 2.

Einleitung.

Vor dem Jahre 1771 hatte die Markgrafschaft Baden keine katholischen Unterthanen. Sie erhielt die katholische Markgrafschaft Baden a. 1771 durch das Aussterben der katholischen baden-badischen Linie. Im Jahre 1803 hat der R. D. H. dem Markgrafen Carl Friedrich noch die grossentheils katholischen Besitzungen des Bisthums Constanz,

Theile der Bisthümer Basel und Strassburg, einen grossen Theil der Pfalz, zwei hessische Aemter am Oberrhein und die Besitzungen der in diesen Territorien gelegenen zahlreichen Klöster und Stifter zugewiesen. Durch den Pressburger Frieden von 1805 kamen noch ein Theil der vorderösterreichischen Lande (Breisgau, Ortenau, Hauenstein, Constanz) und endlich durch die Rheinbundsacte der Odenwald, die Baar, das Klettgau, die Besitzungen des Deutschordens und die Territorien der mediatisirten Fürsten v. Fürstenberg, Schwarzenberg, Salm etc. hinzu. So besteht das heutige Grossherzogthum Baden aus meist katholischen Ländern, indem es 905,143 katholische, und nur 432,184 protestantische Einwohner a. 1851 — also etwa $^2/_3$ Katholiken und $^1/_3$ Protestanten zählte. Erstere gehören seit 1827 zum Erzbisthum Freiburg, welches aus den ehemaligen Bisthümern Constanz (mit 399 Pfarreien in 17 Landcapiteln), Strassburg (mit 96 Pfarreien in 3 Landcapiteln), Speyer (mit 92 Pfarreien in 6 Landcapiteln), Worms (mit 44 Pfarreien in 3 Landcapiteln), Würzburg (mit 66 Pfarreien in 4 Landcapiteln) und Mainz (mit 31 Pfarreien in 2 Landcapiteln) zusammengesetzt ist.

Der §. 62 u. 63 R. D. H., Art. VIII. des Pressburger Friedens und der Art. 4 u. 8 der Rheinbundsacte, wodurch die erwähnten Länder an Baden gekommen sind, haben den Katholiken resp. der katholischen Kirche die freie Religionsübung und den Besitz wie die ungehinderte Ausübung ihres uralten Rechts zugesichert. Ohnehin war vor 1803 bezw. 1805 ein grosser Theil des jetzigen badischen Landes geistliches Territorium, worin in allen kirchlichen Angelegenheiten das canonische Recht massgebend war. Da bis jetzt die Kirche in Baden dieses ihr Recht durch keinen Rechtsvorgang verloren hat, so kömmt es vor Allem auf die Darstellung des positiven Rechts der Kirche in Baden an. Dieses wird sich ergeben aus der natürlichen Stellung des Staats zur Kirche und aus den Bestimmungen des öffentlichen und des Kirchenrechts.

§. 3.

Rechtsverhältniss zwischen Staat und Kirche.

a. *Aus der Natur derselben.*

Alles Vernünftige hat seine Grenzen in sich selbst; der Staat insbesondere, welcher die Begründung eines vernunftgemässen Rechtszustands bezweckt, ist wie jede gesellschaftliche Verbindung, jede Corporation, jede öffentliche Anstalt, durch seinen Zweck begrenzt, und hat, abgesehen von besonderen Erwerbstiteln, nur so viel Gewalt, als er zur Erreichung seines Zweckes bedarf.

Die Rechtssphäre zwischen Staat und Kirche grenzt sich desshalb nach der Natur, dem Zweck und der darauf beruhenden Verfassung

dieser öffentlichen Anstalten ab, und es ist hiernach ihr Rechtsverhältniss zu construiren.

Die Kirche ist 1) ihrem Ursprung, Umfang und Wesen, 2) ihrem Zweck 3) der Art nach diesen Zweck zu constituiren, 4) ihrer Verfassung nach vom Staat verschieden.

ad 1). Die Staatsgewalt beruht allerdings auf göttlicher Autorität, sie ist aber nur mittelbar von Gott eingesetzt [1]), und zwar nur so weit als ihre Sphäre d. h. ihr Zweck reicht [2]). Die Kirchengewalt ist von Gott eingesetzt, sie ist die Stellvertretung Gottes auf Erden und hat desshalb göttliche Autorität [3]).

Die geistigen Kräfte im physischen, natürlichen Reich, in einer gegliederten Ordnung mit bestimmtem Landesbezirk, unter gemeinschaftlicher Obergewalt, zu einem *rechtlichen* Ganzen in Einheit verbunden, bilden das zeitliche, irdische Reich, den Staat. Das sichtbare Reich der Gnade in gottgesetzter Ordnung, als Universal-Anstalt über die Grenzen der Welt hinaus in das Ueberirdische hinein ragend und mit diesem verknüpft, welches die gesammte Menschheit unter gemeinsamer Oberleitung des Stellvertreters Gottes (des Papstes) geistig und innerlich umfasst und sie zum *Zwecke ihres Seelenheiles* zu einem geistigen Organismus eint und regiert, ist die Kirche. Beide Ordnungen gehen als die zwei grossen geistigen Organismen wie die irdische, natürliche und die übernatürliche Potenz im Menschen neben einander her, das Princip des Uebernatürlichen und des Natürlichen emanirt in gesellschaftlicher Darstellung in Kirche und Staat. Während desshalb die Kirche, ihrem Wesen und ihrer Stiftung nach — „ein Hirt und eine Heerde,“ ein himmlisches Weltreich auf Erden, eine Universalanstalt ist, umfasst der Staat die Menschheit irdisch, nach Raum und Zeit in nationaler Theilung, wesshalb die irdische, staatliche Weltmonarchie nur aus der Herrschsucht und dem Ehrgeize hervorgehen kann und den Zweck des Staates geradezu aufhebt. Zur *Leugnung* der beiden Substanzen: Seele und Körper, des Uebersinnlichen und damit auch des Uebernatürlichen, des Offenbarungsglaubens, der *Moral* und des *Rechts* kam erst in neuerer Zeit der *Materialismus*. So lange man in der Gesellschaft noch nicht zu diesem Chaos zurückgeschritten, dessen Idee keineswegs neu ist [4]), muss man die von den römischen [5]) und deutschen

---

[1]) D. h. die Gesetze, nach welchen sie sich im menschlichen Gemeinwesen entwickelt, sind von Gott geordnet. A. d. Red.

[2]) Proverb. c. 8 Rom. c. 13: „non est enim Potestas nisi a Deo,“ can. 1 Dist. 8.

[3]) Matth. c. 16, cap. 6 x. de major. et obed. I. 33.

[4]) Petr. de Vineis lib. I. epist. 31.

[5]) Justin. Nov. VI.: „Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna

Kaisern [1]), anerkannte Unterscheidung der gesellschaftlichen Constituirung der erwähnten beiden Substanzen, des Ueberirdischen und des Irdischen, in Kirche und Staat statuiren.

Das Mittelalter verband diese beiden Substanzen zu einer organischen Einheit, ohne sie indessen zu vermischen oder in materialistischer Weise aufzulösen. Nach seiner Anschauung ist das Reich Gottes in der Kirche zur Erde niedergekommen, und das Reich der Menschen — der Staat — sie anerkennend und ihre Lehren befolgend, wird zwar in seiner Integrität erhalten, aber durch sie geheiligt und in die göttliche Ordnung aufgenommen. So sollen die Kirche und die einzelnen Staaten, Beide zwar von denselben Grundprincipien geleitet, aber jeder Organismus in seinem Bereich und in seiner Eigenthümlichkeit selbstständig wirkend, in Christus eine grosse Familiengemeinschaft bilden [2]).

Der Mensch hat zweierlei Vaterland. Sein Geist wurzelt im Himmel, sein Leib ist an die Erde gebunden, und so hat Gott das Himmelreich auf Erden — der Kirche, das irdische Reich dem Staate gegeben. Wenn auch die christliche Familiengemeinschaft zwischen den beiden grossen Gewalten im modernen, im paritätischen und indifferenten Staate aufgehört hat; so lange sie wenigstens ihre gegenseitige Selbstständigkeit achtend, auf dem Felsen der Wahrheit und des Rechts stehend, der Zerstörung des Geistigen in der Menschheit wehren, müssen diese beiden Weltordnungen in ihrem Wesen und in ihrer darauf gestützten Verfassung von der Gesellschaft anerkannt und in ihrer Eigenthümlichkeit und in ihrem darauf ausgebauten positiven Recht geschützt werden. Das Kirchliche wird denn auch nie, so lange es existirt, dem im Irdischen wurzelnden Staate und dem daraus emanirenden Rechte eigen, sondern senkt sich als von oben entsprossen, als unmittelbar göttliche Institution in die mittelbar göttlichen Institutionen der Staaten ein, kann also seiner Natur und seinem Wesen nach nicht in den Staat eingeformt werden, nicht in ihm aufgehen.

ad 2). Der Zweck der Kirche und der des Staats sind auch durchaus verschieden. Der Staat bezweckt die Herstellung des Eigenlebens der Völker, des irdischen Rechts und der Wohlfahrt der seinem Verbande angehörigen Menschen; die Kirche bezweckt die Herstellung des christlich geordneten Gemeinwesens und das Seelenheil aller ihrer über

---

collata clementia, sacerdotium et imperium; et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens: ex uno eodemque principio utraque procedentia, humanam exornant vitam.“

[1]) Ludwig d. Fromme in capit. l. 5 c. 310.

[2]) C. 10 D. 96: „Duo sunt quibus principaliter hic mundus regitur: auctoritas sacra Pontificum et Regalis potestas.“

den ganzen Erdkreis verbreiteten Mitglieder. Der Staat ist also diesem seinem Zwecke gemäss wie die Kirche eine sichtbare Anstalt, und er ist wie die Kirche eine öffentliche Anstalt. Der Staatszweck ist Schutz der Person und des Eigenthums, er ist demnach auf das irdische, zeitliche Wohl der Menschen gerichtet. Der Zweck der Kirche bezielt dagegen das Seelenheil ihrer Gläubigen, überirdische, ewige Güter. Der Staat soll allerdings jenem Zwecke entsprechend die Verbrechen und Laster unterdrücken, er soll nach dem Willen der Kirche allerdings auf Grund der christlichen Principien regiert werden. Daraus folgt aber nicht, dass sein Zweck mit dem der Kirche identisch, dass *sein* Endzweck die Herstellung des Reiches Christi auf Erden, das Seelenheil ist; sondern vielmehr, dass die Religion seine Grundlage sein, und dass er Alles, soweit es in seiner Sphäre liegt, zu deren Förderung beitragen soll. Wie der Staat die Interessen des Handels dadurch nicht fördert, sondern zerstört, dass er den Handel selbst und ausschliesslich betreibt; so kann er auch die Rechte und die Wirksamkeit der Kirche nicht dadurch schützen und resp. befördern, dass er jene aufhebt oder vielmehr, die Rechte der Kirche selbst ausübt.

Nicht bloss die Herstellung des Rechts, die Entwickelung des Eigenlebens der Völker ist ebenso Zweck des Staates. Die Kirche dagegen bezweckt nicht die Entwickelung ausschliesslich *eines* Volkes; sie hat nicht das Nationale, sondern das allgemeine Menschliche zur Grundlage. Sie kann wegen dieses ihres socialen, von den Staaten ganz verschiedenen Zweckes nicht mit dem einzelnen Staate und seinem Zwecke amalgamirt werden.

Ad 3). Die Art ihren Zweck zu constituiren ist gleichfalls bei beiden öffentlichen Anstalten durchaus verschieden. Der Staat thut dies durch äussere, natürliche Mittel, hauptsächlich durch den äusseren Rechtszwang, die Kirche durch Hinweisung auf die Gebote Gottes und die Vorschriften der Kirche, durch die christliche Liebe, durch das Spenden und Entziehen ihrer Heilsmittel, also hauptsächlich, wenn auch nicht ausschliesslich durch innere, jedenfalls nur durch kirchliche Mittel. [1])

Ad 4). Die Verfassung der Kirche ist durchaus von derjenigen der Staaten unterschieden. Die Verfassungsform ist nicht bei allen Staaten dieselbe, und es ändert am Wesen des Staates nichts, ob solche eine monarchische, aristokratische oder demokratische ist. Die über den ganzen Erdkreis verbreitete Eine katholische Kirche hat ihre von ihrem

---

[1]) D. h. wohl durch Mittel, deren Anwendung den kirchlichen Verband und die Geltung der demselben zu Grunde liegenden höheren Motive voraussetzt.

A. d. R.

göttlichen Stifter verordnete hierarchische Verfassungsform.[1] und sie hört auf, wenn sie eine andere als die ihr von Christus gegebene annehmen will oder muss.

Der Stifter der Kirche hat deren Regierung ausdrücklich nicht dem Kaiser und seinen Nachfolgern, sondern den Aposteln und deren Nachfolgern (in hierarchischer Ordnung) übertragen. Er hat eine Kirchen-Autorität, eine eigene selbstständige Regierung seiner Kirche eingesetzt, und deren Vertretung der Hierarchie übertragen. Die Betheiligung nicht verfassungsmässiger Obern, insbesondere des Staates an der Regierung der Kirche, widerspricht dem christlichen Dogma.[2] So regiert auch nach protestantischer Anschauungsweise der Landesherr nicht als Staatsherrscher, sondern als Landesbischof die protestantische Confession.[3] Das Oberhaupt des Staates kann also kirchenverfassungsgemäss als solches nicht Oberhaupt der Kirche sein, während es am Wesen des Staates nichts ändert, wenn das Oberhaupt der Kirche zugleich Souverän eines Staates ist.

Das Recht und die Verfassung der Kirche steht auf gleicher Linie mit der Wahrheit, zu der sie sich bekennt und mit den Sacramenten, die sie spendet. Sie hat sich jene und ihre Verfassung nicht gegeben, sondern das Alles von ihrem göttlichen Stifter als göttliches Recht und göttliche Institution überkommen und es bisher fortgepflanzt. Bei den Staaten ist dieses ganz anders; sie geben sich und ändern ihre Verfassungen, und bestimmen darnach die Rechte der Regierungssubjecte und der Regierten.

Während nach der Verfassung der protestantischen Confession der Landesherr zugleich Landesbischof ist, wird diese Personalunion beider Gebiete und Wirkungskreise kraft der universellen, hierarchischen Verfassung der katholischen Kirche ausgeschlossen.

Da hiernach der Staat seinem Wesen, seinem Zweck, seiner Verfassung und seiner Wirksamkeit nach durchaus von der Kirche verschieden ist, da ferner diese Momente die Substanz jeder öffentlichen Anstalt bilden; so können die genannten — Staat und Kirche — nicht Eine Anstalt bilden. Die Kirche muss schon der Natur der Sache wegen eine neben dem Staate bestehende, selbstständige öffentliche Anstalt sein, und es kann der Staat weder theilweise noch ganz ihre Regierungs-

---

[1]) Math. 28. 19, Mark. 16, 15, Joh. 20; 20, 21, Math. 18, 17; 28, 18; 16, 19, Apostelgesch. 20. 28.

[2]) S. Joann. Domasc. de Mag. Orat. II: „Penes Imperatores potestas non est, ut Ecclesiae leges concinant. Quosdam quidem posuit Deus in Ecclesia: non adjecit Imperatores. Tibi parebimus, o Imperator, in his, quae ad hujus saeculi negotia pertinent.“

[3]) Pfaffius jus eccles. Tübing. 1756 p. 193 ff.

oder ihre Jurisdictionsrechte ausüben, ohne die Grundlage der göttlichen Einrichtung und damit seine eigene zu zerstören. Und die Geschichte ist dazu da, um uns zu belehren, dass wo der Staat sich die Rechte der Kirche „annexirte," wo der moderne bureaukratische Centralisationsstaat alle Rechte in sich vereinigte, und nur Rechte, nicht aber auch *Pflichten* haben wollte, die Massen es waren, welche den leeren Raum einnahmen, [1]) den die Kirche vor der Gewalt räumen musste, und dass sie auf freilich oft tragische Weise die Gewaltigen daran erinnerten, wie nur dann „dem Kaiser gegeben wird, was des Kaisers ist," wenn dieser auch „Gott gibt was Gottes ist." Ein in dieser Beziehung gewiss unverdächtiger Zeuge — Proudhon, spricht dies in seinen: confessions d'un révolutionaire scharf so aus: „Der Staat war bestrebt, sich von der Kirche unabhängig zu machen. Das Zeitliche hatte sich vom Geistlichen losgerissen. Die Könige als die *ersten Revolutionäre* kamen dahin, den Papst mit ihrem Eisenhandschuh zu ohrfeigen. Durch die Empörung des Königthums gegen den Papst betrat es den Weg zu seinem Untergang. Indem die Kirche gedemüthigt war, fand sich das Princip der Autorität an der Wurzel angegriffen; die Gewalt war nur noch ein Schatten. Jeder Bürger konnte die Regierung fragen: wer bist du, dass ich dir gehorchen soll? Der Socialismus verfehlte nicht, diese Consequenzen zu ziehen." Wenn also der Staat die Grundsäulen seiner eigenen Existenz, die Bewahrung seines Wesens und seiner Autorität nicht aufheben will; so darf er schon der Natur der Sache wegen das Recht, und die darauf ruhende Verfassung der Kirche nicht antasten, die Rechte der Kirche sich nicht „annexiren." Er muss das Recht der Kirche heilig halten. Es ist desshalb nunmehr zu constatiren:

§. 4.

b. *Das positive Recht der Kirche*

α. im römischen Reich.

Schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung beobachteten zwar die Christen die Gesetze und die Rechte des Staats gewissenhaft. Sie begrenzten aber dieses Recht auf das eigenthümliche Gebiet des Staats und gehorchten, selbst durch das Martyrium, der Kirche und ihren Geboten in allen kirchlichen Rechtsverhältnissen. Wo die Kirchengesetze mit den Staatsgesetzen collidirten, da gehorchten sie nur den ersteren. So erwähnt der heil. Cyprian, [2]) die afrikanische Synode habe verordnet, dass keinem Cleriker oder Diener Gottes eine Curatel testamentarisch übertragen werden solle; wer solches thue, für dessen

---

[1]) Louis Blanc. histoire de la revol. française I. 252.

[2]) ep. I.

Seelenruhe solle kein Messopfer dargebracht werden." (Nec sacrificium pro dormitione ejus celebraretur.) Bekanntlich war die Uebernahme der Tutel eine öffentliche Rechtspflicht (munus publicum,) der sich Niemand ohne triftige, im Gesetz speciell vorgesehene Gründe entschlagen konnte. [1])

Constantin der Grosse erklärte das Christenthum als Staatsreligion. Er verzichtete damit auf das von den heidnischen Kaisern über alle Religionen ausgeübte Pontificat, [2]) auf die Herrschaft in Sachen der Kirche, erkannte vielmehr in den kirchlichen Rechtsverhältnissen die ausschliessliche Autorität der Kirche an. [3]) Die römischen Kaiser nannten sich „episcopus externus," Beschützer der Kirche, und sprachen sich die Befugniss ab, die Rechte der Kirche, die kirchlichen Gerechtsame der „episcopi interni" auszuüben. [4]) Die römischen Staatsgesetze erkannten den Papst als obersten Lehrer und Regenten der Kirche, das Episcopat als das von Gott gesetzte Lehr- und Richteramt der Kirche an, und garantirten derselben die selbstständige Ausübung ihrer Weihe- und Jurisdictionsgewalt. [5]) Ja, sie statteten die Kirche ausserdem noch mit bedeutenden Privilegien aus, wie die Immunität, [6]) die Testirfreiheit zu Gunsten der Kirche, [7]) das Schiedsrichteramt der Kirche auch in Civilsachen der Laien, [8]) die Sittenpolizei der Kirche. [9])

Im römischen, christlichen Reiche galt die Selbstständigkeit der Kirche in allen kirchlichen Rechtsverhältnissen als Staats*grundsatz*, und war der Staat hiernach nicht befugt, kirchliche Gerechtsame auszuüben. [10])

§ 5.

β. Das Recht der Kirche unter den deutschen Kaisern bis zur Reformation.

Nach dem bekannten Grundsatze des germanischen Rechts: „Ecclesia vivit lege Romana" [11]) erkannten die Germanen überall das römische Recht als geltende Norm in allen kirchlichen Rechtsverhältnissen an.

---

[1]) Instit. lib. I. tit. XXV.

[2]) Dio Casius, hist. Roman. lib. III. 17. 18.

[3]) Euseb. vita Constant. M. IV. 24: „ὑμεῖς τῶν ἔσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγώ δέ τῶν ἐκτός ὑπό θεοῦ καθεσταμένος ἐπίσκοπος ἂν εἴην."

[4]) Euseb. l. c. Riffel. Geschichtl. Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von der Gründung des Christenthums bis auf Justinian.

[5]) l. 8. C. de summa trinit. I, 1. Nov. 83. 123. c. 20, 131 c. 5.

[6]) l. 1. C. Theod. de annon. et tribut. XI. Phillips Kirchenrecht II. S. 667 III. S. 24.

[7]) l. 4. C. Th. de episc. et cler. XVI. 2, l. 1 C. de sacros. eccles. I, 2.

[8]) Phillips l. c. III S. 25.

[9]) eod. S. 27.

[10]) Sozom. histor. lib. VI c. 7. Optat. Milevit. contra Parmen. I. 1.

[11]) Lex Ripuar. tit. 58. c. 1. Edict. Clotar. ann. 560.

Die römischen und die deutschen Kaiser hielten sich insbesondere für verpflichtet, in allen kirchlichen Sachen das canonische Recht zu beobachten, und erklärten alle demselben widersprechenden Staatsgesetze für nichtig. [1]) Die Heilighaltung des Rechts der Kirche hat naturgemäss die Achtung des Rechts überhaupt involvirt. So lehnte Gregor, Bischof von Tours, zur königlichen Hoftafel Chilperichs geladen, dies in so lange ab, bis der König es beschworen habe, die Kirchengesetze zu halten, und dadurch überhaupt Gerechtigkeit zu üben. „Tu vero" sprach dieser Bischof „qui alios de justitia culpas, *pollicere* prius, quod *legem et* canones non omittas, et *tunc* credimus, quod justitiam prosequaris. Ille vero prorecta dextra juravit per omnipotentem Deum, quod ea quae lex et canones edocebant, nullo praetermitteret pacto." [2]) Die Kirche mahnte überhaupt nicht bloss die Schwachen an die Erfüllung ihrer Rechtspflicht, vielmehr liess sie bei der von ihr vollzogenen Krönung der Könige sie schwören, gegen Jedermann Gerechtigkeit zu üben. Wie in dem Pontif. Roman. (I, 256) zu lesen ist, schwuren die Könige bei der Krönung: „Unicuique competentem legem et justitiam conservabo, *justitiam* et pacem *Ecclesiae* Dei pro posse et nosse faciam." [3]) Die Krönung der Könige durch die Kirche symbolisirte also nicht bloss ihre von Gott kommende Gewalt, sondern auch deren Pflicht gegen die Gebote der Kirche und des Rechts.

---

[1]) Nov. 53. 137. l. 12. C. de sacros. eccles.: (Imperr. Valerian. et Marcian. A. A. Paladio praefecto praetorio.) „Omnes sane pragmaticas sanctiones, quae contra canones ecclesiasticos .. elicitae sunt, robore suo et firmitate vacuatas cessare praecipimus." Die Glosse bemerkt hiezu: „Haec lex primo confirmat privilegia concessa ecclesiis. Secundo revocat, quae ambitiose contra sacros canones sunt statuta .. *Ubi lex est contraria canoni, debet servari canon,* et *non jus civile.*"

Constit. Frid. II. Imp. ad hanc leg.:

„Cassa et irrita esse denuntiari per totam Italiam praecipimus omnia statuta et consuetudines contra libertatem ecclesiae ejusque personas inductas adversus canonicas et imperales sanctiones; .. et de cetero similia attentata ipso jure nulla esse decernit."

Die Glosse fügt bei: „Haec constitutio praecipit omnia statuta contra libertatem ecclesiasticam esse irrita. Secundo praecipit, quod de cetero non fiant statuta contra ecclesias, et si fiant, nullius sint momenti." Sie erläutert, wesshalb nur Italien genannt sei: „„„Per totam Italiam"" — „Ubi maxime fiebant, si tamen et alibi in Romano Imperio haec fiant, eadem est aequitas: ergo idem jus."

Die ganze Gesetzgebung Carls d. Gr. in allen mit der Kirche nur in Beziehung stehenden Sachen stützte sich auf die Canones, wie schon cap. Francof. can. 8 beweist: „quidquid per Pontificem Romanum definitum fuerit, hoc teneatur."

[2]) Greg. Turon. hist. lib. V. c. 19.

[3]) Pertz monum. German. hist. Tom. III. p. 457. Phillips Kirchenrecht III. § 120. Haller, Restauration der Staatswissenschaften Band V. S. 310. ff.

Die deutschen Reichsgesetze sanctionirten und schützten die neben dem Staat in voller Freiheit bestehende Selbstständigkeit der Kirche in allen kirchlichen Rechtsverhältnissen. [1]) Carl der Grosse nannte sich: „devotus sanctae Ecclesiae defensor humilisque adjutor," und sind seine und seiner Nachfolger Capitularien [2]) eine magna charta der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche, und der Heilighaltung ihrer Rechte. [3])

Die Gesetze der nachfolgenden deutschen Kaiser bestätigten das geschilderte Recht der Kirche. [4]) Dasselbe thaten die deutschen Rechtsbücher. So besagt der Sachsenspiegel: (I)

„twei swert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme keiser dat werltlike."

Der Schwabenspiegel [5]) drückt das Rechtsverhältniss zwischen Staat und Kirche noch präciser aus:

„Swa guot gewanheit ist, diu ist reht guotiu gewanheit unde rehtiu gewanheit ist, *diu wider geistlich recht nicht enist* unde wider gotes hulde, noch wider manlichen êren, noch wider menschliches gewisen, noch wider menschlichen triuwen, noch wider die seligkeit der sêlen."

Das Concordat zwischen Kaiser Heinrich V. und Papst Calixt II. vom 24. September 1122 [6]) garantirte das freie Aemterbesetzungsrecht,

---

[1]) Die in den capitul. l. V. c. 339. (bei Harduin. T. II. p. 893) enthaltene Conc. Paris. sprach schon klar die Grundidee der kirchlichen Selbstständigkeit und des Rechtsverhältnisses zwischen Kirche und Staat mit den Worten aus: „Principaliter itaque S. Dei Ecclesiae *corpus in duas eximias personas*, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a S. Patribus traditum accepimus divisum esse novimus. De qua re Gelasius, Roman. Sedis venerabilis Episcopus ad Athanasium Imperatorem ita scribit: duae sunt quippe Imperatrices augustae, quibus principaliter hic mundus regitur, auctoritas sacrata Pontificum et regalis potestas, in quibus tanto gravius est *pondus* sacerdotum, quando etiam pro ipsis Regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem."

[2]) Die Synode von Trosley nannte die Capitularien gewiss mit Recht: „canonum pedissequa" als der kirchlichen Gesetzgebung auf dem Fusse nachfolgend (Harduin. conc. T. VI. P. I. col. 511.)

[3]) Cap. Carol. M. de honore sed. apost. (bei Walter, corp. jur. Germ. T. II. p. 153.) Harduin. Conc. T. VI. P. I. col. 448.

[4]) Constit. Klotharii Imper. (bei Mans. T. XIV. p. 479) „Novissime praecipimus, ut omnis homo sicut Dei gratiam et Nostram habere desiderat, ita praestet in omnibus obedientiam atque reverentiam Romano Pontifici."

[5]) 40.

[6]) Abgedruckt bei Emminghaus, corp. jur. Germanici, Jena 1824 I. Theil S. 1: „dimitto (Ego Henricus)... sanctae catholicae ecclesiae omnem investituram per annulum et baculum et concedo in omnibus ecclesiis.. canonicam fieri electionem et liberam consecrationem. Et do veram pacem domino papae sanctaeque Romanae ecclesiae, et in quibus Romana ecclesia auxilium postulaverit, fideliter juvabo et debitam justitiam faciam. Haec omnia acta sunt consensu et consilio principum."

freie Wahl (und Investitur) der Kirche, und sicherte ihren Rechten den Schutz des Kaisers und Reiches zu.

Der Streit zwischen dem Nominalismus und Realismus, wie er im 13. u. 14. J. H., zwischen dem Episcopal- und Papalsystem, wie er im 15. bis 18. J. H geführt wurde — hatte keinen bleibenden Einfluss auf das Recht der Kirche — der Staatsgewalt gegenüber. Wohl hat sich Ludwig der Baier in seinem Kampfe gegen den Papst der mit der Kirche zerfallenen Minoritenmönche Ubertino von Casales, Michael von Cesena, der Nominalisten wie Wilhelm v. Occam, sowie der Pariser Gelehrten Marsilius von Padua und Johann v. Gent bedient. Sie dedicirten ihm ihr berühmt gewordenes Werk: „Defensor Pacis,“ [1]) und negirten darin die äussere, die Socialgewalt der Kirche (ihrer „geistigen“- unsichtbaren Kirche.) Die Kirchengewalt schrieben sie darin der Gemeinde zu, als deren Repräsentant der Kaiser erscheint, wesshalb ihm die kirchliche Jurisdiction, das Ein- und Absetzungsrecht der Päpste und die Disposition über das Kirchenvermögen zustehe. Die Kirche verwarf diese Lehren, und sie fanden keinen Eingang in das öffentliche Rechtsleben. Die Concilien von Constanz und Basel haben ohne Genehmigung des heiligen Stuhls, desshalb nicht in gültiger Weise Bestimmungen wegen der Annaten, Appellationen, Pfründvergebungen, also über das Verhältniss der Bischöfe zum Papste getroffen. Sie wurden aber wie später die Emser Punctation vom heil. Stuhle verworfen, und von den Prälaten selbst zurückgezogen; sie berührten das Rechtsverhältniss zwischen Kirche und Staat nicht. Insbesondere wurden die sanctio pragmatica der Deutschen v. 1439 [2]) und die Fürstenconcordate v. 1446, [3]) welche ein Anzahl Beschlüsse des Basler Concils enthielten, und welche Letztere (Fürstenconcordate) von Papst Eugen IV. und Papst Nicolaus V. unter der Bedingung genehmigt wurden, dass sie nur solange gelten sollen — „donec per legatum concordatum fuerit, vel per Concilium aliter fuerit ordinatum“ [4]) — jene beiden Acte wurden rechtlich aufgehoben; einerseits durch das Lateranconcil v. 1512, andererseits durch die Wiener-

[1]) Abgedruckt bei Goldast, Monarchia S. Roman. Imperii T. I. p. 18, T. II. p. 147 ff. 154.

Cf. das bei Goldast I. p. 50 abgedruckte Werk: „somnium Viridarii“ von Lupold v. Bebenburg, und die ebenso bei Goldast (II. p. 1400) abgedruckte Abhandlung des Kanzlers Gerson: „de potestate ecclesiastica;“ dagegen die für den Papst geschriebenen Abhandlungen von Petrus de Palude und Alvarus Pelagius — „de planetu Ecclesiae (Venet. 1570.)

[2]) Abgedruckt bei Emminghaus l. c. I. S. 43. ff.

[3]) „ „ Horix, concord. Nation. German. integra (Francof. et Lipsiae) ed. II. T. I. 772 ff. Koch sanctio pragmat. Germ. illustr (Argentin. 1789) p. 201 ff.

[4]) Bulle Eugenii P. IV. v. 5. Febr. 1447 — abgedruckt bei Emminghaus l. c. I. p. 94 ff.

Concordate vom 17. Februar 1448. [1]) Durch dieses zwischen dem Papst Nicolaus V. und dem Kaiser Friedrich III. abgeschlossene Concordat wurde einerseits die volle Weihe- und Jurisdictionsgewalt der Kirche anerkannt und es wurden anderseits die Rechte des Primats geregelt [2]), und die Decrete des Basler Concils ausser Wirksamkeit gesetzt. Die Reichsstände gaben die Fürstenconcordate auf, und erkannten das mit dem Kaiser abgeschlossene Concordat von 1448 als rechtsgiltig an. Solches geschah im Reichsabschied von 1497 §. 24, 1498 §. 57, auch in der Reichshofrathsordnung von 1654 Tit. VII. §. 24. Der Reichsabschied von 1466 §. 7 [3]) verfügt:

„Umb gaistlich Sachen, die sullen vor ihren geistlichen Obern und Richtern, und kain werntlich Sachen daselbst berechtet werden."

§. 6.

Das Recht der Kirche von der Reformation bis zum R. D. H.

Zur förmlichen Aufzählung der in der selbstständigen Socialgewalt der Kirche liegenden Rechte führten die verschiedenen durch die Reformation veranlassten öffentlichrechtlichen Verträge über Religionssachen.

Schon der Reichsabschied von 1530 garantirte den bisherigen Rechtsbestand der katholischen Kirche [4]). Diess that in detaillirterer Weise der Passauer Vertrag von 1552 und der Religionsfriede (Reichsabschied) von 1555, welch Letzterer die Bestimmungen des Passauer Vertrags wörtlich aufgenommen und mit (unten durch † bezeichneten) Zusätzen versehen hat [5]). Es wurde hierin der Kirche gewährleistet:

---

[1]) Abgedruckt bei Emminghaus l. c. I. S. 96 ff.

[2]) „Pro ipsa natione Alamanica per gloriosissimum.. Dominum Fridericum Romanorum Regem *plurimorumque* ejusdem nationis.. *Principum consensibus accedentibus* conclusa et acceptata sunt Concordata subscripta: Sanct. Dom. noster Nicolaus Papa utetur reservationibus juris scripti et constitutionibus Execrabilis et Ad Regimen modificatis ut sequitur.. §. 3. In ecclesiis.. fiant electiones *canonicae*.. §. 5. In aliis, quae per Papam.. permissa.. atque decreta.. fuere.. nihil extitit immutatum."

[3]) Abgedruckt bei Emminghaus l. c. I. S. 105.

[4]) §. 47: „Item, dass auch insonderheit die hohe und niedere Stift, Klöster, Pfarr, Stiftungen und Pfründ bei ihren Satzungen, Ordnungen, Regeln... Predigen, Messhalten... wie die in gemeiner Kirch bis anher geübt, gehalten werden sollen."

§. 48: Dass auch die verledigten Pfründen... geschickten Personen verliehen.., und die Geistlichen an gebührender Visitation und *Straf* der Pfarrherrn, Priesterschaften und Geistlichen nicht verhindert werden.

[5]) Pass.-Vrtrg. §. 8. Rel. Friede §. 15: „Und mittler Zeit weder die Kayserl. Majestät, noch Churfürsten, Fürsten und Stände dess h. Reichs, keinen Stand der Augspurgischen Confession verwandt der Religion halben mit der That... oder in andern Weg wider sein Conscienz und Willen † von dieser Augspurgischen

die freie Lehre des Dogmas, die freie Ausübung des Cultus, die selbstständige Ausübung der in der kirchlichen Socialgewalt überhaupt, in der Weihe- und Jurisdictionsgewalt liegenden Rechte. Der §. 17 des Rel.-Frieden schloss die nichtkatholischen oder nichtlutherischen Confessionsverwandten von der freien Religionsübung aus, während der §. 18 eod. das reservatum ecclesiasticum — das Eigenthumsrecht der *Kirche* an ihrem Vermögen ohne Rücksicht auf den Abfall eines Prälaten garantirte. Dieser Friede constituirte einerseits die Parität zwischen den katholischen und lutherischen Reichsständen, anderseits das jus reformandi ihren Unterthanen gegenüber, welche zur Annahme der Religion des Landesherrn oder zur Auswanderung genöthigt werden durften, (§. 26 Rel. Frieden) kraft des sog. jus reformandi. Die suspen-

---

Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebrauch, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht oder nachmals aufrichten möchten in ihren Fürstenthümern, Landen und Herrschaften † tringen, oder durch Mandat... beschweren... und soll die streitige Religion nicht anders, dann durch *christliche*, *freundliche*, *friedliche Mittel und Wege* zu einhelligem christlichen Verstand und *Vergleichung* gebracht werden."

§. 16 Rel. Fr.: „Dargegen sollen die Stände so der Augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kays. Majestät uns und Churfürsten, Fürsten und andere des heil. Reichs Stände der alten Religion anhängig, Geistlich und weltlich † sammt und mit ihren Capituln... † gleicher Gestalt bei ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab... Gerechtigkeiten... unbeschwert bleiben lassen." (§. 9 Pass.-Vertrag.)

§. 17 Rel.-Fr.: „Doch sollen alle andere so obgemeldeten beeden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn."

§. 18 Rel.-Fr.:... „Wo ein Erzbischoff, Bischoff, Prälat, oder ein anderer Geistliches Stands, von unserer alten „(katholischen)" Religion abtretten würde, dass derselbig sein Ertzbistumb, Bistumbe, Prälatur und andere Beneficia, und damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald... verlassen, auch den Capituln... ein Person der alten Religion verwandt, zu *wehlen* und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch... bei der Kirchen... Fundationen, *Electionen*, Präsentationen, Confirmationen... Gerechtigkeiten und Gütern... friedlich gelassen werden sollen."

§. 20. Rel.-Fr.: „Die *Geistliche Jurisdiction*... wider der Augspurgischen Confessionsverwandten Religion soll... ruhen... und suspendirt seyn. Aber in Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession Religion... nicht anlangend, soll und mag die *Geistliche Jurisdiction* durch *die Erzbischoff*, Bischoff und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie in deren... Possession sind, hiefür wie bisher unverhindert... geübt... werden."

§. 21. Rel.-Fr.: „Als auch den Ständen der alten Religion verwandt alle ihre zuständige Renth... vorbehalten,... und sollen dannoch die nothdürftige *Ministeria* der *Kirchen*, *Pfarren* und *Schulen*, auch die *Allmosen* und *Hospitalia*, die *sie* vormals *bestellt*... auch nachmals bestellt und versehen werden." (Abgedruckt bei Emminghaus l. c. I. S. 393 ff.)

dirte geistliche Jurisdiction über die Protestanten wurde von den protestantischen Landesherrn nicht kraft ihres Hoheits- (Majestäts-) Rechts, sondern in der Eigenschaft als Landesbischöfe vermöge ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft mit ihren Unterthanen ausgeübt.“ (Episcopalsystem) [1]. Erst die später zur Geltung gekommenen materialistischen, afterliberalen [2] Principien erklärten die protestantische Kirchengewalt als Ausfluss der Staatsgewalt (Territorialsystem) — des jus majestaticum circa sacra. Die später überhand nehmenden democratischen Principien [3] stellten die protestantische Kirchengewalt (jus in sacra) als in der Gemeinde liegend und von ihr dem Landesherrn übertragen dar. (Collegialsystem — contract social).

Hieraus ist jedenfalls soviel ersichtlich, dass die Selbstständigkeit und die Selbstregierung der Kirche noch im 17. J. H. im allgemeinen auch im protestantischen Rechtsbewusstsein lag. Da die Regelung des protestantischen Kirchenregiments ohnehin die kathol. Kirche gar nicht berührt, so blieb ihr die alte Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten gesichert. Diese wurde ihr noch ausdrücklich im westphälischen Frieden garantirt.

Das Instr. Pacis Osnabrug. vom 14. — 24. October 1648 [4] gab den Reformirten gleiche Rechte, wie die erwähnten Friedensschlüsse von 1552 und 1555 sie den Lutherischen verliehen hatten [5]. Das jus reformandi der deutschen katholischen und protestantischen Stände ihren Unterthanen gegenüber wurde aber auf den annus decretorius (1624) beschränkt [6]. Die Unterthanen, welche a. 1624 weder im Besitze des

---

[1] Pütter, deutsche Staatsverfassung II. S. 432 Stephani, tractat. de jurisdictione, qualem habent omnes judices tam saeculares quam ecclesistici in Imperio Romano (Francof. 16, 11).

[2] *Hobbes* in seinem „Leviathan, sive de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civil.“ (1652), *Hugo Grotius* in seinem Buche „de jure belli et pacis“ (1625), *Spinoza* in seinem „Tractatus theologico-politicus“ (1670) und „Tractatus politicus“ (1677). *Puffendorf* in seinem Werke: „de habitu religionis christianae ad vitam civilem“ (1687) *Thomasius*: „vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen“ (1695) und J. H. *Böhmer* in seinem „jus eccles. Protestantium“ (T. I., T. XXVIII. u. XXX., T. V. praeleg.) vertheidigten das materialistische Territorialsystem.

[3] Pfaff, origines juris ecclesiastici (Tubing. 1719) entwickelte das kirchendemocratische Collegialsystem.

[4] Abgedruckt bei: Emminghaus, corpus jur. German. (Jena 1824) II. Theil, S. 210 ff. — jedoch nicht vollständig; cf. J. G. v. Meiern, acta pacis Westphaliae publicae (Göttingen und Hannover 1734 ff.) Meiern (Adam Adami) relatio historica de pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi (Lipsiae 1737).

[5] J. P. O. Art. VII. §. 1.

[6] Eod. Art. V. §. 31: „Hoc“ (jus reform.) tamen non obstante, Statuum Catho-

der Religion des Landesherrn entgegen stehenden exercitium religionis publicum (öffentliche Religionsübung — in einer öffentlichen kirchlichen Anstalt vereint) noch im Genusse des exercitium religionis privatum (als Privatreligionsgesellschaft) waren, mussten die Religion des Landesherrn annehmen oder auswandern [1]).

Unter den Religionsgesellschaften selbst soll nach dem Westphäl. Frieden vollständige Rechtsgleichheit herrschen [2]). Die Bestimmungen des Passauer Vertrags und des Rel.-Friedens wurden ausdrücklich als fortbestehend erklärt [3]). Alle Religionsdifferenzen und *Religionsangelegenheiten* sollen *nicht durch Stimmenmehrheit* der Reichsstände oder Reichsgerichte, sondern durch *gütlichen Vergleich zwischen den Religionsparteien* erledigt werden [4]). Die dadurch statuirte itio in partes schützte die Minorität vor Eingriffen in ihre Religionsrechte. Während hiernach in politischer Hinsicht die protestantischen Reichsstände den katholischen durchaus gleichberechtigt waren, hatte *in kirchlicher Hinsicht weder die Kirche, noch das Reich* resp. das Reichsoberhaupt oder die Reichsgerichte *irgend einen Einfluss auf die Protestanten.* Obgleich nämlich bei allen öffentlichen Stellen des Reichs, bei dem Reichstag wie bei dem Reichskammergericht die Hälfte der protestantischen Partei angehören musste [5]); so soll doch gemäss Art. V. §. 9, [6]) des Westphäl. Friedens

---

licorum Landsassii.. et Subditi.. qui sive publicum sive privatum Aug. Confess. exercitium anno 1624... habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis... Cujusmodi *annexa* habentur *institutio Consistoriorum*, Ministeriorum, tam *Scholasticorum* quam Ecclesiasticorum, *Juspatronatus* aliaque similia jura, nec minus maneant in possessione.. templorum, *monasteriorum*, hospitalium..

[1]) J. P. O. Art. V. §. 30, 39.

[2]) Eod. Art. V. §. 1: „In reliquis omnibus.. sit aequalitas exacta mutuaque.. ita quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, *violentia* omni et via facti.. *perpetuo* prohibita."

[3]) Eod. Art. V. §. 1 pr.

[4]) Eod. Art. V. §. 50. „Si dubii quid hinc aut aliunde incidat.. de eo in comitiis vel aliis conventibus.. non nisi amicabili ratione transigatur."

§. 51. In Conventibus Deputatorum Imperii.. numerus ex utriusque Religionis Proceribus aequatur."

§. 52. „In causis Religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status *tamquam unum corpus* considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in *duas partes euntibus*, sola *amicabilis compositio* lites dirimat."

[5]) J. P. O. Art. V. §. 51 cit.

[6]) „*Pluralitas autem votorum* in *causis religionem* sive *directe* sive *indirecte concernentibus*, nequaquam attendatur, neque illa Augustanae Confessioni addictis *Civibus* ejus loci magis, quam... Electoribus Principibus et Statibus in Imperio Romano praejudicet."

Die kirchliche, kirchlich-politische und bürgerliche Existenz des kath. Religionstheils war nicht bloss durch den cit. Art. V. §. 1 des J. P. O. gerade so wie die

die Stimmenmehrheit in allen die Religion berührenden Sachen nicht entscheiden. Diese sollen vielmehr nur von der *eigenen* Religion (*Kirche*) resp. von den *verfassungsmässigen Vertretern* dieser als *juristische Einheit* [1]) in die Verfassung des Reichs verwebten öffentlichen Anstalten erledigt werden. Die Reichsgesetze erkannten einerseits die *kirchenverfassungsmässigen* Obern des Corpus Catholicorum und des Corpus Evangelicorum als deren rechtmässige *Vertreter* [2]). Hieraus folgte, dass es jedem Corpus überlassen blieb, seine eigenen Religionsangelegenheiten nach seiner Religionsverfassung zu ordnen. Streitigkeiten, welche eine Religionspartei mit der andern resp. mit dem Staate hatte, wurden, wenn der eine Theil *offenbare Rechte* des andern verletzte, durch ein reichsgerichtliches mandatum sine clausula erledigt [3]). Waren bei solchen gravamina religionis nicht bloss die Thatsachen, sondern das Recht ungewiss; so konnte der *Streit nur durch eine zwischen den verfassungsmässigen Vertretern* der beiden resp. *des beschwerten Religionstheils und des Staats* [4]) zu Stande gekommenen Vereinbarung „amicabilis compositio" beigelegt werden [5]).

Die kathol. Kirche konnte, wo sie a. 1624 das exercitium religionis hatte, daraus nicht mehr verdrängt werden [6]). Die Landesherren durften also die freie katholische Religionsübung da, wo sie bestand, nicht antasten. Das so auch auf Reichsmittelbare (im Unterschied vom Rel.-Frieden v. 1555) ausgedehnte, beschränkte Reformationsrecht, der geist-

---

des protestantischen Theils, sondern insbesondere dadurch gesichert, dass nach *Häberlin* (Staatsrecht) I. S. 658 ff. die Katholiken das Stimmrecht von 32 geistlichen und 22 weltlichen Mitgliedern, also weitaus der Mehrzahl der Reichsversammlung hatten!

[1]) J. P. O. Art. V. §. 52 cit.

[2]) J. P. O. Art. V. §. 50, 52 cit., eod. §. 15. (geistl. Reservat), §. 20 (menses papales) §. 26: „*Magistratui* Catholicorum liberum esto ex... usitato ordine, novos Religiosos substituere.. Conferant *Archiepiscopi*.. beneficia.."

[3]) J. R. A. §. 191. Wahlcap. I. §. 11. In jedem Falle konnte der verletzte Theil die Garanten des W. F. um Rechtshilfe angehen: J. P. O. Art. XVII. §. 6: „Verum tamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes et singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte laesa consiliis, viribusque arma sumere ad repellendam injuriam a passo moniti, quod nec amicitiae nec juris via locum invenerit."

Ein solches mandatum sine clausula erliess der Reichshofrath a. 1804 auf die Beschwerde des Bischofs von Würzburg gegen den Fürsten v. Leiningen, der sich dessen freie Collaturen zueignete.

[4]) Häberlin Staatsrecht III. §. 437 ff.

[5]) J. P. O. Art. V. §. 52.

[6]) Eod. Art. V. §. 31 cit.

liche Reservat [1]), die itio in partes und die exacta et mutua aequalitas beider Religionsparteien schützten den Rechtsbestand der kathol. Kirche.

Der Westphälische Friede definirte aber zugleich *den Inhalt des Rechts der freien Religionsübung* der kathol. Kirche, und erklärte, dass darunter das Diöcesanrecht des *Bischofs* und die ganze geistliche Gerichtsbarkeit [2]), also die unbeschränkte, freie Ausübung der kirchlichen Weihe- und Jurisdictionsgewalt gehöre.

Der W. F. untersagte endlich jegliche Beschränkung des so definirten Inhalts der freien Religionsübung durch die andere Confession oder den Staat [3]). Allerdings hat Papst Innocenz X. in der Bulle: „Zelo Domus Dei" [4]) gegen die durch den Westphäl. Frieden geschehene Verletzung des Rechts der kathol. Kirche protestirt; er hat aber gegen die durch alle deutschen Fürsten, Frankreich und Schweden geschehene Garantie des oben geschilderten Rechts der Kirche, wie es ihr der Westphäl. Friede noch belassen hat, nicht protestirt. Dieses geht aus dem Wortlaut der Bulle hervor: „Alles in den Friedensschlüssen Enthaltene, was der kathol. Religion... dem apostol. Stuhl, der römischen Kirche, der kirchlichen Ordnung und dem geistlichen Stande,... dessen.. Güter.. Nachtheil zufügen könnte, erklären wir für nichtig." Die Kirche hat im Westphäl. Frieden überdiess kein neues Recht, sondern nur einen Theil ihres alten guten Rechts garantirt erhalten. Der päpstliche Protest konnte und wollte ihr dieses so wenig entziehen, als z. B. ein Majoratsherr, wenn er gegen die Entziehung eines Theils seines Fideicommissgutes protestirt, dadurch dem Besitzer des noch belassenen Theiles auch diesen absprechen will. Die deutschen Katholiken können sich als Mit-

---

[1]) Eod. Art. V. §. 14, 15: „Si Catholicus Archiepiscopus... aut etiam alii Ecclesiastici Religionem in posterum mutarint, excidant illi statim suo jure... fructusque et reditus citra moram et exceptionem cedant... ita quidem, ut quaecumque bona ecclesiastica.. die 1. Januarii Anni 1624 *Catholico Praesulo* regebantur, Catholicum caput recipiant, et vicissim..."

[2]) J. P. O. Art. V. §. 48:

„*Jus Dioecesanum* et tota *jurisdictio ecclesiastica* cum omnibus suis speciebus contra Augustanae confessionis Electores... suspensa esto... inque hos (Catholicos) jus dioecasanum, quatenus *Episcopi* illud dicto anno (1624).. exercuerunt, salvum esto."

Art. V. §. 16: „In omnibus Archiepiscopatibus, Episcopatibus... *jura eligendi* juxta consuetudines... illibata maneant." §. 19 (Annaten, Palliengelder etc. etc. bleiben) §. 25: „Quaecumque *monasteria, collegia, templa*..." §. 26: „fundationes et sodalitia mediata... possederunt *Catholici, possideant* et ipsi similiter... *Conferant Archiepiscopi* beneficia.."

[3]) J. P. O. Art. V. §. 31. Art. VII.: „*Fas* ei.. *non sit,* vel publicum Religionis exercitium, *leges* aut *constitutiones ecclesiasticas immutare.*" Art. XVII. §. 6 cit.

[4]) Bullarium Rom. P. VI. P. III. p. 173 ff.

paciscenten auf diesen völkerrechtlichen Vertrag berufen, da sie dessen Heilighaltung aller Proteste ungeachtet versprochen haben, und der Protest des Papstes, insofern er von den Protestanten angerufen wird, eine exceptio ex jure tertii ist. Die Protestanten endlich können sich auf die Bulle: „Zelo Domus" in dem Sinne, dass sie den ganzen Vertrag annullire, um so weniger berufen, da bei der Nichtanerkennung des W. F. die rechtliche Existenz der prot. Confession fällt, welche sich gerade auf diesen internationalen Act stützt, welcher zwischen den contrahirenden deutschen Katholiken und Protestanten ungeachtet aller Proteste zu halten versprochen worden ist [1]).

Der *Ryswicker* Frieden von 1697 [2]) resp. die darin enthaltene Ryswicker Clausel [2]) sicherte den Katholiken das Religionsexercitium auch in den Orten, wo sie solches während der französischen Occupation erhalten hatten.

Der Friede zu Baden [3]) zwischen Kaiser Carl VI. und Louis XIV. vom 17. September 1714 bestätigte die durch den Westphäl. Frieden garantirten Rechte der Kirche auf's Neue. Die Wahlcapitulationen der Kaiser sicherten der kathol. Kirche zu:

Art. I. §. 1. „Zum Ersten, dass Wir.. die Christenheit, den Stuhl zu Rom und christliche Kirche als derselben Advocat in treuem Schutze halten wollen." Art. XIV. §. 5: „Wir wollen daran seyn, dass die causae seculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die vorkommenden *zweifelhaften Fälle* durch gütliche, mit dem *päpstlichen Stuhle* vorzunehmenden *Vergleiche* erledigt, so fort dem Papst, den Erz- und Bischöfen, sowie der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und *Judicatur* ungestört gelassen werden möge."

Die Kaiser beschworen also, das Recht der Kirche, insbesondere die kirchliche Jurisdiction zu schützen, und *versprachen, über Religionssachen* [4]) nicht entscheiden zu wollen.

---

[1]) J. P. O. Art. XVII. §. 3: „Contra hanc Transactionem, ullumve ejus articulum.. nulla jura canonica vel civila.. Conciliorum decreta.., inhibitiones.. *protestationes*.. allegentur, audiantur et *admittantur*."

Die Contrahenten (auf die päpstliche Protestation gefasst) versprachen sich trotzdem die Heilighaltung des Vertrags.

[2]) Abgedruckt bei Schmauss corp. jur. publ. p. 1104: „Restituantur omnia in eum statum.. quo ante illas occupationes fuerunt.. *religione tamen Catholica* Romana in locis sic restitutis *in statu quo nunc est*, remanente."

[3]) Art. III. „Pacis hujus Basis sit pax Westphalica" Art. V. „Reddet Sacra Majestas... Urbem *Friburgensem jure Dioecesano aliisque* juribus Episcopatus... semper salvis." Art. XXVII. „Episcopi et Capitula.. et universus clerus conservabuntur in omnibus Ecclesiis, libertatibus.. juribus.. quae.. habuere."

[4]) Wahlcap. Kaiser Franz II. vom Jahr 1792 (abgedruckt bei Emminghaus corp. jur. Germanici II. S. 507 ff.)

Das deutsche Staatsrecht bis in die neueste Zeit hat die in den erwähnten Reichsgesetzen garantirte Socialgewalt, die Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Erledigung ihrer Angelegenheiten einerseits vertheidigt, anderseits noch näher erläutert.

Der protestantische Publicist Moser [1]) widerlegt zuerst den Einwand, der westphäl. Friede beziehe sich nur auf das Rechtsverhältniss zwischen Katholiken und Protestanten: „dann obgleich der Osnabrückische Friede eigentlich und hauptsächlich ein Vertrag zwischen dem Kayser und denen Katholischen einerseits, dann denen Evangelischen andererseits ist, so ist er doch daneben auch ein Grundgesetz in Ansehung jeder Religionspartei unter sich."

Moser [2]) bezeugt ferner, es sei in den dem westphälischen Frieden vorangegangenen Verhandlungen von protestantischer Seite nicht bestritten worden, dass den Bischöfen, „die Jurisdiction über alle katholischen kirchlichen Sachen und Personen, in Ehe- und Klostersachen, Bestellung der Minister, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien zustehe."

Ueber das Rechtsverhältniss der Landesherren zur Kirche erklärt sich Moser [3]) dahin: „Der ganze Zusammenhang des Religions- und westphälischen Friedens belehret und setzt voraus, dass das allgemeine Kirchenregiment der römisch-katholischen Kirche auch in Absicht auf Deutschland und dessen katholische Stände bleiben solle, wie es hergebracht ist. Die *katholischen Reichsstände halten einen geist- oder weltlichen Landesherrn nicht für befugt*, sich über seine katholische Unterthanen einer *Landeshoheit im Geistlichen anzumassen*." „Was [4]) die Rechte derer Evangelischen in Ansehung des Kaysers in Religionssachen betrifft, so ist der Kayser sich über dieselbige *eben so wenig* als über die Catholische, eines *juris circa sacra anzumassen* befugt. Folglich kann der Kaiser sich nicht in den Glaubenssachen derer Evangelischen mischen."

„Wie dann Kayser Ferdinand III. in der Instruction für seine Gesandte auf dem westphälischen Friedens-Congress dd. 11. Februar 1646 selbst meldet: es sey extra dubium, dass von *Religionssachen in judiciis nichts geurtheilt* werde."

Art. I. §. 11.: „Wo selbige sich gegen das Instrumentum Pacis.. beschwert zu sein erachten, sollen und wollen Wir Uns.. entschliessen.. *keineswegs aber in causis religionis Processe verstatten*, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichsgrundgesetzen nachgehen."

[1]) Landeshoheit im Geistlichen S. 255., deutsche Religionsverfassung S. 17.

[2]) Landeshoheit S. 684.

[3]) Deutsche Rel.-Verfassung S. 425.

[4]) Moser, von der deutschen Religions-Verfassung S. 423.

Moser [1]) stellt uns auch ein Zeugniss darüber aus, was man noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts unter „geistlichen Sachen“ verstanden habe:

„Nun, was seynd dann *geistliche Sachen?* Gewissermassen kommen darin die Begriffe derer beyden in dem Reich eingeführten Religionen miteinander überein. Man verstehet nemlich darunter alles, was das *Kirchenregiment*, die *Lehre*, den *Gottesdienst*, die *geistlichen Personen* und die geistlichen Sachen: Kirchen und Schulen, Spitäler und andere milde Stiftungen betrifft.“

Die *geistliche Gerichtsbarkeit* besteht nach Moser [2]) überall da, wo die Katholiken ein Existenzrecht haben, „in dem bei denen Catholischen so genannten *jure* episcopali oder *dioecesano*, kraft dessen ein *Bischof* in seiner Diöces alle Sachen, welche geistliche Personen oder Sachen betreffen, *verwaltet*, und die streitige entscheidet. Man theilt solche in Jura 1) Ordinis 2) jurisdictionis 3) legis dioecesanae und 4) status oder dignitatis. Was zu den juribus ordinis gehöre, haben wir oben gehört, nämlich der *geistlichen Personen*, besonders der Kirchen- und *Schuldiener Examen, Ordinirung*, *Einsetzung* [3]), *Visitirung* und *Bestrafung*. Zu der Jurisdiction wird gerechnet: die Untersuchung und Entscheidung aller *streitigen Kirchen-* auch *Ehesachen;* zu denen Diöces-Rechten gehören die *Oberaufsicht* über die *Kirchen*, *Schulen*, milde Stiftungen, Dispensationen in Ehesachen, Fasten..., die Macht *Synodos* zu halten etc. etc.“

„Anlangend eines *evangelischen Landesherrn katholische Unterthanen,* so erzählet das Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 26 verschiedene Stücke, so unstreitig zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, nämlich: *jura visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi.* Ein *evangelischer Landesherr* kann sich dieser oder anderer Stücke der *geistlichen Gerichtsbarkeit* auch *nicht* aus dem Grunde der *Landeshoheit* anmassen; sondern (sie) verbleibt der Catholischen ordentlichen geistlichen Obrigkeit.“

Moser citirt auch den deutschen Publicisten Kreitmayer, welcher über den Inbegriff der geistlichen Sachen schreibt:

„Insgemein pfleget man folgende causas unter die ecclesiasticas zu rechnen: 1) den inn- und äusserlichen *Gottesdienst*, 2) *Religion-*

---

[1]) Von der Landeshoheit im Geistlichen, nach denen Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen. (Frankfurt 1773).

[2]) L. c. (Landeshoheit S. 742 ff.

[3]) In den acta corpor. Evangelicorum (bei Moser l. c. S. 701) steht: „Von dem jure dioecesano dependirt auch das *jus providendi* et conferendi beneficia, wie ingleichen die oberherrliche Instruction *circa administrationem rerum ecclesiasticarum.*“

und *Glaubenslehren*, 3) geistliche *Pfriendes*, Dignitäten und Aemter, 4) dergleichen *Wahlen*, Postulationen, Translationen, Resignationen, 5) Pfarrlehen, zu Latein: jus patronatus, 6) *Ordens*-Professiones, 7) geistliche Gelübde, 8) *Ehe*verlöbnisse und Matrimonialsachen, 9) *Ad*ministrirung der heil. *Sacramente*, 10) Kirchen- Clöster- und andere *geistliche Güter*, 11) *Schulen*, Spitäler, Leprosenhäuser und dergleichen *milde Stiftungen* oder causae piae, 12) *Gottesäcker* und Begräbnisse 13) Zehendsachen, 14) *Delicta* ecclesiastica, 15) Eydschwur... 16) alle Fälle, wo schwere *Sünden* mit unterlaufen."

Diese Rechte der Kirche waren aber nicht bloss von den Reichsgesetzen, dem Reichstaatsrecht, sondern von dem Kirchenrecht anerkannt, welches, wie oben nachgewiesen wurde, einen Bestandtheil des deutschen öffentlichen Rechts bildete und in allen kirchlichen Rechtsverhältnissen als massgebend erklärt wurde. Da wir im vorletzten Abschnitt die einzelnen canonischen Bestimmungen, worauf die in der Convention garantirten Rechte der Kirche beruhen, ohnehin angeben; so bedürfen wir keiner Angabe der canonischen Rechtsquellen und können uns hier mit dem Ausspruche eines der berühmtesten Canonisten des vorigen Jahrhunderts über den Inhalt der kirchlichen Weihe- und Jurisdictionsgewalt begnügen.

Reiffenstuel [1]) definirt sie so:

„Potestas ordinis potissimum consistit in tribus, nempe in confirmando, ordinando, et consecrando. Potestas jurisdictionis est, per quam Episcopus constituitur judex et pastor Ecclesiae suae, ut possit *causas* decidere, *beneficia* conferre, *visitare*, corrigere, et delinquentes *punire* juxta statuta sacrorum canonum."

Die in Deutschland seit dem W. F. bestehende Praxis und die hierauf folgenden Verträge über Religionssachen waren der Gesetzgebung und Theorie conform.

So schrieb das Corpus Evangelicorum am 23. März 1737 (wie uns Moser berichtet) an den Kaiser: „Im Instrum. Pac. Art. V. §. 31 sei die Institutio Ministeriorum scholasticorum deutlich inter annexa liberi Religionis exercitii gerechnet."

Von der grossen Reihe der Staatsverträge über Religionssachen, welche bei eventueller oder wirklicher Veränderung der Territorien oder Landesherrn nach 1648 errichtet wurden [2]), wollen wir zur Bestätigung des Gesagten nur einige erwähnen. Die vom Reiche bestätigte Osnabrück'sche beständige Wahlcapitulation von 1650, welche auf Art. V. §. 48 und Art. XIII. §. 5—8 des W. Friedens sich stützt, bestimmte u. A.:

---

[1]) Lib. I. tit. 31, §. 3. (de off. jud. Ordin. in VI.)

[2]) Bei Moser l. c. S. 705 ff.

„Der regierende Bischof Augsburg. Confession will sich vermög 1648 aufgerichteten Instr. Pacis... über das Domcapitel oder sonst andere Unterthanen geistlich oder weltlich... die sich zu der römisch-katholischen Religion bekennen, als dasjenige nicht gebrauchen, so ihren *Glauben, Weihung, Geistlichkeit* und *Kirchenjurisdiction* betrifft, sowol alle ihre Glaubensartikel, *ordinationes*, censuras, visitationes, *Synodos*, cognitiones et *jurisdictiones* causarum ecclesiasticarum cum omnibus suis speciebus, sonderlich aber causas *matrimoniales* und was davon dependiret; die ganze *Kirchen*- und *Schuldisciplin* und sofort alle dergleichen Sachen, so es von Alters gebührt.., deren aller Inspection und Oberinspection aber dem Erzbischof zu Cöln als *Metropoliten* durch seinen dazu verordneten Vicarium... in Allem vorbehalten sein lassen. Auch soll Alles, *was durch diese geistliche Obrigkeit* in obgedachten Sachen über die kathol. Stiftseingesessenen jedesmal *verordnet*... wird, stet und fest gehalten, auch auf Ersuchen ohne einige Hinderniss oder Vorwand *ohne weitere Cognition exequirt*... werden [1]).

Die Stadt und Landschaft Erfurt erhielt (1664) die Versicherung von Chur-Mainz, „dass sie bei der Anordnung und Direction des Ministerii und dahin gehörigen, unter ihren Religionsverwandten vorfallenden Erörterung der Ehe- und Gewissenssachen, wie auch bei freier Präsentir- Benenn- und Bestellung der erforderlichen Inspectoren und Assessoren auch Kirchen- und Schulbediensteten, sammt allen anderen zum *Religions-Exercitium* gehörigen Actibus und Gebräuchen frei, ruhig und ungehindert gelassen und unter keinem Vorwande darin beeinträchtigt werden solle“ [2]). Als die Churfürsten zu Sachsen die kathol. Religion annahmen, wurde angeordnet, „dass die Gerichtsbarkeit und alles Uebrige in geistlichen und Kirchen-Sachen der Protestanten bloss allein durch das Churfürstliche evangelische Ministerium und die übrigen dazu verordneten subalternen Collegien verwaltet werden solle.“ —

§. 7.
Heutiges Recht der Kirche.

Mit diesen, uralten, dem Sturme aller Zeiten trotzenden, wohlerworbenen, in der Existenz der Kirche liegenden Rechten, trat die Kirche in das jetzige Jahrhundert ein. Die revolutionären Principien und die daraus hervorgegangenen Thatsachen, die der Absolutismus (die monarchische oder democratische Form seines Auftretens ist rechtlich und moralisch gleich bedeutend) setzte, konnten der Kirche wohl Gewalt anthun, aber — so lange sie existirt, besteht auch ihr in ihrer Existenz liegendes Recht.

---

[1]) Moser (Landeshoheit) IV. Buch, 9. Cap. §. 25.

[2]) Moser 9. Cap. §. 14.

Die kathol. Kirche ist etwas so positiv Gegebenes [1]), dass sie nur so wie sie ist, oder gar nicht existiren kann. Und „wer die Ordnung der Kirche verletzt, die Functionen ihrer Organe hemmt, die Gemeinschaft der Glieder mit den Organen und dem Haupte stört, der legt Hand an das Leben der Kirche selbst, weil jede Störung in der Organisation des Lebens bei längerer Fortdauer die allgemeine Auflösung herbeiführen muss [2]).

Und in der That erkannte der R. D. H. [3]) nicht bloss den durch den W. F. garantirten Rechtszustand der kathol. Kirche an, sondern führte, ebenso wie der Art. IV. der Accessionsurkunde zur Rheinbundsacte, die völlige Gleichstellung der kathol. Kirche mit der protestantischen Confession in den zum Rheinbund gehörigen Theilen Deutschlands herbei.

In der XV. Sitzung der Reichsdeputation v. 14. Oct. 1802 wurde ausgesprochen:

„Die religiöse Verfassung wird überhaupt nach Anleitung des *westphäl. Friedens,* als eines *immer noch bestehenden Reichsgrundgesetzes,* für die Zukunft festzustellen sein, und obgleich einige Provinzen verschiedene weltliche Besitzer erhalten, so sind dennoch die *canonischen* Erfordernisse und die *vertragsmässigen* Verhältnisse, in welchen der der römischen Kirche zugethane Theil Deutschlands immer noch steht, nicht aus den Augen zu verlieren."

Die XVIII. Sitzung vom 21. October 1802 brachte den Grundsatz zur Geltung, dass zwar die bisherige Religion und *Religionsverfassung* in jedem Lande bleiben, dagegen ein vernünftiges Toleranzsystem, eine allgemeine freie Religionsübung eingeführt werden solle, jedoch müsste jeder *Kirchen*gesellschaft der Besitz und Genuss ihrer eigenthümlichen Kirchen- und *Schulfonds* feierlich gesichert werden."

In Regensburg wurde überhaupt nur über den Besitz und Verlust von Ländern und Besitzungen pactirt. Es sollten aber durch diese

---

[1]) *Portalis* drückt sich hierüber in seiner Rede bei Ueberreichung des Concordats v. 1801 so aus:

„Wenn man eine Religion zulässt, oder beibehält, so muss man sie nach *ihren* Grundsätzen behandeln. Man kann an einer Religion nichts ändern, oder sie vervollkommnen wollen, ohne einzugestehen, dass sie fehlerhaft ist, ohne sie mithin durch eben die Mittel, wodurch man sie einführen würde, zu zerstören."

[2]) Denkschrift über die Lage der Kirche in St. Gallen (1588) S. 3 ff.

[3]) §. 62: „Die Erz- und bischöfl. Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf *reichsgesetzliche* Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängt."

§. 63: Die *bisherige* Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt sein."

Territorialveränderungen keineswegs diejenigen Rechte gestört werden, worauf die Unterthanen der Indemnitätslande wohlerworbene Ansprüche hatten. [1]) Die neuen Landesherren wurden vielmehr für verpflichtet erklärt, keine Aenderung an den Rechten und der Verfassung der Kirche *ohne Zustimmung des Kirchenoberhaupts* vorzunehmen. [2])

Während schon im Erbvertrag zwischen dem kath. Hause Baden-Baden und dem protest. Baden Durlach von 1765 die Rechte der Unterthanen, also die reichsgesetzlichen Religionsrechte der Katholiken gewahrt sind: sind diese bezüglich der durch den Lüneviller Frieden an Baden gekommenen weiteren kath. Landestheile durch den R. D. H. garantirt. Die katholischen Indemnitätsgebiete traten also durch den R. D. H. mit ihrer *positiven Religions-* und *Kirchenverfassung*, mit ihrer bestehenden Diöcesaneinrichtung und Allem, was dazu gehört, also mit der ganzen kirchlichen Weihe- und Jurisdictionsgewalt in die neue Länderverbindung ein; und sie haben ein *Recht auf den Fortbestand dieses Rechtsverhältnisses*, bis solches mit der hiezu befugten Kirchengewalt geändert ist.

Die Auflösung des deutschen Reichs [3]) hat diesen Rechtszustand der Kirche nicht geändert.

---

[1]) Prot. der ausserord. Reichsdeput. zu Regensburg I. S. 284.

[2]) Ebendaselbst Bd. I. S. 49, 112, 161, 166, 184, 188, 194, 267, 285 f. 354, 374, 385, 426, 503, 520: „Die *Beibehaltung* der *Religions-* und *Kirchenverfassung* ist theils durch die Reichsgesetze bestimmt, theils wird dafür durch den endlichen Deputationsschluss ohnehin *pflichtmässig* gesorgt werden.“ *Kurbrandenburg* bemerkte weiter (Prot. I. S. 112, 354:)

„In Ansehung der religiösen Verfassung sei es nothwendig festzusetzen, dass die gegenwärtige Diöcesaneintheilung mit *allem was dazu gehöre*, einstweilen, und bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung in ihrem *bisherigen Zustande unverändert* bleibe ... es fordere der Geist und die *Ehre* unseres Zeitalters, *keine beschränkende Vorschrift* zu sanctioniren, die einem vernünftigen Toleranzsystem und einer allgemeinen *freien Religionsübung* im Wege stehen könne.“

Bezüglich der Bestimmung des § 62 R. D. H. hat der Erlass der Kais. Plenipotenz in Regensburg vom 6. November 1802 bemerkt: „Bei dem befestigten Stand der erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem dermaligen Zustande, bis eine andere Einrichtung auf *reichsgesetzliche* Art getroffen sein werde, glaubt die kaiserliche Commission von der Unterstellung ausgehen zu dürfen, dass hierunter die *verfassungsmässige Vereinbarung* mit *Sr. päpstlichen Heiligkeit* unter dem Schutz und unter der Einwilligung Sr. Kais. Majestät verstanden werde.“ (Beil. zum Prot. Band II. S. 283 Beil. 171.)

Hierauf wurde in der XXVI. Sitzung v. 11. Nov. 1802 bemerkt: „dass der Ausdruck: reichsgesetzliche Art bei der neuen Einrichtung der Diöcesen allerdings die *verfassungsmässige Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle* unter herkömmlicher Beobachtung des kais. Schutz- und Schirmrechts über die röm. deutsche Kirche andeute.“ (Prot. Bd. II. S. 523.)

[3]) *Frey* Programm: ist der westph. Friede den Bestimmungen des Art. V

Der Art. VIII. des *Pressburger Friedens* vom 26. December 1805 [1]) (durch welchen internationalen Vertrag die letzten rein kathol. Territorien an Baden kamen) garantirt der kath. Kirche ebenso ihren reichsgesetzlichen Rechtsbestand. Dieser Rechtsbestand wurde in jener Zeit und es wurde die volle Rechtsbeständigkeit der Verfassung der Kirche damals noch so sehr vertheidigt, dass in der 29. Session des Rastatter Congresses vom 6. März 1798 beantragt wurde, in den mit der französ. Republik vom deutschen Reich abzuschliessenden Frieden die Gewähr aufzunehmen: „dass in den (an Frankreich) abzutretenden Landen in allem dem, was zu jeder besonderen kirchlichen Verfassung gehört, keine wesentliche Veränderung zu machen sei." [2])

Der *Rheinbund* beabsichtigte nach der Erklärung der Rheinbundsfürsten vom 1. Aug. 1806 und der des deutschen Kaisers vom 6. Aug. 1806 nichts weiter, als den deutschen Staatsverband aufzulösen, keineswegs aber die jura quaesita der Kirche oder der Privaten anzutasten. Die Rechtsbefugnisse der Staatsgewalt wurden nicht alterirt, und es wurde dieser insbesondere keine Kirchengewalt, kein Recht der Kirche concedirt. [3])

Der Rheinbund hat die Reichsgesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten nur dadurch geändert, dass er die von dem R. D. H. vom 25. Februar 1803 §. 63 schon angebahnte allgemeine Religionsfreiheit in die *Parität* ausbildete, so dass die Katholiken und die katholische Kirche mit der protestantischen Confession auch in den Ländern gleichberechtigt wurden, wo sie es vorher nicht waren. [4])

---

nach in Bezug auf den Religionsstand der christlichen Hauptconfessionen in Deutschland durch die rhein. und Wiener Bundesacte aufgehoben? (nein) Bamberg 1816.

Klüber, völkerrechtliche Beweise für die fortwährende Gültigkeit des westphäl. Friedens. (Erlangen 1841.)

v. Linde, Gleichberechtigung der Augsburg. Confession mit der kath. Religion in Deutschland (Mainz 1853.)

Derselbe, Betrachtung über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und Schutzpflicht des deutschen Bundes. (Giessen 1855.)

Zöpfl, Staatsrecht (IV. Aufl.) §. 72.

[1]) „Les principantés .. seront possedées par. ... S. A. l'Electeur de Bade ... de la *même manière*, aux mêmes titres, droits et prérogatives que les possédaient S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et non autrement."

[2]) Prot. der Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt von Münch v. Bellinghausen (Rastatt 1820) Band I. S. 412 ff.

[3]) Rheinbundsacte Art. 26: Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire et d'impôt" — also lediglich politische Rechte.

[4]) Art. IV. der Beitrittsurkunden zum Rheinbund vom 15. December 1806: „L'exercice du culte catholique sera, dans toutes les possessions de S. A. S.

Die freie Religionsübung in derselben Ausdehnung wie sie unter dem deutschen Reich für die katholische Kirche bestanden, wurde nicht bloss gewährleistet;[1]) sie wurde auch da, wo sie seither gar nicht zugelassen war, durch die erwähnte Parität garantirt. Der Protector des Rheinbundes Napoleon I., garantirte durch seine Decrete vom 17. Mai und 11. Juni 1806, wodurch er den gegen die Bestimmung des westphälischen Friedens auf protestantische Kirchengüter gelegten Sequester aufhob, das J. P. O. für fortwährend rechtsverbindlich.[2]) Er war ohnehin Garant des R. D. H., worin (§. 63) die Rechtsverbindlichkeit des westphäl. Friedens (wie erwähnt) gewährleistet ist. Napoleon garantirte diesen Rechtsbestand der Kirche nicht bloss mit Worten, er nahm die freie Religionsübung der Katholiken in Baden nachdrücklich in Schutz.[3])

Der Rheinbund hat demnach das wohlerworbene Recht der Kirche in keinem Falle geschmälert.[4]) Mit Unrecht beruft man sich auf Art. 2 der Rheinbundsacte, um zu beweisen, dass dadurch das rechtliche Verhältniss der Kirche, wie es die Reichsgesetze garantirten, aufgehoben worden sei. Diese Bestimmung lautet:

„Jedes Gesetz des deutschen Reichs, welches bisher Ihre Majestäten und Ihre Durchlauchtigsten Hoheiten, die Könige und die Grafen, welche in dem vorhergehenden Artikel genannt sind, Ihre Unterthanen und Ihre Staaten oder einen Theil derselben betreffen und verpflichten konnte, soll in Zukunft in Beziehung auf Ihre besagten Majestäten und Hoheiten, Ihre Staaten und Unterthanen nichtig und unwirksam sein."

Wir haben eben gesehen, dass es der Zweck des Rheinbunds nicht war, Religionsrechte zu restringiren, sondern den politischen Rechtsbestand des deutschen Reichs aufzulösen. Diese Bestimmung bezieht sich wie die weiteren Artikel der Rheinbundsacte schon beweisen, desshalb nicht auf kirchliche, sondern auf die politischen Rechtsverhältnisse des deutschen Reichs. Es soll also weder dadurch das deutsche Privat,- noch noch das Kirchen,- sondern nur das deutsche Staatsrecht alterirt werden. Es ist ein bekannter Grundsatz, dass mit dem Aufhören der Gesetzesautorität das Gesetz nicht fällt, dieses vielmehr den Rechtsnachfolger verpflichtet. Ausserdem haben die Contrahenten des

---

pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions auront sans restriction les mêmes droits civiles et politiques."

[1]) Klüber, völkerrechtl. Beweise für die fortwährende Gültigkeit des westphäl. Friedens. (Erlangen 1841.) S. 23. f.

[2]) v. Linde, über die Selbstständigkeit der Kirchengewalt S. 53. 113.

[3]) Die Note des französ. Ministers „über die kath. Missverhältnisse in Baden" ist abgedruckt bei v. Linde a. a. O. S. 121 Anm. 1.

[4]) Zachariä, Staatsrecht §. 87.

westphäl. Friedens in Vertretung ihrer Religionspartei gehandelt, die noch existirt. Ohne deren Zustimmung kann ihr durch diesen Vertrag wohlerworbenes Recht ihnen nicht entzogen werden. Nach den bekannten Axiomen: „omnis res per quascumque causas nascitur, per easdem dissolvitur“ [1]) — und „nemo potest plus juris in alium transferre quam ipse habet“ [2]) konnten also weder der Protector, noch die Mitglieder des Rheinbundes der Kirche ihr durch die Reichs- und die anerkannten Kirchengesetze, sowie durch die Concordate wohlerworbenes Recht entziehen.

Man würde auf der andern Seite geradezu ad absurdum kommen, wenn man durch die Rheinbundsacte den durch die Reichsgesetze, das J. P. O. und den R. D. H. rechtlich begründeten Bestand der deutschen Staaten auf die blosse Thatsache der Rheinbundsacte stützen, dadurch Fürsten und Unterthanen als rechtlos erklären, und die Privatrechte wie die althergebrachten Befugnisse der Corporationen aufheben wollte.

Eine solche Interpretation widerspricht auch der Bestimmung des Art. VIII des Pressburger Friedens, den die Contrahenten des Rheinbunds gerade vor dem Zustandekommen dieses Bundesstaats mitpaciscirt hatten. Hiernach (nach dem P. F.) sollen, wie erwähnt, die deutschen Fürsten *ihre Souveränität nur so, und nicht anders ausüben, wie sie vorher der Kaiser besessen hat*, d. h. unter Heilighaltung und Beschützung der Rechte ihrer Unterthanen, insbesondere der bisher bestandenen kirchlichen Rechte.

Auf dem Wiener Congress wurde es überdies ausdrücklich ausgesprochen, dass die politischen Ereignisse *nie* die Folge haben sollten und konnten, die Souveränität in Deutschland zu einer Despotie umzustempeln, wodurch es, wie bei anarchischen Zuständen, den Launen der Macht anheimgegeben wäre, die Rechte der Nation zu verletzen. [3]) So ist es rechtlich ausser Zweifel, dass die Länderveränderung, die Auflösung des deutschen Reichs und die Begründung der Souveränität der deutschen Fürsten den Rechtsbestand der katholischen Religionsrechte, wie sie der W. F. und der R. D. H. garantirten, unverändert belassen, und dass die Souveräne insbesondere ihre Unterthanen mit der unerlässlichen *Verpflichtung* übernommen haben, ihnen freie Religionsübung, also auch den Katholiken die freie Ausübung der in der kirchlichen Socialgewalt nach dem posit. Rechte liegenden Befugnisse zu gewähren. Bei diesen durch einen achtzehnhundertjährigen rechtsgültigen Bestand garantirten Rechtsverhältnissen der katholischen Kirche, welche dem stärksten Sturme der damaligen Zeit, der keine irdischen Rechte unbe-

[1]) l. 35. de R. J., can. 4. C. 27. q. 2, cap. 1. de R. J.
[2]) l. 54 de R. J., can. 24. C. 1. q. 7.
[3]) v. Linde a. a. O. S. 116—126.

rührt liess, widerstanden, und wenn auch in ihren Gütern geschädigt, doch in Bezug auf ihre Verfassung mit ihrem uralten Rechte unversehrt dastand, bedurfte es keiner neuen Garantie derselben. Sobald kein Beweis erbracht ist, und es wird nie ein solcher geführt werden können, dass irgend ein *rechtsgültiger* Act dieses Rechtsverhältniss geändert hat, so muss solches auch jetzt noch als zu Recht bestehend anerkannt werden.

Die deutschen Regierungen haben dann auch auf dem Wiener Congress anerkannt, [1]) dass die Staatsgewalt (Souveränität) mit denselben Beschränkungen, wie sie der Kaiser hatte, auf sie übergegangen sei, und das I. bad. Organ. Edict hat die fortdauernde Gültigkeit des R. D. H. und westphäl. Friedens gewährleistet.

Indessen wurde nach dem Sturze Napoleons und nach der Auflösung des Rheinbunds das Recht der Kirche durch die feierliche Erklärung der *heil. Allianz* wiederholt garantirt. Sie, wie die *deutsche Bundesacte*, wurde „im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit," also im Namen des Stifters der Kirche und deren Verfassung geschlossen. Durch jene Acte haben die paciscirenden Fürsten „vor der ganzen Welt" declarirt, dass sie „in der Verwaltung ihrer Staaten *allein* die Vorschriften der heil. Religion Jesu Christi zur Regel nehmen wollen, welche direct auf ihre Entschliessungen einwirken, und alle ihre Schritte leiten müsse... Solchergestalt bekennend, dass sie, die christliche Nation, von welcher sie und ihre Völker Theile ausmachen, in That und Wahrheit keinen andern Souverän hat, als.. Jesus Christus."

„Die Fürsten empfehlen ihren Völkern, sich mit jedem Tage mehr zu befestigen in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat." [2])

Hierauf unterliegt es keinem rechtlichen Bedenken, dass die Absicht der Urheber der Bundesakte dahin ging, die „völkerrechtlich und staatsrechtlich garantirten" Rechte der Kirche [3]) aufrecht zu erhalten, welche ja „der göttliche Heiland" gestiftet und mit den erwähnten Rechten im Princip versehen hat, da sie der von Jesus Christus gegründeten Verfassung der Kirche entfliessen. [4])

---

[1]) Klüber, Acten des Wiener Congresses I. S. 68.

[2]) v. Linde, Selbstständigkeit der Kirchengewalt §. 2 u. 3. Die kirchliche Immunität, von einem bad. Juristen (Mainz 1855) S. 13.

[3]) Bericht der Subcommission der II. Commission in Bezug auf die Grundrechte — bei den Dresdener Conferenzen v. 1851.

[4]) Die Erklärung von Vitry vom 25. März 1814. Die Declaration von Aachen vom 15. Novemb. 1818 s. Klüber, Uebersicht der diplom. Verhandlungen des Wiener Congresses (Frankfurt 1816) S. 441. ff.

Die deutsche Bundesacte hat hiernach das bestehende, wohlerworbene Recht der Kirche nicht alterirt, obgleich und *weil* sie über dessen Inhalt nichts ausdrücklich bestimmt hat. [1]) Der Art. 16 der deutschen Bundesacte besagt nemlich:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

In den Wiener Verhandlungen zur Errichtung der deutschen Bundesacte wurde bei diesem Art. aber ausdrücklich auf die „Friedensschlüsse" (J. P. O.) als die deutschen Bundesstaaten fortwährend verpflichtend, hingewiesen, [2]) und ist die deutsche Bundesverfassung, wie ein Augenzeuge sagt [3]) „nicht bloss in Absicht auf die Verhältnisse gewisser Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation errichtet."

Der Art. 7 der Bundesacte bestimmt in Uebereinstimmung mit Art. I §. 11 der Wahlcapitulation, (!) dass, wo es auf Religionsangelegenheiten ankommt, die Bundesversammlung weder im engeren Rath noch in pleno einen Beschluss durch Stimmenmehrheit fassen könne. Der Art. 53 der Wiener Schlussacte legt aber der Bundesversammlung die Pflicht auf, „die Erfüllung der... übernommenen *Verbindlichkeiten* der einzelnen Mitglieder, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, dass solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken."

Hieraus ergibt sich:

1) dass die Bundesversammlung verpflichtet ist, Religionsangelegenheiten überhaupt zu behandeln,

2) dass, da die erwähnten Rechte der kath. Kirche jura quaesita sind, sie verpflichtet ist, für deren Aufrechthaltung zu sorgen,

3) dass, da hier gemäss Art. 11 der W. S. A. ein bereits feststehender Grundsatz in „Anwendung zu bringen ist, und beschlossene Gesetze [4]) zur Ausführung zu bringen sind," die Bundesversammlung ihre Schutzpflicht durch Mehrheitsbeschlüsse im engeren Rath auszuüben verpflichtet ist.

Die Aufrechthaltung der oben erwähnten jura quaesita durch die

---

[1]) Der Wiener Congress erkannte die Nothwendigkeit des Fortbestandes der Rechte der Unterthanen der deutschen Nation gegen Bedrückungen von Seiten der Staaten an: Klüber, Act. des Wien. Congr. II, S. 88. f. S. 109.

Ueber die Proteste und Beschwerden des heil. Stuhles und der Oratoren der Kirche cf. v. Linde, Betrachtungen S. 55. ff.

[2]) Klüber a. a. O. §. 30. Frey a. a. O.

[3]) Klüber, Act. des Wien. Congresses II. S. 16.

[4]) Die noch zu Recht bestehenden Reichsgesetze.

Bundesversammlung geht weiter aus dem im Art. 2 der B. A. und im Art. 1, 58 der Wiener Schlussacte definirten Zweck des deutschen Bundes hervor, wonach derselbe besteht in der Wahrung und „Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands," also in der Garantie des Rechts, hier des Rechts der Kirche. Gemäss dem Princip des Art. 15 der W. S. A. dürfen wohleworbene Rechte, also auch die berührten Rechte der Kirche, ohne Zustimmung der Berechtigten denselben nicht durch Stimmenmehrheit entzogen werden.

Noch auf den Dresdener Conferenzen von 1851 wurde erklärt, dass die überlieferten, bestimmten, *völkerrechtlich* und *staatsrechtlich* garantirten *kirchlichen Rechte*" zu schützen seien; [1]) sowie, dass der *deutsche Bund* „die *möglichste Freiheit* innerhalb des *Rechtsbodens* der *anerkannten* christlichen *Kirchen* zu gewähren habe."

Die Bundesversammlung erklärte sich überdies ausdrücklich für verpflichtet, dafür zu sorgen, dass „in keinem Bundesstaate Institutionen und Zustände bestehen, welche mit den Grundsätzen des Bundes nicht im Einklange stehen." [2]) Sie verpflichtete sich also, die Institutionen und Zustände zu beseitigen, welche in einzelnen Staaten — entgegen dem wohlerworbenen Rechte der Kirche — thatsächlich bestehen.

Dieser Rechtsschutz der Kirche liegt auch in der vom Bunde selbst gegebenen Competenzbestimmung desselben vom 12. Juni 1817 §. 4, [3]) wonach der Bund sich für verpflichtet erklärt, die Rechte der Corporationen, also auch die der Kirche gegen rechtswidrige Verfügungen der Staatsgewalt zu schützen.

Endlich hat es sich der Bundestag gemäss dem Bundesbeschluss vom 18. Juni 1832 zur Aufgabe gemacht, darüber zu wachen, dass „die innere Gesetzgebung" der einzelnen deutschen Staaten „dem Zwecke des Bundes gemäss" eingerichtet werde, und desshalb diejenigen Bestimmungen zu beseitigen, welche diesem Zwecke entgegenstehen.

Dem zu Folge hat das Unionsparlament die Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes, welche dem Zwecke des Bundes — die

---

[1]) Bericht der Subcomm. der II. Commiss. in Bezug auf die Grundrechte. (S. 6)

[2]) Prot. der Bund.-Versamml. 1851 — 19. Sitz. §. 116, 20. Sitz. 120 §. 120 cf. v. Linde a. a. O.

[3]) Bund. Prot. 1817, 34. Sitz. §. 233 (v. Linde a. a. O. S. 79): „Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, dass die in der B. A. — Art. 12. 13. 14. 16 u. 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.... Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Beziehung auf Personen od. *Corporationen* treffen sollte, welche mit den Grundsätzen und den Verfügungen des Bundes in Widerspruch stünde, od. für die innere od. äussere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die B. V. zur Einwirkung behufs der *Abstellung dieser Verfügung* berufen."

deutschen Staaten als christliche zu erhalten — widersprechen, d. h. welche die Trennung von Kirche und Staat proclamiren, abgeschafft; indem der Beschluss dieses Parlaments vom 27. April 1850 lautet:

„Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religion im Zusammenhang stehen, zu Grunde gelegt."

Die deutschen Verfassungen huldigen dem Princip der Religionsfreiheit, dem Princip der freien, selbstständigen Ausübung des Rechts der Kirche.

Der §. 9 Tit. IV der bayerischen Verfassungsurkunde von 1818 bestimmt:

„Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände sich nicht einmischen."

In der Würtemb. V. U. 1819 §. 91 steht:

„Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der *verfassungsmässigen Autonomie* jeder Kirche überlassen."

Dasselbe Princip der kirchlichen Selbstständigkeit enthalten die Verfassungsurkunden des Grossherzogthums Hessen von 1820 §. 39, des Königreichs Sachsen von 1831 §. 57.[1])

In den vor 1848 erschienenen deutschen Verfassungen ist unter Aufrechthaltung des Princips der kirchlichen Autonomie[2]) mehr oder weniger der Einfluss des damals herrschenden Systems der Staatsbevormundung der Kirche, des bureaukratischen, nivellirenden und centralisirenden Polizeistaats zu erkennen.

Die neue Zeit hat dieses System als der rechtlichen Freiheit und öffentlichen Ordnung gefährlich verworfen, und die deutschen Staaten sind seitdem fast durchweg *Rechtsstaaten* geworden. Wenn sie auch die in den Grundrechten nach amerikanischem und belgischem Muster ausgesprochene *Trennung* des Staates von der Kirche nicht anerkannten; so huldigen sie doch dem Princip der *Sonderung* der Staats- und Kirchengewalt, und restituiren demgemäss der Kirche ihr wohlerworbenes Recht des jus dioecesanum und der tota jurisdictio ecclesiastica.[3])

---

[1]) Die Quellen sind zusammengestellt bei *Weiss*, corpus juris eccles. cathol. (Giessen 1833,) *Pölitz*, die europäischen Verfassungen seit 1789 bis auf die neueste Zeit, III. Band *Zachariä* Staatsverfassungen. *Permaneder* Kirchenrecht §. 84, *Phillips* Kirchenrecht III. Band §. 144 ff, *Walter* Kirchenrecht (XII. Auflage) §. 47, *Schulte*, kath. Kirchenrecht I. Band (die Quellen des kath. Kirchenrechts) III. Lieferung; *Zöpfl* Staatsrecht.

[2]) Dieses Princip ist festgehalten sogar im §. 11 des I. bad. Const. Ed. u. im §. 2 u. 8 der Kirchenpragmatik v. 30. Januar 1830.

[3]) Constit. of the United States (1789) App. Art. 3: „Congress shall make

Die neuen deutschen Verfassungen erkennen die öffentliche Kirchengewalt, ihre Autonomie und selbstständige Jurisdiction an.

Die Verfassungsurkunde von Hannover 1840 §. 65 besagt:

„Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten ist, unter Oberaufsicht des *Königs* der *in der Verfassung einer jeden Kirche* gegründeten Kirchengewalt überlassen. § 68: „die Ausübung der kathol. Kirchengewalt gehört in Gemässheit der Verfassung dieser Kirche den *Bischöfen*.“ —

Die Bad. V. U. v. 1818 erkannte das Princip der Kirchenfreiheit, also des Rechtsbestands der Kirche und der hieraus folgenden selbstständigen Ausübung ihrer Weihe- und Jurisdictionsgewalt an, indem der §. 18 derselben bestimmt: „Jeder Landeseinwohner geniesst der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art der Gottesverehrung des gleichen Schutzes;“ ebenso die königl. sächs. V. U. v. 1831 §. 32. — Die bad. V. U. enthält aber keine Beschränkung des Rechts der Kirche. Die öffentliche Religionsübung im reichsgesetzlichen Sinne ist förmlich garantirt in der preuss. V. U. v. 1850, §. 12, in der von Schwarzburg Sondershausen 1849, §. 18. Anhalt Bernburg. V. U. 1850, §. 16. Kurhessen 1852, §. 21. Oldenburg 1852, Art. 36. Coburg Gotha 1852, §. 33. — Die bürgerl. und politische Rechtsgleichheit ist in Hannover durch das Gesetz v. 5. Sept. 1848, §. 6; in Baden durch §. 19. der V. U. und das Gesetz vom 17. Febr. 1849. Baiern V. U. 1818, Tit. IV. §. 9. Würtemberg 1819, §. 27. Gr. Hessen V. U. 1820, §. 26, 21. Königr. Sachsen V. U. 1831, §. 33. S. Altenburg V. U. 1831, §. 129. Kurhessen V. U. 1852, §. 20. Preussen V. U. 1850, §. 12. anerkannt.

Letztere bestimmt Art. 15: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus,- Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Art. 14: „Die christl. Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen.. zum Grunde gelegt.“

Art. 16 garantirt den freien Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern und die Abschaffung des Placet.

Art. 18: „Das Ernennungs,- Vorschlags,- Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, auf-

---

no Law respecting the Etablishement of Religion, or prohibiting the free exercise thereof.“

Der Congress soll kein Gesetz machen, welches die Einführung einer Religion betrifft, oder die freie Ausübung derselben verbietet.

Staatsverfassung Belgiens v. 25. Febr. 1831 Art. 14—16 (Pölitz a. a. O. S. 238.)

gehoben." Ebenso die Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen 1849, §. 20. Anhalt Bernb. V. U. 1850, § 19, 21. Kurhessen 1852, §. 106. Oldenburg 1852, Art. 80, 72. Waldeck 1852, §. 42—43. —

Die, (auch vom Erfurt. Parlam. accept.) deutsche Reichsverfassung v. 28. März 1849, §. 144—146, vollzog die, von der Reichsdep. versprochene Religionsfreiheit: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, ist unbeschränkt in der gemeinsamen öffentlichen Uebung seiner Religion. — Durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der bürgerl. und staatsbürgerl. Rechte weder bedingt, noch beschränkt. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus,- Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten. Endlich ist das Recht der Kirche in den unten noch weiter zu besprechenden Conventionen des heil. Stuhles mit der bad. Regierung von 1821, 1827 (Art. V u. VI) u. 1859 garantirt.

Zweiter Abschnitt.

Die badische Staatsgesetzgebung.

§ 8.

a. *Die badischen Verordnungen bis 1807.*

Wir haben durch Obiges nachgewiesen, dass die Kirche ein durch einen unvordenklichen Besitz, sowie durch die Reichsgesetze, die Völker- und staatsrechtlichen Verträge, Concordate und Staatsgrundgesetze — also durch die besten Titel wohlerworbenes Recht auf die selbstständige Ausübung aller nach ihrer Verfassung in der potestas ordinis und jurisdictionis liegenden Befugniss habe; dass sie als eine öffentliche, vom Staate unabhängige, in ihrer Rechtsphäre neben ihm stehende Anstalt garantirt sei. Daraus resultirt, dass der Staat nicht berechtigt ist, sich zu betheiligen „an der kirchlichen Gesetzgebung, der Ertheilung der Weihen, der Bestellung (collatio) der Kirchendiener, an der Erziehung des Clerus, den Concursprüfungen, an der kirchlichen Jurisdiction, den Ehesachen (wenigstens soweit sie das kirchliche Rechtsverhältniss berühren,) an den Synoden und an der Verwaltung des Kirchenvermögens. Die nachfolgende Darstellung liefert den Nachweis, dass der badische Staat solches nach und nach thatsächlich doch gethan, und dass er eine immer mehr erweiterte positive Betheiligung an den bezeichneten Rechten der Kirche de facto an sich gerissen hat.

Das Rescript Carl Friedrichs an das Hofrathscollegium vom 28. October 1790 beliess dem Bischofe die Betheiligung bei den Schulprüfungen, bei den Prüfungen der Lehrer und bei den Ernennungen

derselben, die Ertheilung der missio canonica an dieselben nach abgelegtem Glaubensbekenntniss [1]), die Betheiligung bei der Schulvisitation. Das Ordinariat konnte auch eigene Schulvisitationen durch seine Commissäre vornehmen lassen. Ihm wurde nach diesem Rescript eine Abschrift der Berichte der landesherrlichen Commissäre bezüglich der Prüfung der Lehrer, der Schulen, der Schulvisitatoren mitgetheilt. „Gleichwie Unser (des Markgrafen)," so heisst es in dem Rescript, „ernstlicher Wille ist, dass die Verordnungen der Ordinariate über den, von den Schulmeistern zu ertheilenden Religions- und christlichen Sitten-Unterricht von den Schulmeistern genau befolgt und ihren Contraventionen nicht nachgesehen werde."

Die Beschwerden der Ordinariate hiewegen, sowie wegen des sittlich-religiösen Wandels der Lehrer [2]) sollen beachtet und wenn sie gegründet sich erwiesen, die bis zur Dienstentsetzung ansteigende Strafen nach sich ziehen. Die Ordinariate haben hiernach das ausschliessliche Recht, die *Messner* ein- und abzusetzen, jedoch hieng die Sperre und Entziehung des Gehalts hiernach von der Resolution des Hofrathscollegiums ab.

Auch die Lehrer am kathol. Gymnasium Baden sollen nach dem erwähnten Rescript nur nach erhaltener approbatio canonica angestellt werden.

Zu dem eben erwähnten Rescript bezüglich der Schulen erliess Markgraf Carl Friedrich das Rescriptum vom 28. October 1790 über die „Heiligenverwaltung". Hiernach sind die Kirchenrechnungen von dem Amt und dem Pfarrer abzuhören (zu revidiren), die Rezessbescheide werden vom Hofrathscollegium approbirt, das auch die „extraordinären" Ausgaben decretirt, während die übrigen vom Amt auf pfarramtliche Empfehlung und Attestation genehmigt werden.

Den Ordinariaten blieb das Recht, sich Rechnungsauszüge vorlegen zu lassen, bei Visitationen die Rechnungen einzusehen und bei Veräusserungen zu consentiren.

Der Bischof von Speier beschwerte sich wegen dieser Verordnungen bei dem Markgrafen, worauf dieser das Rescript wegen der Schulen durch das „Erläuterungs-Rescript vom 29. August 1791, Nr. 11,410" dahin modificirte, dass den Ordinariaten das Recht restituirt wurde, in allen kirchlichen und religiösen Angelegenheiten eine selbstständige Jurisdiction gegen die Lehrer auszuüben und nur dann die weltliche Behörde

---

[1]) Nach dem Rescript vom 29. Aug. 1791, Nr. 11,410 wurde kein Lehrer angestellt, dessen „Rechtgläubigkeit, Religionskenntniss und Unterrichtsfähigkeit" der Ordin. nicht für tüchtig erklärte.

[2]) Das Rescript v. 29. August 1791 restituirt den Ordinar. die selbstständige Jurisdiction über die Lehrer in geistl. und kirchlichen Sachen. —

auszugehen, wenn es sich um den Vollzug der die Temporalien betreffenden Strafe handelte. Bei den Prüfungen der Lehrer sollen die Ordinariate das Recht zurück erhalten, selbstständig über deren Religionskenntnisse und „Rechtgläubigkeit“ zu urtheilen, und sollen die Lehrer nur dann angestellt werden, wenn dieses Urtheil ein günstiges ist. —

Ferner modificirte Carl Friedrich hierauf durch das „Postscriptum ad Rescriptum praecedens“ vom 21. August 1791 das oben erwähnte Postscript vom 28. October 1790 und restituirte den Ordinariaten das Recht, von den Rechnungen Einsicht zu nehmen und deren Inhalt dem Visitationsprotocoll einzuverleiben. Bezüglich des Zwecks der Stiftung soll eine Entschliessung nur unter Beachtung der „landesfürstlichen oder bischöfl. Rechte“ gefasst werden, und unbewegliche Sachen sollen ohne bischöflichen Consens nicht veräussert werden.

Die Zeitung „Deutschland“ hat 1857 den Schriftenwechsel zwischen dem Markgrafen von Baden und dem Bischof von Speier über die staatskirchlichen Verordnungen des Ersteren veröffentlicht, woraus constatirt ist, dass Letzterer gegen die theilweise Entziehung seiner bischöflichen Rechte, freilich mit wenig Erfolg, Verwahrung eingelegt hat.

Die Markgräflich Badische *Hofraths-Instruction* vom 28. Juli 1794 macht es dem Hofrath im §. 7 zur Pflicht, die „Fürstliche Hoheit und Regalien“ zu „handhaben.“ Dazu rechnet sie die „Kirchenvogtei, das Patronatrecht und andere hergebrachte Gerechtigkeiten.“ „Die Wahrung Unserer *Kirchenvogtei,* des *Oberaufsichts-* und des *Concurrenzrechts* in den Kirchensachen Unserer katholischen Lande“ (heisst es im §. 62) „machen einen wichtigen Theil aus.“ Sie sollen hiernach *gemäss den Bestimmungen der* „*Teutschen Reichs-Grundgesetze,* Concordate und vorliegenden Verträge“ (Westphäl. Frieden, Ryswiker, Badener Frieden, Pfälzer Declaration v. 1705) gehandhabt werden. Die staatlichen (also wohlgemerkt nicht die kirchlichen) Befugnisse sollen nach den erwähnten Staats- und nach den Kirchengesetzen ausgeübt werden. Dasselbe besagen auch die §§. 63 und 64 wonach das staatliche Aufsichtsrecht nach dem älteren Recht und dem Herkommen bemessen werden soll.

Die Competenz des Staats soll sich hiernach ebenso wie die der Kirche nach dem *Zwecke* dieser öffentlichen Institute abgrenzen. In Allem, was den Zweck der Kirche betrifft, sollen die Ordinariate, in Allem, was den politischen oder bürgerlichen angeht, oder die Temporalien der Kirchenstellen oder das Possessorium kirchlicher Sachen wie der Patronat- und Zehnt-Sachen betrifft, soll der Staat competent sein.

Die *Kirchenvogtei* des Staats soll sich gemäss §. 10 und 11 äussern:

a. in der Obsorge „dass jeder Bürger seiner Religion gemäss lebe,“

b. in der *Abstellung der im Weltlichen etwa einschleichenden Mängel,*

die jenem Endzweck hinderlich sind," (christliches Princip des Staates) und

c. in der hülfreichen Handbietung in demjenigen, was Unser (prot.) Kirchenrathscollegium resp. die Ordinariate dessfalls an dieselben (weltlichen Stellen) gesinnen wird."

Demgemäss haben die Staatsstellen (§. 15) die Pflicht, die seelsorgerliche und pfarrliche Ordnung in den Gemeinden zu unterstützen, bei Kirchenvisitationen müssen sie (§. 65) die bischöflichen Commissäre unterstützen und da mitwirken, wo es das „politische Fach mitbetreffe." Dasselbe gilt (§. 67—90) von ihrer Beihilfe bei Firmungen, geistlichen Untersuchungen oder Processen, bei diesen durch die Beihilfe zur Vorladung der Parteien und Zeugen, endlich bezüglich der Einweisung in den Besitz der Temporalien. Gemäss §. 78—81 haben die Staatsbehörden die Baupflichtigen zur Erfüllung ihrer Rechtspflicht anzuhalten und über die Bauten Aufsicht zu führen. Der §. 77 Hofr. Instr. spricht dem Staat die „Kastenvogtei" über die Klöster, die Betheiligung bei der Wahl der Vorsteher und die Aufsicht über ihr Vermögen zu. Hierin, sowie in der Ertheilung des Tischtitels, der Ausübung des allgemeinen Patronats (was in der „Tafeltitel- und Kirchen-Commissions-Ordnung" näher bestimmt ist (§. 12, 13, 153) soll sich das Aufsichts- und sog. Influenzrecht des Staats äussern.

Der Staat soll demgemäss die Aufsicht über die Schulen, die Schullehrer und Schulvisitationen üben [1]) (wie solches in den Rescripten v. 28. October 1790 näher bestimmt ist). Er ertheilt (§. 34) die Dispens ab impedimento mixtae religionis und bei Lutherischen die Dispens vom Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft, (§. 35) ebenso die Staatsdispens wegen der Trauerzeit (§ 36). Er genehmigt die von den Ordinariaten ausgehenden Unionen, Dismembrationen und Errichtungen von Pfünden (§. 65), ertheilt die Genehmigung zum Verzicht auf die im landesherrlichen Patronat stehenden Pfründen. (§. 72) Die §§. 135 und 144 ff. wiederholen bezüglich des Aufsichts- und Verwaltungsrechts des Staats betreffs der milden und kirchlichen Stiftungen die Bestimmungen, welche im erwähnten Rescript vom 28. Octbr. 1790 und Erläuterungsrescript vom 29. August 1791 niedergelegt sind. Gemäss §. 44 soll sich die *Jurisdiction des Staats nicht über katholische*, sondern über gemischte *Ehen* erstrecken, sie soll jedoch nach den Grundsätzen jeder Religionspartei ausgeübt werden.

Peinliche Vergehen der Geistlichen sollen nach §. 75 erst nach vorhergegangenem Einschreiten des kirchlichen Richters, beziehungsweise nach erfolgter Degradation vom weltlichen Richter bestraft werden. Die

[1]) §. 15—19 Hofr.-Instr.

Hofrathsinstruction garantirt zugleich die seither von der Kirche besessenen Rechte. Insbesondere spricht sie den Ordinariaten zu: die Jurisdiction über die Geistlichen (§. 15). Ferner „da wo die Sache kirchliche Besitzungen weltlicher Unterthanen als Zehenden, *Patronatrechte* u. d. gl. betrifft, und an solchen das *kirchliche Recht* selbst in Frage stünde" (§. 64 Z. 3). Die Jurisdiction der Kirche soll überhaupt bleiben und sollen „die Vicariate in allem was zu zweckmässiger Direction der katholischen Diöcesan-Untergebenen in Absicht auf ihr Gewissen, Religionsübung, innere Kircheneinrichtung und Beförderung der Sittlichkeit *vermög der Grundsätze ihrer Religion* gehörig ist, nicht gehindert werden, nach eigener Ueberzeugung zu verfahren." Bei Handlungen „die auf das Politicum Bezug haben" sollen sie nicht verfahren „ohne Mitautorisation und Mitwirkung Unserer verordneten Commissarien oder Beamten," und dass „in allem was die Jurisdiction über geistliche Personen ... ingleichen über weltliche Unterthanen in Gewissens-, Religions- und *Eheangelegenheiten* [1]) betrifft die Ordinariate ... *allein* und unmittelbar *einschreiten* können. (§. 64 a bis c.) Demgemäss ist den Ordinariaten auch die Obsorge über den Religionsunterricht und die Kirchenzucht (§. 11), die Kirchen-Visitation, die Erection, Union und Dismenbration der Pfründen nach vorherigem Benehmen mit der Regierung (§. 66), ebenso die Obsignation und Ordnung der Erbschaftssachen der Geistlichen im Benehmen mit der Regierung belassen worden. (§. 74). Die Ordinariate behalten endlich die Mitaufsicht über das milde Stiftungs- und Kirchenvermögen und die Genehmigung bei Veräusserungen wie solches näher im Rescript vom 28. October 1790 und dem Erläuterungsrescript vom 29. Aug. 1791 bestimmt ist. —

Das *erste Organisationsedict vom 4. Febr. 1803* führte neben der Kirchencommission eine *katholische* und eine evangelische *Conferenz* in's Leben. Jene soll aus den Mitgliedern kathol. Confession des Geheimenraths und Geheimen Referendariats (der obersten Verwaltungsstellen) bestehen. „Jede derselben (Conferenz) hat diejenigen Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und des Kirchenguts ihres Religionstheils betreffen, durch ein gemeinschaftliches schriftliches Gutachten zu dem Vortrag in den Geheimenraths-Sitzungen vorzubereiten, und Uns somit Gewähr zu leisten, dass Wir nicht in die Lage kommen, über etwas, was etwa in den *reichsgesetzmässigen Stand* eines oder des andern Religionstheils Veränderungen einführen kann, ohne hinlängliche und unbefangene Berathung zu resolviren und Uns zu sichern,

---

[1]) Die ausschliessliche Ehejurisdiction der Kirche wird in den §§. 35, 41 bis 44 der Hofr.-Instr. garantirt.

nicht gegen Unsern Willen ein oder dem andern Theil mit Unseren Entschliessungen zu nahe zu treten."

Das *dritte Organisationsedict vom 11. Febr. 1803* erklärt die *Reichsgesetze* als Norm für „die Rechte und Pflichten der Regenten und der Unterthanen in Bezug auf die Religionsverhältnisse" und bestimmt im Art. XVIII.:

„Ueber die *Religionsübung* und das Kirchengut setzt der Reichsdeputationsschluss fest: „„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds, *nach der* Vorschrift des Westphälischen Friedens, ungestört verbleiben.""

„Diese Regel schreiben Wir daher allen Unsern Dienern und Unterthanen zur unabweichlichen Norm vor, und erklären, dass niemals ein Religionstheil zum Mitgebrauch und Mitgenuss von Kirchen- und Pfarr- oder Schulgebäuden oder Gütern und Einkünften, in deren Genuss ein anderer Religionstheil steht, sich eindringen oder zugelassen werden soll."

„Was sodann

„XXII. die *geistliche Obrigkeit* und *Gerichtsbarkeit* der Katholischen betrifft, so besagt der ofterwähnte Deputationsabschied:

„„Die erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzgemässige Art getroffen sein wird.""

Diesem zur gebührenden Folge sollen, bis hiernach über Einrichtung einer eigenen Diöcesanverfassung in Unseren Landen eine solche Vorkommniss getroffen ist, die verschiedene in Unserm Lande eingreifenden geistlichen Gerichte bei Demjenigen, was sie wirklich als geistliche Oberbehörden vorhin geübt haben, auch fernerhin ungestört gelassen werden."

Indessen sollen die Rescripte v. 28. October 1790 und 21. August 1791 auf die neu erworbenen Lande ausgedehnt werden.

In demselben Artikel ist bemerkt, dass in einigen Theilen des Landes die Einholung des *Placets* „von dem freien Belieben der geistlichen Obrigkeit abhing," es hingegen hinfort überall bei „geistlichen Verordnungen, welche die äussere *Staatslage* der Unterthanen afficiren," also bei solchen, die in das Gebiet der Staatsgewalt eingreifen, eingeholt werden solle."

„„XXIV. Insbesondere erklären Wir, dass sowie bei den Katholischen und Lutherischen, also auch bei den Roformirten, *die Ehe- und Eheverspruchssachen*... als Gegenstände bei deren zweckmässiger Erörterung die Gewissensdirection vielfach in Frage kommt, vor die betreffenden *geistlichen Gerichte* gewiesen *bleiben*.""

Bei gemischten Ehen „soll die Sache nach ihrer *Staats*beziehung von den weltlichen Stellen, jedoch nicht im Wege des Processes vor den Gerichten, sondern im Wege der *polizeilichen Erörterung* vor dem *staatsrechtlichen* Senat der Hofrathscollegien erledigt werden."

Die *kurbadische Kirchencommissionsordnung* vom 31. Octbr. 1803 beruht auf dem Princip der Selbstständigkeit der Kirche, und auf dem Aufsichtsrecht des Staates der Kirche gegenüber. Dieser Grundsatz wird im Eingange dieser Verordnung so ausgedrückt:

„Da nun Glaube und Meinung ihrer Natur nach von menschlichen Autoritäten, als solchen, unabhängig sind, so ist es natürlich und rechtlich, dass die *Individualitäten der Mittel zu jener sittlichen Cultur*, welche durch den *religiösen Glauben bestimmt werden, nicht der Autorität der Staatsgewalt unterliegen,* sondern von ihr, *sobald sie diese bestimmte Kirche im Staat dulden will oder muss, unberührt* und ungekränkt *gelassen* werden müssen, der *Civilinspection* über sie und ihre Handlungen im übrigen unbeschadet.

Keine Kirche darf der Individualisirung ihrer sittlichen Bildungsmittel eine Richtung geben, welche statt die Rechtlichkeit der Handlungsweise der Staatsbürger zu mehren und zu sichern, solche untergräbt und vermindert.

Dieses sind die obersten leitenden Grundsätze, nach welchen wir („Kurfürst Carl Fridrich") jederzeit das Verhältniss der Kirche und des Staats und das *Nebeneinanderbestehen* der beiderseitigen Sphären beurtheilt haben."

Das Rechtsverhältniss zwischen Kirche und Staat soll nach den bestehenden „Reichsgrundgesetzen, Concordaten, und vorliegenden Verträgen" worunter insbesondere das J. P. O. und der R. D. H. gemeint ist, „und sodann nach dem Herkommen," nicht aber nach dem canonischen Recht" bemessen werden, [1]) „so lang nicht etwa durch ein *neues Concordat* andere Bestimmungen hergestellt werden." [2])

Zur Ausübung der nach der Anschauung dieses Fürsten dem „landesherrlichen Influenzrechte bei dem *äusseren Kirchenregiment* der katholischen Kirche" zustehenden Befugnisse, welche er in der Absicht ausüben wollte, um die katholische Kirche „in *ihrer Sphäre* ungekränkt zu erhalten und sie mit Unserer landesherrlichen Macht zu unterstützen," setzte Karl Friedrich durch die erwähnte Instruction eine aus geistlichen und weltlichen katholischen Räthen zusammengesetzte „Kirchencommission" ein. Aus den derselben ohne Mitwirkung der Kirche ertheilten Attributen ersieht man, dass das *landesherrliche Schutz-* und Aufsichts-

---

[1]) §. 51 K. K. O. hiemit ist das kirchliche Rechtsverhältniss in der Kirche offenbar nicht gemeint!

[2]) §. 52 eod.

recht nach den Febronianischen, damals herrschenden Begriffen, sich schon zu einem nicht bloss negativen staatlichen „Influenzrechte“ ausgestaltet hat.

Gemäss §. 1 dieser Verordnung „soll die Kirchencommission“

„stets vor Augen haben, und zum Ziele aller ihrer Bemühungen machen, a) dass die Jugend zweckmässig gebildet, b) dass die Jugendlehrer der niederen Schulen oder Schulmeister dafür, sowie c) die Volkslehrer oder Pfarrer für ihr Amt gehörig vorbereitet und erzogen, auch dazu stets angehalten werden, dass d) unter Jungen und Alten die Ausübung der Sittlichkeit ermuntert und erleichtert, entgegenstehende Neigungen aber geschwächt und in ihren Ausbrüchen gehindert werden, dass sofort e) die geistlichen Regierungsstellen in ihrem darauf abzielenden Bemühen kräftig unterstützt, bei etwaig einzelnen erscheinenden Verirrungen von diesem Ziel zur Einstimmigkeit ihrer Handlungsweise aufgefordert und von etwaigen wiewohl nach heutiger Denkweise nicht mehr zu vermuthenden, unberechtigten Uebergriffen in die weltliche Sphäre abgehalten, dass f) dem leidenden Theil der Menschheit zu Hülf gekommen; [1]) sofort g) von den mancherlei dazu vorhandenen *kirchlichen* [2]) und anderen milden Stiftungen mittelst ihrer wirthschaftlichen Verwaltung und weisen Ausspendung ein guter Gebrauch gemacht, und endlich h) von der richtigen Erfüllung dieser Pflichten dem Regenten eine leichte und zuverlässige Uebersicht stets gegeben werden müsse.“

Die Kirchencommission erhielt dadurch die Leitung sämmtlicher kathol. Schulen, [3]) die Ertheilung des s. g. landesherrlichen Tischtitels [4]) nach der „Tafel-Titel-Ordnung“ vom 11. Juni 1801, die Vornahme der Concursprüfung [5]) behufs der Ertheilung der Weihen und der Erlangung der dem Patronate des Kurfürsten unterstehenden Pfründen, die Bezeichnung der „drei tüchtigsten“ Candidaten an den Landesherrn behufs dessen Präsentation eines derselben an den Ordinarius. [6]) Die Kirchencommission hatte die landesherrliche Bestätigung an die von Privatpatronen Präsentirten zu ertheilen, [7]) dafür zu sorgen, dass der mit der bischöflichen Institution versehene Pfarrer von den „weltlichen Ortsvorstehern in den ruhigen Genuss alles dessen, was der Pfründ angehört,“ gesetzt werde. Die Commission hatte die Aufsicht über die

---

[1]) §. 62 K. K. O.

[2]) Gemäss §. 62 cit. gab es „milde Stiftungen,“ welche die Kirche und solche, welche der Staat verwaltete.

[3]) §. 2 bis 28. K. K. O.

[4]) §. 30 eod.

[5]) §. 30. K. K. O. Art. VIII. der Taf.-Tit.-Ord.

[6]) §. 31 K. K. O.

[7]) §. 33 eod.

Klöster, [1]) die Jurisdiction in Ehesachen der Katholiken [2]) welche in bisher ungemischt protestantischen Orten wohnen (wo ja seit dem J. P. O. die kirchliche Jurisdiction suspendirt war.) Die Kirchencommission hat die „landesherrlichen Rechte" gegen Verletzung durch die Geistlichen mittels „landesherrlicher *Defensiv*-Vorkehrungen, die von Jurisdictions-Anmassungen (des Staats) entfernt sind," wie Sperrung der Pfründen — zu wahren [3]) darf sich aber in die bischöfl. Untersuchungen nicht einmischen.

Den weltlichen Behörden wird zugesprochen die Jurisdiction über Geistliche wegen ihres Staatsamts, über den *Besitz* und den Umfang (nicht über das petitorium rei per se ecclesiasticae) von Zehnten, [4]) über das Vermögen der Kirche, [5]) die Rechtsvertretung desselben gegenüber andern Confessionen, [6]) die Aufsicht, dass kathol. Feiertage, Processionen und Wallfahrten nicht über das bestehende Maass ausgedehnt, die „Aufmerksamkeit" auf den Wandel der Geistlichen [7]) und die Ausübung des landesherrl. Schutz- und Aufsichtsrechts.

Die Fortbildung der Geistlichen, die Disciplin und die Strafgerichtsbarkeit [8]) über dieselben wurde indessen dem Ordinarius noch in so ausgedehnter Weise belassen, dass erst, wenn derselbe einen Criminalverbrecher degradirt hatte, er dem weltlichen *Gerichte* übergeben wurde. Es verblieb der Kirche noch die Jurisdiction über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen, [9]) über *Ehesachen*, [10]) *geistliche* Sachen, wie *Patronat*,- Pfründe- und Zehntsachen. [11]) Endlich wurde den Bischöfen die Strafgerichtsbarkeit über Laien wegen kirchlicher Vergehen garantirt. [12]) Den Bischöfen wurde das Visitationsrecht der Geistlichen und über den Zustand der Diöcese belassen. Der im letzten Falle beizuordnende weltliche Commissär hatte nur das brachium saeculare zu

---

1) §. 42 eod.
2) §. 48 eod.
3) §. 53 K. K. O.
4) §. 52 lit. d. eod.
5) §. 52 lit. e. eod.
6) §. 52 lit. f. eod.
7) §. 53 eod.
8) §. 35, 36, 40. K. K. O.
9) §. 37 eod. in fin.
10) §. 48 eod.
11) §. 43—47 eod.
12) §. 54 K. K. O.

prästiren, *ohne sich in kirchliche Sachen einzumischen.* [1]) Einzelne *Orden* wie der Piaristen-Orden wurden als fortbestehend garantirt. [2])

„Den Vicariaten bleibt billig das Recht in Allem was zu zweckmässiger Direction der katholischen Diöcesanuntergebenen in Absicht auf ihr Gewissen, ihre Religionsverrichtungen, [3]) ihre innere Kirchen-Einrichtung und die Beförderung der innern Sittlichkeit (Moralität) gehöret, nach eigener Ueberzeugung zu verfahren, und kann also eine andere Ansicht Unserer Kirchencommission über die besten Mittel hiezu nie Grund werden, sich jenen geistlichen Behörden darin entgegen zu stellen, oder ihre Maassnahmen zu erschweren, hingegen b, Uns und Unseren Dicasterien steht die oberste Beurtheilung dessen zu, was die äussere Wohlfahrt der *Staats*gesellschaft und ihrer Glieder fordert, in *dieser Hinsicht* unterliegt jede Vicariats-Anordnung Unserer Mitbewilligung." [4])

Das Kirchenvermögen anlangend, so hatte zwar gemäss §. 65—93 der K. K. O. die Kirchencommission die Verwaltung desselben, musste aber bei jeder Veräusserungshandlung die Genehmigung des Ordinariats einholen. [5]) Es wurde ihr hiernach auch die Aufsicht, das Verwendungs- und Vertretungsrecht der „Kirchen- und milden Stiftungen" beigelegt. [6])

§. 9.

b. *Die badischen Verordnungen bis zur Convention 1859.*

Das durch die bad. Landtagsverhandlungen über die Convention berühmt gewordene I. *Constitutions-Edict* vom 14. Mai 1807 hält die Verbindung von Kirche und Staat aufrecht, indem es die christliche Kirche (d. h. die katholische und die protestantische) für die herrschende in dem Sinne erklärt, dass die Staatsregierung von Christen verwaltet werden solle. [7]) Die kath. Kirche wird als eine *öffentliche Religionsgesellschaft* anerkannt, [8]) und die Corporationsrechte derselben werden garantirt. „Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht geniesst, ist eigenthumsberechtigt. Sie kann daher auf jede gesetzmässige Art jedes Eigenthum erwerben. .... Nicht weniger behält auch jede Kirche ... alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften ... und beweglichem Gut,

---

1) Ueber Cultursachen cf. 58 eod.

2) §. 52 cit. c. eod.

3) Eodem.

4) §. 52 K. K. O.

5) §. 80 K. K. O.

6) §. 89 ff.

7) §. 8 Const. Ed.

8) §. 7 do.

das sie dermalen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes, auch ihrer *Kirchen*,- *Pfarr*- und *Schul*-Einrichtungen wirklich besitzt. [1])

Das Constit. Edict erkennt demgemäss auch die Socialgewalt und die hierarchische Verfassung der kathol. Kirche an:

„Jede im Staat aufgenommene Kirche kann verlangen, dass innerhalb des Grossherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet *auf die Grundsätze ihrer Religion,* bestehe und anerkannt werde.

Die katholische insbesondere, deren allgemeine *Kirchenverfassung einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit* [2]) fordert, erwartet mit vollem Recht, dass diese Centralstelle als solche geachtet und ihr aller jener Einfluss unter ihren Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zur *Erhaltung* der *Einheit* der *Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder* unentbehrlich ist.“ [3])

Die Selbstständigkeit der Kirchen- von der Staatsgewalt ist in diesem Edict gleichfalls garantirt, und die Sphäre der beiden Gewalten sehr richtig durch deren Zweck begränzt. Die Unterscheidung zwischen den Functionen der Kirche, welche „in die Aeusserlichkeit treten“ und denen, welche im Innern bleiben, eine Distinction, welche jedes juristischen Gehalts entbehrt, ist in dem Const.-Edict auch nicht gemacht. Es heisst vielmehr darin: [4])

„Für die Leitung ihrer Glieder zu einem bloss innern oder sittlichen Zweck, ingleichen zu einem zunächst nur äusserlichen und kirchlichen, der aber wegen der Beziehung auf das Innere mit jenem eng verbunden — daher ihr vom Staat zugelassen wäre, kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschliessung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besondern Staatsbewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staat gegönnt werden, solang deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden werden sollen.“

Bezüglich der Jurisdiction der Kirche weicht das Const.-Edict hauptsächlich darin ab, dass es die kirchliche Jurisdiction in Patronat- und Zehntsachen, sowie die *ausschliessliche* Jurisdiction in Ehesachen, end-

---

[1]) §. 9 eod.

[2]) §. 20 Const. Ed.: „die Kirchengewalt der kath. Kirche soll von dem Oberhaupt derselben nicht getrennt werden. . . Das Nähere über die Setzung, Verfassung und grundgesetzmässige Wirksamkeit dieser Verwalter der kathol. Hierarchie bleibt dem *Concordat* mit dem röm. Hof vorbehalten.“

[3]) u. [4]) §. 11 Const. Ed.

lich die Strafgerichtsbarkeit der Kirche über bürgerliche Vergehen der Geistlichen aufhebt [1]) und das Placet und den recursus ab abusu einführt. —

Das Constit.-Edict garantirt in Uebereinstimmung mit den früheren Edicten und Instructionen die Anwendbarkeit des *canonischen Rechts* in kirchlichen, zur Competenz der Kirche gehörigen Sachen [2]).

Diese staatliche Bestimmung belässt der Kirche ihre Jurisdiction [3]) in kirchlichen Angelegenheiten gegen Geistliche und Laien, auch die Jurisdiction in Ehesachen bezüglich der kirchlichen Seite der Ehe [4]). Sie garantirt der Kirche die religiöse Erziehung, die Ertheilung des Religionsunterrichts, die „Gewissensleitung ihrer Mitglieder,“ die *Prüfung* und admissio der Kirchendiener, die Admission oder Verwerfung der *Schuldiener* [5]), die Anstellung der Pfarr- und *Schul*-Verweser [6]), sowie die Bestimmung über alles dasjenige, was zur „Religionsübung,“ zur Lehre und zum Cult gehört [7]), die Miteinsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens und Obsorge für die Erhaltung desselben.

Das Const.-Edict drückt sich hierüber so aus: §. 12. „Rechtmässige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag, sind: Erziehung der Jugend für die Religion; Gewissensleitung aller Mitglieder; Anhaltung ihrer Glieder zur Erfüllung jener kirchlichen Gesellschafts-Pflichten, welche durch die symbolischen Schriften der Kirche oder durch *einzelne mit Staats-Gutheissen versehene Kirchengesetze bestimmt sind*; Prüfung, Zulassung oder Verwerfung Derjenigen, die sich als befähigt zu Kirchendiensten darstellen und Aufnahme unter die Mitwerber zu kirchlichen oder Schuldiensten verlangen; Ermächtigung zur Amtsführung für jene vorhin befähigt erkannte Kandidaten, welche zur Aushilfe im Kirchendienst von angestellten Dienern gebraucht werden wollen, oder zur eigenen Führung eines Kirchen- oder Schulamts von der Behörde ernannt sind; ingleichem Zurücknahme dieser Ermächtigung bei erprobter Unfähigkeit oder Unwürdigkeit; Anordnung über die religiösen Bedürfnisse und daraus entstehende häusliche und gesellschaftliche Verpflichtungen ihrer Glieder, ingleichem über den zweckmässigen Gebrauch der dazu gewidmeten gottesdienstlichen Geräthe und Gebäude; Leitung der

---

[1]) §. 13, 14, 15, 16.
[2]) Hofr.-Instr. §. 64, III. Org.-Ed. Art. XVIII. XXII. Const.-Ed. §. 11, 12, 14.
[3]) §. 1. Const.-Ed. §. 12—15 eod.
[4]) §. 16 eod.
[5]) §. 12.
[6]) §. 13.
[7]) §. 12.

Kirchen- und Schuldiener zur Erreichung des kirchlichen Zwecks ihrer Anstellung; Miteinsicht in die Verwaltung des gesellschaftlichen Kirchenvermögens und Beiwirkung zur Sorge für dessen Erhaltung; Polizei über ihre Diener und Glieder in Bezug auf deren häusliches und öffentliches sittliches Verhalten, und Vermittlung aller äusseren Rechtsstreitigkeiten, welche über staatsbürgerliche persönliche Verhältnisse ihrer Diener oder über Verhältnisse ihrer Glieder sich erheben, so lang nicht die Fruchtlosigkeit des Ausgleichungs-Versuchs durch runde Erklärung der Betheiligten oder durch fruchtlosen Ablauf einer dreimonatlichen Frist von der ersten Anzeige der Streitigkeit anzunehmen, klar vorliegt." —

Der Staat hat sich aber in diesem Edict einseitig das s. g. allgemeine landesherrliche Patronat beigelegt, dabei indessen da, wo die Kirche eine Collatur oder ein Private ein Patronat nachweisen kann, solches, sowie das Institutionsrecht der Kirche anerkannt [1]). (§. 13, 21, Const.-Ed.)

Er hat im Geiste der Rheinbundszeit den recursus ab abusu eingeführt, (§. 15, 21. Const.-Ed.) das Placet auch auf kirchliche Sachen ausgedehnt, die Zulässung neuer kirchlicher Gesellschaften und Institute, sowie die Belassung der bestehenden vom Staatsplacet abhängig erklärt. Dagegen hat das Const.-Edict die Zusicherung ertheilt (§. 15), dass eine weitere Staatsbestimmung oder ein Vertrag (Concordat) der Kirche wieder ihre Rechte restituiren könne [2]).

Das Const.-Edict theilt die Rechte des Staats und der Kirche richtig nach dem Gegenstand ab, zählt Letztere aber einzeln auf, soweit sie zum Ressort der Kirche (§. 12 ff.) und dem des Staates gehören sollen, ohne eine förmliche Begriffsbestimmung zu geben:

---

[1]) §. 13: „Die Kirchengewalt benennet für sich die nach Gutfinden wandelbaren Gehülfen der angestellten Kirchen- und *Schuldiener:* hingegen die Ernennung jener ständigen Kirchen- oder *Schulbeamten,* welche eine eigens dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staat gesichertes Dienstgehalt haben, kommt ihr nicht zu, sondern diese gebühret dem jeweiligen Staats-Regenten in der verfassungsmässigen Form, so weit nicht durch besonders bestätigte Verkommnisse der Pfarr- oder Schulsatz einem dritten rechtmässig erworben wird, oder ferner zugesichert ist. Diese Ernennung kann nur auf fähig erklärte Subjecte gestellt, bei deren Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von der Kirchengewalt verworfen und nur nach dreimal aufeinander gefolgter Benennung eines untauglichen oder nach der ohne entschuldigende Ursache versäumten Ernennungszeit, die damit auf drei Monate bestimmt ist, welche von der Anzeige der Diens*teröffnung* an laufen, als überwälzt für jenen einzelnen Fall, von der Kirchengewalt geübt werden. Streitigkeiten, welche über das Recht oder die Gültigkeit einer Ernennung entstehen, gehören vor das oberherrliche Provinzgericht; die vorsorgliche Anordnung der Dienstversehung aber vor die Kirchenbehörde." —

[2]) §. 15. I. Const.-Ed.

§. 15: „Für eine weltliche Sache ist alles das anzusehen, wo der Gegenstand, der bei der Obrigkeit in Frage kommt, in irdischen Lebensverhältnissen, in liegenschaftlichen oder fahrenden Vermögensstücken, in Verlassenschaften, in Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten oder Vorzügen, in Unterwürfigkeitsverhältnissen gegen den Staat oder in Exemtionen davon, endlich in angeschuldigtem Missbrauch der Kirchengewalt für weltliche Zwecke, für leidenschaftliche Anlässe, oder für Untergrabung der Staats-Anordnungen besteht.

Was je die Kirchengewalt einer oder der andern Kirche in dergleichen Sachen soll verfügen können, dazu muss ihr das Recht durch einen dieser Constitution nachfolgenden Vertrag oder Gnadenbrief neu bestätigt oder zugelegt werden, und bleibt selbst in letzterm Fall jedem Widerruf und jeder Aenderung, deren die Privilegien nach unsern Staatsgesetzen überhaupt für empfänglich erachtet werden müssen, ebenfalls unterworfen."

§. 21. „Unsere Kirchenherrlichkeit umfasst.. in Bezug auf alle Religionsparteien: die Kenntnisnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern, die Vorsorge, dass damit nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staat Nachtheil bringt; das Recht zu allen öffentlichen Verkündigungen, welche die Kirchengewalt beschliesst, ingleichem zu allen Dienst-Ernennungen die ihr überlassen sind, das Staatsgutheissen zu ertheilen oder nach Befinden zu versagen und damit bis auf weitere Vereinbarung den Vorgang rückstellig zu machen; das Recht für dergleichen kirchliche Dienst-Ernennungen solchen Personen den Ausschluss zu geben, deren Aufstellung für diesen Posten in Staatshinsicht bedenklich scheint; das Recht, Gesellschaften und Institute, die sich für einen bestimmten kirchlichen Zweck mit Billigung der Kirchengewalt bilden, zuzulassen oder nicht zuzulassen; das Recht die zugelassenen Kirchenanstalten, wenn sie von ihrem ursprünglichen Zweck abweichen, oder ihre Tauglichkeit für dessen Erreichung verlieren (welche stets als stillschweigende und unerlässliche Bedingung ihrer Fortdauer anzusehen ist) darauf zurückzuführen, oder sie ganz aufzuheben, doch dass es in einer Art geschehe, die mit den Grundsätzen derjenigen Kirche, deren sie angehören, vereinbarlich ist; das Recht aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll, soweit dieses Recht nicht durch die dermalige neue Verfassung unseres Grossherzogthums der Kirchengewalt oder andern Privat-Kirchen-Lehenherren gegeben oder bestätigt wird.

Das Recht von allen entstehenden Klagen, Beschwerden oder Anstössigkeiten, die aus einem Missbrauch der Kirchengewalt oder aus einem rechtswidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen

und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren."

Das *Organisations-Edict* vom *26. Nov. 1809* ging auf dem Wege des Staatskirchenrechts weiter.

Diese Verordnung [1] wies den vom Staat bestellten „landesherrlichen Decanen" die Prüfung der Schullehrer, die Visitation der Kirchen und Schulen zu. Durch dieselbe wurde die Kirchencommission aufgehoben, und ein eigenes Departement im Ministerium des Innern, das „katholische, *kirchliche* Departement" für die Angelegenheiten der Kirche organisirt [2]. Dieser Staatsstelle [3] wurde übertragen: die Oberaufsicht über die Geistlichen, die Decanate und Regierungen in Kirchenvermögens- und Schulsachen, die Wahrung der landesherrl. Rechte über die Kirche (Majestätsrechte) [4], die Aufsicht über die Prüfung der Geistlichen, die Ertheilung des landesherrl. Tischtitels, die „Oberaufsicht über katholische Lehr- und Erziehungsanstalten, Besetzung der Lehrstellen, Vergebung der Stipendien, die Leitung der allgemeinen kirchlichen, Schul- und Stiftungsfonds und die Oberaufsicht über die übrigen kathol. Fonds. Der Culminationspunkt des Staatskirchenrechts wurde durch die berühmte *Kirchenpragmatik vom 30. Januar 1830* [5]) erreicht. Während der Staat im §. 1 dieser Verordnung der Kirche die öffentliche Religionsübung, also im bisher verstandenen Sinne dieses Wortes die Erfüllung der Art. V. und VI. der kurz vorher von ihm angenommenen Bulle: ad dominici gregis custodiam zusagte; dehnte er in den folgenden §§. sein „Majestätsrecht" so aus, dass die kirchliche Weihe- und Jurisdictionsgewalt — ausser dem „Salben" ganz von ihm geleitet wurde. Unter dem Titel des „landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts wurde das Placet auf alle Kundgebungen der Kirche (auch auf ältere Gesetze) ausgedehnt. Während die Regierungen die Metropolitanrechte wieder herstellten" [6], sollen Provincial-Synoden nur mit Genehmigung der Regierung unter Beisitz der Regierungscommissäre, von den regierungs-

---

1) Beilage C. IV. 45.

2) Beil. F. Ziff. 1.

3) Eod. Ziff. 20.

4) Eeod. lit. a. „Das kathol. Kirchendepartement.. hat die Wachsamkeit darauf, dass durch katholische kirchliche Einrichtungen nichts geschehe, was den Grundsätzen des Staats, dem Wohl der Unterthanen, und einer *wahren religiösen Aufklärung* hinderlich ist."

5) Reg.-Blatt 1830 Nr. 3. Die Bestimmungen derselben sind der Declaration der oberrhein. Regierungen von 1818 entnommen und auch in das Bisthumsfundationsinstrument v. 1827 aufgenommen.

6) §. 8 der Verord. vom 30. Jan. 1830.

genehmigten bischöflichen Bevollmächtigten gehalten werden [1]). Kirchliche Streitsachen sollen nicht nach Rom gebracht werden [2]), dagegen soll der Bischof in die mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten eintreten" [3]). Die Jurisdiction des Ordinarius soll sich indessen nur auf die Disciplinarvergehen der Geistlichen (und reinkirchl. Ehesachen) erstrecken, aber durch das Placet und den recursus ab abusu in der weitesten Ausdehnung — keine eigene Gerichtsbarkeit sein [4]). Zu Diöcesansynoden soll das Placet erforderlich sein, sie sollen in Gegenwart des landesherrl. Commissärs abgehalten, und deren Beschlüsse staatsgenehmigt werden [5]). Nur die Bischöfe sollen mit dem heil. Stuhl frei verkehren können [6]). Die hiernach ausserordentlich beschränkte Diöcesanregierung soll durch die placetirten Domcapitularen unter dem Vorsitz des Bischofs „collegialisch" (also ganz gegen die canones) geführt werden [7]).

Die Prüfungen pro Seminario und der allgemeine Pfarrconcurs sollen vom Staat und der Kirche gemeinschaftlich vorgenommen werden [8]). Der Staat ertheilt (aus Kirchengut) den Tischtitel, er erfüllt also die Vorbedingung zur Weihe [9]). Der Staat verwaltet unter passiver Aufsicht des Ordinarius das Kirchenvermögen, vertritt es rechtlich und verwendet es [10]).

Der heilige Stuhl hat gegen diese Eingriffe des Staats in die Lehrgewalt, den Cultus und die Jurisdiction der Kirche feierlich durch das berühmte Breve „Pervenerat non ita pridem" vom 30. Juni 1830 [11]) protestirt. Er hat darin die durch völkerrechtliche Verträge, die Conventionen, wie durch das verpfändete Fürstenwort garantirte Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche vindicirt [12]), und die derselben entgegenstehenden

---

1) §. 9 eod.
2) §. 10 eod.
3) §. 17 eod.
4) §§. 4, 5, 36 eod., Erlass v. 23. Mai 1839, Nr. 832.
5) §. 18 eod.
6) §. 19 eod.
7) §. 21 eod.
8) §§. 27, 29. eod., Verord. im Reg.-Bl. 1840, Nr. 10.
9) §. 28 eod.
10) §. 38, 39 eod.
11) Abgedruckt bei Walter, Kirchenrecht (Bonn 1856) XII. Aufl. S. 733.
12) „Libera est institutione divina, nullique, obnoxia terrenae potestati intemerata Sponsa immaculati Agni Christi Jesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur *miserrimamque servitutem*... *Obligata quippe publice fide* polliciti (Principes) sunt, se plane liberam in suis regionibus Ecclesiam Catholicam praestaturos, tum quod pertinet ad Fidelium cum summo Ecclesiae ipsius Capite de negotiis ecclesiasticis commercium, tum quod *ad plenum jus Archi-*

staatlichen, die „schmählichste Knechtschaft" über die Kirche verhängenden Bestimmungen als nicht zu Recht bestehend erklärt.

In einem Breve an den Bischof von Rottenburg v. 25. Juni 1842 zeichnete Papst Gregor XVI. insbesondere das Institut des Kirchenraths," welche Staatsstelle die Rechte der Kirche hauptsächlich annexirt hatte, mit den Worten:

„Ea sane in quibus Regium Consilium, quod Ecclesiasticum Catholicum vocant, superiorem sibi acatholici gubernii nomine potestatem assumsit, tanto jam numero tantique momenti sunt, ut *sacris in rebus vix quidquam supersit, de quo Ecclesiae libere pro jure suo statuere permittatur.* Ita scilicet sacros cultus catholici ritus, dioeceseos visitationem, disciplinam Cleri, beneficiorum, maxime autem parochiarum collationem, candidatorum delectum, qui clericalibus ordinationibus initiantur, eorumque institutionem ad sanam doctrinam solidamque virtutem, catechismos ceterosque de religione libros, praedicationem verbi Dei ac religiosam puerorum educationem ad praecipua Ecclesiae jura pertinere, non est dubium. Et tamen est nullum horum genus, in quo Regium illud Consilium non se interponeret."

Die Protestationen der Päpste und die schmerzlichen Reclamationen des ersten Erzbischofs von Freiburg Bernard Boll blieben fruchtlos. Das Jahr 1848 belehrte die Regierungen, dass man die Kirche ihrer Rechte nicht entkleiden kann, ohne das Fundament der Staaten zu untergraben; jene Zeit zeigte aber auch den Bischöfen und Katholiken den schrecklichen Abgrund, an den das s. g. Staatskirchenrecht die Gesellschaft geführt hatte. Der deutsche Episcopat hat in der bekannten Würzburger Denkschrift v. 1848, der oberrheinische Episcopat in der hierauf gestützten Denkschrift vom 5. Februar 1851, die Rechte der Kirche und deren freie, staatsunbevormundete Ausübung reclamirt.

Die hierauf erfolgte Regierungs-Entschliessung vom 5. März 1853 stand nicht auf dem Boden des Rechts, sondern auf dem Standpunkt des Polizeistaats [1]). Im Princip wurde von den Regierungen der oberrhein. Kirchenprovinz die Verordnung vom 30. Januar 1830 aufrecht erhalten; in der Ausführung jedoch das Placet [2]), der recursus ab abusu [3]), die Staatseinwirkung auf die Synoden [4]) und Ertheilung der

---

episcopi et episcoporum *omnis episcopalis jurisdictionis ex vigentium Canonum praescripto*, ex *praesentis disciplinae Ecclesiasticae* legibus exercendae."

[1]) „Wir wollen nicht näher darauf eingehen, was das bestehende Recht besagt, es dürfte genügen, in's Auge zu fassen, was das Wohl des Staates und das Wohl der Kirche erheischen."

[2]) Beil. B. zur Reg.-Entschl. (Verordn. v. 1. März 1853).

[3]) Beil. D.

[4]) §. 4 u. 5, Beil. B.

Weihen [1]) beschränkt, die kirchliche Jurisdiction [2]), die Aufsicht des Ordin. über die Convicte [3]) und Schulen [4]), die kirchliche Leitung des Cultus [5]), die Befugniss zum Halten von Missionen etc. etc. [6]), der Verkehr mit dem heil. Stuhl [7]) endlich die Einwirkung des Ord. bei den Prüfungen der Geistlichen [8]) erweitert, die Leitung des Religionsunterrichts [9]) der Kirche zurück gegeben und sollte der Ordinarius $1/_6$ der Pfründen des Landes frei besetzen können [10]). Das Kirchenvermögen soll nach dieser Verordnung zwar vom Staat verwaltet, dem Erzbischof aber Einsicht hievon, sowie das Mitgenehmigungsrecht bei Veräusserungen und Verfügungen über das Grundstocksvermögen eingeräumt werden [11]).

In der berühmten Denkschrift vom Juni 1853 begründete der Episcopat der oberrheinischen Kirchenprovinz das ihm zustehende Recht in unwiderleglicher Weise. Als dessen Ausübung ihm trotzdem von der Staatsregierung versagt wurde, begann hiewegen der Kirchenconflict [12]). Dieser traurige Streit wurde geschlichtet, und es wurde das Recht der Kirche auf dem reichgesetzlich vorgeschriebenen Wege der amicabilis compositio hergestellt — durch die zwischen dem Papste und dem Grossherzog von Baden abgeschlossene Convention vom 20. Juni 1859. Dr. *Maas.*

---

1) §. 2.

2) Beil. D.

3) §. 7, Beil. B. u. Beil. F.

4) Beil. E.

5) §. 2, Beil. B. u. Reg.-Entschl. v. 1. März 1853.

6) Reg.-Entschl. v. 1. März 1853.

7) §. 3, 6. Beil. B.

8) §. 8, Beil. B. u. Beil. C.

9) Beil. G. u. H. (theol. Professoren.)

10) Verord. v. 1. März 1853 (Beil. A. der Reg.-Entschl.)

11) Verord. v. 3. März 1853 (Beil. K.)

12) Die Verordn. v. 7. Nov. 1853, welche eine ganz vorübergehende „Conflicts-“ Bestimmung war, gehört nicht hieher.

LITERATUR.

Vierte kirchenrechtliche Bibliographie

von Dr. Fr. Vering.

(Schluss.)

41. *Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts,* herausgegeben von Dr. *Ernst Immanuel Bekker,* Prof. in Greifswald und Dr. *Theodor Muther,* Prof. in Königsberg. Bd. II. Heft 3. Leipzig, Verlag von S. Ginzel 1858. S. 443—473: *Das Interdictum uti possidetis und die Decretale Licet causam, (cap. 9 x. de probationibus).* Vom Prof. Dr. *Maassen in Innsbruck.*

Der durch seine werthvollen Forschungen in der Jurisprudenz der Glossatorenzeit (vgl. Archiv. Bd. II. S. 333 fg., Bd. III. S. 711 fg.) bereits vortheilhaft bekannte Prof. weist hier sorgfältig nach:

1. „dass bei den Glossatoren des römischen Rechts von einer doppelten Function des Interdictum uti possidetis, einer possessorischen und einer petitorischen, nichts zu finden ist,“
2. „dass das cap. 9 x. *de probationibus* an der Natur des Interdictum uti possidetis als eines auf den Schutz des gegenwärtigen Besitzes gerichteten Rechtsmittels nichts geändert hat,“
3. „dass die Glossatoren des canonischen Rechts ganz derselben Ansicht sind.“

Das gewonnene Resultat ist somit in allen Punkten der in dem Buche „die dingliche Klage des deutschen Rechts,“ von *Delbrück* (Leipzig 1857 S. 114 fg.) über diese Frage entwickelten Ansicht geradezu entgegengesetzt. Nach Delbrück sollte das interdictum uti possidetis in der ihm beigelegten petitorischen Function nur eine unter den verschiedenen Erscheinungsformen einer seit den Zeiten des Mittelalters sich geltend machenden Rechtsidee sein.

42. *Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts etc.*, Bd. III. Heft 2, Leipzig 1859. S. 227—245: *„Zur Dogmengeschichte der Spolienklage“* vom Prof. Dr. *Maassen* in Innsbruck.

Der Verf. bringt aus seinen werthvollen Studien der ungedruckten Glossatorenliteratur (m. s. auch Archiv, Bd. III. S. 711) diesmal Ergänzungen und Berichtigungen zu der sonst so vollständigen Darstellung der Entwicklung der *Spolienklage* in der Zeit vom *Decrete Gratians* bis zur Erscheinung der *Glossa ordinaria* bei *Bruns* (das Recht des Besitzes. Halle 1848, S. 137 fg.) Man vgl. auch oben die Rubrik: *Goecke,* und unter Ztschr. für Civile und Proz. Zwischen dem Er-

scheinen des Decrets und der Glossa des Johannes Teutonicus liegt mehr als ein halbes Jahrhundert. Wir finden in der letzteren die später geläufige Theorie der Spolienklage bereits in ihren Grundzügen festgestellt, ohne dass sie im Decrete selbst oder der nachgratianischen kirchlichen Gesetzgebung eine ausreichende quellenmässige Begründung hätte. *Bruns* (a. a. O. S. 137—159) hat gezeigt, dass bei *Pseudoisidor* die Spolienklage noch kein selbstständiges von der Einrede getrenntes Rechtsmittel ist. Gratian habe, wie Pseudoisidor, noch nicht an eine selbstständige Klage gedacht. Und es sollte die Entstehung eines so wichtigen und eingreifenden Rechtsmittels in der canonistischen Doctrin durch ein ganz äusserliches Missverständniss veranlasst sein. Indem nämlich Gratian die pseudoisidorischen Stellen über die Spolienklage ziemlich vollständig aufgenommen habe, dieselben aber in die zwei Quästionen:

„An exspoliatus ab aliquo est judicandus?" (c. II. q. 2.)

„An restitutio danda sit quibus libet exspoliatis?" (c. III. q. 1.) vertheilte, habe diess vernünftiger Weise mit der Glossa zum Eingange der q. 2 cit. gar nicht anders aufgefasst werden können, als dass in der einen Quästio von einer Einrede, in der anderen von einer selbstständigen Klage die Rede sein solle. (vgl. auch *Bruns* a. a. O. S. 163—167).

Maassen zeigt nun dagegen, dass die Eintheilung bei Gratian, weit entfernt, die Ursache für die Trennung der Klage von der Einrede zu sein, in dem bezeichneten Sinne erst dann aufgefasst worden sei, als die canonistische Theorie diese Trennung bereits vollzogen hatte. Die älteren Canonisten (*Stephanus Tornac.* in c. III. q. 1., *Joannes Faventinus* in c. II. q. 1. et c. III. q. 1. *Sicardus Cremon.* in q. cit., *Huguccio* in q. cit.) finden entweder gar keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem Inhalt der ersten und zweiten Quästio, oder sie finden ihn doch in etwas ganz anderem als die Glosse. Nun aber ist nichts gewisser, als dass die Theorie jener Canonisten eine von der pseudoisidorischen Construction des Rechtsmittels ganz verschiedene ist. An eine Einrede, welche die Restitution durch den Richter, vor dem sie geltend gemacht ist, nach sich zöge, wird nicht entfernt gedacht. Die Einrede ist bedingt durch die Möglichkeit, einen Restitutionsanspruch wegen Spoliation selbstständig zu verfolgen. Den Anspruch bei dem competenten Richter durchzusetzen, ist Sache des Spoliirten. *Stephanus Tornac* (in c. 1. C. II. q. 2.), dem *Joannes Faventinus* wörtlich hier nachschreibt, bezeichne als die Klage, von der hier die Rede sei, ausdrücklich die possessorischen Interdicte. Huguccio (in c. 2. C. III. q. 1.), der freilich die hier nach seiner Ansicht möglichen Rechtsmittel nicht beim Namen nennt, lässt doch über seine Auffassung der Klage als

eines von der Einrede getrennten Rechtsmittels keinen Zweifel. Der Grund dieser Trennung der Klage von der Einrede scheint in Folgendem zu liegen. Bei Pseudoisidor war die Berechtigung zur Einrede auf *Bischöfe* beschränkt, welche vor der *Synode* wegen eines Verbrechens angeklagt wurden. Die *Synode* hatte auf die erhobene Einrede die Verpflichtung, dem Spoliirten zur Restitution zu verhelfen. Vorausgesetzt nun auch, dass noch im 12. Jahrhundert die Synoden die Macht zur Erfüllung dieser den Grundsätzen über die richterliche Competenz widersprechenden Verpflichtung gehabt hätten, so waren doch die Synoden gar nicht mehr die Behörden, vor denen ein Bischof angeklagt wurde. Dass den Canonisten diese Erwägung nicht entging, geht aus *Joann. Favent.* (zu c. 2. C. III. q. 1. verb.: *ad synodum*) hervor. Dazu kommt noch ein zweiter Grund. Die ganze Bestimmung bei Pseudoisidor, hat wie *Bruns* (S. 144—149) zeigt, den Charakter einer politischen Maassregel zum Schutze der Bischöfe. Diese Beziehung hatte aber im 12. Jahrhundert kaum noch einen Sinn. Wenn man daher nicht das ganze Institut fallen lassen wollte, so lag eine Ausdehnung mindestens auf jede persona ecclesiastica in der juristischen Consequenz. Diese Ausdehnung wird denn auch von den Canonisten als ganz sich von selbst verstehend betrachtet. (Vgl. *Joann. Fav.* in c. 2. C. III. q. 1. *Huguccio* in c. 3 q. cit.) Dass aber nicht jeder Richter, vor dem eine persona ecclesiastica angeklagt wird, in der Lage sich befindet, ihr zur Restitution wegen Spoliums, zu verhelfen ist klar. So blieb denn nichts übrig, als die Klage aus ihrer Verbindung mit der Einrede zu lösen. Durch jene Trennung blieb die Einrede im Uebrigen unverändert, nur dass sie nicht, wie früher, von selbst die Restitution des Spoliirten nach sich zog. Was eben die Klage betrifft, so wäre es an sich wohl denkbar gewesen, dass die Theorie unter Beibehaltung derjenigen Merkmale, welche nicht wesentlich durch ihre Verbindung mit der Einrede bedingt waren, sofort ein eigenthümliches canonisches Rechtsmittel aus ihr geschaffen hätte. Dass dieses nicht geschah, scheint seinen Grund in Folgendem zu haben. Ein so wichtiges Recht durch die Klage in ihrer pseudoisidorischen Gestalt den Spoliirten auch gewährt wird, so ist der eigentliche Gesichtspunkt, unter dem das ganze Institut seine Ausbildung von Pseudoisidor erhalten hat, doch der: dass ein seines Sitzes oder seiner Güter beraubter Bischof nicht *accusirt* werden dürfe. Die Einrede ist daher der principale Gesichtspunkt, die Restitution nur ein Accessorium der Einrede. Für einen spoliirten Bischof, der nicht in die Lage versetzt wird, von der Einrede Gebrauch zu machen, hat auch die Klage keine Bedeutung. Ganz anders, wenn die Klage zu einem selbstständigen, nur durch ihren Grund, die Spoliation, bedingten Rechtsmittel erhoben wird, damit erlangt sie eine Tragweite, an welche die falschen Decre-

talen nicht entfernt gedacht. Hieraus erklärt sich, dass wir bei den älteren Canonisten, *Huguccio* mit einbegriffen (wegen *Sicardus von Cremona* s. m. weiter unten) nur die Einrede als eigenthümlich canonisches Institut behandelt, für die Klage aber einfach auf das römische Recht verwiesen finden. Die Möglichkeit, eine Klage wegen Spoliation zu erheben, ist die Voraussetzung der Einrede. Ob aber diese Möglichkeit vorhanden sei, ist eine Frage, welche das gewöhnliche Recht zu entscheiden hat. (S. 233 fg.)

Während *Stephan von Tornai und Johannes Faventinus* lediglich die violentia als die Form des bezüglich des *Restitutionsanspruchs*, durch dessen Vorhandensein die Einrede bedingt ist, in Betracht kommenden Unrechts bezeichnen, hält *Huguccio* (in c. 3 C. III. q. 1.), der die ganze Materie am ausführlichsten erörtert und zugleich an der Grenze der neuen canonistischen Theorie steht, wie die canonistische Literatur nach ihm, sich in jenem Punkte ganz an Pseudoisidor, indem er keinen Unterschied macht zwischen Gewalt, Zwang und Arglist. Die Klagen, welche zur Verfolgung des Anspruchs dienen sollen, können daher nicht mehr bloss die *possessorischen Interdicte* sein, wie bei Stephan und Johannes. Freilich ist der Anspruch, durch den diese Einrede begründet wird, auch nach der Lehre des Huguccio (in c. 6 Dict. Grat. q. 1 cit.) ein *possessorischer*. Aber es kann ja auch mit anderen Klagen als den Interdicten, besonders mit der actio quod metus causa und der actio doli, schon nach römischem Recht der Besitz geschützt und namentlich ein verlorener Besitz wieder erlangt werden. (*Bruns* a. a. O. S. 27—37.) Nun liegt bei *Pseudoisidor* und *Gratian* unverkennbar der Gedanke zu Grunde, dass für die Beseitigung der Einrede die Leistung des Interesses nicht genüge, dass vielmehr so lange sie überhaupt möglich, Restitution des entrissenen Gegenstandes in natura erforderlich sei. (Cf. c. 2, 3. C. III. q. 1.) *Huguccio* (argum. in c. 3 cit. verb. *in eo loco*) ist diess nicht entgangen, ohne dass er sich indess darauf einliesse, die Consequenzen davon zu erörtern.

Für Pseudoisidor nun, bei dem das ganze Rechtsmittel ausser Zusammenhang mit dem ordentlichen Recht steht, kann es keinen Unterschied machen, ob der Gegenstand im Besitze des Spoliirten, oder in dem einer andern Person sich befindet. Die canonistische Doctrin, von der hier die Rede ist, verweist aber die Spoliirten auf die ordentlichen Rechtsmittel. Hier wird nun eine Verschiedenheit unter den Klagen von Bedeutung. Die actio quod metus causa geht auch gegen den dritten Besitzer, die actio doli und das Interdictum de vi können nur gegen den Verletzer angestellt werden. Die nothwendige Folge ist, dass, wenn eine dieser beiden Klagen begründet und der Gegenstand des Spoliums bereits in dritte Hände übergegangen ist, nur die Alter-

native bleibt, dass entweder die Einrede, ihren Zweck überbietend, einen peremtorischen Charakter annehme, oder aber, dass der Spoliirte sich mit der Erlangung des Intersses, soweit dasselbe überhaupt zu erlangen ist, begnügen müsse. (Allerdings findet da, wo das interdictum de vi begründet ist, stets nach römischem Rechte auch die actio quod metus causa statt. C. 1 *Dig.* h. f. 4, 2. Aber dieser Gesichtspunkt ist den Decretisten entgangen. Vgl. *Glossa* (Joann. Teuton.) in c. 3, C. III. q. 1. verb. *captivitate*. *Glossa* (ex apparatu Tancredi) in c. Comp. III. *de probationibus* 2, 11).

Huguccio hat diese Frage, wie gesagt, nicht berührt. Dagegen macht er (in c. 6. Dict. Grat. C. III. q. 1. verb. *praedoni*) den Versuch, mit Hilfe der unpassenden Analogie von l. 81, §. 3 D. *depositi* 16, 3. die Sphäre des interd. de vi in passiver Hinsicht zu erweitern, indem er es dem Dejicirten auch gegen den zweiten Dejicienten, den Entsetzer seines Dejicienten, gibt. (Vgl. S. 237.) Aber, dass der dritte Besitzer ebenfalls durch Gewalt in den Besitz gelangte, ist eine res inter alios acta, die zwischen ihm und dem zuerst Entsetzten vernünftiger Weise kein obligatorisches Verhältniss begründen kann. *Diese* Erweiterung des Interdictum de vi (über eine andere Erweiterung durch die kirchliche Gesetzgebung s. m. *Savigny*. Besitz S. 627 fg. *Bruns*. S. 178 fg.) ist auch weder von den Decretalen angenommen, noch ist von ihr bei den spätern Decretisten die Rede. Man kann nun vollkommen zugeben, dass die Einrede ein abnormes, mit richtigen Ansichten über Zweck und Natur des Besitzschutzes nicht in Einklang zu bringendes Rechtsmittel ist, und doch das Bedürfniss anerkennen, dass das Institut mindestens in sich consequent sei. Sollen aber einmal Gewalt, Zwang und Arglist in gleicher Weise zur Bedingung der Einrede zugelassen werden, so hat es gar keinen Sinn, in dem einen Falle eine andere Behandlung eintreten zu lassen, als in dem anderen. Diese Ungleichheit bestand in den Bestimmungen der falschen Decretalen nicht, erst durch die auf objectiven, willkührlicher Beseitigung enthobenen Gründen beruhende Trennung der Klage von der Einrede und die Verweisung des Spoliirten auf die ordentlichen Rechtsmittel wurde sie veranlasst.

Die canonistische Literatur versuchte nun, *die verschiedenen nach römischem Rechte möglichen Klagen mit Aufhebung ihrer Unterschiede zu einem einzigen canonischen Rechtsmittel zu verschmelzen.* Den gesetzlichen Stützpunkt bot c. 3 (*Redintegranda*) C. III. q. 1., das ja, wie alle pseudoisidorischen Bestimmungen, für ein wahres Kirchengesetz gehalten wurde. Auch für den Namen der Klage bot sich ein passendes Motiv in l. un. Dig. *de condictione ex lege* 13, 2. (Vgl. *Savigny* System. Bd. 5. *Bruns* S. 169 Note 1); man nannte sie condictio ex canone, d. h. aus einer canonischen Bestimmung. (Die einzelnen Stücke

aus dem Decrete citirten die Glossatoren nicht, wie wir, als canones, sondern als capitula).

Dass nun für die Frage: ob diese Klage gegen den dritten Besitzer stattfinden solle oder nicht, der actio quod metus causa die Norm zu entlehnen sei, konnte nicht zweifelhaft sein. Es war für diesen Zweck nicht einmal nöthig, auf die aequitas canonica zurückzugreifen, da es vorliegend ja gerade darauf ankam, die Klage in Einklang zu bringen mit dem Postulat, dass der Gegenstand des Spoliums in natura restituirt sei, damit gegen den Spoliirten procedirt werden könne. Der Canon *Redintegranda* kam auch hier zu Statten, da in ihm das Gebot der Restitution ganz allgemein lautet, ohne Rücksicht darauf, wer jetzt der Besitzer sei. Dieser Entwickelungsgang des Rechtsmittels in der canonistischen Doctrin ergibt sich aus *Vincentius Hispanus* Glossa in c. un. Comp. III. *de Ordine* cognitionum. 2. 4. (c, 2. x. eod. 2. 10.) verb. *judicium restitutorium contra spoliatorem tantum competere*, und Glossa *ejusd.* in c. 5. Comp. III. de restit. spol. 2. 6. verb. *intend. unde vi locum nullatenus habuisse*. Und in der *Glossa ordin.* in c. 3. C. III. q. 1, verb. *aut dolo* und in der Einleitung der Glosse zu derselben Glosse wird ausdrücklich gesagt, dass die Ausdehnung der Condictio ex canone auf den dritten Besitzer sich auf die Gleichstellung von dolus, metus und violentia gründe (S. 241 f.) Der Ursprung der Theorie über die Spolienklage reicht übrigens in das 12. Jahrhundert hinauf. Schon *Sicardus* von *Cremona* (Summa c. II. q. 2,) der mit voller Gewissheit seine Summa schon geschrieben hatte, als die Summa des *Huguccio* noch nicht vollendet war, nennt die condictio ex canone.

Eine gesetzliche Sanction in den Decretalen hat nun aber die Lehre der Glossatoren von der Condictio ex canone *nicht* erhalten; ja, was noch mehr ist, sie ist in dem c, *Saepe contingit* von Innocenz III. (c. 18. x. de restit, spol. 2. 13. vgl. Savigny und Bruns l. l. c. c.) mit Bewusstsein abgelehnt. *Delbrück* (die dingliche Klage des deutschen Rechts. Leipzig 1857. S. 152 fg.) hat geglaubt, das cap. *Saepe* sei älteren und das remedium ex can. *Redintegr.* jüngeren Ursprungs. Jedoch das c. *Saepe contingit* ist ein Schluss (c. 39) des vierten Lateranensischen Concils v. J. 1215, während aber das Entstehen der Lehre von der condictio ex canone, wie aus der Summa des *Sicardus* hervorgeht, bereits in das 12. Jahrhundert, also lange vor das genannte Concil fällt. Der Apparat des Spaniers *Vincentius* zur Comp. III., in dem wir das „remedium, quod latius patet secundum canones," wieder finden, ist ebenfalls vor dieses Concil zu setzen (Denn *Tancred* zu c. un. Comp. III. *de ordin. cognit.* 2. 4. — c, 2. x. eod. 2. 10, beruft sich in der seinem gleich nach dem Concil geschriebenen Apparate entnommenen Stelle auf die nunmehrige Zeit (hodie) im Gegensatz zu dem Zeitpunkte,

wo *Laurentius* und *Vincentius* die von Tancred angeführten Glossen schrieben.) Und der *Johannes Teutonicus* in seinem bald nach dem Concil geschriebenen Glossenapparat zur Comp. IV. *seine Glosse zum Decret* schon citirt (S. 244 Note 39,) so ist auch diese mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits vor dem J. 1215 verfasst. *Philipps*, Kirchr. Bd. 4. S. 180, setzt ihr Erscheinen um das Jahr 1212.) Dass aber die Lehre von der Spolienklage, wie sie in der Glossa ordinaria vorliegt, nicht etwa dem *Bartholomäus von Brescia*, dessen Ueberarbeitung der Glosse gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts fällt, sondern dem *Johannes Teutonicus* selbst zugeschrieben werden müsse, lässt sich mit völliger Gewissheit behaupten. Es befindet sich nämlich auf der Bibliothek zu *Bamberg* eine Handschrift des Decrets mit der *reinen Glosse des Johannes* (cod. P. I. 16. membr. fol., 273 Blätter.) Hiernach kommt in den Spolienquestionen ausser der Umänderung der Decretalencitate nach Maassgabe von Gregor's IX. Sammlung nur die Stelle zu c. 4 C. II. q. 2.: Ego tamen credo... possit spoliato objici auf Rechnung des *Bartholomäus*.

Die gegen jeden Dritten zuständige Condictio ex canone war also von den Canonisten bereits angenommen, als das c. *Saepe contingit* Innocenz III. die Klage wegen Spoliation „non obstante juris civilis rigore," nur dann gegen den dritten Besitzer gab, wenn er, *wissend um das Spolium*, den Besitz der Sache erlangt habe.

Die von uns nur angedeuteten Belegstellen aus den ungedruckten Glossatoren sind theils im Texte theils in den Anmerkungen zu der elegant und klar geschriebenen Abhandlung des Verfassers abgedruckt.

43. Jahrbuch des gemeinen deutsch. Rechts etc. Bd. 3. Heft 2. Leipzig 1859. S. 197—226.

Ueber die Bekräftigungsformeln der Rechtsgeschäfte, besonders der Contracte vom sechsten bis zum neunten Jahrhundert. Von *Bluhme* (Staats- und Geh. Justizrath zu Bonn.)

Der Verf. zeigt, wie in der absterbenden Römerwelt und in dem erwachenden germanischen Rechtsleben die traditionellen Formen der Stipulation und der Conventionalstrafe zu fiscalischen Strafen und religiösen Sanctionen umgeprägt worden sind. S. 216—226 finden sich zwischendurch eine Reihe von Notizen über den Gebrauch religiöser Bekräftigungsformeln: Anrufung Gottes, subsidiärer Gebrauch des Kreuzzeichens, in den fränkischen Formeln desto häufiger noch die *religiösen Verwünschungen* und *Excommunications*androhungen. Ausser den Urkunden, Formeln und Volksrechten jener Zeit, die der Verf. in Bezug genommen hat, hätte derselbe auch in den Pönitentialbüchern jener Zeit

(nach der Ausgabe von Wasserschleben) noch einiges Material finden können, z. B. wie man um allzu leichtfertigem und vielen Schwüren vorzubeugen, die Gültigkeit des Eides von der kirchlichen Ableistung desselben oder der Mitwirkung des Geistlichen abhängig machte. Vgl. z. B. Poenit. Theodor. I, 6. §. 3, Bed. V. 2. Egb. VI. r. Marten. 58 §. 4. Conf. Pseudo Egb. 34. Ps.—Bed. 49 §. 1. Coll. XXXV. Cap. 15. §. 2. Ps.—Theod. 24 §. 2. Bigot. III. 3. § 3.

44. *Jahrbücher* der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. *F. Th. Schletter,* Prof. der Rechte und ausserord. Beisitzer des K. S. Appel. Ger. zu Leipzig. Bd. 5. Heft 1. Erlangen 1859. Verlag von Ferdinand Enke. S. 61—76 finden wir: *Schriften über die Würtembergische Convention mit Rom vom 8. April 1857*, *besprochen von Geh. Hofrath. Dr. Warnkönig in Stuttgart.*

Der bekannte Verf. berichtet über die Literatur des Würtemb. Concordats und übergeht darunter nur die Artikel der Darmstädter Allg. Kirchenzeitung (vgl. Archiv. Bd. III. S. 444 ff.) den Mainzer *Katholik* und unser *Archiv*. Er sagt (S. 62) „dass er den Ansichten und Principien treu bleibe, zu welchen er in seinen Schriften *über die* katholische Frage von 1848 und 1849 und über den Kirchenstreit (1853 und 54) endlich auch in seinen Schletter's Jahrbüchern (Bd. I. S. 238 —248) einverleibten Artikeln sich bekannte, und auf seinem damals von ultrakirchlicher Seite angefeindeten Standpunkte stehe, und bedauern müsse, dass er jetzt Solche zu Gegnern habe, die früher ihm Beifall zollten.“ Dem sei nun, wie ihm wolle, jedenfalls ist seine gegenwärtige Darstellung entschiedener für die Würtembergische Convention als die frühere Abhandlung über dasselbe Thema in der Zeitschr. für deutsches Recht Bd. 17. S. 321 ff. (vgl. *Archiv*. Bd. III. S. 594 f. und Bd. II. S. 689) und im Allgemeinen ganz vortrefflich. Er zeigt, dass nicht bloss politische, sondern auch Gründe der Gerechtigkeit für das Verlassen des durch das Concordat in Würtemberg beseitigten staatskirchlichen Systems sprechen, und betrachtet die einzelnen Bestimmungen des Concordats näher und widerlegt die dagegen gemachten Angriffe. „Betrachtet man die Würtembergische Convention als die Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen der Regierung und dem Episcopat, so überzeugt man sich leicht, dass dieselbe der ersten nur günstig ist, weil sie in mehr Hauptpunkten gesiegt hat, als der Letzte, und dass diesem nur die Rechte eingeräumt werden, die ihm nach der Verfassung der katholischen Kirche zukommen, wenn deren Anerkennung eine Wahrheit sein soll.“ (S. 74.)

45. *Jubainville.* Etudes sur l'état interieur des Abbayes Cisterciennes et principalement de Clairvaux au XIII. et au XIV. siècle par

M. H. d'Arbois de Jubainville, ancien élève de l'Ecole des Chartes. 1. vol. 8. Paris 1858. Aug. Durand. Prix 5 Francs.

Ein sehr werthvolles, quellenmässiges Werk, bei dem die reichen Schätze der Bibliothek von Troyes, wo sich der grösste Theil der Handschriften der ehemaligen Benedictinerabtei Clairvaux befindet, fleissig benutzt sind. So bemerkt die Kath. *Litzig.* 1859. Nr. 29 in einer eingehenderen Anzeige des Werkes.

46. *Der Katholik.* Zeitschrift für kathol. Wissenschaft und kirchliches Leben. Redigirt von Dr. *J. B. Heinrich* und *Ch. Moufang.* Mainz, 1859. Februar.

1. *Von der Missa pro populo* (S. 212—230) Ueber diesen neuerdings durch die Encyclica Amantissimi Redemptoris vom 3. Mai 1858 wieder eingeschärften Gegenstand (vgl. *Archiv.* Bd. III. S. 226—232) entnehmen wir dem *Katholiken* folgende von ihm näher ausgeführte Punkte. *Literatur: Verhöeven,* de sacrosancto Missae sacrificio a parochis ... pro plebe ... offerendo etc, Lovanii 1842. *Derselbe,* de praxi a parochis observanda in celebratione Missae pro populo. Hasseleti 1849. *Heuser,* die Verpflichtung der Pfarrer, die heil. Messe für die Gemeinde zu appliciren. Nach zwei Dissertationen des Prof. Dr. Verhoeven mit besonderer Rücksicht auf Deutschland bearbeitet. Düsseldorf 1850. Mélanges théologiques, première serie, cahier 1. pag. 77 ff. cah. 4. pag. 440 ff. (der 2. Auflage,) troisième serie, pag. 461 ff. und pag. 520 ff. Correspondance de Rome. Lütticher Ausgabe 1859—60 S. 107 ff.

Die Seelsorger sind kraft göttlichen Gebotes verpflichtet, das allerh. Messopfer für die ihrer Sorge anvertraute Gemeinde darzubringen, (Conc. Trid. sess. 23. c. 1. de Ref.) indem sie auch auf diese Weise das Seelenheil der anvertrauten Untergebenen fördern sollen. Im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung haben aber nur Diejenigen Seelsorge, welche eine bestimmte Gemeinde unmittelbar und hauptsächlich (principaliter) regieren. Es sind somit nicht Alle, die irgendwie seelsorgerliche Functionen vornehmen, zur Application verpflichtet, aber es beschränkt sich diese Verpflichtung auch nicht allein auf die Pfarrer, sondern jenes göttliche Gebot erstreckt sich z. B. auch auf die Bischöfe und Ordensobern, da auch sie Seelsorge im kirchlichen Sinne haben.

Wie oft die Seelsorger aber zur Application verpflichtet seien, ist im göttlichen Gesetze gar nicht, und in der kirchlichen Gesetzgebung nur hinsichtlich der Pfarrer näher bestimmt. Bezüglich der Bischöfe und der Ordensoberen sind desshalb die Einen der Ansicht, dass jene täglich oder wenigstens an Sonn- und Festtagen für die Untergebenen appliciren müssten (*Luc. Ferraris,* Biblioth. canon verbo: *Missae sacrif.* art. III. n. 11.) Der letzteren Ansicht schliesst sich auch St.

Alphons v. *Liguori* an (Theol. mor. lib. VI. n. 326.) *Barbosa* begnügt sich zu sagen, sie seien häufig verpflichtet. (Jus eccles. univ. lib. I. cap. II. n. 88.) Und dieses ist auch die Meinung *Monacelli's* (*Forraul*, leg. tom. II. tit. 16. f. 2. num. 24. col. 299. ed. Venet. 1732.)

In Betreff der Pfarrer bestehen jedoch folgende kirchengesetzliche Bestimmungen:

I. *Die verpflichteten Personen.* Die Encyclica Amantissimi Redemptoris vom 3. Mai 1858 verpflichtet nach dem Vorgange der Bulle Benedicts XIV. Cum semper oblatas v. 19. Aug. 1744 (Bullar. Bened. XIV. tom. 1. pag. 367 ed. Rome 1746) zur Application für die Gemeinden: parochos et omnes animarum curam habentes. Sonach sind also verpflichtet:

1. Die Pfarrer, welche ein Pfarrbeneficium und ein Pfarrofficium haben.

2) Die Pfarrer, welche nur ein Pfarrofficium haben, z. B. die Succursalpfarrer in den Ländern, auf welche sich das französische Concordat von 1801 erstreckt, und auch der Seelsorger einer Tochterkirche, selbst wenn er nicht einmal den Namen Pfarrer hat, wie auch schon im J. 1779 die congregatio concilii auf eine Anfrage des Bischofs von Guardia entschied. (Thesaur. resolut. S. Congr. Conc. tom. 58. pag. 135 sqq.)

3) Die zeitweiligen Verwalter einer vacanten Pfarrei, sowie der Coadjutor eines durch Krankheit oder ein sonstiges Hinderniss zur Verwaltung seiner Pfarrei und Application für dieselbe unfähigen Pfarrers.

4) Beruht die cura habitualis einer Pfarrei bei einer Corporation, Dignität u. s. w., welche die cura actualis durch einen vicarius (im streng kirchlichen Sinne) ausüben lässt, so ist nicht der parochus habitualis, der sich in die wirkliche Seelsorge gar nicht einmischen darf, sondern der vicarius parochi habitualis, der die vollständige Pfarrseelsorge übt, zur Application für die Gemeinde verpflichtet. Dieses ergibt sich schon aus dem Gesagten: denn dieser Stellvertreter des parochus habitualis hat ein vollständiges Pfarrofficium und gehört unzweifelhaft zu Denen, qui curam animarum *actu* exercent; auch wurde ihre Verpflichtung zur missa pro populo ausdrücklich in §. 4. der Constitution „Cum semper oblatas" erklärt. Diese vicarii parochi habitualis, sowie die unter 3) angeführten Pfarrverwalter und Coadjutoren sind auch gemeint, wenn es heisst, dass die vicarii parochorum zur Application für die Gemeinde verpflichtet sind. Denn nur diese, nicht die gewöhnlich Vicare genannten Hülfsgeistlichen der Pfarrer haben eigentliche cura actualis, indem diese letzteren nicht alle pfarrlichen Verrichtungen ohne ausdrückliche Delegation des Pfarrers ausüben können. (cf. Thesaur. resolut. s. Congr. Conc. tom. 6. 7. p. 260, und die Entscheidung der s.

Rit. Congr. d. 14. Junii 1845 in Monasterien. bei Gord. n. 4869, auf die Anfrage III. 1.)

5) Da jede Pfarrgemeinde das Anrecht hat, dass ihr Pfarrer für sie applicire, so ergibt sich daraus von selbst die Verpflichtung des Priesters, welcher zwei Pfarreien zu versehen hat, für jede derselben an den bestimmten Tagen das heil. Messopfer zu appliciren, wenn er binirt; binirt er aber nicht, so muss er in derjenigen Pfarrkirche, wo er nicht selbst die heil. Messe liest, durch einen anderen Priester seiner Applicationspflicht genügen. Ausgenommen ist nur der Fall, wo die beiden Pfarreien so vereinigt worden sind, dass sie nur Ein Ganzes bilden, indem alsdann von keinen *zwei* Pfarreien mehr die Rede sein kann. (Congr. Conc. d. d. 26. Februar 1774. Thesaur. Resolut. t. 43. p. 28 sq.)

6) Die Seelsorger von Frauenklöstern, Hospitälern, Gefängnissen haben kein eigentliches Pfarramt. Jedoch ist es zweifelhaft, ob ihnen cura primaria actualis im Sinne des Gesetzes obliegt. Und bei dieser Ungewissheit sind die genannten Seelsorger als frei von dem kirchlichen Gesetze der Application anzusehen. Dasselbe gilt von den Militärgeistlichen, wie das gemeine Recht sie kennt (*Petra* comment. ad constit. apostol. tom. II. ad const. XII. Innocent. III. sect. I. n. 18. Edit. Venet. 1741 und die daselbst mitgetheilten Decrete der Congregation des Concils.) Wo aber die Militärgeistlichen wirkliche Pfarrer sind, da sind sie auch ohne allen Zweifel gleich den andern Pfarrern zur Application verpflichtet.

II. *An welchen Tagen muss die heil. Messe für die Gemeinde applicirt werden?* In dieser Beziehung bildete sich in Ermanglung eines göttlichen Gebotes, in verschiedenen Theilen der Kirche eine verschiedene Disciplin. So mussten z. B. in *Münster* die Pfarrer früher wöchentlich zweimal für die Gemeinde appliciren, (Harzh. Concil. Germ. tom. X. p. 388) in manchen Gegenden nahm man Rücksicht auf die Grösse des Einkommens und verpflichtete einzelne Pfarrer zur täglichen Application. Das Minimum und auch die am allgemeinsten geltende Norm war die, dass an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen für die Gemeinde applicirt werden musste, und diese Ansicht fand eine ausdrückliche Bestätigung in dem Breve Innocenz XII. Nuper a Congregatione d. 24. April 1699 und wurde noch feierlicher durch die Bulle Benedicts XIV. Cum semper oblatas als allgemeines Kirchengesetz erklärt. In §. 6. dieser letzten Constitutio hebt der Papst jeden Zweifel, ob auch bei besonders grossem Einkommen öfter für die Gemeinde applicirt werden müsse, indem er erklärt, diese Verpflichtung bestehe auch bei solchen Pfarrern nur an den Sonn- und Feiertagen. Umgekehrt war auch vorher schon von der Congregation des Concils wiederholt ent-

schieden worden, der Pfarrer dürfe bei ungenügendem Einkommen dennoch es nicht unterlassen, für die Gemeinde an den vorgeschriebenen Tagen zu appliciren. (Dub. Appl. sacr. 10. Mai 1692 bei Zamboni Coll. Declar. S. C. Con. verb. Parochus §. V n. 6. Cf. ib. n. 8.) Der Grund liegt nahe; diese Application gehört zu den Amtspflichten des Pfarrers, und die treue Wahrnehmung des Amtes kann natürlich nicht abhängig sein von dem grössern und geringeren Einkommen.

Zur Zeit, als jene Decrete und Erklärungen Innocenz XII. und Benedict XIV. erlassen wurden, bestand die Festordnung Urban VIII. Damals waren also die Pfarrer (hier und im Folgenden nehmen wir Pfarrer in der unter 1. gegebenen Bedeutung, in der es alle zur Application für die Gemeinde durch das *kirchliche* Gesetz verpflichteten Personen umfasst) verpflichtet, an den Sonntagen und den in dieser Festordnung enthaltenen gebotenen Feiertagen für die Gemeinden zu appliciren.

Haben die späteren Festreductionen einen Einfluss auf diese Pflicht der Pfarrer gehabt? Diese Frage muss verneint werden, dies kann nach der Encyclica Pius IX. Amantissimi Redemptoris nicht mehr zweifelhaft sein, (Const. *Amantissimi Domini*, §. *Itaque rebus.*) Dass für die von Pius VII. abgesetzten Feiertage die Applicationspflicht noch bestehe, war schon wiederholt entschieden worden. Hinsichtlich der von Clemens XIV. abgesetzten Feiertage bestand bis jetzt ein grosser Zweifel; wenn man auch zugab, dass wegen der Strenge der Principien für die letztgenannten Feiertage ebenfalls die Applicationspflicht anerkannt werden müsse, so glaubte man doch aus der langen Unterlassung dieser Pflicht und aus dem Stillschweigen des apostolischen Stuhles eine mildere Ansicht herleiten zu dürfen. Aber nach den ausdrücklichen Worten der genannten Encyclica Pius IX. sind die Pfarrer auch an den abgesetzten Feiertagen ganz in der früheren Weise zur Application verpflichtet, wie es die Constitution Urbans VIII. festgesetzt hatte; nur diejenigen Feiertage sind ausgenommen, von denen nicht nur die Solemnität, sondern auch das Officium auf den Sonntag verlegt wurde; in diesem Falle ist gerade, wie wenn ein anderer Feiertag gerade auf den Sonntag fällt, nur die Verpflichtung zur Application *Einer* heil. Messe vorhanden; dieser Fall tritt z. B. in Preussen für die Feste Maria-Himmelfahrt, Maria-Geburt und das Fest des Ortspatrones ein, weil diese Feste durch die Festordnung Leo XII. vom 11. Dezember 1828 stets auf den Sonntag transferirt sind.

Die Tage aber, welche Urban VIII. in seiner Constitution Universa, 13. September 1642, als gebotene Feiertage festgesetzt hatte, um der grossen Verschiedenheit, welche in diesem Punkte herrschte, ein Ende zu machen und die in einzelnen Diöcesen übertrieben grosse Anzahl von besonderen Feiertagen auf ein passendes Maass zurückzuführen, sind

folgende 1) Weihnachten, 2) Fest der Beschneidung des Herrn, 3) Epiphania, 4—5—6) Ostern mit den beiden folgenden Tagen, 7) Christi-Himmelfahrt, 8—10) Pfingsten mit den beiden folgenden Tagen, 11) Dreifaltigkeitsfest, 12) Fronleichnam, 13) Kreuzerfindung, 14) Maria-Lichtmess, 15) Maria-Verkündigung, 16) Maria-Himmelfahrt, 17) Maria-Geburt, 18) Fest des heil. Erzengels Michael (29. Sept.,) 19) Geburt des heil. Johannes des Täufers, 20) Peter und Paul, 21) Andreas, 22) Jakobus, 23) Johannes, 24) Thomas, 25) Philippus und Jakobus, 26) Bartholomäus, 27) Matthäus, 28) Simon und Juda, 29) Mathias, 30) Stephanus, 31) Fest der unschuldigen Kinder, 32) Laurentius, 33) Sylvester, 34) Joseph, 35) Anna, 36) Allerheiligen, 37) der oder einer der Hauptpatrone des Reiches oder der Provinz, 38) der oder einer der Haupt-Ortspatrone.

Das Fest der unbefleckten Empfängniss ist erst später zum gebotenen Feiertag erhoben worden, und zwar von Clemens XI. durch die Constitution *Commissi nobis* 6. Dezember 1708 (Bullarium Clementis XI. Romae 1723. pag. 90 et 91.) Die Pfarrer sind ohne Zweifel auch an diesem Tage zur Application für ihre Gemeinde verpflichtet, wie es auch die allgemeine Uebung anerkennt; Clemens XI. befiehlt in der genannten Bulle, dass dieses Fest von allen und jeden Christen, und somit auch von den Pfarrern wie die übrigen gebotenen Feiertage gehalten und gefeiert werde. Gewöhnlich hält man dafür, dass spätere Particularfeiertage einzelner Länder, z. B. der am Mittwoch, welcher auf den dritten Sonntag nach Ostern folgt, in Preussen gemäss dem Breve Leo XII. vom 11. December 1828 zu haltende Feiertag, ebenfalls die Pfarrer zur Application für die Gemeinde verpflichten.

III. *Mit Ausnahme gesetzmässiger Verhinderung sind die Pfarrer verpflichtet, persönlich, im Verhinderungsfalle aber durch einen anderen Priester für die Gemeinde zu appliciren.* (Arg. Conc. Trident. sess. 23. cap. 1 de Ref., Congreg. Concil. in caus. *Fesulan. Missae* paroch. 26. Jan. 1771., *Castri albi* Visit. s. lim. 27. Junii 1789. *Mechlin.* 25. Mart. 1847. Cf. *Sylvae ducis* 13. Mart. 1843. Rescript. Congr. de Propag. Fide 11. Febr. 1843.)

Nach den Entscheidungen der Congregation des Concils sind folgende die canonischen Hindernisse der persönlichen Application: 1) *Gesetzliche Abwesenheit*, (Congr. Conc. in caus. *Comen.* Missae paroch. et convent. 11. Mai 1720.) 2) *Krankheit*, 3) *die Pflicht* die *Conventualmesse zu lesen*, falls nämlich das Pfarramt mit einer Stiftspräbende verbunden ist, wie bei den meisten Domkirchen. (Vgl. die ad 1 rit. Entscheidung.)

Dagegen gibt es auch wieder Gründe, welche ebenso sicher unzureichend sind, den Pfarrer von der *persönlichen* Application zu entbinden.

So darf der Pfarrer keine Exequialmesse an einem Sonntage oder Festtage selbst halten, sondern er muss für die Gemeinde appliciren, und die Exequialmesse durch einen anderen Priester lesen lassen. (Cf. die cit. Entscheidung in *Fesulan.* 26. Jan. 1771.) Ebensowenig können die Pfarrer durch einen andern Priester, welcher der Ehre und Feier wegen auf ihre Einladung an einem Festtage das Hochamt liest, für die Gemeinde appliciren. Denn nur ein canonisches Hinderniss kann den Pfarrer von der persönlichen Erfüllung dieser Pflicht entbinden. Und in diesem Sinne hat die congreg. concilii auch ausdrücklich jenen Punkt entschieden (in *Mechlin.* 27. Septbr. 1847 Dub. III.), indem sie zugleich entschied, dass der Pfarrer canonisch verhindert sein muss, um durch seinen Caplan für die Gemeinde appliciren zu lassen. So wenig ist dieses den Pfarrern erlaubt, dass der apostol. Vicar von Herzogenbusch die nachgesuchte Facultät, den Pfarrern dieses zuweilen gestatten zu können, nur für die Fälle, wo wirklich Nothwendigkeit und ein canonisches Hinderniss vorhanden sei, vom apostolischen Stuhle erhielt. (Congr. conc. in *Sylvae ducis* 11. Mart. 1843.) Dass die Absicht die Messe für einen Wohlthäter zu appliciren, nicht hinreicht, um die Messe durch einen Andern für die Gemeinde appliciren zu lassen, ist ebenfalls ausdrücklich von der Congregation des Concils entschieden worden. (In cit. *Mechlin.* Dub. IV.) Denn, wie in der Exposition einer der Congregation des Concils vorgelegten Anfrage sehr schön auseinandergesetzt wird: „Hoc autem interest inter applicationem Missae pro populo et cetera munia pastoralia, ut in his, scilicet praedicatione et Sacramentorum administratione, satis sit, ut populus effectum consequatur, sive illa munera per parochum, sive per alios exerceantur; in oblatione vero sacrificii nedum spectatur effectus, sed implendum quoque est mediatoris munus, quod per alios adimpleri non potest. (Thesaur. Resolut. S. Congr. Conc. tom. 67. die 21. Novbr. 1801.)

IV. *In welcher Weise muss die Application für die Gemeinde erfolgen?* Jedem Theologen ist es bekannt, dass man eine dreifache Wirkung des heil. Messopfers unterscheidet, die allgemeine für die ganze Kirche (fructus generalis,) die besondere für Denjenigen, für welchen das heil. Opfer namentlich dargebracht wird (fructus medius sive specialis,) und die ganz besondere für den Priester selbst, (fructus specialissimus.) Den fructus medius muss der Priester Demjenigen zuwenden, für welchen er in Folge eines erhaltenen Stipendiums oder einer Stiftung u. s. w. zu appliciren verpflichtet ist, diesen fructus medius muss daher auch der zur Application für die Gemeinde verpflichtete Priester dieser zuwenden. Hat ein Priester mehrere Stipendien empfangen, so ist er verpflichtet, ebensoviel heil. Messen zu appliciren, als er Stipendien empfangen hat, und er kann nicht etwa durch die Application

Einer heil. Messe der Verpflichtung, die er durch die Annahme zweier oder mehrerer Stipendien eingegangen hat, erfüllen; ebensowenig kann er durch Eine heil. Messe genügen, wenn die eine Verpflichtung aus einem Beneficium oder einer andern Stiftung und die andere aus einem Handstipendium entspringt.

Diesen durch wiederholte Entscheidungen des apostolischen Stuhles bestimmt festgesetzten Principien gemäss kann der fructus medius an den Tagen, wo er für die Gemeinde bestimmt ist, nicht noch einem Anderen zugewendet werden. Nach einer, durch Breve des Papstes Innocenz XII. vom 24. April 1699 bestätigten Entscheidung der Congregation des Concils sollen die Pfarrer, auch wenn sie nicht die Congrua haben, zur Application für die Gemeinde verpflichtet sein und kein anderes Stipendium für dieselbe Messe annehmen dürfen. Und Benedict XIV. ertheilte in der const. Cum semper oblatas den Bischöfen Italiens die Facultät, arme Pfarrer, die mit ihrem Unterhalt fast einzig auf die Messstipendien angewiesen sind, dahin zu dispensiren, dass sie auf besonderes Verlangen des Gebers auch an einem Festtage für denselben appliciren dürfen, unter der Bedingung jedoch, alsdann an einem Wochentage für die Gemeinde zu appliciren. Diese Bestimmung hätte keinen Sinn, wenn die Pfarrer durch die Messe für die Gemeinde auch noch eine anderweitige Applicationspflicht erfüllen könnten. Dass diese Unvereinbarkeit nicht nur für die aus Manualstipendien hervorgehenden Verpflichtungen, sondern auch für die Stiftungsmessen besteht, ergibt sich aus der Natur der Sache und hat auch durch eine Entscheidung der congregatio concilii seine Bestätigung gefunden (in *Januen.* 19. April 1834.)

Ebensowenig darf der Pfarrer aber auch ein Stipendium dafür verlangen, dass er an den betreffenden Tagen für die Gemeinde applicirt; denn zu dieser Application ist er ex justitia von Amtswegen verpflichtet. Würde aber die Gemeinde, welche weiss, dass der Pfarrer ohne alle Remuneration zur Application für sie verpflichtet ist, gleichwohl gerade dadurch bewogen, dem Pfarrer als eine Schenkung einen jährlichen Zuschusss, dessen er bedarf, zu bewilligen, so könnte der Pfarrer diesen mit ruhigem Gewissen annehmen. Es ergibt sich dieses klar aus der Constitution Benedict XIV. Cum semper oblatas, wo in §. 9. den Bischöfen an's Herz gelegt wird, dass das Einkommen der zeitweiligen Pfarrverwalter gerade mit Rücksicht auf die Verpflichtung dieser Application geregelt und demgemäss nach Bedürfniss vermehrt werde. Ob aber die Kirchenfabrik das Recht habe, auch dann dem Pfarrer eine solche Compensation zu geben, wenn derselbe aus seinem kirchlichen Einkommen schon eine honesta sustentatio hat, ist wohl mit Fug zu bezweifeln, und somit würde auch der Pfarrer in einem solchen Falle nicht das Recht haben, eine solche Compensation anzunehmen.

Endlich, dass die zu applicirende Messe selbst auch mit einer bestimmten Feierlichkeit oder zu einer bestimmten Stunde gehalten werde, verlangt das *allgemeine* Kirchengesetz nicht, und darum ist der Pfarrer, wenn nicht Particulargesetze dieses vorschreiben, nicht gehalten, das *Hochamt* für die Gemeinde zu appliciren, oder seine Messe immer zu derselben Zeit zu halten, wenn er sie nur zu einer Zeit liest, wo auch Pfarrkinder derselben beiwohnen können. Dass Letzteres im Willen des allgemeinen Gesetzes liegt, geht daraus hervor, dass Abwesenheit den Pfarrer verpflichtet, durch einen andern Priester appliciren zu lassen. So entschied auch die S. Congregatio Rituum am 27. Febr. 1847 ausdrücklich, es sei nicht nöthig, das Hochamt für die Gemeinde zu appliciren, wenn der Pfarrer es (bei canonischer Verhinderung, S. Congr. Rit. 22. Jul. 1848) nicht selbst liest.

In sehr vielen Diöcesen haben aber besondere Diöcesan- oder Provincialgesetze dem Pfarrer vorgeschrieben, persönlich das Hochamt zu halten, oder die Messe für die Gemeinde zu einer bestimmten Stunde mit einer gewissen Feierlichkeit zu celebriren. Kann der Pfarrer sowohl das allgemeine, als auch dieses besondere Gesetz erfüllen, so ist er ohne Zweifel dazu verpflichtet, in dem entgegengesetzten nicht seltenen Falle hat bei der Collision der Pflichten ohne Zweifel das höhere allgemeine Gesetz den Vorzug und der Pfarrer muss dann seine Privatmesse für die Gemeinde appliciren.

Wo besondere Verhältnisse eine Milderung dieser Bestimmungen wünschenswerth machen, da kann eine solche Abänderung des allgemeinen Gesetzes nur vom Papste als dem obersten Gesetzgeber ausgehen. In der Constitution Amantissimi Redemptoris §. Dum autem haec hat der heil. Vater sich zu solchen Berücksichtigungen bereit erklärt; und alle dessfallsigen Gesuche an die Congregation des Concils gewiesen, mit Ausnahme der unter der obersten Leitung der Congregatio de propaganda fide stehenden Länder, für welche diese mit den entsprechenden Vollmachten versehen worden ist.

47. *Der Katholik.* 1859. Februar. S. 249—253 enthält auch mehrere *Bescheide der S. Congregatio de Propaganda fide vom 4. Sept. 1858 an ein deutsches Ordinariat* bezüglich einiger Dunkelheiten des üblichen Formulars der *Quinquennalfacultäten.* (Unser Archiv wird dieselben mittheilen.)

48. *Der Katholik.* 1859. Juni. S. 683—718: „Die *Concordatsverhandlungen Würtembergs vom J. 1807.*“ Mit Rücksicht auf die in unserer III. Bibliographie im Archiv besprochene Schrift von *O. Mejer* weist der eingehende gut geschriebene Artikel des *Katholiken* nach, zu welchen Absurditäten vorgefasste Meinungen und protestantische Intoleranz

führen. Die perfide Verdächtigung von Seiten Mejers, als erkenne die kathol. Kirche neben sich keine (allerdings nicht in dogmatischer, aber in staatsrechtlicher oder bürgerlicher Beziehung) ähnlich berechtigte Kirchengenossenschaften, und als könne sie nach dem Würtemberg. Concordate die Hülfe des Staates beanspruchen, um eventuell den Protestantismus mit Gewalt zu unterdrücken, wird von dem *Katholiken* gebührend zurückgewiesen. Man vgl. auch oben die Rubriken *deutsches Volksblatt*, und histor. pol. Bl. Bd. 43 H. 12. und unten *Rosshirt* das staatsrechtl. Verhältniss etc.

49. *Der Katholik.* 1859, Juni. S. 731—738: „*Von der Aufbewahrung des allerheiligsten Sacramentes.*" Eine kurze bündige Auseinandersetzung der kirchlichen Gesetzgebung der hier einschlagenden Fragen wird im vorliegenden Hefte begonnen. Wir werden in der nächsten Bibliographie darauf zurückkommen und zugleich die zahlreichen historisch interessanten einschlägigen Stellen aus den Pönitentialbüchern berücksichtigen.

50. *Der Katholik.* 1859. Juni. S. 761—763: eine lobende Anzeige der in unserem *Archiv* Bd. IV. Heft 1. enthaltenen und auch besonders (Münster bei Aschendorff) abgedruckten Schrift von *Hüffer* über die *Verpflichtung der Civilgemeinden zum Pfarrhausbau* nach französ. Rechte.

51. *Der Katholik.* 1859. Juni. S. 763—766: „*Steht der bürgerlichen Gemeinde ein Eigenthums- oder Servitutenrecht an der Ortskirche und deren Pertinenzen, z. B. den Glocken, den Thurmuhren in derselben zu?*

Diese Frage wurde durch ein Urtheil des Churhessischen Oberappellationsgerichts zu Cassel vom 13. October 1849 in Sachen der Gemeinde Oberellenbach gegen die protestantische Kirche daselbst in jeder Beziehung *verneinend* entschieden, indem dieses Urtheil ausdrücklich erklärt, dass wenn auch die Gemeinde die Kirche und Zubehör zu bauen und zu unterhalten habe, sie nichtsdestoweniger nicht Eigenthümerin derselben sei, und auch ein gewöhnliches Servitutenrecht an diesen dem bürgerlichen Verkehr entzogenen Gegenständen gar nicht gedacht werden könne. Diese Entscheidung findet in einer gelehrten Abhandlung des † Oberappellationsraths Dr. Fr. Xr. *Elvers* in Cassel, abgedr. im Archiv für praktische Rechtswissenschaft von Schäffer, Seitz und Hoffmann 1852. 1. Heft. Regensburg, Manz, ihre allseitige Begründung. Der *Katholik* theilt das Hauptsächlichste aus dieser Abhandlung mit.

Im Allgemeinen passen die Argumentationen von *Elvers* insbesondere auch für Baden, wo sich in neuerer Zeit einzelne Stadtgemeinden als Eigenthümer des Kirchenguts, besonders der Kirchenglocken gerirten, und z. B. ein Bürgermeister sine consensu parochi „ein landwirthschaftliches Fest" einläuten liess. Sogar das badische Ministerium unter-

stützte jenen ungerechtfertigten Anspruch der Gemeinden auf selbstständigen (politischen) Gebrauch der Glocken, besonders um neben dem kirchlichen Geläute am Vorabende des grossherzogl. Geburtsfestes noch ein „weltliches" sine consensu parochi zu haben, und dazu den Messner zu commandiren.

52. *Ketteler.* Der Religionsunterricht in der Volksschule. Ein Hirtenbrief von Wilh. Emanuel Freih. v. *Ketteler*, Bischof von Mainz. Das. Fr. Kirchheim, 1859, 87 S. 8.

Vgl. Kath. Litztg. 1859, Nr. 26. S. 204, und über die in dem vortreffl. Hirtenbriefe behandelte Frage und die Angriffe des bekannten *Diesterweg* gegen die Bedeutung des Religionsunterrichts und die desfallsigen Verhandlungen in den letztjährigen Sitzungen des preussischen Abgeordneten-Hauses sehe man auch: das *Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preussen.* Im amtl. Auftrage ... herausgegeben von *Riehl*, Königl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Berlin 1859. Verlag von Wilhelm Hartz. (Lassausche Buchhandlung.) Maiheft. S. 276. ff. Juniheft. S. 361 ff.

53. *Kirchliche Zeitschrift.* Herausgegeben von Dr. *Th. Kliefoth*, Oberkirchenrath in Schwerin, und Dr. *O. Mejer*, Consistorialrath und Prof. in Rostock. Schwerin und Rostock. Verlag der Stillerschen Hofbuchhandlung 1854 ff.

Aus dem Jahrgang 1858 dieser Zeitschrift erwähnten wir bereits in der vorigen Bibliographie einen Artikel *Mejer's* über den *Wiener-Congress.*

In dem Jahrgang 1854 (Bd. I.) S. 236—285, und Jahrg. 1855. (Bd. II.) S. 575—672 bespricht derselbe *den XVI. Artikel der deutschen Bundesacte*, indem er in der bekannten v. Kettenburgischen Angelegenheit das Verfahren der Mecklenburgischen Regierung vertheidigt.

Die betreffenden Actenstücke werden dabei von dem Verf. mitgetheilt, insbesonders auch die Verhandlungen am Bundestage (Jahrg. II. S. 626 ff.) Die Verhandlungen des Bundestags sind übrigens auch abgedruckt in den Beiträgen zum preuss. und deutschen Kirchenrecht. Heft 3. Paderborn 1856. S. 61. ff. Bemerkenswerth erscheint es uns, dass die damalige badische Regierung (Ministerium, Rüdt-Wechmar) für die Landesherren noch das *Reformationsrecht* in Anspruch nimmt, so dass sie „vermöge desselben nach wie vor den Umfang der Religionsübung einer Confession, welcher der Besitzstand des Jahres 1624 nicht zur Seite steht, nach den besonderen Landesverhältnissen näher bestimmen könnten. (Vgl. Kirchl. Ztschr. 1855. S. 634. f.)

Interessant sind ferner die von Mejer nach den Berichten der Preussischen Gesandtschaft mitgetheilten:

statistischen Notizen über den Dispensverkehr zwischen Preussen

und Rom: (Jahrg. I. 1854. S. 381—84. Jahrg. II. 1855. S. 283—86 349—365.) Der Verf. fügt einige Notizen über den Umfang der Quinquennalfacultäten der verschiedenen preussischen Bischöfe bei, (m. s. über die Quinquennalien jetzt auch den Mainzer *Katholik* 1859. Februarheft) und hebt schliesslich (II. S. 365.) ausdrücklich selbst das Resultat hervor, „dass Rom aus den preussischen Diöcesen in den Jahren 1816—1840, auf welche sich die gemachten Mittheilungen beziehen, keineswegs immense, sondern äusserst mässige Summen gezogen hat.“

Der Jahrg. II. (1855) S. 365—72 bringt auch eine nähere Anzeige von Mejer über *Bondini* del tribunale della Sacra Rota Romana. Roma 1854. (178 S. 8.)

Im 6. Jahrg. (1859) derselben Zeitschrift S. 3—99 finden wir einen ersten Artikel von *O. Mejer,* worin sehr gelehrte zahlreiche Literatur berücksichtigende *Studien über den Collegialismus* begonnen sind, welche wesentlich gegen *Richter's* Kirchenrecht (§. 64. vgl. mit §. 179 Not.) polemisiren, dem er (S. 8.) „Mangel an Bestimmtheit der einschlagenden Begriffe“ vorwirft. Die gewandt geschriebenen Ausführungen haben aber natürlich für das katholische Kirchenrecht kein directes Interesse.

55. *Laurent J.* Prof. à l'univers. de Gand. L'église et l'état. 1 re partie le moyen age. 8. 144 p. Bruxelles 1858. (22 Ngr.)

Nur der Titel des Werkes ist uns bis jetzt zu Gesichte gekommen. Aus den früheren Schriften des Verf. und dessen Misshelligkeiten mit dem Bischof von Gent zu schliessen, ist der Standpunkt desselben als ein entschieden kirchenfeindlicher bekannt.

55. *Lüntzel, H. A.,* Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim. Herausg. aus dessen Nachlasse, Hildesheim, Gerstenberg 1858. 2 Bde. XI. 543, 676 S. 8.

Eine werthvolle historische Arbeit. Die Bedeutung des sog. Gandersheimer Streites ist, da der Verf. zu einseitig Thangmar setzt, nicht vollkommen erkannt. Man vgl. darüber die Vorrede *Hüffers* zu dessen Uebersetzung des Lebens Bernwards und Godehards (Archiv, Bd. III. S. 709 ff.)

56. *Magnum bullarium Romanum* summorum pontificum Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI. etc. Constitutiones, literas in forma brevis, epistolas ad principes viros etc. collegit *A. Barberi,* Fascic. 267—270. Romae 1858. Fol. (Wien, Mechitaristen-Buchhandlung à $^2/_3$ Thlr.) (Vgl. *Archiv,* Bd. III. S. 461.) Die veröffentlichten Actenstücke reichen hier bis zum 10. April 1835.

57. Magyar Sajto (d. i. Ungarische Presse) 1858, Nr. 66: Einige Worte bezüglich der Unabhängigkeit des erzbischöflichen Stuhles von Kalosca.

58. *Marx J.*, Geschichte des Erzstiftes Trier von den ältesten Zeiten bis zum J. 1816. Erste Abth. 1. und 2. Bd. Trier, Lintz 1858, 1859. IV und 544; XV und 508 S. 8.

Auch viele kirchenrechtlich interessante Erörterungen finden wir im vorliegenden Werke. So über das Armenwesen und das Schulwesen; über Besetzung der Bischofssitze (I. 79), über die Streitigkeiten der Stadt Trier mit ihrem Erzbischofe u. s. w.

59. *De Matthias* — Esame criticó di alcune novità giuridiche su certi diritti di S. Chiesa, in riposta ad un illustre scrittore della Gazetta de' Tribunali di Milano per Michele De Matthias. — Lucca tip. Landi 1859. Un fasc. in 8.

60. Monumens de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle par J. Trouillat. Tome III. Porrentruy V. Michel. 1858. 8.

Ein sehr umfassendes Urkundenwerk. Dieser 3. Bd. umfasst die Jahre 1300—1350 zur Geschichte des Bisthums Basel.

61. *Mooyer, Ernst Friedr.* Die vormalige Grafschaft Schaumburg in ihrer kirchlichen Eintheilung. Bückeburg, Wolper 1858, 68 S. 8.

62. *Müller Andreas* Dr., Domcapitular, Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle und zur geistlichen Geschäftsverwaltung, mit Rücksicht auf die in Baiern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Nebst einem Anhang von Formularen aller Arten von Geschäftsaufsätzen, welche in den verschiedenen Verzweigungen der geistlichen Amtsverwaltung vorkommen, zunächst für kathol. Geistliche. 8. Gänzlich umgearbeitete Auflage. Regensburg, Manz 1858. XII. und 600 S. mit 1 Tab. gr. 8. (2 Thlr. 15 Silbergr.)

63. *Neue Beiträge* zur Geschichte des deutschen Alterthums. Herausgegeben von dem Hennebergischen alterthumsforschenden Verein durch *Georg Brückner*, Prof. Erste Lieferung, Meiningen. Brückner und Renner 1858. X und 327 S. 8.

Der Herausgeber bringt darin einen Aufsatz mit zahlreichen Urkunden über die *Patronatsverhältnisse der Stadt Meiningen, und Grimmenthal als Wallfahrtsort und Hospital.*

64. *Neue Zürcher Zeitung* 1859, Nr. 205, 206, 207 enthielten eine *staatliche Uebersicht über die fünf Bisthümer der Schweiz und der schweizerischen Antheile des Erzbisthums Mailand und des Bisthums Como,* aus Anlass der Tessiner-Bisthums-Frage. (Vgl. unten die Rubrik Wiener-Ztg.)

Der einseitigen Aufhebung des Bisthumsverbands von Tessin mit Mailand redet jenes Blatt das Wort. Ob die Angaben jenes Artikels richtig sind, können wir nicht bestimmen. Darnach bestanden in der Schweiz 1132 Kirchengemeinden, und zählten diese zusammen 971,809 katholische Bewohner der Schweiz. Eine Sammlung der schweizerischen

Concordate gibt es unseres Wissens nur in einem Buche von *Snell* pragmat. Geschichte u. s. w. Zursee 1833. Wir möchten auch auf diesem Wege an Diejenigen, welche etwa in der Lage sein sollten, urkundliche Aufschlüsse und Notizen über die früheren und jetzigen Verhältnisse der katholischen Kirche in den Schweizer Kantonen zu geben, die Bitte richten, solche und namentlich auch einzelne betreffende Artikel wohl unterrichteter Schweizerischer Blätter an den Herausgeber dieses Archivs nach Innsbruck oder an den Verfasser dieser Bibliographien nach Heidelberg zur Berücksichtigung in unserer Zeitschrift zu übersenden.

65. *Oberbaierisches Archiv* für vaterländische Geschichte, herausg. von dem historischen Vereine von und für Oberbaiern. Bd. 18. München 1857. Druck von Dr. C. Wolf und Sohn. (In Commission bei G. Franz).

Durch alle drei Hefte dieses Jahrganges S. 61 ff. 163 ff. 299 ff. zieht sich eine in manchen Partien auch für die Geschichte des kirchlichen Rechtes interessante „*Geschichte der Pfarrei und des Marktes Aibling*. Von *Jos. Grassinger*, Pfarrer in Allershausen.“

66. *Oberbaierisches Archiv* etc. Bd. XX. Heft 1. München, Franz 1858.

In besonderem Abdrucke daraus erschienen: *Urkunden des Klosters Altomünster* in Oberbaiern. Aus der Zeit des Besitzes des Ordens vom h. Benedict. In Auszügen mitgetheilt von dem k. Ministerialrathe F. G. Grafen *Hundt*.

67. *Perger, Ludwig* Dr., Otto von Rittberg, Bischof von Münster. (1301—1308). Nach grösstentheils bisher ungedruckten Quellen dargestellt. Münster, Regensburg 1858, VI 88 S. 8.

Diese fleissige Arbeit hat grösstentheils aus den Processacten über den Streit des Bischofs Otto mit dem Domcapitel und dem Erzbischof von Köln ihren Stoff geschöpft.

68. *Potthast, Aug.* Dr. phil. Geschichte der ehemaligen Cistercienser-Abtei Raudten in Oberschlesien. Festgabe zur sechsten Säcularfeier ihrer Gründung. Mit einem Stahlstich und einer Karte. Leobschütz, Verlag von Rudolf Bauer 1858. VIII und 308 S. 8.

69. *Porubzky, Josephus.* Jus ecclesiasticum Catholicorum cum singulari ad Imperium austriacum et cumprimis Hungariam attentione. Editio secunda locupletata. Tomus primus. Agriae 1858. Typis Lycei archiepiscopalis. 408 S. 8. (4 Flor. C. M.)

70. Rerum Brittanicarum Medii aevi Scriptores, or Chronicles and Memorials of great Britain and Ireland during the Middle Ages, published by the authority of her Majesty's treasury, under the direction of the Master of the Rolls. London 1857 sqq.

Ueber diese seit anderthalb Jahren mit Unterstützung der englischen Regierung veranstaltete Veröffentlichung ungedruckter englischer und

irischer politischer und kirchlicher historischer Quellen verweisen wir vorläufig auf den Artikel von Prof. *Reinhold Pauli* in *Sybel's* Histor. Zeitschr. 1859, Heft 2. S. 548–561.

71. *Reumont* — Dell' introduzione del cristianesimo in Prussia, e della parte presavi dalla Santa Sede, per Alfredo Reumont. — Sanssouci tip. Galileiana di M. Cellini e C. 1858. Un fasc. in 8.

72. Revue critique de legistation et de jurisprudence par. M. M. *Troplong* etc. Tom. XIV. I. livraison. Paris 1859.

Essai sur les libéralités en faveur des etablissements publics ou ecclésiastiques (suite) par. M. Georges de Salverte, auditeur du Conseil d' État. (p. 28—49.)

Die Fortsetzung der im Bd. X. p. 410 ff. jener Zeitschrift begonnenen Abhandlung, worin der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung mit Rücksicht auf die historische Entwicklung bezüglich der rechtlichen Stellung, insbesondere der Vermögensfähigkeit religiöser Genossenschaften und Unterrichtsanstalten dargelegt wird.

73. *Rosshirt, Conrad Franz,* Geh. Hofr. und Prof. in Heidelberg. Das staatsrechtliche Verhältniss zur katholischen Kirche in Deutschland seit dem westphälischen Frieden übersichtlich dargestellt. Schaffhausen. Hurter 1859. 260 S. 8.

Der gelehrte Verf. hat durch diesen Ueberblick des katholischen Kirchenrechts seit der Reformation in Deutschland unstreitig eine grosse Lücke in der canonistischen Literatur ausgefüllt. Wir entbehrten durchaus einer einlässlichen Geschichte der Schicksale der kathol. Kirche in den einzelnen Territorien bis zur Gegenwart. Der Verf. hat nicht nur aus Büchern geschöpft, sondern auch aus den Erfahrungen seines eigenen Lebens. Manches aus dem reichen Materiale ist nur angedeutet; Anderes näher ausgeführt. Hätte die grosse Masse politischer Verhältnisse und Ursachen, die auf die kathol. Kirche einwirkten, überall im Einzelnen geschildert werden sollen, so würden viele Bände dazu gehören.

In der Einleitung (S. 1—7) macht der Verf. einige Bemerkungen über die Concilien zu Constanz und Basel, die im protestantischen Sinne vorgenommene Reformation in Deutschland, das Concil von Trient und den westphälischen Frieden. Das Resultat ist, dass die Glaubenscontroverse auf das politische Gebiet führt durch das jus reformandi. Der Verf. schildert kurz die seitdem vielfach herrschend gewordene Polemik.

Das *erste* Hauptstück behandelt sodann den Zeitraum *von dem westphälischen Frieden bis zur Aufhebung des deutschen Reichs;* im ersten Cap. (S. 10—32) das *jus reformandi,* zunächst im Allgemeinen. Der Verf. zeigt, dass die protestantische Kirche dem Territorialsystem nicht entgehen kann, und die katholische dagegen ankämpfen muss; ferner dass das Reformationsrecht nicht die alte advocatia des Kaisers,

auch nicht das jus dioecesanum der katholischen Bischöfe, noch auch die jurisdictio ecclesiastica der katholischen Kirche war, sondern ein ganz neues Recht, die Kirchenverhältnisse nach der Ansicht des Fürsten zu ordnen. Der Verf. erörtert näher die Richtung, welche das jus reformandi in dieser Ausdehnung hatte, namentlich die Declarationen der katholisch gewordenen Fürsten im 18. Jhdt., wodurch die Protestanten ihre im Westphälischen Frieden nicht vorgesehenen Rechte reservirten, und ob die katholischen Fürsten das jus reformandi auch auf ihre katholischen Unterthanen anwenden könnten, was, wie uns der Verf. zeigt, nicht der Fall ist, indem die ganze Eintheilung des jus in sacra und circa sacra bloss dem protestantischen Lehrbegriff entspricht. Es folgt eine weitere Untersuchung über die Bedeutung und den Umfang des im westphälischen Frieden gesetzlich begründeten, dem göttlichen Rechte der Hierarchie widerstreitenden jus reformandi oder circa sacra. Der Verf. schildert die Lage der Unterthanen den Fürsten gegenüber in confessioneller Beziehung und die positive kirchenrechtliche Wissenschaft des 18. Jahrhunderts. Er erwähnt auch der Sache des Hrn. v. Kettenburg in Mecklenburg-Schwerin, welcher sich für die Freiheit des katholischen Cultus hätte auf die Accessions-Urkunde zum Rheinischen Bunde Art. 4 berufen können. Durch den westphälischen Frieden konnten die päpstlichen Canzlei-Regeln und die Concordata Nationis germanicae nicht abgeändert werden, und was der Kaiser in den Wahlcapitulationen versprach, war der Kirche gegenüber bis zur Aufhebung des deutschen Reiches eine einseitige Erklärung. In Hinsicht auf die protestantische Kirche stand das Reichs-Recht offenbar über der Kirchengewalt, natürlich abgesehen von der Beschränkung durch den westphälischen Frieden. Der Verfasser schildert die itio in partes auf dem Reichstag (§. 13, 16) sodann den Wirrwar, welcher durch spätere päpstliche Schriftsteller über das jus reformandi entstand, besonders die Göttinger Schule und die beiden Schulen der Katholiken, die alte praktische und die neue Wiener, ferner das Simultaneum und den Verlauf des jus reformandi. —

Das *zweite* Cap. (S. 33—40) betrifft die geistlichen Staaten, besonders die reichsunmittelbaren Bisthümer, die Reaction einzelner geistlicher Fürsten gegen den Papst im Emser Congress und dessen Bedeutung, endlich die deutschen Bischöfe über die Katholiken in protestantischen Ländern; das dritte Cap. (S. 40—64) die weltlichen Staaten in Süd- und Norddeutschland: die Zustände in Baiern, in Oesterreich, die protestantischen Staaten im südlichen Deutschland, namentlich Würtemberg, Churpfalz, die Hessischen Länder, Baden, ferner die Reichsstädte und die Reichsritterschaft im Süden, sodann den Norden im Allgemeinen, und

insbesondere das norddeutsche Vicariat von Ost- und Niedersachsen, Preussen und die Entwicklung des Königreiches Preussen in Beziehung auf die katholische Kirche, speciell Ostpreussen und Westpreussen, Cleve und Jülich mit Zubehör, Thüringen, Sachsen und Lausitz, darauf Preussen am Ende des 18. Jahrhunderts, und den Typus katholischer Verhältnisse für den Norden von Deutschland überhaupt. Das *vierte* Cap. (S. 64—77) handelt über die kirchenrechtliche Literatur vom westphälischen Frieden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, und charakterisirt und classificirt die einzelnen Schriftsteller.

Das *zweite Hauptstück* (S. 78—124) schildert die Zeit von der Aufhebung des deutschen Reichs bis auf unsere Zeit, und endlich (S. 125—211) den gegenwärtigen Zustand. Zuerst die Zeit unmittelbar vor Aufhebung des deutschen Reichs, die protestantischen Staaten in Deutschland in Beziehung auf die katholische Kirche, die im Allgemeinen von 1800—1817 geltenden Grundsätze, den Reichsdeputationshauptschluss von 1803, die dadurch erfolgte Bildung protestantischer Staaten aus grossen Theils katholischen Ländern, die im R. D. H. enthaltenen Garantien für die Rechte der katholischen Kirche, woran eine Reihe historischer Erinnerungen aus den J. 1803, 1804, 1805—1808, und 1808—1816 über die Vorgänge gegenüber der kathol. Kirche in den verschiedenen Ländern geknüpft werden. Der Verf. gibt darauf eine Uebersicht der einzelnen deutschen Landesgesetze, wodurch das für die Katholiken Nothwendige geordnet werden sollte, insofern es eines Concordates mit dem Papste nicht bedürfe, wobei jedoch diese Gränze bei weitem nicht immer im Auge behalten ist. Der Verf. betrachtet also die katholischen Verhältnisse in Preussen, in den südlichen protestantischen Staaten, in Baiern und in Oesterreich unter Maria Theresia und Joseph II. Der gelegentlichen Aeusserung (S. 98), dass, weil eine gemeinsame deutsche Reichsgewalt nicht mehr bestehe, jetzt nur souveräne Staaten ihre *unbeschränkte* Macht ausübten, können wir wenigstens in dieser Fassung nicht beistimmen. Der Verf. fügt zwar sogleich bei, dass die Staaten doch schuldig seien, eine billige Grenze anzuerkennen. Aber, wie der hochw. Bischof von Mainz, Frhr. v. *Ketteler* in seiner vortrefflichen Schrift: das Recht und der Rechtsschutz der kathol. Kirche in Deutschland. S. 2 ff. 6 ff. 40 ff. treffend bemerkt hat, es beruht die heutige Sorverainetät der deutschen Fürsten darauf, dass sie mit ihrer Landeshoheit, die sie bereits besassen, in ihren Territorien die Souverainetät des Kaisers vereinigten. Sie haben also bloss eine Souverainetät, wie sie Kaiser und Reich besassen, und diese war keineswegs eine unbeschränkte, sondern eine durch die wohlerworbenen Rechte Anderer *beschränkte*, namentlich also auch durch *die wohlerworbenen Rechte der Kirche beschränkte.* Die Landesherren übernahmen ihre neuen Länder

auch insbesondere unter der Verpflichtung der Aufrechthaltung des kirchlichen Rechtszustandes. Nicht das Recht, nur der Rechtsschutz der Kirche, den früher Kaiser und Reichsstände und Reichsgerichte den anerkannten Confessionen gegen den Missbrauch der landesherrlichen Gewalt, wenigstens gegen die Landesherren abweichenden Bekenntnisses gegeben hatten, ist durch Aufhebung des Reiches auch aufgehoben.

Den gegenwärtigen Zustand betreffend, so erörtert der Verf. im Einzelnen das baierische Concordat von 1817 und die nachherige Entwicklung in Baiern bis zur Jetztzeit; sodann die neue Epoche in Oesterreich unter Franz Joseph I., das Concordat und seine einzelnen Bestimmungen, namentlich auch das Ehegesetz. Hierauf wendet sich der Verf. zu Preussen oder der unterrheinischen Kirchenprovinz und den exemten Bisthümern im Osten. Er charakterisirt insbesondere die Bulle De Salute animarum näher, und gedenkt eingehend der Streitigkeiten über die gemischten Ehen und der Ereignisse von 1837, des Regierungsantritts Friedrich Wilhelms IV. und der Verfassungsurkunde von 1850.

Darauf wird Hannover seit 1815, und sodann die oberrheinische Kirchenprovinz seit der Frankfurter Verhandlung von 1808 bis auf die Jetztzeit sehr ausführlich abgehandelt. Der oberrheinische Kirchenstreit und die würtembergische Convention werden eingehend erörtert. Das neue badische Concordat war bei Vollendung des Buches noch nicht fertig. Darauf folgt eine Betrachtung des übrigen Deutschlands in der Gegenwart, besonders Oldenburgs, Sachsens, Mecklenburg-Schwerins. Zum Schlusse wird der gegenwärtige rechtliche und politische Standpunkt im Allgemeinen im Ganzen nochmals hervorgehoben.

Einen Nachtrag (S. 242—255) widmet der Verf. noch der Schrift von Otto Mejer über die Concordatsverhandlungen Würtembergs vom J. 1807 (vgl. die vorige Bibl.: *Otto Mejer,* und in dieser Bibl. die Rubriken: *Historisch-pol. Blätter* und *Katholik.*) Der Inhalt jener Verhandlungen und die Verdächtigungen Mejers werden näher gewürdigt. Dem Buche ist ein Sachregister beigegeben. Wir werden von dem reichen hier nur im Allgemeinen angedeuteten Inhalte desselben auch im Archiv noch oftmals dankbaren Gebrauch zu machen haben.

74. *Rothe* — Historia exceptionum litis ingressum impedientium ex jure canonico descripta. Dissertatio inauguralis... Auct. *Henr. Rothe.* Posnaniensi. Berolini. Typis expressit Gustavus Schade 1858. VIII et 47 pag. 8.

75. *Rütjes H.* Dr. Geschichte des brandenburg-preussischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage mit besonderer Berücksichtigung der deutschen und confessionellen Politik desselben. Schaffhausen. Hurter 1858, 1859. 806 S. in 6 Lieferungen. 8.

Man vgl. darüber die *Kathol. Ltzg.* 1859.

76. *Die russische Gesetzgebung gegenüber der Kirchenfreiheit unserer Zeit.* Aus dem Französischen. Mit einem deutschen Vorwort. Münster Theissing 1859.

Ein Auszug aus dem russischen Gesetzbuche (Sevod,) enthaltend die strengen Gesetze, durch welche, insbesondere seit dem J. 1846, die orthodoxe Kirche in Russland zur alleinherrschenden erhoben wird. (Angezeigt in der Kath. Litztg. 1859. Nr. 21.)

77. *Sacks Jul.* Geschichte des Hochstifts und der Stadt Eichstädt. Nürnberg. J. L. Schmidt, 1858. 8.

78. *P. Scavini,* Theologia moralis universa ad mentem S. Alphonsi M. de Ligorio. Edit. VII. omnium absolutissima. Accedit collatio codicum civilium Pedemontani, Austriaci, Galliarum, Parmensis, Status Ecclesiastici, Mutinensis atque Etruriae. 3 Tomi. Mediolani (München. G. Franz.) 1858. $134^1/_2$ Bog. gr. 8. (n. n. 6 Thlr.)

79. *M. de Schenkl,* olim Prof., theologiae pastoralis systema. De novo recognitum, emendatum atque adauctum a *Jo. Geo. Wesselack.* Ed. IV. Oeniponte. Manz 1859. XII und 440 S. gr. 8. (2 Thlr. 5 Slbgr.)

80. *Schilling.* — *Der Kirchenbann* nach canonischem Rechte in seiner Entstehung und allmäligen Entwicklung, dargestellt von *Bruno Schilling,* ausserord. Prof. der Rechte an der Universität Leipzig. Das. bei Karl Gräfe. 1859. VIII und 213 S. 8. (Besprochen im Archiv, B. V. Heft 1. S. 68, Heft 2. S. 147.)

81. *Schmid, G. M.* Dr. Die saecularisirten Bisthümer Deutschlands. 2 Bde. Gotha, Perthes XII u. 488, 590 S. 8.

Ein oberflächlicher planloser Auszug aus älteren und grossentheils veralteten Schriften über die Geschichte der einzelnen Diöcesen.

82. *Schreiber, Wilh.* Die politischen und religiösen Doctrinen unter Ludwig dem Baiern. Landshut, Thomann 1858, 82 S. 8.

Eine Inauguraldissertation, welche die Ansichten der bedeutendsten Publicisten jener Zeit: Dante, Marsil von Padua, Leopold von Bebenburg, Wilhelm von Occam über das Verhältniss der Kaiserthums zum Papstthum mittheilt.

83. *Schwab,* Johannes Gerson, (vgl. die III. Bibliographie). Eine fernere Besprechung dieses verdienten Werkes in der Tübinger *Theolog.* Quartalschrift 1859, Bd. 41, Hft. 2, S. 280—292 aus der Feder von Prof. von *Hefele.*

84. Situation de l' église catholique dans le canton St. Gall sous l' empire du prétendu droit de l' état en matières ecclésiastiques. Mémoire du révér. évèque de St. Gall. [Traduit de l' original allemand]. Einsiedeln Gebr. Benzinger 1858, 72 S. gr. 8. ($7^1/_2$ Slbrgr.) (Vgl. Archiv Bd. III. S. 724 ff.)

85. *Stubenrauch*, Prof. etc. Dass allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811... mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniss erläutert. Bd. III. Wien 1858. Verlag von Fr. Manz.

In einem Anhange zu diesem III. Bande erhalten wir eine kurze Darstellung des kaiserl. österr. Gesetzes vom 8. October 1856 über die *Ehen der Katholiken*, indem dieses Gesetz bei der Commentirung des vom Eherechte handelnden II. Hauptstücke, 1. Thls. d. a. b. G. nicht berücksichtigt wurde, weil es damals (1853) noch nicht publicirt war.

86. *Suarez*, *Franc.* — R. P. Francisci Suaresii Granatensis e Soc. Jesu Theologi, opuscula sex inedita, nuncprimum ex codicibus romanis, lugdunensibus et propriis eruit et praefationibus instruxit illustr. ac reverendiss. Dominus Joannes Baptista Malou, Episcopus Brugensis. Omnium operum tomus XXIV. Bruxellis in aedibus Alphonsi Greuse, typographi editoris 1859. VI. vol. in fol. di pag. XX. 372.

Zu Paris und zu Brüssel erschienen in den letzten Jahren neue Ausgaben der gesammten Werke des berühmten Suarez, worunter sich auch viele werthvolle umfangreiche kirchenrechtliche Schriften befinden, insbesondere der tractatus *de censuris ecclesiasticis*. Der vorliegende Band der Brüsseler Ausgabe enthält unter Anderem folgende auch kirchenrechtliche bemerkenswerthe Stücke:

Commentarius in decretum Smi. D. N. Clementis VIII. circa confessionem et absolutionem in absentia datas et in capitulum multiplex *De poenitentia* Dist. 1., sumptum ex S. Leonis epistola 89, cum concordia eorundem inter se (pag. 1—103.)

De immunitate ecclesiastica a Venetis violata et a Paulo Papa V. juste et prudentissime defensa. Liber secundus (pag. 254—347). De virginibus anglis e patria profugis, et communem vivendi formam ac religiosae vitae proximam amplexis: judicium P. Franc. Suaresii de illarum instituto (p. 347—362).

Epistola Suaresii circa Olisiponense interdictum (p. 363—369).

87. *Vergottini*, *Nicola*, — Analisi del Concordato Austriaco del 18. Agosto 1855 di Nicolo Vergottini dottore in ambe le leggi, ecc, aggiuntavi la nuova legge sul matrimonio dell' 8. Ottobre 1856. Fascicolo 8. Venezia dalla prem. Tip. di Naratovich, editore. 1858. Un fasc. in 8. da pag. 561 a pag. 640.

88. *Wiener-Zeitung 1859*, Morgenblatt, Nr. 171, S. 313 ff. Unter Bern den 15. Juni werden die Anträge und Beschlüsse des Nationalraths bezüglich der *Trennung des Bezirkes von Tessin und Graubündten von den lombardischen Bisthümern Mailand und Como* mitgetheilt. Die radicale Mehrheit von 78 gegen 16 Stimmen hielt den Staat für durchaus befugt, bezüglich der Umschreibung der Bisthümer autonomisch zu verfügen, während die katholische und die gemässigte protestantische

Partei weitere Verhandlungen mit Rom von Seiten der betreff. Kantonsregierungen verlangte, wobei der Bundesrath sie bloss unterstützen könnte, weil nach dem Schweizerischen Bundesrechte die Regulirung kirchlicher Angelegenheiten mit Ausnahme einiger in der Bundesverfassung besonders bezeichneten Fälle, Sache der Kantone sei. Weiteres über die stattgehabten Nationalraths-Berathungen und die Lage der Sache enthalten Berner Correspondenzen vom 16. und 17. Juni in der Wiener-Ztg. Nr. 172, S. 3116 und Nr. 173, S. 3136. Man vgl. auch oben die Rubrick *Neue Zürcher Ztg.*

89. *Wigand, Paul* Dr. Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer aus westphälischen Quellen gesammelt und als ein Nachtrag zu seinen früheren Werken für Geschichte Westphalens. Leipzig Persel 1858. X und 236 S. 8.

Aus dieser durch beigefügte vorurtheilsvolle und gehässige Bemerkungen über katholische Verhältnisse leider entstellten Sammlung sind in unserem Archiv einige Urkunden und zeitgenössische Mittheilungen über die Schicksale des Stiftes Corvey, über Lehnsverhältnisse der Stadt zum Abte von Corvey, über Streitigkeiten mit dem Bisthum Paderborn hervorzuheben.

90. *Will.* — Die Anfänge der Restauration der Kirche im eilften Jahrhundert. Nach den Quellen kritisch untersucht von Dr. *Cornelius Will.* Erste Abtheilung, Marburg, Elwert 1859.

Eine lobende Anzeige in der *Kathol. Litztg.* 1859, Nr. 27, S. 212.

91. *Wyss, G. v.* Dr. Geschichte der Abtei Zürich (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich Bd. 8.) in Commission bei Mayer und Züller 1858 in 4.

Dieses mit vielen urkundlichen Beilagen versehene Werk wurde schon 1821 zu veröffentlichen begonnen und ist nach längerer Unterbrechung nunmehr abgeschlossen. Es reicht bis zur Aufhebung des Stiftes bei der Glaubensspaltung im J. 1524.

92. *Zeitschrift für Civilrecht und Process.* Herausgegeben von Dr. *J. T. B. von Linde,* grossh. hess. Geh. Staatsrath a. D. und Fürstl. Lichtenstein'schen Bundestagsgesandten, und Dr. *J. Friedrich Schulte,* K. ordentl, Prof. des Kirchenrechts etc. zu Prag. Neue Folge. Bd. XVI. Heft 2. Giessen 1858.

S. 199—234: *Von dem possessorischen Processe.* Vom H. Geh. Hofrath Prof. Dr. *Rosshirt* in Heidelberg. Der Verf. erörtert, anknüpfend an das vortreffliche Werk von *Bruns* über das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart (Tübingen 1848) die Natur des Besitzes in Vergleichung des römischen, canonischen und deutschen Rechts; betrachtet die interdicta retinendae et recuperandae possessionis nach römischem und canonischem Rechte als die Grundlage

des gegenwärtigen Besitzschutzes, und untersucht darauf den Charakter des canonischen remedium spolii. (Man vgl. darüber auch oben die Rubriken: *Goeçke,* und *Jahrbuch des gem. d. R.* III. 2.) Dasselbe gehe gegen die Eigenmacht, sei ein Restitutionsrechtsmittel, gehe auch gegen den bonae fidei possessor auf Entschädigung (inwieweit sie streitig), unterscheide sich aber von dem sumarissimum, welches neben dem polizeilichen Schutze die Parteirollen im possessorischen Processe bestimme. Der Verfasser handelt darauf von der Cumulation des possessorischen und petitorischen Processes in einem Simultanprocesse, indem er hier bestätigt findet, wie das canonische Processsystem überhaupt auf die möglichste Vereinigung der Ansprüche der Parteien in einer und derselben Verhandlung hinweise. Den Schluss der an canonischrechtlichen Bemerkungen und canonischen Literaturanweisungen reichen, leider durch zahlreiche Druckfehler entstellten Abhandlung des gelehrten Verfassers bildet das System des gemeinen deutschen, des sächsischen und des französischen Besitzprocesses.

93. *Zeitschrift für die historische Theologie.* Herausgegeben von Dr. theol. Christian Wilhelm *Niedner* in Würtemberg. Jahrgang 1858. 1—4. Heft. Jahrgang 1859. 1. Heft. Gotha. Friedr. Andr. Perthes.

1858. Erstes Heft, S. 142—164:

De confessionis Augustanae Confutatione pontificia. Scripsit Dr. ph. Lic. th. Hugo *Laemmer,* in Univ. litt. Berolinensi theologiam privatim docens.

Der Verf. dieser Abhandlung ist bekanntlich nicht lange nachher zur katholischen Kirche zurückgekehrt.

1858. Zweites Heft, S. 260—324:

Studien über die Colonien der römischen Kirche, welche die Dominikaner und Franciskaner in den von den Tartaren beherrschten Ländern Asiens und Europa's gegründet haben. Von *Wilh. Heyd,* Prof. etc. zu Stuttgart.

1858. Drittes Heft, S. 327—430.

Hinkmar und Pseudo-Isidor. Eine histor. Untersuchung von Dr. phil. *Weizsäcker,* Repetent am evang. theolog. Seminar der Univ. Tübingen.

Der Verf. meint, Hinkmar und seine Zeit seien hinreichend befähigt gewesen, um die Unechtheit Pseudoisidors zu durchschauen. Hinkmar habe auch die Unechtheit durchschauen müssen, weil er mit den Quellen Pseudoisidors hinreichend bekannt gewesen sei. Und dass er die Unechtheit wirklich durchschaut habe, sehe man auch an der zweideutigen Art seiner Polemik gegen Pseudoisidor. Die Ausgabe und Verbreitung der Pseudoisidorischen Decretalen setzt der Verf. in die ersten 30 Jahre des 9. Jahrhunderts. Hinkmar habe den Betrug nicht aufdecken wollen, weil er in verschiedenen Punkten mit Pseudoisidor übereingestimmt,

und insbesondere weil er die Primatialidee ergriffen hätte, wie sie in Pseudoisidor niedergelegt worden. Die pseudoisidorische Primatialidee weise auch darauf hin, dass der Ursprung und die Theilnahme des pseudoisidorischen Betruges in Rheims zu suchen seien, wo Hinkmar jene Idee durchzuführen versucht habe.

Stichhaltig vermögen wir das Ergebniss der Untersuchungen des Verf. nicht zu finden. Bei den aus vielen Einzelheiten complicirten Argumentationen werden viel zu häufig blosse Hypothesen ohne Weiteres als von selbst unumstösslich gewiss oder als bewiesen hingestellt und weitere Consequenzen herausgezogen.

1859. Erstes Heft:

Geschichte der Oratorianer in Frankreich unter Ludwig XIII. und XIV. nach Handschriften des Pariser Archivs bearbeitet von Dr. phil. *Reuchlin* in Stuttgart.

94. *Zietlow, E. G. H.*, Superint. Das Prämonstratenser-Kloster auf der Insel Usedom von seiner Gründung um das Jahr 1150 bis zu seiner Aufhebung im J. 1535. (Eine fast durchgängig aus Urkunden geschöpfte geschichtliche Darstellung, zugleich ein Beitrag zur Geschichte Pommerns in der mittelalterlichen Zeit.) Mit Siegelzeichnungen und einer Karte der Insel Usedom. 2. Abth. Anclam. Dietpr. 1858. VI. S. 1—146. 8.

ANHANG.

Die Application für die Gemeinde an den abgewürdigten Feiertagen betreffend.

In diesem Betreff hat S. G. der Fürstbischof von Brixen dem heil. Stuhle vorgetragen, 1) dass Clemens XIV. für die österr. Staaten die Verpflichtung des Volkes, an den abgewürdigten Feiertagen die heil. Messe zu hören nachgelassen habe und daher zweifelhaft sei, ob Benedicts XIV. Bulle „Cum semper oblatas Nobis,“ welche diese Verpflichtung des Volkes hinsichtlich der Application voraussetzt, auf Oesterreich anwendbar sei; 2) dass manche Pfarrer und besonders die Curaten in der Diöcese Brixen bei ihrem allzukärglichen Einkommen der Messstipendien an den fragl. Tagen kaum entbehren können; 3) dieser Obliegenheit auch bei der Errichtung ihrer Pfründen nicht gedacht worden sei, und 4) auf die fragl. Tage vielfältig besondere Stiftungen z. B. von Jahrtagen gemacht worden seien. Darauf gründete er folgende Fragen und Bitten:

1. Quaeritur, utrum tenor Epistolae Encyclicae de 3. Maji a. c. non obstante Bulla Benedicti XIV. et Clementis XIV. vim suam etiam in Dioecesim Brixinensem exserat.

2. In casu rogo et enixe in Domino deprecor, ut parochis omnibusque curam animarum in Dioecesi Brixinensi exercentibus aliqua hujus obligationis relaxatio benigne concedatur.

Die hierauf erfolgte Entscheidung lautet wie folgt:

„Die 24. Februarii 1860 „Sacra Congregatio Emorum S. R. E. „Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum respondit ad primum: Juxta „resolutiones a. S. Congregatione alias in similibus editas „affirmative." „Ad secundum: Recurrendum esse a singulis parochis aliquo dispen- „sationis indulto indigentibus juxta praescriptum in Encyclica diei 3. Maji 1858. = Amantissimi Redemptoris = §. Dum autem."

A. M. Episc. Tuscul. Card. Cagiano Praef.

A. Quaglia Secretarius.

Die Uebertretung der bürgerlichen Eheverbote betreffend.

(Brixner-Diöcesanblatt.)

Laut Zuschrift der hohen k. k. Statthalterei vom 21. v. Mts. Nr. 18391—3182 Ehe hat das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Nachstehendes eröffnet:

Aus Anlass erhobener Zweifel hat das Justizministerium über das mit den Ministerien des Innern und des Cultus gepflogene Einvernehmen mit dem Erlasse vom 10. Juni 1859 Z. 7572 sämmtlichen Oberlandesgerichten (einschliesslich der Banaltafel in Agram) die Belehrung zu ertheilen befunden, dass die Anordnung des §. 35 Anhang I. das Ehegesetz vom 8. October 1856 R. G. Bl. Nr. 185 auch auf katholische Geistliche, welche durch Vornahme einer Trauung zur Uebertretung eines in diesem Gesetze aufgeführten Eheverbots, mit Ausnahme jenes des §. 11 schuldbarer Weise mitgewirkt haben, Anwendung finde, und dass die Competenz zur Untersuchung und Entscheidung hierüber den Gerichten zustehe.

Hievon wird die Hochw. Seelsorgsgeistlichkeit in Kenntniss gesetzt.

Fürst-Bischöfliches Ordinariat Brixen den 10. October 1859.

Johann Duille,
Kanzler.

Andrä Huber,
Secretär.

Verordnung des Justizministeriums und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Decbr. 1859,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, betreffend die Dispensen von Beibringung der Tauf- (Geburts-) Scheine, bei Ehen der Katholiken.

Im LXIII. St. des R. G. B. Nr. 222. Ausg. am 24. Dezember 1859.

Um den mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. Dezember 1826 (Hofdecret vom 22. Dezember 1826, Nr. 2242 der Justiz-Gesetzsammlung) hinsichtlich der Ertheilung der Dispensen von Beibringung der Tauf- (Geburts-) Scheine bei Eheverbindungen eines Katholiken angeordneten Vorgang mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Ehen der Katholiken vom 8. October 1856, Nr. 185 des Reichs-Gesetzblattes (L. R. B. XXXVII. St. S. 441), in Einklang zu bringen, und in allen Kronländern ein gleichförmiges Benehmen herbeizuführen, finden die Ministerien der Justiz und des Cultus und Unterrichts rücksichtlich aller Ehen, bei welchen wenigstens Einer der Brauttheile der katholischen Kirche angehört, für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, zu verordnen wie folgt:

1. Die Nachsicht von Beibringung des Tauf- und nach Umständen des Geburts-Scheines, welche wegen Eingehung einer Ehe angesucht wird, kann nur von der Landesstelle (Statthalterei-Abtheilung, Landesregierung), und in besonders dringenden Fällen von der Kreis- (Comitats-) Behörde, immer aber nur einverständlich mit der geistlichen Behörde ertheilt werden.

Die Nachsicht ist bei dem katholischen Pfarrer anzusuchen, welcher sich an den Bischof wendet; der Bischof wird sich wegen Gewährung der Nachsicht mit der Landesstelle und in besonders dringenden Fällen mit der Kreis- (Comitats-) Behörde in das Einvernehmen setzen, welche zur Ertheilung der Nachsicht berufen erscheint.

2. Die Nachsicht soll nur dann ertheilt werden, wenn es überhaupt oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schliessung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Tauf- (Geburts-) Schein beizubringen.

3. Die Nachsicht von Beibringung des Tauf- (Geburts-) Scheines soll auch in diesen Fällen nur dann ertheilt werden, wenn sich die Behörden von dem Dasein dessen, was in Absicht auf eine gesetzmässige Ehe durch den Tauf- (Geburts-) Schein bewiesen werden soll, als: Abkunft, Nationalität, Alter, Religion, auf anderen Wegen die volle Ueberzeugung verschafft haben.

4. Durch welche Urkunden, Einvernehmungen von Behörden und Zeugenerhebungen sich die Ueberzeugung zu verschaffen ist, bleibt dem

klugen Ermessen der Behörden, welche die Nachsicht des Geburtsscheines ertheilen sollen, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden besonderen Umstände überlassen.

5. Das im Einverständnisse mit der geistlichen Behörde erzielte Ergebniss der gepflogenen Verhandlung, d. i. die definitive Gewährung oder Verweigerung der Nachsicht von der Beibringung des Tauf- (Geburts-) Scheines, ist von der Landesstelle und beziehungsweise von der Kreisbehörde im Wege der geistlichen Behörde an den einschreitenden Pfarrer zum Behufe der Verständigung der Bittsteller bekannt zu geben.

6. Sollte es den zur Ertheilung der Dispens berufenen Behörden nicht möglich sein, bei Abgang des Tauf- (Geburts-) Scheines sich von dem Dasein eines gesetzlichen Erfordernisses zur Ehe zu überzeugen, welcher Fall rücksichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, so sind die Parteien an die zuständige Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weisen.

Graf *Thun* m. p. Graf *Nádasdy* m. p.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1860,

wirksam für das venetianische Verwaltungsgebiet,
betreffend die Einsetzung der Diöcesanschulen-Oberaufseher und der kirchlichen Schulbezirks-Aufseher für die Volksschulen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben im Verfolge der, mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 21. Februar 1857, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 130, angeordneten Aufhebung des Ober-Schulinspectorates in Venedig, und Einsetzung des Instituts der Schulräthe daselbst, mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner 1860 Allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die bisherigen Provincial- und Districts-Schulinspectorate in der Provinz Mantua aufgehoben werden, und die Leitung des Volksschulwesens den Diöcesanschulen-Oberaufsehern und den kirchlichen Schulbezirks-Aufsehern übertragen werde.

Nach dem weiteren Inhalte dieser Allerhöchsten Entschliessung haben die Schulbezirks-Aufseher die Schulen ihres Districtes jährlich zu visitiren, die Gemeinden haben die ihnen zu dem Ende erforderlichen Fahrgelegenheiten unentgeldlich beizustellen, und als Gebühr für diese Visitation jeder öffentlichen Volksschule sind den Schulbezirk-Aufsehern drei Gulden aus der ärarischen Schuldotation zu verabfolgen; die Inhaber von Privatschulen haben die bezeichneten Visitationskosten aus Eigenem zu bestreiten.

Graf *Thun* m. p.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

Königreich Preussen. Verordnungen der K. Ministerien. (Fortsetzung.)

2. *Ueber die Pfarrhausbaulast am preussischen linken Rheinufer.*

Dr. *Hüffer* bemerkte in seiner Abhandlung über diese Frage schliesslich (im *Archiv*, Bd. IV. S. 155 ff.), wie die gesetzliche Verpflichtung der Civilgemeinden zum Pfarrhausbau von der K. Regierung zu Köln auf die betreffende Pfarrgemeinde allein übertragen werde. Diess ist nun durch ministerielle Entscheidung in der dem Gesetze entsprechenden Weise geändert.

Aus der Neuen Preussichen (Kreuz-) Zeitung 1859 Nr. 193 △ Correspondenz aus Köln 17. August entnehmen wir darüber das Folgende:

Als im J. 1853 der Kirchenvorstand von St. Gereon hierselbst sich nicht für verpflichtet und zudem ausser Stand erklärte, die Reparaturkosten des Pfarrhauses zu bestreiten, ordnete die städtische Verwaltung die Umlage derselben an, wobei die Pfarreinwohner im Verhältniss ihrer Einkommensteuer und der Grundbesitz in dieser Pfarre nach der Grundsteuer herangezogen wurde. Gegen diese neue Besteuerung wurden die Pfarrgenossen bei der Regierung vorstellig, die aber der Ansicht der städtischen Verwaltung beitrat, so dass die Beiträge selbst auf executorischem Wege seit mehreren Jahren eingezogen werden. Der Cultusminister von Bethmann-Hollweg hat unter dem 21. v. M. die Verfügung der Regierung aufgehoben und in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der Gerichte festgestellt, dass die Verpflichtung zur Instandhaltung des Pfarrhauses nicht den katholischen Pfarreinwohnern und dem Grundbesitz, sondern der Civilgemeinde obliege. Darnach ist nicht allein von der weiteren Einziehung dieser Beiträge Abstand zu nehmen, sondern es sind auch die bereits erhobenen zurückzuerstatten, was dadurch am besten und einfachsten zu bewirken sein wird, dass sie der Einkommensteuerquote der betreffenden Personen abgeschrieben werden. Für die Zukunft sind diese Kosten auf das städtische Budget zu nehmen und durch die Einkommensteuer zu decken. Bei einer Repartition auf 12,000 Contribuenten, welche die Stadt zählt, wird dadurch die Steuer des Einzelnen kaum merklich erhöht werden, was aber anders sein wird, wenn die Bestrebungen des Centralactienvereins auf Steuerbefreiung der juristischen Personen von Erfolg begleitet sein werden.

3. *Ministerialrescript die Beschäftigung von Ordensschwestern an katholischen Schulen betreffend.*

Der königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 23. v. M., dass dieselbe in Beziehung auf die Aufenthalts-Berechtigung der-

jenigen Ordensschwestern zu N., welche mit der dort concessionirten höheren katholischen Töchterschule in Verbindung stehen und nicht Preussische Unterthanen sind, ebenso zu verfahren hat, wie nach den bestehenden Vorschriften mit anderen Fremden, welche sich innerhalb des Preussischen Staates aufhalten wollen, zu verfahren ist.

Wenn es sich später um die Verleihung von Corporationsrechten an einen in N. zu errichtenden klösterlichen Verein handeln sollte, so hat die königliche Regierung desfalls unter Beifügung der Ordensstatuten und unter Darlegung aller in Betracht kommenden Verhältnisse Bericht zu erstatten. Es bedarf keiner Erwähnung, dass die den Unterricht an der vorgenannten Schule ertheilenden Ordensschwestern ihre desfallsige Qualification nach den in Preussen geltenden Bestimmungen darzuthun verpflichtet sind.

Berlin, den 27. December 1858.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten

v. Bethmann-Hollweg.

(Centralbl. für die ges. Unterrichts-Verwaltung im amtlichen Auftrage herausg. von *Stiehl*, Geh. Ob. Reg.-Rath etc. 1859. Aprilheft. S. 236 ff. *Preuss. Staats-Anzeiger* 1859, Nr. 151 S. 1204.)

3. Ministerialrescript an die Königl. Regierung zu N. betreffend die *Anstellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Orden an Elementar-Schulen.*

Seit einigen Jahren gibt sich in der Provinz Schlesien das Verlangen mehrfach kund, den Unterricht der katholischen weiblichen Jugend Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, insbesondere den sogenannten „armen Schulschwestern“ vom Orden ad matrem dolorosam zu übertragen. Die Berufung solcher Schulschwestern an *Privat*-Unterrichts-Anstalten findet, soweit das Ressort der Staats-Behörde berührt wird, keinen Anstand; dagegen hat die Frage, ob dieselben auch an *öffentlichen* katholischen Elementarschulen als Lehrerinnen angestellt werden können, zu eingehenden Erörterungen Veranlassung gegeben. Von dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten ist diese Frage unter dem 25. August 1856 bejahend entschieden worden, wobei folgende Erwägungen massgebend gewesen sind.

Im Allgemeinen können nur solche Personnen zu Lehrstellen an öffentlichen Elementarschulen berufen werden, welche dem Preussischen Unterthan-Verband angehören, ihre Qualification zu einem öffentlichen Schulamt vorschriftsmässig nachgewiesen haben, sich unter die Aufsicht der Schulrevisoren oder Inspectoren und die obere Aufsicht der Königl. Regierung stellen, und deren Anordnungen Gehorsam zu leisten sich verpflichten. Die armen Schulschwestern sind in Gemässheit der Statuten der Corporation bereit, diesen Anforderungen zu genügen, auch bleibt

der Staats-Behörde frei, in jedem einzelnen Fall dieserhalb die nöthigen vorkehrenden Bestimmungen zu treffen. Dass die Anstellung von Lehrerinnen nicht unter allen Umständen als unzweckmässig, auch den in der Provinz Schlesien geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber nicht als unzulässig zu betrachten sei, unterliegt keinem Zweifel. In anderen Provinzen, in welchen die Anstellung von Lehrerinnen an katholischen Schulen auf altem Herkommen beruht, hat die Erfahrung diese Ansicht als eine begründete in dem Masse bestätigt, dass sogar öffentliche Seminarien zur Ausbildung von Lehrerinnen in anerkannter Wirksamkeit bestehen. Es kann mithin vorzüglich nur darauf ankommen, ob in den besonderen Verhältnissen und Verpflichtungen geistlicher Lehrerinnen ausreichende Gründe liegen, sie von der Berufung zu Lehrerinnenstellen an Elementarschulen auszuschliessen. Hierüber lässt sich am sichersten auf Grund bisher gewonnener Erfahrungen urtheilen, und solche liegen für die westlichen Provinzen, in welchen bereits seit einiger Zeit geistlichen Genossenschaften angehörende Lehrerinnen fungiren, darüber vor, in welcher Weise die Anstellung solcher geistlichen Lehrerinnen an einzelnen Schulen zu erfolgen hat, wie die staatliche Aufsicht über diese Schulen und die Lehrerinnen auszuüben ist, mit welchem Erfolg letztere für den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend wirken, und mit welchen Kosten deren Besoldung für die betheiligten Gemeinden verbunden ist. Nach dem Ergebnisse der hierüber angestellten Ermittelungen kann die Zulassung von Lehrerinnen, die geistlichen Genossenschaften angehören, auch an öffentlichen katholischen Elementar-Mädchenschulen in der Provinz Schlesien für bedenklich nicht erachtet werden.

In einem zweiten Erlass an den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 19. Mai 1857 wurde darauf hingewiesen, dass die Schulschwestern in dieser Provinz unter der Oberin des Mutterhauses zu Breslau ständen, dieselben auch nach den Statuten der Congregation den Anordnungen des Staats in Beziehung auf das Unterrichtswesen Gehorsam zu leisten, ausdrücklich angewiesen seien, und daher der geistlichen Oberin selbstständig nur die Leitung des religiösen Lebens anheimfalle; die Schulschwestern seien im Lande für das Schulfach ausgebildet, oder hätten doch ihre Qualification für das Lehramt, ebenso wie andere Kandidatinnen des Lehramts vor den inländischen Behörden nachgewiesen; es könne daher nur an den in dem Erlass vom 25. August 1856 ausgesprochenen Grundsätzen festgehalten werden.

Als die Angelegenheit in Folge der Anträge einiger Communen neuerdings wieder zur Sprache kam, ist folgende Verfügung ergangen:

„Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 1. Febr. d. J., dass ich es nicht für zulässig halte, Schulschwestern, welche alle

Bedingungen, von welchen die Anstellung weltlicher Lehrerinnen abhängt, entsprechen und der staatlichen Aufsicht über das Schulwesen in allen Beziehungen sich unterwerfen, von der Berufung zu Lehrstellen an Elementarschulen auszuschliessen, wenn die zunächst zur Vocation berechtigten Personen oder Behörden auf deren Berufung antragen. Die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 28. November v. J. für die Rheinprovinz enthaltene Bestimmung ist lediglich in Beziehung auf die Anstalt zu *Brauweiler* ergangen und daher auch in ihrer Wirkung auf diese zu beschränken. Ich kann hiernach die Königliche Regierung nur veranlassen, auch fernerhin die Berufung von Schulschwestern nach Maassgabe der in den Verfügungen meines Herrn Amtsvorgängers vom 25. August 1856 und 19. Mai 1857 enthaltenen Bestimmungen, welche zur Kenntniss der Königlichen Regierung gebracht sein werden, eintreten zu lassen.

Berlin, den 8. März 1859.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten,

v. Bethmann-Hollweg.

Centralbl. für die ges. Unterrichtsverwaltung in Preussen. Aprilheft 1859, S. 234 ff.)

5. Ministerialrescript betreffend die *Fixirung der Besoldungen unter Lehrern verschiedener Confessionen Einer Stadt.*

In Folge des Berichts vom 2. v. M. — I. V. 1194. —

die Fixirung des Einkommens der evangelischen Schullehrer in N. betreffend,

erkläre ich mich mit der Verfügung der Königlichen Regierung vom 16. Juli v. J. einverstanden, da die städtischen Behörden nicht für berechtigt erachtet werden können, die evangelischen Lehrer von der Fixirung auszuschliessen, oder deren Gehalte verhältnissmässig geringer zu normiren, als die der katholischen Lehrer.

Ich überlasse der Königlichen Regierung, hiernach den Bürgermeister der Stadt N. in meinem Auftrage zu bescheiden und denselben gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass die unter den Anlagen zurückfolgende Vorstellung vom 9. Debruar d. J. überhaupt zur Berücksichtigung nicht geeignet ist, da eine mit den Vorarbeiten zur Regulirung des Einkommens der Lehrer von Seiten der Stadtverordneten beauftragte Commission zur Beschwerdeführung nicht legitimirt ist.

Berlin, den 16. April 1859.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten,

v. Bethmann-Hollweg.

(Centralbl. f. die ges. Unterrichtsverwaltung in Preussen 1959. Maiheft. S. 310 ff. Preussischer Staats-Anz. 1859, Nr. 153 S. 1220.)

6. Ministerialrescript die *Beitragspflichtigkeit eines katholischen Einwohners als Besitzers ehemals von evangelischen Einwohnern besessener Nahrungen zum Bau des evangelischen Schulhauses betreffend.*

In Folge des Berichts vom 29. September v. J. den Bau des evangelischen Schulhauses in N. betreffend, hebe ich die Verfügung der Königlichen Regierung vom 31. Mai v. J. auf und bestimme unter Freilassung des Rechtsweges:

dass der Recurrent N. zu den Kosten des evangelischen Schulhauses nicht heranzuziehen.

In N. bestehen zwei Schulen, eine evangelische und eine katholische. Erstere wird von den evangelischen, letztere von den katholischen Hausvätern des Schulverbands unterhalten. Von dem katholischen Müller N., dem Erwerber einiger Parzellen von zwei ehemals in evangelischen Händen befindlichen Nahrungen, verlangt jedoch die evangelische Schulgemeinde auf Grund der Abgaben-Regulirungs-Verhandlungen Beiträge zu dem evangelischen Schulhausbaue. Dieser Anspruch kann nach Einsicht der betreffenden Verhandlungen nicht für begründet erachtet werden. In denselben heisst es:

„C. Die bis jetzt auf den unzertrennten Grundstücken haftenden „Lasten, Abgaben und Verbindlichkeiten haben bestanden:

1) x.

2) gegen die Schule evangelischer Confession in N.

a. x.

b. „Die Sshulbaukosten werden nach dem Steuer-Divisor repartirt und getragen."

Am Schlusse der Verhandlung ist demnächst vermerkt:

„Sämmtliche Interessenten sind darüber einig:

I. x.

III. Dass diejenigen Abgaben und Lasten, welche observanzmässig nach dem Katastral-Ertrage, oder der Grundsteuer unter die Gemeindeglieder vertheilt werden, auch von dem Besitzer des Restgutes und den Parzellenerwerbern nach Maassgabe des auf sie vertheilten Katastral- oder Grundsteuerbetrages getragen werden müssen, hingegen alle baren Geld- und Natural-Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schule und Gemeinde nach dem angegebenen Ertragsverhältnisse."

Diese Bestimmung enthält nur das Princip, nach welchem die Parzellen-Erwerber zu den nach Maassgabe des Grundbesitzes zu vertheilenden Lasten beitragen sollen. Die Anwendbarkeit dieses Princips setzt aber voraus, dass der Parzellen-Besitzer, welcher demgemäss zu Beiträgen herangezogen werden soll, überhaupt gesetzlich beitragspflichtig ist. Da es sich nun im vorliegenden Fall, wie allseitig anerkannt ist, nicht um eine dingliche Last der dismembrirten Nahrungen,

sondern um eine persönliche Verpflichtung der Mitglieder der evangelischen Schulgemeinde handelt, so können auf Grund der oben angeführten Bestimmungen Beiträge von den katholischen Recurrenten nicht verlangt werden.

Es war demnach, wie geschehen, zu entscheiden. Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten,

Im Auftrage: Lehnert.

An

die Königliche Regierung zu Liegnitz.

(*Centralbl.* für die ges. Unterrichtsverwaltung in Preussen 1859. Juniheft, S. 352 ff.)

Königreich Baiern. Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes des Königr. Baiern in Competenzconflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden.

Forderung von Neujahrsgeldern von Seiten katholischer Pfarrer an die Judenschaft.

Die Verwaltungsbehörden wurden für zuständig erkannt, über die Ansprüche des katholischen Pfarrers zu F... an die jüdischen Matrikel — Inhaber allda wegen Entrichtung eines Neujahrgeldes zu entscheiden, weil die zu einer Civilprocesssache erforderlichen Merkmale nicht gegeben seien. Nähere Motive sind:

Es lasse sich aus der Klage nicht ersehen, dass zwischen der klagenden Pfarrei und den Beklagten irgend ein privatrechtliches Verhältniss bestanden habe oder bestehe, zufolge dessen erstere zum Bezuge der Neujahrsgelder gelangt wäre, alle Umstände bewährten, dass solche von der Judenschaft an die Pfarrei *in partem salarii* als Stolgebühren oder vielmehr als Ersatz für den Entgang von Stolgebühren zu verabreichen seien; es handle sich also von fundationsmässigen Sustentations- und Dotations-Beiträgen der Pfarrei, die als solche auch in die Pfarrfassionen eingestellt worden seien, und worüber die Beurtheilung und Entscheidung nach der Verordnung vom 19. März 1812, Nr. 4 (Reg.-Bl. S. 593) und nach der Verordnung vom 17. December 1825 §. 50 den Administrativbehörden zustehe. Der Umstand, dass die Neujahrsgelder schon seit unvordenklicher Zeit, jedenfalls seit mehr als 30 Jahren bezogen worden seien, könne keinen rechtlichen Grund darbieten, die Competenz der Civilgerichte für begründet zu erachten, weil, wenn der Gegenstand an sich administrativer Natur sei, auch die rechtliche Würdigung der angeblich in Mitte liegenden Verjährung oder des Herkommens in das Gebiet der administrativen Erwägung falle.

a) Erkenntniss v. 19. Juni 1855. — Reg.-Bl. Nr. 33. S. 823.
b) Erkenntniss v. 19. Juni 1855. — Reg.-Bl. Nr. 33. S. 836.
Vergl. Erk. v. 25. Juli 1854. — Reg.-Bl. Nr. 35. S. 660.
Vergl. Erk. v. 9. Juni 1857. — Reg.-Bl. Nr. 34. S. 776.
Seuffert, Gg. Carl Leopold, Streitfragen aus den Erkenntnissen etc. etc. München, Giel. 1858 s. S. 35, Nr. 4.

Forderung von Stolgebühren von Seiten katholischer Pfarrer an die Judenschaft.

Es wurde die Zuständigkeit der Gerichte angenommen, weil es sich in diesem Falle zunächst von dem Vorhandensein eines gerichtlichen rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches die Judenschaft zur Zahlung der besagten Abgaben verurtheilt worden sei, und von den rechtlichen Wirkungen sowie von dem Vollzuge dieses Erkenntnisses handle, der Vollzug (Execution) eines von einem Gerichte erlassenen und in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses aber nur den Gerichten zustehe, wenn sich über die Wirksamkeit desselben noch Differenzen ergeben, und weil, wenn ein in Rechtskraft erwachsenes Erkenntniss besteht, was dem Kläger zum Beweise auferlegt worden ist, nach Art. 2 des Competenzgesetzes die geschehene Conflictsanregung sich als unstatthaft darstellt.

Erkenntniss v. 19. Juni 1855. — Reg.-Bl. Nr. 31. S. 856.
Seuffert, a. a. O. S. 36. Nr. 44.

Weihnachtssammlungen an Naturalien für Pfarrer, Schul- und Kirchendiener.

Die Entscheidung der Streitigkeiten über Abgaben an Naturalien (an Flachs, Mehl, Hülsenfrüchten, Obst), welche fassionsmässige Subsistenzmittel der Kirchendiener und Lehrer ausmachen, ist nach §. 36 und 50 der Verordnung vom 17. December 1825 der Zuständigkeit der Administrativbehörden zugewiesen, wenn der Grund der Verpflichtung des einzelnen Debenten nicht auf einem besonderen Privatrechtstitel für denselben, sondern auf dem allgemeinen Pfarr- und Schulverbande, in welchem sich der Debent mit Anderen befindet, beruht.

Für die Competenz der Verwaltungsbehörde macht es keinen Unterschied, ob die Reichnisse der besagten Art als persönliche oder von den Häusern und Gütern hergebracht sind, der Titel der Verjährung der Reichnisse begründet im Sinne des §. 50 der erwähnten Verordnung keinen die civilrechtliche Competenz mit sich bringenden Privatrechtstitel. Die fraglichen Reichnisse sind in dem pfarrlichen Verbande begründet; denn die Eingepfarrten sind verpflichtet, zu den Subsistenzmitteln für ihre Kirchendiener und Schullehrer beizutragen. Mögen

auch diese Reichnisse ursprünglich eine freiwillige Gabe gewesen sein, so beruhten dieselben doch auf dem gemeinsamen gut motivirten Willen der Pfarrkinder, sie wurden daher auch des Widerspruchs des Beklagten ungeachtet in die betreffenden Fassionen aufgenommen und durch die Genehmigung derselben von der kgl. Regierung, K. d. J., als pflichtmässige Abgaben erklärt.

Erkenntniss v. 9. Juni 1857. — Reg.-Bl. Nr. 34. S. 776.
Vergl. Erk. v. 25. Juli 1854. — Reg.-Bl. Nr. 35. S. 660.
„ „ v. 19. Juni 1855. — Reg.-Bl. Nr. 33. S. 828.
„ „ v. 19. Juni 1855. — Reg.-Bl. Nr. 33. S. 836.
Seuffert a. a. O. S. 56. Nr. 71.

Entrichtung fassionsmässiger Abgaben an den Cantor (Lehrer).

Wenn feststeht, dass jährliche fassionsmässige Reichnisse, sei es in Folge eigenen Uebereinkommens der betheiligten Pfarrgemeindeglieder oder in Folge obrigkeitlicher Surrogirung von den sämmtlichen Ortseinwohnern seit einer langen Reihe von Jahren gleichmässig an den Cantor entrichtet wurden, um demselben die erforderlichen Subsistenzmittel zu sichern, so dass dieselben zwar als althergebrachte Abgaben erscheinen, dass ihnen aber nach der Art der Entstehung ein privatrechtlicher Titel nicht zu Grunde liegt, indem sie nirgends als eine auf dem Gute des Beklagten haftende Reallast bezeichnet sind; so sind solche Reichnisse offenbar in dem Gemeinde- resp. pfarrlichen Verbande und in der hieraus fliessenden Verpflichtung der einzelnen Gemeindeglieder, für die öffentlichen Unterrichtsorgane und Kirchendiener zu sorgen, begründet. Es eignet sich die Streitsache daher nicht vor die ordentlichen Civilgerichte, sondern die Entscheidung der Streitigkeiten über verordnungsmässige oder hergebrachte Reichnisse der Schullehrer und Kirchendiener ist nach §. 50 der Verordnung vom 17. December 1825 der Zuständigkeit der Administrativbehörden zugewiesen.

Erkenntniss v. 25. Juli 1854. — Reg.-Bl. Nr. 35. S. 660.
Vergl. Erkenntniss v. 19. Juni 1855. — Reg.-Bl. Nr. 33. S. 823.
„ „ v. 19. Juni 1855. — Reg.-Bl. Nr. 33. S. 836.
„ „ v. 9. Juni 1857. — Reg.-Bl. Nr. 34. S. 776.
Seuffert a. a. O. 32 Nr. 29.

Baulast an einem Schulhause, Concurrenzpflicht der Gemeinde und Gutsherrschaft.

Wenn es sich von einem Schulhausbaue handelt, bezüglich dessen Herstellung die Verpflichtung der Gemeinde und der in der Gemeindemarkung begüterten Gutsherrschaft auf den Grund des Schulgemeindeverbandes und der jeder Schulgemeinde obliegenden Verpflichtung in

Anspruch genommen wurde, so sind die Verwaltungsbehörden zuständig, über die Beitragspflicht der Gemeinde und in der Markung begüterten Gutsherrschaft nach dem Umlagengesetze vom 22. Juli 1819 Art. I, lit. b.), Nr. 9 und Art. XIV. zu entscheiden.

Unter einer solchen Voraussetzung wird die Beitragspflicht der beschwerdeführenden Gutsherrschaft nicht auf den Grund einer privatrechtlich ihr obliegenden Baulast (Concurrenzpflicht), sondern auf den Grund ihrer Eigenschaft als Gemeindeglied nach den gesetzlichen Vorschriften des Gemeinde-Edictes und des Umlagengesetzes in zuständiger Weise von den Verwaltungsbehörden festgestellt. Dem allegirten Umlagengesetze kann nicht der Sinn beigelegt werden, dass eine Gemeinde zum Schulhausbaue nur in Folge einer bestehenden privatrechtlichen Verpflichtung angehalten werden könne, da in jener Gesetzesstelle namentlich auch die Verpflichtung aus Verordnungen und geltenden Gesetzen erwähnt ist, bezüglich der Schulhausbauten aber gesetz- und verordnungsmässig die Schulgemeinden zunächst und so lange zur Herstellung der Schulhäuser verpflichtet sind, als nicht die Baulast auf Grund eines Privatrechtes einem Dritten obliegt. Welche Verpflichtungen aber die Gemeinden in Bezug auf die Herstellung ihrer Schulhäuser in Ermangelung der privatrechtlich begründeten Baulast eines Dritten haben, lässt sich nur aus dem Verwaltungsrechte beurtheilen, daher in dieser Beziehung gemäss Verordnung vom 17. December 1825 §. 50 die Entscheidung über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, soferne sie nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, ausdrücklich der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden überwiesen ist.

Erkenntniss v. 24. Juli 1854. — Reg.-Bl. Nr. 34. S. 621.

Seuffert a. a. O. S. 28. Nr. 36.

Concurrenz zu Kirchenbauten.

Differenzen — zwischen den Grossbegüterten und Kleinbegüterten — über die Frage, nach welchem Massstabe die Concurrenz zu den Kirchen-, Bau- und Reparaturkosten unter den Gemeindegliedern zu bestimmen sei, sind von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden.

Die Zuständigkeit dieser Behörden über eine solche Angelegenheit zu verhandeln und zu beschliessen gründet sich auf die ausdrücklichen Bestimmungen des Gemeinde-Edicts und des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend. Der Umstand, dass sich hiebei auf ein Herkommen berufen wird, berechtiget noch nicht die Sache zur Entscheidung an die Justizbehörden zu verweisen; denn durch das Herkommen allein kann an der administrativen Eigenschaft der Sache keine Aenderung bewirkt werden, weil das Herkommen nur eine Rechtsnorm ist, aus welcher sich niemals schon unbedingt ein

privatrechtliches Rechtsmittel ableiten lässt; auch durch den Umstand, dass das Herkommen in den Administrativ-Verhandlungen noch nicht liquid gestellt worden ist und allenfalls erst noch eines Beweises bedarf, kann die Verweisung der Sache an die Gerichte nicht gerechtfertiget werden.

Erkenntniss v. 59. Dezember 1856. — Reg.-Bl. Nr. 3 v. J. 1857. S. 70.

Seuffert a. a. O. S. 48 Nr. 59.

Umwandlung des Zehentfixums in einen jährlichen Bodenzins.

Es war die Streitfrage:

ob die Pfarrstiftung zugeben müsse, dass das Zehentfixum in einen jährlichen Bodenzins und zwar schon v. J. 1820—51 an umgewandelt werde, oder ob die Zehntgemeinde geschehen lassen müsse, dass die Pfarrstiftung von der Befugniss zur Ueberweisung der Zehentrente an die Ablösungscasse des Staates Gebrauch mache und zwar erst vom Jahre 1851—52 an, so dass die Zehentpflichtigen pro 1850—51 die Zehentrente noch in Natur oder in den damaligen Normalpreisen zu entrichten haben. Zur Entscheidung dieser Frage wurden die Verwaltungsbehörden für zuständig erkannt.

Denn der Vollzug des Art. 59 des Gesetzes v. 4. Juni 1848 und die Subsumtion eines Falles unter diesen Artikel ist den Verwaltungsbehörden zugewiesen; dieses Gesetz, obgleich in mehrfacher Beziehung in zuständig gewesene Privatrechte eingreifend, gehört dem System der Civilgesetze nicht an; weder die Zehentlast noch das ermittelte Zehentfixum ist streitig; die den Gerichten in Art. 11 zugewiesene Competenz ist also nicht vorhanden.

In diesem oberstrichterlichen Erkenntnisse wurde auf die früheren Erkenntnisse vom 26. April 1853 — Reg.-Bl. Nr. 20 S. 617 — und vom 26. October 1855 — Reg.-Bl. Nr. 52, S. 1157 hingewiesen.

Erkenntniss v. 4. März 1856. — Reg.-Bl. Nr. 9. S. 177.

Vergl. Erk. v. 12. Jänner 1857. — Reg.-Bl. Nr. 6. S. 148.

„ „ v. 14. Decbr. 1857. — Reg.-Bl. Nr. 1. v. J. 1858 S. 7.

Seuffert a. a. O. S. 41 Nr. 50.

Curatel über Stiftungen.

Die Stiftungs-Curatel ist Sache der Verwaltungsbehörden.

Die Entscheidung der Frage, ob eine Stiftung in die Categorie milder Stiftung gehöre, für welche nach der Verfassungsurkunde Titel IV. §. 10 der Staatsschutz angeordnet und laut Verordnung vom 17. December 1825 §. 69 etc. den obersten Verwaltungsstellen des Kreises zu handhaben übertragen ist, dann in welchem Umfange die Curatel einzutreten habe und in welcher Weise die Oberaufsicht über die dem Willen des Stifters entsprechende Verwaltung von der Staatsbehörde nach den geltenden Gesetzen zum Zwecke der Conservation der Stiftung zu führen sei, gehört zur Competenz der Administrativ-Behörden.

Erkenntniss v. 22. März 1851. — Reg.-Bl. Nr. 29. S. 644.

Vergl. Erk. v. 17. Novbr. 1856. — Reg.-Bl. Nr. 54. S. 1129.

„ Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 6.

Seuffert a. a. O. S. 3 Nr. 3.

Anspruch einer Kirchenstiftung an eine andere auf Unterstützung **aus den Rentenüberschüssen.**

Wenn von einer Pfarrgemeinde ein Anspruch gegen eine andere geistliche Stiftung dahin erhoben wird, dass diese wegen des bereits vieljährig bestehenden und selbst von der geistlichen Oberbehörde anerkannten Filialverbandes mit der Pfarrgemeinde rechtlich verpflichtet sei, aus ihren Rentenüberschüssen die Schulden der Pfarrkirche zu bezahlen und das jährliche Deficit derselben zu ergänzen, so sind die Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung competent.

Denn der Anspruch einer Stiftung auf das Vermögen oder auf die Renten einer andern Stiftung auf den Grund der Filialität und des Besitzstandes ist privatrechtlicher Natur, die Frage über die Haftbarkeit des Vermögens resp. der Renten ist nicht nach den Principien des öffentlichen Staatsrechtes, sondern nach civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen; die Zuständigkeit der Administrativbehörden im §. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde kann nur in so weit Platz greifen, als kein rechtlich begründeter Anspruch einer andern Stiftung auf diese Ueberschüsse vorhanden ist.

Erkenntniss v. 27. Mai 1851. — Reg.-Bl. Nr. 32. S. 738.
Vergl. Bl. R.-A. Bd. XVII. S. 6.

Königreich Würtemberg.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern betreffend die Handhabung des für die todte Hand bestehenden Verbots des Gütererwerbs und die Ertheilung der Dispensation von diesem Verbot.

Zur Beseitigung von Zweifeln, *durch welche Behörden*, von dem in älteren Gesetzen [1]), namentlich in den Verordnungen vom 26. Febr. 1856 und 20. September 1571 (Reyscher's Gesetzsammlung, Gerichts-Thl. I., S. 95 und 425), in der dritten Kastenordnung vom Jahr 1567 (aufgenommen in die zweite grosse Kirchenordnung vom 30. April 1582 und in deren unveränderte Ausgaben vom Jahr 1860 und 1743, Fol. 353 ff.), im dritten Landrecht vom 1. Juni 1610, Thl. II., Tit. 9. §.: „Ferner soll den armen Kästen" u. s. w., in der vierten Kastenordnung vom 2. Januar 1615 im dritten Capitel (Reyscher's Gesetzsammlung, Regierungsgesetz vom 23. Juni 1828 unter den Worten „todte Hand"

---

[1]) Die in den angeführten Gesetzen in fraglicher Beziehung enthaltenen Vorschriften sind wesentlich folgende:

a. Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster, Spitäler und dergleichen Häuser und Anstalten dürfen *inländische* steuerbare Liegenschaften, sowie Gefälle und Gerechtigkeiten auf solchen Liegenschaften, im Wege des *Kaufs, Tauschs oder anderer lästiger (oneroser) Verträge* mit Ausnahme des hiernach zu lit. b. erwähnten Verpfändungsvertrags nur mit landesherrlicher Erlaubniss an sich bringen; ohne diese Erlaubniss sind die betreffenden Verträge kraftlos und nichtig.

b. Dieselben können ferner die betreffenden Liegenschaften und liegenschaftlichen Rechte durch *Testament, Erbvertrag* oder andere *unentgeltliche Zuwendungen*, sowie mittelst Uebernahme derselben gegen Verabreichung einer Pfründe (Leibrente, Leibgeding u. dgl.) zwar auch ohne landesherrliche Bewilligung gültig erwerben, aber sie sind verpflichtet und werden erforderlichen Falls zwangweise angehalten, dieselben alsbald wieder an Landesangehörige zu veräussern, wofern sie nicht die landesherrliche Erlaubniss, dieselben *behalten* zu dürfen, nachsuchen und auswirken.

nach als giltig anerkannter Verbote des Gütererwerbs für die todte Hand Dispensation ertheilt werden dürfe, ist durch höchste Entschliessung *Seiner Königlichen Majestät* vom 22. Juni d. J. gnädigst bestimmt worden, dass dieses Geschäft *durch die Kreisregierungen* besorgt werden soll.

Indem man diess andurch zur öffentlichen Kenntniss bringt, ist man durch die in neuerer Zeit häufiger zum Vorschein gekommenen Bestrebungen von Stiftungen, Hospitälern und dergleichen Anstalten, ihre durch Gefällablösungen flüssig gewordenen Vermögenstheile zum Erwerb von Liegenschaften zu verwenden, veranlasst Nachstehendes zu verfügen:

1) Die *Gemeinderäthe* und die mit dem Erkenntnisse über Liegenschaftsveräusserungen beauftragten Gerichte haben das Erkenntniss über onerose Verträge wegen Liegenschaftserwerbungen der todten Hand, mit Ausnahme des Verpfändungsrechtes (unter Ziff. 2) und des Selbsteinkaufs der Unterpfände im Falle des Art. 25 des Gesetzes vom 15. November 1855, welcher ohne Dispensation gestattet ist, nicht früher auszusprechen, als bis die erlangte, *den Erwerb* gestattende Regierungsdispensation urkundlich nachgewiesen ist.

2) Bei unentgeldlichen, auf den Todesfall gemachten Zuwendungen von Liegenschaft an die todte Hand haben die *Theilungsbehörden*, bei den unter Lebenden vor sich gehenden Schenkungen an die todte Hand, sowie bei solchen Liegenschaftserwerbungen, welche dieselbe gegen Reichung einer Pfründe macht, haben die *Gemeinderäthe* und *Gerichte* mit dem Abschlusse des Theilungsgeschäfts, beziehungsweise mit der Aussprechung des gerichtlichen Erkenntnisses von den betreffenden Anstalten unter Anberaumung einer angemessenen, längstens halbjährigen Frist den Nachweis der erlangten, die *bleibende* Uebernahme der Liegenschaft gestattenden Regierungsdispensation zu verlangen und im Falle der Fristversäumniss Anzeige an die Regierungsbehörde zu machen, damit diese die geeigneten Zwangsmaassregeln, erforderlichen Falls die Zwangsversteigerung einleiten kann.

Hienach haben sich die Gerichts- und Regiminalbehörden, sowie die Gemeinderäthe und Theilungsbehörden zu achten.

Stuttgart, den 28. Juni 1859.

Wächter. Linden.

(Regier.-Blatt f. das Königr. Würtemberg, Nr. 12, S. 114—116.)

Grossherzogthum Baden.

Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg in Betreff der von der Gross. Bad. Staatsregierung der zweiten Kammer der Landstände am 22. Mai 1860 vorgelegten sechs Gesetzentwürfe. (Freiburg im Breisgau, Joseph Dilgersche Buchdruckerei 1860 31. u. X. S. 4.)

Im Augenblick, wo diese Bogen unter die Presse gelegt werden sollten, ist uns diese wichtige Denkschrift zugekommen. Wir bedauern, sie nicht vollständig den Lesern des Archivs mittheilen zu können, würden aber glauben, unsere Verpflichtungen gegen dieselben wesentlich zu verabsäumen, wenn wir sie nicht hier schon auf dieses denkwürdige Schriftstück aufmerksam machten und wenigstens deren Inhalt verzeichneten. „Die vorliegende Denkschrift,‘ heisst es im Eingang, hat in dem Gefühle der dem Erzbischofe obliegenden Pflicht ihren Ursprung und ihre Berechtigung.“ Hierauf folgt unter I. ein Rückblick auf die Verkommnisse

seit der Ratification der Convention, worin das Widersprechende der jetzigen Opposition gegen diesen, wesentliche Concessionen von Seite der Kirche an die Badische Regierung enthaltenden Vertrag hervorgehoben wird, nachdem von beiden Kammern bei zwei auf einanderfolgenden Landtagen, an welchen die Thronrede die Verhandlungen mit Rom berührte, niemals eine Einwendung gegen diesen von der Regierung eingeschlagenen Weg vorgebracht, noch auch von der inländischen Tagespresse etwas dergleichen geschehen war. Es wird hervorgehoben, dass diese Opposition gegen einen nur die Katholiken und ihre Kirche betreffenden Staatsact von Protestanten, worunter auch protestantische Prediger, ausging, nachdem in der Convention selbst (Art. XXIII.) die Zustimmung der Kammern, so weit sie nöthig, vorbehalten worden und die einschlägigen legislativen Vorlagen an die Kammern gleichzeitig mit der Publication der Convention durch landesherrliche Verordnung besonders gewahrt waren. Es wird ferner das Auffallende hervorgehoben, dass, ungeachtet die meistens nur von Protestanten unterzeichneten Petitionen gegen die Convention nur ungefähr sechzehn tausend, die der Katholiken aber zum Danke für dieselbe ungefähr fünfundachzig tausend Unterschriften zählten, dennoch die Commission der zweiten Kammer mit eminenter Stimmenmehrheit eine Adresse an den Grossherzog zu dem Zwecke beantragte, dass derselbe die Convention und seine dieselbe publicirende Verordnung ausser Wirksamkeit setzen möge; dass gleichzeitig mit der Ausgabe des diesen Antrag enthaltenden Commissionsberichtes auch von dem designirten Berichterstatter der ersten Kammer eine Druckschrift an die Ständemitglieder vertheilt wurde, worin der Beweis versucht war, dass die Regierung allein ohne Zustimmung der Stände den Staatsvertrag der Convention nicht habe rechtsgiltig abschliessen können, und dass darauf an die Stelle der bisherigen Minister des Aeusseren und des Inneren eben jener designirte Berichterstatter der ersten Kammer und ein Mitglied der Majorität der zweiten Kammer zu obersten Räthen der Krone berufen wurden.

Auf diesen Rückblick, der seinem ganzen Inhalte nach ernstes Nachdenken zu erwecken geeignet ist, folgt unter II. die Ermittelung des richtigen Standpunktes zur Beurtheilung der hier vorliegenden Frage. Darauf III. dreifacher Weg zur Regelung der kirchlichen Verhälnisse durch Concordate; Verfassungsbestimmungen; Gesetze. IV. Formelle Beanstandung der neuen Gesetzentwürfe. V. Materielle Beanstandung der neuen Gesetzentwürfe. Gesetzentwurf I. VI. Getetzentwürfe II.—VI. VII. Schlussbetrachtung und Schlussfolgerung.

Der Standpunkt, den der Erzbischof als den allein richtigen anerkennt, ist der des positiven, historischen Rechtes; die Schlussfolgerung, zu der er gelangt, ist die, dass er an der Convention, welche ihm der heil. Vater zur Nachachtung zugesendet habe, so lange nicht von beiden hohen Paciscenten etwas Anderes mit beiderseitiger Zustimmung vorgeschrieben worden, festhalten müsse und festhalten werde.

Als Beilagen sind der Denkschrift, ausser dem Texte der besprochenen Gesetzentwürfe, angehängt: ein Schreiben des Erzbischofs an den Grossherzog, ein Schreiben des Oberhirten an den Klerus der Erzdiöcese, ein Schreiben des Ministers D. Lamey an den Erzbischof und die darauf ertheilte Antwort des letzteren.

Ueber die abgeschafften Feiertage und die Messapplication an denselben.

(Vom Prof. Dr. J. Fessler in Wien.)

(Schluss.)

Daran schliesst sich aber nun eine andere, praktisch wichtige Frage von der *Application des heil. Messopfers für die Gemeinde an den abgeschafften Feiertagen*. Der Kern dieser Frage ist folgender: Es steht durch ausdrückliche kirchliche Erklärung fest, dass jeder Pfarrer, sowie jeder andere selbstständige Seelsorger, schuldig sei, an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen das heil. Messopfer für seine Gemeinde zu appliciren. Es frägt sich aber, ob durch die Abschaffung gewisser Feiertage auch die Verpflichtung des Seelsorgers, an diesen Tagen das heil. Messopfer für seine Gemeinde zu appliciren, aufgehoben sei, oder nicht?

Sehen wir uns diese ganze Frage von der Application der heil. Messe für die Gemeinde etwas näher an; blicken wir ihr auf den Grund. Schon das Concilium von Trient erklärte ausdrücklich, „dass es allen Seelsorgern durch *göttliches Gebot* anbefohlen sei, die ihrer Hirtensorge Anvertrauten als solche zu betrachten und zu behandeln, *das heil. Opfer für sie darzubringen,* durch die Verkündung des göttlichen Wortes, durch die Ausspendung der Sacramente und durch ihr Beispiel und Vorbild in allen guten Werken ihre Hirtensorge zu bekunden [1]). Sonach beruht die Verpflichtung des Seelsorgers, für seine Gemeinde zu appliciren, nach ausdrücklicher Erklärung der unfehlbaren Kirche Gottes auf *„göttlicher Anordnung"*; und diese Verpflichtung übernimmt hiemit jeder Seelsorger durch die *Uebernahme seines Amtes* eben so, wie er die Pflicht übernimmt, zu predigen, die Sacramente zu spenden und durch Wort und Beispiel seine Gemeinde zu erbauen.

Die genauere Bestimmung, wie oft und an welchen Tagen diese Application für die Gemeinde vom Seelsorger zu geschehen habe, hängt aber zusammen mit den ältesten kirchlichen Einrichtungen bei dem heil. Opfer, und zwar in der Weise, dass die Verpflichtung zur Application selbst an und für sich dem Seelsorger als solchem durch das göttliche Gesetz als Pflicht auferlegt ist, die nähere Bestimmung aber, an welchen

---

[1]) Concil. Trident. Sess. 23. c. 1. de reform. „Cum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offere, verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione ac bonorum omnium operum exemplo pascere" etc.

Tagen dieses zu geschehen habe, durch die Auctorität der Kirche in Berücksichtigung ihres uralten und beständigen gottesdienstlichen Herkommens geschehe.

Wenn wir auf die älteste Kirche zurücksehen, wo an dem heil. Opfer regelmässig die ganze Gemeinde Theil nahm durch *Darbringung ihrer Opfergaben* und *Empfang der Eucharistie*, so liegt es tief im Wesen der Sache begründet, dass die Gebete des Priesters bei dem heil. Messopfer für seine um ihn versammelte, mit ihm betende und opfernde Gemeinde zum Himmel emporstiegen, dass er keine andere Hauptintention kannte [1]). Es war ursprünglich eine innerlich zusammenhängende und äusserlich zusammengehörige Reihe von Handlungen, welche den öffentlichen Gottesdienst ausmachten. Die Gläubigen brachten ihre Opfergaben durch Vermittlung der Diaconen oder Subdiaconen, dem Bischof oder Priester in der Kirche dar; der Bischof oder Priester nahm sie in Empfang und brachte als Christi Stellvertreter diese gesammelten Gaben als das Eine gemeinsame Opfer Gott dar und zwar für Alle, welche diese Opfergaben ihm gebracht hatten, indem er sie durch das allmächtige Wort Christi in dessen Leib und Blut verwandelte. Alle diese empfingen dann auch von diesem hochheiligen Opfermahle ihren Theil im gemeinsamen Genuss der Eucharistie (des Leibes und Blutes Jesu Christi). Diese Handlungen standen miteinander in so engem Zusammenhange, dass, wer nicht zur Gemeinschaft der Kirche gehörte oder um eines grossen Vergehens willen schwere Strafe verdiente, eben so wenig zur Darbringung seiner Opfergabe beim öffentlichen Gottesdienst zugelassen, als in das öffentliche Gebet der Kirche für die Opfernden aufgenommen oder zur heiligen Communion zugelassen wurde.

Ein paar Beispiele werden die Sache noch mehr deutlich machen. So erzählt uns der heil. Gregor von Nazianz folgenden Vorgang in der Kirche von Cäsarea, wo sein Freund, der grosse Basilius, Erzbischof war, als Augenzeuge: Der arianisch gesinnte Kaiser Valens kam auf einer Reise am Feste der Epiphanie des Herrn (J. 372) mit seinem glänzenden Hofstaat in die dortige Kirche zum öffentlichen Gottesdienst, und es lag ihm sehr daran, sich den Anschein zu geben, als wäre er nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Desswegen brachte er die von ihm bereiteten Opfergaben zum Altar; aber Niemand (von den Diaconen) nahm sie ihm ab, wie es sonst üblich war, weil

---

[1]) Die Gebete, welche der Bischof oder Priester aus diesem Anlass für seine Gemeinde in uralter Zeit verrichtete, sind zu lesen in der Liturgie, welche im achten Buch der so genannten Apostolischen Constitutionen aufbewahrt ist, s. Constitut. Apostol. lib. 8. c. 12. 13. (Patrum Apostol. Opp. ed. Coteler. Cleric. Amstelodami 1724. Vol. I. p. 402—9.)

man nicht wusste, ob der Bischof sie annehmen würde; was den Kaiser so tief ergriff, dass er eine Anwandlung von Ohnmacht spürte, und nur dadurch, dass einer von den Dienern des Altars ihm den Arm zur Unterstützung reichte, vor dem Zusammensinken bewahrt wurde [1]). Ein anderes Beispiel aus dem vierten Jahrhundert berichtet uns der Kirchengeschichtschreiber Theodoretus, Bischof von Cyrus im 5. Jahrhundert. Es ist der bekannte Fall von Kaiser Theodosius dem Grossen. Als dieser für sein eben so grausames, als ungerechtes Verfahren gegen die Einwohner von Thessalonich durch achtmonatliche Bussübung die vom Bischof Ambrosius verlangte Genugthuung geleistet hatte und nach empfangener Lossprechung wieder zur Kirchengemeinschaft zugelassen wurde, ereignete sich Folgendes: Als beim Gottesdienst die Zeit zur Darbringung der Opfergaben gekommen war, stand der Kaiser auf und trat mit seinen Opfergaben zum Altar, und nachdem er sie dort überreicht hatte, blieb er innerhalb des Presbyteriums stehen. Der Bischof Ambrosius liess ihn fragen, ob er noch etwas wolle? Der Kaiser erwiederte, dass er desshalb bleibe, um auf den Empfang der heil. Communion zu warten. Darauf liess ihm der Bischof durch den Archidiacon bedeuten, der geschlossene Raum des Presbyteriums sei nur für die Geistlichen bestimmt, er möge sich daher ausser desselben zu den Laien stellen. Der Kaiser liess sich entschuldigen, er habe diess nicht aus Anmassung gethan, sondern weil es in Konstantinopel so Brauch wäre, und befolgte die in Betreff der kirchlichen Ordnung vom Bischof erhaltene Weisung [2]). Es ist daher in der alten Kirche gleichbedeutend, Jemand von der Darbringung seiner Opfergabe oder ihn vom Genuss der heiligen Communion ausschliessen, wie das auch bei den öffentlichen Büssern erhellt, insbesondere bei der obersten Stufe dieser Büssenden, welche die *Stehenden* hiessen, und zwar dem ganzen heiligen Opfer beiwohnen (dabeistehen), aber weder eine Opfergabe darbringen, noch die heilige Communion empfangen (also nicht am Opfer Theil nehmen) durften.

Die dargebrachten Opfergaben selbst bestanden hauptsächlich in den beiden zum heiligen Opfer nothwendigen Gegenständen: *Brot* und *Wein*. Ueber die Form des beim heiligen Opfer gebrauchten Brotes finden wir schon sehr alte Zeugnisse. Das fünfte Concil von Arles (J. 554) ver-

---

[1]) S. Gregor. Nazianz. Orat. 43. n. 52. edit. Maurin. Cf. Theodoret. Histor. Eccles. lib. 4. c. 19.

[2]) Theodoret. Hist. Eccles. lib. 5. c. 18. Die alte Sitte der orientalischen Kirche, wonach der Kaiser bei dem feierlichen Gottesdienste seinen Platz innerhalb des Presbyteriums hatte und damit seine Opfergabe darbringen konnte, wurde später auch gesetzlich anerkannt auf der Trullanischen Synode (J. 692) im 69. Canon.

ordnet im ersten Canon, dass jeder Bischof der Provinz sich in Betreff dieser Form nach dem Muster der Kirche von Arles (als Metropolitankirche) zu richten habe [1]). Sehr genau handelt über denselben Gegenstand das 16. Concil von Toledo (J. 693) in seinem sechsten Canon, wo es heisst: Die Synode habe in Erfahrung gebracht, dass in einigen Gegenden Spaniens die Priester, theils aus Unwissenheit, theils aus Vermessenheit nicht reine und sorgfältig bereitete Brote am Tische des Herrn zum Opfer darbringen, sondern je nach Bedürfniss oder Willkür von ihrem gewöhnlichen Hausbrot ein Stück in runder Form herausschneiden und dasselbe nebst dem mit Wasser gemischten Wein auf dem Altare als heiliges Opfer darbringen. Hierauf wird ebendaselbst ausführlich bewiesen, dass dieses gemäss der heil. Schrift durchaus unzulässig sei, und in Folge dessen durch einstimmigen Beschluss verordnet: „dass auf dem Altar Gottes kein anderes Brot zur Consecration durch den Priester aufgelegt werden dürfe, als ein ganzes schönweisses, welches eigens hiezu sorgfältig bereitet worden, nicht allzugross, sondern von mässigem Umfange, wie es die kirchliche Sitte mit sich bringt [2]), wovon die Ueberreste (d. h. die nach der Communion übrig bleibenden Theile) leicht in einem kleinen Gefässe (modico loculo) aufbewahrt werden, oder falls es nöthig ist, sie ganz zu geniessen, Jemand diess ohne Beschwerde thun kann, wobei die alten Kirchengesetze einzuhalten sind.“ Diese Opfergabe in Brot, in der alten Zeit gewöhnlich Oblata genannt [3]) (daher noch unser deutsches Wort: die *Oblate*), war indessen,

---

[1]) „*Ut oblatae*“ quae in sancto offerantur altario, a comprovincialibus Episcopis, non aliter nisi ad formam Arelatensis offerantur Ecclesiae;“ wobei die Mauriner in ihrer Ausgabe erläuternd bemerken: *Oblatae*, id est, panis ad sacrificium oblatus, s. Conciliorum Galliae Collectio ed. Maur. Tom. I. (Paris 1789) p. 1091—92.

[2]) „Ut non aliter panis in altari Domini sacerdotali benedictione (vgl. Matth. 26, 26) sanctificandus praeponatur, nisi integer (im Gegensatz zu einem blossen Stück Brot) et nitidus, qui ex studio fuerit praeparatus, neque grande aliquid, sed modica tantum *Oblata*, secundum quod ecclesiastica consuetudo retentat“ etc. Mit welcher heiligen Sorgfalt einst die Bereitung der Oblaten aus dem feinsten Weitzenmehl unter ehrfurchtsvollem Schweigen durch die Hand der Mönche oder Klosterfrauen Statt fand, schildert der gelehrte Mabillon in Actis Sanctorum Ordinis S. Benedicti Saec. III. P. I. (Paris. 1672) Praefat. n. 55—57.

[3]) Iso Magister (im 9. Jahrhundert) de miraculis S. Othmari Abbatis lib. I. c. 3. erzählt von dem Auffinden der Leiche des heil. Othmar: „Sub capite et circa pectus viri Dei (Othmari) quaedam panis rotulae, quae vulgo *Oblatae* dicuntur, ita illaesae inveniebantur“ etc. Goldasti Scriptores Rerum Alemannicarum (Francofurti 1730) T. I. p. 183. Wie man nämlich heut zu Tag dem Priester die Symbole seines Amtes auf den Sarg gibt, z. B. Kelch, Messbuch, so gab man ihm vor Alters derlei Symbole auch in das Grab mit, indem zum Beispiel wie hier,

obschon sie nicht allzugross sein sollte, doch viel grösser, als die unsere, übrigens, ganz dünn, damit sie bei der Communion leicht gebrochen und unter die Gläubigen leicht vertheilt werden konnte. Denn das war die alte Sitte nach dem Beispiel Christi beim letzten Abendmahle, wodurch zugleich die Einheit der gläubigen Gemeinde, indem Alle von dem Einen Brot des Lebens geniessen, recht anschaulich vor die Augen trat.

Die genannten Opfergaben an Brot und Wein wurden aber nicht bloss nach dem Bedürfniss des heiligen Opfers selbst, sondern in viel *reichlicherem Maasse* dargebracht, so dass, nachdem das zum heiligen Opfer Nothwendige vom Bischof oder Priester ausgesondert war, noch ein bedeutender Theil übrig blieb, welcher nach dem Vorgange bei den Opfern des alten Bundes für den Unterhalt der Geistlichen bestimmt war [1]). Denn war auch der Alte Bund in seinem Ceremonialgesetz dem Buchstaben nach nicht mehr für die Christen verbindend, so vergass doch die Kirche nie, dass der Alte Bund in allen seinen Theilen Gottes Gesetz enthielt, und dass, wo der Buchstabe nicht mehr verbinde, doch der Geist fortlebe, welcher auf der höhern Stufe des Christenthums sich wieder seinen angemessenen Ausdruck schaffen könne und solle. Und in diesem Sinne hat die Kirche so manche Einrichtung des Alten Bundes in ihrem Grundgedanken festgehalten, umgestaltet und verklärt. So geschah es auch mit dem Unterhalt der Priester durch die Theilnahme an den Gott dargebrachten Opfergaben [2]). Ausser diesen genannten hauptsächlichen Opfergaben wurden jedoch von Alters her auch andere dargebracht, welche nicht zum heiligen Opfer selbst gewidmet waren, sondern zur übrigen Feier des Gottesdienstes oder zum Unterhalt der Geistlichen, so Oel und Räucherwerk, auch Milch und Honig,

---

unconsecrirte Oblaten oder Hostien zu seiner Leiche gelegt wurden. — Diese Oblaten oder Hostien werden hier rotulae genannt wegen ihrer kleinen runden Form. Dieselbe Form findet man schon viel früher im sechsten Jahrhundert durch ein anderes ähnliches Bild bezeichnet, indem der heil. Papst Gregor der Grosse von einem Priester erzählt, welcher öfter in's Bad ging und da von einem ihm sonst unbekannten Mann bedient wurde. Eines Tags dachte der Priester: „Um nicht undankbar zu scheinen, muss ich doch dem Menschen ein Präsent machen.“ Zu diesem Zweck nahm er zwei als Opfergaben ihm zugefallene runde Brote mit sich — „duas secum oblationum *coronas* detulit.“ Doch der Mann, mit dem es ein eigenes Bewandtniss hatte, nahm die Brote nicht an, und bat den Priester, dieselben lieber zum Opfer der heil. Messe für ihn zu verwenden; was der Priester auch that und eine ganze Woche lang für ihn das heilbringende Opfer verrichtete. S. Gregor. M. Dialog. lib. IV. c. 55.

[1]) Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. 5. c. 8. n. 1.

[2]) S. 3. Buch Mos. Cap. 1—7. u. Cap. 24. u. 5. Buch Mos. Cap. 18. auch 1. Buch d. Kön. 2, 12—17. 21, 3—6. u. 1. Br. an die Korinth. 9, 13—14. Vgl. S. Hieronimi epist. 64. ed. Vallars. (ad Fabiolam) n. 1—2., wo die höhere Bedeutung dieser Anordnungen sehr geistreich dargelegt wird.

und die Erstlingsfrüchte, sowohl vom Getreide, als von den Trauben. Dabei sah man sich schon frühzeitig genöthigt, eine wichtige Unterscheidung zu machen zwischem dem, was am Altar dargebracht werden durfte und was nicht. Am Altar durfte nur dargebracht werden Brot und Wein, dann die Erstlinge der Weitzenähren und Trauben, (ohne Zweifel weil aus diesen dann Brot und Wein bereitet wurde), ferners Oel zur heiligen Lampe und Räucherwerk. Die übrigen Gaben, wie zum Beispiel Milch und Honig, Meth (sicera), Vögel, Thiere, Obst, Hülsenfrüchte und andere geniessbare Gegenstände, durften nicht am Altare dargebracht werden, sondern das Alles war in die Wohnung des Bischofs zu bringen, welcher dasselbe mit Beiziehung der Priester unter die gesammte Geistlichkeit zu ihrem Unterhalt vertheilte [1]). Demnach hatte der Klerus in der ältesten Zeit zum Unterhalt diese *Naturalbeiträge,* welche zwar nur freiwillig, aber so reichlich waren, dass der Klerus selbst sie nicht ganz brauchte und der Ueberschuss zum Unterhalt der *Armen* verwendet wurde, wodurch das Almosen recht eigentlich geheiligt ward und höhere Weihe erhielt.

Sehen wir nun weiter zu, wie sich das im Laufe der Zeit fortentwickelte, bestimmtere Gestalt annahm und zum Theil auch einige obwohl unwesentliche Aenderungen erlitt. Das betrifft *einerseits die Art,* wie später für den *Unterhalt der Geistlichen gesorgt* wurde, *andererseits die Art,* wie es mit der *Darbringung der Gaben beim heiligen Opfer gehalten* wurde. Diese beiden Gegenstände fielen in der ältesten Zeit nach dem oben Gesagten zusammen, gingen aber allmählig als zwei verschiedene Dinge auseinander; denn wenn auch ihre ursprüngliche Verbindung natürlich und angemessen war, so war sie doch keineswegs nothwendig und konnte unbeschadet der Sache selbst füglich in zwei gesonderte Handlungen sich auflösen, wobei indessen, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, immer noch Spuren und Ueberreste jener ursprünglichen Verbindung sich forterhielten.

Auf der christlichen Gemeinde liegt kraft der Anordnung des Herrn die Verpflichtung, den Unterhalt ihrer Seelsorger in angemessener Weise zu gewähren [2]). Die *Form,* wie dieses geschieht, ist dem freien Ermessen

---

[1]) So die alten sogenannten Apostolischen Canones, nämlich can. 3. 4. 5., woraus man die Disciplin der Kirche im vierten oder fünften Jahrhundert sieht. Vgl. Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel, von Drey. Tübingen 1832. S. 365—370. u. Beveregii Not. in 3. et 4. Canon. Apost. (Patrum Apostolicorum Opp. ed. Coteler. Clerio. Amstelodami 1724 Vol. I. p. 460—62.) — Eine ähnliche Anordnung findet man auch noch im 9. Jahrhundert von Herard, dem Erzbischof v. Tours, s. Herardi Turon. Capitula c. 114 (Baluzii Capitular. in fine Tomi I.) Vgl. Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. 5. c. 8. n. 2.

[2]) „Ita et Dominus ordinavit iis, qui Evangelium annuntiant, de Evangelio

anheimgestellt und kann nach Umständen wechseln. Ebenso mag es wohl geschehen, dass aus besondern Gründen ein Anderer die eigentlich der Gemeinde obliegende Verpflichtung übernimmt und statt der Gemeinde sie erfüllt. Was nun die wechselnden Formen betrifft, so war die älteste die oben geschilderte Darbringung der Opfergaben in so reichlichem Maasse, dass der Ueberschuss zum Unterhalt des Klerus dienen konnte. Bald folgte eine andere Art in den reichen der Kirche besonders von Seite der Fürsten und Grossen des Landes gemachten *Schenkungen* [1]; später, in der Karolingischen Zeit, hatte jede Gemeinde ihrem Seelsorger zum Unterhalt einen Grundbesitz von gesetzlich bestimmter Grösse (mansus [2]), später auch sessio genannt) zu geben.

Doch bestanden daneben fortwährend noch die Opfergaben in der Kirche beim Gottesdienst, wenn sie auch vielleicht jetzt, da in anderer Weise für das Bedürfniss der Kirche und des Klerus gesorgt war, nicht mehr in so reichlichem Ueberflusse, wie in der ältesten Zeit, dargebracht wurden. Für die Fortdauer dieser Opfergaben beim Gottesdienst fehlt es nicht an Zeugnissen auch aus der spätern Zeit vom sechsten bis zum zwölften Jahrhundert, wo doch die Kirche schon grossen Grundbesitz hatte [3]). So verordnete die zweite Synode von Maçon (J. 585) im vierten Canon wegen Vernachlässigung des alten Herkommens, „dass an jedem Sonntag von allen Männern und Weibern das Opfer am Altar in Brot und Wein dargebracht werde [4]), auf dass

---

vivere“ 1. Cor. 9. 14. „Quis militat suis stipendiis unquam? Nescitis, quoniam qui in sacrario operantur, quae de sacrario sunt, edunt, et qui altari deserviunt, cum altari participant?“ 1. Cor. 9, 7. 13.

[1]) Diese wurden bald so bedeutend, dass in Rom schon im vierten Jahrhundert der bekannte heidnische Geschichtschreiber Ammianus Marcellinus sich darüber aufhielt (Histor. lib. 27. c. 3. „ita securi, ut ditentur oblationibus matronarum“). Der heil. Hieronymus hat uns das darauf bezügliche Wort eines frivolen heidnischen Spötters aus einer der angesehensten Familien Roms aufbewahrt. Als man ihn, dessen Streben auf die Erlangung des Consulates, als der höchsten altrömischen Würde, gerichtet war, für das Christenthum zu gewinnen suchte, gab er dem Papste Damasus zur Antwort: „Macht mich zum Bischof von Rom und ich werde euch auf der Stelle Christ.“ (S. Hieronym. lib. contra Joannem Jerosolymit. n. 7. edit. Vallars.)

[2]) So die Gesetzsammlung des fränkischen Reiches, Capitularia Regum Francorum ed. Baluz. lib. I. c. 85.

[3]) Ein protestantischer Gelehrter unserer Zeit glaubt, dass er eher zu wenig, als zu viel sage, wenn er in Folge angestellter Berechnung auf Grundlage historischer Zeugnisse behauptet, dass zu Ende des siebenten Jahrhunderts ein *Drittheil* alles Grundeigenthums in Gallien Kirchengut war. P. Roth Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis in’s zehnte Jahrhundert. Erlangen 1850. S. 249—53.

[4]) Es war nämlich in der Kirche von Alters her Sitte, dass am Sonntag das

sie durch diese ihre Opfer ihre Sündenlast los werden und mit Abel und allen Andern, die recht opfern, ihren Antheil bekommen." Die grosse Synode von Mainz im J. 813 sagt im 44. Canon, „das christliche Volk soll fleissig ermahnt werden, sein Opfer in der Kirche zu verrichten, weil dieses Opfer nicht bloss dem Darbringenden selbst, sondern auch Allen, die ihm angehören (sibi et suis) viel zu ihrem Seelenheile nütze" (Mansi XIV. 74). Desshalb finden wir auch bald darnach, dass die Bischöfe bei ihren jährlichen Visitationen der Diöcese diesen Punkt eigens zu untersuchen hatten: „Ob der Seelsorger die Opfernden gehörig unterweise, dass sie die Kerze oder was sie sonst am Altar darbringen wollen, vor der Messe oder doch vor dem Evangelium opfern sollen;" wozu die genaue Vorschrift beigefügt wird: „Als Opfergabe beim Offertorium soll Jeder nur Eine Oblate für sich und all seine Angehörigen darbringen" [1]. Und bei den Laien soll der Bischof untersuchen: „Ob die Männer und die Weiber ihre Opfergabe, das ist Brot und Wein, bei der Messe darbringen, oder wenn die Männer es nicht thun, ob mindestens die Weiber für sie opfern, nämlich für sich und alle ihre Angehörigen, wie es im Canon der Messe heisst (conjuges pro illis offerant, pro se suisque omnibus, ut in canone continetur) [2]". Und so finden wir auch diese Anordnung noch im eilften Jahrhundert wiederholt eingeschärft auf der grossen Römischen Synode, welche der heilige Papst Gregor VII. im Jahr 1078 hielt, wo es im 12. Canon heisst: „Jeder Christ soll bei der feierlichen Messe Gott etwas opfern, eingedenk der Mahnung des Herrn, welche er durch Moses ergehen liess: Du sollst nicht mit leeren Händen vor mir erscheinen; denn aus den von den heiligen Vätern verfassten und überlieferten Messgebeten sieht man ja ganz klar, dass nach der altherkömmlichen Sitte alle Christen dabei Gott etwas opfern sollen" [3].

Opfer Statt fand. So finden wir es schon beim heil. Chrysostomus im 4. Jahrhundert, wo er die grossen Grundbesitzer dringend ermahnt, auf ihren Besitzungen eigene Kirchen zu bauen und Geistliche dabei anzustellen, indem er unter andern auch folgenden Grund anführt: „So wird um deinetwillen dort beständig gebetet, und am *Sonntag das Opfer dargebracht werden.*" S. Joannis Chrysostomi Homil. 18. in Acta Apostol. n. 4. (T. IX. edit. Maur.)

[1] „Oblationem autem unam tantummodo oblatam ad offertorium pro *se suisque omnibus* unusquisque offerat." Regino de ecclesiast. disciplinis lib. I. n. 73. (Paris. 1671 p. 28.) So hatte auch schon ein halbes Jahrhundert früher der berühmte Erzbischof Hinkmar von Rheims in beiden Punkten die gleiche Anordnung getroffen, s. Hincmari Capitulare I. a. 852. c. 16. (Hincmari Remensis Opp. Paris. 1645. T. I. p. 715.)

[2] Regino l. c. lib. II. cap. V. n. 89. (p. 215.) Regino, Abt in Prüm, schrieb dieses Werk um das Jahr 900 für den Erzbischof Radbod von Trier.

[3] Concil. Roman. V. sub Gregorio VII. c. 12. (Mansi XX. 510).

Mit dem, was geopfert wurde, ging aber in derselben Zeit auch wieder eine Aenderung vor. Statt des Brotes und Weines nämlich, welche sonst bei der heil. Messe dargebracht wurden, und welche ausser dem, was zur Messe selbst gebraucht wurde, die weitere hauptsächliche Bestimmung hatten, zum Unterhalt der Geistlichen zu dienen, und insofern davon noch Ueberfluss blieb, durch die Geistlichen für die Armen verwendet zu werden, fing man allmählig an, schon vor der Messe dem Priester überhaupt ein *Almosen* (eleemosyna) zu geben, wovon er selbst dann Brot und Wein zur heiligen Messe besorgte und das Uebrige für sich zum Unterhalt oder auch für die Armen verwendete. Es hing dieses zusammen mit der sich allmählig bildenden Sitte, das heilige Messopfer öfter, für besondere Zwecke auch besonders, darzubringen, während in der ältesten Zeit, wo es seltener verrichtet wurde, alle diese besondern Anliegen zugleich bei dem Einen gemeinsamen Messopfer durch die Kraft desselben dem Herrn empfohlen wurden. Am frühesten wurde wohl das heilige Messopfer *für die Verstorbenen insbesondere* dargebracht, worauf sich die bekannten Worte Tertullians beziehen: „Am Jahrestage bringen wir die Opfer für die Verstorbenen“ [1]), womit er schon um das Jahr 200 die altherkömmliche überlieferte christliche Sitte bezeichnet, die wir seit jener Zeit stets in gleicher Weise fortdauern sehen, wie solches die bestimmtesten Zeugnisse der alten Väter, z. B. des heil. Augustin und Chrysostomus bestätigen, und ausserdem interessante Beispiele, welche P. Gregor I. der Grosse im sechsten Jahrhundert erzählt, aus denen man sieht, wie die Darbringung des Opfers für die Verstorbenen und für die Abwesenden geschah [2]). In derselben Zeit erzählt auch der heil. Gregor von Tours einen Fall, der uns zeigt, wie damals noch das Opfer in Brot und Wein für die Verstorbenen dargebracht wurde. Zu Lyon lebte ein frommes Ehepaar aus einer sehr angesehenen Familie. Die Ehe war kinderlos und daher vermachten sie ihr Vermögen der Kirche. Der Mann starb zuerst und ward in der Muttergotteskirche begraben. Die überlebende Gattin wohnte

---

[1]) Tertullian. de corona militis c. 3. „Oblationes pro defunctis annua die facimus.“ Aehnlich sagt derselbe Tertullian an einer andern Stelle von der verstorbenen Gattin, indem er den überlebenden Mann anredet: „pro cujus spiritu postulas, pro qua oblationes annuas reddis.“ Und wenn der Mann nach dem Tod der ersten Frau eine andere geheirathet hat, und nun bei Darbringung seiner Opfergabe den Priester bittet, beim heiligen Opfer Beider eingedenk zu sein, nämlich der verstorbenen und der noch lebenden Frau, sagt ihm Tertullian weiter: „Stabis ergo ad Deum (vor Gott) cum tot uxoribus, quot in oratione *commemoras* et *offeres* pro duabus et *commendabis* illas duas per *sacerdotem*“ etc. Tertullian. de exhortat. castitatis c. 11.

[2]) Man sehe S. Gregorii M. Dialog. lib. IV. c. 55—58. ed. Maur.

nahe bei dieser Kirche, lag fleissig dem Gebete ob und liess ein ganzes Jahr hindurch alle Tage die Messe für seine Seelenruhe feiern, wobei sie jedesmal ihr Opfer darbrachte und zwar vom Wein den allerbesten (sextarium Gazeti vini praebens in sacrificium Basilicae sanctae); was dem Subdiacon Anlass zu einem dort näher erzählten Betrug gab, indem er statt dessen einen ganz sauren Wein unterschob und den guten selbst trank, bis endlich die Sache entdeckt wurde [1]).

Dass aber an die Stelle dieser Opfergaben jenes oben erwähnte *Almosen* trat, findet man schon im achten Jahrhundert, und zwar in der berühmten Regel des Bischofs Chrodegang von Metz für das gemeinsame Leben der Geistlichen, wo es heisst: „Wenn Jemand einem Priester für seine Messe, sei es nun für sich selbst, oder für eine ihm theure, lebende oder verstorbene Person etwas als Almosen (eleemosyna) geben will, so kann der Priester es von dem Geber annehmen und darüber nach Belieben verfügen. Wenn aber der Geber für alle Priester (einer Kirche) insgesammt etwas als Almosen gegeben hat, so sollen sie dieses Almosen als Gemeingut ansehen und das Psalmengebet oder die Messen für diesen Wohlthäter aufopfern [2])“. Von besonderem Interesse ist, was der gelehrte Abt des berühmten Benedictiner-Klosters auf der Insel Reichenau im Bodensee, Walafrid Strabo († 849) über diesen Gegenstand sagt: „Es ist zu bemerken, dass Einige unordentlich opfern, indem sie mehr auf die Anzahl der dargebrachten Opfergaben, als die Kraft und Wirkung der Sacramente sehen und daher oft bloss im Vorübergehen bei einer Messe ihre Opfergabe darbringen, ohne dabei zu bleiben; da es doch viel gescheidter ist, dort zu opfern, wo man bleiben will, auf dass nicht bloss die Opfergabe Gott dargebracht werde, sondern auch das fromme Gebet des Gebers sich dem Opfer selbst anschliesse, dass Gott diese Opfergabe gnädig annehme. Denn es heisst nicht umsonst im Canon der heiligen Messe: Qui tibi offerunt (nicht aber: qui obtulerunt), nämlich um anzudeuten, dass sie (welche die Opfergaben dargebracht) bei dem heiligen Opfer bleiben sollen, bis ihre Opfergaben ihre Bestimmung erreicht haben. Auch findet man noch einen andern nicht unbedeutenden Irrthum, dass nämlich Einige glauben, sie können nur dann eine ganze Intention (plenam commemorationem) für Jene machen, für welche sie das Opfer darbringen, wenn sie für jeden Einzelnen seine besondere Opfergaben darbringen, oder dass sie glauben, man könne nicht für Lebendige und Verstorbene zugleich das

---

[1]) S. Gregorii Turon. lib. de gloria Confessorum c. 65. ed. Ruinart.

[2]) Chrodegangi Regula Canonicorum c. 42. in Dacherii Spicileg. Paris 1723. T. I. p. 578. auch bei Mansi Concil. T. XIV. p. 330., wo es aber nach einer andern Zählung cap. 32. ist. Vgl. Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. 5. c. 8. n. 5.

Opfer darbringen, da wir doch die gewisse Ueberzeugung aus dem Glauben haben, dass Einer für Alle gestorben ist und dass es nur Ein Brot (des Lebens) und Ein Blut (des Herrn) gebe, welches die gesammte Kirche opfert. Will jedoch ein Priester für Jemand insbesondere das Opfer darbringen, so mag er das wohl thun, aber nur um die Andacht zu vergrössern und das Gebet zu vermehren, nicht wegen der thörichten Meinung, dass das Eine Sacrament des Herrn als allgemeines Heilsmittel nicht hinreiche. Es ist eine Art Unvollkommenheit im Glauben, wenn Jemand meint, Gott der Herr werde es nicht auseinander bringen, wenn in Einem Gebet die verschiedenen Anliegen Vieler ihm vorgetragen werden, oder es werde ihm Ueberdruss machen, wenn das nämliche Opfer für diese und jene Person mit ihren verschiedenen Anliegen dargebracht wird"[1]). Diese Stelle ist von grösster Wichtigkeit, da sie gerade in die Uebergangszeit von der ältern zur neuern Sitte fällt. Nur muss man, um sie nicht misszuverstehen, eben diesen Umstand sich stets gegenwärtig halten. Die Sitte, dass ausser dem altherkömmlichen gemeinsamen Opfer für die ganze Gemeinde und alle ihre Anliegen insgesammt nun auch die Einzelnen insbesondere für sich und ihre eigenthümlichen Anliegen ihre Opfergabe dem Priester darbrachten und verlangten, dass das Opfer für sie allein dargebracht werde, nahm eben dazumal mehr überhand und da ergaben sich dann auch mancherlei Anstände. Die Sache war noch nicht durch die Gesetze der Kirche geordnet; die Handlungsweise und Anschauung der Geistlichen in dieser Sache war zum Theil noch schwankend und unsicher, hie und da auch unrichtig; auch war die Zahl der Priester damals noch gering, und daher das Verlangen besonderer Messen gegen Darbringung besonderer Opfergaben oft schwer zu befriedigen. So kam es denn, dass in jener Uebergangszeit von der alten Sitte, wo das Eine gemeinsame Messopfer alle besondern Anliegen der Gemeinde umfasste, zu der neuern Sitte, wo Jeder für sein besonderes Anliegen eine besondere Messe haben kann, eine Art Mittelweg eingeschlagen wurde, nämlich darauf hinzuweisen, dass *Mehrere zusammen* ihre *besondern Anliegen*, wofür sie ihre Opfergabe dem Herrn darbrachten, in Einem und demselben Messopfer vereint dem Herrn vortrugen, so dass zum Beisp. zehn verschiedene Personen, jede für ihr eigenes Anliegen, nur Eine Messe zusammen *verlangten*[2]). Da die Grösse der darzubringenden Opfergabe nicht gesetzlich

---

[1]) Walafridi Strabonis lib. de rebus ecclesiast. c. 22. bei Melch. Hittorb: De catholicae Ecclesiae divinis officiis. Romae 1591. p. 347.

[2]) Etwas der Art kommt noch heut zu Tag bei den unirten Griechen im Orient vor; und wenn man bedenkt, dass die griechische Kirche in ihrem Ritus, der seit dem achten oder neunten Jahrhundert so ziemlich ohne alle weitere Entwick-

bestimmt war, so konnte jeder Einzelne von diesen sehr nur eine kleine Gabe darbringen, was vielleicht den Priestern Anlass gab, zu fordern, dass Jeder, der ein besonderes Anliegen habe und dafür das Gebet im heiligen Messopfer verlange, ein besonderes Messopfer darbringen lassen müsse, so dass sie sich *weigerten*, die Opfergaben mehrerer Personen zusammen mit verschiedenen Anliegen anzunehmen und sie alle in Einem Messopfer zusammen zu fassen [1]). In dieser Weise erklärt sich sehr

lung stehen blieb, selbst in geringen, an sich unwesentlichen Punkten sich unverändert forterhielt, so darf man wohl annehmen, dass ein liturgischer Brauch der griechischen Kirche, welchen P. Benedict XIV. in seiner echten alten Gestalt festzuhalten befiehlt, zur Erläuterung des wahren Sinnes dieser Stelle von Walafrid ganz vorzüglich diene. P. Benedict XIV. bestimmt jenen alten liturgischen Brauch der griechischen Kirche in folgender Weise: „Hujusmodi sacrificium singuli sacerdotes juxta mentem (Intention) eorum, qui voluntarias oblationes exhibent, licite valeant applicare. Quod si *secundae et ulteriores oblationes pro ejusdem sacrificii applicatione superaddantur*, Sacerdos, qui eas receperit, semper teneatur monere fideles, posteriore loco offerentes, de aliis oblationibus ad eundem finem acceptis.“ P. Benedicti XIV. Bullar. T. I. Constit. 87. „Demandatum“ dd. 24. Decemb. 1743. §. 10.

[1]) In dieser *Weigerung*, von mehreren Personen zusammen, deren jede ihr besonderes Anliegen hatte, für Ein einziges diesen Personen gemeinsames von ihnen verlangtes Messopfer ihre Opfergaben anzunehmen, besteht somit eigentlich dasjenige, was Walafrid bekämpft, weil es auf einer irrigen Ansicht von Gott beruhte, wie im Text gesagt wird. — Etwas ganz Anderes, hievon sehr Verschiedenes, obwohl es auf den ersten Blick eine gewisse Aehnlichkeit zu haben scheint, kam in der spätern Zeit vor und wurde bekanntlich von der Kirche streng verboten. Da gab es nämlich Geistliche, welche, obwohl die Grösse des Stipendiums für die einzelne Messe mit einer besondern Intention schon durch die Sitte oder das Gesetz festgesetzt war, und daher die Annahme eines solchen Stipendiums ausdrücklich oder doch stillschweigend für den Priester die Verpflichtung mit sich brachte, ein besonderes Messopfer für diesen einzelnen Geber nach seiner Intention darzubringen, dennoch aus dem unendlichen Werthe dieses Opfers den Schluss zogen, dass Ein einziges Messopfer für alle noch so zahlreichen einzeln in der obbesagten Weise übernommenen Verpflichtungen vollkommen genüge. Hier lag demnach ein anderer Irrthum vor, welcher dem von Walafrid bekämpften gerade entgegengesetzt war. Zu Walafrids Zeit *verlangten* oft *mehrere Personen zusammen* Ein Messopfer oder Einen Gottesdienst, wie wir jetzt sagen würden; es gab Priester, welche ihnen dieses *verweigerten* und verlangten, jeder Einzelne *müsse* für sich besonders das heilige Messopfer darbringen lassen. In der spätern Zeit verlangte der Geber des Messstipendiums ausdrücklich oder stillschweigend für sich und sein Anliegen eine besondere Messe; der Priester aber erfüllte diese Verpflichtung nicht in der Weise, wie er sie übernommen hatte, und brachte für Mehrere oder Viele zusammen nur Ein Messopfer dar, daher die Kirche mit Recht diesen Missbrauch verdammte, weil er die Gerechtigkeit verletzte, und ausdrücklich verordnete, dass der Priester genau so viele Messen für die bestimmte Intention appliciren müsse als er einzelne Stipendien empfangen hat. Vgl. Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. 5. c. 8. n. 6. et c. 9. n. 4. 5. Instit. eccl. 56.

natürlich die obige Stelle von Walafrid. Die Sache kömmt aber auch noch unter einem andern Gesichtspunkt vor. Einzelne Gläubige verlangten manchmal bei der Feier des heiligen Messopfers (ad missarum solemnitates), dass nur ihre Opfergaben angenommen würden mit Ausschluss aller andern, was natürlich bei dem gemeinsamen öffentlichen Gottesdienst durchaus unzulässig war und daher strenge verboten ward [1]; gerade so, wie noch heutzutage der Pfarrer für den Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen (missarum solemnitates) kein Stipendium für ein besonderes Anliegen annehmen darf.

Dasjenige, was in der Regel des Chrodegang Almosen genannt wird, konnte nun wohl, wie die alten Opfergaben, in Naturalien bestehen; es konnte aber auch *Geld* sein. So finden wir im Leben des heiligen Kirchenlehrers Petrus Damiani folgenden Zug (der ungefähr um das Jahr 1020 fällt) durch seinen Schüler Johannes aufgezeichnet: Als der fromme Knabe noch in grosser Dürftigkeit lebte, fand er zufällig ein Geldstück (nummum). Er kam sich vor wie ein plötzlich reich gewordener Mann, und dachte in der Freude seines Herzens hin und her, was er denn wohl mit dem Gelde am besten sich kaufen sollte; es fielen ihm allerlei gute Sachen ein, nach denen ihn, da er so lange schon darben musste, nach Kinder Art gelüstete; endlich aber von Gott erleuchtet sprach er bei sich selbst: „Wozu das lange Ueberlegen? Was ich immer nehmen mag, die Lust des Genusses wird bald vorbei sein; es ist daher besser, ich gebe das Geld einem Priester, auf dass er Gott das Messopfer darbringe für meinen (verstorbenen) Vater.“ Und so geschah es auch [2]. Im zwölften Jahrhundert berichtet ein Schriftsteller aus Tours in Frankreich: „*Viererlei* Gegenstände sind es, die wir bei der Messe zu opfern pflegen: Brot, Wein, *Geld* und Kerzen. [3]“ Brot, Wein und Kerzen dienten zum heiligen Opfer selbst, und das Geld für die Kirche und für den Priester, allenfalls auch für die Armen. In späterer Zeit hat das Geld als Aequivalent für die Opfer in Naturalien immer mehr überhand genommen, wie es eben die Entwicklung aller übrigen Verhältnisse des öffentlichen Lebens mit sich brachte.

Hieraus ergibt sich, wie dasjenige, was man in der alten Zeit oblatio nannte, in der mittlern eleemosyna, in der neuern stipendium, wesentlich dasselbe ist, und nur nach dem Gesichtspunkt, unter dem in

---

[1] So das Concilium Roman. sub Leone IV. a. 853. c. 17. (Mansi XIV. 1005).

[2] Vita B. Petri Damiani per Joannem Monachum ejus discipulum c. 2 (in Opp. S. Petri Damiani ed. Const. Cajetani. Venetiis 1783. p. CXXXI.)

[3] Anonymus Turon. in suo Ms. Speculo sub finem saeculi XII. bei Edm. Martene: De antiquis Ecclesiae ritibus Lib. I. cap. IV. Art. VI. n. 6. (Antverpiae 1763. T. I. p. 140). Vgl. Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. 5. c. 8. n. 4.

jeder Zeit die Sache vorherrschend aufgefasst wurde, andere Namen erhielt. Die alte Zeit betrachtete diese Gaben vorzugsweise als ein reichliches Gott dargebrachtes *Opfer*, wovon ein, wenn auch nur geringer Theil ausgesondert und durch den Priester in den Leib und das Blut Jesu Christi verwandelt und den Gläubigen zur Nahrung des ewigen Lebens gereicht wurde, die übrigen Theile aber von Gott selbst der Geistlichkeit und den Armen überlassen waren; daher damals der Name *oblatio*, und wie es bei einer solchen angemessen war, die Darbringung am Altar [1]). In späterer Zeit trat mehr der Gesichtspunkt des Beitrages zum Unterhalt der Geistlichen und durch sie der Armen hervor, daher dann der Name *eleemosyna;* und diese Gabe wurde nicht bei der Messe selbst am Altar dargebracht [2]), sondern vor der Messe dem Priester gegeben; das hing wieder zusammen mit der Vermehrung der Messen für besondere Anliegen, welche einzelne Gläubige von dem einzelnen Priester verlangten. So lange das Kirchen- und Armengut beisammen blieb, erhielt sich dieser Name. Als aber in neuerer Zeit das Armengut mehr und mehr vom Kirchengut abgesondert wurde, und eigenen Beistand mit eigener Verwaltung erhielt, so dass nun das Kirchengut hauptsächlich bloss noch für die Kirche und für die Geistlichkeit bestimmt war, erhielt diese Gabe, die ehemals oblatio, später eleemosyna hiess, den passendern Namen: *stipendium,* so viel als der dem Einzelnen Geistlichen geleistete Beitrag zum Unterhalt [3]), Unterstützung, in Naturalien oder in Geld, was in der Hauptsache ganz auf Eines hinausläuft.

---

[1]) Das drückt schon der heil. Augustin sehr bezeichnend aus, wenn er die unglückliche Lage christlicher Gefangenen schildert, welche den Barbaren in die Hände gefallen, und von ihnen sagt: „nec possunt vel *ferre oblationem ad altare Dei* vel invenire ibi sacerdotem, qer quem offerant Deo“ S. Augustini ep. 111. n. 8. edit. Maur.

[2]) Gott konnte man ja natürlich kein Almosen (eleemosyna) geben, sondern nur einem Menschen; was aber am Altare dargebracht wurde, das wurde Gott gegeben oder geopfert.

[3]) Wie der heil. Thomas von Aquin es sehr gut ausdrückt: „Sacerdos non accipit pecuniam, quasi *pretium* consecrationis Eucharistiae aut Missae decantandae; hoc enim esset simoniacum; sed quasi *stipendium suae sustentationis,*“ oder wie derselbe an einer andern Stelle sagt: „non quasi pretium missae, sed quasi sustentamentum vitae.“ S. Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. 5. c. 8. n. 7. Wozu Spätere ganz richtig bemerkten: „Stipendia non conferuntur ad integram presbyteri sustentationem, sed ad illius adminiculum“ s. Benedict. l. c. cap. 9. n. 1. Wie aber auch hier bisweilen die Habsucht auf allerlei Wegen sich einschlich und verschiedene, nachmals von der Kirche verbotene, Missbräuche veranlasste, erzählt gleichfalls Papst Benedict XIV. l. c. cap. 8. n. 8. 9. 10. u. cap. 9. n. 2—6. Instit. Eccles. 56 et 92. Sieh auch Benedicti XIV. Bullar. T. I. constit. 22. dd. 30. Junii 1741.

Wie aber in der Kirche keine Einrichtung sich allmählig verliert, ohne einige Spuren, gleichsam Erinnerungszeichen, zu hinterlassen, so ging es auch hier. Die Spur der alten Oblationes in der Kirche ist noch bei verschiedenen Gelegenheiten wahrzunehmen; so bei der Bischofsweihe, indem der Geweihte dem weihenden Bischof zwei Kerzen, zwei Brote und zwei Fässchen mit Wein vor der Mitte des Altars knieend als seine Opfergabe darbringt und ihm darnach ehrerbietig die Hand küsst; so in manchen Domkirchen, wo bei dem feierlichen Hochamt des Bischofes an hohen Festtagen der anwesende Klerus zum Opfer geht [1]), eben so wie in gewissen Gegenden an hohen Festtagen die Gemeinde um den Altar herum zum Opfer geht, dessgleichen auch die Theilnehmer am Gottesdienste bei Begräbnissen oder Heirathen, ferners wenn bei der Feier der ersten heiligen Messe eines neugeweihten Priesters das dabei anwesende gläubige Volk zur Zeit des Offertoriums an den Altar kommt und dort sein Opfer niederlegt, u. s. w. Eben so hat sich in der Sitte frommer Priester die eleemosyna bei dem, was als Opfergabe zur heil. Messe gegeben wird, forterhalten. Die Kirche hat nämlich, wenn auch in neuerer Zeit das Armengut vom Kirchengut meist geschieden wurde, nie vergessen, dass die Armen ganz besonders, nicht bloss in dem geistlichen, sondern auch in den leiblichen Nöthen, ihr angehören, vom Herrn selbst ihrer mütterlichen Fürsorge anvertraut seien, und in dem Sinne handeln auch ihre guten Priester. Der arme Priester, welcher das Messstipendium zum eigenen Unterhalt benöthigt, kann es daher mit vollem Recht für diesen Zweck verwenden; doch wird auch er des Wortes eingedenk sein, welches Allen gesagt ist: „Hast du wenig (zu geben), so gib das Wenige mit freudigem Herzen“ (Tob. 4, 9). Dagegen sieht der sonst wohl dotirte Priester das Messstipendium nicht so fast als einen Beitrag zu seinem eigenen Unterhalt an, da er hiefür dessen nicht bedarf, sondern vielmehr als ein in seine Hand niedergelegtes Almosen für die Armen, so dass dieses durch seine Hand nur hindurchgehe, wie durch die eines von Gott bestellten Almosenpflegers der Gemeinde, indem durch seine Vermittlung das zuerst Gott geweihte Gut [2]) des Reichern mit dem Segen Gottes in die Hand des Armen wandert.

Fassen wir nun das Resultat dieser historischen Untersuchung für unsern Zweck zusammen und ziehen daraus die klaren und nothwendigen Schlussfolgerungen.

---

[1]) Vgl. Edm. Martene l. c. n. 9.

[2]) Denn das Messstipendium ist ja dem Gesagten zufolge eigentlich nichts Anderes, als die alte oblatio ad altare facta Deo, welche bloss in der Form einige Aenderung erlitt.

1. Die Kirche Gottes liess in ihrer ersten Zeit bei der Errichtung des äussern Gottesdienstes dasjenige besonders stark hervortreten, was die neuen Ideen des Christenthums recht anschaulich zu machen geeignet war, sowohl für die etwa noch schwächern Bekehrten, als auch für die noch ausser der Kirche Stehenden.

2. Eine solche Idee war die Idee der innigsten Lebensgemeinschaft aller Glieder des Einen grossen Leibes Christi, der da ist die Kirche, mit ihrem unsichtbaren Haupte Jesus Christus, und mit allen andern Gliedern desselben Leibes.

3. Diese erhabene Idee prägte sich ganz vorzüglich aus in der Theilnahme aller Christen an dem heiligen Opfer, in dem Jesus Christus für die Sünden der ganzen Welt sich hingibt, in dem er die Seinigen Alle mit Gott versöhnt, sie reinigt und heiligt, sie kräftigt und beseligt.

4. Diese Idee trat zunächst anschaulich hervor, indem alle Gläubigen der Gemeinde an den dem Herrn besonders geweihten Tagen unter ihrem sichtbaren Haupte (Bischof oder Priester) gleichsam wie Ein Körper sich versammelten, dabei jeder Einzelne seine Opfergabe darbrachte, diese gesammelten Opfergaben der Bischof oder Priester als Christi Stellvertreter in Ein Opfer zusammenfasste, die anwesenden Opfernden mit allen ihren geistlichen und leiblichen Bedürfnissen, so wie mit ihren Gebeten, dazu nahm und in Einem Gesammtgebet (Collecta) sie dem Herrn empfahl, dann durch Christi allmächtiges Wort das in Brot und Wein auf den Altar gelegte Eine Opfer in den Leib und das Blut Jesu Christi verwandelte und mit dieser Speise des Lebens in gleicher Weise sich und alle anwesenden Opfernden speiste, wodurch dieselben immer mehr geläutert und geheiligt, innerlich umgestaltet und Christo gleich gebildet wurden.

5. Nachdem diese Ideen einmal tief in den Herzen der Menschen Wurzel gefasst hatten und zu einem allbekannten Gemeingut der Christenheit geworden waren, konnte es wohl geschehen, dass die geschlossene Reihenfolge dieser äussern Handlungen, welche zum sichtbaren Ausdruck jener Ideen dienten, in die einzelnen Bestandtheile aus einander ging, welche nun jeder für sich Consistenz gewannen und zwar in ihrer Gesammtheit immer noch die gleiche grosse Idee ausdrückten, aber mehr durch das geistige Band des Gedankens, als durch die zeiträumliche Einheit der äussern Handlungen zusammenhingen. Indessen bewahrte das heilige Messopfer stets die ursprüngliche Idee, doch so dass, indem einerseits das Wesentliche aller ursprünglichen Bestandtheile des oben geschilderten ältesten Gottesdienstes erhalten wurde, andererseits mehrere dieser Bestandtheile, mitunter aus Gründen der Nothwendigkeit bei den geänderten Verhältnissen, auch als selbstständige Handlungen ausser die Messe selbst, entweder vor oder nach derselben, verlegt wurden.

6. So, um an einigen Hauptpunkten zu zeigen, wie das wesentlich Nothwendige in der Messe beibehalten wurde, während die weitläufigern, sonst auch dazu gehörigen Handlungen ausser die Messe verlegt wurden, blieb in der Messe selbst das Offertorium, wo Brot und Wein vom Diener, als Stellvertreter des gläubigen Volkes, dargereicht durch die Hand des Priesters mit seinen und des Volkes Gebeten Gott geopfert wird; es blieb die Fürbitte für die Lebendigen und Verstorbenen (commemoratio, insbesondere mit Beziehung auf die Intention), es blieb die Communion, mindestens des opfernden Priesters selbst. Die zu diesen drei Punkten gehörigen Handlungen kommen jedoch auch ausser der Messe vor. Wenn ehemals durch die Darbringung reichlicher Opfergaben von Seite der Gläubigen für den Unterhalt der Geistlichkeit gesorgt wurde, so geschah das nachmals theils von Seite der Gemeinde oder Solcher, die ihre Pflicht übernahmen, durch Schenkungen von Häusern, Grundstücken, Weinbergen u. s. w., oder durch ständige Stiftungen, theils von Seite der Einzelnen durch die jetzt sogenannten Messstipendien u. s. w. Indem mit den Stipendien eine besondere Intention verbunden und dem Priester mitgetheilt wurde, übernahm dieser eine förmliche, wenigstens stillschweigende Verpflichtung, dieses bestimmte Anliegen Gott durch dieses Messopfer *hauptsächlich* zu empfehlen, zu welchem Ende nicht bloss das Memento pro vivis vel defunctis in der Messe, sondern auch ein eigenes Gebet vor der Messe dient, welches die Kirche den Priestern zu brauchen empfiehlt: „Ego volo celebrare" etc. Endlich die Communion kann zwar auch während der Messe unmittelbar anschliessend an die Communion des Priesters von den Laien empfangen werden, wie man solches überall sehen kann; aber sie wird sehr häufig erst nach der Messe, ja selbst ohne allen äussern Zusammenhang mit der Messe empfangen.

7. Daraus ergibt sich nun für die Intention und Application der heil. Messe Folgendes: Die *Application* der Messe ist nichts Anderes, als die bei dem heil. Messopfer und in Kraft desselben von dem opfernden Priester an Gott gerichtete Bitte, durch Vermittlung dieses unblutigen Opfers auf dem Altare die Früchte und Verdienste des blutigen Opfers am Kreuze irgend einer physischen oder moralischen Person vorzugsweise zuzuwenden oder sonst zu einem bestimmten Zweck das Opfer gnädig anzunehmen. Die Application bezieht sich demnach auf irgend eine *Intention*, die entweder bloss vom opfernden Priester ausgeht, oder die ihm von Jemand Andern empfohlen, übergeben oder aufgetragen wurde. Die Bitte des Priesters beim heiligen Messopfer um die vorzugsweise Zuwendung der Früchte desselben kann sich wieder beziehen auf die *ganze ihm anvertraute Gemeinde*, oder auf *einzelne*

oder *mehrere Gläubige*, aber nur auf solche, die an der äussern *Gemeinschaft* der kathol. Kirche Theil haben [1]).

8. An und für sich kann der Priester für jede Messe eine erlaubte besondere Intention annehmen und gemäss derselben die Application machen.

9. Eine Ausnahme hievon findet Statt bei dem Priester, welchem eine eigene Gemeinde zur selbstständigen Seelsorge anvertraut ist, möge er nun Pfarrer heissen oder einen andern Namen tragen, da bei diesem wegen seines Amtes hierin eine gewisse Beschränkung eintritt, die nach der weiter oben angeführten Stelle des Conciliums von Trient auf göttlicher Anordnung ruht. Derselbe muss nämlich *für die seiner Hirtensorge anvertraute Gemeinde das heil. Messopfer darbringen.* Aber wann? wie oft? Das Concilium von Trient ist in diese Fragen an jener Stelle nicht näher eingegangen. Eine Andeutung zur Lösung ist wohl schon in einer andern Anordnung des Conciliums zu finden, wonach die Priester überhaupt *mindestens* an Sonn- und Feiertagen die heil. Messe lesen sollen, die in der Seelsorge Angestellten aber, so oft es ihr Amt erfordert (Sess. 23. c. 14. de ref.). Die Sonn- und Feiertage waren es auch, an denen seit der ältesten Zeit des Christenthums die gläubige Gemeinde sich zum feierlichen Gottesdienst um ihren Bischof oder Priester versammelte, ihre Opfergaben zur Feier des Opfers und zum Unterhalt der Geistlichkeit darbrachte und am Ende die heil. Communion empfing. Diese Tage waren dem zu Folge auch die Tage, an welchen der Bischof oder Priester nur für seine ganze Gemeinde und alle ihre Anliegen zusammen das heilige Opfer darbrachte und die Gebete verrichtete. Es waren in der ersten Zeit nur die Sonntage; allmählig kamen, wie die obige historische Entwicklung zeigte, immer mehrere Feiertage hinzu, an denen beim Gottesdienst das Gleiche, wie an den Sonntagen stattfand — Application des heil. Messopfers für die versammelte, ehemals an diesen Tagen opfernde Gemeinde. Als endlich die Zahl der Feiertage durch die Hauptnorm P. Urban VIII. gesetzlich in der Kirche festgestellt oder die Zahl der Festtage auf die dort aufgezählten beschränkt wurde, blieb auch die Application für die Gemeinde nur für diese Tage.

---

[1]) Auf Ungläubige und Irrgläubige oder Excommunicirte könnte sie sich nur beziehen in der Absicht, dass ihnen Gott die Gnade der Bekehrung schenke und Alles das verleihe, was dazu führen kann. Daher ist es auch zu erklären, dass von Ungläubigen und Irrgläubigen keine Messstipendien angenommen werden. Solche können bei der Messe keine Opfergabe darbringen, wie sie nicht communiciren können, und darum sind von ihnen keine Messstipendien anzunehmen. Will aber ein Katholik für einen Solchen eine Messe lesen lassen, „dass er sich bekehre und lebe," so ist das ein löblicher und heilsamer Gedanke, dem nichts im Wege stehen dürfte. Vgl. das kirchliche Verordnungsblatt der Erzdiöcese Olmütz Jahrg. 1852. S. 249 ff.

Papst Benedict XIV. hat dieses in Form eines allgemein verbindenden Kirchengesetzes, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Vorschrift des Conciliums von Trient, ganz bestimmt und ausdrücklich angeordnet [1]). Es konnte wohl Niemand die Application des Seelsorgers für seine Gemeinde als unbillige Last betrachten, so lange sie bei demselben heil. Opfer ihre Opfergaben in reichlichem Maasse auch zu seinem Unterhalte darbrachte. Aber nachher, als diese Sitte allmählig verschwand? Nun, da trat an ihre Stelle die feste Dotation durch Grundbesitz oder Geld in einer für den anständigen Unterhalt zureichenden Weise — sustentatio congrua, auch portio congrua, oder einfach Congrua genannt [2]). Wo der Seelsorger diese Congrua hat, erscheint die Verpflichtung desselben zur Application, mindestens an den Sonn- und Feiertagen [3]), so innerlich begründet, dass im Hinblick auf die historische Entwicklung der Sache kein Billigdenkender sie unangemessen finden wird. „Gut, *wenn die Congrua vorhanden ist,*“ könnte hier Jemand denken, „finde ich die Sache sehr natürlich und ganz in der Ordnung. Aber wenn sie nicht vorhanden ist?“ Dann verordnen die Gesetze der Kirche, dass sie hergestellt werde, und geben auch die Mittel dazu an die Hand [4]); und bei uns wird ja hiefür selbst von Staatswegen gesorgt. „Ja freilich,“ könnte da wieder Jemand sagen, „aber wie? Mit unserer Congrua ist ja nicht mehr auszukommen.“ Das mag hie und da wahr sein. Aber auch da gibt es noch Mittel, selbst wenn die Congrua so spärlich bemessen ist, dass der Seelsorger kaum davon zu leben vermag, dennoch die Application

---

[1]) S. P. Benedicti XIV. Constitutio: „Cum semper oblatas“ vom 19. Augusti 1744 in seinem Bullar. T. I. Const. 103 und S. P. Pii IX. Constitutio: „Amantissimi Redemtoris“ vom 3. Mai 1858, gerichtet an alle Bischöfe der Christenheit. Beide sind vollständig abgedruckt im Brixner Diöcesanblatt II. Jahrg. 1858. S. 68 ff.

[2]) Indessen besteht nach dem oben Gesagten die Verpflichtung des Seelsorgers zur Application für seine Gemeinde kraft des übernommenen Amtes der Seelsorge in dieser bestimmten Gemeinde, auch wenn er die Congrua nicht haben sollte, wie Papst Benedict XIV. ausdrücklich erklärte: „Auctoritate Apostolica tenore praesentium decernimus et declaramus, quod licet parochi, seu alii, ut supra, animarum curam habentes *congruis praefinitis reditibus destituantur*, et quamvis antiqua seu etiam immemorabili consuetudine in ipsorum dioecesibus seu parochiis obtinuerit, ut missa pro populo non applicaretur, *eadem nihilominus omnino in posterum ab ipsis debeat applicari.*“ P. Benedicti XIV. Const. cit. §. 5.

[3]) Ich sage nicht ohne Absicht: *mindestens;* denn ehemals ging man weiter und verlangte von reich dotirten Seelsorgern, dass sie täglich für ihre Gemeinde appliciren, obwohl diess jetzt nicht mehr als gesetzliche Vorschrift besteht. Benedicti XIV. Const. cit. §. 6.

[4]) Es ist hier nicht der Ort, in die Erörterung dieser Mittel näher einzugehen, da dieses mich zu weit führen und eine eigene Untersuchung erfordern würde.

der Messe für die Gemeinde an Sonn- und Feiertagen aufrecht zu erhalten, sei es dass die Gemeinde um Aufbesserung für einzelne gar zu gering dotirte Seelsorger angegangen wird, sei es dass Solchen aus einem Diöcesanfonde so viel möglich geholfen, sei es dass auf gute Art ein Opfergang der Gemeinde an Sonn- und Feiertagen eingeführt wird, oder auch dass einzelne fromme und wohlthätige Personen, über den wahren Sachverhalt aufgeklärt, eine zur Deckung jenes Entganges hinreichende Aufbesserung der Pfarrpfründe zustiften. Uebrigens können alle diese Bedenken an dem von der Kirche klar und bestimmt ausgesprochenen Grundsatz selbst nicht das Geringste ändern, kraft dessen der Seelsorger an Sonn- und Feiertagen für seine Gemeinde das heil. Messopfer appliciren müsse vermöge seines Amtes und Berufes, ob er nun die Congrua habe oder nicht habe [1]).

Hier kommt dann die praktische Frage: *An welchen Feiertagen?* Auch an den abgeschafften, oder bloss an den nicht abgeschafften? Es lassen sich für Beides Gründe finden, und die Sache ist in neuerer Zeit viel erörtert, es ist viel hin und her gestritten worden [2]). Unser heil. Vater P. Pius IX. hat dem langen Streit in solcher Weise ein Ende gemacht, dass er mit grosser Weisheit allen begründeten Ansprüchen gerecht ward und die Frage eben so gründlich als heilsam löste. Es kommen bei der Sache hauptsächlich zwei Gesichtspunkte in Betracht, einerseits das Bedürfniss der Gemeinde, andererseits das Bedürfniss des Seelsorgers, jenes ein geistiges, dieses ein leibliches, beide wohl berechtigt. Für das geistige und leibliche Wohl der Gemeinde ist es ein grosses und wichtiges Bedürfniss, dass für sie das unblutige Opfer des Neuen Bundes, die reiche Quelle himmlischer Gnaden, recht oft dargebracht werde; ich füge bei, das Bedürfniss ist um so grösser, je weniger manche Gemeinde es erkennt und gebührenden Werth darauf legt, je zahlreicher und grösser die Gefahren unserer Zeit für den wahren Glauben und die guten Sitten zu werden drohen. Auf der andern Seite steht das Bedürfniss des Seelsorgers, den anständigen Unterhalt zu haben, ein Bedürfniss, das gewiss Niemand in Abrede stellen wird, der seine wichtigen Dienste zu würdigen weiss. Das genannte Bedürfniss der Gemeinde ist sicher und über jeden Zweifel

---

[1]) „Sive habeant Congruam, sive non," wie P. Innocenz XII. ausdrücklich erklärte; s. das betreffende Decret vollständig in Reiffenstuel Jus Canonicum lib. V. tit. III. n. 213.

[2]) Eine der bedeutendsten Schriften über diesen Gegenstand ist von M. Verhoefen: Dissertatio canonica de sacrosancto Missae sacrificio etc. Lovanii 1842. Vgl. das Archiv für theolog. Literatur. Regensburg 1842. I. Jahrg. S. 690—701. Eine andere, sehr interessante und lehrreiche Untersuchung über diese Frage enthielt die Correspondance de Rome. T. I. 1848. P. III. in dem Aufsatz: De l' application de la Messe pro populo (p. 34 seqq. der 2. Ausgabe).

erhaben; das Bedürfniss des Seelsorgers ist an und für sich ebenfalls gewiss, aber es kömmt hier nur in Betracht für den Fall, dass er *schlecht dotirt* sei, was allerdings in manchen Fällen zutrifft, aber doch bei weitem nicht immer und überall. Wo der Seelsorger gut dotirt ist, kann man nicht leicht einsehen, was er mit Grund gegen die Application für die Gemeinde an den abgeschafften Feiertagen vorbringen könne. Seine zeitlichen *Bedürfnisse* leiden darunter nicht; wohl aber wird dadurch *besser für das Wohl und die Bedürfnisse seiner Gemeinde* gesorgt, die er vermöge seines Amtes wie ein Vater lieben, wie ein guter Hirt weiden soll [1]). Hingegen dort, wo der Seelsorger schlecht dotirt ist, kommt allerdings das geistige Bedürfniss der Gemeinde mit dem leiblichen Bedürfniss des Seelsorgers in Collision, da er, wenn er an den abgeschafften Feiertagen die Messe für die Gemeinde appliciren muss, für die Messe an diesen Tagen kein Stipendium mit einer besondern Intention annehmen kann, und somit hiedurch ein Theil des nothwendigen Einkommens ihm entgeht; [2]) wobei indessen nicht zu übersehen ist, dass jenes geistige Bedürfniss der Gemeinde, welches mit dem zeitlichen Bedürfniss des Seelsorgers unter diesen Umständen in Collision geräth, andererseits zugleich das höchste Interesse des Seelsorgers ausmacht. Denn, was kann der Seelsorger mehr und dringender wünschen, als das stete Wachsthum seiner Gemeinde in Glauben und Liebe und allen guten Werken? Und was gibt es zu diesem Zweck für ein wirksameres Mittel, als das hochheilige und heilbringende Opfer des Neuen Bundes, welches in jeder Gemeinde, wie eine reiche unver-

---

[1]) Da gilt das Wort Pius VI., als man ihn darüber fragte: „non doversi privare i popoli dei vantaggi spirituali, mentre gli si accrescono i temporali," man dürfe die Völker nicht der geistlichen Vortheile berauben, während man ihnen die zeitlichen vermehre; s. Thesaur. Resolutionum S. Congreg. Concil. Trident. Tom. 67. (Romae 1801) p. 87. Daher auch P. Pius IX. in der oben angeführten Encyclica sein tiefes Bedauern darüber ausdrückt, „ex hujusmodi praetermissione (der Application der heil. Messe für das Volk an den aufgehobenen Feiertagen) fideles populos maximis spiritualibus fructibus privari."

[2]) Es ist das allerdings kein grosser Theil des Einkommens, der sich auch in verschiedenen Gegenden verschieden beziffert, indem dabei zwei Factoren in Anschlag zu bringen sind, einerseits die Zahl der abgeschafften Feiertage, die, wie wir oben gesehen, nicht in allen Ländern gleich ist, und dann die Grösse des in jeder Diöcese üblichen Messstipendiums. Indessen wenn auch der Betrag an sich nicht gross ist, nach unsern Verhältnissen etwa zehn Gulden jährlich, so ist es doch unläugbar sehr empfindlich, bei einem sehr geringen Einkommen, das kaum zum Nothdürftigsten hinreicht, diese kleine Summe zu verlieren oder zu missen. Allerdings aber wird es bei dem geringen Betrag dessen, was hiedurch dem Seelsorger zu seinem nothwendigen Unterhalt entgeht, viel leichter sein, einen angemessenen Ersatz dafür anderwärts auszumitteln und aufzubringen.

siegbare Gnadenquelle fort und fort strömt? Und wann werden die himmlischen Gnaden aus dieser Quelle reichlicher der gläubigen Gemeinde zugeführt, als wenn das heilige Messopfer ganz besonders für sie dargebracht wird?

In Erwägung alles dessen hat demnach unser heiliger Vater P. Pius IX. in seiner treuen oberhirtlichen Sorge für das geistliche Wohl des gläubigen Volkes die *Regel* festgesetzt und allgemein für die ganze Kirche angeordnet: *dass an allen Feiertagen, welche durch die Hauptnorm P. Urban VIII. als solche für die ganze Kirche festgesetzt wurden, jeder Seelsorger für seine Gemeinde das heil. Messopfer zu appliciren schuldig sei*, auch wenn dieselben oder einige aus ihnen nachmals durch besondere päpstliche Indulte für einzelne Länder oder Diöcesen in sofern aufgehoben wurden, dass das Volk an diesen Tagen weder zur Enthaltung von knechtlicher Arbeit, noch zur Anhörung der heil. Messe mehr verpflichtet ist [1]). Durch diese Regel wurde zunächst für das geistige Bedürfniss des gläubigen Volkes Sorge getragen, und sie hat dort ihre volle Kraft und Anwendung, wo der Seelsorger gut dotirt ist; in welchem Falle sich eine irgend stichhaltige oder begründete Einwendung dagegen keineswegs vorbringen lässt.

Aber der milde liebevolle Sinn unseres heiligen Vaters, dem der theilweise Nothstand mancher Seelsorger nicht unbekannt geblieben, und der nicht bloss für das geistliche Bedürfniss des gläubigen Volkes in erster Reihe, sondern auch für das zeitliche Bedürfniss der Hirten der Herde Christi zu sorgen sich verbunden erachtet, hat in seiner weisen und heilsamen Anordnung auch auf dieses letztere wohl Bedacht genommen und daher beigefügt: „Da er wohl wisse, dass besondere Fälle eintreten können, in welchen nach Zeit und Umständen den Pfarrern Ermässigung dieser Verpflichtung (in sofern es sich nämlich um die abgeschaften Feiertage handelt) zu bewilligen sei, so habe er zu diesem Zwecke der S. Congregatio Concilii und der Congregatio de Propaganda Fide die erforderlichen Vollmachten gegeben, an welche sich daher Jeder zu wenden habe, welcher in der Lage sich befinde, darum ansuchen zu müssen [2]). Dieses letztere bildet daher im Allgemeinen die *Ausnahme*

---

[1]) Diese allgemeine päpstliche Anordnung wurde in der Wiener Kirchenprovinz durch die Provincial-Synode vom J. 1858 publicirt Tit. II. c. 6. „Parochi et omnes, quibus munus parochiale etiam precario titulo concreditum est, cunctis Dominicis festisque diebus, *etiam suppressis* (Encycl. 3. Maji 1858. Amantissimi Redemtoris), Missae sacrificium pro populo offerre tenentur“ (p. 73). Auch in den Diöcesen Brixen und Trient, so wie in vielen andern, wurde sie schon publicirt, und wie es der Papst den Bischöfen zur Pflicht macht, den Seelsorgern zur Befolgung mitgetheilt.

[2]) „Cum nos minime lateat, peculiares casus contingere posse, in quibus pro re ac tempore aliqua hujus obligationis remissio parochis sit tribuenda, sciatis velimus, ab omnibus Nostram Concilii Congregationem *unice* esse adeundam, ad

von der zuerst aufgestellten Regel, welche Regel sich gründet auf die allgemeine kirchliche Hauptnorm in Betreff der Feiertage, und zugleich den ordentlichen Zustand der Dotation des Seelsorgers voraussetzt, wonach das ordentliche Einkommen desselben für den anständigen Unterhalt vollständig zureicht. Die verschiedenen Erlässe der S. Congregatio Concilii vor dem Haupterlass des Papstes Pius IX. vom 3. Mai 1858 enthielten, je nach Verschiedenheit der an sie gelangten Eingaben (principielle Anfragen oder gestellte Bitten) bald die Regel, bald die Ausnahme, doch ohne dass sie als diese oder jene bezeichnet waren [1]). Sie schienen daher auch bisweilen widersprechend, bis die Encyclica Pius IX. vom 3. Mai 1858 an alle Bischöfe der Christenheit den oben geschilderten wahren Sachverhalt klar machte, die frühern Zweifel authentisch löste, und den scheinbaren Widerspruch durch die Unterscheidung der Regel von der Ausnahme vollständig aufklärte.

---

hujusmodi obtinenda Indulta, illis duntaxat exceptis, qui a Nostra Congregatione Fidei Propagandae praeposita pendent, cum opportunasutrique Congregationi contulerimus facultates." S. die für Brixen erflossene römische Entscheidung vom 24. Februar 1860 (Moy Archiv, V. Bd. S. 305).

*) *Andere, dieser für Brixen erlassenen Entscheidung widersprechende — nach der Encycl. vom 3. Mai 1858 publicirte römische Decrete S. im holländischen Kirchenblatte.* A. d. R.

[1]) So zum Beispiel das Indult für die Diöcese Brünn, dessen Wortlaut folgender war: „Perillustris ac Reverendissime Domine uti Frater! Relatis SSmo. Domino Nostro per infrascriptum Secretarium S. Congreg. Concilii adjunctis *precibus*, datis nomine Amplitudinis Tuae, Sanctissimus mandavit, praesentem ad Amplitudinem Tuam scribendam esse eum in finem, ut Eidem notificetur, non teneri parochos ad applicationem missae pro populo enunciatis diebus festis (d. h. an den aufgehobenen Feiertagen, auf welche die Bittschrift sich bezog), quibus permissum fuit eidem populo vacare operibus servilibus et sublata fuit obligatio missam audiendi, cum non comprehendantur in *declarationibus factis* a Summis Pontificibus *Pio VI. et Pio VII. quoad festos dies ab iisdem abrogatos*. Haec Sanctitatis Suae mandata dum per praesentes exequimur, eidem Amplitudini Tuae fausta omnia precamur a Domino. Amplitudinis Tuae Uti Frater stud. C. Card. Patricius. A. Quaglia Secretarius. Romae 28. Septemb. 1852." (Kirchliches Verordnungsblatt der Erzdiöcese Olmütz. Jahrg. 1853. Nr. 2. S. 13). Anders lauteten die päpstlichen Indulte für die verschiedenen Diöcesen in Frankreich, wo die *Zahl der vom P. Pius VII. aufgehobenen Feiertage viel grösser war*. Man findet den Inhalt dieser Indulte (aus den Jahren 1842—49) in der Correspondance de Rome l. cit. p. 40. — Auf diese päpstlichen Indulte, wie sie für mehrere Diöcesen in Frankreich, für die Diöcese Brünn und einige andere von P. Gregor XVI. und Pius IX. bewilligt worden, bezieht sich in der päpstlichen Encyclica Pius IX. folgende Verfügung: „Et quoniam non desunt animarum curatores, qui peculiare aliquod *reductionis*, uti dicunt, *Indultum* ab hac *Apostolica Sede* obtinuere (entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Bischofs, der Vollmacht für seine Diöcese erhielt), concedimus, ut ipsi hujusce Indulti beneficio perfrui pergant juxta tamen *conditiones in Indulto expressas*, et donec parochorum officium exercuerint in paroeciis, quas *impraesentiarum* regunt et administrant."

Ueber das strafgerichtliche Procedere bei den bischöflichen Officialaten.

(Von M. Molitor.)

Man hat in unserer Zeit allerwärts in der geistlichen Verwaltung erkannt, dass die Bestellung eines förmlichen geistlichen Strafgerichtes zur Entscheidung der Disciplinarsachen des Klerus eine beklagenswerthe Nothwendigkeit bleibe. Die väterliche Handhabung der Disciplin durch den Bischof oder seinen Stellvertreter reicht in den meisten Fällen hin, so sehr es auch erspriesslich wäre, wenn sie überall genügen würde. Wenn man daher auch stets wünschen muss, dass diese oberhirtliche Verwaltung des geistlichen Richteramtes, in ihrer von jeder Förmlichkeit freien, Liebe und Ernst zugleich athmenden Weise, wie sie wesentlich in der apostolischen Vollgewalt ruht, die Regel bleibe, so muss doch, wenn die Kirchenzucht nicht allzu bedenklich gefährdet werden soll, auch für die Ausnahme gesorgt sein durch jene Constituirung eines geistlichen Gerichtes.

Ist aber diese Nothwendigkeit erkannt, so darf man vor den Förmlichkeiten nicht zurückschrecken, welche unerlässlicher Weise mit jedem processualischen Verfahren verbunden sind. Man hat sich ja eben überzeugt, dass das formlose Verfahren hier nicht ausreicht, man ist durch die Erfahrung belehrt worden, dass es, wenn die Disciplin aufrecht erhalten werden will, erforderlich sei, die Cognition in Disciplinarsachen mit gewissen Förmlichkeiten zu umgeben, nicht als ob diese das Wesen seien, sondern weil es eine ausgemachte Sache ist, dass ohne diese Formen das Wesen selbst nicht gewahrt bleibe. Allerdings ist es nicht in Abrede zu stellen, dass das Formelle überall etwas Lästiges habe. Aber man kann am allerwenigsten da verlangen, der Formalitäten überhoben zu sein, wo man davon überführt worden ist, dass in der Förmlichkeit die Bürgschaft für das Wesen liege; so wie es auch ein Widerspruch in sich selbst wäre, nachdem die Unzulänglichkeit des formlosen Verfahrens erkannt ist, vor den Förmlichkeiten, welche ja unabweisbar erscheinen, zurückzuschrecken.

Selbstverständlich kann es sich einzig und allein darum handeln, alle überflüssige Förmlichkeiten bei Seite zu lassen, und sich bei Constituirung des geistlichen Strafgerichtes darauf zu beschränken, die nothwendigen Formen, ohne welche dieses gerichtliche Procedere nicht gedacht werden kann, in's Leben zu rufen. Dabei muss gleich hier einer hin und wieder geäusserten Meinung gegenüber, als könne und müsse unter den jetzigen Zeitverhältnissen auch vor dem geistlichen Strafgericht summarisch verfahren werden, darauf aufmerksam gemacht werden, dass der eigentliche summarische Process den bestehenden

canonischen Bestimmungen gemäss nicht ohne Weiteres zulässig erscheine. Denn unter den vom Papst Clemens V. bezeichneten Sachen, welche summarisch verhandelt werden sollen, befinden sich die Strafsachen nicht. c. 2. in Clem. de jud. (II. 1.)

Will damit aber lediglich gemeint sein, dass man alles Ueberflüssige und Ungehörige aus dem canonischen Procedere entfernt halten müsse, wenn sich auf diesem Gebiete heute zu Tage eine neue Praxis begründen wolle, so kann man sich füglich damit einverstanden erklären.

Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, dass gerade in dieser Beziehung die gegenwärtige Zeit in der Kirche wie dazu gemacht erscheint, in der uns hier beschäftigenden Materie, wie vielfach sonst auf kirchlichem Gebiete, zu dem Einfachen und Grossartigen zurückzukehren, und nach allen Seiten hin abzustreifen, was die vergangenen Jahrhunderte unter ganz verschiedenen Umständen, namentlich auch anlehnend an die Entwicklung des nationalen Civilrechtes und Processes, in die Materie des forum ecclesiasticum criminale hineingetragen haben. Zugleich aber bietet uns die canonische Gesetzgebung selbst, und gerade in ihrem eigensten Kerne, dem Decretalenrechte, welchem sich ebenbürtig die im Tridentinum niedergelegten processualischen Grundsätze anschliessen, Ausgangs- und Anhaltspunkte genug, um ein geistliches Gericht constituiren zu können, ohne uns in Willkürlichkeiten zu verlieren, und uns eigenmächtig von dem durch die Kirche formulirten, bis auf die heutige Stunde giltigen Processrechte zu entfernen. Es eignet bekanntlich jenem legislatorischen Meisterwerke, den Decretalen, die Eigenschaft einer vollkommenen Gesetzgebung im höchsten Maasse, dass nämlich die Normen des Gesetzes, wie es auch der katholischen Kirche nicht anders entsprechen kann, nicht bis in das kleinliche Detail der modernen Landstände-Gesetzgebungen zergliedert und verrenkt sind, sondern dass der allgemeine Gesetzgeber sich darauf beschränkt hat, die grossen Principien festzustellen, deren Particularisirung, Durchbildung und Anwendung der canonischen Partikulargesetzgebung, Doctrin und Jurisprudenz überlassen bleibt. Wir bedürfen demnach weder der Entlehnung moderner Processordnungen, noch haben wir nöthig, aus dem so mannigfachen Stilus curiae der vorigen Jahrhunderte eine Processtheorie zu abstrahiren, welche dann, da sie die alte Ordnung der Dinge, die jetzt verlorene tausendjährige Stellung der Kirche in der Welt zur Basis hatte, unpraktisch, weil unausführbar wäre. Ebenso wenig ist es nöthig, eine Vermittelung zwischen Beiden ausfindig zu machen.

Die im Decretalenrechte niedergelegten Grundsätze des Strafverfahrens sind so grossartig, so vom Geiste der Kirche getragen, und haben gerade desshalb wieder einen solchen universellen, wahrhaft

katholischen, für alle Zeiten giltigen Charakter, dass ihre Anwendung im Vereine mit den neueren Bestimmungen, welche das Tridentinum über den canonischen Process enthält, im Grunde wenig oder gar keine Schwierigkeiten bietet, und im Stande zu sein scheint, gerade heute zu Tage das praktische Bedürfniss vollkommen zu befriedigen.

So ergeht es auch hier wieder, wie sonst in der Kirche. Sie bewahrt überall in ihren Organismen eine unermessliche Vitalität. Es bedarf nur, dass man, wenn die Zeiten mit den ihnen eigenthümlichen kirchlichen Gestaltungen andere geworden sind, und keine weitere Entwickelung mehr nach einer gewissen Richtung sie möglich scheinen lassen, zu den Quellen dieser Lebensbildungen in der Kirche zurückgehe. Zuletzt wird man jedenfalls in der göttlichen Constitution der Kirche stets wieder Stoff genug finden, um für das gegebene neue Verhältniss die entsprechende organische Bildung zu gewinnen. Wäre dem nicht so, dann müsste der Kirche die Katholicität im vollkommenen Sinne des Wortes abgesprochen werden.

Zur Beantwortung unserer Frage von diesem Gesichtspunkte aus übergehend, werden wir dabei zweierlei in's Auge zu fassen haben.

1. Die Constituirung des geistlichen Gerichtes selbst,

2. Das dabei einzuschlagende Process-Verfahren.

Die Frage nach der Competenz dieses Gerichtes unterliegt keiner Schwierigkeit. Die Bestimmung derselben ist zunächst in das Ermessen des Bischofs gelegt. In der Regel werden demselben aber sämmtliche Disciplinarsachen gegen Geistliche zugewiesen bleiben, mit welcher sich dann das Gericht ex officio und ohne jedesmaliges Mandat des Bischofs befasst. Dass dem Letzteren das unveräusserliche bischöfliche Recht zustehe, zu jeder Zeit und in jedem Stadium des Processes denselben zu inhibiren, niederzuschlagen, und die Sache selber in die Hand zu nehmen, werden wir weiter unten erörtern.

I. Von der Bestellung des geistlichen Gerichtes in Disciplinarsachen gegen Kleriker.

Wenn wir hier von der Bestellung eines geistlichen Gerichtes in Disciplinarsachen gegen Kleriker sprechen, so bemerken wir vorerst, dass bezüglich der Strafjurisdiction gegen die Mitglieder der Domkapitel die Normen des Tridentinum

c. 6. Sess. XXV. de reform.

massgebend bleiben.

Anlangend die Art und Weise der Zusammensetzung des Strafgerichtes für Disciplinarsachen des übrigen Diöcesanklerus, so bleibt es zuvörderst unbestritten, und ist vom Tridentiner Concil auf's Neue bestätigt worden,

c. 20. Sess. XXIV. de ref.

dass der Bischof selber in Person als der judex ordinarius zu Gericht sitzen könne. Ebenso steht es aber auch dem Bischofe frei, die Gerichtsbarkeit, zumal für einzelne Fälle zu delegiren. Bezüglich dieser delegirten Gerichtsbarkeit sind die Bestimmungen des Decretalenrechtes.

De off. et pot. jud. deleg. X. 1. 29.
in VI. I. 4
in Clem. I. 8.
Extrav. comm I. 6.

noch immer in voller Wirksamkeit. Demgemäss könnte es geschehen, dass der Bischof die Bescheidung in Disciplinarsachen für einen oder auch mehrere Fälle, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, an einem oder mehrere hiezu delegirte Richter übertrüge, so ferne er sich an die canonischen Normen bezüglich der Delegation halten würde. Unpraktisch erschiene diess aber schon aus dem einen Grunde, weil alsdann, den canonischen Bestimmungen gemäss

c. 18. 27. X. de. off. jud. del. (1. 29.)

die Appellation zuvörderst an den Ordinarius als judex delegans gehen würde. Es würde demnach durch eine solche delegirte Jurisdiction nur eine Instanz mehr gebildet und das eigentliche bischöfliche Gericht wäre dadurch nicht erspart.

Es kann sich also bei der Beantwortung mehrerer Fragen nur von der zweiten Art der übertragenen Gerichtsbarkeit, nämlich der jurisdictio mandata handeln, welche von dem Generalvicar oder Official (bekanntlich zwei Bezeichnungen für dasselbe Amt) ausgeübt wird. Es ist nämlich gerade das wesentliche Merkmal dieser mandirten Gerichtsbarkeit, dass der judex mandatus als der alter ego des judex mandans, des Ordinarius angesehen wird, woraus nothwendiger Weise folgt, dass, wie die Decretalen sagen, Beider „consistorium sive auditorium unum et idem sit censendum" und desswegen von dem Tribunale des Officialen die Appellation nicht an den Bischof, sondern an den Metropoliten geht.

c. 2. in VI. de consuet. (I. 4.)
c. 3. in VI. de appell (II. 15.)
Conc. Trid. c. 2. Sess. XIII. de ref.

Wenn demnach die jurisdictio mandata des Generalvicars oder Officials, deren der Bischof bekanntlich mehrere aufstellen kann, diejenige ist, welche wir bei der Frage nach der Einrichtung eines sogenannten Officialates in's Auge zu fassen haben, so ist es auser Zweifel, dass dieser Official als *Einzelrichter* Recht sprechen könne, eben so gut als der Bischof selbst, dessen Stelle er vertritt.

Ob aber ein solches geistliches Strafgericht, welches lediglich mit dem Officialen als Einzelrichter bestellt ist, dem praktischen Bedürfnisse der Gegenwart entspreche, muss sehr in Zweifel gezogen werden.

Der Einzelrichter bietet zwar für die rasche Erledigung der Processe mannigfache Vortheile; aber einseitige Auffassung ist sicherlich bei ihm mehr zu befürchten, als bei dem allerdings schwerfälliger sich bewegenden Richtercollegium, und diese zu beseitigen ist für ein geistliches Gericht um so mehr erforderlich, wenn es sich, wie das Officialatsgericht, mit Strafen zu befassen hat, welche, wie die privatio beneficii und die depositio, tief in die Lebensverhältnisse des Verurtheilten eingreifen. Zudem dürfte — und auch diesem muss vorsichtliche Rechnung getragen werden — die gegenwärtige moderne Rechtsanschauung sich nicht leicht mit einem andern als kollegialen Strafgerichte begnügen, weil wir deren in dem weltlichen Rechte für die eigentlichen Criminalsachen überall eingerichtet finden.

Dazu kömmt aber, dass, wenn es auch auf den ersten Anblick bei der hierarchischen Gliederung der Kirche, und dem in derselben durchgehenden monarchischen Principe anders scheinen möchte, es durchaus dem Geiste des canonischen Rechtes nicht zuwider ist, Richtercollegien aufzustellen.

Lassen es die Apostolischen Constitutionen

Const. Ap. Lib. VIII. 6. 28.

vermuthen, dass in der orientalischen Kirche der Bischof in der Regel als Einzelrichter über den niederen Klerus zu Gerichte sass, so weisen dagegen schon die Conciliarbeschlüsse der alten Afrikanischen Kirche Richtercollegien nach auch für die Disciplinarsachen der Presbyter und Diacone.

Conc. Carth. I. (348) c. 11.
Conc. Carth. II. (390) c. 10.
Conc. Carth. III. (397) c. 8.

Nicht minder finden wir dieselben in Spanien

Concil. Hispal. II. (619.) c. 6.

und im fränkischen Reiche,

Conc. Trib. (895) c. 10.
Regino de disc. eccl. app. II. c. 56.

wenn uns auch die Synodalstatuten Hinkmars von Rheims (852.) belehren, dass im Frankenreiche diese Richtercollegien wenigstens nicht überall bestanden.

Bischöfe wurden, wie dieselben Quellen und Gratian darthun

Caus. XV. Quaest. 7.
Caus. III. Quaest. 6.
Caus. III. Quaest. 8.

zuerst von den benachbarten Bischöfen, dann von den Provincialconcilien gerichtet, bis die alleinige Competenz des römischen Stuhles hierin sich feststellte, welche schliesslich das Concil von Trient, wenigstens für die causae criminales graviores,

Sess. XIII. c. 8. de ref.
Sess. XXIV. c. 5. de ref.

bestätigt, während für andere Fälle die Zuständigkeit des Provincialconcils aufrecht erhalten bleibt.

Zudem haben wir aber in den Decretalen

c. 21. X. de off. et pot. jud. del. (I. 29)

eine ausdrückliche Erklärung des Papstes Coelestin III., wonach es als eine „antiqua sedis apostolicae provisio" bezeichnet wird, für die Bescheidung einer Rechtssache mehrere Richter zu bestellen, weil das Richtercollegium wie die Canones beweisen, grössere Gewähr für das gerechte Urtheil bietet.

„Quum, sicut canones attestantur, integrum sit judicium quod plurimorum sententiis confirmetur."

Und auch das jüngste Recht des Kirchenstaates weist nach, dass noch heute dort dieselbe Ansicht besteht, indem durch das organische Decret vom 5. November 1831 für die bischöflichen Stühle des Kirchenstaates bestimmt worden ist, dass das Criminalgericht jedes Bischofs aus dem Ordinarius und vier andern Richtern bestehe.

Bouix de jud. eccl. Pars II. Sect. II. cap. 13.

Demgemäss kann nicht bezweifelt werden, dass im canonischen Rechte ein *Richtercollegium* bestellt werden könne. Wenigstens ist dies dem Erörterten zufolge bezüglich der *delegirten* Jurisdiction ausser Controverse.

Aber wir nehmen auch keinen Anstand zu behaupten, dass es in gleicher Weise bei der *mandirten* Jurisdiction des Officials Statt haben könne. Denn so wie der Ordinarius sich selbst Mitrichter zugesellen kann, wenn er selbst Recht sprechen will, welchen er nicht bloss berathende, sondern auch entscheidende Stimme — aus seiner Machtvollkommenheit — einräumen kann, sei es nun für einzelne Fälle, oder im Allgemeinen, so kann das Nämliche bei seinem alter ego, dem Officialen, Platz greifen, welcher in seinem Namen die jurisdictio ordinaria ausübt.

Allerdings darf die Beschränkung, welche hierin der Bischof der Vollmacht des Officials anlegt, nicht in solcher Weise ausgesprochen werden, dass dadurch das Wesen dieses generellen Mandates alterirt, und der Generalvicar oder Official zum einfachen Delegator herabsänke, was zu vielfacher Verwirrung Veranlassung geben könnte.

Bouix de jud. eccl. Pars II. Sect. II. Cap. II. De recta notione vicariatus generalis episcopi seu officialitatis.

Der Schwerpunkt in dieser Frage über die Bestellung von Mitrichtern für das Tribunal des Officiales liegt offenbar darin, dass man daran festhalte, es fliesse die diesen Mitrichtern übertragene richterliche Gewalt aus der Vollgewalt des Bischofs, welcher seine Jurisdiction, sowie jene seines Officialen in solcher Weise beschränken kann, dass er sich oder Jenen Mitrichter beigesellt, ohne dass er dazu verpflichtet wäre, oder diese Mitrichterschaft nicht wieder aufheben könnte.

Eine andere Art, wie man das Tribunal des Officiales mit einem Richtercollegium bestellen könnte, wobei alsdann das Einzelrichteramt des Officiales unbeeinträchtigt bliebe, wäre die Beiordnung von Assessoren welche nur votum consultativum hätten. Eine nähere Erwägung und die practische Erfahrung müssen aber überzeugen, dass eine solche Einrichtung wenig Gewähr für die richterliche Entscheidung bieten, und dass es in der Regel selbst besser erscheinen dürfte, den Official als Einzelrichter zu belassen, als ihm Assessoren mit einfachem votum consultativum beizuordnen.

Wir sind demnach der Ansicht, dass es am Zweckmässigsten sei, wenn das Strafgericht des Officialen so bestellt werde, dass es aus dem Officialen als Vorsitzender, und zwei oder vier Assessoren oder Auditoren cum voto decisivo bestehe; und glauben nachgewiesen zu haben, dass diess in jeder Beziehung mit dem Geiste des canonischen Rechtes im Einklange sei.

Eine andere in der Gegenwart schon oft aufgeworfene Frage ist jene über die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit der Bestellung von *Promotoren* bei dem geistlichen Strafgerichte. Wenn man die Entstehung und Ausbildung des Instituts dieser Promotoren verfolgt, so kann vorerst von einer Nothwendigkeit derselben im geistlichen Strafgerichte keine Rede sein. Denn es steht fest, dass dieses Institut seinen Ursprung nicht den Canones, sondern lediglich dem Gerichtsgebrauche verdanke, der sich vielfach hierin an das weltliche Verfahren angelehnt haben mag.

Molitor, über canonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, Cap. VII. S. 172, 182. Cap. IX. S. 234.

Man kann sogar sagen, dass sich dieses Institut des Promotors mit dem Grundgedanken der ex officio anzustellenden inquisitio des Decretalenrechtes — mit welcher wir es doch vorzugsweise zu thun haben — in einen gewissen Widerspruch setze, indem die Anschauung des accusatorischen Processes darin vorherrscht. Nichts desto weniger kann zugegeben werden, dass sich ein solcher Promotor mit den Principien des canonischen Processrechtes immerhin vereinigen lasse, wie ja auch

nicht in Abrede gestellt werden kann, dass er sich bei den geistlichen Gerichten vielfach eingebürgert hatte. Aber eine canonische Bestimmung, welche zur Bestellung eines Promotors verpflichtete, vermögen wir nicht aufzufinden.

Fragt man nun aber nach der Zweckmässigkeit der Promotoren bei dem heutigen geistlichen Gerichte, so erheben sich sicherlich gegen deren Bestellung die gewichtigsten Bedenken. Ein solches Amt vermehrt offenbar die Formalitäten des Verfahrens, veranlasst Weitläufigkeiten und Verzögerungen.

In den meisten Fällen wird dieses Amt die Erledigung der Processe nicht beschleunigen, sondern nur aufhalten. Der Hebel des prompten Verfahrens liegt nämlich keineswegs in der Bestellung eines Promotors sondern in der Rührigkeit und Energie des Richters selbst. Dabei ist aber die gegenwärtige Situation der Kirche fast überall so, dass sie weder über Personen, noch über Mittel verschwenderisch zu verfügen hat. Beschränkung auf das Nothwendigste, Reduction auf die mögliche Einfachheit ist allerwärts geboten, und die Kirche leidet, — Gott sei Dank! — gar nicht darunter. So wenig wir es daher auch tadeln wollen, wenn man hie und da die Aufstellung eines Promotors beim geistlichen Gerichte angeordnet hat, so werden wir doch sagen können, dass die Bischöfe in der Regel nicht in der Lage sind, Aemter, welche erspart werden können, zu creiren. Dass das Officialatsgericht auch ohne Promotor ganz wohl bestehen könne, wenn der Official im Sinne der Innozentianischen inquisitio sein Amt verwaltet, glauben wir weiter unten darthun zu können. Wenn Bouix

De jud. eccl. Pars II. Sect. II. C. 14. §. 4.

anderer Ansicht ist, und auf der Bestellung der Promotoren besteht, so mag es dahin gestellt bleiben, da dieses Amt des Promotors der weltlichen Staatsprokuratur in Frankreich gegenüber nicht fast als eine Nothwendigkeit erscheine, da das moderne französische Strafverfahren vielfache althergebrachte und in das Volksleben verwachsene Rechtsgebräuche in sich aufgenommen hat, wozu auch die Staatsprokuratur gehört. Diesem Umstande bei dem geistlichen Gerichte in Frankreich Rechnung zu tragen, mag zweckmässig sein. In Deutschland haben wir schwerlich diese Rücksicht zu nehmen.

Halten wir so die Promotoren bei dem geistlichen Gerichte nicht für unumgänglich nothwendig, so verhält es sich anders mit jener Urkundsperson, welche die schriftlichen Verhandlungen zu führen hat. Eine solche ist natürlich bei der Bestellung eines Gerichtes, bei welchem schriftliches Verfahren vorkömmt, unerlässlich. Was den Namen dieser Urkundsperson betrifft, so wird vielfältig auch bei geistlichen Gerichten beliebt, den Namen des *Actuars* aus dem weltlichen Processe und der

bureaukratischen Schreibstube herüber zu ziehen. Obgleich es auf die Bezeichnung nicht ankömmt, so ziehen wir doch den classischen Namen des *Notars* vor, und stellen fest, dass nach der Bestimmung Innocenz III.

c. 11. X. de prob. (II. 19.)

ein solcher bei dem geistlichen Gericht zur Führung der Verhandlungen nicht fehlen dürfe. Wäre kein Notar verhanden, so müssten, wie Innocenz III. anordnet, zwei viri idonei, qui fideliter universa judicii acta conscribant — beigezogen werden.

Uebrigens hat die Bestellung eines solchen Notars beim Sitze des bischöflichen Gerichtes gar keine Schwierigkeit. Es steht nach unvordenklicher Gewohnheit fest, dass als Notare für die Verhandlungen der geistlichen Gerichte (und Jurisdiction überhaupt) Kleriker verwendet werden können, obgleich Laien von diesem Amte beim geistlichen Gerichte nicht ausgeschlossen sind. Nicht minder ist es unbestrittenes Gewohnheitsrecht, dass solche Notare aus den Klerikern von dem Bischofe bestellt werden können.

Bouix de jud. eccles. Pars II. Cap. XV. de notariis et cancellariis.

Hält man es für zweckmässig und der bischöflichen Kirche für angemessen, so könnten bei der Kathedrale auch ein apostolischer Notar oder Protonotar bestellt werden, wie diess z. B. bei dem Erzstuhle von Cöln vor einiger Zeit geschehen ist.

Ein Notar beim Officialatsgerichte ist demzufolge unerlässliches Bedürfniss. Aber auch die Bestellung anderweitiger Notare nicht am Sitze des Officialatsgerichtes dürfte vollkommen gerechtfertigt sein. Durch dieselbe würde das Verfahren bei dem geistlichen Gerichte vielfältig erleichtert werden, namentlich was die Citationen betrifft. Auch könnte bei Verhinderung des am Sitze des Officialgerichtes wohnenden Notars ein auswärts wohnender bei den Untersuchungsverhandlungen beigezogen werden.

Wir wollen damit nicht behaupten, dass ohne die Creirung solcher Notare an verschiedenen Orten der Diöcese das geistliche Gericht in seinem Procedere gestört sei; aber sicherlich würde es in vielen Fällen dadurch erleichtert. Dazu kömmt, dass es durchaus keine Schwierigkeiten bietet, solche geistliche Notare an verschiedenen Orten der Diöcese durch bischöfliche Ernennung aufzustellen. Wenn man dabei an die Amtsthätigkeit eines Notars nach neuerem französischem Rechte denkt, so erscheint die Sache allerdings in einem sonderlichen Lichte. Hievon ist jedoch selbstverständlich nicht die Rede. Dem Wesen nach ist allerdings jener Notar des weltlichen Rechtes und dieser des canonischen Rechtes dasselbe. Beide sind öffentlich aufgestellte Urkundspersonen, deren Urkunden fidem publicam haben. Aber die Amtssphäre unserer geistlichen Notare wäre natürlich viel beschränkter. Sie begnügten

sich mit der amtlichen Thätigkeit bei der geistlichen Jurisdiction, könnten aber daneben nicht selten in Anspruch genommen werden, um authentischen Act über kirchliche Ereignisse u. s. w. aufzunehmen. So verdanken wir in der Diöcese Speyer einzig und allein dem Vorhandensein eines apostolischen Protonotars in dem früheren Vicariate von Bruchsal, dass die Kathedrale von Speyer authentische Urkunden über die Aechtheit der beiden einzigen geretteten Reliquien des alten Domstiftes hat.

Zudem aber böte sich wohl fast in allen Diöcesen dermalen eine ganz passende Gelegenheit, solche Notare zu creiren. In jedem Landdecanate könnte neben dem Decane und den weitern geistlichen Beamten ein Notar für die Landcapitel aufgestellt werden, der zugleich das Secretariat derselben zu führen hätte.

Das Gericht des Officialats hätte demgemäss aus dem Officialen, dessen Assessoren oder Auditoren und dem Notare zu bestehen.

Bezüglich der sonstigen Personen, welche bei einem Gerichte auftreten können, bemerken wir, dass es jedem Beschuldigten freistehe, sich einen *Rechtsbeistand*, einen *Advocaten* zu erwählen: Tauglich zu diesem Amte ist Jeder, der den canonischen Satzungen entspricht.

X. de postul. (II. 37.)

Bouix l. c. Pars. II. Sect. IV. Cap. IV. de advocatis.

Will man daher ein förmliches Procedere, so kann man dem Beklagten dieses canonische Privilegium nicht vorenthalten. Dagegen ist an den ausdrücklichen Bestimmungen des Decretalenrechts festzuhalten, wonach kein Procurator, d. h. ein Stellvertreter des Beschuldigten zuzulassen ist. c. 15. X. de accus. (V. I.)

c. 1. in VI. de jud. (II. 1.)

Vor dem Forum des geistlichen Strafgerichtes hat der Beschuldigte in Person zu erscheinen.

Dass für dieses Gericht des Officialen ein eigenes Gerichtsauditorium zu bestimmen sei, ist selbstverständlich.

II. Von dem Verfahren bei dem Gerichte des Officialen.

Wenn wir zur Beantwortung der Frage übergehen, in welcher Weise vor einem so constituirten Gericht in Strafsachen gegen Kleriker verfahren werden solle, so lassen wir die Controverse völlig bei Seite, welche sich damit beschäftigt, festzustellen, in wie ferne heute noch auf dem Wege der Accusation, der Denuntiation, der Exception und des Notariums ein strafgerichtliches Procedere nach canonischen Normen Statt finden könne. Wir beschränken uns auf die Darstellung der fünften Processform des canonischen Strafrechtes, der Inquisition. Dafür nehmen wir nur die unbestritten feststehende Thatsache in Anspruch, dass heute zu

Tage vor dem geistlichen Strafgerichte regelmässig allenthalben nur der Inquisitionsprocess in Uebung ist. Demzufolge genügen wir auch unserer praktischen Aufgabe vollkommen, wenn wir nur die inquisitio, wie sie gegenwärtig noch angemeldet werden kann, zum Gegenstande unserer Erörterung machen.

Die Art und Weise, wie der Official, als Leiter und Vorsitzender des Strafgerichtes mit der Aufnahme des Verfahrens wegen eines Delictes befasst werden kann, ist eine mannigfache. Der Bischof kann ihm davon Mittheilung machen; die Landdecane oder Erzpriester können ihm Anzeige erstatten. Es können bei ihm Anklagen und Denuntiationen einlaufen, oder er kann persönlich irgendwie von dem Delicte Kenntniss erhalten haben. Vorerst hat er dann zu prüfen, ob das, was ihm vorliegt, genüge, um die strafrichterliche Einschreitung zu veranlassen. Namentlich muss er bei dieser Prüfung in's Auge fassen, ob die öffentliche Berichtigung des Angeschuldigten, wie es das canonische Recht verlangt, vorhanden sei.

Wir können hier füglich von der Erörterung der Motive Umgang nehmen, welche den canonischen Gesetzgeber veranlassten, als unerlässliche Vorbedingung zu dem Inquisitionsverfahren die infamia (diffamatio) des Beschuldigten zu begehren. *Biener* Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses.

Molitor a. a. O. 7. Capitel S. 175 ff.

Es kann uns genügen, dass die canonische Vorschrift unzweifelhaft feststeht,

c. 19. X. de accus. (V. 1.)
c. 21. §. 1. eod.
c. 24. eod.
c. 31. X. de sim. (V. 3.)

und dass gerade heute wieder, wenn man alle Verhältnisse genau erwägt, diese Vorbedingung für die Inquisition als eine ganz zweckmässige erscheint. Wer die Praxis in geistlichen Disciplinarsachen kennt, wird damit übereinstimmen. So lange kein öffentlicher Scandal vorhanden, ist es durchaus nicht zweckmässig, eine Strafsache vor das öffentliche Forum des geistlichen Gerichtes zu ziehen. Dem Bischofe stehen aber für solche Fälle Mittel genug zu Gebot, die Kirchenzucht zu erhalten und die entsprechende Ahndung eintreten zu lassen. Auf der anderen Seite ist auch nicht zu verkennen, dass die Unerlässlichkeit dieser Vorbedingung eine heilsame Schranke bieten kann gegen ein allzurasches Vorangehen des Inquisitionsrichters.

Dabei wird man nicht vor den Controversen zurückschrecken dürfen, welche sich über den Begriff der Infamia erhoben haben. Man wird vollkommen im Geiste des Gesetzgebers handeln, wenn man diese infamia da als vorhanden annimmt, wo ein Aergerniss in solcher

Weise gegeben worden ist, dass es auf die allgemeine Wahrung der Kirchenzucht und das Heil der Seelen den schlimmsten Einfluss üben müsste, wenn nicht eine öffentliche Ahndung erfolgte.

Wenn man einfach den Worten Innocens III.

c. 24. X. de acc. (V. I.)

folgt, wird man kaum Schwierigkeiten haben, noch irre gehen können. „Quum super excessibus suis quisquam fuerit infamatus, ut jam clamor ascendat qui diutius sine scandalo dissimulari non possit vel sine periculo tolerari: absque dubitationis scrupulo ad inquirendum et puniendum ejus excessus non ex odii fomite, sed caritatis procedatur affectu."

Ist zur Genüge diese diffamatio nachgewiesen, so wird zum förmlichen Verfahren geschritten, und zunächst zu jenem Theil desselben, welchen die Schule und die Praxis in den vorigen Jahrhunderten die inquisitio generalis, auch die inquisitio praeparatoria, sodann den Informativprocess oder den processus pro informatione curiae nannte. Wir lassen die Ausdrücke der früheren Schule und des alten Forums fallen, und begnügen uns mit der Sache, die allerdings einen wesentlichen Theil des Inquisitionsverfahrens bildet, wenn derselbe auch in den Quellen nicht ausführlicher dargestellt ist. Denn es ist ein Strafverfahren in der Weise der inquisitio nicht denkbar, ohne dass der Richter, der hier gewissermassen die Rolle des Anklägers übernehmen, und den Beweis des Vergehens erbringen muss, bevor er den Beschuldigten zum Interrogatorium vorladet, sich über den Stand der Sache, des corpus delicti, die Indicien und Beweismittel vergewissert.

Diese Information kann aber der Official entweder persönlich vornehmen, oder dazu einen seiner Assessoren oder Auditoren oder selbst einen dritten Geeigneten delegiren.

c. 19. c. 27. X. de accus. (V. 1.)
c. un. X. ut eccl. ben. (III. 12.)

Zuträglicher wird es in der Regel bleiben, wenn der Official in eigener Person untersucht. Dazu begibt sich der Official oder dessen Delegirter mit dem Notar persönlich an Ort und Stelle des Delictes.

c. 27. X. de acc. (V. I.)
c. 31. X. de. sim. (V. 3.)
c. 22. X. de sent. et re jud. (II. 27.)

Diese Untersuchung an Ort und Stelle ist wesentlich für die Inquisition; es ist daher unerlässlich, dass sich der Untersuchende dahin begebe. Hier wird er zuerst, wo es Statt hat, den Thatbestand des Verbrechens, das sogenannte corpus delicti, feststellen, dann zum Zeugenverhör schreiten und die übrigen Beweismittel und Indicien z. B. Urkunden, Briefschaften sammeln. Die Zeugenvernehmung hat aber eine doppelte Aufgabe, einmal die vorhandene Berichtigung, ohne welche

nicht zur Inquisition geschritten werden kann, förmlich zu constatiren; dann aber den Beweis des Vergehens herzustellen. Die förmliche Constatirung der vorhandenen diffamatio ist um desswillen nothwendig, weil der Beklagte die Existenz der Berichtigung und dadurch die rechtliche Zulässigkeit der Inquisition bestreiten kann. Er muss diese Einrede übrigens alsbald vorschützen, weil, wenn diess nicht geschieht, das Voranfahren in der Sache diesen Mangel deckt.

c. 1. 2. in VI. de accus. (V. I.)

Was sodann das Zeugenverhör angeht, so enthält das Decretalenrecht keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Vorladung der Zeugen. Es wird daher im Allgemeinen genügen, wenn der Richter die Zeugen irgendwie vor sich bescheidet. Bei Personen höhern Standes kann diess füglich brieflich geschehen. Glaubt er, dass er unter Verhältnissen durch eine förmliche Vorladung besser zum Ziele komme, so mag eine solche durch den Notar des geistlichen Gerichtes geschehen. Das Wesen der Sache bleibt, dass die Zeugen nach canonischer Vorschrift deponiren. Anlangend die Zwangspflicht zum Zeugniss vor dem geistlichen Gericht, so lehren uns die Decretalen, dass das canonische Recht

X. de test. cog. vel non (II. 21.)

von dem Grundsatze ausgehe, Niemanden ohne Noth zum gerichtlichen Zeugnisse anzuhalten. Kann aber die Wahrheit nicht anders festgestellt werden, so darf sich der Zeuge der Deposition, zumal aus böser Absicht, nicht entziehen. Im Falle der Widerspenstigkeit kann der Richter mit Censuren vorangehen. c. 2. 5. X. ibid.

Wir sind nicht gemeint, stets und überall dieses äusserste Mittel angewendet zu sehen. Nichts desto weniger können Fälle eintreten, wo sie angewendet werden können und sollen, ohne dass gegen die Mahnung des Conciliums von Trient

c. 2. Sess. XXV. de ref.

verstossen würde.

Sind die Zeugen erschienen, so sind sie, jeder einzeln, zu verhören, nachdem sie zuvor nach canonischer Vorschrift sind beeidigt worden, die Wahrheit zu sagen.

c. 17. 39. 51. X. de test. et attest. (II. 20.)

Bezüglich der Förmlichkeit des Eides wird es gerade in der Gegenwart wieder ganz praktisch sein, den Eid auf die heiligen Evangelien schwören zu lassen.

c. 20. Caus. III. qu. 9.
c. 7. X. de jur. calumniae (II. 7.)

Was die durch die Doctrin weitläufig erörterte Frage nach der Fähigkeit, Zeugniss vor Gericht abzulegen, betrifft, so genügt es für

unsern praktischen Zweck, einfach auf die Darstellung der Canonisten hinzuweisen, welche sich, wie z. B. Schmalzgrueber

In tit. XX. lib. II. Decr. Nr. 2.

erschöpfend über diesen Gegenstand verbreiten.

Sind so sämmtliche Inzichten gegen den Beschuldigten gesammelt, so wird zur Constituirung desselben geschritten. Dass diese an der gegenwärtigen Stelle des Verfahrens Platz greife, wird durch die Anwesenheit des Inquirenten an Ort und Stelle gerechtfertigt, welcher dadurch in die Möglichkeit gesetzt ist, wenn es nöthig ist, noch weitere Zeugenvernehmungen, besonders die etwa von dem Inquisiten producirten Gegenzeugen zu hören. Jedenfalls ist es nicht gegen den Geist der canonischen Vorschriften, wenn die Constituirung des Beschuldigten hier geschieht.

Die Ladung hiezu wird am füglichsten, obschon das Recht der Decretalen hierüber nichts verfügt, von dem Officialen selbst schriftlich erlassen, wenn man es nicht vorzieht, das ganze Geschäft der Citationen dem Notar zu überlassen. Sie beschränke sich auf die wesentlichen Theile einer Citation, wie sie sich aus der Natur der Sache selbst ergeben. Da über alle hiebei einschlagenden Förmlichkeiten keine bestimmten canonischen Vorschriften vorhanden sind, so reicht es offenbar hin, überall nur dafür Sorge zu tragen, dass das Wesen der Sache beobachtet, dass also namentlich hier Urkunde darüber vorliege, dass die Citation wirklich geschehen sei.

Bouix de jud. eccl. Pars. II. Sect. III. Subs. II. Cap. 5. quaest. 8.

Erscheint der gehörig Geladene nicht, so trete die Censur ein; das Contumacialverfahren ist dabei vom canonischen Rechte nicht ausgeschlossen, wird aber selten bei uns praktisch sein.

c. 24. X. de accus. (V. I.)
c. 8. X. de dolo et cont. (II. 14.)

Erscheint der Beschuldigte, so wird er vernommen, und ebenso die Gegenzeugen, welche er etwa producirt.

Ueber sämmtliche bisher erwähnten Processhandlungen ist vom Notar Protocoll zu führen.

c. 11. X. de prob. (II. 19.)

Von einer Leistung des juramentum de veritate dicenda, oder das juramentum calumniae u. malitiae kann bei dem Beklagten nach der in Mitte liegenden Bestimmung des Römischen Concils vom Jahre 1725 tit. XIII. Cap. 2. keine Rede mehr sein.

Bouix de jud. eccl. pars II. Sect. III. Subs. III. Cap. II. §. 4.

Mit der Vernehmung des Beklagten schliesst jener Theil des Inquisitionsverfahrens, welcher ehemals der Offensivprocess genannt wurde, und den Informationsprocess in sich befasste. Es beginnt nunmehr, um mit dem alten Gerichtsgebrauch zu reden, der Defensivprocess.

Derselbe wird naturgemäss dadurch eingeleitet, dass eine Sitzung des Officialatsgerichtes anberaumt, in ihr über den Stand der Sache Bericht erstattet, und darüber entschieden wird, was weiterhin zu geschehen habe: ob die Acten zum Defensivprocess reif, ob nachträglich der Offensivprocess noch nach einer Richtung hin zu vervollständigen, oder ob das ganze Verfahren etwa einzustellen sei. Ist das Erste der Fall, so werden nunmehr sämmtliche bisher erlaufene Acten, namentlich aber das Zeugenverhör dem Beschuldigten in Abschrift mitgetheilt, damit er sich zu seiner Vertheidigung vorsehe. Die Acten aber sind mit den sogenannten Capiteln zu schliessen, d. h. mit den kurz articulirten Puncten, welche den Gegenstand der Inquisition bilden.

c. 24. X. de acc. (V. I.)
c. 11. X. de prob. (II. 19.)

Zugleich wird ihm eine peremptorische Frist und Tagfahrt anberaumt, zu welcher er seine Vertheidigung schriftlich einzureichen und dabei persönlich, wenn er es für gut findet, von einem canonisch befähigten Rechtsbeistand begleitet, zu erscheinen hat.

X. de post. (I. 37.)

In der bestimmten Sitzung kann dann der Beschuldigte nach eingereichter schriftlicher Vertheidigung mündlich durch sich selbst, oder durch seinen Rechtsbeistand noch dasjenige vorbringen, was ihm für seine Sache zweckdienlich scheint.

Dass der Beschuldigte hier persönlich vor dem Gericht erscheine, halten wir zwar nicht für unumgänglich nothwendig, aber dennoch für höchst zweckmässig, damit nicht allein der inquirirende Richter, sondern auch die übrigen Mitglieder des Richtercollegiums die Person des Beschuldigten wenigstens einmal im Processe vor sich haben. Nach unserem Dafürhalten wird dadurch das Verfahren nicht unnöthiger Weise verlängert, sondern es wird in der Regel das persönliche Erscheinen des Beschuldigten vor dem ganzen Richtercollegium dazu beitragen, den Process in rascheren Gang zu bringen, indem das Urtheil der Richter, nachdem sie den Beschuldigten in seiner Vertheidigung persönlich gehört, sich bestimmter und entschiedener ergeben wird.

Gegebenen Falls kann dann abermaliges Zeugenverhör durch den Official selber oder den von ihm dazu Delegirten, sowie eine abermalige Vernehmung des Beklagten, auch Confrontation der Zeugen mit diesem Statt finden. Ist diess der Fall, so sind wiederum sämmtliche Verhandlungen dem Beklagten in Abschrift mitzutheilen, und ihm zur weitern schriftlichen Vertheidigung abermals Frist in peremptorischer Weise anzuberaumen. c. 24. X. de accus. (V. I.)

c. 21. ibid (rest. in princ.)

An das citirte c. 24. X. de acc. knüpfen sich die bekannten weit-

läufigen Controversen über die Nothwendigkeit der repetitio testium, weil man die Grundsätze des ordentlichen Civilverfahrens nach gemeinem Rechte über das Zeugenverhör auch in diesem Punkte in die Inquisition übertragen hatte, und dann wieder die singuläre Verfügung Bonifacius VIII. bezüglich der Inquisition gegen Häretiker in c. 20. in VI. de haer. (V. 2.) auch hier gelten lassen wollte. Bleiben wir bei der einfachen Bestimmung Innocenz III. in cap. 24. cit. stehen, so genügt es offenbar, wenn dem Beschuldigten Abschrift sämmtlicher Verhandlungen, namentlich auch des Zeugenverhörs, mitgetheilt wird. Wir haben gerade hier eine Frage des canonischen Verfahrens vor uns, wo die einfache Norm des Decretalenrechtes für die Neuzeit wieder ganz praktisch ist, während die spätere Doctrin und Praxis, wenn sie massgebend bleiben müsste, geradezu das Verfahren vor dem geistlichen Forum unmöglich machte, weil sie zu viele Förmlichkeiten verlangt. Confrontation der Zeugen und des Beschuldigten kann allerdings sehr zweckmässig werden. Es aber, wie es bei der repetitio testium geschieht, zur Regel zu machen, führt besonders für die Zwecke unsers geistlichen Strafgerichtes zu Weitläufigkeiten und Unmöglichkeiten.

Erscheint der in solcher Weise Geladene nicht vor dem Gerichte, und bringt er seine Vertheidigung nicht vor, so kann unzweifelhaft mit canonischer Censur gegen ihn vorangeschritten werden. Selbst ein Contumatialverfahren und Contumatialsentenz ist nicht gegen den Geist des canonischen Processes, wie eine Decretale Innocenz III. klar beweist.

c. 8. X. de dolo et cont. (II. 14.)

Hat dagegen der Beklagte seine Vertheidigung in solcher Weise vollständig geführt, und erscheint die Sache nach allen Seiten hin genügend instruirt, so anberaumt der Official eine Sitzung, in welcher er mit seinen Assessoren in die Berathung über das zu fällende Urtheil eingeht.

Dass zuvor die Acten jedem der Richter zur Einsicht mitzutheilen sind, erscheint unerlässlich, wenn der einzelne Richter gehörig unterrichtet sein soll. Das Gericht ist übrigens an keine der Beweistheorien gebunden, wie sie mehr die Schule als die Praxis der letzten Jahrhunderte ausgebildet hat. Bezüglich des Zeugenbeweises steht nach dem Decretalenrecht die evangelische und apostolische Vorschrift fest, dass ein Einzelzeuge keinen Beweis liefere.

c. 4. c. 10. c. 23. c. 28. X. de test. (II. 20.)

Aber diess ist auch gewissermassen die einzige formelle canonische Norm bezüglich des Beweisverfahrens. Alle übrigen dahin einschlagenden Grundsätze, so namentlich auch die Lehre über die Zulässigkeit zum gerichtlichen Zeugnisse beruhen auf den allgemeinsten Regeln des Rechtes, und erleiden im einzelnen Falle vielfältige Modificationen,

welche alle wieder auf den einen auch im Decretalenrechte berührten Satz zurückgeführt werden können, dass der Richter sein Urtheil nach genauer Erwägung des Gewichtes der einzelnen Beweismittel nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen habe.

c. 6. X. de renunt. (I. 9.)

Dabei wollen wir nicht in Abrede stellen, dass der Richter im gegebenen Falle die Doctrin bewährter Canonisten über die Beweistheorie zu Rathe ziehe, um jene Anhaltspunkte zu gewinnen, welche für die Gerechtigkeit des Urtheiles die entsprechende Gewähr bieten.

Zur Verkündigung des Urtheiles endlich ist der Beklagte wieder förmlich vor das Gericht des Officialen zu laden. Dass er erscheine, soll ihm aber nicht zur ausdrücklichen Pflicht gemacht werden.

c. 34. X. de test. et attest. (II. 20.)

c. 2. in Clem. de sent. et re jud. (II. 11.)

Ob man ihm dabei gestatten solle, nochmals seinen Rechtsbeistand einzuführen, und mündlich noch vorzubringen, oder durch Jenen vorbringen zu lassen, was er seiner Vertheidigung zuträglich erachtet, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Unumgänglich nothwendig ist dieses mündliche Schlussverfahren nicht.

Bouix de jud. eccles. Pars II. Sect. III. Subs. III. c. 9.

Findet es Statt, und ist der Fall gegeben, so vertage der Official den Spruch nochmals; erscheint dagegen das hier zur Vertheidigung Vorgebrachte irrelevant, so erfolge der Spruch des Urtheils sogleich.

Die jüngsten, noch heute giltigen canonischen Bestimmungen über die Förmlichkeit des Urtheilspruches sind, dass derselbe, nach gehöriger Ladung der Parteien, von dem Richter, der zu Gericht sitzt, schriftlich, in eigener Person verkündigt werde; sonst leidet das Urtheil an Richtigkeit. Nur der Bischof, wenn er selber zu Gericht sitzt, kann das Urtheil durch einen dritten vorlesen lassen.

c. 2. in Clem. de sent. et. re jud. (II. 11.)

c. 34. X. de test. et attest. (II. 20.) Arg. C. 2. in Clem. de V. S. (V. II.)

c. 5. in VI. de sent. et re jud. (II. 14.)

Das dem Urtheile die Entscheidungsgründe einverleibt sind, ist nicht canonische Vorschrift, so wie es auch im Mittelalter nicht überall canonische Praxis war, und die Decretalen sogar das Gegentheil davon billigen. c. 16. X. de sent. et. re jud. (II. 27.)

Es mag jedoch heute zu Tage zweckmässig erscheinen und als die Regel festgehalten werden. Bei der Verkündigung des Urtheils genügt aber um desswillen ohne Zweifel der Ausspruch der Sentenz selber ohne deren Motive. Ueber die Fassung, wenn sie anders das Wesentliche enthält, besteht ebenfalls keine besondere Vorschrift.

Was die Appellation angeht, so steht das alte canonische Recht fest, welches so unbestritten war, dass es selbst in den Decretalen nicht formulirt erscheint, sondern nur nebenbei erwähnt wird,

c. 68. X. de app. (II. 28.)
c. 3. in VI. de app. (II. 15.)

wonach die zweite Instanz in der Regel das Metropolitangericht, die höchste aber der römische Stuhl bildet.

Appellirt kann werden nach der ausdrücklichen Bestimmung des Tridentinums, welches zu der Regel des römischen Rechtes zurückkehrt, und dem Unfug der unbeschränkten Appellation Schranken setzt,

c. 1. Sess. XIII. de reform.
c. 20. Sess. XXIV. de reform.

gegen die Definitivsentenz und gegen das Interlocut, so ferne ihm die Kraft eines Endurtheils zukommt, oder es eine solche Beschwerde enthält, welcher durch die Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr abgeholfen werden könnte. Die Appellation ist aber bei dem judex a quo einzulegen. c. 59. X. de app. (II. 28.)

c. 1. in Clem. de app. (II. 12.)

Sie kann, da keine weitere canonische Vorschrift darüber besteht, und die Regel des römischen Rechtes hier stets festgehalten wurde,

c. 2. D. de appell.

alsbald beim Endurtheile des ersten Richters mündlich eingelegt werden. Später geschieht es durch ein eigenes Appellationslibell, welches sich auf das Wesentliche beschränkt.

c. 31. Caus. II. qu. 6.

Anders verhält es sich bei der Appellation von Interlocute, bezüglich dessen die Decretalen bestimmen, dass sie stets schriftlich eingereiht, und dass in dem Libell die Gründe der Berufung ausgedrückt werden müssen. c. 1. in VI. de appell. (II. 15.)

c. 59. X. de appell. (II. 28.)

Die Frist, innerhalb welcher die Appellation einzulegen ist, bleibt fortwährend die aus dem Justinianischen Rechte in das canonische eingebürgerte von zehn Tagen, welche vom Tage des Urtheilsspruches läuft. c. 15. X. de sent. et re jud. (II. 27.)

c. 8. in VI. de appell. (II. 15.)

Sodann ist der Appellant verpflichtet, sich die Apostel, wenn auch nur mündlich, zu erbitten,

c. 6. in VI. de appell. (II. 15.)
c. 2. in Clem. eod. (II. 12.)

und zwar innerhalb dreissig Tage, welche der wahrscheinlicheren Meinung nach vom Tage der eingelegten Appellation zu laufen beginnen.

Schmalzgrueber in tit. 28. lib. II. Decr. n. 76.

Damit wird am Besten zugleich die Bitte um Aushändigung der Acten erster Instanz verbunden, welche der erste Richter dem Appellanten nach der Vorschrift des Tridentinums innerhalb dreissig Tage einzuhändigen, und dieser dem Appelrichter vorzulegen hat.

c. 3. Sess. XIII. de reform.

Zugleich ist der erste Richter zu ersuchen, das, was er für die Instruction der Sache nothwendig erachtet, dem Appellrichter mitzutheilen.

c. 20. Sess. XXIV. de reform.

Die Frist, innerhalb welcher der Appellant die Appellation beim obern Richter durch Einreichung der Apostel einzuführen hat, ist auf ein Jahr festgesetzt. Der Richter der ersten Instanz kann aber diese Frist nach Umständen auf zwei Jahre, oder noch weiter ausdehnen, jedoch auch ebenso verkürzen, was in der gegenwärtigen Praxis wohl regelmässig geschehen muss.

c. 5. c. 8. X. de app. (II. 28.)
c. 3. in Clem. de app. (II. 12.)

Was die Wirkung der Appellation betrifft, so steht fest, nach dem klaren Wortlaute der Decretalen, dass ein Urtheil, welches die eigentlichen Censuren ausspreche, wohl Gegenstand einer Appellation sein könne, dass ihm aber niemals bezüglich dieser Censuren ein Suspensiveffect zukomme. c. 37. X. de appell. (II. 28.)

c. 20. in VI. de sect. excomm. (V. 11.)

Im Allgemeinen bestimmt endlich das Concilium von Trient, dass die Processe innerhalb zwei Jahre sollen beendigt sein, und ermahnt ausserdem ausdrücklich alle Richter, dass sie die Beendigung der Processe wo möglich zu beschleunigen bestrebt sein sollen.

c. 20. Sess. XXIV. de reform.
c. 10. Sess. XXV. de reform.

Sodann bemerken wir noch, dass es die hierarchische Stellung des Bischofes wesentlich mit sich bringe, kraft der ihm zustehenden Gewalt das Strafverfahren in jedem Stadium des Processes niederzuschlagen, oder selber in die Hand zu nehmen. Es liegt das in der Natur der jurisdictio mandata des Officialatsgerichtes, deren Mandat jeder Augenblick vom Mandatar zurückgenommen werden kann, sei es für specielle Fälle, sei es ganz allgemein. Uns wenigstens ist keine Bestimmung des gemeinen canonischen Rechtes bekannt, wodurch die Gewalt des Bischofs hierin beschränkt würde.

Wenn es nun versucht wird, eine kurze Processordnung mit möglichst getreuem Anschlusse an die Quellen des canonischen Rechtes für das Gericht des Officiales zu geben, so soll es eben nur ein Versuch sein, der für sich nichts weiter in Anspruch nimmt, als geprüft und verbessert zu werden.

Praktisch dürfte ein solcher sich streng an die canonischen Normen anschliessender compendiöser ordo judiciarius schon sein, obschon nach unserer Kenntniss er bisher noch nirgends zusammengestellt worden ist.

SUMMA

Ordinis judiciarii, in foro criminali Officialis secundum S. S. Canones adhibendi.

De tribunali Officialis.

I.

Officiali ab Ordinario secundum jus commune Decretalium et S. S. Concilii Tridentini constituto, jurisdictio criminalis est mandata, eique potestas et inquirendi et puniendi clericorum excessus specialiter ab Episcopo commissa est.

c. 2. in VI. de officio vicarii 1. 13.

c. 1. 2. 3. 4. Sess. XIII. Trid. de reform.

II.

Quum jam antiqua Sedis Apostolicae fuerit provisio, ut causarum recognitiones et decisiones duobus quam uni, tribus quam duobus libentius delegaret, et sicut sacri Canones attestantur, integrum sit judicium, quod plurimorum sententiis confirmatur, officiali duo (seu quatuor) auditores adjunguntur, ab Episcopo nominati. In locum auditoris, pro tempore legitime impediti, Episcopus alium idoneum ad hoc designabit. Officialis judicum collegio praesidet; impediti officialis vices senior auditorum gerit, et suppletur collegium praedicto modo. Sententiam per vota majora definiunt. Quaecum paria sint voto officialis vis decisiva tribuitur.

c. 21. X. de officio judicis del. 1. 29.

III.

Notarius, ex clero Ecclesiae Cathedralis ab Episcopo creatus, universa judicii acta competenti ordine conscribat. Et omnia sic conscripta reis tribuantur ita, quod originalia penes scriptorem remaneant, ut, si super processu fuerit suborta contentio, per haec possit veritas declarari.

c. 11. X. de probationibus. 2. 29.

De inquisitione.

IV.

Quum super excessibus suis quisquam fuerit infamatus, ita, ut jam clamor ascendat, qui diutius sine scandalo dissimulari non possit, vel

sine periculo tolerari: ad inquirendum et puniendum ejus excessus non ex odii fomite, sed caritatis procedatur affectu.

c. 24. X. de accusationibus. 5. 1.

V.

Officialis cum notario personaliter descendat ad locum, ubi inquisitio fieri debet, aut unum auditorum ad inquirendum deleget.

c. 27. X. de accusationibus.
c. 31. X. de Simonia.
c. 19. X. de accusationibus.
c. un. X. ut ecclesia benef.

VI.

Testes audiantur; instrumenta atque scripta caetera, ad causam spectantia, colligantur, indicia si quae exstant, diligenter indagentur.

VII.

De infamia primitus, deinde de crimine.

c. 1. 2. in VI. de accusationibus.

VIII.

Testes convocatos, coram Cruce tactis Sacrosanctis Evangeliis juratos, singulatim audiat inquisitor.

c. 17. 39. 51. X. de testibus et attestationibus.
c. 20. Caus. III. qu. 9.
c. 7. X. De juramento calumniae.

IX.

Si qui testimonium recusent, neque aliter veritas elici potuerit, ad illud sunt per censuram compellendi.

Sobrie tamen magnaque cum circumspectione excommunicationis gladius exercendus est.

c. 2. 5. X. de testibus cogendis vel non 2. 21.
c. 3. Sess. XXV. Trid. de reform.

X.

Testibus receptis, reus ipse citetur. Debet enim esse praesens is, contra quem facienda est inquisitio, nisi se per contumaciam absentaverit. Contumax autem per censuram compellatur. Si non comparuerit, et causa poscere videatur, nihilo minus procedatur.

c. 24. X. de accusationibus.
c. 8. X. de dolo et contumacia.

Reus constitutus interrogetur atque audiatur; testes reprobatorii, quos produxerit, recipiantur.

XII.

Notarius cuncta et singula acta, citationes et dilationes, recusationes et exceptiones, petitiones, responsiones, interrogationes et confessiones, testium depositiones et instrumentorum productiones, interlocutiones et appellationes, renunciationes, conclusiones et caetera, quae occurrerint competenti ordine conscribat, loca designando, tempora et personas.

c. 11. X. de probationibus.

XIII.

Sessione auditoribus indicto, officialis aut qui delegatus fuit ad inquirendum, de causa referat collegio ut decretum constituatur de processu continuando, aut de inquisitione amplius instruenda, aut de desistendo a persecutione.

XIV.

Decreto facto de processu continuando, acta judicii universa reo communicentur. Insuper exponenda sunt ei illa capitula de quibus fuit inquirendum, ut facultatem habeat defendendi se ipsum: et non solum dicta, sed ipsa etiam nomina testium ei publicanda sunt, ut quid et a quo sit dictum, appareat.

c. 24. X. de accusationibus.
c. 11. X. de probationibus.

XV.

Una cum actis communicatis reo dies statuatur, qua compareat personaliter ante tribunal officialis, ad producendam defensionem suam scripto mandatam. Si vult, advocatum secum ducat, canonice idoneum. Exceptiones et replicationes legitimae sunt admittendae; si necesse erit, testes denuo audiantur, nec non confrontatio rei et testium adhibenda.

Si res postulaverit, novorum actorum copia reo praebenda et nova ei dies ad prosequendam defensionem statuenda erit.

c. 24. X. de accusationibus.

XVI.

Procuratores in causa criminali haud recipiantur. Reus ante tribunal citatus, si personaliter non stiterit, censura feriatur. Contra perseverantem in contumacia, si opus fuerit, quamvis absentem, ultra procedatur.

c. 15. X. de accusationibus.
c. 1. in VI. de judiciis.

De sententia.

XVII.

Causa sufficienter instructa, singulis judicibus ad plenam ipsorum informationem acta communicentur. Tunc indicta sessione officialis cum auditoribus ad deliberationem sententiae conveniat. Sententia per vota majora constituta, unus judicum ab officiale designetur, qui eam scriptura persequendam atque expositionem facti et juris ei inserendam curet.

XVIII.

Ad sententiam die statuta pronuntiandam, reus citetur. Sententia, postquam scripta fuerit, ab officiali, sedente pro tribunali, de scripti recitatione, sub poena nullitatis, proferri debet.

c. 34. X. de test. et attest.
c. 2. in Clem. de sententia et re judicata.
c. 2. in Clem. de V. S.
c. 4. 5. in VI. desententia et re judicata.

De appellatione.

XIX.

Quum Episcopi suique officialis, qui de causis ad ipsius forum pertinentibus ejus vices supplendo cognoscit, unum et idem auditorium sit censendum: ab ipso officiali non ad Episcopum, ne ab eodem ad se ipsum interponi appellatio videatur sed de jure ad Matropolitanam curiam est appellandum. Patet tertia instantia apud Curiam Romanam.

c. 2. in VI. de consuetudine.
c. 3. in VI. de appellationibus.

XX.

Ante definitivam sententiam ab interlocutoria vel alio quocunque gravamine non appelletur, neque judex appellationi hujusmodi tanquam frivolae deferre teneatur, sed ea non obstante ad ulteriora valeat procedere, nisi gravamen hujusmodi per definitivam sententiam reparari, vel ab ipsa definitiva appellari non possit.

c. I. Sess. XIII. Trid. de reform.
c. 20. Sess. XXIV. de reform.

XXI.

A sententia definitiva appellatio coram judice, contra quem fit, interponenda est aut voce viva, et tunestatim ab notario in acta conscribatur; aut in scriptis per libellum appellationis.

Ab interlocutoria autem semper in scriptis fit, causa appellationis exposita.

c. 1. in VI. de appell. 2. 15.

c. 59. X. eod. 2. 28.

XXII.

Quum post decem dierum spatium sententia in auctoritatem rei transeat judicatae, intra id temporis appellatio interponenda est.

c. 15. X. de sent. et re judicata.

c. 8. in VI. de appell.

XXIII.

Ab eo, qui appellat, infra triginta dies apostoli peti debent, et eidem infra dictum tempus a judice exhiberi. Reus appellans coram judice, ad quem appellavit, acta primae instantiae omnino producat, et judex, nisi illis visis, ad ejus absolutionem minime procedat. Is autem, a quo appellatum fuerit, intra triginta dies acta ipsa postulanti exhibeat; alioqui absque illis causa appellationis hujusmodi, prout justitia suaserit, terminetur.

Judex, a quo fit appellatio admonendus etiam est, ut si quid ei pro causae instructione videbitur, possit judici appellationis significare.

c. 6. in VI. de appell. 2. 15.

c. 2. in Clem. eod. 2. 15.

c. 3. Sess. XIII. Trid. de reform.

c. 20. Sess. XXIV. de reform.

XXIV.

Appellantibus annus indulgetur, aut ex necessario et evidenti causa biennium, nisi forte judex, a quo appellatum fuerit, secundum locorum distantiam et personarum et negotii qualitatem recisius tempus fuerit moderatus. Infra quod si is, qui appellaverit, causam appellationis non fuerit prosecutus, tenebit sententia.

c. 5. X. de appell.

c. 3. in Clem. de appell.

XXV.

Censurae mere spiritualis, a primo judice pronuntiatae, effectus per appellationem sequentem minime suspenditur.

c. 37. X. de appell.

c. 20. in VI. de sententia excommunicationis.

De terminandis causis.

XXVI.

Causae omnes saltem infra biennium a die motae litis terminentur. Omnino judices terminandis causis quanta fieri potest brevitate studeant.
c. 20. Sess. XXIV. Trid. de ref.
c. 10. Sess. XXV. de ref.

De jure Ordinarii quoad jurisdictionem officiali mandatam.

XXVII.

Episcopi jus ac potestas salva atque integra manebit, jurisdictionem officiali mandatam generaliter aut specialiter revocandi, inquisitionem quocunque tempore abolendi aut ad se ipsum causam evocandi.
c. 2. in VI. de officio vicarii 1. 13.

XXVIII.

In caeteris omnibus, quae ad ordinem judiciarium spectant, sacrosancti Canones legesque ecclesiasticae prorsus observabuntur.

Annotationes canonico-liturgicae in Decreta Concilii Provinciae Viennensis anni 1858 *).

Alter canon synodicus Concilii Provincialis, quem nobis propositum esse rationibus firmare ac declarare jam praediximus, habetur capite V. tituli III. (§. 3. *Caeremon.*) atque his omnino verbis a Patribus proponitur:

„*Caeremoniae, quas Ecclesia adhibuit, ut majestas tanti Sacrificii commendaretur, summa dililgentia observentur et condigna gravitate peragantur. Omni ergo etc.*"

Hujus Decreti, utut *universalissimi*, justitiam, opportunitatem sententiamque ex ejus ad casus, qui frequenter occurrunt, applicatione in propatulo habebimus.

Jam vero: qui disciplina juris ritualis eruditi sunt probe norunt, omnium caeremoniarum in liturgica actione observandarum rationem ac vim ita petendam proxime esse ex Bulla s. *Pii P. P. V.* „*Quo primum*" [1]) ddo. 14. Julii 1570, ut ejus nutante auctoritate veluti subruto funda-

---

*) Vide hujus Tomi v. fascicul. 1. p. 55—66.

[1]) Bullar. Roman. tom. II. p. 285. n. 106. Edit. Cherubin. 3. an. 1638.

mento nulla canonum liturgicorum pars firma consistere possit. Sane: Pontificiae hujus constitutionis potestate labante in nonnullis dioecesibus Germaniae mirum non est, universam ritualem disciplinam vacillare atque adeo ab iis etiam, qui se canonum peritiores credunt, pessimam canonicarum legum stragem haud raro fieri.

Haec vero causa est, cur solutioni casus inquisitionem canonicam in Bullam S. Pii V. *Quo primum* praemittamus: *„utrum* nimirum *ei valor suus adhuc constet"*; probabimus autem ex principiis canonicis, legem hanc in *toto suo robare etiamnum permanere.*

Quemadmodum in priori casu lectorem delectare simul ac docere mens erat, ita et in hac alterius decreti disquisitione jucunda rerum varietate ea proponere studebimus, quae ad assequendam canonis sententiam atque ad probandam ejus aequitatem facere utcunque posse videbuntur. Omnia autem ex praxi fuisse descripta ipse perspicies. Sit itaque

CASUS CANONICO-LITURGICUS.

Lambertus et *Casimirus,* theologi, peregrinandi studiosissimi, feriarum tempore itineri se committunt, idque non tam voluptatis inde capiendae atque oblectationis quam novarum utiliumque rerum inveniendarum et observandarum causa. *Lambertus,* quod dudum jam sibi erat propositum, iter Coloniam suscipit, *Casimirus* vero viam petit Lutetiae Parisiorum, per Helvetiam tendens.

Sub initium anni Scholastici ex itinere ambo redeuntes mira se vidisse et multa ante non cognita invenisse narrant coalumnis. Ut vero ex iis quae nova ac minime vulgaria observarunt, perire non sinerent ea, quae maxime pertinent ad theologos, pluribus exemplis patefaciunt, quantum *rerum canonicarum studium* multis in locis sileat ac neglectae miserum in modum jaceant *artes liturgicae.*

Praeter alia haec aperit *Lambertus:* In Franconia ad cantandam missam invitatum me fecit attentum Sacrarii praefectus, sacerdos et ipse, plerosque omnes presbyteros celebrantes post peractam consecrationem nihil amplius cantare, sed quasi abbreviando *submissa voce legere,* quae ex rubricae praescripto essent *alte* juxta notas cantanda; hinc esse, cur me rogaret, ut et ego omitterem Cantum *Pater Noster* et eorum quae continuo sequuntur. Sed *id solemni Pontificia lege severe esse prohibitum* reposui. Ad quae Sacristanus, utrum talis lex unquam extiterit, inquit, ego plane nescio, ast certum apud nos est, id Nostratibus licere, quia Constitutionibus Ecclesiasticis, quae forte obstiterunt, abunde jan per universalem consuetudinem est derogatum. Deinde, subdit, non satis intelligi, quanam ratione Pontifices moveantur, ut adeo districte

minutulas illas Rubricas missalis observari jubeant, cum in ea re nullum sit depravationis caeremoniarum periculum.

Post aliquot dies, pergit *Lambertus*, interfui missae privatae, quam P. Andreas, Religiosus, in exempta sua ecclesia dixit, primo quidem ardentibus *quatuor candelis* adhibitisque *duobus ministris*, quod utrum liceret multum dubitavi ex iis quae Liturgiae professor in aliquod Decretum Sacrae Rituum Congregationis in Scholis disputavit. Deinde vero dicto *„Ite missa est"* ac data rite benedictione ad altare reversus P. Andreas vocem elevavit, ac s. Joannis Evangelium *alte cantavit*. Tunc enimvero temperare mihi non potui, quin ei in Sacristiam reverso, aperte dicerem, reum ipsum esse violatarum legum, eoquod contra canonis praescriptum peccasset cantando, quod non erat cantandum. Quae omnia facili plane negotio expedire se posse credidit absque scrupulo hanc caussans rationem, nempe Religiosos non ligari decretis Sacrae Rituum Congregationis, ecclesiamque suam esse insuper exemptam ac proinde illam visitandi jus Episcopo nullatenus competere, praeposito provinciali autem placere, si istis consuetudinibus ac privilegiis tuendis insisterent. Haec Lambertus.

Eorum vero quae *Casimirus* refert, admiratione plane stupent Coalumni auditores, praesertim iis, qui rudes non sunt musicarum.

In Austria adhuc invenit *Leopoldum*, parochum, musicis eruditissimum, qui, ut cantores suos-recto musicae artis sensu multum utique non valentes — in sacris functionibus dirigat atque ipsis canendo praeeat, unum alterumve instrumentum musicum, ut puta cornu et tubam, in ipso altari ponit, intonatoque *Gloria* vel *Credo* (modo item alieno ab eo, qui descriptus in Missali est) instrumentum de altari sumit, tuba canit et ipse Missam celebrans et sic concentus, qui musicis instrumentis editur in Choro, ipse (sacris vestibus indutus et altari adstans) praefectus ac moderator existit, et omnem tibiarum ac fidium cantum ab altari dirigit. Cantata missa (s. Hieronymi), quam pro defuncto fratre applicaverat, deposita Casula, alba et Stola etc., assumit Stolam et pluviale nigri coloris consuetamque absolutionem facit ad tumulum. Qua re tantisper commotus indignatiunculam effudi; ille vero animadversionem iniquo ferens animo, in confesso apud omnes est, reposuit, *notas* missalis *non cadere sub rubricae praescriptum*, unde et licere cantare *gloria* et *credo* quocunque quis vellet modo, neque Romanos quidquam scire de vera ac genuina re musica ecclesiastica.

In seminarium hocce nostrum rediens, pergit Casimirus, perhumaniter fui hospitio exceptus ab Edmundo parocho, qui postridie, anniversarium pro defuncto celebrans, primam missam, cum oratione tamen convenienti, cantavit. Novum quidem atque inauditum mihi accidit, ut cantaret *Credo* in Missa de *Requiem*; quod vero, erroris sui commone-

factus, respondit, id prorsus portenti simile dicendum, de industria sc. se id fecisse ac facere debuisse in illa missa de *Requiem*, quippe quae pro defuncto *doctore* medicinae cantata sit, seque adhuc bene recordari, dictum quondam in schola fuisse, in Missis pro doctoribus *Credo* esse dicendum. Haec quidem pertinaciter tenuit Edmundus.

Horum omnium relatio ut habebat multum leporis ac jucunditatis, ita theologiae utilissima certe ac saluberrima erat. Praefectus casuum canonicorum autem, ubique miscens utile dulci, litteris ea consignari jubet ac de iis statui quaesita, quae sequuntur:

1. Quid sentiendum de valore canonico Bullae „*Quo primum*"?
2. Quid de Patre Andrea 1. Consuetudinem caussante; 2. Sacrae Rit. Congreg. Decreta rejiciente; 3. Episcopis visitationis jus circa rubricarum observationem competere negante?
3. Quid de nova illa doctrina *cantum ac notas non cadere sub praescriptum rubricae* ex Pontificiis Constitutionibus arbitrandum et quidem 1. quoad *Gloria* et *Credo*, 2. quoad *Pater Noster* et 3. quoad *Evangelium s. Joannis* post missam privatam?
4. Quid de scrupulo Lamberti relate ad *quatuor candelas* et *duos ministros* in missa privata?
5. Quid de *Libera* cantatum post missam *s. Hieronymi*?
6. Quid de prima missa pro defunctis in Anniversaria die cantata a D. Edmundo?

I.

De valore canonico Bullae „Quo primum."

De Bulla „*quo primum*" judicandum omnino est, *suum ei valorem adhuc integrum ac plenum constare.* Quod ut ostendatur perbreviter, recolenda sunt ex disciplinis canonicis nonnulla haec lemmata, quae jam subdimus.

1. *Lemma primum.* Valor legis cujuspiam ex duplici capite pendet, scilicet ex *potestate* ac *voluntate* legislatoris, sive ille sit, qui eandem tulit, sive ejus successor, sive alius magistratus auctoritate superior. Ac primo quidem ex *potestate legislatoris* esse legum valorem expendendum inde Jurisperiti deducunt, quod ea ipsarum legum naturam attingit et necessarias earundem conditiones afficit; ex *voluntate* autem tanquam ex altero capite legum valorem pendere inde scimus, quod fieri utique potest, ut propositae legi, quae ratione sui, ac spectata legislatoris potestate valida esset, postea ex ipsius legislatoris sive *vera* sive *praesumpta* voluntate censendus sit valor detractus.

Lemma secundum. Legi ratione sui validae detetrahi valor potest *vera* legislatoris voluntate, expresse aut tacite manifestata, idque vel *abrogatione*, vel *derogatione*, vel *irritatione*, vel *dispensatione*, vel *cessatione*.

Abrogatione lex omnino antiquatur. *Abrogatur* enim *legi*, *cum* recentiore *prorsus tollitur* [1]).

Derogatione vero ex parte tantum deletur; namque *legi derogatur, cum pars* eidem *detrahitur* [2]).

Tacite *derogatur* et *abrogatur* legi vel per legitimam *contrariam consuetudinem*, vel per *cessationem*; *cessare* autem dicitur quum fine legis intrinseco et adaequato cessante lex ipsa, quasi subruto fundamento, per se corruit.

Irritatione lex inferioris magistratus a Superiore tollitur.

Dispensatione relaxatur legis obligatio respectu certae personae, vel certi temporis ab eo, qui in ipsam legem potestatem habet.

Lemma tertium. Ad *praesumptam* legislatoris voluntatem pertinet *epikeja*, quo nomine interpretatio venit non tam ipsius legis, quam *mentis* legislatoris, quando sc. ob peculiaria rerum ac personarum adjuncta legem ab aequitate non mediocriter recedere credimus: tunc enim judicamus, sasum istum ex *praesumpta mente* legislatoris sub lege non contineri h. e. legislatorem noluisse legem suam in eo casu obligandi vim retinere.

2. Jam vero: si Bullam „*Quo primum*" ad praedictorum lemmatum normam exigimus, manifestum est, *suum ei valorem integrum etiamnum ac plenum constare.* Quamvis priorem partem, de *potestate legislatoris*, missam facere possemus — universum enim jus liturgicum totius, qua late patet, ecclesiae, Summo Pontifici esse obnoxium admittunt orthodoxi omnes [3]), — utile tamen visum est et procul dubio non a proposito alienum, nonnulla ex praecipuis capitibus disciplinae ritualis quibusdam propositionibus complecti ac brevissime proponere. Ex institutionibus liturgicis ergo tanquam *probatas* assumimus theses, quae sequuntur.

Thesis prima. Licet varia ac diversa assignari possint *essentiae principia* juris liturgici, *unicum* tamen ejusdem est *existentiae principium* [4]), idque in suprema Romani Pontificis legifera potestate collocari debet.

Thesis secunda. Principuum cognitionis juris liturgici constituitur ex locis authenticis ac genuinis, in quibus canones rituales reperiuntur. Ejusmodi loci vero sunt vel mediate, vel immediate vel etiam tacite

---

[1]) ff. l. 102. der Verb. Sig.

[2]) L. c.

[3]) Cfr. Bouix Tr. de Jure liturgico P. II. Sect. II.

[4]) Cfr. Jac. Anton. Zallinger: lib. Subsid., c. 2. n. 11 seqq.

Pontificii, prout canones vel *immediata jussione*, vel *delegatione* vel *ratihabitione* [1]) e suis fontibus prodierunt.

Thesis tertia. Quemadmodum in tota controversia de commentitia illa Febronianorum distinctione inter jura Primatus *essentialia et accidentalia* seu adventitia cavendum est, ne exercitium juris cum ipso jure confundatur: [2]) ita nominatim in quaestione juris liturgici (h. e. ordinandi liturgiam) distinguendus sedulo est modus exercitii illius juris — qui accidentalis utique esse potest — ab ipso liturgiam ordinandi jure, primatui essentialiter inhaerente.

3. Hoc sacrum de liturgia jus etiam Sacrosancta Synodus Tridentina egregie tuita est, cum statuit ac voluit, ut negotia ritualia *judicio et auctoritate Romani Pontificis* [3]) *terminarentur*; „Sacrosancta Synodus, verba sunt ipsius Concilii (Sess. 25. *de indice librorum et cathechismo, breviario et Missali*), in secunda sessione delectis quibusdam Patribus commisit, ut de variis censuris ac libris, vel suspectis vel perniciosis, quid facto opus esset considerarent atque ad ipsam sanctam synodum referrent. Audiens nunc, huic operi ab eis extremam manum impositam esse, nec tamen ob librorum varietatem et multitudinem possit distincte et commode a sancta synodo dijudicari, praecipit, ut quicquid ab illis praestitum est, sanctissimo Romano Pontifici exhibeatur, ut ejus *judicio* et *auctoritate terminetur* et evulgetur. *Idemque* de cathechismo a Patribus, quibus illud mandatum fuerat et *de MISSALI et BREVIARIO fieri mandat.*“ Nempe „*inter alia Sacri Tridentini Concilii decreta* [4]) *Statuendum* Pontifici erat, *de sacris libris... Missali et Breviario edendis atque emendandis*. Haec de *Pontificia* juris de liturgia dicundi *potestate*.

---

[1]) Exempla canonum ritualium *ratihabitione* seu approbatione Pontificiorum habes in formulis, juxta quas Constitutiones religiosorum ordinum *professionem* fieri jubent; his constitutionibus enim per confirmationem Sedis Apostolicae est verae legis Pontificiae robur ita tributum, ut *Sacra Rota Romana expresse deciderit* in Romana Legati coram Buratto decis. 245 et in 4. p. rec. per Farin. p. 2. decis. 477. n. 12, *Constitutiones Societatis Jesu* v. g. (de quibus agebatur), *per confirmationem Sedis Apostolicae* factas *esse Papales* et *ut tales censendas*.

Cfr. Jacob. Pignatelli Tom. VII., consult. 88. n. 3.

[2]) Exemplo sit, quod Romanus Pontifex in tota ecclesia, vel in nonnullis provinciis certa quaedam *beneficia conferat* aut graviora quaedam *negotia sibi reservet*: haec profecto fieri vel non fieri *salvo Primatu* possunt. Ast, quum de *jure ipso* conferendi beneficia aut reservandi causas agitur, accidentale illud non esse omnino tenendum est. Eadem prorsus ratione suprema juris de liturgia dicundi potestas distingui a potestatis exercitio debet.

[3]) „*Res ad auctoritatem judiciumque Romani Pontificis ex decreto ejusdem Concilii relata est.*“ s. Pius V. *Quod a Nobis.*

[4]) s. Pius V. „*Quo primum.*“

4. Legiferae huic potestati deinde seriam quoque *voluntatem* accedere ecclesiam *obligandi*, ipsa verba Constitutionis „*Quo primum*" abunde probant, quibus canones liturgici, in libro Missalis contenti, proponuntur. „*Ex aliis omnibus ecclesiis* [1]) *eorundem Missalium usum tollendo, illaque penitus et omnino rejiciendo, ac huic Missali nostro nuper edito, nihil unquam addendum, detrahendum aut immutandum esse decernendo, sub indignationis nostrae poena, hac nostra perpetuo valitura* Constitutione statuimus et Ordinamus. Mandantes, ac districte *omnibus et singulis ecclesiarum praedictarum Patriarchis, administratoribus aliisque personis quaecunque ecclesiastica dignitate fulgentibus, etiamsi S. R. E. Cardinales, aut cujusvis alterius gradus et praeeminentiae fuerint, illis* in virtute Sanctae obedientiae praecipientes, *ut caeteris omnibus orationibus et ritibus*... *in posterum penitus omissis ac plane rejectis, Missam juxta ritum, modum ac normam, quae per missale hoc a Nobis nunc traditur, decantent ac legant: neque in Missae celebratione alias caeremonias, vel preces, quam quae hoc Missali continentur, addere, vel recitare praesumant.*"

Paucis interjectis Constitutio solemni per Pontificem adjecta sanctione in ipsam Omnipotentis Dei ac beatorum Apostolorum tutelam confertur: „*Nulli ergo omnino liceat hanc paginam nostrae permissionis, statuti, ordinationis, mandati, praecepti, concessionis, indulti, declarationis, voluntatis, decreti et inhibitionis infringere; vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus, se noverit incursurum.*"

Si quis vero secum reputet, materiam hujus praecepti *per se esse* gravissimam — fatentibus omnibus, — is nullo plane negotio rationem assequetur ac vim hujus sacrae Congregationis decreti: „*Celebrantes alio missali, non HOC reformato, qui alias tenentur ex Bulla Pii V. posita in missali Romano, incurrunt in peccatum mortale, si scienter et absque justa causa id fecerint*" [2]).

Ex quibus omnibus colligere datur, non minus de *voluntate* quam de *legislatoris potestate* constare ac proinde positum in propatulo esse, Bullae „Quo primum" perfectam vim legis a Pontifice *ab initio* fuisse tributam.

5. Sed aeque certum ac manifestum est, Pontificiae huic Constitutioni *nunquam* fuisse originariam suam obligandi vim detractam.

---

[1]) Scilicet: quarum Missalia ducentis annis antiquiora non erant Missali a. S. Pio V. edito Cfr. inf. n. 12. Praem. 2.

[2]) Decret. super c. *de indice librorum, Breviario, missali*, sessionis 25. apud *Garcia*, de Benef. p. 3. c. 1.

Ac primo quidem patet, non fuisse valorem ipsi detractum *expressa legislatoris voluntate;* namque tantum abest, ut subsequentes Pontifices praedictam legem vel derogando ex parte mutarint, vel abrogando prorsus sustulerint, ut eam potius *Clemens* P. P. VIII. et postea *Urbanus* item VIII. novis Constitutionibus [1]) sanxerint ac nuperrimo oraculo adhuc Sancta Sedes Apostolica solemniter edixerit statueritque, Bullam s. Pii V. „*Quo primum*" una cum Apostolicis litteris Clementis VIII. et *Urbani* VIII. ita *in suo robore permanere,* ut inter *abusus non tolerandos* sit referendum, si quid contra fieri contingeret vel contigisset [2]).

6. At neque *tacita legislatoris voluntate* h. e. *contraria consuetudine* Bulla *Quo primum* valore suo destituta est. Quod ut rite intelligatur, haec sunt ex institutionibus canonicis theoremata recolenda:

Thesis prima. Consuetudo ecclesiastica omnem vim suam adipiscitur ex ratihabitione ejus, qui legem ferendi potestatem habet. *Quod consuetudo praevaleat contra legem Superioris, id oritur ex ipsomet Superioris consensu, qui eam, etiam suae legi obviantem, cum rationabilis et diuturna est, statuit tolerandam* [3]).

Thesis secunda. Si consuetudo *silentio* comprobetur, ejusmodi hoc sit oportet, ut, inspectis rerum ac personarum adjunctis, vero proprieque dicto consensui merito aequiparari possit.

Thesis tertia. Si in ipsa ferenda lege omnis inposterum contraria consuetudo ideo a Superiore expresse est prohibita, quod irrationabilis plane sit declarata aut vero etiam perniciosa, tunc nulla ratione induci potest.

Thesis quarta. An haec vel illa consuetudo in specie h. e. in casibus particularibus, rationabilis sit necne, id prudentis *Judicis* arbitrio relinquendum est [4]).

Haec omnia vero uti comperta juris peritis probataque Theologiae moralis Magristris merito assumimus.

7. Atqui Consuetudines contra canones liturgicos in Bulla *Quo Primum* propositos, h. e. contra rubricas Missalis, comparatae sic sunt, ut iis Romanus Pontifex nullo pacto consensisse censeri possit; tanquam perniciosae corruptelae enim declaratae ab Ipso sunt. Ergo nunquam praevalere contra Bullam *Quo primum* possunt; ergo Constitutioni huic

---

[1]) Constit. „*Si quid est.*" 2. sept. 1634.

[2]) Decret. S. R. C. 7. april. 1832; 26. April. 1834; 18. Febr. 1843. Coll. decret. 27. Febr. 1847.

[3]) *Barbosa in cap. final. de consuet.* et ex eo Benedict. XIV. Synod. Dioececesn. l. 12. c. 8. n. 8.

[4]) Ita *Glossa* in c. 1. V. *rationabilia* de *Consuet.* in 6. Cfr. Reiffenstuel in l. I. Decret. tit. IV. §. 2. n. 41. seqq.

non est ex *tacita legislatoris voluntate* (h. e. per contrariam consuetudinem) valor detractus.

Probatur autem subsumptae propositionis veritas Pontificiis Decretis tum *immediatis*, iis sc. quae immediate ab Ipso Pontifice sunt edita, tum etiam *mediatis*, iis nempe quae a delegatis a Pontifice judicibus sunt magno numero proposita. Sufficiat, nonnulla documenta attulisse

A. *Declarationes immediatae.*

I. Constit. *Innocent.* XIII. *Apostolici ministerii* 13. maji 1723.

N. XX. „Episcopi *abusus* omnes, qui in ecclesiis aut Saecularibus aut Regularibus *contra praescriptum* Caeremonialis Episcoporum et Ritualis Romani vel rubricas Missalis et Breviarii irrpserint, studeant omnino amovere.

In decreto *pro firmitate* decisorum, quod post n. XXVII. a Pontifice de more additur, declaratur, „litteras illas Pontificias semper *firmas, validas* et *efficaces* existere et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere... et inviolabiliter et inconcusse observari debere... non obstantibus Constitutionibus Apostolicis et *consuetudinibus ac praescriptionibus* quantumque *longissimis* et *immemorabilibus*."

II. *Benedictus* XIII., Const. *In supremo militantis* 23. semtemb. 1724. eandem hanc ordinationem Innocentii XIII. confirmavit ac novo diplomate *corroboravit*. „Pastorali nostra cura, inquit, et sollicitudine... praeinsertas Innocentii Praedecessoris Litteras et quaecunque in eis constituta, ordinata, sancita, decreta et declarata ac alias quomodolibet contenta et expressa, Auctoritate Apostolica tenore praesentium perpetuo approbamus et confirmamus... ordinamus, sancimus, decernimus et declaramus illisque inviolabilis Apostolicae firmitatis robur adjicimus" Sequuntur Clausula *Sublata*, decretum irritans et derogatio contrariis *de more*.

Ergo tantum abest, ut Romanus Pontifex consuetudinibus *contra rubricas Missalis*, etiam *longissimis* et *immemorabilibus*, consentiat, ut eas potius *omnino* jubeat per Episcopos amoveri tanquam *detestabiles abusus;* quod

III. adhuc magis confirmatur ex Decreto Concilii Romani sub Benedicto XIII. an. 1825 celebrati. „Cum invisibilia Dei per visibilia religionis, sic habet Tiul. XV. [1]), ac pietatis signa, quae caeremoniarum nomine censentur, intellecta conspiciantur, Pastoralis nostri muneris curam ad hoc intendimus, et ab omnibus ita fieri volumus et *mandamus*, ut in sacramentorum videlicet administratione, in MISSIS... celebrandis... non pro libito inventi, et irrationabiliter inducti, sed recepti et approbati Ecclesiae Catholicae *ritus*, *qui*, *in minimis etiam, sine peccato negligi, omitti vel mutari haud possunt*, peculiari studio ac diligentia

[1]) C. 1.

serventur. Quamobrem Episcopis districte *praecipimus*, ut contraria omnia quae in Ecclesiis, seu saecularibus seu regularibus (iis exceptis, qui proprio vel Rituali, vel *Missali* vel Breviario utuntur, a S. Sede probato) contra praescriptum Pontificalis Romani, et Caeremonialis Episcoporum, vel *Rubricas Missalis* Breviarii et Ritualis, irrepsisse compererint, *detestabiles tanquam abusus et corruptelas* prohibeant et omnino studeant amovere, quavis non obstante interposita appellatione, vel *immemorabili* allegata *consuetudine;* cum non quod fit, sed quod fieri debet, sit attendendum: et regula est, non cantari, nisi quod legitur esse cantandum [1]).

Ex praesenti *Benedicti* XIII. ac Concilii Romani Constitutione, quamvis non pro universa ecclesia edita [2]), edocemur, *detestabilem abusum et corruptelam* esse quidquid contra Rubricas Missalis i. e. contra Bullam *Quo primum,* fieri contigerit, non obstante immemorabili consuetudine.

B. *Declarationes mediatae.*

Sed idipsum eruitur etiam ex declarationibus, quae *mediate* tantum *Pontificiae* sunt.

8. „*Consuetudines* quae sunt *contra missale Romanum*, inquit S. R. C. [3]) sublatae sunt per Bullam Pii V. in principio ipsius Missalis impressam, et dicendae sunt *potius corruptelae*, *quam consuetudines.*“

Hujus decreti vero ne quis vel ignorationem caussare, vel mediatam originem pontificiam consuetudini servandae praetendere valeret, illud Romanus Pontifex Urbanus VIII. denuo *ab omnibus ubique servari et in* ipso *Missali romano noviter imprimendo apponi mandavit,* ita ut nova jam sanctione *in omnibus et per omnia servari rubricas Missalis Romani* debeant *nonobstante quocumque praetextu et contraria consuetudine, quam abusum esse renovando decreta alias facta iterum declararat* S. R. C. [4]).

Atque ad hunc canonem, tanquam ad inviolabilem certissimamque judicandi normam *in specie* et Ipse Pontifex in ordinariis suis Romanis Tribunalibus, per statutos judices, omnes liturgicas consuetudines nunquam non exigit ac definit, et *generatim* „*sic et non aliter decrevit per quoscunque judices, ordinarios et Delegatos etiam causarum Palatii Apostolici Auditores ac S. R. C. Cardinales etiam de Latere Legatos ac Sedis praefatae Nuntios, aliosve quoslibet quacunque praeeminentia* et *potestate fungentes, sublata eis et eorum cuilibet, quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et auctoritate, ubique judicari et definiri debere...,* ac *irritum et inane, si secus scienter vel ignoranter contigerit attentari* [5]).

---

[1]) S. Aug. in suis regulis.

[2]) Cfr. Comes Fugger de Kirchberg: Observat. Succinct. §. II. n. 6.

[3]) 16. martii 1591.

[4]) Decret. S. R. C. in principio Missalis posit.

[5]) *Innocent. XIII.* l. c. item *Benedict.* cit. Const. „*In Suprema.*“

9. Ad Resolutiones pontificias quod spectat, quae sc. ad praesentem canonem per Romana Tribunalia sunt editae, eae magno numero habentur in tabulariis Sacrarum Congregationum; nonnullas autem hic dandas esse censemus.

S. R. C. 27. Novembris 1635. consuetudinem contra Missalis praescriptum introductam ideo rescidit, quod *„contraria consuetudo,* — verba sunt decreti, — *potius corruptela, quam consuetudo dici debeat, cum sit contra rubricas Missalis Romani.“*

S. R. C. 18. Junii 1689 ad hujus canonis praescriptum Controversiam *genuflexionis* Lateranen. diremit addens: *„quacunque consuetudine, etiam immemorabili, quae allegari posset, non obstante, quam abusum esse et corruptelam s. c. declarat, cum Consuetudines contra Rubricas Missalis sint sublatae per Decretum ejusdem s. C. a fel. record. Urbano PP. VIII. confirmatum et in principio missalis Romani appositum.“*

S. R. C, 17. Maji 1692 Consuetudinem *immemorabilem statutis* quibusdam *diebus ferialibus celebrandi Missam B. M. V. cum gloria et Credo* ideo sustulit, quod *„servandae sint rubricae, quacunque consuetudine non obstante.“*

S. R. C. 14. Junii 1845 *immemorialem consuetudinem* Patrum Ord. Discalc. SS. Trinitatis Redempt. Captiv., *praesidio* suppositae legis *proprii Caeremonialis* etiam suffultam, ea ducta ratione prohibuit, quod *„juxta alias decreta nulla consuetudo praescribere valeat Rubricarum missalis* [1]) *dispositioni.“*

Clara haec sunt ac certe abunde probant, quod diximus, sc. omnem consuetudinem Missali, h. e. Bullae *„Quo primum,“* contrariam tanquam perniciosam et irrationabilem abusum et corruptelam esse a legitimo Superiore plus semel declaratam. Atqui Consuetudo, quae Superioris judicio abusus perniciosus est et irrationabilis corruptela, nunquam obtinere potest eique nec centenaria nec immemorabilis observantia suffragari valet. Namque ejusmodi *Consuetudo impedire non debet,* docente S. Cypriano, *quominus veritas,* per Superiorem declarata, *praevaleat et vincat; consuetudo* enim *sine veritate vetustas erroris est* [2]).

10. *Immemorabilem* fuisse a sancta Sede rejectam, ex Resolutionibus Tribunalium jam vidimus; reliquum est, ut etiam adducto exemplo commonstremus, eundem canonem *Urbani PP. VIII.,* supra relatum,

---

[1]) Part. II. tit. Ex his omnibus facile colliges, ferendam non esse doctrinam moderni cujusdam rubricistae falso statuentis, *silente et nihil innovante Episcopo supponi debere, ejusmodi usus laudabiles esse et legitime praescriptos.* Cfr. n. 10. not. ultim.

[2]) Can. *Consuetudo.* D. 8. Confer de hoc argumento egregie disputantem cl. D. Phillips, tom. III. §§. 164 et 166.

neque *centenariam* consuetudinem pati, quae contra Bullam s. Pii V. [1]) irrepserit. Exemplum autem habemus in Decreto *Cenomanen.* 10. Januarii 1852, quod hujus est tenoris:

„Quas sanctus Pius V. edidit bullas, quae Breviarium Missaleque Romanum [2]) respiciunt, illas de anno 1583 cum omni laude, reverentia et gaudio excepit concilium provinciae Turonensis, ac proinde *Cenomanensis* episcopalis ecclesia, quae provinciae ipsius limitibus concluditur"...

„In eodem ritu sibimet ipsi constans, nec ullo modo sancto Pio contraria studiosius persistit Cenomanensis ecclesia spatio 150 annorum, nimirum usque ad annum 1748 aut 1749; in quo, *auctore* tunc temporis *Episcopo, et consentiente capitulo*, sed prorsus Apostolica sancta Sede inconsulta, novum conditum fuit Breviarium *novumque Missale*... aliae tunc factae rubricae et ceremoniae...

...„Quae singula inter caeteros R. J. F. Lottin, canonicus cathedralis Cenomanensis ecclesiae, sedulo commemorans, sacram hanc rituum Congregationem humillimis precibus adire constituit eique sequentia dubia proponere, pro opportuna Solutione, nimirum:"

„1. Utrum licita fuerit annis 1748 et 1749 innovatio breviarii et *Missalis* Cenomanensium... sola Episcopi et capituli ecclesiae Cenomanensis auctoritate, et inconsulta Sede Apostolica, facta aut probata?

„2. Quatenus negative, utrum saltem hujusmodi liturgia *vi praescriptionis*, seu *consuetudinis saecularis*, facta sit legitima, ita ut hodie quilibet Sacerdos Cenomanensis possit eam tuta conscientia servare?..

„4. Etiamsi Ecclesia Cenomanensis sibi de Breviario et Missali iterum atque iterum, ut libuerit providere queat, an istiusmodi facultas extendenda sit ad Pontificale, Caeremoniale Episcoporum, Martyrologium et rituale Romanum [3]), ita videlicet, ut praeceptivas prae-

---

[1]) Signanter addimus *contra Bullam* h. e. contra canones in Bulla propositos; alias enim consuetudines facile admittit Sedes Apostolica, dummodo probatur, eas debitis conditionibus esse praeditas. Sic S. R. C. 20. novemb. 1677. judicavit usus quorundam jurium „*non licere parocho, nisi adsit contraria consuetudo immemorabilis, fortiter et legitime probanda.*" Item „*manutenendos esse parochos* in exercitio *functionum parochialium privative quoad capitulum, cui dentur litterae Remissoriales ad probandam immemorabilem, quatenus adsit*" arbitrata est 10. Julii 1677. Alia vid. in ipsa Collectione Decret. S. R. C.

[2]) *Quo Primum.*

[3]) Ex resp. ad hoc caput „*negative et amplius*" patet, audiendum non esse D. Michaelem Permaneder docentem, Episcopo jus competere condendi reformandique Rituale Dioecesan. (§. 428 „deren Abfassung und Verbesserung nach der Grundlage des römischen Ritualbuches den Bischöfen zusteht"). Atque in hanc rem mirifice quadrant, quae *J. A. Zallinger* de observatione Pontificarum Constitutionem generatim monet, nimiarum: non illud videndum esse, quid fiat a Principibus et

dictorum librorum regulas, tolerante nempe aut etiam aliter quidpiam statuente Reverendissimo Episcopo, canonici aliive sacerdotes possint illaesa conscientia infringere aut omittere, atque Reverendissimi Episcopi voluntas his in casibus sit pro ipsis sufficiens dispensatio?"

„Quas quidem preces, insertis cum dubiis, in ordinariis sacrae rituum Congregationis comitiis ad Vaticanum hodierna die habitis, referens infrascriptus Reverendissimus prosecretarius, Eminentissimi et Reverendissimi Patres sacris tuendis ritibus praepositi, omnibus maturo examine perpensis rescribendum censuerunt:

ad I. *negative.*

ad II. *negative.*

ad IV. *negative et amplius* [1]),

atque ita declaravit die 10. Januarii 1852."

Ergo rubricae ac caeremoniae, etiamsi Episcopi auctoritate totiusque Capituli consensu contra Bullam *Quo primum* inductae sint, ne vi *praescriptionis saecularis* quidem legitimae fiunt; semper enim manent abusus et corruptelae, juxta canonem initio Missalis positum, *quia in hujusmodi rebus nullam dari UNQUAM posse praescriptionem plura hujus s. c. decreta testantur* [2]).

Ex omnibus autem, quae diximus, patet, Bullae s. Pii V. *Quo primum neque expressa, neque tacita* Legislatoris *voluntate* obligandi vim esse detractam seu quod tantumdem valet — *suum ei valorem adhuc integrum ac plenum constare.* (Supra n. 1.)

11. Hisce praemissis facilis est et expedita ad canonem praedictae Bullae *Quo primum* singularum quaestionum solutio. Quemadmodum enim architecti aliique mechanici ad *canonem* recurrunt illoque utuntur ad expendendam structurae rectitudinem, ad illum jugiter exigentes rectumne aliquid sit an inflexum et curvum: ita et nos *consuetudines rituales* in casu expositos ad Bullam s. Pii V. tanquam ad inviolabilem canonem

---

Episcopis, sed utrum *jure* fiat (§. 167 lib. I. Inst. Jur. eccl.) sc. non absque praevia ad id obtenta facultate Romani Pontificis.

[1]) Id est: ita negatum ac rejectum, ut *non amplius sit S. Congregationi* proponendum.

[2]) D. S. R. C. 13. Septemb. 1857. ad dub. XIV. in *opere secretarii* §. final. Conferantur etiam alia verba ejusdem decreti ad dub. XIX.: „*Quidquid a rubricis... absonum est, licet libris quibuscunque et quantumvis consuetudinariis et antiquis, admitti nunquam potest* (sc. inconsulta Sede Apostolica): *op Secret.* Hinc a genuina s. R. C. doctrina prorsus aliena deprehenditur neotericorum ritualistarum Germanorum assertio, qua contra ejusdem S. C. tum authenticas, tum magisteriales decisiones etiam post an. 1852, contendunt, *a quibuslibet sacerdotibus usus sive ritus, qui vel per libros liturgicos Dioecesis suae praescribantur, vel in Dioecesi ex immemorabili et communi consuetudine coram oculis Episcopi exerciti vigeant, licite servari posse* (ad IV.)

exigere illiusque ope dignoscere ac dijudicare debemus, rectaene sint ac legitimae, an vero irrationabiles, execrandae ac rejiciendae? Quidquid debita canonis mensura carere fuerit inventum, illud profecto nullo pacto admitti poterit. Summus Pontifex enim Bullam suam veri canonis auctoritate muniens eam uti *legem perpetuam* et *mensuram infallibilem* sanxit *nullam neque additionem neque detractionem ullo modo admittentem* [1]), quod enim *augmenti vel ablationis capax* est, illud *imperfectum* [2]) dicendum est ac *canon esse desinit* [3]).

II.

De Patre Andrea

1) *Consuetudinem causante.*

12. *Praemon.* I. Omnes orbis dioeceses omnesque religiosorum congregationes ligantur canone Bullae *Quo primum*, iis solis exceptis, quos ipsamet Bulla excipit.

Praemon. II. Ab obligatione sequendi rubricas Missalis exemptae sunt Ecclesiae ac Religiones, quarum Missalia vel *ab ipsa prima institutione a Sede Apostolica approbata,* vel *ducentis annis antiquiora* sunt Missali, quod s. Pius anno 1570 edidit.

Probatur ex ipsa Bulla. „Ut autem a Sacrosancta Romana Ecclesia, caeterarum ecclesiarum matre ac magistra, tradita *ubique amplectantur omnes, et observent*, ne in posterum perpetuis futuris temporibus in *omnibus Christiani Orbis* provinciarum Patriarchalibus, Cathedralibus, Collegiatis et Parochialibus, *saecularibus*, et *quorumvis Ordinum, Monasteriorum*, tam virorum, quam mulierum, etiam Militiarum regularibus ac sine cura *Ecclesiis*, vel Capellis, in quibus Missa Conventualis alta voce cum choro aut demissa celebrari juxta Romanae Ecclesiae ritum consuevit, vel debet, alias quam juxta Missalis a nobis editi formulam decantetur aut recitetur, etiamsi eaedem ecclesiae *quovis modo exemtae* Apostolicae Sedis indulto, Consuetudine, privilegio, etiam juramento, Confermatione Apostolica, vel aliis quibusvis facultatibus munitae sint:“

„Nisi ab ipsa prima institutione a Sede Apostolica approbata, vel ipsa institutio *super ducentos annos* Missarum celebrandarum in eisdem Ecclesiis *assidue* observata sit: a quibus, ut praefatam celebrandi Constitutionem vel consuetudinem nequaquam auferimus . . . hac nostra perpetuo valitura constitutione statuimus ac Ordinamus.“

---

[1]) *Varin.*

[2]) s. *Basil.* l. I. adv. Eunom.

[3]) s. *Joan. Chrysost.* Hom. 12. in Epist. ad Philip. III. 16 et *Theophylact.* in eundem loc. Ap.

P. Andreas autem, quum de numero per Bullam exceptorum non sit, consuetudinem praetendere non potest sive ea *immemorabilis* asseratur sive etiam *centenaria*.

Patet ex dictis n. n. 6—10.

13. 2) Decreta S. R. C. eo titulo rejiciens, quod Religiosi iis non obligentur, manifesti erroris convincitur P. *Andreas*. Quum enim „*Regulares teneantur exacte observare Rituale Caeremoniale et Rubricas Missalis Romani* [1]," rejicere profecto nequeunt, quae sancta Sedes per ordinarios suos judices praescribit, ut „*ritus sacri ubivis locorum rite et recte observentur* [2]).

14. 3) Ferri vero nequit, quod P. *Andreas* subdit, Episcopo jus non competere visitandi Ecclesias Regularium exemptas in ordine ad tuendos sacros ritus. Vidimus enim n. 7, Episcopis esse munus injunctum prospiciendi, ut omnes *abusus* contra rubricas Missalis inductas prorsus amoveantur [3]), *non obstantibus*, uti signanter addit Innocent XIII. in derogatione abjecta, *praemissis*... *quorumcunque Ordinum, Congregationum et Societatum, etiam Jesu, et quorumvis Monasteriorum Conventuum, Ecclesiarum, Locorum piorum, aliisve quibusvis* etiam *juramento, confirmatione Apostolica aut quavis firmitate alia roboratis Statutis et Consuetudinibus, ac praescriptionibus quamtumque longissimis.*

Eadem omnino ratione *Benedictus* XIII. derogat „*obstantibus omnibus et singulis ab Innocentio in litteris suis commemoratis caeterisque contrariis quibuscunque*" [4]).

III.

De canone cantus in missa.

15. *Leopoldus*, parochus, deturpatorum rituum manifestissime arguendus est, quantumvislicet artem musicam calleat. Pessime sane disciplina ritualis affligeretur ac vulneraretur, si cuilibet, pro suo cuncta novandi corrigendique aestu, edicere liceret, huic vel illi canoni liturgico jam esse vel ex parte derogatum vel ex toto abrogatum. Exigendus autem Leopoldus cum sum suis musicis est ad canonem Bullae *Quo primum;* ex hac enim colliget ipse, quam turpiter a vero aberraverit contendens jus sibi fasque esse, in celebrandis Missis a notis Missalis recedere. Bulla vero haec in rem suam habet: „*Mandantes ac districte omnibus et singulis ecclesiarum... administratoribus aliisque personis*

---

[1]) S. R. C. 5. octob. 1652.

[2]) Sixt. V. *Immensa*. an. 1857.

[3]) n. 7.

[4]) Bened. XIII. *In supremo.*

quacumque *ecclesiastica dignitate fulgentibus, etiamsi S. R. E. Cardinales aut cujusvis* alterius gradus et praeeminentiae *fuerint, illis in virtute sanctae obedientiae praecipientes, ut caeteris omnibus rationibus et ritibus in posterum PENITUS omissis ac plane rejectis, missam juxta ritum, modum ac normam, quae per hoc missale a nobis nunc traditur, DECANTENT ac legant. Atque ut ipsum Missale in missa DECANTANDA aut recitanda, in quibusvis ecclesiis posthac omnino sequantur.*"

Dum ergo arbitrio suo atque rei musicae studio ductus a missalis praescripto digreditur, de violato canone Bullae *Quae primum* deferendus est parochus, immo et de depravatis ritibus postulandus; quidquid enim contra Bullam fieri contigerit, id corruptelis et non tolerandis abusibus accenseri debet. Generalis haec Bullae dispositio, quam recitavimus, etiam particulares quaestiones in casu expositas haud ambigue solvit. Ac primo quidem ferri non debet alius modus *intonandi symbolum praeter illum unum, qui in Missali proponitur,* quum vi legis caeterae rationes omnes *penitus* sint omittendae ac rejiciendae, et solum juxta ritum, modum ac normam per missale traditum decantandae partes, quae cantari debent." Quamvis enim generali huic legi *de cantu* per Roman. *Directorium Chori* derogatum esse videatur pro *Benedicamus,* eandem tamen quod ad intonationem hymni *Gloria in Excelsis* et *Symboli* etiamnum firmam in suo robore permanere et unanimis *nunc* Romanorum scholarum sententia docet et universalis Urbis praxis egregie confirmat.

16. Deinde vero, quod spectat ad *Pater Noster* cum versibus, qui sequuntur, recolendum est, hanc nobis per Bullam *Quo primum* expressis verbis legem proponi: *In Missa solemni... cantantur a Celebrante... Pater noster, Per omnia saecula saeculorum cum Pax Domini etc.* [1]."

Quum ergo Summi Pontifices Episcopis *districte praeceperint* [2]), ut abusus omnes, quos in Ecclesiis, etiam exemptis [3]), irrepsisse compererint, quumque *sic* h. e. ad normam Bullae s. Pii, *et non aliter* per quoscunque judices ordinarios et delegatos *judicari* et *definiri* debeat de consuetudinibus et corruptelis — *sublata etiam quavis aliter judicandi facultate:* [4]) profecto jus coactivum Episcopis im omnes competit, quatenus, qui celebrant missam solemnem, ad observandam legem cogantur, quam de cantando *Pater Noster* a Bulla praescriptam esse

[1]) Rub. gen. tit. XVI. §. final.

[2]) Supra 7. A. I. 1.—III.

[3]) Supra 14. 3.

[4]) Supra. 8.

docuimus: *non obstantibus contrariis quibuscunque* [1]), etiam consuetudine vel priorum approbatione immemorabili.

17. Tandem, ad *Cantum Evangelii s. Joannis quod* attinet, quum *non quod fit, sed quod fieri debet,* sit attendendum, cumque regula sit, *non cantari,* nisi quod legitur esse cantandum [2]), tolerandum non est, ut ex illegitima sive saeculari sive immemorabili consuetudine [3]) ulteriores suae in parendo contumaciae causas colligant celebrantes, praesertim postquam plures Dioecesanae Synodi sacerdotes gravissimis verbis monuerunt, canonem Bullae s. Pii omnibus legem esse positum. Inter ejusmodi Synodos magna cum laude nominari debet *Synodus Dioecesana Brixinensis* [4]) ita praecipiens:

„*In celebratione Missae omnia tractim, integre, distincte, graviter et religiose, juxta Rubricas Missalis Romani, peragantur* [5]).

Si quid tandem vel ex consuetudine vel ex pia fundatoris dispositione sit post missam privatam cantandum aut dicendum: id juxta leges non fiat a Celebrante nisi *a) post finem missae, b) exutis vestibus sacerdotalibus* et *c) cum sola cotta* vel alba, prout eruitur ex causa *Passion. secund. Joan.* in sententia *Conversanen.* [6]) olim decisa.

IV.

De quatuor candelis deque duobus ministris in missa privata.

18. Causam vetiti numeri *candelarum* ac *ministrorum* olim intricatissimam [7]) ante duos annos s. Sedes Apostolica tandem ita solvit ac definivit, prout in omnium votis erat.

Ex ordine dabimus perbreviter *primo quidem,* quae per canones Bullae *Quo primum* de hoc negotio statuta sunt; subdemus *deinde* praedictorum canonum *authenticas, judiciales* ac *magisteriales* interpretationes, ac *tertio* tandem loco recentem causae definitionem exhibebimus.

Incipimus a *duobus ministris.*

1. *Canones rituales Bullae s. Pii V.* hi sunt:

„*Minister* elevat Albam supra cingulum circum circa“ [8]).

„Sacerdos... accedit ad altare, *ministro*... praecedente...“ [9]).

---

[1]) Supra. 14. 3.
[2]) Supra. 7. III.
[3]) Supra. 10.
[4]) Decreta in Dioec. Synodo Brixin. typis Seminarii an. 1768.
[5]) Titulo VI. §. VIII.
[6]) S. R. C. 31. aug. 1669. Cfr. Archiv. p. 393. I. Tom.
[7]) Ob contrarias consuetudines ultramontanas, ex sententia Romanorum loquimur.
[8]) P. II. tit. I. §. 3.
[9]) L. c. tit. II. §. 1.

„Postquam (sacerdos) dixerit: *in nomine Patris*... *Minister* retro post eum... et in missa solemni ministri... prosequuntur: *ad Deum*..." [1])

„Stans versus altare... dicit: „*Kyrie eleison*... alternatim cum *ministro*" [2]). Cfr. *respondetur a ministro: Deo gratias.*

„Dicit: *Sanctus* ministro interim parvam campanulam pulsante" [3]).

„Omnibus absolutis... et facta reverentia... praecedente eodem *ministro* redit ad Sacristiam" [4]).

Ergo juxta regulas in Bulla traditas *unus* minister adhibendus est in missa privata.

2. *Interpretationes dictarum regularum.*

19. Ex institutionibus canonicis haec credimus recoli debere:

A. Ex causa *efficiente* distingui debent quatuor species interpretationum; est enim interpretatio vel *authentica*, vel *judicialis*, vel *magisterialis* vel etiam *usualis.*

Interpretatio *authentica* ab ipso principe seu legislatore, communiter per *generale decretum* [5]), proficiscitur: vim legis obtinet atque ad omnes subditos extenditur; vocatur etiam interpretatio *necessaria generalis.*

Interpretatio *judicialis* ea est quae per sententiam *judicialem* fit a constitutis judicibus: Jus facit pro partibus ac vim authenticae interpretationis pro iis adipiscitur, nisi ad superiorem judicem appellaverint: hinc etiam dicitur interpretatio *necessaria particularis.*

Interpretatio *magisterialis* non est *necessaria*, quia probabilitatem tantum gignit, nisi *meliora juris fundamenta non suppetant* [6]).

Interpretatio *usualis* habetur per consuetudinem legitime introductam.

20. B. Interpretationum, quae a S. Sede per Organum Congregationum Romanarum dantur, duplex species est: *altera*, quae continet resolutiones *communiter per Decreta generalia* [7]), a Summo Pontifice expresse approbata, *generatim* pro omnibus editas; *altera* vero, quae decreta complectitur, quibus controversiae practicae in casibus ac dubiis occurrentibus dirimuntur.

C. In Decretis, praesertim in particularibus hujus alterius speciei, distinguendum est *opus Secretarii* Congregationis cujuspiam ab ipsa *deci-*

---

[1]) L. c. tit. III. §. 6.

[2]) L. c. tit. IV. §. 2. seqq.

[3]) L. c. tit. VII. §. 8.

[4]) L. c. tit. XII. §. 6.

[5]) *Communiter per generale decretum* dicimus, quia interpretatio authentica aliquando etiam prodit in rescripto ad privatam aliquam personam; eo in casu etiam singulos, ad quorum notitiam pervenerit, obligat.

[6]) Reiffenstuel l. I. tit. II. §. XV. Q. II.

[7]) Cfr. n. 19 annotat. 5.

sione a Congregatione data. Secretarius controversiam exponit, quaestionis statum cum omnibus rerum ac personarum adjunctis explicat, praecipua rationum momenta, quae resolutionem praeparare possunt, adducit, decisiones in similibus dubiis alias editas enarrat ac brevem formulam in fine subjicere solet, qua ipsum dubium perspicue proponitur Congregationi solvendum. Ad Congregationem vero sola responsio pertinet, quae ad propositam dubii formulam datur.

21. D. Auctoritatem Romanarum decisionum quod attinet, hoc tenendum est:

a) Decisiones prioris speciei (B) obtinent vim legis universalis; accensendae enim sunt interpretationibus authenticis, necessariis generalibus, etiamsi forte in rescriptis ad privatas personas prodierint

b) Decisiones particulares alterius speciei (B) attingunt vim *sententiae* atque *interpretationis judicialis*, et licet eam potestatem legis non obtineant, qua in caeteris casibus paris judicii necessitas absoluta [2]) inferatur: in casu proposito tamen *jus faciunt;* congregationes sunt enim juris interpretes, quarum sententiae proinde tanquam habenti vim *particularis authenticae interpretationis* [3]) partes obsequi tenentur, nisi appellaverint, ut supra diximus. Et haec de decisionibus, *particularibus ac practicis* quod ad eam partem, quae proprie ad Congregationem spectat.

Quod ad alteram partem, quae opus Secretarii est, patet, eam nonnisi *magisterialem* esse, majoris tamen auctoritatis quam alterius privati doctoris, praecipue si Congregatio juxta proposita resolvit. Ex ea etiam non raro utilia argumenta depromes ad verum decreti sensum determinandum, uti postea dicemus [4]).

22. Quibus praemissis interpretationes canonum Bullae *Quo primum* subjungimus. Sunt autem quadruplicis generis.

aa) *Interpretatio necessaria generalis.*

27. Septembris anni 1659 per *Decretum Generale* a Sacra Rituum Congregatione habita coram SSmo. D. N. *Alexandro PP. VII.* declaratum generatim est ac decisum: „21. *In missis privatis* etiam Praelati Episcopo inferiores *unico* sint contenti *ministro*... *duasque tantum candelas super altare adhibeant.*" Quae *Sanctitas sua approbavit et pro*

---

[2]) Alii judices enim, quos Superior constituere voluerit, non tenentur judicare juxta sententiam a prioribus judicibus latam. Reiffenstuel l. c. n. 368.

[3]) Atque haec causa est, quod S. R. C. facile extendat decretum aliquod *particulariter authenticum* in una causa editum ad alios casus, easdem facti circumstantias habentes. Sic v. g. d. 18. Julii a. 1675 *extensionem seu resolutionum* 22. ejusdem mensis in *Senogallien.* datarum (circa *jura religiosorum et parochorum*) *benigne concessit* ad conventus Ord. Min. Observantium s. Francisci. Cfr. Gardell. n. 2745.

[4]) Infra. n. 23.

omnimoda eorundem observatione typis mandavit imprimi, ad valvas affigi et publicari... indulsitque praeterea Locorum Ordinariis, ut auctoritate Sedis Apostolicae possint, immo debeant, praefatos etiam (sc. exemptos) *per censuras compellere.* [1]).“

bb) *Interpretationes judiciales*, quae in casibus concretis sunt editae.

In *Cremonen.* causa 7. Julii 1612 a. S. R. C. soluta haec legimus: „Neque Vicario generali, neque Dignitati vel Canonico, sive sint Protonotarii Apostolici sive non, licere, missas privatas celebrare adhibitis duobus vel pluribus ministris Superpelliceo indutis; sed *unico* contenti esse debent Ministro, qui eis inserviat et respondeat, *ut expresse declaratur* in Rubricis Missalis Romani... solis Episcopis... convenire... duos habere ministros...“ [2]).

Item in Causa *Castri Durantis* resolvit congregatio die 7. Augusti 1627. *Non convenire Vicariis*, etiam Protonotariis, in missis privatis uti quatuor Candelis et *duobus* ministris.“

Die 19. Julii 1659 respondit S. R. C. Episcopo Oritano „*Abusum esse*, si Dignitates et canonici cathedralis in missis privatis adhibeant quatuor candelas accensas et *duos* ministros, ac providendum *ne serpat ulterius*, sed *dirimatur*.“

cc) *Interpretatio magisterialis* ex *opere* [3]) *secretarii* (D. b).

„Morem non gerere hujusmodi (bb) tolerandum profecto nullo modo est. Si quis autem praefati decreti (7. Aug. 1627) verba et contextum paulo attentius consideraverit, intelliget profecto, illud non alia de causa editum esse, nisi ut in officio contineantur ii sacerdotes, qui cum personali quadam dignitate ac praeeminentia quae in sacerdote, ratione missae celebrandae accidentalis est, auctos se videant, ex hoc ipso arbitrantur, in celebratione missae privatae posse, *ratione tantum personae*, cultu splendidiore distingui in numero vel candelarum vel ministrorum. Qua in re adeo sibi insistendum censuit Sacra Congregatio, ut ipsos

---

[1]) Cfr. etiam Const. Pii P. P. VII. „*Decet Romanos Pontifices*“ d. d. 4. Jul. 1823. §. 24 (in Bullar. Contin. tom. XV.) et Litter. Apostolic. Sanct. D. N. Pii P. P. IX. ad Episcopos Austriae d. d. 6. Novemb. an. 1855.

[2]) Sunt, qui hoc. *Cremon.* decretum interpretationibus generalibus accenseant propter adjecta verba: *Et ita declaravit et ita Cremonae atque UBIQUE servandum esse censuit et ordinavit.* Huic sententiae non repugnabimus, quia thesim adhuc magis confirmat. Ast, etiam si daretur, hanc resolutionem non esse nisi interpretationem juridicam, suus ei valor tamen ita constaret, ut maximae esset auctoritatis; namque judex veri nominis *interpres juris* est in causa proposita interpretarique legem quod ad causas dicendas potest, uti eruitur ex leg. 12 et 13 D. *de leg.* (I. 3.) collata Auth. tit. VII. collation. IX. „*ut judices non exspectent sacras jussiones, sed quae videntur eis decernant.*“ Ita communis Canonistarum ac Jurisperitorum.

[3]) Ex opere Secret. 12. Sept. an. 1857.

praelatos, episcopo inferiores, in missis privatis, quoad indumenta, caeremonias, *ministros*, altaris ornatum a simplicibus sacerdotibus non differre ac proinde eos *unico ministro* contentos esse debere ac duas tantum candelas lucere in altari, iterum sancivit per Generale Decretum 27. Augusti 1822 [1]."

dd) *Interpretatio usualis.*

Interpretationem usualem esse diximus, quae a consuetudine legem interpretante dimanat.

Jam vero, praedictos canones de *unico ministro* in missa privata adhibendo usque in hodiernum diem a Sancta Romana ecclesia, *quae* teste *Benedicto* XIV. [2]), *sacrorum rituum merito habetur magistra*, religiosissime observatos esse et perpetua et constanti praxi observari, ex Urbis theologis comperimus. Constantem consuetudinem Romanam vero authenticae interpretationi auctoritate parem esse, non improbabiliter [3]) defenditur. Nulli ergo sacerdotum, (Protonotariorum Apostolicorum etiam ac caeterorum quorumcunque Praelatorum sive Regularium sive saecularium, Episcopo inferiorum) licet adhibere duos ministros in celebratione Missae privatae.

Quod diximus de *unico* ministro, illud ipsum dicendum est de *duabus* candelis *accensis*, prout cuilibet paulo ante ex regestis sacrae Rituum Congregationis allata perlustranti satis constabit.

23. Reliquum est, ut ultimo loco novam causae solutionem a S. Sede datam exhibeamus.

3. *Nuperrima Causae definitio.*

Die 12. Septembris 1857 propositum fuit dubium (n. VII.) Sacrae Rituum Congregationi:

„*Utrum tolerandum sit, ut mos non geratur decretis Sacrae Congregationis duos ministros in missa lecta prohibentibus, eo sub praetextu, quod hi ministri non introducantur ratione dignitatis celebrantis, sed ratione celebritatis aut frequentioris assistentiae v. g. si missa sit parochialis vel alicujus communitatis!*"

Antequam ipsius Congregationis decisionem damus, *opus Secretarii*

---

[1]) Approbat. in cit. Constit. Pii VII. d. d. 4. Jul. 1823.

[2]) Instit. XXX.

[3]) Archiv I. Tom. p. 276, §. *Quid quod.* Exemplo, quo veritas haec a rubricistis illustratur loco citato (pagin. 276 §. cit.), addi et illa Constitutio potest, qua *Urbanus PP. VIII.*, in alio casu particulari, constantem Urbis praxim vi atque *auctoritate legis* munitam esse declaravit his verbis: „*Communicando infra missam cura sit ut cooperiatur calix cum palla.*" Conferantur etiam haec alia ejusdem constitutionis verba ex usu Romano descripta: „*Mappa quae ad communionem inservit, sit ad illum usum, nec pro ea sumatur velum calicis multoque minus manutergium manuum sacerdotis.* S. C. V. A. sub. Urb. PP. VIII.

praemittendum esse censemus, ut eo facilius Congregationis mentem assequi valeamus. Quemadmodum enim identidem est ad *partes* a S. Raymundo *decisas* in interpretatione decretalium recurrendum ad veras resolutionum legumque papalium rationes indagandas [1]): ita etiam ex opere secretarii, quod resecti fragmenti instar saepe omitti in collectione Decretorum S. R. C. solet, aditus datur ad pleniorem decisionum notitiam acquirendam.

Habet ergo *Secretarii opus* post ea, quae jam retulimus: [2])

„Non arbitror tamen, eam prohibitionem extendendam esse ad eos casus, quibus splendidior cultus inducitur ab extraordinari aquadam exteriori celebritate ac solemnitate, quae occurrit in aliqua ecclesia vel oratorio, vel ob expositam insignem reliquiam, vel recurrentiam alicujus solemnitatis in communitate, vel communionis generalis, vel ipsarum majorum per annum solemnitatum, quae celebrari non possunt nisi cum missa lecta.

Eo in casu missa, licet lecta sit, non potest in praedicto sensu dici *privata* ac proinde recitatae legi prohibitionis obnoxia.

Hinc *Gavantus* loquens de praefato decreto (7. august. 1627) quoad Vicarios generales, ait quidem, iis ad missam accendi non debere quatuor candelas in altari, sed subjungit: *„nisi hoc fieret propter solemnitatem diei festi.“* Quis enim privatas stricte dixerit missas pro primis seu generalibus communionibus, aut occasione expositae insignis reliquiae, etc., ut ex praefatis decretis adhiberi non possint, non quidem *ratione celebrantis*, qui sit vicarius, vel protonotarius, *sed ratione ejusmet, non quidem ex praetextu inductae, sed verae ac realis sive extrinsecae celebritatis* vel quatuor candelae, vel duo ministri missae inservientes, vel duo intorticia, quae in principio canonis deferantur a clericis? Quis *stricte privatas* esse dixerit missas, quae permittuntur a parvo caeremoniali pro aliquibus praestantioribus sacris functionibus persolvendis in minoribus ecclesiis parochialibus a Benedicto XIII. edito ac vulgato, in quibus, licet missae lectae sint, admittuntur tum ministri, tum candelae, tum intorticia, de quibus in praesenti et duobus sequentibus dubiis? [3])

Illud autem quoad ministrum habendum est prae oculis, in Tuden. die 7. Septembris 1816 ad 11 et 12, cautum fuisse, ne minister aperiat Missale et inveniat missam, et ne, licet sit sacerdos vel diaconus sive subdiaconus, praeparet calicem, et ipsum extergat in fine post ablutiones, sicut in missa solemni“

Postquam Secretarius statum quaestionis in hunc modum cum omnibus

---

[1]) Doviat. Praenot. canon. l. V. c. 19.

[2]) n. 22. cc.

[3]) Sub. nn. VIII. et IX. posit.

suis adjunctis, exposuit atque in contrariorum decretorum rationes inquisivit, hanc *resolutionis formulam* Eminentissimis Principibus suggerit:

„Quibus omnibus perpensis affirmo: Servanda esse quidem decreta quoad missas *stricte privatas*, sed quoad missas *parochiales*, vel *similes*, diebus solemnioribus et quoad missas, quae celebrantur loco solemnis aut cantatae, occasione *realis* atque usitatae celebritatis et solemnitatis, tolerari posse duos ministros missae inservientes, servatis ordinationibus S. C. in Tuden. ad 11 et 12, sub die 7. Septembris 1816.

„Haec quidem sunt, sic finem secretarius operi imponit suo, Emi. et Rmi. Patres, quae pro commisso mihi munere, observanda putavi. Vestrae nunc est auctoritatis ac sapientiae judicium proferre, ac decernere, quid propositis dubiis respondendum sit. Omnia ergo vobis humiliter subjicio, prompto hilarique animo accepturus quidquid decernetis.

In ordinariis comitiis autem diei 12. Septembris 1857 Emi. Patres sacris tuendis ritibus praepositi resolutionis formulam a Secretario propositam ratam habuerunt in haec omnino verba rescribentes:

ad VII. *Servenda esse quidem decreta quoad missas stricte privatas, sed quoad missas parochiales vel similes, diebus solemnioribus et quoad missas, quae celebrantur loco solemnis aut cantatae, occasione realis atque usitatae celebritatis et solemnitatis, tolerari posse duos ministros missae inservientes, servatis ordinationibus S. C. in Tuden. ad 11 et 12 sub die 7. Septembris 1816.*

24. *Not.* Occasione hujus vel similis casus, in directorio dioecesano pro ordinariis collationibus ritualibus clero propositi accidit, ut praelatus quidam, cui resolutio, privata auctoritate a professore sacr. rituum in Seminar. Episcop. data, eo fine erat ab editore folii dioecesani transmissa, ut eam dignaretur sua approbatione confirmare atque ita Ordinarii auctoritate munitam publici juris pro clero facere, sapientissime responderit, se velle quidem ac praecipere, ut Resolutiones S. R. C. suo nomine in ephemeride proponantur, nunquam vero permittere se posse, ut resolutionem a privato — licet rubricarum peritissimo — doctore factam in folio dioecesano aut in directorio suo nomine suaque (Ordinarii) auctoritate munitam ita typis edat auctor folii, ac si ipse Episcopus resolutionem professoris fecisset suam et approbasset. Si enim, ajebat Praelatus, Ordinarii nomen casibus in directorio pro clero propositis implicarem solvendis aut eorundem solutionibus publice probandis, necessario auctoritatem meam in discrimen adducerem; non raro enim contingit, ut etiam qui inter professores doctissimi cluent, turpiter se dent. Vulgentur ergo in folio dioecesano aut alia quavis ratione resolutiones casuum Episcopi auctoritate in directorio propositorum, sed absque ulla Ordinarii approbatione; sic enim post datam solutionem etiam libere disceptari

de vera casus ratione inter sacerdotes potest, quin Ordinarii auctoritas ullo modo laedatur. Sic ille.

V.

De *Libera* seu de *absolutione* post missam *de Sancto.*

25. Praemonendum est, culpandos non esse sacerdotes, qui absolutionem post missam de *Requiem* anniversar. omittunt; eam enim ad libitum fieri eruitur juxta plures ritualistas ex hac judiciali sententia S. R. C. qua controversiam inter canonicos Collegiatae s. *Diodati* Lorenae Provinciae Treviren. 31. Julii 1665 diremit. Libellus supplex ab una parte Capituli in S. R. C. exhibitus hujus erat tenoris: „Nell' insigne Collegiata Chiesa di S. Diodato in Lorena immediatamente soggetta alla Santa Sede Apostolica, *Nullius Dioecesis et Provinc. Treviren.* che da 50 anni in circa ha abbraciato l' uso del Rito Romano [1]), si pratticano alcune ceremonie, le quali una parte dei Canonici di detta Chiesa pretende poter ritenere ed osservare per essere antichissime, ancorche siano differenti e ripugnanti al Rito Romano, e sono le seguenti:

„7. Negli anniversari de' morti non si fa l' assoluzione, ma si dice solamente un *Miserere*, e un *Deprofundis* sopra la sepoltura" [2]).

S. R. C. autem ad removendos abusus contra formam Ritualis Romani et tollendas controversias, quae inter ipsos canonicos quotidie oriuntur, utque omnia reducantur ad formam ritus S. Romanae Ecclesiae declaravit:

„7. *Non ex obligatione, sed ad arbitrium* facienda est absolutio in anniversariis mortuorum ad formam Rubricarum Miss. Rom. sub tit. 13. n. 4."

Quod decretum quamvis in casu concreto tanquam sententia judicialis pro canonicis s. Diodati latum sit ad tollendas eorum controversias, de genuina forma ritus Romani tamen generatim testatur ac proinde tutam agendi judicandique normam omnibus praebet [3]). Et haec quidem quod ad missas anniversar. *de Requiem;* quod ad alias autem tenendum omnino est,

Absolutionum fieri non posse post missam *de Sancto* vel de *die currenti.* Die 4. Augusti anni 1708 S. R. C. respondit Marco Antonio Nardo Piceno pro declaratione hujus dubii demisse supplicanti:

---

[1]) Quum *sententia judicialis,* quae jus in eo casu facit, in quo profertur, in caeteris casibus non exhibeat *normam judicandi,* nisi pares omnino habeant facti circumstantias, diligenter attendendum est ad circumstantias in supplici libello expositas.

[2]) Gardellini vol. I. n. 2345. edit. an. 1856.

[3]) Videsis praeclaras theses *de Romanorum Decretorum sententia,* quas apud C. R. Universitatem Oenipont. auditoribus suis exhibuit (an. 1859) Doctissimus *P. JOS. JUNGMANN,* eloquent. Sacr., cathechet. et sacrorum rituum professor publicus Ordinarius.

„Diebus, in quibus fit de festo duplici, cum non possit dici Missa de Requiem, nisi praesente cadavere, cantata missa de Sancto fieri non posse in fine hujus Missae absolutionem circa lecticam collocatam in plano Ecclesiae, canente Choro: *Libera me Dom.*“

26. Hoc decretum autem, licet ad privatam personam sit transmissum, nihilominus, generalis Constitutionis vim obtinet [1].

Nam praeterquamquod jam inde ab anno 1654 [2]) absolute responsum fuisset, Responsoria praedicta *nullo modo licere* et *ab Ordinario esse prohibenda,* 16. martii 1833 eadem S. R. C. iterum, decrevit Absolutionem hanc fieri non posse, *non obstante antiqua consuetudine et offensione* populi forsan oritura. Exposuerat sc. Superior Coenobii Ordiniis Minorum S. Francisci de Observantia Civitatis Maceraten., ibi *a duobus et ultra saeculis* vigere consuetudinem Dominica infra octavam omnium Sanctorum post Missam Solemnem decantandi circa tumulum in medio ecclesiae erectum Responsorium: *Libera me Domine,* ac insimul efflagitarat, ut hanc ipsam consuetudinem servare S. R. C. decerneret, tum ob suam antiquitatem, tum etiam *ne omissio offenderet Fidelium pietatem.* Ast Sacris tuendis ritibus praepositi Patres respondendum censuerunt: *negative* [3]).

27. Ex quibus etiam rationem habemus hujus Rescripti, jussu Summi Pontificis a Pro-Secretario S. R. C. ad Episcop. *Cochinchin.* dati d. 9. Junii 1853, quod sic habet:

„Utrum absolutio pro defunctis finita Missa fieri possit tantummodo, quando dicta fuit Missa *de Requie,* vel utrum fieri etiam possit, in paramentis tamen nigris, quando dicitur Missa de Festo duplici, cujus fructus defunctis applicatur?

Resp. juxta alias decreta, *juxta Sanctissimi mentem: Affirmative* ad primam partem, *negative* ad secundam.

Prohibendus ergo est qui in Austria ac praesertim in dioecesi *Sankippolitana,* Provinciae Viennen., obtinuit usus, faciendi absolutionem post Missam, quae non est *de Requiem* [4]).

Hic vero memorandum est de benigna Sanctae Sedis Apostolicae indulgentia, qua Episcopo in Galliarum imperio constituto, qui Romanum ritum restituerat, auctor fuit, ut hanc consuetudinem prudenter et caute, intervallo temporis, paulatim curaret abolendam, *ne* sc. *locus daretur* — verba sunt Secretarii Cong. S. Rit. — *obloquentiae contra Romanam liturgiam recens in dioecesi introductam.* Episcopus autem hac ratione dubium proposuerat:

---

[1]) Cfr. supra n. 19. annotat. et n. 20. annot.

[2]) Cfr. opus Secret. ad dub. XXI. diei 12. sept. 1857.

[3]) Gardell. n. 4702 edit. 1856.

[4]) Supra n. 7.

„Utrum prohibitio absolutionis pro defunctis post missam de die, etiam extendi debeat ad casum, in quo sacerdos sacris vestibus exutus hanc functionem perageret, prout omnino in ritu independentem et alienam a Missa? Et quatenus *affirmative*, pro parte Rmi. Epi. N. supplicatur pro gratia; in hac enim dioecesi, liturgiam Romanam recens amplectente, usus harum absolutionum jampridem inoleverat... Nunc autem si ad rigorem juris redeundum esset, id forsitan aegre ferrent populi... obloquentes contra liturgiam nuper introductam." Et Sacra Congregatio d. 12. sept. 1857 [1]) respondit:

„Supplicandum Sanctissimo pro gratia in casu, exceptis dupl. 1 et 2 classis et ad *mentem*. Mens est, ut Ordinarius ea, qua praestat, prudentia et zelo curet consuetudines, de quibus in dubio, paulatim aboleri."

VI.

De *prima missa* (hoc est: de ea, quae in missali primo loco ponitur) *pro defunctis* in *anniversaria* die cantata.

29. Canon addititius [2]) Missalis sic habet:

„Epistolae et Evangelia superius [3]) posita in una Missa pro Defunctis dici possunt etiam in alia Missa, similiter pro Defunctis."

Jam vero prima Missa, in commemoratione omnium fidelium defunctorum praescripta, praeter epistolam et Evangelium nihil habet, in quo differat a missa pro die anniversaria posita; dixerat quippe Edmundus orationem convenientem. Ergo reus agi non debet violatae legis ex hoc capite. De *Credo* vero, non est cur plura dicamus.

CONCLUSIO PRACTICA.

30. Ex iis, quae disputata hucusque sunt, pro Germania nostra colligere tuto possumus bipartitum hoc consectarium practicum: *Primo* quidem pro consuetudine aliqua retinenda, ritualibus canonibus *aperte* contraria, supplicandum omnino esse Sanctissimo Domino *pro gratia; deinde* vero etiam aliis usibus, non manifeste quidem, sed quadamtenus tantum legibus liturgicis repugnantibus vehementer esse consulendum, ut ad Sanctam Sedem recurratur. Exemplo nobis sint Patres II. Concilii *Remensis* an. 1853 in haec verba de consuetudinibus utcunque suspectis judicium proferentes: [4]) „Aequum est ac salutare, secundum ipsius sanctae Sedis mentem, illas servari quasdam locorum consuetudines, quae a particularibus juris communis praescriptionibus ita recedunt, ut conditionibus necessariis vestitae, per hoc in ipsius juris ambitu contineantur... Com-

---

[1]) ad dub. XXI.
[2]) §. final. post miss. quotidian.
[3]) sc. in quatuor missis pro defunctis posita.
[4]) Decret. Provinc. Rem. II. p. 30.

prehendi possunt quaedam consuetudines, quae aedificationi fidelium haud nocentes, sed faventes, eorum moribus, aut indoli aut affectui tam alte infixae sunt, ut absque magna ipsorum molestia et repulsione supprimi nequeant: de his consuetudinibus futurum confidimus, ut eadem sit Apostolicae Sedis mens et aequitas... Cum autem praedictae consuetudines rationalibus etiam innitantur fundamentis, nec ullum quo consuetudines radicitus annullantur, vitium includant [1], et earum conservationem a nulla praetentione S. Sedis praerogativis et documentis contraria apud nos procedere testemur: nostrarum ecclesiarum conditio postulat, ut *recognitis nostris necessitatibus*, consuetudines illas *S. Sedes Apostolica improbandas non judicet, atque illas in praesens permanere velit*, prout jam factum est [2].

Die badische Convention und die Rechtsvorgänge bei dem Vollzug derselben.

(Fortsetzung.)

Dritter Abschnitt.

Die Rechtsvorgänge bei dem Vollzuge der Convention.

a. *Geschichte dieser Rechtsvorgänge.*

§. 10.

α. Vom Abschlusse der Convention bis zur Durlacher Conferenz.
(Vom 28. Juni bis 28. November 1859.)

Nach fünfjährigen Unterhandlungen zwischen dem heil. Stuhle und der gr. Regierung [3]) kam endlich der Vertrag vom 28. Juni 1859 zu

---

[1]) Sup. n. 6. Thes. III.

[2]) Cfr. sup. n. 10. in annot. prim.

[3]) Am Tage des 25jährigen Bischofsjubiläums des Erzbischofs Hermann v. Vicari traf nachstehendes s. z. in den Zeitungen veröffentlichtes allerhöchstes Handbillet ein: „Mein lieber Erzbischof!

Ich betrachte es als eine besondere Pflicht meiner Stellung, die seltene Feier, welche Sie Morgen begehen werden, nicht stillschweigend vorübergehen zu lassen, und spreche Ihnen daher meine aufrichtige Theilnahme an der Gnade aus, welche Ihnen die Vorsehung dadurch verlieh, dass Sie in noch rüstiger Gesundheit Ihr 25jähriges Bischofsjubiläum erleben dürfen.

Möge es Ihnen vergönnt sein, eine noch lange Zeit die Pflege der Religion in Ihrem Erzbisthum wachsen und gedeihen zu sehen, damit Sie mit um so grösserer Hingebung sich den zuweilen gewiss schweren Pflichten Ihres hohen geistlichen Berufes zu widmen im Stande sind.

Kein Wunsch aber, der Ihnen zu Ihrer Jubelfeier gebracht werden wird, kann so sehr mit dem Ihrigen übereinstimmen, als derjenige, den ich im steten Wachsen hege, dass nämlich ein wahrscheinlich nicht allzu ferner Abschluss der zwischen mir und Sr. Heiligkeit gepflogenen Verhandlungen Ihnen und mir selbst

Stande. Die innere Geschichte der hiewegen gepflogenen Verhandlungen gehört nicht hieher, sie würde aber den Beweis liefern, dass mit dem heil. Stuhl leicht zu verkehren ist, sofern man nur in kirchlichen Sachen die ewigen, unwandelbaren Principien der Kirche anerkannt hat, dass aber bezüglich derjenigen Gegenstände, die der Einwirkung des jeweiligen öffentlichen Rechtsbewustseins unterliegen, der heil. Stuhl die weitgehendsten Concessionen machte, und die bad. Regierung sie beanspruchte. Die Commissäre derselben (Baron v. Berckheim und Oberhofgerichtsrath Rosshirt) haben bei diesen Verhandlungen nicht nur materiell mit eiserner Zähigkeit die Interessen der Regierung vertreten, sondern für jede Stipulation die Zustimmung derselben eingeholt. Die Regierung hatte so ihre Bevollmächtigten zum Vertragsabschlusse generell und speciell ermächtigt, und war nach langen, wiederholten Erwägungen mit jedem Worte des Vertrags einverstanden. Dieses verdient desshalb hervorgehoben zu werden, weil die Regierungs-Commission in Karlsruhe, welcher die Regelung dieses Geschäftes anvertraut war, keineswegs von „Freunden der Convention,“ wie jetzt die Vertreter des Rechts der Kirche genannt werden, sondern grossentheils aus solchen Staatsbeamten bestand, die den Kirchenconflict von 1853 an gegen die Kirche mitgemacht hatten. Diesem Umstande mag es zuzuschreiben sein, wesshalb man gerade im Jahre 1859 an das Scheitern der Verhandlungen oft glaubte. Indessen hatten diese Männer staatsmännische Einsicht genug, um die daraus entstehenden Folgen zu erwägen, und mussten anderseits anerkennen, dass die erhaltenen Concessionen dem Recht und der Billigkeit zu Gunsten des Staats entsprechen. Im August 1859 wurde die Convention von Seiten des heil. Stuhles und des Grossherzogs von Baden ratificirt. Die päpstliche Bestätigungsbulle „Aeterni Pastoris“ erfolgte am 22. September 1859.

Der erste Theil dieser Bulle enthält die Veranlassung des Vertrags und die beiderseitigen Bevollmächtigten werden genannt. Es waren zuerst Cardinal Brunelli resp. Cardinal Graf Reisach einerseits und Staatsrath Brunner anderseits; alsdann Cardinal Graf Reisach und die genannten bad. Bevollmächtigten: der Gesandte v. Berckheim und Oberhofgerichtsrath Rosshirt (der Sohn des berühmten Canonisten, Professors Rosshirt). Hierauf wird der ganze Inhalt der im Consistorium promulgirten Convention inserirt, und den Schluss der Bulle bildet die gewöhnliche Con-

die freudigste Zuversicht über die Zukunft geben möge, sowie ja dieser ersehnte Abschluss in Ihrer langjährigen Thätigkeit gewiss unter die freudigsten Ereignisse zählen wird.

Ich schliesse mit dem Wunsche, dass des Himmels Segen Ihren Festtag begleite.

Karlsruhe den 14. April 1857.

Friedrich.“

firmations-Clausel, wodurch die Convention als Kirchengesetz für Baden erklärt und bestätigt wird. (Den Inhalt der 24. Artikel dieses Vertrags werden wir im folgenden Abschnitt besprechen.)

Der Bulle war vertragsgemäss eine ausführliche Instruction über den Sinn und die Anwendung dieses Vertrags beigegeben. Diese mit der Regierung am 28. Juni 1859 vereinbarte „officielle Instruction“ [1]) wurde durch das Breve vom 29. September 1859 dem Bischof von Freiburg zum Vollzug mitgetheilt. Sie enthält Erläuterungen, insbesondere Beschränkungen der in den Artikeln I., II., IV.—VIII. incl. enthaltenen Rechte der Kirche — und zwar zu Gunsten der Regierung. In der Note des päpstlichen Bevollmächtigten (welche von den Grossherzoglichen Gewalthabern acceptirt wurde, heisst es bezüglich der bindenden Kraft derselben:

„diesen Weisungen beabsichtigen die *beiden v e r t r a g schliessenden Theile* die gleiche Kraft beizulegen, wie den Artikeln der abgeschlossenen Convention.“

An demselben Tage — 28. Juni 1859 — acceptirten die bad. Bevollmächtigten eine andere gleichfalls stipulirte Note vom 28. Juni über die Befugniss des Erzbischofs den theologischen Professoren die missio canonica zu entziehen, was er nur nach geschehenem „Benehmen mit der Regierung“ vornehmen solle; ferner über die Erweiterung der Befugnisse der gemischten Kirchenvermögenscommission, und dass diese und die Schulcommission eine gemeinschaftliche Kanzlei haben solle. Endlich wurde mit dieser Note das Breve Papst Gregors XVI. an den jetzigen Erzbischof von Freiburg über die gemischten Ehen vom 23. Mai 1846 der Regierung mitgetheilt.

In einem am 20. Juni 1859 an den bad. Gesandten von Berckheim gerichteten Schreiben theilte Seine Eminenz der Cardinal von Reisach demselben seinen Brief an den Herrn Erzbischof mit, worin er Letzterem

---

[1]) Der gr. Regierung würden die 7 Artikel der Instruction im italien. Urtext (die einzelnen Bestimmungen sind in latein. Sprache abgefasst) und in deutscher, von den Bevollmächtigten anerkannten Uebersetzung unter dem Titel mitgetheilt: „Weisungen, welche dem Herrn Erzbischof von Freiburg in der päpstlichen Instruction werden ertheilt werden, deren in der officiellen Note, wovon diese Beilage einen integrirenden Theil bildet, Erwähnung geschah.“

Diese Mittheilung geschah durch die officielle Note des päpstlichen Bevollmächtigten Cardinals v. Reisach d. d. Palast Santa-Croce 28. Juni 1859. Alle von Diesem ausgehenden Noten sind in italienischer, die von den gr. Bevollmächtigten ausgehende Noten in deutscher Sprache abgefasst, und jeder Note ist eine von beiden Theilen anerkannte deutsche resp. französische Uebersetzung beigegeben, wie auch die deutsche Uebersetzung der Convention von beiden Contrahenten anerkannt ist.

rieth, bei der Ausübung seiner Ehejurisdiction Conflicte mit der z. Z. noch bestehenden badischen Gesetzgebung zu vermeiden.

Durch die weitere officielle Note des päpstlichen Bevollmächtigten vom 28. Juni 1859 wurde im Sinne der deutschen Fürsten- und Aschaffenburger Concordate der Instanzenzug der geistlichen Gerichte vom heil. Stuhle geregelt, und zum Richter zweiter Instanz der Bischof von Rottenburg, zum Richter dritter Instanz der Erzbischof von Köln — also deutsche Bischöfe — delegirt. Die Note der badischen Bevollmächtigten vom gleichen Datum acceptirte diese Delegationen, worauf die apostolischen Schreiben an den Bischof von Rottenburg und den Erzbischof von Köln vom 27. September erfolgten, welche die erwähnten Delegationen auf 10 Jahre enthalten. Am gleichen Tage 28. Juni acceptirte der päpstliche Bevollmächtigte die Note der Grossherzogl. Plenipotentiare von diesem Tage, wonach das s. g. nicht kirchliche Vermögen unter der Leitung, Verwaltung und Verwendung der Regierung stehen, und dem Erzbischof nur das Recht garantirt werden soll, durch Einsicht der Rechnungen und Acten für die „Erhaltung und stiftungsgemässe Verwendung“ dieses Vermögens zu sorgen.

Durch eine weitere Note des Cardinals v. Reisach vom gleichen Tage wurde die Ausscheidung der Pfründen stipulirt und dem Grossherzog ex indulto die Präsentation auf 403 Pfründen eingeräumt, während der Erzbischof nur auf 209 frei conferiren solle. Dieses Ergebniss acceptirten die bad. Bevollmächtigten durch die Note vom gleichen Datum und die Regierung versprach hierin, dass alle diese Pfründen dem s. g. allgemeinen Concurs unterstehen sollen.

In der Schlussnote der Letzteren vom 28. Juni 1859 wurde über den subsidiären Tischtitel, über die Zulassung der Klöster, über die Jurisdiction in Patronatsachen, über die weltliche Jurisdiction, Schulsachen, das Convict, die theologische Facultät, über den Beitrag zum Knabenseminar aus katholischen Mitteln und über die Aufhebung der der Vereinbarung entgegen stehenden Verordnungen stipulirt. Neben der Mittheilung dieser Vereinbarungen wurde dem Erzbischof von Freiburg von Seiten des heil. Stuhls communicirt: ein Decret vom 19. August 1959 [1]) über den Pfarrconcurs, ferner ein päpstliches Rescript vom 22. August 1859 [2]) über die Wahl der Prosynodalexaminatoren, eine Instruction über den Pfarrconcurs vom 30. November 1859 [3]),

[1]) Decretum pro concursu parochiali convocando — e Secretaria S. Congregationis Negotiis ecclesiasticis extraordinariis praepositae.

[2]) Rescriptum pro eligendis Examinatoribus prosynodalibus — e Secret. S. Congr. Concilii.

[3]) Litterae instructivae de Concursu parochiali instituendo — e Secr. C. Congr. Neg. eccles. extr. praep.

endlich ein apostolisches Schreiben vom 22. November [1]) und ein päpstliches Rescript vom 28. November 1859 [2]), wodurch dem Erzbischof besondere Indulte auf 10 Jahre ertheilt werden für die nöthig werdende Veräusserung von Kirchengut und Verwendung der Einkünfte desselben zu andern frommen Zwecken.

Nachdem so von Seiten des heil. Stuhles die Convention mit allen Vollzugsverordnungen proclamirt und promulgirt, der Vollzug dieses Kirchengesetzes dem Ordinarius loci aufgetragen, und der Regierung die in gewöhnlicher feierlicher Weise ausgefertigte, mit dem auf Blei abgedrucktem Bildnisse der Apostelfürsten versehene Bulle zugestellt war, wurde dieselbe auch im Regierungsblatte von 1859 Nr. 60 promulgirt mit den Worten:

„Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs.

Allerhöchst landesherrliche Verordnung, die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der kathol. Kirche im Grossherzogthum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Unserm Grossherzogthum mit dem Päpstlichen Stuhle Verhandlungen pflegen zu lassen, und es ist unterm 28. Juni d. J. eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welcher Wir in Betracht, dass die durch sie der kathol. Kirche eingeräumte grössere Selbstständigkeit, in der Leitung ihrer Angelegenheiten Unser unveräusserliches oberstthoheitliches Schutz- und Aufsichts-Recht nicht beeinträchtigt, unter dem Vorbehalte der ständischen Zustimmung zur Aenderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzes-Bestimmungen Unsere höchste Genehmigung ertheilt haben.

Nachdem die Bulle, mit welcher nach der getroffenen Verabredung die abgeschlossene Convention als das Hauptstück der gesammten Vereinbarung verkündet werden soll, unter dem 10. October d. J. von dem Päpstlichen Stuhle erlassen worden ist, bringen wir diese Bulle, die mit den Worten „Aeterni Pastoris vicaria“ beginnt, und die erwähnte Convention genau und vollständig enthält, hiermit zur allgemeinen Kenntniss.

Die betheiligten Ministerien sind, jedes in seinem Geschäftskreise, mit der Einleitung und Anordnung des Vollzugs beauftragt.

---

[1]) Litterae apostolicae de alienatione bonorum ecclesiasticorum.

[2]) Rescriptum de convertendis reditibus ecclesiasticis in alios pios usus.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Dezember 1859.

Friedrich.

v. Meysenbug. v. Stengel.

Auf Sr. Kgl. Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart."

Ehe Letzteres geschah, wurde nicht bloss die Convention, sondern auch das eine und das andere dazu gehörige oben erwähnte Actenstück in die Oeffentlichkeit gebrcht. Ein „Eingesandt" der Regierungs-, der Karlsruher-Zeitung versicherte, dass nicht bloss die hiewegen in der „Allgemeinen Zeitung" schon im September insbesondere vom 17. October 1859 enthaltenen Auszüge aus dem Vertragswerk, sondern auch die in dem „Freiburger Kirchenblatte" enthaltenen unrichtigen Notizen hierüber nicht von officieller *kirchlicher* Seite kommen.

Anfangs Juli 1859 wurde das Zustandekommen der Convention im Lande bekannt, es war vorauszusehen, dass sie dieselben Stipulationen wie die würtembergische enthalte, und man hörte im ganzen Lande kein Wort des Missfallens darüber. Dieses war um so eher zu erwarten, wenn wirklich der Inhalt der Vereinbarung der rationalistischen Partei damals unbequem erschienen wäre, da sie im protestantischen Agendenstreit nicht bloss gesiegt, sondern sich seit 1849 wieder förmlich organisirt hatte. Sie fühlte sich zum Auftreten gegen den vom Souverän abgeschlossenen und ratificirten Vertrag wohl damals noch zu schwach. „Es musste diese Thatsache nicht nur bekannt sein, sondern auch bis zu einem gewissen Grade in den Gemüthern gewirkt haben" [1]).

Ein Schriftchen [2]) (seiner ganzen matten und gehaltlosen Diction nach zu schliessen von einem pensionirten josephinischen Geistlichen herrührend) musste schüchtern den Feldzug eröffnen, und den Gothaern die Namenkatholiken, Freimaurer, den Rest der s. g. Wessenbergianer zuführen. Wie die Vorrede der schweizerischen Verlagshandlung sagt, geht „der Verfasser mit aller Umsicht vor," es soll „ein geringeres Maass von Rücksichten und Zugeständnissen an die Hierarchie" durch dasselbe Schriftchen bezweckt, es soll damit das Terrain recognoscirt werden. Der anonyme Verfasser will ein Concordat für die ganze Provinz vom Volke resp. dessen Vertretern mit der Kirchengewalt vereinbart haben, die Jurisdiction der Kirche soll eine gemischte, staatskirchliche sein, er ereifert sich in frommer Miene gegen die Klöster

---

[1]) Lamey, Rede in der II. Kammer gegen die Convention am 30. März 1860 (Karlsruher Zeitung, Beil. Nr. 85.)

[2]) „Einiges über das zu erwartende Concordat für das Grossherzogthum Baden" (Aarau 1859, Verlag von Sauerländer).

und Bruderschaften und für seine christliche Tugend, die „beseligende Wonne der ehelichen Mütter," den Wohlstand u. s. w. Der würdige Herr, der selbst ein „otium non sine dignitate" behaglich geniesst, und den Klöstern wohl Manches zu verdanken hat, petitionirt für allgemeine bürgerliche Thätigkeit, und schliesst seine 47 Seiten lange Schrift mit den ihn bezeichneten Worten: „werdet Menschen erst und Christen dann, so werdet ihr auch gute Katholiken sein!"

Die rationalistischen und radikalen Zeitungen begannen nun das Vorpostengefecht mit ähnlichen Schlagwörtern, welche bekanntlich die Ersatzmänner der Gedanken sind, aber gerade desshalb und weil sie die Leidenschaften erregen auf ein gewisses halbgebildetes Publikum in den Städten wirken. Die Phrasen: reine Menschenreligion, Priesterherrschaft, Inquisition, Censuren, Bedrückung der niederen durch die höhere Geistlichkeit und wie diese stets gegen die Kirche gebrauchten Redensarten alle heissen, mussten zuerst „auf die Gemüther" wirken.

§. 11.

β. Von der Durlacher Conferenz bis zu der Erklärung der II. Kammer über die Convention (Bis 30. März 1860.)

Am 28. November 1859 tagte eine von etwa 400 Männern besuchte protestantische Versammlung in Durlach. Die von den Herren: Professor Häusser, Pfarrer Zittel, Kirchenrath Schenkel und Geheimerath Welcker dabei gehaltenen Reden wurden von der Versammlung „im Wesentlichen als der Ausdruck ihrer Gesinnung über die Stellung der Protestanten zu dem abgeschlossenen Concordat anerkannt." Es wurde ferner beschlossen, dass „die ganze Verhandlung als eine Denkschrift der Conferenz veröffentlicht und sowohl der gr. Regierung als den Kammern zur Kenntnissnahme mitgetheilt werde." Wir werden auf diese „Denkschrift" später zurückkommen, und bemerken hier nur, dass sie die selbstständige Stellung der Kirche zum Staat, die Aufhebung des Placet, die Wiederherstellung der kirchlichen Jurisdiction in Ehesachen, die Einwirkung der Kirche auf die Schulen, die Einführung der Klöster, wie diess Alles die Convention stipulirt — als dem Protestantismus und dem ihm angehörenden „modernen Staat" zuwiderlaufend erklärt hat. Einen bestimmten Antrag, insbesondere auf die Aufhebung der Convention gehend, stellte die protestantische Conferenz weder an die gr. Regierung noch an die Kammern.

Dieses wichtige Ereigniss fand wenige Tage nach der Eröffnung der Kammern statt. In der Thronrede sprach der Grossherzog betreffs der Convention folgende Worte:

„Die mit dem päpstlichen Stuhle gepflogenen Verhandlungen, worüber Ihnen die Actenstücke vorgelegt werden, sind zu dem gewünschten

Abschlusse gelangt. Dieses Vertragswerk wird, so hoffe ich, bei allseitiger richtiger Erkenntniss der Gemeinschaft der Interessen von Staat und Kirche für das Wohl Beider und deren freie geistige Fortentwicklung segenbringend sein. Möge der Geist des Friedens und die wechselseitige billige Rücksichtsnahme auf gegründete Anforderungen, durch welche die Vereinbarung zu Stande gekommen ist, auch bei dem Vollzuge derselben niemals fehlen und eine Bürgschaft für dauernde Eintracht sein."

Wären diese wohlwollenden, von wahrer Toleranz, von der jetzt so selten gewordenen Tugend der Gerechtigkeitsliebe und der Ehrfurcht vor der öffentlichen Treue zeugenden Worte eines deutschen Fürsten heilig gehalten worden: Friede und Eintracht würden in Baden blühen, und das Recht hätte eine bleibende Wohnstätte in diesem schönen Lande.

Die Kammer erwiderte hierauf, sie werde „die Convention ihrer gewissenhaften Prüfung und freimüthigen Beurtheilung unterwerfen."

Die Regierung liess die Convention nebst den dazu gehörigen oben erwähnten Noten in Folioformat drucken, und vertheilte sie an die Mitglieder der Kammern bei deren Eröffnung — also vor der Promulgation der Convention. Gleichzeitig erschienen diese Actenstücke auch in der „Karlsruher Zeitung," und wurde die Ansicht der Regierung über die Tragweite und den Vollzug der Convention in einem officiösen Artikel der „Karlsruher Zeitung" [1]) dargelegt, worauf wir später zurückkommen werden. In der dritten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. November 1859 schon wurde die Convention mit den dazu gehörigen Actenstücken der II. Kammer von der gr. Regierung „zur Kenntnissnahme" vorgelegt. Die Regierungskommission erklärte hiebei: [2])

1. dass, hingesehen auf Artikel XXIII. der Convention, die Verordnungen und Verfügungen der Grossh. Regierung, welche der Convention widerstreiten, mit der Verkündigung der letztern sofort ausser Kraft treten, entgegenstehende Gesetze aber erst auf verfassungsmässigem Wege geändert werden sollen;
2. dass dem heil. Stuhle im Verlauf der Verhandlungen und bei der Ratification der Uebereinkunft eröffnet worden sei, es könnten nach der Verfassung des Landes bestehende Gesetze nur mit Zustimmung der Landstände geändert werden;

---

[1]) Nr. 288 ff. vom November 1859.

Die Convention mit den dazu gehörigen Actenstücken und die erwähnte officiöse Beleuchtung sind für das Publikum besonders abgedruckt unter dem Titel: „Die Uebereinkunft der Grossherzoglich Badischen Regierung mit dem päpstlichen Stuhle 1859." Karlsruhe, Druck der Braun'schen Hofbuchdruckerei. (gross 4.)

[2]) Abgedruckt im Commiss.-Bericht über die Convention.

3. dass die Grossh. Regierung es als hiernach keinem Zweifel unterliegend erklärt, dass diejenigen Gesetze, welche mit der Convention im Widerspruch stehen, auch nach der Verkündigung der letztern in Kraft bleiben, bis sie auf verfassungsmässigem Wege geändert sein werden, dass bis dahin aber die bezüglichen Bestimmungen der Convention nicht in Wirksamkeit sollen treten können;
4. dass seiner Zeit wegen solcher Gesetzesänderung besondere Vorlagen an die Stände erfolgen sollen.

Die zweite Kammer ernannte alsbald eine Commission zur Berichterstattung über das Vertragswerk, und zwar ohne die von der Regierung zugesagte Vorlage wegen der Gesetzänderungen abzuwarten. „Für das Schicksal der Convention in diesem Hause“ (zweite Kammer) sprach der Abgeordnete Prestinari am 29. März 1860 [1]) in der 39. Sitzung der zweiten Kammer — „war es von wesentlichen Folgen, dass in die Commission unter dem Eindrucke der Durlacher Conferenz, wenn auch mit geringer Majorität (!) — nur solche Mitglieder gewählt worden sind, die von vorne herein gegen die Convention sich ausgesprochen hatten. Ich will mit denjenigen, welche diese Wahlen geleitet haben, nicht darüber rechten, ob es der Uebung der Kammer, ja ich möchte fast sagen, der Würde der Kammer entsprach, in die zahlreiche Commission für einen so wichtigen Gegenstand, über welchen die Ansichten so sehr aus einander gehen, zu einer Zeit, bis zu der eine nähere Prüfung noch gar nicht möglich war, nur Vertreter einer Ansicht, der oppositionellen, aufzunehmen“ [2]).

Eine weitere Thatsache musste die Freunde der Convention darauf aufmerksam machen, welche Rücksicht sie von der Kammer zu erwarten haben. Diese rügte es, dass ein Freiburger Abgeordneter (Frick) unter so geringer Theilnahme der Wahlmänner gewählt wurde, bestätigte aber die Wahl. Bald darauf wurde in Freiburg (vom Landamtsbezirk) mit grosser Majorität trotz aller entschiedenen Gegenbemühungen der berühmte Professor des Kirchenrechts, Hofrath Dr. *Buss*, als Abgeordneter gewählt. Die ausgestreuten Verdächtigungen wegen hiebei geschehener Wahlumtriebe erwiesen sich auf die von der Kammer angeordnete Untersuchung hin als grundlos und es wurde nur constatirt, dass ein Wahlmann fehlte. Die Wahlcommission hatte nämlich statt eines verstorbenen Wahlmannes einen solchen von gleichem Namen und gleichem Wohnorte

---

[1]) Karlsruher Zeitung, Beil. Nr. 80 vom 3. April 1860.

[2]) Nicht einmal Oberkirchenrathsdirector *Prestinari*, der seine Treue für die Regierungsansicht durch eine langjährige Excommunication erprobt hatte, und dessen Ueberzeugung, wie er so richtig sagte, „auf einem eingehenden 7jährigen, durch seine dienstliche Stellung veranlassten Studium beruhte“ — wurde in die Commission gewählt.

geladen, statt die Wahl eines neuen Wahlmannes anzuordnen. Der unberechtigte Wahlmann wählte nicht, und die Kammer verwarf die Wahl, weil sie, wie ein hervorragender Abgeordnete naiv bemerkte, dieser nicht geneigt war.

Ob es die Politik anrieth, unter solchen Umständen die erwähnte Regierungsvorlage so rasch zu machen, mag dahin gestellt bleiben. Die würtembergische Regierung wenigstens zeigte hiezu ein weniger grosses Empressement. Sie publicirte die Bulle: „Cum in sublimi“ vom 22. Juni 1857 am 27. Januar 1858, legte sie und die dazu gehörigen Actenstücke der Kammer aber nicht sofort vor, obgleich hierwegen in der 65. Sitzung derselben vom 27. Juli 1858 und in der 108. Sitzung vom 16. October 1858 Interpellationen an die Kön. Regierung gerichtet wurden [1]). Allerdings mochte sich die badische Regierung sicherer wähnen, da die Kammer seit 1850 sich als überaus loyal bewährt hatte, kurz — da die *Mehrzahl der Abgeordneten Beamte und Bürgermeister* sind. Die Erfahrung hat es aber gezeigt, dass die Lehre von 1849 nicht vergessen werden sollte, wonach ein grosser Theil dieser Classe von Staatsbürgern eine starke Verehrung vor der in den Städten gewachsenen, abusiv s. g. öffentlichen Meinung bewährten.

Die Zeitungen der s. g. Durlacher Partei stellten schon Anfangs November das Programm auf, die Kammer möge die zum Vollzug der Convention nöthigen Gesetze nicht votiren. So schrieb die „Bad. Landeszeitung“ [2]) damals:

„Es steht dahin, ob und in wieweit die Stände in ihrer Mehrheit zu den gesetzlichen Anordnungen ihre Zustimmung ertheilen werden. Nur so viel *scheint gewiss*, wenigstens höchst wahrscheinlich, dass sie nicht zur Aufhebung aller Verfassungs- (?) und Gesetzbestimmungen, welche nöthig ist, zustimmen werden, und dann ist der Papst berechtigt, vom Concordat zurück zu treten; zweitens, dass sie nicht alle neuen Gesetze genehmigen werden, und dann kann die Regierung zurück treten (!), weil ihr der Boden zur Ausführung fehlt. Tritt freilich die Hauptveränderung ein, dass der Papst seine weltliche Herrschaft verliert, so fallen alle Concordate, weil sie *einen Souverän als Contrahenten* voraussetzen. Gross wird der Schaden nicht sein, wenn das Concordat auf die eine oder die andere Weise *nicht ganz* zum Vollzug kommt.“

„L'appetit vient en mangeant.“ — Kaum hatte diese Partei in der

---

[1]) „Bericht der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten über die von der Kön. Regierung mit dem päpstlichen Stuhle eingegangene Convention. Berichterstatter *Propst.* Mitberichterstatter Dr. Sarwey. Ausgegeben den 8. Februar 1860.“ (4.)

[2]) Nr. 256 de 1859.

II. Kammer bezüglich der berührten Commissionswahl gesiegt, so trat die „Landeszeitung“ und die indessen gegründete Heidelberger protestantische Zeitung mit dem erweiterten Programme hervor: die Kammer habe die ganze Convention als vor ihr Forum gehörig zu reclamiren, und wenn solches gelungen sei, sie zu verwerfen.

Indessen schritten die gr. Regierung und der Erzbischöfliche Stuhl von Freiburg theilweise zum Vollzuge der Convention, soweit solche in der Competenz der Ersteren liegt. Durch die s. Z. von den Zeitungen berichtete sehr zuvorkommende Aufhebung der über die Oberkirchenräthe, einige Beamte und Geistlichen verhängte Censuren bewies der Herr Erzbischof sofort, wie sehr es ihm um den Frieden und die Durchführung der Convention zu thun war. Die Regierung beeilte sich weniger, den während des Conflicts vom Ordinarius ernannten Pfarrern ihr Pfründeinkommen auszufolgen.

Nachdem die Bulle: „Aeterni Pastoris“ sowohl der Regierung als der Curie in Freiburg behändigt war, wurden — wie die Zeitungen meldeten — über den Vollzug der Convention eine Reihe von Verabredungen zwischen den Regierungs- und den Erzbischöflichen Commissären im November 1859 getroffen, welche im Februar 1860 vom Grossherzog gleichfalls genehmigt wurden.

Wie erwähnt, wurde die berührte Bulle: „Aeterni Pastoris“ im bad. Reg.-Blatt Nr. LX. am 5. December 1849 promulgirt. Schon am 17. December 1859 verkündete der Erzbischof dieselbe in einem Hirtenbriefe [1]), und am 22. December 1859 im „Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg“ [2]). Der greise Bekenner Hermann v. Vicari mochte sich, als er dieses Friedenswerk nach siebenjährigem Kampfe endlich in seiner Vollendung sah, wohl in die Lage des greisen Simeon versetzt sehen, aber der die Wiege des jungen Concordats umtosende Sturm durfte ihn auch an die Worte erinnern: „Dieser ist gesetzt zur Auferstehung und zum Falle Vieler, und zu einem Zeichen, dem man widersprechen wird!“

„Geliebteste!“ — so beginnt der Hirtenbrief — „Wenn ein Schiff nach langer und stürmischer Fahrt endlich in den sicheren Hafen einläuft, da entströmen den Herzen und Lippen Aller, die auf dem Schiffe

[1]) Dem Hirtenbrief ist die Bulle (folio) beigelegt, welche einen wörtlichen Abdruck der zu Rom edirten enthält, mit dem Orginaltitel: „Sanctissimi Domini Nostri Pii — Divina Providentia — Papae IX. — Litterae Apostolicae — Quibus — Conventio — Inter Sanctam Sedem — Et Serenissimum Principem Magnum Badarum Ducem — Inita Confirmatur. MDCCCLIX.

[2]) Vom 28. December 1859 Nr. 21: „Die Bulle ... wird ... zur allgemeinen Kenntniss gebracht.“

sich befinden, die inbrünstigsten Lob- und Dankgebete zu Gott dem Herrn!...

Nachdem Seine Kön. Hoheit... diese Apostolische Bulle... promulgirt, so steht nun das Friedenswerk *vollzugsreif* vor uns, und mit dem heil. Apostel rufe ich euch zu: Freuet euch in dem Herrn darob... Denn jetzt ist eine *kirchlich-gesetzliche Ordnung* unserer kirchlichen Zustände hergestellt. Wiederhergestellt ist das der Kirche vermöge göttlicher Anordnung und völkerrechtlicher Verträge gebührende Recht. Wiederverliehen ist ihr die Stellung, welche ihr als der vom Sohne Gottes zur Erleuchtung, Sittigung, Heiligung und Beseligung der Menschen gestifteten Anstalt zukommt. Wiederhergestellt ist die freie Ausübung des oberhirtlichen Amtes nach der Verfassung und den Gesetzen der heil. Kirche. In *ihrem* Gebiete ist die Kirche als eine *freie* und *selbstständige* Körperschaft anerkannt, in welcher alle Glieder, Priester wie Laien, in die durch die kirchliche Ordnung geregelten Rechte eingesetzt sind. Mit der höchsten Autorität, welche der Sohn Gottes Selbst Seiner Kirche gegeben, und durch welche die ganze Kirche repräsentirt wird, hat die höchste Staatsgewalt unseres Landes eine Vereinbarung getroffen. Somit gehen die Bestimmungen über unser religiöses und kirchliches Leben und Wirken von der rechtmässigen Autorität aus, und unser Gewissen ist fortan beruhigt, dass nicht unbefugte Verfügungen über unsern Glauben oder die Ausübung unserer heiligen Religion massgebend seien.

In weiser, die Zeitverhältnisse wohl erwägender Milde ist dabei der heil. Stuhl der Grossherzoglichen Regierung entgegengekommen, um die für Kirche und Staat so segensreiche Eintracht zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt herbeizuführen. Denn ewig wahr ist der Ausspruch des *Ivo von Chartres:* „Wenn Königthum und Priesterthum mit einander übereinstimmen, wird die Welt gut regiert und die Kirche blühet und trägt Früchte. Sind sie untereinander uneins, so gehen nicht nur geringfügige Dinge nicht vorwärts, sondern auch die wichtigen werden auf eine klägliche Weise zu Grunde gerichtet.“

Dieser Friede und diese Eintracht ist durch Gottes Gnade in unserer Erzdiöcese durch die Convention hergestellt. Der Herr, Dem dafür Dank, Lob und Preis dargebracht sei, wird seinen Segen dazu spenden — zum Heil Seiner Kirche und zum Wohl des Staates.

Auf die hochwürdige Geistlichkeit, die Priester des ewigen Friedensbundes, setze ich in dieser Beziehung ein um so grösseres Vertrauen, als sie sich bereits in der Ausübung der schönsten priesterlichen Tugenden erprobten während der für so Viele höchst schwierigen, mit nicht geringen Opfern und Entbehrungen verbundenen Periode des Ringens und Strebens nach Neugestaltung unserer kirchlichen Zustände.

Die Hochherzigkeit und der Edelmuth, mit welchem unser *durchlauchtigster Grossherzog* das Friedenswerk zum Abschluss gebracht, und in dieser von materiellen Interessen bewegten und zerrissenen Zeit so landesväterlich für die *religiösen* und *sittlichen* Interessen seiner Unterthanen gesorgt hat, mögen Euerer Treue und Liebe gegen Se. Königliche Hoheit einen neuen Aufschwung verleihen. Beweiset, Geliebteste — und das ist des Dankes schönste Frucht — durch die That, dass ein gut katholisches, der Freiheit Seiner Kirche sich erfreuendes Volk auch ein loyales, seinem angestammten Regentenhause mit treuer opferwilliger Liebe ergebenes und ordnungsliebendes Volk ist."

Der Hirtenbrief vom 17. December 1859 verordnete ferner, dass vor der Verkündigung der Bulle: „Aeterni Pastoris" ein Dankopfer gehalten werde; was am heil. Dreikönigsfeste (6. Januar 1860) in allen Kirchen des Landes feierlich begangen wurde.

So war die Vereinbarung vom 28. Juni 1859 als Kirchengesetz und (soweit ihr ein Staats*gesetz* nicht entgegen stand) auch als staatliche Norm in Baden promulgirt.

Das Erzbischöfliche Ordinariat ging dann auch — trotz des Geschreies der radikalen Blätter an den Vollzug derselben. Durch Verordnung vom 12. Januar 1860 [1]) verkündete diese Behörde das „Resultat der Pfründenausscheidung," und benannte die Pfründen, welche nach der Convention freier Collatur wurden, oder der Präsentation des Grossherzogs unterstehen. „Auf den Grund des Art. IV. Abs. 3 der Convention und kraft der" (oben erwähnten) „von dem heil. Stuhle ertheilten besonderen Vollmachten und Weisungen" erliess der Erzbischof die „Verordnung über die Abhaltung des Pastoral-Concurses" vom 19. Januar 1860 [2]), und brachte die besprochenen apostolischen Sendschreiben über „den Instanzenzug der geistlichen Gerichte" in dem „Anzeigeblatte" zur öffentlichen Kenntniss.

Die Blätter der Opposition standen, seitdem diese durch die Wahlen in die Commission zur Prüfung der Convention gesiegt hatte, sichtbar unter einem leitenden Comité. Die Opposition hatte sich, wie ein durch seine Leidenschaftlichkeit gegen die Kirche und den Klerus hervorragendes Parteiblatt offen sagte, seit Ende November 1859 — „organisirt." Als die erwähnten erzbischöflichen Verordnungen erschienen, sprach eines dieser Blätter schon ein Misstrauensvotum gegen das Ministerium aus, weil dasselbe dem Vollzuge der Convention, einem solchen „verfassungswidrigen Verfahren" nicht „Einhalt gebiete." Nicht bloss die stärksten Invectiven gegen die kathol. Kirche, ihre Verfassung, die „Priesterherrschaft"

---

1) Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1860 Nr. 1.

2) Abgedruckt im Anzeigeblatt für die Erzd. Freib. 1860 Nr. 2.

u. s. w. waren das tägliche Material dieser Zeitungen. Seit November 1859 begannen Protestanten und Namenkatholiken in öffentlichen Versammlungen zu Mannheim, Heidelberg, Freiburg u. s. w. gegen die Convention zu petitioniren.

Schon am 12. October 1859 hatten Geistliche des Capitels Offenburg zur allgemeinen Betheiligung bei Dankadressen aufgefordert, welche die Katholiken des Landes als dankbare Unterthanen für den Abschluss der Convention an den Grossherzog richten sollten. Es geschah diess also zu einer Zeit, wo von einer Agitation gegen die Convention noch keine Rede war. Man wollte indessen die Promulgation der Convention im Reg.-Blatte abwarten. Sofort, nachdem diese erfolgt war, versammelten sich am 13. December 1859 Geistliche aus den Landcapiteln Freiburg, Breisach und Neuenburg in Krozingen. Sie beschlossen eine Dankadresse an den Grossherzog zu richten, und die Katholiken des Landes zum Anschluss aufzufordern [1]. In wenigen Wochen erfolgten hierauf aus allen Theilen des Landes Adressen an den Landesfürsten, welche grossentheils durch Deputationen übergeben wurden, worin 85,000 badische Staatsbürger ihrem Souverän für den Abschluss der Convention

[1] In dieser Dankadresse wird die Bedeutung der Convention für die Religion und die Autorität, sowie der Zweck des Kampfes gegen dieselbe so bündig als bezeichnend mit den Worten ausgesprochen:

„Dieser Vertrag wird uns in den vollen und geregelten Besitz der öffentlichen katholischen Religionsübung setzen, und dadurch die Religion Jesu Christi sich wieder frei entfalten lassen, auf welcher die Grundlage der heutigen Gesellschaft beruht. Die Convention, welche die Autorität der Kirche und damit die Autorität überhaupt hergestellt, wird einen sicheren Damm gegen die Angriffe wider die geheiligten Rechte der Krone und des Altars bilden. Sie hat der Kirche ihre Autonomie, ihr Recht zurückgegeben. Sie involvirt also einen grossartigen Act fürstlicher Gerechtigkeit, welche nach allen Seiten zu üben, in unserer Zeit so hochherzig als schwer ist. Sie stellt endlich die rechte Parität her und ermöglicht es, dass die Mitglieder der protestantischen, sowie die der katholischen Kirche, ein Jeder nach seinem Dogma und seiner Kirchenverfassung in seiner kirchlichen Corporation geeint dem Herrn dienen könne.

Dieses erhabene Werk, welches fürstliche Religiosität, ritterlicher Gerechtigkeitssinn und landesväterliche Liebe inmitten unserer Zeitstürme zu Stand gebracht haben, verdanken wir allein dem hochherzigen — entschiedenen Willen unseres erhabenen Souveräns. Und wir wissen es, dass derselbe allerhöchste Wille, der dieses christliche Rechts- und Friedenswerk geschaffen, es auch zum Vollzug bringen wird.

Alle treuen Unterthanen *Eurer Königlichen Hoheit*, Alle, denen die christliche Religion und das Recht heilig ist, schaaren sich desshalb vom innigsten Danke, von der grössten Ehrfurcht und Liebe erfüllt, um den Thron ihres erhabenen Monarchen und flehen den Segen Gottes auf Höchstdenselben und dieses Werk herab, welches als Monument der Regentengrösse *Eurer Königlichen Hoheit* stets in den Herzen der badischen Katholiken bleiben wird.“

den innigsten Dank ausgesprochen haben. Und dieses geschah, obgleich das Ministerium diese Kundgebung nur ungern sah und die Beamten zu Folge einer Weisung des Präsidenten gr. Ministeriums des Innern davor warnten [1]).

Seit dem Beginne des neuen Jahres 1860 traten die Gegner der Convention offen gegen dieselbe auf und verlangten deren gänzliche Beseitigung. In Mannheim, der Stadt, welche in den Jahren 1848 und 1849 die Führer der Revolution in ihrer Mitte hatte, wurde der Reigen der Petitionen an die II. Kammer gegen den ganzen Inhalt der Convention eröffnet. Die vor mir liegende Petition d. d. Mannheim 5. Januar 1860 erwähnte in ihrem Eingange, dass der mit „dem Römischen Stuhle abgeschlossene *Staatsvertrag* (!) *alle* Bewohner unseres engeren Vaterlandes berühre, das Land in die höchste Aufregung (?!) versetze, eine scharfe Beurtheilung der öffentlichen Meinung erfahre, welche durch den Widerspruch der Convention mit der Bildung, der Gesittung und den religiösen Bedürfnissen unserer Zeit sich verletzt fühle.“ Sie suchte

---

[1]) Das Circulare lautet wörtlich: „Karlsruhe den 11. December 1859.

Der Präsident des Grossh. Ministeriums des Innern an die Grossh. Amtsvorstände.

Die von der Grossh. Staatsregierung mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossene Convention gibt nach eingegangenen Nachrichten zu verschiedenen Kundgebungen unter den Staatsangehörigen Veranlassung. Während die Anhänger der Convention und insbesondere die Geistlichen zu Dankadressen an Se. Kgl. Hoheit den Grossherzog auffordern, veranlassen die Gegner derselben Petitionen an die II. Kammer. Da jedoch die Convention den beiden Kammern der Ständeversammlung von der grossh. Staatsregierung zur Kenntnissnahme bereits vorgelegt worden und den gesetzlichen Vertretern des Volks daher Gelegenheit gegeben ist, ihre Meinung darüber kund zu thun, die ausdrückliche Zustimmung der Stände in Bezug auf alle, durch die Convention nöthig fallende Abänderungen bestehender Gesetze aber vorbehalten ist, so kann unterstellt werden, dass auch ohne solche Adressen und Petitionen der fragliche Gegenstand eine den Interessen des Landes entsprechende Erledigung finden werde.

Wenn es indess nicht in der Absicht der Grossh. Staatsregierung liegen kann, denselben mit Verboten und Zwangsmassregeln entgegen zu treten, so lange nicht dabei Ordnungswidrigkeiten unterlaufen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass durch Demonstrationen immer wieder Gegendemonstrationen hervorgerufen und bald mit heftiger Parteileidenschaft betrieben werden, was eine ruhige und unbefangene Beurtheilung jedenfalls nicht fördern, wohl aber sehr leicht benachtheiligen kann.

Die Gr. Amtsvorstände haben daher, wenn sich ihnen Gelegenheit dazu gibt, diese Ansicht geltend zu machen, und von Adressen und Petitionen sowohl für als gegen die Convention unter geeigneter Belehrung abzumahnen.

Zugleich weise ich die Gr. Amtsvorstände an, mir sogleich von jedem irgend erheblichen Vorkommniss in dieser Angelegenheit Kenntniss zu geben und gleiche Nachricht sofort dem Regierungsdirector des Kreises zugehen zu lassen.

v. Stengel.“

hierauf durch die Behauptung: „die Regierung begebe sich wichtiger Hoheitsrechte zu Gunsten der Curie, der Priesterherrschaft, sie gestatte, dass eine fremde Macht in das Land hinein regieren kann" zu beweisen, dass der „Inhalt der Convention" sie (die Petitionäre) „in staatsbürgerlicher Beziehung berühre." Sie „*evangelische* [1]) Bewohner der Stadt Mannheim erheben aber als *Protestanten* [1]) ihre Stimme gegen die Convention," weil dieselbe über „Ehesachen" und „Beaufsichtigung des Unterrichts," ja sogar über „Klöster" die seitherigen Bestimmungen ändere, hauptsächlich aber weil „durch Einführung des Concordats die gegenwärtige Gewalt der Römischen Hierarchie innerhalb unseres Grossherzogthums eine so bedenkliche Macht-Erweiterung erfahren würde, dass dadurch nicht allein der kirchliche Friede, unter dessen Segen seit vielen Jahren unser Volksleben glücklich erblühte, sondern auch der von unserer Verfassung gewährleistete grosse Grundsatz „der confessionellen Gleichberechtigung" ernstlich gefährdet würde. Und zur Abwehr dieser Gefahr unsere Stimmen zu erheben, haben wir wahrlich die vollste Berechtigung und heiligste Verpflichtung!"

Die Petition schliesst mit dem Antrag:

„Hohe Kammer wolle mit allen, derselben durch unsere Verfassung und Gesetze zu Gebote stehenden Mitteln, unter Reclamirung des ganzen, zwischen unserer Regierung und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Staatsvertrages, dahin wirken, dass die beabsichtigte Einführung des Concordats unterbleibe, und damit das dem Lande drohende Unglück abgewendet werde!"

Gegen die Petition gleicher Richtung, welche in Mannheim von einem „ehemaligen Schauspieler, einem" Gymnas.- „Professor," einem „ehemaligen katholischen Priester und „anderen gleichgesinnten Katholiken" ausging, welche von dem „Giftbecher des Socrates, Folter, Scheiterhaufen, Inquisition, confessionellem Frieden, Religion des Geistes" [2]) sprachen, und durch solche Mittel zur Unterschrift der Petition aufforderten — traten die katholischen Stadtpfarrer in Mannheim auf. Sie warnten ihre Pfarrkinder in einer öffentlichen Erklärung [3]) vor der Betheiligung an dieser Petition. „Die Convention" entgegneten sie „will nicht nach protestantischen Grundsätzen beurtheilt werden (sie berührt die Protestanten mit keiner Silbe und greift auch nicht in ihre Rechte) noch viel weniger aber nach s. g. modernen Anschauungen, wonach Christenthum und Katholicismus... überwundene und antiquirte Standpunkte seien; — sie will vielmehr beurtheilt werden *nach der Lehre*

[1]) Auch im Original gesperrt gedruckt!
[2]) Abgedruckt im „Freiburger Kathol. Kirchenblatt" von 1859 Nr. 50.
[3]) Ebendaselbst abgedruckt.

und Verfassung der kathol. Kirche, d. h. nach kathol. Grundsätzen; und von diesem Standpunkte aus muss sie jeder Katholik von Herzen willkommen heissen... Die gr. Regierung hat bei Abschluss der Convention nur Gerechtigkeit geübt... Es hat zu allen Zeiten Menschen gegeben, die zwar katholisch getauft, aber erbitterte Feinde der kathol. Kirche waren... Wir bitten Diejenigen, welche es mit ihrer Kirche wohl meinen..., Denen Herz und Ohr zu verschliessen, die selbst am wenigsten um das religiöse Leben bekümmert, doch sich anmassen,... in religiösen Fragen den Ton angeben zu wollen."

Die Stimme der Hirten wurde von den wirklichen Katholiken gehört; sie unterzeichneten die *Dankadressen für* die Convention jedenfalls in grösserer Anzahl, als die Namenkatholiken die Petition an die II. Kammer. Dasselbe geschah auch in Heidelberg, Freiburg und andern Städten. Bei dem Landvolke fanden die Petitionen gegen die Convention fast gar keinen Anklang, obgleich „Missionäre" zu diesem Zwecke das Land durchzogen.

In Freiburg trat ein grosser Theil der Universitätsprofessoren Ende Dezember 1859 gegen die Convention auf [1]), insbesondere gegen Art. XI. derselben, wonach „die katholische theologische Facultät in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Erzbischofs stehen" soll, und gegen die Stipulation in der Schlussnote, wonach dem Erzbischof ein Beschwerderecht gegen die von einem Professor begangenen Angriffe auf die „kathol. Glaubens- und Sittenlehre" eingeräumt wird. Dieser Beschwerde fügten die mitunterzeichneten protestantischen Professoren ein eigenes, gleichfalls im Buchhandel erschienenes „Promemoria" vom Januar 1860 bei [2]). Beide Promemorien fanden nicht bloss in den „histor.-politischen Blättern," sondern in einem gediegenen, vom „Freiburger Kirchenblatt" (1860 Nr. 2) besonders abgedruckten Aufsatze: „Die Lehrfreiheit und die Universität Freiburg" ihre Zurechtweisung. Trotzdem und obgleich den Vertretern der Stadtgemeinde Freiburg in einem besonderen Abdrucke [3]) die Worte ihres berühmten Mitbürgers v. Rotteck in's Gedächtniss gerufen wurden, schlossen sie sich, jedoch nur theilweise, an jenes Promemoria an. Sie richteten nämlich an den Grossherzog eine Adresse mit der Bitte, „die Sorgen,

[1]) „Promemoria, die Lehrfreiheit an der Universität Freiburg betreffend" (Verlag der Wagnerschen Buchhandlung in Freiburg) 1859, 4.

[2]) „Promemoria der protestant. Professoren an der bad. Landesuniversität Freiburg. Eine Bestimmung in der Schlussnote zu der zwischen der gr. Regierung und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Vereinbarung betreffend." (Freiburg, Verlag der Fr. Wagnerschen Buchhandlung 1860, 8.)

[3]) „Carl v. Rotteck über den *kathol.* Charakter der Universität Freiburg" (Freiburg Januar 1860, Herdersche Verlagsbuchhandlung) 4.

welche das Schicksal der Universität wachgerufen hat, zu zerstreuen, und anzuordnen zu geruhen, dass die Lostrennung der theol. Facultät abgewendet werde und die die Lehrfreiheit der hiesigen Hochschule bedrohende Stelle der Schlussnote nur so ausgelegt werden dürfe, und so zu verstehen sei „„wenn sich in den Lehrvorträgen leidenschaftliche und gehässige Angriffe auf die kathol. Religion nachweisen lassen.““

Wer die oben erwähnten Bestimmungen der Convention und der Schlussnote mit diesem Petitum vergleicht, der wird sofort den Inhalt Beider identisch finden. „Beaucoup de bruit pour une omelette.“ Jedenfalls wurden die Leidenschaften gegen die Convention in der Metropole wegen dieses Punktes ohne Grund erregt, wie wir später zeigen werden.

Die stärkste und desshalb bekannteste Petition gegen die Convention ist die (wie man sagt von Mittermaier verfasste) Heidelberger Petition. Sie beginnt mit dem „Durlacher“ Terminus: „die Vereinbarung [1]) greife in das staatliche, Gemeinde- und Familienleben der verschiedenen Confessionen ein.“

Diese Männer des „modernen Staats“ können sich kein anderes als ein staatliches Leben der Confessionen denken; sie bekämpfen den staatskirchlichen Zwang des Mittelalters, befürworten aber sofort die Staatskrüken des durlach-protestantischen Staats, an denen die Confessionen einher wandeln sollen. Desshalb ist den Petitionären der Art. V. der Convention, die selbstständige kirchliche Jurisdiction in kirchlichen Rechtsverhältnissen besonders in kirchlichen Ehesachen, ein Dorn im Auge. Mit andächtiger Miene beklagen sie die Geistlichen, dass ihre kirchlichen Vergehen nicht mehr wie vor 1853 in den Amtsstuben verhandelt, sondern von dem Oberhirten abgeurtheilt werden; und sie bedauern es lebhaft, dass auch nach dem Concordat wie bisher Censuren über Laien verhängt werden können, was doch ganz gegen die Wessenberg'sche „Liebe“ sei. Es widerspricht dem Zwecke dieser Abhandlung die massenhaft auch in dem beregten Actenstücke figurirenden vulgären Diatriben gegen die Kirche und ihre Institute — die natürlich alle von dem „Geiste dieser Liebe“ dictirt sind, zu recitiren. Wir begnügen uns damit, die Bitte dieser „Schmerzensschreier“ an die Kammer hieher zu setzen, welche 1100 (darunter 400 „nach Wahrheit forschende“ Katholiken) unterzeichnet haben sollen:

„Dieselbe wolle mit allen verfassungsmässigen Mitteln den Vollzug des Concordats, insofern Bestimmungen desselben auch nur *mittelbar* im Widerspruch mit unserer Verfassung und den bisherigen gesetzlichen Vorschriften stehen, abwenden, dazu die Vorlage der ganzen Vereinbarung zur Zustimmung bei der Regierung beantragen, und die Gefahren

[1]) Freiburger Kirchenblatt 1860 Nr. 6.

beseitigen, welche dem staatlichen, Gemeinde- und Familien-Leben drohen."

Trotz der Censuren des Rationalismus gegen die „Finsterlinge" — „Kreuzritter" — „Ultramontanen," der persönlichen Verdächtigung der gläubigen Christen, trotz der „ungeheuren Rührigkeit der kleinen aber mächtigen Partei," nämlich der „aufgeklärten" Gothaer — fanden die von ihnen veranstalteten Petitionen öffentlichen Nachrichten zu Folge nur etwa 16,000 meist von Protestanten herrührende Unterschriften. Sie hatten in Durlach an das Volk appellirt, als dieses sie aber im Stiche liess, weil es vor der Religion und der Heiligkeit der Verträge doch noch eine zu grosse Achtung hat, da beschuldigten sie die „Ultramontanen," *sie* hätten das Princip des „suffrage universel" anerkannt, während die 85,000 Männer, welche die Dankadressen signirten, sich nicht das mindeste Urtheil über die Rechtshandlung ihres Fürsten angemasst, sondern einfach gedankt haben. Die Sache der Convention fand aber nicht bloss lebhaften Anklang bei der übergrossen Mehrzahl der badischen Staatsbürger [1]), sie wurde auch wissenschaftlich vertheidigt. Wir werden Letzteres in den §§. 14 ff. sehen, woraus nicht bloss resultiren wird, wie wenige Schriften gegen und wie viele für die Convention aufgetreten sind, sondern auch wie schwach und unjuristisch die Gründe gegen die Convention waren. Mit Gründen des Rechts und der Moral war sie eben nicht zu bekämpfen, desshalb musste man an die Leidenschaften appelliren, und die Leidenschaften — sind blind. Erst im Februar 1860 schritten die Staatsanwälte gegen einige badische Zeitungen ein, welche, (wie jenen vom gr. Justizministerium eröffnet wurde) „die Frage des Concordats in einer Weise behandeln, welche die Grenzen des Erlaubten bei Weitem überschreitet, ohne dass die Redactionen durch die Gerichte in die gesetzlichen Schranken gewiesen worden wären." Bekanntlich wurden die hierauf von den Staatsanwälten verfolgten Zeitungen entweder von den Gerichten freigesprochen, oder die Anklage wurde eingestellt. Der Pressprocess gegen Professor Stolz wegen dessen Begutachtung des „Schmerzensschreies im Durlacher Rathshaus" bildete eine Ausnahme von diesem — zuletzt unter der Herrschaft des *neuen* Ministeriums Stabel-Lamey — eingehaltenen Verfahren. Dieser berühmte Schriftsteller wurde vom Hofgerichte freigesprochen, der Staatsanwalt zeigte den Recurs hiegegen anfänglich nicht an, führte ihn aber erst

---

[1]) Das „Freiburger Kirchenblatt" von 1860 Nr. 21 schreibt hierüber: „Es hat sich dabei abermals bewährt, dass die *Stände im Volk* es sind, welche, so lange sie nicht ganz entarten, für die Religion Jesu Christi, für Recht und gute Sitte einzutreten den Muth haben und nicht, vor dem Götzen des Tages sich beugend, ihrer moralischen Ueberzeugung entsagen."

kurz vor Abfluss der *Recursfrist* aus und zwar zu einer Zeit (Juli 1860) wo die Staatsanwälte ihre gegen die rationalistischen Blätter erhobenen Anklagen zurückgenommen hatten. Bald darauf nahm er indessen — wohl auf höhere Weisung — den Recurs wieder zurück.

Die Regierung, das Ministerium von Stengel that ausser der Anregung dieser Pressprocesse noch mehr. Als man allenthalben im Lande sich darüber nicht mehr täuschen konnte, dass ein Theil der Beamten und Städtebewohner und dass die Majorität der Kammer gegen die Convention sei, dass eine entschlossene Partei hiegegen organisirt sei, dass diese Partei hohe Gönner habe und dass sie mit seit 1849 noch nicht dagewesenen Mitteln im ganzen Land operire, so dass man sagen hörte, das Ministerium sei selbst gegen die Convention, trat dieses Ende Februar 1860 mit der entschiedenen Erklärung in die Oeffentlichkeit, es werde die Existenz dieses Vertrags mit allen gesetzlichen Mitteln vertheidigen. Jetzt wurde auch gegen die Durlacher-Gemeindevertreter, welche der „Durlacher Conferenz“ das Rathhaus eingeräumt hatten, ein — übrigens resultatloses — Verfahren eröffnet. Thatsache ist es, dass kurz nach der „Durlacher-Conferenz“ der Leiter derselben — Professor Häusser — eine bedeutende Besoldungszulage erhielt. Er hatte freilich nach Bericht der Zeitungen einen ehrenvollen Ruf an eine andere Universität erhalten, und man wollte ihn nicht ziehen lassen, da er zur Blüthe der Heidelberger Universität eben doch wesentlich beiträgt. Mit welchem Rechte der Führer der Opposition in der Kammer, Professor Lamey in deren 40. Sitzung am 30. März 1860 [1]) sagen konnte:

„Es gibt Dinge, deren Herbeikunft man gewiss weiss; allein man trifft gleichwohl keine bestimmten Anstalten dagegen, selbst wenn man genau von ihren Folgen unterrichtet ist“ —

wollen wir dahin gestellt sein lassen.

Der gerade, schlichte Sinn des obersten „Wächters“ der Erzdiöcese durchschaute all' dieses Parteigetriebe und dessen Zweck sofort bei dessen Entstehen. In dem erwähnten Hirtenbriefe vom 17. December 1859 classificirte der Erzbischof die Gegner der Convention in: Feinde der Kirche als sichtbare Heilsanstalt, und als öffentliche, staatsunbevormundete Anstalt. In seiner wahrhaft christlichen Liebe suchte er Beide, die Bureaukraten und Protestanten zu belehren. Den ersteren hielt er entgegen:

„Die Convention hat — wie der Augenschein lehrt — kein anderes Ziel, als der Kirche *ihre* unveräusserlichen, zu ihrem Leben und Wirken nothwendigsten Rechte, und ihre zum Heil der Gläubigen unentbehrlichen Lebensäusserungen sicher zu stellen, während sämmtliche Rechte

[1]) Karlsruher Zeitung 1860 Beil. Nr. 85.

und Interessen des Staates ganz unberührt bleiben. Im Gegentheil, durch die Vereinbarung wurde dem Staate auf das kirchliche Leben gar mancher Einfluss eingeräumt, der nach strengem Recht ihm nicht zugestanden werden könnte. Wird aber nicht, Geliebteste, die erhöhte Frömmigkeit und gesteigerte Sittlichkeit, welche die Kirche in Folge ihrer freien Stellung zu pflegen im Stande ist, den wohlthätigsten und segensreichsten Einfluss auf alle Gebiete des staatlichen und bürgerlichen Lebens ausüben? Ist nicht am Ende die wahre, lebendige, thatkräftige Religiosität eines Volkes die einzig sichere, unerschütterliche Basis, auf der auch seine bürgerliche und gesellschaftliche Wohlfahrt beruht?

Auch dürfen wir nicht übersehen, dass mit der Herstellung des Rechtes der Kirche auch das Recht jeder andern Körperschaft und jedes Einzelnen eine neue Garantie gewonnen hat. Ist aber nicht die Gerechtigkeit das Fundament der Staaten?"

Den Protestanten stellte er vor:

„Andersgläubige werden von der Convention in keinerlei Weise berührt, da sie ja *nur* eine Regelung der *katholischen* Kirchenverhältnisse enthält. Wir Katholiken gönnen von Herzen einer jeden Confession die Regelung ihrer Angelegenheiten und das grösstmögliche Maass freier und selbstständiger Bewegung, nur glauben wir berechtigt zu sein, das gleiche Verfahren auch gegen uns in Anspruch nehmen, und den lebhaftesten Wunsch hegen und aussprechen zu dürfen, dass man nicht durch lieblose Verdächtigungen dem Vollzug des abgeschlossenen Friedenswerkes Hindernisse bereiten möchte."

Als die Bewegung gegen die Convention auf dem Höhepunkt angelangt war, schilderte er in dem Hirtenschreiben von „Maria Lichtmess 1860" [1]) zuerst die Ursache, wesshalb man auf die objectiven Gründe der Wahrheit nicht mehr hören wollte oder konnte:

„Es erhebt sich gegen diese Ordnung," (die Convention) „welche der Kirche nur den unerlässlichen Raum zu ihrem Segenswerk einräumt, eine wahrhaft unbegreifliche Bewegung: die grundlosesten, abentheuerlichsten Schreckbilder und Befürchtungen stellen sich ein und eine überraschende Verwirrung bemächtigt sich der Gemüther... Und die Verführer — glauben sie selbst an Alles, was sie vorspiegeln? Soll die Convention vielleicht nur als Gelegenheit für andere, ihr fremdartige Zwecke dienen?... Und was das Erstaunliche ist, Andersgläubige, welche die Uebereinkunft nicht im Geringsten betrifft, weil sie lediglich eine Einrichtung unseres Hauses Gottes ist, mischen sich in den Streit. Mit ihnen verbinden sich die, welche nur dem Namen nach katholisch sind, und die Ihr, Geliebteste, selten oder nie in der Kirche, und noch weniger

---

[1]) Freiburger „Anzeigeblatt" 1860 Nr. 3.

am Beichtstuhl und am Tische des Herrn erblickt. Und gerade solche sind es, welche am heftigsten und schonungslosesten wider die Kirche auftreten. Es sind diejenigen, welche die Religion Jesu Christi, ihre Grundsätze und Rechte am wenigsten kennen... Im Munde haben sie stets die Gerechtigkeit und Toleranz;... aber diese Ungläubigen wollen doch das Recht der Kirche zerstören, und wollen nicht dulden, dass neben ihrer Gleichgiltigkeit ihre Mitbürger noch gläubig an die Lehren, Satzungen.. der Kirche sich halten."

Der Oberhirte weist darauf hin, wie der Rongeanismus und jeder Kampf gegen die Kirche ein Vorbote der Revolution sei, und fährt fort: „Mögen die von Gott gesetzten Mächte zur Abwehr weiteren Unheils ihres Amtes *zur rechten Zeit* warten... Ja, wenn in solchen bewegten Zeiten diejenigen, welche am Glauben und am Recht noch fest halten, ebenso fest zusammenstehen, wie die Feinde der Kirche und des Staates es thun, dann wird unsere Gesellschaft vor dem Verderben bewahrt werden...

Vertraut auf die Standhaftigkeit unseres heil. Vaters, auf die Gerechtigkeit unseres geliebtesten Grossherzogs, welche ihr Werk aufrecht zu erhalten wissen werden... Bewahret euer Vertrauen auch mir, der ich unbeirrt durch öffentliche Vorurtheile und Irrthümer die Kirche in ihr verbrieftes Recht einzuführen entschlossen bin.

Die Kirche ist gerade jetzt in der standhaften Vertheidigung der guten und gerechten Sache eine Leuchte!"

Wir werden sofort sehen wie rasch sich diese Worte, die wir desshalb so vollständig hier wieder gegeben haben, in nur zu grosser Ausdehnung bewahrheitet haben.

§. 12.

γ. Von der Erklärung der II. Kammer bis zur Vorlage der Gesetzentwürfe.

Der Tag der Entscheidung nahte heran. Die später zu besprechenden Schriften von katholischer Seite haben es unwiderlegbar nachgewiesen, dass die Convention die bisherige Gesetzgebung und die Verfassung nicht alterire — ausser bezüglich der Frage über die ausschliessliche kirchliche Ehejurisdiction in den nichtbürgerlichen Rechtsverhältnissen derselben. Sie haben bewiesen, dass die Kammern desshalb und wegen ihrer durch die Verfassung beschränkten Befugniss zur Mitwirkung bei der staatlichen Gesetzgebung nur bezüglich dieses Punktes der Convention competent seien, dass also die Convention bezüglich aller Stipulationen derselben ohne Mitwirkung der Kammern vollzogen werden könne.

Die „Grundlagen für den Commissionsbericht der ersten Kammer über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle" waren zwar eine blosse

Privatarbeit des Berichterstatters, Oberhofrichters und Vicepräsidenten der I. Kammer — Dr. Anton Stabel. Ihrem Titel nach und da die Ausgabe officiell veranstaltet wurde, gab sie sich aber ein anderes Ansehen, was denn auch in der I. Kammer gerügt wurde. Sie ist zwar lediglich ein Extract der seit der „Durlacher Conferenz" gegen die Rechtsbeständigkeit der Convention aufgestellten Theorien und nur die Form der Darstellung ist neu;[1]) aber da der Verfasser eine bisher als Autorität in der Rechtswissenschaft bekannte Persönlichkeit ist, da er ferner sich der Convention günstig gezeigt und noch in diesen „Grundlagen" deren materiellem Inhalt geneigt erklärt hatte; so musste diese an die Mitglieder der Kammern vertheilte Schrift einen nachhaltigen Eindruck machen. Dieser wurde durch die gründlichen Widerlegungen derselben, die von anerkannten Staatsmännern und Publicisten herrührten — nicht verwischt. Die Commission der II. Kammer war nämlich, wie oben §. 11 erwähnt ist, aus Männern der „Durlacher" Fraction zusammengesetzt, wesshalb es begreiflich ist, dass deren Principien ihren Ausdruck in dem Commissionsbericht gefunden haben. „Ist aber der Sturm einmal erregt," so sprach der Abgeordnete Prestinari gelegentlich der Verhandlungen über den Commissionsbericht betreffs der Convention[2]) — „so reisst er Alle, die nicht feststehen, mit sich fort, darunter auch gar Manche, die ohne die Sturmesgewalt ganz andere Wege gegangen wären. Bei einer solchen Zusammensetzung der Commission war es ganz natürlich, dass jedes Mitglied alle andern in der ausnahmslos unter ihnen herrschenden Richtung bestärkte, dass kein Einwand, kein Bedenken gegen die Berechtigung dieser Richtung laut wurde, und dass Diejenigen, welche anfangs noch zu einem gemässigteren Auftreten geneigt waren, allmälig zu den Extremsten hinüber gezogen wurden." Bemerkenswerth ist noch, dass ein grosser Theil der Mitglieder der Commission Protestanten waren, und kein einziger seiner Kirche ergebener Katholik darin Platz fand. Sie war mit ihrer so hochwichtigen Arbeit dann auch sehr rasch fertig und legte ihren Bericht schon nach etwa 3 Monaten der Kammer vor. Die würtembergische staatsrechtliche Commission arbeitete

---

[1]) Ministerialrath Keller bemerkt in seiner „Beleuchtung" dieser „Grundlagen" S. 2. hierüber:

„Während, wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, der Verfasser es recht gut versteht, eine Sache *advokatisch* durchzufechten, begeht er eine Menge von logischen und juristischen Fehlern, von welchen kaum angenommen werden kann, dass ein Mann von solcher Befähigung für Gruppirung und Drappirung sie nicht sollte erkannt haben. Mit einem Worte die Druckschrift macht eher den Eindruck eines Pamphlets als einer staatsrechtlichen Erörterung. Sie scheint eher bestimmt, gläubigen Seelen zu imponiren, als die Wahrheit an's Licht zu fördern."

[2]) Beil. zu Nr. 80 der „Karlsruher Zeitung" 1860.

nicht unter dem Eindruck einer so stürmischen Jagd gegen die Convention; sie war aus einem Domherrn, aus wirklichen Katholiken und kenntnissreichen Protestanten zusammengesetzt, sie liess sich zu ihrem Berichte Zeit vom 20. Mai 1858 bis zum 8. Februar 1860, und erstattete einen doppelten, die beiderseitigen Ansichten vertretenden Bericht [1]).

Unter diesen Umständen machte auch die kurz vor den Verhandlungen der II. Kammer an dieselbe gelangte Erklärung des Gesammtklerus Badens keinen Eindruck mehr auf die Entschliessung derselben [2]). Es wurden damit den beiden Kammern die Anzahl der Unterzeichner der Dankadressen und die Stimmung des Landes notificirt, dabei die Competenz der Kammern nicht anerkannt, und ihnen nur Gelegenheit gegeben, dieser allgemeinen Ueberzeugung Rechnung zu tragen. Wie man Angesichts der Reihe von gelehrten Abhandlungen für die Convention und all' dieses Auftretens des Volkes sowie einer so grossen Zahl gebildeter Männer, denen man jedenfalls ein grösseres Sachverständniss als protestantischen Abgeordneten zutrauen kann, noch davon sprechen konnte: „der gebildete Theil der Staatsbürger sei gegen die Convention“ — ist wahrhaft unbegreiflich!

Wir werden bei der später folgenden besondern Besprechung dieser Kammerverhandlung noch darstellen, ob sie mit der nöthigen Ruhe, Unbefangenheit und Kenntniss der Rechtsverhältnisse der Convention und der rechtlichen Stellung der Kammern zu diesem Vertragswerke gepflogen wurden. Nach zweitägigen Debatten in der 39. und 40. Sitzung der II. Kammer vom 29. und 30. März 1860 wurde der Antrag der Commission mit einer Majorität von 45 gegen 15 Stimmen angenommen.

---

[1]) Cit. „Bericht der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten über die von der Kön. Regierung mit dem päpstlichen Stuhle eingegangene Convention. Berichterstatter Propst; Mitberichterstatter Dr. Sarwey.“

[2]) Diese Erklärung constatirte „dass weitaus die Mehrzahl der Katholiken des Landes, mit Ausnahme eines ganz kleinen Bruchtheils, sich für die Convention erklärt hat und gegen jeden Versuch, diesen Staatsvertrag zu brechen... Da dieser Vertrag nur das Rechtsverhältniss zwischen dem Souverän und der Kirche, sowie ausserdem die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche regelt, so berührt die Convention die andern Confessionen nicht... Wir der kath. Curatklerus des Landes, versichert der Zustimmung nicht bloss der kirchlich gesinnten Katholiken,“ (der Mehrzahl der bad. Bevölkerung) „sondern aller Männer, welchen die Aufrechthaltung der Religion und des Rechts am Herzen liegt... sind fest entschlossen, dafür einzustehen, dass der nach siebenjährigen Erlittenheiten endlich durch die Convention errungene Friede und gesicherte Rechtszustand nicht wieder auf's Neue in Frage gestellt werde... Wir verbinden damit die Bitte, dass auch die hohe Kammer dem Vollzug der Convention nicht entgegen treten möge.“

Dieser ging dahin „folgende Adresse an Seine Königliche Hoheit den Grossherzog zu beschliessen:“

„Ew. Kön. Hoheit wolle gnädigst geruhen, die allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 5. December v. J., welche die päpstliche Bulle und die in diese aufgenommene Vereinbarung mit dem heil. Stuhle vom 28. Juni v. J. enthält, mit letzterer ausser Wirksamkeit zu setzen, beziehungsweise nicht in Wirksamkeit treten zu lassen.“

Die Regierung hatte die Majorität des Volks, das Recht und, wie aus der folgenden Darstellung resultiren wird, die Majorität der I. Kammer für sich, so dass also diese Abstimmung resp. diese Adresse gar nicht verfassungsgemäss an den Grossherzog gelangt wäre, jedenfalls die Regierung gemäss §. 67 der V. U. zu prüfen gehabt hätte, ob obige Beschwerde begründet gewesen sei. Die Regierung hatte schon am 29. und 30. März 1860 in der Kammer erklärt, sie werde jedenfalls den erwähnten Vertrag, der einmal rechtskräftig abgeschlossen sei, nicht brechen. In diesem Sinne erklärte sich der Chef des Ministeriums des Innern durch ein Schreiben vom 31. März 1860 an die ihm untergebenen Amtsvorstände [1]).

---

[1]) Das Schreiben lautet wörtlich:

„Der Präsident des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern an sämmtliche Grossh. Herrn Amtsvorstände.

Sie erhalten in der Anlage einige Exemplare der Vorträge, welche die Regierungs-Commissäre in der 29. öffentlichen Sitzung der II. Kammer der Ständeversammlung über die mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Convention gehalten haben. Sie werden daraus die Auffassung der Grossh. Regierung über diesen wichtigen Gegenstand ebenso wie den entschiedenen Willen derselben entnehmen, die Convention, getreu der vertragsmässig übernommenen Verpflichtung und unter gewissenhafter Beobachtung der landständischen Rechte, zum Vollzug zu bringen und zu dem Ende, soweit sie dazu verfassungsmässig berechtigt ist, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, soweit aber die ständische Mitwirkung erforderlich ist, die Gesetzesentwürfe den Ständen zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Sie wird die Rechte des Landesherrn nicht minder als jene der Stände wahren.

Die katholische Kirche wird dadurch erhalten, was sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe für nöthig erachtet, die andern Confessionen aber sollen und werden in Folge dessen in ihren Rechten und Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Es wird das Gerücht verbreitet, als ob in den höchsten Regierungskreisen die Anschauungen sich geändert hätten und der Entschluss, die Convention zu vollziehen, schwankend geworden wäre. Sie, mein Herr, werden dieser Unwahrheit auf das entschiedenste widersprechen.

Sie werden im Vereine mit Ihren Mit-Beamten, wo und so oft es nöthig ist, belehrend und beruhigend einwirken, böswilligen Ausstreuungen aber mit aller Entschiedenheit entgegentreten und in den geeigneten Fällen die Strenge des Gesetzes zur Anwendung bringen.

Am 1. April 1860 Abends wurde plötzlich dem Staatsminister Freiherrn Rivalier von Meysenbug und dem oben erwähnten Chef des Ministeriums des Innern Geheimen Rath Dr. von Stengel das von höchster Stelle ausgehende Ansinnen gestellt, ihre Entlassung zu nehmen. Im Publikum war davon nichts bekannt, man wusste nur, dass die Kammern auf Montag 2. April zu einer ausserordentlichen Sitzung beschieden seien, und erwartete nach dem Auftreten der Regierung vom 29. und 30. März in diesem Sinne eine entschiedene allerhöchste Kundgebung. In Anwesenheit des gesammten Staatsministeriums verlas Oberhofrichter Dr. Stabel in jeder der beiden Kammern am 2. April 1860 die höchste „Eröffnung an die beiden Kammern der Ständeversammlung“ [1]. Er theilte zuerst mit, dass der berührte „Wechsel im Staatsministerium“ eingetreten, und dass er — „Oberhofrichter Dr. Stabel mit der Leitung des Ministeriums der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, Professor Dr. Lamey mit der Leitung des Ministeriums des Innern“ betraut worden sei. Der neue Staatsminister Stabel, der sich gegen den bisherigen Brauch so selbst als solcher in die Kammern eingeführt hatte, machte zugleich im „Allerhöchsten Auftrage“ die weitere „Eröffnung:“

„Von dem Augenblicke an wo die Convention mit dem päpstlichen Stuhle einen Widerstand in den Kammern hervorzurufen schien, haben Se. Kön. Hoheit der Grossherzog die *kräftige Vertheidigung des Vertrags* und die *Abwehr einer Reclamation desselben* sowohl im Ganzen wie in einzelnen Theilen seinen Ministern zur Pflicht gemacht, dagegen aber auch gewünscht, die reine und unverfälschte Meinung der Stände zu hören. Erst nach den Beschlüssen der *beiden Kammern* sollte in Erwägung gezogen werden, welche Schritte nach dem Inhalt derselben und nach den Grundsätzen der Verfassung im Interesse des Landes als geboten erscheinen.

Die zweite Kammer hat in ihrer letzten Sitzung ihre Stimme abgegeben.

Das Gewicht dieses Votums keineswegs verkennend, wollten Se. Kön. Hoheit der Grossherzog dennoch den Beschluss der ersten Kammer abwarten, und dann erst Sich definitiv entscheiden. Diesen allerhöchsten, den zunächst betheiligten Ministern.. (v. Meysenbug und v. Stengel) „bekannten Absichten wurde durch einen Erlass des Präsidenten

---

Von allen erheblichen Vorkommnissen werden Sie mir ungesäumt Anzeige erstatten.

Karlsruhe den 31. März 1860.

Mit vollkommener Hochachtung

v. Stengel.“

Dieses Circulare ist abgedruckt in der „Karlsruher Zeitung“ 1860 Nr. 82.

[1]) Karlsruher Zeitung 1860 Nr. 80.

des Minist. des Innern vom 31. v. M. an die öffentlichen Diener des Landes in der Weise vorgegriffen, dass ein ferneres Zusammengehen nicht als thunlich erschien, und es wurden desshalb die benannten Minister ihrer Dienste enthoben."

Wir können hier keine andere als die auf officiellen Actenstücken beruhende Darstellung geben. So viel geht aber schon daraus hervor, dass die Gegner der Convention am 1. April an das Staatsruder gelangten, dass ferner Geh. Rath v. Stengel nur den Auftrag seines Souveräns ausführte, wenn er, wie geschehen, für die Haltung des Vertrags auftrat, dass keineswegs Minister v. Meysenbug bei dem Schreiben des Herrn von Stengel vom 31. März betheiligt war, seine Entlassung also damit nicht motivirt werden konnte, dass endlich der Beschluss der I. Kammer weder abgewartet noch die „Reclamation" gegen die Convention „abgewehrt," sondern Stabel und Lamey — die ausgesprochenen Gegner derselben mit der Leitung der betreffenden Ministerien beauftragt wurden.

Die von den beiden neu eintretenden verantwortlichen Räthen der Krone contrasignirte allerhöchste Proclamation vom 7. April 1860 steht unverkennbar schon nicht mehr auf dem Standpunkt der Convention, der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kirche vom Staate, sondern auf dem Standpunkte, dass die Kirche eine vom Staate autorisirte Corporation sei, welche diejenigen Rechte habe, die ihr der „moderne Staat," die Quelle alles Rechts, beilege [1]). Das Recht der Verträge und das

---

[1]) Diese Proclamation ist abgedruckt im Reg.-Blatt 1860 Nr. 16, und in der „Karlruher Zeitung" 1860 Nr. 85. Sie lautet wörtlich:

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In einem ernsten Augenblicke, der manche Gemüther mit bangen Zweifeln erfüllt, ergreife Ich Mein schönstes Vorrecht, und richte aus der Tiefe des Herzens Friedensworte an Mein theures Volk.

Beklagenswerthe Irrungen mit dem Oberhirten der katholischen Kirche des Landes bewogen Mich, durch unmittelbare Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle eine Ausgleichung anzubahnen, von dem innigen Wunsche beseelt, an die Stelle des Streites Eintracht, und an die Stelle gegenseitiger Erbitterung Wohlwollen und Frieden treten zu lassen.

Nach langen und mühevollen Verhandlungen wurde eine Uebereinkunft abgeschlossen, welche zur Erreichung dieses Zieles Hoffnung gab.

Mit tiefer Betrübniss erfüllte Mich die Wahrnehmung, dass die getroffene Uebereinkunft Viele Meines Volkes in Besorgniss versetzte, und den lauten Bedenken, ob nicht die verfassungsmässigen Organe darüber zu hören seien, konnte Ich Meine ernste Aufmerksamkeit nicht versagen.

Ein Beschluss der Zweiten Kammer Meiner getreuen Stände hat diesen Bedenken einen Ausdruck gegeben, der einen verhängnissvollen Verfassungsstreit zwischen Meiner Regierung und den Ständen befürchten liess.

Kirchenhoheitsrecht, welches gemäss §. 5 der badischen Verfassung seit der Existenz derselben dem Grossherzog unbestritten ausschliesslich zugestanden hat, war durch diese höchste Kundgebung wenigstens mit den Kammern als „getheilt“ erklärt, und es ist dadurch ein durch die deutschen Reichs- und Bundesgesetze (wie wir später sehen werden) garantirtes Princip aufgegeben worden, dass nämlich in Religionssachen, die hiezu nicht mandirten, confessionell gemischten Stände nicht zu entscheiden haben.

Dass ein solcher Streit umgangen und die Rechtsunsicherheit vermieden werde, welche aus einem Zwiespalt der gesetzgebenden Gewalten hervorgehen müsste, fordern nicht minder die Interessen der katholischen Kirche, als die Wohlfahrt des Landes.

Es ist Mein entschiedener Wille, dass der Grundsatz der Selbstständigkeit der kathol. Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz, unter dem Schutz der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen wird der Inhalt der Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden.

So wird Meine Regierung begründeten Forderungen der katholischen Kirche auf verfassungsmässigem Wege gerecht werden, und, in schwerer Probe bewährt, wird das öffentliche Recht des Landes eine neue Weihe empfangen.

Es ist Mir heute eine eben so werthe Pflicht, von Meiner eigenen Mir theuern Kirche zu reden. Den Grundsätzen getreu, welche für die katholische Kirche Geltung erhalten sollen, werde Ich darnach streben, der evangelisch-protestantisch-unirten Landeskirche auf der Grundlage ihrer Verfassung eine möglichst freie Entwicklung zu gewähren.

Ich wünsche, dass der gleiche Grundsatz auch auf anderen Gebieten des Staatslebens fruchtbar werde, um alle Theile des Ganzen zu dem Einklange zu vereinen, in welchem die gesetzliche Freiheit ihre segenbringende Kraft bewähren kann.

An den erprobten Patriotismus und ernsten Bürgersinn Meines Volkes richte Ich nun die Mahnung, alle Trennungen zu vergessen, welche die jüngste Zeit hervorgerufen hat, damit unter den verschiedenen Confessionen und ihren Angehörigen Eintracht und Duldung herrsche, wie sie die christliche Liebe uns Alle lehrt. Manche Gefahren können Unser Vaterland bedrohen. Das Einzige, was stark macht, ist Einigkeit.

Ohne Hass über Gegensätze, welche der Vergangenheit angehören müssen, stehet fest in dem Vertrauen zu einer Zukunft, die Niemand verletzen will, weil sie gegen Alle gerecht sein will.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. April 1860.

Friedrich.

Stabel Ludwig. Nüsslin. A. Lamey. Vogelmann.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Auf diesen neuen Grundsätzen beruht auch das in wohlwollender Diction gehaltene Schreiben, welches Geheimer Rath Dr. Lamey gleich nach dem Antritt seines neuen Amts an die Amtsvorstände erlassen hat [1]. Er sagt darin, „die gr. Staatsregierung sei in ihrer jetzigen Zusammensetzung in vollem Mass in die Verpflichtungen eingetreten, den anerkannten Kirchen eine freie und selbstständige Stellung zu gewähren, und erachte es für eine besondere Aufgabe, dieser Stellung einen festen und sichern Boden in der Verfassung des Landes einzuräumen; die kathol. Kirche insbesondere werde keinen begründeten Anlass zu irgend einer Besorgniss haben, dass die von Sr. Kön. Hoheit so entschieden bethätigte Absicht „„die kathol. Kirche dem Staat gegenüber in eine freie und würdige Stellung zu bringen““ nicht werde erfüllt werden.“

Der Umstand, dass nach der Verfassung der kathol. Kirche deren „würdige Stellung“ nur eine vom Staat unabhängige, desshalb nicht *einseitig* von ihm (besonders dem paritätischen Staat — unter *Verletzung* der kirchlichen Gesetze) zu regelnde sein könne, mochte allerdings dem protestantischen Staatsmanne entgehen.

Die Convention war denn von Seiten des Staats durch diese Rechtsvorgänge beseitigt. Die nunmehr zur Herrschaft gekommene Partei sprach ihr Programm in einem in der „Bad. Landeszeitung“ vom April 1860 erschienenen Leitartikel: „die römische Hierarchie und der Staat“ dahin aus:

„die Hoheit des Staates ist absolut; die Kirche hat keine Rechte; alles Recht ist nur weltlich; der Staat kann innerhalb seines Gebietes eine fremde von ihm unabhängige Macht nicht dulden.“

Auch in dieser Lage der Sache that sofort der Erzbischof und der badische Klerus seine Schuldigkeit. Ersterer wendete sich in einem ehrfurchtsvollen Schreiben vom 12. April an den Grossherzog, worin er seinen Kummer über den von dem neuen Ministerium „eingeschlagenen Weg“ aussprach, „wonach *an die Stelle* der vereinbarten, ratificirten und publicirten Convention nunmehr neue Gesetze und Verordnungen treten sollen.“ Hiemit könnten die Katholiken nicht zufrieden sein. Religionssachen und confessionelle Fragen eigneten sich der Natur der Sache, sowie nach der Reichs- und Bundesgesetzgebung nicht zu „Kammerverhandlungen“ und „Mehrheitsabstimmungen.“ Die Convention sei zwischen den competenten Gewalten zu Stande gekommen, desshalb und weil sie von beiden promulgirt sei, ein vollzugsreifer Vertrag, der nicht einseitig von einem Contrahenten aufgelöst werden könne. „Der Oberhirt und mit ihm der Klerus und die Katholiken haben die Pflicht..

---

[1] Abgedruckt in der „Karlsruher-Zeitung“ 1860 Nr. 84 — in der oben wiedergegebenen indirecten Redeweise.

und das Recht, die in der Convention vertragsmässig gewährten Rechte der Kirche zum Vollzug zu bringen." Die unterthänige Bitte des greisen Oberhirten ging dahin: „mögen Ew. Kön. Hoheit den in einer Zeit, wo so grosse Verletzungen des Rechts begangen werden, so ruhmvoll eingeschlagenen Weg festhalten, und die in der Convention der Kirche garantirten Rechte aufrecht zu erhalten geruhen" [1]).

Als hierauf keine Antwort erfolgte, der Klerus sich aber in ernster Besorgniss über die plötzliche Umkehr des Rechtsverhältnisses der Kirche an seinen Ordinarius wendete, erliess der Letztere ein vertrauliches Schreiben an seine Geistlichkeit vom 21. April 1860. Nach einem geschichtlichen Ueberblick über die Ereignisse seit der Ratification der Convention fixirt er die jetzige Rechtslage der Kirche in Baden und stellt sich hierin ganz auf den Boden, den er in dem eben erwähnten Schreiben vom 12. April eingenommen hat. Der Oberhirte erklärt, er werde das Recht der Kirche hiernach vertheidigen, weist den Klerus an, sich inzwischen zu beruhigen und seine Weisungen abzuwarten.

Obgleich also in dieser Mittheilung der Erzbischof ganz dieselbe „Stellung angenommen" hat wie in dem Schreiben vom 12. April, so erklärte doch das Staatsministerium in seiner Erwiderung vom 7. Mai 1860: „es war die huldvolle Absicht Seiner Kön. Hoheit des Grossherzogs, Euerer Excellenz" (dem Erzbischofe) „auf diese Vorstellung" (vom 12. April) „eine beruhigende Antwort zu geben... die Mittheilung der Arbeiten der Gesetzgebung an Euere Excellenz erschien als der geeignetste Weg, um den Ungrund [2]) der von Ihnen geäusserten Besorgnisse darzuthun." Wegen des Erzbisch. Circulars vom 21. April habe aber der Grossherzog der „Bitte" des Erzbischofs vom 12. April „keine Beantwortung zu Theil werden lassen." Das Staatsministerium erwidere desshalb im Auftrage des Landesherrn:

„dass die Fragen des Staatsrechts im Grossherzogthum nicht von den Unterthanen.. entschieden werden, sondern von den verfassungsmässigen Organen und in höchster Instanz von dem.. Landesherrn.. kraft der ihm allein zustehenden Souveränetät.. dem päpstlichen Stuhl wird eine vollständige Darstellung der Verhältnisse gegeben werden. Wir dürfen hoffen, dass sie für denselben befriedigend sein wird [2]). Die

---

[1]) Dieses und die weiteren Actenstücke bis inclus. zu den Gesetzentwürfen sind abgedruckt in der „Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg in Betreff der von der gr. bad. Staatsregierung der II. Kammer der Landstände am 22. Mai 1860 vorgelegten sechs Gesetzentwürfe. Freiburg im Breisgau. Joseph Dilger'sche Buchdruckerei 1860." (4. 44 Seiten.)

[2]) Minister Stabel erklärte in der 22. öffentl. Sitzung der I. Kammer am 23. August 1860 (Karlsruher Zeitung 1860 Nr. 202): „Die grossh. Regierung hat

gänzliche Verkennung der Stellung eines Unterthans aber, welche sich in dem Rundschreiben Ew. Excellenz vom 21. v. M. ausspricht, müssen wir entschieden als unstatthaft zurückweisen... Die Convention wurde nach Inhalt der allerhöchsten Kundgebung vom 5. Decbr. v. J. Reg.-Bl. Nr. 60 nur zur allgemeinen Kenntniss gebracht, mit der Einleitung und Anordnung des Vollzugs aber erst die betheiligten Ministerien beauftragt [1]). Auch ist nirgends die Frage entschieden, in wieweit die Convention in Gemässheit des Art. XXIII. und des Vorbehalts in der Ratificationsurkunde, sowie in der Allerhöchsten Kundgebung vom 5. December 1859 selbst der ständischen Mitwirkung zum Vollzug bedarf."

Am 22. Mai 1860, also gerade an dem Tage, an welchen die gr. Regierung ihren Gesetzentwurf über die kirchliche Frage den Ständen vorlegte, erwiderte der Erzbischof auf dieses denkwürdige publicistische, ministerielle Actenstück, er habe nur die „fortdauernde *Giltigkeit* der Convention" behauptet. Es sei aber keine bestrittene Frage des inneren Staatsrechts, dass ein „zum Vollzuge publicirter Vertrag nicht einseitig von einem der contrahirenden Theile abgeändert werden könne." Die Erledigung der Frage über die Mitwirkung der Kammern zum Vollzuge der Convention von Seiten des Staats berühre nur diesen Contrahenten, aber ändere weder die Rechtsbeständigkeit des Vertrags selbst, noch hebe sie die „Verbindlichkeiten des einen dem andern hohen Contrahenten gegenüber auf."

„Weit entfernt also davon" die „staatsrechtliche Frage über die Prärogative der Krone den Ständen gegenüber entscheiden zu wollen, habe ich nichts Anderes gethan, als was jedem Privaten zusteht, welcher

---

natürlich nicht erwartet und konnte nicht erwarten, dass der päpstliche Stuhl Dasjenige, was sie gethan, billigen werde."

[1]) In den cit. „Grundlagen für den Com.-Bericht der I. Kammer" behauptete Stabel: Verträge bilden Gesetze, die über den Contrahenten stehen, die gr. Regierung und das Land seien durch die Convention gebunden. Der Vertrag ist definitiv auch hinsichtlich der Punkte die Gesetzesänderungen nothwendig machen, nur der Vollzug wird aufgeschoben. Lamey sprach in der cit. Rede (Karlsr. Zeit. Beil. Nr. 86): „Im Art. XXIII. der Conv. steht, die Verordnungen sollen aufhören und die entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen geändert werden... Die" (der Conv. entgegenstehenden) „Verordnungen sind nun schon aufgehoben,.. die Kirchengewalt kann in dieser Frage nun einseitig entscheiden... Ein Staatsvertrag hat dieselbe Natur wie ein Gesetz."

Der Commissionsbericht über die Convention, erstattet v. Hildebrandt, erklärt: (S. 22): „Im vorliegenden Falle liegt ein Vertrag in Frage, der alles Das, was er enthält, dem Lande als eine Rechtsnorm bringt, die als Gesetz und noch mehr als ein solches verpflichtet... In der Natur des Vertrags liegt es, dass kein Theil für sich allein berechtigt ist, beliebig davon zurück zu treten."

seine wohlerworbenen Rechte vertheidigt, und sich dabei auf allgemein anerkannte Sätze des öffentlichen und des Privat-Rechts beruft.

Die kathol. Kirche hat ihre bestimmten, wohlerworbenen Rechte; sie hat zur Ausübung derselben ihre eigene Regierung und Verwaltung, und diese steht in ihrem Bereich neben dem Staat. Das Organ dieser Regierung in der Diöcese ist der kathol. Bischof, der in dieser Eigenschaft nicht unter den Staatsbehörden steht [1]. Diese Grundsätze sind es, auf welche gestützt ich in meiner Eigenschaft als Erzbischof die der Kirche in meiner Diöcese durch die Convention von Seiten meines gnädigsten Souveräns auf's neue garantirten Rechte in den Schreiben vom 12. und 21. Mai gewahrt habe."

Der Erzbischof zeigte auch durch die That, dass er die Convention für rechtsbeständig und, soweit dem Vollzug derselben nicht Gesetze entgegen stehen, für vollzugreif halte. Durch Entschliessung vom 26. April 1860 („Anzeigeblatt für die Erzdiöcese" 1860 Nr. 8) ernannte er gemäss Art. IV. der Convention die Prosynodal-Examinatoren, und hielt in der Folge den Pfarrconcurs ab [2].

Der gesammte badische Klerus that nunmehr, und nachdem am 22. Mai die sechs Gesetzentwürfe der Regierung den Ständen vorgelegt und damit die Zurücknahme der Convention von Seiten der Regierung mehr als angedeutet war, zwei imposante Schritte für die Heilighaltung des Rechts und der Verträge.

Sobald das erwähnte erzbischöfliche Rundschreiben vom 21. April 1860 an den Klerus gelangt war, richtete ein Landcapitel nach dem andern und eines in energischeren Ausdrücken als das andere Dankadressen an den edeln Bekenner. Die badischen Geistlichen sprachen darin ihre Ueberzeugung aus, dass die Convention ein ohne Zuthun der Kirche nicht abzuändernder rechtsbeständiger Vertrag sei, welcher unerachtet der „Rechtstitel" der Kirche auf den „unzweifelhaften Anspruch des vollen gemeinen canonischen Rechts — in einer Reihe Abänderungen desselben ebenso viele Zugeständnisse zum Vortheile der Krone gewährte" [3]. Die zweite Kammer habe diesen Vertrag „in unerhörter Weise angefochten," und behauptet, er „raube der Krone sogar wesentliche Rechte der Souveränetät." Dem sei aber nicht so, wie das Staats-

---

[1] Diese *Worte* sind entnommen der „Vertheidigungsschrift für Se. Excellenz den Herrn Erzbischof zu Freiburg, verfasst von A. *Lamey*, d. Z. Abgeordneter der II. Kammer. Freiburg 1860." (S. 8.) — Das waren also die Argumente Lamey's a. 1854, der das Staatsmin.-Schreiben vom 7. Mai 1860 unterzeichnete.

[2] Anzeigeblatt 1860 Nr. 12.

[3] Adresse des vener. Landcap. Offenburg an Se. Excellenz den Hochw. Hrn. Erzbischof von Freiburg vom 3. Mai 1860 — abgedruckt im „Freiburger Kirchenblatt" 1860 Beil. Nr. 19.

und Kirchenrecht und die in Deutschland bestehenden Verhältnisse uns belehren. „Wir glauben das Kirchenrecht besser zu verstehen, als die Mehrheit der zweiten Kammer.“ Wegen „dieser rechtlichen Ueberzeugungen,“ und aus canonischem Gehorsam „werden wir die“ oberhirtlichen „Weisungen unverbrüchlich befolgen. Wir kämpfen, indem wir für den unbefleckten Altar kämpfen auch für den Thron. Bei Beiden ist die Autorität bedroht.“

Hatte sich hierdurch der badische Klerus für das durch die Convention der Kirche garantirte Recht ausgesprochen, für welches Recht er nun seit 7 Jahren in ruhmwürdiger Entsagung und mit priesterlichem Muthe kämpfte; so trat er eben so entschieden gegen die Gesetzentwürfe der Regierung auf. Doch wir müssen vorerst auf die Schritte der Letzteren zurück kommen. Das neue Ministerium war entschlossen die Convention fallen zu lassen, und machte diese Entschliessung auch nicht davon abhängig, dass die I. Kammer der berührten Adresse der II. Kammer vom 30. März 1860 beitrat. Wie erwähnt hatte jene Adresse ohne diesen Beitritt nach der bad. Verfassung keine rechtliche Bedeutung, resp. die Beschwerde gegen die Convention gelangte gar nicht rechtlich an den Grossherzog, so dass es lächerlich ist, behaupten zu wollen, Höchstderselbe sei constitutionell genöthigt gewesen, die Convention aufzugeben [1]).

Die Proclamation vom 7. April 1860 erfolgte jedenfalls vor dem Beschlusse der I. Kammer vom 15. Mai 1860. Der Inhalt der Proclam. soll aber nach der Versicherung des Ministerialpräsidenten Lamey [2]) in den Gesetzentwürfen enthalten sein, und Minister Stabel erklärte die Convention durch diese Gesetze auf geschehene Anfrage in der I. Kammer am 23. August 1860 für beseitigt [3]). Daraus folgt, dass die Regierung

---

[1]) Sofort nach Eröffnung der 18. Sitzung der I. Kammer vom 15. Mai 1860 über die an *sie* gelangte Adresse der II. Kammer v. 30. März 1860 erklärte Minister Stabel: „Rücksichten geboten, eine Entscheidung zu verschieben, bis auch dieses Haus seine Ansicht ausgesprochen haben würde. Bekannte Vorgänge haben nun inzwischen die Lage der Dinge verändert. Die hohe I. Kammer kann und wird wohl von der Ueberzeugung ausgehen, dass ihre Entscheidung, wie sie auch ausfallen mag, keinen abändernden Einfluss auf diejenigen Schritte mehr haben wird, welche die gr. Regierung einmal beschlossen hat.“

[2]) Karlsr. Zeitung 1860 Nr. 206, XXII. Sitz. der I. Kammer: „Ich“ (Lamey) „kann mit leichtem Herzen und gutem Gewissen behaupten, dass wir“ (in den Ges.-Entwürfen) „das fürstliche Wort“ (vom 7. April) in vollem Masse gelöst haben.“

[3]) Stabel's Rede in der II. Kammer (Karlsr. Zeit. 1860 Nr. 178 ff.): „Der Thron ist in die Alternative gekommen, entweder den im redlichen Glauben abgeschlossenen Vertrag oder den auf die Verfassung geschworenen Eid zu brechen“ — und er habe das Erstere gethan. Cf. das neue Gesetz.

ohne das Votum der I. Kammer abzuwarten, also durchaus in freier Entschliessung die Convention, ohne Zustimmung des ausdrücklich widersprechenden andern Contrahenten — des heil. Stuhls [1]) „gebrochen" habe.

So war die erste Kammer gar nicht mehr in der Lage, der erwähnten Adresse der zweiten Kammer beizutreten, denn die Regierung hatte schon Alles gethan, was durch diese Adresse erst bezweckt werden sollte. Die I. Kammer beschloss desshalb auch einstimmig wegen dieser Adresse zur Tagesordnung überzugehen. Der „Commissionsbericht der Majorität über die Adresse der zweiten Kammer, die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle betreffend — erstattet von Freiherrn v. Göler" [2]) geht von demselben Gesichtspunkt wie der Bericht der II. Kammer hierüber aus. Beide stellen eine ganz neue Regel der Hermeneutik auf. Die logische Interpretation aus der Sententia legis soll nicht bloss dem Wortlaut des Gesetzes vorgehen, sondern jene wird ganz gegen die l. 12 de legg. (I. 3.) gegen die ratio legis ohne strengen Beweis ihres Grundes angenommen. Der §. 65 d. bad. Verf.-Urk. nämlich, der den Ständen eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung in Fragen, welche die Integrität des Eigenthums und der Person berühren, einräumt, wird durch eine eigenthümlich angewendete Analogie ausgedehnt auf alle *wichtigen* durch den Staat zu regelnden Gegenstände. Die durch §. 65 d. V. U. den Ständen eingeräumte Mitwirkung bei der Gesetzgebung ist ein jus singulare, welches von der allgemeinen Rechtsregel des §. 5 der Verfassung abweicht, wonach der Regent alle Hoheitsrechte in sich vereint, und — doch hat die Commission der I. und II. Kammer — entgegen der bekannten Rechtsregel, dass eine Analogie weder sine ratione noch contra rationem legis, in keinem Falle bei jura singularia und privilegia zulässig ist [3]), die erwähnte Analogie angewendet. Aus diesem Grunde, weil nämlich die Convention eine wichtige das Land berührende Angelegenheit sei, weil einzelne Punkte derselben erst vollzogen werden können, wenn die entgegenstehenden Gesetze unter Mitwirkung der Kammern geändert werden, weil der Grossherzog ohne Mitwirkung der Stände über keine so wichtigen Hoheitsrechte wie in der Convention geschehen verfügen könne [4]), die Kammer aber gegen die Convention

---

[1]) Karlsr. Zeitung 1860 Nr. 202. worin der v. Stabel der I. Kammer mitgetheilte Protest des heil. Stuhls theilweise abgedruckt ist.

[2]) Der Bericht der Majorität der Commission, sowie die Verhandlungen der I. Kammer vom 15. Mai 1860 sind besonders abgedruckt unter dem Titel: „Bad. Landtag. Verhandlungen der I. Kammer über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle." Druck der Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe. 1860. gross 4. 18 Seiten.

[3]) L. 14 de legg. I., 3, l. 141, l. 162 de R. J. L. 17.

[4]) Der Commiss.-Bericht der I. Kammer versteigt sich sogar zu dem jurist. Paradoxon: „wer auf ein Recht verzichtet, der übt dieses Recht nicht aus!"

sei, so sei dieser Vertrag nichtig. Wir werden später noch ausführlicher nachweisen, dass sich die II. Kammer ohne ein positives Recht diese Mitwirkung bei der Regelung der das Kirchenhoheitsrecht berührenden Angelegenheiten „annexirt" — eigentlich, dass sie das Kirchenhoheitsrecht ausgeübt, und nach der modernen Rechtsregel: sic volo sic jubeo, stat pro ratione voluntas — die Convention für nichtig erklärt habe.

Ausser den erwähnten Argumenten für die Adresse der II. Kammer brachte aber der Commissionsbericht der Majorität schliesslich noch ein sehr schlagendes, indem die Ausführung mit den Worten geschlossen wird:

„Wir sind für diesen besondern Fall im schätzbaren Besitz von Beweisen, dass *von einer allerhöchsten Missbilligung der Abstimmung der II. Kammer gar nicht die Rede ist;*[1]) denn

1) im Staatsministerialerlass vom 2. April steht ausdrücklich, Se. Kön. Hoheit der Grossherzog habe gewünscht, die reine und unverfälschte Meinung der Stände zu hören, und

2) verweist das Manifest vom 7. April die Regelung der Selbstständigkeit der kathol. Kirche auf ein unter der Verfassung stehendes Gesetz, und geht somit mit anscheinend voller Ueberzeugung auf den Weg ein, den die Kammer in ihrer Adresse betreten zu wollen bittet."

So ging der Antrag der Majorität der Commission dahin:

„dass auch die erste Kammer sich gegen eine Ordnung der Verhältnisse der kathol. Kirchengewalt im Grossherzogthum durch einen ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag mit dem päpstlichen Stuhle ausspreche — dass aber bei dem Umstand, dass in dem allerhöchsten Manifest vom 7. April d. J. die Absicht der Staatsregierung feierlich verkündet worden ist, die Rechtsstellung der Kirche im Wege der Gesetzgebung und somit unter Theilnahme der Stände zu regeln, ein Beitritt zu der von der II. Kammer beschlossenen Adresse zum Zweck ihrer förmlichen Ueberreichung[2]) nicht mehr als passend erscheine, wesshalb unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Gründe auf Uebergang zur Tagesordnung angetragen werde."

Das von Freiherrn F. C. von Gemmingen, einem durchaus unabhängigen, charakterfesten Manne erstattete „Minoritätsgutachten" rügt zuerst, dass der Majoritätsbericht das so gründlich widerlegte Motiv der II. Kammer, „die Wichtigkeit der Sache" als Grund zur Mitwirkung der Kammern beibehalten habe, während doch weder in der Natur der Sache noch in der Verfassung hiefür ein Anhaltspunkt sei. Dieses

---

[1]) Diese Stelle ist im Urtext nicht unterstrichen.

[2]) An den Grossherzog.

Gutachten widerlegt bündig und siegreich die weiteren Argumente vom Staatsinteresse, die Unrichtigkeit, dass früher das Verhältniss zwischen Kirche und Staat durch Gesetze, resp. unter Mitwirkung der Stände geordnet wurde, dass den Ständen die Entscheidung über die Art der Ausübung der Hoheitsrechte zustehe, und kommt zu dem Resultat, dass ein rechtsverbindlicher Vertrag vorliege, der ohne offenbaren Rechtsbruch nicht verletzt werden dürfe.

„Ich kämpfe nicht gegen die Rechte der Krone,“ (so sprach dieser Edelmann) „und kämpfe nicht für sie; ich kämpfe nur für das Recht wie es mir von meinem Eide vorgeschrieben scheint; aber leugnen kann ich nicht, dass es mir eine ganz eigene Logik zu sein scheint, dass es ein Kampf für die Rechte der Krone genannt wird, wenn ich behaupte, dass der Inhaber derselben eines seiner Rechte, welches ihm im Allgemeinen nicht abgesprochen werden kann, in dem einzelnen Fall nicht ausüben darf.“

Wir würden der späteren Ausführung zu sehr vorgreifen, wollten wir den auf den §. 5 der V. U. gestützten Grund, dass der Grossherzog im vorliegenden Falle unbeschränkt und vertragsfähig war [1]), hier näher ausführen. Hierauf gestützt, kommt Feiherr v. Gemmingen zu dem Resultat, die Convention sei rechtsbeständig und könne ohne Anerkennung des Princips der Volkssouveränetät von der Kammer nicht angetastet werden. Diese könne von ihrem — im §. 67 der V. U. garantirten Beschwerderecht auch z. Z. jedenfalls keinen Gebrauch machen, weil, (wie aus dem oben erwähnten Schreiben des neuen Ministeriums an den Erzbischof vom 7. Mai 1860 evident bewiesen ist) die Convention noch nicht vollzogen [2]), also kein bestehendes Gesetz verletzt ist. Der Antrag des Minoritätsberichts ging desshalb dahin:

„die hohe I. Kammer wolle erklären, dass sie, in Anbetracht,

> dass die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Ordnung der Verhältnisse der kathol. Kirche im Grossherzogthum Baden noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, dass ferner die gr. Regierung zugesagt hat, dass alle Bestimmungen des Vertrags, welche in das Bereich der Gesetzgebung gehören, den beiden Kammern, bevor sie Wirksamkeit erlangen, zur Zustimmung vorgelegt werden sollen,

keinen Grund zur Ueberreichung einer Adresse an S. Kön. Hoheit den Grossherzog findet, und somit der von der II. Kammer beantragten Adresse nicht beitritt.“

---

[1]) Das Recht der Verträge bestreitet der Majoritätsbericht der I. Kammer nicht, sondern nur die so weit gehende Dispositionsfähigkeit des Grossherzogs einen so wichtigen Vertrag abzuschliessen.

[2]) Auch der Ordinarius hat sie nicht insoweit vollzogen, dass dadurch ein bestehendes Gesetz verletzt würde.

Sofort nach Eröffnung der Sitzung der ersten Kammer über diese Anträge am 15. Mai 1860 trat eine eigenthümliche parlamentarische Erscheinung zu Tage. Der Präsident derselben, Prinz Wilhelm v. Baden, welcher nach den badischen Blättern einen so überwiegenden Einfluss auf die neue Wendung der Dinge ausübte, theilte dem Hause mit, dass der Abgeordnete „Herr v. Chrismar dringender Verhältnisse halber um einen längeren Urlaub gebeten habe, und dass Hr. Stadtdirector Graf v. Hennin das ihm von Sr. Kön. Hoheit dem Grossherzog ertheilte Mandat als Mitglied dieses Hauses in die Allerhöchsten Hände zurückgelegt und diese Zurückgabe auch angenommen worden sei." Frhr. v. Stotzingen bemerkte hierauf sofort: „Ich beklage auf's tiefste die Abwesenheit der beiden genannten Herren gerade bei der heutigen Discussion. Da ihre Ansichten notorisch sind, so wird diese Abwesenheit einer mannigfachen Deutung unterliegen können."

In der XXII. öffentlichen Sitzung der I. Kammer erklärte Hr. v. Chrismar: [1]) „Wäre ich am 15. Mai 1860 anwesend gewesen, so hätte ich gegen die von der andern Kammer beschlossene Adresse stimmen müssen." Und in der Sitzung vom 15. Mai 1860 war es Minister Stabel, der sich sofort zu der Erwiederung auf die Bemerkung des Frhrn. von Stotzingen gedrungen fühlte; „diese beiden Herren" (Graf v. Hennin und v. Chrismar) „sind aus freier eigener Entschliessung weggeblieben, wie es Ehrenmännern in der Lage, in welcher sie sich befanden, geziemt." Die „historisch-politischen Blätter" [2]) haben geradezu erklärt, Minister Stabel habe die 8 vom Grossherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer, „zu sich berufen, um jedem einzeln zu eröffnen, dass der Souverän ihre Stimme für den Commissionsantrag verlange. Daher kam es, dass Stadtdirektor Graf Hennin plötzlich sein Mandat niederlegte und Hr. v. Chrismar auf Urlaub verreiste. General v. F. suchte sich gleichfalls ein eiliges Geschäft in Rastatt zu machen, aber vergebens. Regierungsdirector F., Hr. K. und Hr. Trefurt stimmten wie befohlen. Nur Baron Türkheim (Protestant) erklärte, bloss seiner Ueberzeugung folgen zu wollen." Dieser Angabe der „hist.-pol. Blätter" ist bis jetzt von keiner Seite widersprochen worden.

Zum weiteren Beweis derselben erklärte sich Oberschlosshauptmann v. Kettner *gegen* die Adresse, also für den Minoritätsantrag, stimmte aber doch für den Majoritätsantrag [3]). Dasselbe that Generalmajor von Faber.

---

[1]) Karlsruher Zeitung 1860 Beil. zu Nr. 207.

[2]) Von 1860 Heft XII. S. 1115.

[3]) „Ich kann den Motiven der Adresse der II. Kammer nicht durchaus beistimmen. Ich bin nicht der Meinung, dass ein Vertrag, welchen die Regierung

Auf diese Weise kam die Majorität von 13 Stimmen für den Majoritätsantrag zu Wege, während der Minoritätsantrag (für welchen die Fürsten von Fürstenberg und von Löwenstein, Graf v. Leiningen und die Freiherren: von Falkenstein, v. Rotberg, v. Stotzingen, v. Türkheim und v. Gemmingen — also lauter freie, unabhängige Männer stimmten) verworfen wurde.

Jedenfalls ist dadurch bewiesen, dass, wenn die Regierung die Convention hätte vollziehen wollen, die Majorität der ersten Kammer dafür gewesen, demnach die Adresse der II. Kammer nicht an den Grossherzog gelangt und ein „Verfassungsstreit" nicht entstanden wäre.

Hr. Lamey hat mit Recht in dieser Sitzung hervorgehoben „dass die Tragweite des Princips der Majorität eine weitere und staatsrechtlich von grösserer Bedeutung ist." Und diese Bedeutung haben andere Redner in derselben Sitzung klar ausgesprochen. So sagte Hofrath Schmidt: „das heutige Staatsrecht erkennt nur einen Souverän im Staat, und die Kirche fällt in demselben unter sein Gesetz." Hofrath Mohl erklärte: „Soweit die Kirchen in die äussere Erscheinung treten, haben sie sich dem einheitlichen Organismus des Staats einzufügen und unterzuordnen. Ueber diese Einordnung unterhandelt der Staat nicht, sondern er befiehlt sie; Gesetz und nicht Vertrag ist seine Sprache zu Unterthanen." Der (prot.)Prälat Ullmann bemerkte: „die grossen, allgemeinen, principiellen Fragen über die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staat sollen der ständischen Behandlung nicht entzogen werden."

Freiherr v. Reizenstein, der *nach* dem 1. April in die I. Kammer von der Regierung ernannt worden war, entwickelte die weitere Consequenz dieses Princips dahin, dass er die Worte des Revolutionsvaters Voltaire citirte:

„Tout Gouvernement, qui laisse du pouvoir aux prêtres, est insensé; il doit nécessairement périr, et s' il n' est pas détruit, il ne doit sa conservation qu'aux laïques éclairés, qui combattent en sa faveur."

So hat denn die protestantische, sich so nennende liberale Richtung, deren Ideal der moderne Polizeistaat ist — unter der selbstverständlichen Bedingung, dass dessen Regiment in ihren Händen ruht, gesiegt. Sie hat das Princip dieses „modernen Staats" für jetzt in Baden zur

---

abschliessen will, vorher schon der ständischen Zustimmung bedarf. Wo es sich darum handelt, von der andern Seite Concessionen zu erhalten, wird nichts übrig bleiben, als den Weg der Vereinbarung einzuschlagen. Ich lege einen sehr grossen Werth auf die Proclamation v. 7. April, nach welcher die Verhältnisse der kathol. Kirche in befriedigender Weise geregelt werden sollen, und desshalb stimme ich für den Majoritätsantrag auf motiv. Tagesordnung."

Geltung gebracht, welches einfach darin besteht: der Staat beherrscht alle rechtlichen Verhältnisse, also auch die Kirche, soweit sie in das Rechtsleben tritt. Der „Staat" ist der Schöpfer des Rechts, und er gibt der Kirche nur so viel Recht als er will. Die Kammermajorität ist der Staat und wir sind die Kammermajorität. Freiherr v. Gemmingen sprach es desshalb mit Recht aus, dass diese „Grundsätze zu einem Reformationsrechte — cujus regio illius religio — führen," und Herr v. Stotzingen fügte bei: „durch die Verletzung des Rechtsstandes der Kirche würde die Kirchenfrage zur Gewissens-, zur Religionsfrage für uns Katholiken." Wenn das Argument des Prälaten Ullmann früher gegen seine Glaubensgenossen und nicht vielmehr die Itio in partes in Religionssachen angewendet worden wäre, so gäbe es heute keine protest. Confession!

§. 13.

δ. Von der Vorlage der Gesetzentwürfe bis zur Promulgation der neuen Gesetze.

Die „Durlacher Partei" war in etwa 3 Monaten mit dem Concordate, mit dem Rechte der Kirche, mit dem Vertrags- und Kirchenhoheitsrechte der Krone fertig. Sie hatte das neue Kirchengesetz noch schneller fertig. Ausser dem Abgeordneten Prestinari wurde es ja nur von Männern bearbeitet, welche jene Partei auf den Schild gehoben hatte. Am 1. April 1860 gelangten sie an das Staatsruder und schon am 22. Mai 1860 — also 7 Tage nach der eben erwähnten Sitzung der I. Kammer — legte das Ministerium die nach dem Plane Bunsens in seinem Werke „Zeichen der Zeit" entworfenen sechs Gesetzentwürfe der zweiten Kammer vor. Sie sind die Emanation des oben von Geh. Rath Lamey berührten „grossen Princips" [1]). Die Kammermajorität dictirt den modus vivendi der *Kirche*, welche zur Staats-, resp. zur *Kammer-Unterthanin* degradirt ist, und damit sie ihre capitis deminutio willig, wie es einem Unterthanen ziemt, trage, fehlt die von Bunsen gewünschte „Strafclausel" nicht. Da nicht das Recht und nicht die „Logik der Schlüsse," sondern lediglich die „Logik der Thatsachen" bei der Abgrenzung des peculium, das der „moderne Staat" der Durlacher der Kirche lässt, massgebend ist; [2]) so sind diese Gesetzentwürfe nicht, wie es sonst die Gesetze sind — die Feststellung und consequente Entwickelung eines bestimmten Princips. Sie stehen zwar

---

[1]) Lamey's Rede in den „Verhandlungen der I. Kammer über die Convention" v. 15. Mai 1860 S. 13 des cit. besondern Abdrucks.

[2]) „Commissionsbericht der I. Kammer über die staatlichkirchlichen Gesetzentwürfe von Geh. Hofrath v. Mohl" — abgedruckt in der „Karlsruher Zeitung" 1860 Nr. 194. „Der Mensch besteht nicht allein aus Logik."

wesentlich auf dem Boden des Polizeistaats, der Staatsomnipotenz [1]), aber der Staat verwaltet hiernach doch nicht mehr alle kirchlichen Angelegenheiten, sondern überlässt als Paterfamilias der Kirche ein von ihm willkürlich bestimmtes peculium, willkürlich — weil die Gesetzentwürfe nur denjenigen Theil der Convention enthalten, worin der heil. Stuhl der Regierung die bedeutendsten Concessionen gemacht hat, die Gegenconcessionen der Regierung aber zurückgenommen sind. Ja, auch jene Concessionen sind nicht in dem Sinne der Convention, sondern als unter der Patriapotestas des Staats stehend, in die Gesetzentwürfe gekommen. So passen die Bestimmungen über das Kirchenvermögen, die Orden, die Vergebung der Pfründen, den Unterricht und die kirchliche Jurisdiction weder zu dem System des Polizeistaats, weil die Kirche hiewegen doch zu selbstthätig erscheint, noch in das Princip der Convention, weil hiernach die Kirche als eine selbstständige öffentliche Gewalt auftritt, was dem „grossen Princip" der Durlacher contradictorisch widerspricht. Vielleicht hat neben Mohl, der den Gesetzentwürfen die logische Entwicklung aus einem bestimmten Grundsatze abspricht, Geh. Rath Lamey selbst diese in der 22. Sitzung der I. Kammer am besten dahin charakterisirt: „Ich möchte die Kirche mit einem Gutsherrn vergleichen, der einen Process über einen Theil seines Guts halb gewonnen und halb verloren hat, er geht auf den verlorenen Theil des Guts und will ihn gleichfalls benützen, da kommt der Nachbar, baut ihm eine hohe Mauer hin und lässt ihn nicht mehr herüber kommen." Der Kläger und Richter der Kirche ist die Kammer, welche

---

[1]) So besagen die Motive zum Ges.-Entwurf: „Kein Staat kann die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche mit den Bevorzugungen, welche ihr eingeräumt sind, zugeben, ohne dem eigensten Wesen des Staates zu nahe zu treten." Wie aus der Aufzählung dieser Privilegien hervorgeht, werden hierunter die wohlerworbenen Existenzrechte der Kirche verstanden. Stabel und Lamey haben es in der I. und II. Kammer wiederholt hervorgehoben, der Staat könne „die priesterliche Vollgewalt, die das canonische Recht den Priestern" (der Kirche) „verliehen hat, nicht anerkennen" — die Kirche stehe unter der „Staatshoheit," das positive, historische Recht der Kirche in Baden beginne mit den landesh. Verordnungen v. 1803 u. 1807. Der Berichterstatter der I. Kammer v. Mohl drückte sich über das Wesen des neuen Systems am 23. August 1860 in der 22. Sitz. der I. Kammer (Karlsr. Zeit. Nr. 206) so aus: „Ueber das innere Recht der Kirche wolle Niemand etwas bestimmen, sondern es handle sich um das Recht des Staats gegenüber der Kirche als einer selbstständigen Corporation" (also keiner öffentlichen staatsunabhängigen Anstalt) „welches er abzugrenzen habe. Hiezu sei er in der That allein berechtigt," und habe nicht „die Erlaubniss der Kirche einzuholen. Für Baden existire hierin kein weiteres historisches Recht als das Const. E., da die Convention nicht zu Stande gekommen sei." (!?)

der Kirche den „Theil des Guts“ genommen hat, und so lange sie es für zweckmässig hält, den andern Theil des Guts lässt, und wer die „Maurer“ sind — ist selbstredend.

Die „Durlacher Conferenz“ hat besonders desshalb die Convention so sehr angegriffen, weil die Parität dadurch verletzt sei. Die Gesetzentwürfe haben aber nicht bloss die nichtchristlichen religiösen Vereine von der Staatsvormundschaft gänzlich emancipirt, der kathol. Kirche gegenüber — um mit Mohl zu reden das „principielle Vorherrschen des Staats“ sanctionirt; sondern auch die von den Durlachern so angepriesene arithmetische „Gleichberechtigung“ nicht beachtet. Am 23. August 1860 in der XXII. Sitzung der I. Kammer [1]) erklärte Prälat Ullmann:

„Das Grundgesetz der evangel. Kirche, die Unionsurkunde von 1821 in Beil. B. §. 10 Satz d. besagt ausdrücklich, dass die Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Localvermögen unter höchster Staatsaufsicht der Kirche zusteht. Diese Rechte hat die evangelische Kirche bis daher theils vollständig und anhaltend ausgeübt, theils wiederum reclamirt... Es ist mir nicht denkbar, dass in dem Augenblick, da die Kirchen selbstständiger gestellt werden sollen, die evangel. Kirche könnte abhängiger gestellt werden wollen. Auf keinen Fall kann die Zustimmung der kathol. Kirche hierin für sie präjudicirlich sein, oder ihre wohlbegründeten Ansprüche beeinträchtigen.“

Die bad. Regierung hat die Convention und damit auch die Concessionen des heil. Stuhls bezüglich des Kirchenvermögens aufgegeben. Die Grundgesetze der kathol. Kirche und ihr positives Recht garantiren ihr aber die freie Verwaltung ihres Vermögens, und obgleich ihre Rechtstitel weit älter und besser als die der Protestanten sind, belässt der §. 17 des Ges.-Entwurfs die seitherige Leitung, Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens ganz der Staatsgewalt bis die Kirche sich den Gesetzentwürfen gefügt resp. sich über die gemeinsame Verwaltung vereinbart hat. Dagegen hat gemäss desselben §. 17, die prot. Confession die bisherige freie Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens.

Das Princip der Parität wurde aber noch viel einschneidender verletzt dadurch, dass die Gesetzentwürfe weder überhaupt dem Erzbischof auch nur zur Aeusserung mitgetheilt, noch dass er bei der neuen Wendung der Dinge überhaupt um Mittheilung auch nur seiner Wünsche ersucht wurde. Dagegen erklärte Prälat Ullmann in seiner oben erwähnten Rede:

„Der evangel. Oberkirchenrath hat vor wenigen Monaten, als er in Beziehung auf den Vollzug des allerhöchsten Manifestes vom 7. April zu Anträgen rücksichtlich der neuen Stellung der Kirche zum Staat

[1]) Karlsruher Zeitung 1860 Beil. zu Nr. 208.

veranlasst wurde, also gerade zum Zweck der jetzigen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, ausdrücklich die Selbstverwaltung und Verwendung des confessionellen Stiftungsguts unter Staatsaufsicht für die kirchlichen Behörden in Anspruch genommen."

Also der Vertreter der protestantischen Confession wurde nach dem 7. April zu Anträgen bezüglich der neuen Regelung der kirchlichen Verhältnisse aufgefordert, der Vertreter der kathol. Kirche in der Erzdiöcese nicht nur nicht, sondern als er sein gutes Recht vertheidigen wollte, an seine „Stellung als Unterthan" erinnert!

So stehen denn die Gesetzentwürfe weder auf dem Boden des paritätischen Staats, noch des Rechtsstaats, wie ihn die preussische Verfassung festhält, noch des indifferenten, noch des reinen Polizeistaats, sie stehen auf dem selbstgemachten Boden des halben Liberalismus, der die Kirche noch existiren lassen — aber als filiusfamilias zu seinen Zwecken benützen will, und ihr desshalb nur ein so grosses, jederzeit von ihm entziehbares peculium gibt, als sie dazu nach seinem Ermessen braucht. Das in der Convention liegende Princip der Unabhängigkeit der Kirche als einer öffentlichen Anstalt ist mit vollem Bewusstsein aufgegeben (und dafür ist die Kirche als eine unter der Staatshoheit stehende Corporation aufgefasst.) Das ist die eigenthümliche Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche, wie sie der §. 1 u. 7 vgl. mit §. 13 des Ges.-Entwurfs statuirt. Die Kirche hat demnach kein aus ihrer Existenz als freies Rechtssubject fliessendes, sondern nur das vom Staat ihr gegebene Recht und sie kann es gegen diesen ihren Paterfamilias nicht geltend machen. Die Convention soll in dem Gesetzentwurf ihren „berechtigten Ausdruck" finden — so sagt die Proclamation vom 7. April, und Stabel erklärte in der II. Kammer: [1]) „nur das, was man" (der „Staat") „in der Convention für berechtigt erkenne, solle in die Gesetze aufgenommen werden.". Zudem also, dass das Princip der Freiheit der Kirche, worauf die Convention ruht, und wesshalb der heil. Stuhl der Regierung so grosse Concessionen machte, gebrochen werden soll, wirft der Sieger noch das Schwert des Brennus in die Wagschale, und legt die päpstlichen Concessionen nach seinem bon plaisir aus. Aus diesem Gehalte der Gesetzentwüfe folgt von selbst, dass diese voll innerer Widersprüche sind, was ein blosser Einblick in den Inhalt derselben und der Motive beweist. Wir werden indessen den detaillirten Nachweis für diese Behauptung in der speciellen Besprechung der Gesetzentwürfe geben, und begnügen uns hier mit der allgemeinen Charakteristik derselben.

Die Gesetzentwürfe zerfallen in 6 Theile:

1) „über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine

[1]) Karlr. Zeit. Beil. Nr. 178.

im Staate.“ Dieser Theil zerfällt wieder in „I. allgemeine Bestimmungen“ über alle Religionsgenossenschaften, und II. „besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche;“

2) in den „Gesetzentwurf über die Gewährung des Schutzes der Verfassung für das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate;“

3) über die Restitution der durch das Gesetz vom 24. Februar 1849 den Fürsten v. Fürstenberg und v. Leiningen entzogenen Patronate;

4) „über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen;“

5) „über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder;“

6) „über die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistlichen.“

Die zweite Kammer ernannte die Commission zur Berichterstattung über diese Entwürfe wieder nur aus durchaus entschiedenen Anhängern des neuen Systems. So sprachen sich denn auch die Commissionsberichte der II. Kammer *für* die Gesetzentwürfe aus, und wollten sie nur noch etwas mehr im Sinne des „modernen Staats“ ausgeprägt, so der Regierung die Befugniss eingeräumt wissen, die obligatorische Civilehe einzuführen, was jedoch von der I. Kammer verworfen wurde. Der Berichterstatter des I. Gesetzentwurfs sprach das „grosse Princip“ der „neuen Aera“ in dem veralteten territorialistischen Satze aus:

„ist der Zweck einer solchen Gesellschaft“ (d. i. der Kirche) „zugleich ein Theil des Staatszwecks und in dieser Hinsicht einer besondern Staatseinwirkung empfänglich; ist also diese Gesellschaft eine ewige Staatsgesellschaft, so bedarf sie wegen ihrer engen Verbindung mit dem Staatszweck einer landesherrl. festbestimmten Beiwirkung“ [1]).

Der Berichterstatter hält nämlich jede öffentliche Anstalt für eine „zur Erreichung von Staatszwecken bestimmte,“ und erklärt die Kirche „als Ganzes“ für eine solche öffentliche Corporation. Er schliesst sich im Uebrigen den Motiven der Regierung zu den Gesetzentwürfen an, ohne irgend einen neuen Gedanken zu bieten.

Häusser hat in dem von ihm erstatteten Bericht über den 4. Gesetzentwurf sich doch wenigstens etwas in die Frage einstudirt, und kommt zu dem logischen Resultat, dass wenn der Staat von sich aus kraft civilen Rechts die Ehe ordnen und mit der Kirche, welche die Ehe kraft göttlichen Rechts als Sacrament vor ihr Forum zieht, nicht in Conflict gerathen will, die obligatorische Civilehe angezeigt sei. Er stellt aber doch nicht diesen Antrag, sondern stimmt dem Gesetzentwurfe bei,

---

[1]) Karlsruher Zeitung v. 19. Juli 1860 Nr. 169 ff.

wonach der bürgerliche Beamte proclamiren und trauen soll, wenn der Geistliche solches verweigert.

Der mit totaler Verwechslung der bürgerlichen und religiösen Erziehung verfasste Bericht über den fünften Gesetzentwurf schlägt vor, demselben unter grösserer Berücksichtigung der Rechte der Mutter beizutreten.

Dem Abgeordneten, Berichterstatter Mays ist der 6. Gesetzentwurf noch zu mild, da er (M.) auf dem Standpunkt steht, der Kirchendiener habe den Gesetzen des Staats mehr als denen der Kirche zu gehorchen [1]. Der Bericht der Commission erweitert den subjectiven Thatbestand des Amtsmissbrauchs auf alle „Diener der Kirchen," begrenzt den objectiven jedoch dahin, dass ein solcher erst strafbar sein solle, wenn er „tadelnd die Regierung angreife," stimmt aber mit wenigen Modificationen dem Gesetzentwurfe bei.

Ehe diese Commissionsberichte zum Drucke befördert waren, erschien am 2. Juli 1860 die „Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg in Betreff der von der Grossherzogl. Bad. Staatsregierung der zweiten Kammer der Landstände am 22. Mai 1860 vorgelegten sechs Gesetzentwürfe." Mit der bei den Gegnern der Convention fehlenden Ruhe, Objectivität und Sachkenntniss, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes fordert, weist dieses Document nach, dass die Kammern zur Entscheidung der vorliegenden Religionssache nicht competent seien, dass die Convention ein rechtsverbindlicher Vertrag und weder durch die Kammern noch durch die einseitige Entschliessung eines Contrahenten auflösbar sei, dass ferner die Gesetzentwürfe die öffentliche, unabhängige Rechtsstellung der Kirche, ihr positives Recht und die Convention verletzen, endlich, dass sie die in der Proclamation v. 7. April deponirte Zusicherung der Selbstständigkeit der Kirche nicht erfüllen. Die Denkschrift weist ferner nach, dass die durch den 4. Gesetzentwurf introducirte Nothcivilehe bei den bestehenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen unnöthig sei, und dass der V. Gesetzentwurf das religiöse Erziehungsrecht ohne Rechtsgrund der Kirche entziehe.

Der 6. Gesetzentwurf — welcher ein in Deutschland bis jetzt nirgends eingeführtes Privilegium odiosum gegen die Diener der Kirche enthält, wird von der Denkschrift als Mittel gekennzeichnet, die Rechte der Kirche durch die Staatsgewalt vermittels Anwendung seiner Justizhoheit zu entziehen.

Die Denkschrift schliesst mit einer feierlichen Rechtsverwahrung des Oberhirten „gegen alles Dasjenige, was in dem Inhalte der sechs.. Gesetzentwürfe, und was in den Verhandlungen und Schlussfassungen über dieselben Gesetzentwürfe zum Nachtheil der Rechte der kathol.

[1]) Karlsruher Zeitung v. 24. Juli 1860 Nr. 173.

Kirche, des päpstlichen Stuhles, der bischöflichen Amtsgewalt in der Erzdiöcese Freiburg gesagt, daraus geschlossen und unternommen worden ist oder noch werden wird." Der Erzbischof verwahrt sich gegen die Entziehung der wohlerworbenen Rechte der Kirche durch einseitige Acte des Staats, und erklärt zugleich, er werde „bis" er „andere Weisungen vom heil. Stuhle erhalte, unverrückt an dem Inhalte der zwischen Se. H. dem Papste und Sr. K. H. dem Grossherzog abgeschlossenen Convention und an den dadurch dem Erzbisthume Freiburg erwachsenen Rechten festhalten." Er weist schliesslich nochmals die constitutionelle Möglichkeit nach, diesen rechtsbeständigen Vertrag aufrecht zu erhalten.

Das Erzb. Domcapitel schloss sich am 7. Juli 1860 dieser Denkschrift vom 2. Juli an, und fügte bei, dass die Gesetzentwürfe „das historische Recht der kathol. Kirche schwer beeinträchtigen, die in dem allerhöchsten Manifest vom 7. April verheissene kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit nicht gewähren, und in ihren Strafbestimmungen den Klerus kränken und verletzen" [1]). Die Geistlichkeit der drei zunächst bei Freiburg gelegenen Landcapitel Freiburg, Breisach und Neuenburg erliess am 10. Juli 1860 eine Einladung zunächst an die Decane und Definitoren, alsdann auch an den Curatklerus zu einer Versammlung nach Appenweier bei Offenburg. Diese wurde in dem Einladungsschreiben damit motivirt, der Klerus habe zwar auf das erzbischöfliche Rundschreiben vom 21. April „in Conferenzen und Adressen eine erneuerte kräftige Versicherung seines Gehorsams für fernere Schritte des geliebten Oberhirten ausgesprochen," da aber in Preussen auf die Wirkungen der „kirchlichen Krisis" in Baden geschaut werde, und da „die übrigen Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz in ähnlichen Verhältnissen den grösstentheils protestantischen Kammern gegenüber sich befinden, wie sie; so sei ihr Schritt für das ganze kathol. Deutschland von grosser Bedeutung — sie sei im Augenblick berufen, der Vorkämpfer für die Freiheit der kathol. Kirche in den paritätischen Ländern zu sein. Ein selbstständiger Schritt des Klerus sei diesemnach ein kirchengeschichtlicher Act und seine Ehre vor der kathol. Welt erfordere, dass er vereint seine Stimme erhebe gegen das, was der Kirche in den Gesetzentwürfen statt der Convention zugedacht werde, und dass er von sich aus protestire gegen ein Ausnahmsgesetz, welches die Geistlichen wie übelgesinnte und gefährliche Menschen bei ihren heiligsten Amtsverrichtungen mit den schwersten Strafen bedrohe, denen je nach Umständen auch der Pflichtgetreueste kaum entgehen könne."

---

[1]) Wie Mohl in seinem Commissionsberichte über die Gesetzentwürfe (Karlsr. Zeit. Nr. 194) behaupten konnte, das Domcapitel sei durch obige Erklärung resp. durch seinen *Anschluss* an den Protest des Erzbischofs nicht gegen die Gesetzentwürfe mit Gründen aufgetreten, ist wahrlich nicht einzusehen.

„Die Protestanten haben durch ihre Versammlung in Durlach es bewirkt, dass die Convention umgestossen wurde, es sei somit auch am kathol. Klerus, dass er mit dem ganzen Gewicht seiner vereinten Stimme dieses vertragsmässige Recht wieder zurückfordere.

Eine selbstständige Manifestation der Gesinnung des ganzen Klerus werde auch den Wahn beseitigen, dass, wenn sich zwei Augen schliessen, man alsdann ganz freie Hand habe und der Klerus alle kirchenstaatlichen Anordnungen sich werde gefallen lassen."

„Dieser Einladung zu Folge versammelten sich am Montag 23. Juli 1860 etwa 270 badische Geistliche in der Kirche zu Appenweier und beschlossen daselbst die „Erklärung der kathol. Geistlichkeit im Grossherzogthum Baden" [1]. Der dabei anwesende gr. Referendär konnte sich überzeugen, mit welchem Eifer dieselbe aufgenommen und dass sie von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet wurde. Wie das Secretariat der I. Kammer mittheilte, wurde sie nachträglich fast einstimmig vom bad. Klerus adoptirt.

In diesem kernigen, schön und dialektisch geschriebenen Actenstücke wird zuerst die Vertragsfähigkeit des Grossherzogs und die von der Kammer nicht anzufechtende Rechtsbeständigkeit der Convention, alsdann wird bewiesen, dass die Gesetzentwürfe diesen Vertrag, das posit. Recht der Kirche und den Inhalt der Proclamation vom 7. April verletzen und die Gewalt des Staats dadurch in das kirchliche Gebiet eingreife, ja der §. 13 I. Ges.-Entwurfs das Existenzrecht der Kirche bedrohe. Besonders wird der VI. Gesetzentwurf einer scharfen Kritik unterzogen, er „vertrage sich nicht mit dem Princip constitutioneller Freiheit," er beenge die Wirksamkeit der Predigt, störe das Verhältniss zwischen dem Hirten und der Heerde, beeinträchtige die Gleichheit vor dem Recht und verletze das innere Recht der Kirche, Censuren über ungehorsame Glieder, die sie bedrücken, zu verhängen. Dieses Strafgesetz führe „einen Zwang herbei, welcher dem gesunden Menschenverstande und dem natürlichen Rechtsgefühle auferlegt wird, es mache sogar ein Verfahren gegen die kirchliche Gesinnung möglich," und statuire „eine Zuständigkeit des weltl. Richters in geistlichen Dingen."

Am Schlusse erklären die Geistlichen für das Recht der Kirche und für die Heiligkeit der Verträge einstehen zu wollen.

Sie verwahren sich dagegen, dass sie, indem sie so ihre Pflicht erfüllen, an dem Conflict Schuld seien. „Die Schuld des Unheils wird auf jene fallen, welche das mühsam errichtete Friedenswerk angegriffen, welche die Idee des Rechts missachtet haben."

---

[1]) Besonders abgedruckt bei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg. 1860. 4. 8 Seiten.

Wenige Tage nach der denkwürdigen Versammlung zu Appenweier eröffnete die II. Kammer ihre Berathungen über die Gesetzentwürfe [1]). Die Debatte richtete sich hauptsächlich gegen die Denkschrift und die berührte „Erklärung" der badischen Geistlichkeit. Die Unkenntniss der meisten Sprecher über die Rechtsverhältnisse und das Wesen der Kirche, ihre öffentlich-rechtliche Stellung zum Staate und über das positive Recht der Kirche trat hier eben so stark als die Kunst, die Logik eigenthümlich zu handhaben, zu Tage.

Minister Stabel belehrte die Versammlung, das „canonische Recht sei ein einseitiges Werk der Päpste, der Staat sei nicht verbunden, das canonische Recht, da wo es in sein Gebiet eingreift, anzuerkennen." Die Denkschrift hat nur die Unabhängigkeit der Kirche und die Anwendbarkeit des canonischen Rechts in *ihrem* Rechtsgebiete behauptet. „Die priesterliche Vollgewalt des canon. Rechts sei nicht im westphäl. Frieden anerkannt." Die Denkschrift hat aber nur *bestimmte Rechte* reclamirt und dass diese durch das J. P. O. und die späteren Reichsgesetze garantirt sind, ferner dass sich die Kirche auf das J. P. O. trotz der Bulle: „Zelo Domus" mit Recht berufen kann, haben wir früher bewiesen. Weil „der Papst im Art. XXIII. zugegeben habe, dass die Gesetze nur mit Zustimmung der Stände geändert werden sollen, desshalb habe er die Competenz der Stände in diesem Punkt anerkannt," und weil er solches bezüglich *dieses* Punktes gethan, und die II. Kammer die ganze Convention für nichtig erklärt habe; desshalb „sei der päpstliche Stuhl schuldig, diese Entscheidung als Consequenz anzuerkennen, nachdem er das Princip der ständischen Zustimmung anerkannt habe. Die Convention bestehe desshalb nicht mehr zu Recht und Niemand könne sich darauf berufen."

Derselbe Minister Stabel sprach aber in der XXII. Sitzung der I. Kammer — einen Monat später — am 23. August 1860: [2])

„es ist in der Erwiderung" (des heil. Stuhls, bezüglich der Gesetzentwürfe [3]) „von der richtigen Behauptung ausgegangen, dass bei dem Abschlusse der Convention die Zustimmung der Stände für die Giltigkeit der Convention nicht vorbehalten worden sei!"

---

[1]) Die Verhandlungen sind abgedruckt in der „Karlsruher Zeitung" 1860 Beil. Nr. 178 ff.

[2]) Karlsruher Zeit. 1860, Nr. 202.

[3]) Note des Cardinal-Staatssecretärs an die bad. Regierung vom 26. Juli 1860 worin gerade nachgewiesen ist, der Souverän habe seine Vertragsfähigkeit behauptet und die Regierung habe sich verpflichtet, die Abänderung der der Convention entgegenstehenden Gesetze zu bewirken. Karlsr. Zeit. l. c.

Die Regierung hat also dem heil. Stuhl versprochen, die Gesetze, welche der Convention entgegenstehen, sollen geändert werden, dadurch resp. durch die Acceptation dieses Versprechens hat doch der heil. Stuhl die Competenz der Kammer und in keinem Falle bezüglich *der* Punkte anerkannt, deren Vollzug ohne Gesetzesänderung bewirkt werden kann. Die Kirche kann sich desshalb allerdings auf die Convention berufen, welche nicht der eine Paciscent, und wenn er sein Recht an die Kammern abtritt, nicht dieser Successor desselben einseitig aufheben kann.

Die übrigen Redner für die Gesetzentwürfe konnten über keinen solchen Fond dialektischer Gewandtheit wie Stabel verfügen, sie haben gegen die in der Denkschrift hervorgehobenen Rechtstitel der Kirche nichts weiteres Erhebliches vorgebracht, es müsste denn die eigenthümliche Theorie sein, welche u. A. Fingado ausgesprochen hat: „wer es mit Fürst und Vaterland treu meint, der muss für die Regierung zu jeder Zeit" (also auch wenn sie das revolutionäre Princip vertritt, resp. für eine revolutionäe Regierung) „in die Schranken treten."

Der Abgeordnete Rosshirt hat die gegen das Recht der Kirche vorgebrachten unrichtigen Thatsachen und Sophismen zurückgewiesen, und insbesondere hervorgehoben, er als bad. Bevollmächtigter in Rom kenne die Verhandlungen und müsse erklären, dass man in Rom, die Zustimmung der Stände nur für *gewisse*" (also bestimmt von der Regierung bezeichnete) „Punkte als nothwendig erklärte."

Der Geist der Verhandlungen offenbarte sich insbesondere bei der Debatte über den VI. Gesetzentwurf. Zur Charakteristik desselben bemerken wir hier nur, dass Häusser, Professor in Heidelberg und Chef der Durlacher Conferenz, welcher nach dem 1. April 1860 in die Kammer gewählt wurde, äusserte, in Deutschland wolle man Gottes oder der Kirche Satzungen über das Gesetz stellen, das sei eine „heilige Anarchie." Der Erzbischof habe den Gesetzen des Staats Treue geschworen [1]).

„Die Zeit ist vorüber, wo eine verbündete Regierung [2]) gegen den

---

[1]) Aber auch den Gesetzen der Kirche; den Staatsgesetzen ist er in politischen und bürgerlichen, den Kirchengesetzen in kirclhichen Rechtsverhältnissen Gehorsam schuldig.

[2]) Herr Häusser, der jetzt seit dem 1. April 1860, da seine Partei siegte, conservativ ist, war es, der im Mai 1849 den Antrag auf Beeidigung des Militärs auf die Reichsverfassung durchsetzte — welche bekanntlich den bad. Aufstand beförderte. Dieser Herr nennt jetzt den Erzbischof von Freiburg, einen in der kathol. Welt hochgefeierten Kirchenfürsten, einen „Rebellen," weil er a. 1853 für die Freiheit und Existenz der seiner Obhut in Baden anvertrauten Kirche gegen die jetzt sogar von den „Durlachern" verworfene Staatsvormundschaft — sich einsperren liess. Es ist eine durch nichts bewiesene, mehr als kühne Behauptung, dass *Oesterreich* diesen Prälaten in seinem Vorgehen ermuthigt habe, und doch ist

Schmerzensschrei eines rebellischen Unterthanen in unserm Lande nicht taub war, sondern ihn ermuthigte, — Jahre vor der Zeit, wo die franko-sardische Politik eben an diesem Staate die Vergeltung übte."

In seiner speciellen Rede über das neue Strafgesetz ging Häusser auch gegen den Klerus vor [1]), und zeigte das Endziel seiner protestantischen Toleranz:

„Der Klerus habe gezeigt, dass man reif sei für noch härtere Ausnahmsgesetze. Die Begriffe von Gesetz und Recht sind — beim Klerus (?) in Verwirrung gerathen. Es gibt politische Gehirnkrankheiten, denen man zu Leib gehen muss, ehe es zu spät ist."

Das Ideal seiner Freiheit ist die act of praemunire, das alte englische blutige Verfassungsedict gegen die Katholiken. Rosshirt erwiderte: „es bestehe ein Unterschied zwischen dem Klerus in Baden," (der das Recht der Kirche vertheidigt) „und den Rebellen in der Romagna. Sein Gerechtigkeitsgefühl bewege ihn, diesen Vergleich zurück zu weisen."

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten — Stabel bewies durch seine Rede für das Strafgesetz wiederholt seine diplomatische Befähigung:

„Manche Geistliche" sprach er „und der Herr Erzbischof haben die heil. Stätte missbraucht, um die Gesetze, die Regierung und ihre Handlungen anzugreifen und die Gemüther gegen die Obrigkeit aufzureitzen... Das Strafgesetz ist das einzige Mittel, um Souveränitätsgelüste, die sich in diesen Denkschriften geltend gemacht haben, abzuwehren. Kein Unterthan hat das Recht, einem andern Unterthanen zu erlauben, die Gesetze des Staats zu übertreten. Will man eine privilegirte Wühlerei, eine heil. Anarchie dulden, oder will man den Staat gegen ein solches Treiben schützen?"

Prestinari entgegnete auf diese Drohung gegen diejenigen Abgeordneten, welche gegen das Strafgesetz auftreten wollten:

„er wisse sich von den schlechten Absichten vollkommen frei, welche der Herr Minister bei Denjenigen unterstellen zu müssen glaubt, welche dem Entwurfe entgegen treten."

Er wies es schlagend nach, dass die neuen Strafgesetze „unjuristisch," unnöthig und in Deutschland unerhört seien.

Dieser ausgezeichnete Jurist stimmte denn auch mit andern Staatsdienern und den fünf Männern, welche gegen den ganzen Gesetzentwurf votirten, gegen den Strafgesetzentwurf. Er wurde dennoch nebst den

---

Häusser loyal genug sie öffentlich auszusprechen, wie er auch patriotisch genug ist, seine Schadenfreude über die Ereignisse von Solferino zu bezeigen!

[1]) Karls. Zeit. Beil. Nr. 184.

fünf andern Gesetzentwürfen mit grosser Majorität von der zweiten Kammer angenommen. Ja, das Strafgesetz wurde, wie wir später sehen werden, auch auf die ausländischen Geistlichen ausgedehnt. Die meisten Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind nach dem Commissionsantrag ohne einlässliche Discussion angenommen worden.

Die erste Kammer bewahrte ihre Würde schon dadurch, dass sie den Frhrn. v. Stotzingen, einen Katholiken im wahren Sinne des Wortes, in die Commission wählte. Der Commissionsbericht der I. Kammer steht denn auch auf eigenen Füssen und ist keine blosse Paraphrasirung der Regierungsmotive. Er charakterisirt den Gesetzentwurf als ein Balancirsystem, welches aber der „concreten Sachlage" entspreche, d. h. dem bon plaisir der herrschenden Kammermajorität adäquat sei. Da überdiess nach Mohls Ansicht kein System über das Rechtsverhältniss zwischen Kirche und Staat durchzuführen sei, und „mehrere folgerichtige Systeme an den bestehenden Verhältnissen oder Ueberzeugungen gescheitert sind" — so hält es der Commissionsbericht [1]) nur für seine Aufgabe zu prüfen, „ob die Gesetzentwürfe das — Recht des Staats wahren, und die religiösen Bedürfnisse und festgewurzelten Gewohnheiten der Mehrzahl der Staatsbürger berücksichtigen."

Obgleich der Bericht hiernach auf dem unsichern Boden des Staatsinteresses und der Convenienz steht, und das Recht der Kirche gegenüber dem Staate und den *Individuen* ignorirt, so prüft er doch die in den Denkschriften des Klerus (welche er „wegen der Durchführung der Gesetze für wichtig hält") vorgebrachten Rechtstitel der Kirche. Dieser Publicist kommt zu dem juristischen Novum: „weder der westphäl. Friede noch der R. D. H. enthält irgend eine Vorschrift über das Verhältniss der „weltlichen Gewalt zur Kirchengewalt."

Wie wir gesehen, (§. 6 oben) haben die deutschen Reichsgesetze insbesondere der W. F. und der R. D. H. den Rechtsstand der Kirche garantirt, den sie also Jedem, auch dem Staate gegenüber vindiciren kann, und haben sich die Paciscenten verpflichtet, diesen nach dem annus decretorius (1624) festgestellten Rechtsstand Jedem gegenüber zu schützen. Wenn man freilich auf dem Standpunkte der „Logik der Thatsachen" mit dem Commissionsberichte steht, wenn man den „Staat" als die Quelle alles Rechts betrachtet; dann kann die Kirche ihr wohlerworbenes Recht dem Staate gegenüber nicht geltend machen. Der Commissionsbericht sagt denn auch:

„Der Staat hat das Recht und die Pflicht, die aus der Natur der Sache und dem Staatswohl fliessenden Sätze geltend zu machen. Er erkennt die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche, aber kein geschicht-

---

[1]) Abgedruckt in der „Karlsruher Zeitung" 1860, Nr. 194 ff.

liches Recht an, was ihn abhängig machte auf seinem (?) Gebiet, und was niemals (!?) bestand."

So soll also der „Staat" nur Rechte und keine Pflichten haben, das ganze Rechtsgebiet ist seine, oder vielmehr die Domäne der Kammermajorität. Hiernach ist die Kirche kein selbstständiges Rechtssubject; sie soll bei der „Theilung der Erde" die Rolle des Dichters übernehmen, und so zwar kein „Reich von dieser Welt," aber auch kein „Reich in dieser Welt" sein. Auf diesem Standpunkte beruht die weitere Argumentation v. Mohls:

„Der Staat will nur feststellen, wie er sich künftig gegenüber von den Kirchen verhalten werde" (wo er, um mit Lamey zu reden, die „Mauer" *im* kirchlichen Gebiet aufrichten soll). „Diess ist aber nur seine Sache, und es haben ausschliesslich die Factoren seines Willens dabei mitzuwirken."

Von diesem Standpunkt aus bestreitet der Commissionsbericht das in der Ersb. Denkschrift gewahrte wohlerworbene, historische Recht der unabhängigen Kirche. Er lässt der Kirche nur das vom Staate abfliessende, von ihm also auch zu beschränkende Recht der Selbstständigkeit als einer unter der Staatsautorität stehenden Corporation. Hr. v. Mohl erkennt desshalb z. B. auch die freie Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Kirche an, die Majorität der Commission und der I. Kammer hält aber hier wie auch bei der Patronatsfrage die der Regierung in diesem Punkte convenirende Stipulation der Convention — natürlich nach der ihr von der Regierung gegebenen „Auslegung" — fest.

So kam die Majorität der Commission auch der I. Kammer zu demselben Resultate wie die II. Kammer. Die I. Kammer wurde ohnehin seit dem 1. April durch zwei neue vom Grossherzog ernannten Mitglieder verstärkt, von denen man ebenso wusste, dass sie für die Regierung stimmen werden, als man es nach dem beregten Vorgange von den 8 vom Grossherzoge ernannten Mitgliedern der I. Kammer überhaupt wissen konnte, und darüber wohl nicht im Zweifel war, auf welche Seite die Staatsbeamten in ihrer grossen Mehrzahl treten werden.

Die bündige und gründliche Widerlegung, welche der Commissionsbericht durch das Separatvotum [1]) des Frhrn. v. Stotzingen erfuhr, konnte die einmal eingetretene Wendung der Dinge nicht mehr ändern. Er setzte auseinander, wie unsere Zeit die Lehre von der centralisirenden Staatsomnipotenz verwerfe, und wie überall, wo die Freiheit zur Wahrheit geworden sei, wie in England, das Selfgovernment der öffentlichen Corporationen an die Stelle des nivellirenden Systems der Bureaukratie trete. Wenn man auch von dem positiven Recht der Kirche absehe

---

[1]) Abgedruckt in der „Karlsruher Zeitung". 1860 Beil. Nr. 203.

und das von der „neuen Aera“ aufgestellte Princip der Selbstständigkeit und Freiheit der öffentlichen Corporationen in's Auge fasse, so folge daraus, dass man die oben (S. 35 i. f.) abgedruckten Bestimmungen der preussischen Verfassung in die badische Verfassung aufnehmen müsse. Jedenfalls könnten auch nach diesem System alle „Sachen, welche die Sacramente, die Lehre, den Cultus und die Disciplin“ der Kirche „betreffen nicht anders als nach dem canonischen Recht entschieden werden,“ und müsse die Kirche in diesem ihrem eigensten Gebiete vom Staate unabhängig sein. Wenn hiernach, wie Lamey in der II. Kammer sagte — „der Kirche ihr Rechtsgebiet nicht entzogen werden soll,“ so müsse insbesondere die Fassung des §. 13 I. Ges.-Entwurfs geändert, die Kirche dürfe in ihrem Rechtsgebiete nicht unter die heidnische „Staatshoheit“ gestellt werden. Nach den übrigen deutschen Verfassungen sei die Kirche auch verpflichtet, ihren staatsbürgerlichen Obliegenheiten nachzukommen, aber in ihrem Gebiete sei sie nicht unter den Staat gestellt. Desshalb hielt das Separatvotum die Beschwerden des Erzbischofs und des Klerus gegen die Gesetzentwürfe für begründet.

Während die „Durlacher Partei“ früher gegen die Convention auftrat, weil sie ein ewiges Gesetz für das Land sei, suchte Lamey in der 22. Sitzung der I. Kammer den Vorzug des Ges.-Entwurfs vor der preussischen Verfassung [1]) dadurch zu begründen, dass jener die Rechte der Kirche bestimmt begrenze, während man nach der preuss. Verf. der Kirche noch „engere Grenzen“ als im bad. Entwurf setzen könne. (!?) „Dasjenige was einmal bestimmt gemessen sei, werde nicht wieder gemessen.“ Indessen ist ja die Convention wieder „gemesssen“ worden, und nach dem neuen „grossen Princip,“ wonach die Kammermajorität die Rechte der Kirche zu „messen,“ hat [2]), können sie trotz und gegen die neuen Gesetze wieder „gemessen“ werden. *Stabel* hat denn auch in seiner berührten Rede in der II. Kammer prophezeit, dass, wie die Kirche sich jetzt auf den W. F. berufe, obgleich der Papst dagegen protestirt hat; so könnte die Zeit kommen, wo sich die Kirche auf die neuen Gesetze berufe! Die Kammermajorität bewilligte der Regierung

[1]) Frhr. v. Stotzingen stellte nämlich den von der Majorität verworfenen Antrag: die preuss. Verfassungsbestimmungen über das Rechtsverhältniss der Kirche in die badische Verfassung aufzunehmen. Auf die Erwiederung Stabels, der heil. Stuhl, welcher gegen das Gesetzgebungsrecht des Staats in rebus eccl. protestirt habe, werde dagegen remonstriren, erwiderte treffend Fürst v. Löwenstein: das werde der heil. Stuhl nicht thun, wenn die Gesetze den Rechtsbestand der Kirche achten.

[2]) Minister Stabel erklärte in derselben Sitzung der I. Kammer: „die Kammer habe entschieden, dass der Vertrag (Convenion) ungiltig sei, und die Regierung könne ihn — darauf hin füglich als ungiltig betrachten.“

auch das Mittel die neue Lehre durchzuführen, dass jedes noch so heilige Recht unter dem von ihr gemachten Gesetze stehe. Lamey definirte in der 22. Sitzung der I. Kammer dieses Princip dahin:

„Eine Staatsregierung kann den Satz, man muss Gott mehr als den Menschen gehorchen, nie anerkennen, sofern das subjective Ermessen des Einzelnen“ (d. h. das jus quaesitum der Kirche, welche in der Diöcese durch einen Einzelnen, den Ordinar. repräsentirt wird) „hier an die Stelle der Gebote Gottes (?) [1]) tritt. Sie wird denjenigen als Empörer behandeln, welcher ihm praktische Folgen geben will.“

Und mit Häusser, der sich so sehr gegen das System Nero's echauffirte, welcher doch nur die Lehre der Staatsomnipotenz consequent durchführte, vertheidigte auch sein Collega — Professor v. Mohl die neuen singulären Strafgesetze:

„Neben dem historischen Recht gebe es ein höheres“ — (so sprach Mohl in der berührten Sitzung der I. Kammer)
„das der fortschreitenden Entwicklung [2]).

„Die (neuen) Gesetze seien durchführbar, wenn der Staat fest auf deren Anwendung halte, und Diejenigen, die ihnen gehorchen, nicht der Strafe der Gegner überlasse, sondern seine Freunde schütze — nöthigenfalls mit der Faust des Gesetzes.“

Dieser Ausdruck ist allerdings nicht parlamentarisch; ob aber die „Faust“ es ist, und ob es die „Faust des Gesetzes“ ist, welche das wohlverbriefte Recht der Kirche zum Schweigen bringen soll, das bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. So dürfte dieses Wort allerdings ein wahres Wort sein.

Das in dem Kampfe gegen das Concordat zum Siege gekommene „grosse Princip,“ welches wir hier in seiner Entwickelung und Ausführung geschichtlich dargestellt haben, wurde in der letzten Sitzung der I. Kammer von dem Freiherrn v. Gemmingen [3]), einem der wenigen, standhaften Katholiken, welche Ehr- und Rechtsgefühl genug hatten, um inmitten einer so bewegten Versammlung das Recht ihrer Kirche zu vertheidigen, so signalisirt:

„Minister Stabel habe constatirt, dass die Convention nicht gehalten werden wolle. Der Vertragsbruch sei der Sieg des Axioms, dass der

---

[1]) Diese bestehen nicht bloss darin: „seid unterthan der weltl. Obrigkeit“ — sondern auch: „gebt Gott was Gottes ist.“

[2]) Dieses Recht sollte bloss durch eine zufällige Kammermajorität constatirt — und zum Gesetz gemacht werden?!

[3]) Karlsr. Zeitung 1860 Nr. 206.

Staat und seine gesetzgebenden Factoren alle Verhältnisse zu ordnen berechtigt seien, dass alles Recht vom Staat ausgehe, dass der Staat heute zurücknehmen könne, was er gestern gegeben habe. Es sei diess eine Theorie, die entweder die Anarchie oder den Despotismus zur Folge haben müsse. Es gebe Gewalten und Rechte, die nicht vom Staate ausgehen, und welche der Staat verpflichtet sei zu achten. Solche Gewalten und Rechte könnten nur mit Einwilligung der Betheiligten abgeändert werden. In den Gesetzentwürfen kehre man zur Staatsomnipotenz zurück."

Die „Logik der Thatsachen" siegte auch in der ersten Kammer, welche Kammer doch, wie v. Stotzingen richtig bemerkte, dem historischen Recht ihre Existenz verdankt.

In der 23. Sitzung dieser Kammer vom 24. August 1860 [1]) wurde der erste Gesetzentwurf mit 15 gegen 5 Stimmen angenommen mit der Modification zu §. 9, Abs. 1., dass die Regierung der Kirchenbehörde wenigstens den Grund anzugeben habe, wesshalb der zu bepfründende Geistliche „in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig" sei. Die erwähnten fünf Männer, welche gegen das Gesetz stimmten, gehören dem kathol. Adel an — darunter Fürst v. Löwenstein.

Der zweite Gesetzentwurf konnte nicht angenommen werden, da die zu einer Verfassungsänderung nach §. 74 der V. U. nöthige Anzahl von Mitgliedern fehlte, wesshalb auch der Antrag des durchlauchtigsten Präsidenten — Prinzen Wilhelm v. Baden — die Kammer möge sich für beschlussfähig erklären, als „geschäftsordnungswidrig" nicht adoptirt würde. Der Gesetzentwurf wird also jedenfalls kein Verfassungsgesetz werden.

Der dritte Gesetzentwurf wurde einstimmig angenommen.

Der vierte Gesetzentwurf ist mit 15 gegen 5 Stimmen unter der schon berührten Modification adoptirt worden, dass der §. 3 gestrichen würde, welcher der Regierung die Befugniss gibt, in einzelnen Orten die obligatorische Civilehe einzuführen.

Der fünfte Gesetzentwurf wurde wie der sechste mit den von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen angenommen, der erste mit 11 gegen 8, der letzte 16 gegen 6 Stimmen. Zum VI. Gesetzentwurf machte die erste Ksmmer nur die Aenderung, dass der Tadel gegen die Regierung oder Gesetze von den Dienern der Kirche bei Ausübung ihres Amts „in feindseliger Weise" geschehen sein müsse.

In der 66. Sitzung der II. Kammer [2]), am 27. August 1860 wurden die sämmtlichen Gesetzenwürfe mit Ausnahme des zweiten mit den von

[1]) Karlsruher Zeitung 1860 Nr. 201.

[2]) Abgedruckt in der „Karlsruher Zeitung" Nr. 203 und Beil. Nr. 203.

der ersten Kammer beliebten Modificationen angenommen. Nur fünf Abgeordnete, die Katholiken: Dahmen, v. Gleichenstein, Kamm, Rosshirt und Sieb (letztere beide Staatsdiener) stimmten gegen die ersten Gesetzentwürfe, gegen den sechsten Gesetzentwurf votirten indessen die Abgeordneten: Stadtdirector Faller, v. Gleichenstein, Bürgermeister Kamm, Lauber, Hofrichter (früher Oberkirchenrathsdirector) Prestinari, der frühere Finanzminister Regenauer, Oberamtsrichter Sieb und Ullrich.

Geh. Rath Lamey sprach noch von dem früheren unter der Herrschaft des Indifferentismus so schön blühenden Frieden und forderte die Abgeordneten auf, für die neuen Gesetze nicht bloss „Treue,“ sondern auch „Liebe“ in ihren Bezirken zu erwecken, da sie sonst auf die Dauer nicht durchführbar seien. Am 30. August 1860 wurde dieser merkwürdige Landtag durch nachstehende Anrede [1]) Sr. Kön. Hoheit an die noch anwesenden Mitglieder der I. Kammer und an die Mitglieder der II. Kammer geschlossen:

„Edle Herren und liebe Freunde! Am Schlusse eines bedeutungsvollen Landtages ist es *Meinem* Herzen Bedürfniss, Ihnen im Rückblick auf Ihre Thätigkeit *Meine* Wünsche und Gesinnungen auszusprechen. Gewissenhaft abwägend die Rechte *Meiner* Krone und die verfassungsmässigen Befugnisse der Stände — aufrichtig bemüht, den Kirchen eine würdige und freie Stellung zu geben, suchte *Ich* friedlichen Einklang unter den öffentlichen Gewalten zu schaffen, damit für das Heil *Meines* geliebten Volkes alle Kräfte harmonisch zusammenwirken. Ich konnte nicht finden, dass ein feindlicher Gegensatz sei zwischen Fürstenrecht und Volksrecht; *Ich* wollte nicht trennen, was zusammengehört und sich wechselseitig ergänzt — Fürst und Volk, unauflöslich vereint unter dem gemeinsamen, schützenden Banner einer in Wort und That geheiligten Verfassung. Vom gleichen Geiste beseelt, haben das Volk und seine verfassungsmässigen Vertreter mit freudiger Bewegung *Mein* offenes Wort vom 7. April erfasst und kräftigen Beistand zur Ausführung geleistet. Mit gehobenem Gefühl erkenne *Ich Mich Meinem* Volke für die *Mir* bewiesene Liebe und Treue zum Dank verpflichtet, und so spreche *Ich* gerne die Zuversicht aus, dass es keinen frevelhaften Versuchen gelingen werde, dieses beglückende Band zwischen Fürst und Volk zu lockern. *Meine* Regierung wird, was beschlossen ist, mit jener versöhnlichen Milde, aber auch mit jener Festigkeit durchführen, welche auf dem stärkenden Bewusstsein des guten Rechts und der guten Absicht beruht. Sie wird ihre volle Aufmerksamkeit überall hinwenden, wo es gilt, in den Gebieten des öffentlichen Lebens und der gewerblichen

[1]) Abgedruckt ebendaselbst Nr. 206.

Thätigkeit eine freiere Entwickelung an der Hand des Gesetzes zu gewähren und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Die Interessen *Meines* Landes als Theil eines grossen Ganzen glaube *Ich* besser nicht vertreten zu können, als durch Verfolgung aller Wege, welche Deutschlands Kraft und Einigung befördern und die Rechte der Nation mit den Rechten der einzelnen Stämme zur Geltung zu bringen. Mit Freude sehe *Ich* desshalb auf die Tage von Baden und Teplitz, welche einen lang ersehnten Zusammenhalt und damit die erhebende Hoffnung verheissen, dass zunehmende Macht und wachsendes Ansehen unseres deutschen Vaterlandes gegen Aussen Hand in Hand gehen wird mit fortschreitender Befriedigung seiner wahren Bedürfnisse im Innern. Dankbar rühme *Ich* den patriotischen Geist und Eifer, der Ihre Arbeiten geleitet und mit jener höheren Weihe umgeben hat, deren Segen sich stets in guten Erfolgen offenbart. Was nicht zum Abschluss gekommen, wird *Meine* Regierung so zu ordnen bemüht sein, dass wohlbegründete Rechte zur Anerkennung gelangen. Edle Herren und liebe Freunde! Nach langer mühevoller Thätigkeit kehren Sie nun in die engern heimatlichen Kreise zurück. Auch dort wird es ihr Anliegen sein, *Meine* Regierung in der Pflicht, die Gesetze zu vollziehen, kräftig zu unterstützen, Vertrauen zu verbreiten, Misstrauen zu verbannen. Ich schliesse diesen Landtag mit dem tiefsten Dankgefühl gegen Gott, der so gnädig über uns gewaltet, und mit der Bitte um seinen Segen für unser theures Vaterland!"

Die neuen Gesetze beseitigen die Convention förmlich, und beabsichtigen, die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu regeln. Wir werden deren Wortlaut am Schlusse dieses Abschnittes wieder geben.

Wenn wir auf das hiemit abgeschlossene Drama zurückblicken, so begreifen wir, wie eine Hauptperson in demselben, die „Durlacher Conferenz" mit so grossem Behagen auf das Resultat der Schlacht von Solferino verweisen konnte. Es sind dieselben Principien und es sind dieselben Mittel, mit welchen in Italien gegen die politische und in Baden *von Gegnern der Convention* scheinbar und vorerst gegen die kirchliche Autorität gekämpft wurde. Dort wie hier ging die „Bewegung" nicht von dem arbeitenden Volke aus, und führte gegen den Willen des ersten Urhebers zu dem Axiom: das Recht ist ein Product des Volkswillens, welcher *durch die herrschende Partei in fingirter Weise repräsentirt wird.* Sobald man diesen Satz anerkennt, sobald man wie wir gesehen, ausspricht, dass das Gesetz über dem Rechte stehe, dann folgt die Consequenz, die wahre Logik der Thatsachen von selbst, dass die unter dem Titel Volkswillen decretirende herrschende Partei Jedem und jeder Corporation das wohlerworbene Recht entziehen kann. Nein,

„es besteht kein feindlicher Gegensatz zwischen Fürstenrecht, Kirchenrecht und Volksrecht,“ weil die rechtliche Abgrenzung — die Freiheit ist; aber keines dieser Rechte kann bestehen, wenn das einseitige Gesetz der Majoritäten die Grenzmarken verrückt, und einen „Gegensatz“ gegen das Recht aufstellt. Wo dieses Pincip zur Herrschaft kommt, wo man sich am geheiligten Rechte der Kirche vergreift, da ist das „Fürstenrecht,“ da ist die Integrität der Person und des Eigenthums ebenso dem s. g. Ausdruck des Volkswillens unterworfen. Die sociale Revolution ist lediglich die consequente Entwickelung dieses rationalistischen, falschen Liberalismus. Wie Marat und Robespierre sich an die Stelle der Girondisten setzten, so werden die Mazzinisten die Cavourianer verdrängen, und Häusser und seine Parteigenossen haben es schon 1848 erfahren, dass sie der Consequenz der Republikaner Platz machen mussten.

Die vereinigten Parteien der centralisirenden Büreaukraten und rationalistisch-protestantischen Gothaer sind auf dem Höhepunkte ihres Sieges angelangt, und wir können nunmehr ihr „gelobtes Land“ überschauen. Hier bieten sich folgende Resultate dar:

1. Diese Fraction der Bureaukratie [1]) hat gesiegt, ihr Ideal ist scheinbar verwirklicht, alles Recht und alle Gewalt soll in ihrem „modernen Staate“ centralisirt sein, und sie sind die Organe dieser Gewalten. Das ist aber die Staatsomnipotenz, die Centralisation, welche wie Tocqueville durch die Geschichte der französischen Revolution beweist, von dieser erstrebt, benützt und zu ihren Zwecken ausgebildet wurde. Alles Recht, jede Corporation, jede Befugniss des Individuums ist in diesem „Staate“ aufgegangen, aber damit auch jede Stütze für ihn selbst geschwunden, und sobald er zum vollen Siege gekommen ist, hat er das socialistische Princip zur äusseren Darstellung gebracht. Und die „herrschende Partei“ findet, wie wir an der oben citirten Aeusserung eines Vertreters dieses bureaukratischen Systems gesehen haben, nicht bloss in Neapel die Werkführer schon ganz eingeschult an dieser Staatsmaschine sitzen.

---

[1]) Ein scharfblickender protest. Publicist, Wolfgang Menzel, sprach denselben die Berechtigung zur Betheiligung an der Kirchenfrage in seinem „Literaturblatte“ 1860 Nr. 62 bei Gelegenheit der Besprechung über die Erzb. Denkschrift und über das (später noch von uns zu behandelnde) Werk von Dr. Karl Bader mit den Worten ab:

„Unberechtigt erscheint eine gewisse Secte von Juristen und Bureaukraten, die gleichsam von Profession alle Schwarzröcke verachten und unter allen Umständen meinen, der Kirche den Daumen auf's Auge drücken zu müssen. Solche Herren, obgleich oft in hohen und massgebenden Aemtern, sollten doch in kirchlichen Dingen nicht mitentscheiden, weil sie kein Herz, ja nicht einmal ein Verständniss für die Kirche und für das Volk haben, welches der Kirche bedarf.“

2. Die berührte protestantische Fraction der Gothaer nimmt stets den Mund voll deutschen Patriotismus, und deutscher Einigkeit. Während aber *Mohl* in seinem citirten Commissionsbericht die ja nur von den Protestanten früher angewendete Itio in partes als Urheberin der deutschen Zerrissenheit und all' des Unglücks brandmarkt, welches der 30jährige Krieg und seine Folgen über das deutsche Reich gebracht haben, entwischen ihm bei der Debatte über die Gesetzentwürfe die Worte:

„Um den Preis der Entwicklung der geistigen Kraft möchte ich die Einheit“ (Deutschlands) „nicht wünschen“ [1]).

Frhr. v. Stotzingen hatte nämlich in seinem Separatbericht hervorgehoben, die Einigkeit Deutschlands werde insbesondere durch Einheit der Gesetzgebung erstrebt, desshalb empfehle sich die preussische Verfassung um die gleichheitliche Entwicklung der geistigen Kraft der Kirche zu ermöglichen. Doch *diese* Kraft soll ja nicht zu sehr entwickelt werden, und Häusser wie Mohl wollen die „Faust“ der von ihnen gemachten Gesetze gegen die Religionsrechte der Katholiken aufheben [2]). Und durch solche Zustände sollte die Einigkeit Deutschlands befördert werden?

3. Diese Gegner der Convention geben sich stets den Anschein, für die Hoheitsrechte des Souveräns in die Schranken zu treten. Sie haben die Unabhängigkeit der Kirche in ihrem Rechtsgebiete — der „Staatshoheit“ annexirt; aber sie haben auch diese s. g. Kirchenhoheit dem Souverän entzogen und zur Domäne der Kammer geschlagen, dazu aber noch das Vertragsrecht der Krone mitgenommen und aus Baden für jetzt einen parlamentarischen Staat gemacht.

---

1) Karlsr. Zeitung 1860 Nr. 206.

2) „Die Verfolgung der Kirche,“ so schreibt das protestantische Halle'sche Volksblatt, „von Seiten der Abgefallenen und Abfallenden — von denen sich manche noch gar gern „gläubig“ nennen — ist noch immer im Steigen begriffen und wenn wir die Zeichen der Zeit nicht ganz unrichtig deuten, wird diese Verfolgung früher oder später zu einem schrecklichen Blutbad sich gestalten. Die Revolution geht niemals allein gegen die weltlichen Dinge, sondern allezeit auch gegen die göttlichen Ordnungen; ja sie geht *zunächst*, zumal in ihren leiseren Anfängen, gegen die Kirche und *dann erst* gegen die Könige und Fürsten, gegen die Reichen und Besitzenden. In der Regel aber sind die Gewaltigen auf Erden gegen die ersten Anfänge der Revolution *blind*, so gänzlich blind, dass sie die Anfänge sogar begünstigen und damit ihrem eigenen Recht ein gewisses Grab graben; — es sieht zuweilen aus, als wollten sie mit diesen Begünstigungen den Untergang ihres Rechtes der Revolution abkaufen. Die nächsten und ingrimmigsten Angriffe der Revolution sind allezeit gegen diejenige weltliche Macht gerichtet, welche sich auf das Recht des lebendigen Gottes beruft und stützt, *und das Recht der Kirche Christi anerkennt.*“

4. Sie haben die Politik eines Papstes Bonifacius VIII. getadelt, weil er das Schwert des Kaisers für den hohen Zweck der Kirche gebrauchen wollte, und sie selbst wollen nicht bloss das Schwert der Kirche für den Zweck ihres „modernen" Staats gebrauchen, sondern es ihr als solcher entziehen. Sie werfen der Kirche vor, sie sei in *religiöser* Beziehung intolerant, und sie sind es nicht bloss hierin, sondern wollen den Katholiken ihre politischen Rechte entziehen, nach der Verfassung ihrer Kirche Gott zu dienen. Sie sprechen von arithmetischer Parität, lassen sie aber für die kathol. Kirche nicht gelten. Sie wollen das Individuum von der Kirche emancipiren, die Kirche soll aber ihr Recht gegen ihre Untergebenen nicht anwenden dürfen — das ist *ihre* „Religionsfreiheit." Sie wollen ihre Rechte als Protestanten geniessen, die Kirche soll aber ihre wohlerworbenen Rechte (auch wenn sie darnach handelt: „qui jure suo utitur neminem laedit") nur soweit es Jenen beliebt, ausüben dürfen. Das ist ihr — „confessioneller Friede."

5. Sie wollen unter Nichtbeachtung der seither in der Theorie und Praxis geltenden Principien des Staats- und Kirchenrechts der Kirche das ihr durch die Convention wiederholt garantirte Recht entziehen. Wir haben gesehen, dass sowohl der Souverän als der Papst in der rechtlichen Möglichkeit sind, diesen Vertrag zu vollziehen, und wie unstichhaltig die Einrede ist, die Kammern hätten ihn für nichtig erklärt, desshalb sei er nichtig. Die Convention ist ja jedenfalls in keinem solchen Punkte vollzogen, der ein Recht der Kammern resp. ein Gesetz verletzt. Die Kammern sind also noch gar nicht in der Lage gewesen, sich dagegen zu beschweren, die Beschwerde der II. Kammer ist zu keinem Rechtsdasein gekommen, der Nichtigkeitsprocess vor den Kammern noch gar nicht einmal ordentlich verhandelt, wenn sie auch, wie nicht der Fall, competent wären. Die Convention besteht also zu Recht, und doch — soll sie „gebrochen" werden. Das ist das Recht Ihres „modernen Staats."

Und diese Partei, welche so die Heiligkeit des Rechts und der Verträge behandelt — sie ist es, welche den Jesuiten den Grundsatz andichtet: „der Zweck heiligt die Mittel;" sie ist es, welche fälschlich der katholischen Kirche nachsagt, sie stelle den Grundsatz auf: „den Ketzern ist keine Treue zu halten."

Auf der andern Seite sehen wir wiederholt das erhebende Schauspiel, wie die Kirche vom Papste und dem Erzbischofe an bis zum letzten Vicar einerseits, und wie 85,000 Katholiken und die Ehrenmänner in beiden Kammern, deren Stimmen nicht gezählt sondern deren Persönlichkeit und Gründe gewogen werden müssen, wie also Alle in majestätischer Eintracht sich für die christliche Gesittung und das Recht

der Kirche, welches dasselbe wie das Recht der Könige ist, erheben.

Die Kirche ist es auch nicht, welche besiegt ist; — sie kämpft für ihr gutes, ihr nicht zu bestreitendes Recht, das im Grossen stets zum Siege kommt; sie pactirt nicht und nie mit dem Unrecht, und sie *leidet* für ihr Recht. Wer aber heut zu Tage *ohne vom Pfade des Rechts einen Schritt zurück zu gehen*, leidet — der wird siegen, wenn sich die Wasser der Gewalt verlaufen haben!

Der Stein des Sisyphus ist auf der Höhe angelangt. Die in Baden siegenden Gothaer haben sich Deutschland gegenüber in ihrer wahren Gestalt gezeigt; Oesterreich und die übrigen deutschen Staaten können jetzt sehen, was das Geschrei gegen das *„österreichische Concordat"* zu bedeuten hat, und *wohin eine Nachgiebigkeit gegen diese Partei führt.* Sie selbst aber ist gerade durch ihren Sieg wie im Jahre 1848 geschlagen: denn entweder wendet sie die „Faust ihres Gesetzes" gegen die Kirche an und es gelingt ihr durch die von ihr angerufene „Beihilfe des Volks" die momentane Ueberwältigung der Kirche; dann tritt das empörte „Volk" in das Erbe ein; oder Gott erhört vorher das Gebet und die Thränen der Kirche — in beiden Fällen rollt der von ihnen so mühsam gegen die Kirche gewälzte Stein auf sie zurück. In beiden Fällen haben sie das nicht gewollte Verdienst, das religiöse Bewusstsein und das Selbstgefühl der Katholiken mächtig gehoben und zuletzt das allgemeine Bedürfniss nach dem rettenden Schiffe der Kirche, der Religion Jesu Christi gefördert zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

LITERATUR.

Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domcapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung.

Von Dr. Gg. Ant. Haller, k. k. Ministerial-Secretär.
(Bamberg bei Buchner 1860.)

Trotzdem dass der Tractat über die Domcapitel bereits vielfältig bearbeitet worden ist, z. B. in neuester Zeit von Bouix (De capitulis), bleibt obige Schrift doch eine beachtenswerthe und verdienstliche. Der Gegenstand, der ihren Inhalt bildet, wurde im J. 1849—50 von der Facultät zu Würzburg als Preisaufgabe gestellt und der Arbeit des Verf. unter drei concurrirenden Elaboraten der Preis zuerkannt.

Der Hauptzweck und das Hauptverdienst dieser Monographie ist, wie schon der Titel verkündet, der Nachweis, dass die Domcapitel in Deutschland wahre juristische Personen und zwar Corporationen und *wie* sie es geworden sind. Zugleich aber hat sich der Verf. die Aufgabe gestellt, die rechtliche Stellung derselben oder den Inbegriff der ihnen zukommenden Rechte und Pflichten nach ihren verschiedenen Beziehungen zu entwickeln. Dieser zweifachen Aufgabe zufolge zerfällt die Schrift in zwei Theile. Nach einer kurzen Einleitung über das Wesen und den Begriff juristischer Personen und namentlich Stiftungen und Corporationen stellt uns der Herr Verf. im I. Theile die juristische Persönlichkeit der Domcapitel in Deutschland in der Geschichte derselben dar, während im II. Theile die rechtliche Stellung derselben Domcapitel nach allen Beziehungen hin beschrieben wird.

Wir wollen vorläufig den Inhalt der Schrift in etwas entfalten, damit die Leser wissen, was in derselben zu finden sei.

Indem der Herr Verfasser die Entwicklung der Domcapitel vom Beginn des Christenthums an bis auf die Gegenwart an der Hand der Geschichte aufzeigt, gewinnen wir nicht nur eine möglichst getreue und lebendige Anschauung der verschiedenen Bildungsstufen dieser kirchlichen Institution, sondern wir sehen, was das Vorzüglichste ist, die Capitel als juristische Personen vor unsern Augen heranwachsen, altern und in neuester Zeit regenerirt werden. Wir erblicken, wie aus dem Gesammt-Presbyterium der Diöcese, welches Anfangs den Beirath des Bischofs bildete, allmählig der Stadt-Klerus als ausschliesslich berechtigter bischöflicher Senat sich absondert und in weiterer Abfolge aus dem Stadt-Klerus das Kathedral-Capitel hervorgeht, nach innen organisch gegliedert, nach aussen (dem Bischof und der Diöcese gegenüber) mit mancherlei

Rechten versehen. Die innere Gliederung wurde insbesonders durch das vom heil. Augustin eingeführte *canonische* Leben durchgebildet. Indessen waren die Capitel am Ende des fünften Jahrhunderts auch nichts anderes als kirchliche Collegien, keineswegs aber juristische Personen, vielweniger hatten sie Corporations-Eigenschaften. Denn sie besassen damals noch kein eigenes Vermögen, sondern erhielten bloss einen Theil des in einheitlicher Masse vorhandenen Kirchengutes. Erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts war die Entwicklung der Capitel so weit gediehen, dass wir selbe als juristische Personen ansehen müssen, wiewohl vor der Hand als blosse Stiftungen, noch nicht aber als Corporationen. Denn zu jener Zeit besassen die Domstifte bereits eigenes, zu einem besondern Zwecke vom Fabriksgut ausgeschiedenes Vermögen, welches auch vom Staate als selbstständiger Complex betrachtet und geschützt wurde. Da dieses Vermögen weder im Eigenthume der Kirche, noch der Canoniker, noch des Bischofs stand, aber auch nicht herrenlos war, so ist nothwendig ein ideales Rechtssubject in der Congregation selbst anzunehmen, welches der Inhaber dieser Vermögensmasse und der Träger der juristischen Persönlichkeit war. Hätte schon dazumal der Capitelspropst die Vermögensverwaltung im Namen und aus Auftrag des Capitels geführt, dann hätten wir ob dieser innigen Verbindung eines Vereins von physischen Personen mit dem idealen Rechts-Subjecte, wornach es von dem erstern in allen seinen Rechtsverhältnissen vollständig vertreten wird, bereits das eigentliche Wesen einer Corporation. Allein das war dazumal noch nicht der Fall. Denn der Praepositus des Capitels verwaltete das Congregations-Vermögen bloss als Stellvertreter des Bischofs, von dem er ad nutum amovibilis sein Amt überkam. Darum haben wir vorläufig die Capitel als blosse Stiftungen, nicht aber als Corporationen anzusehen. Erst nach dem J. 1050 bis gegen 1250, in welche Zeit auch die Erlöschung des canonischen Lebens hineinfiel, gestalteten sich die Capitel zu förmlichen Corporationen. Denn in Folge jener Erlöschung trennten sich die Capitel von ihrem Haupte, dem Bischof, und aus Einem Körper entstanden zwei und ebenso zwei unabhängige Vermögens-Complexe. „Die Folge davon war, dass nicht mehr der Wille des Bischofs, sondern der der Canoniker die Beamten zur Verwaltung des Capitelsvermögens und zur Vertretung der juristischen Person in einzelnen Sachen bestimmt, dass nicht mehr der Bischof, sondern die Gesammtheit der Capitularen die in Erledigung gekommenen Präbenden durch eigene freie Wahl weiter verleiht und so über die Aufnahme ihrer Glieder entscheidet, dass nicht mehr der Wille des Bischofs, sondern der Capitularenbeschluss die Normen für die Verwaltung der innern Angelegenheiten gibt, dass die Capitelmitglieder nicht mehr bloss zum Bischof, sondern auch zur Gesammtheit der Capitularen

als der Vertreterin des idealen Rechtssubjects in rechtlicher Beziehung stehen, was in der Verpflichtung durch deren Beschlüsse, in der Disciplinargewalt und einzelnen Jurisdictionsbefugnissen dieser über die erstern hervortritt. Hienach erscheinen die Domcapitel in dieser Periode nicht mehr als blosse Stiftungen, sie sind wahre Corporationen geworden und zwar durch ihre eigene Bestimmung, welche zunächst durch die Kraft der Gewohnheit und später im Wege der Gesetzgebung die rechtliche Anerkennung erlangte.“ S. 56. So hat die Auflösung des canonischen Lebens, welche der Kirchendisciplin eine so tiefe Wunde schlug, ganz vorzüglich beigetragen, dass die Capitel juridische Persönlichkeiten wurden, welche ausser den in ihrem Wesen begründeten Rechten einen grossen Zuwachs sowohl kirchlicher als politischer Befugnisse erlangten und eine so bedeutsame Stellung im öffentlichen Leben einnahmen. Freilich war, wie der Verf. richtig bemerkt, die Erlöschung der gemeinsamen Lebensweise nicht die einzige Ursache dieser Erscheinung und dieselbe hätte wenigstens langsamer auch bei fortgesetzter vita canonica auftreten können.

Mit Vorliegendem könnte man die Aufgabe, welche der Verf. in historischer Beziehung sich gesetzt hat, streng genommen als gelöst betrachten. Wir sehen die Geschichte der Capitel als juristischer Personen bis zu ihrer Volljährigkeit entwickelt. Allein der Herr Verf. führt den Faden der Geschichte noch weiter und zwar bis auf die Gegenwart herab. Er bestrebt sich nämlich diejenigen Momente hervorzuheben, welche auf die Entwicklung der Capitel Einfluss genommen und in ihrem Bestande eine Veränderung hervorgerufen haben. Die wichtigste Veränderung ist wohl die, dass die Domcapitel seit dem 15. Jahrhundert ihre politische Stellung allmählig eingebüsst haben und endlich ausschliesslich auf ihre rein kirchliche Bedeutung zurückgeführt worden sind. Jene historischen Momente aber sind 1. die Concilien von Constanz und Basel und die in Folge derselben abgeschlossenen Concordate der deutschen Nation; 2. die Reformation; 3. die Kirchenversammlung von Trient; 4. der westphälische Friede; 5. der Reichs-Deputations-Hauptschluss; 6. die neuen Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle.

Der wichtigste Vorgang in Ansehung der deutschen Domcapitel war deren Saecularisation, welche dieselben selbst ihrer Existenz beraubte. Zwar konnten die Domstifte durch die Einziehung ihres Vermögens noch nicht *de jure* als juristische Personen zu existiren aufhören, wie denn überhaupt Stiftungen und Corporationen mit dem Untergang ihres Vermögens noch nicht directe als erloschen betrachtet werden können. (Einleitung S. 8.) Allein da den Gliedern der säcularisirten Capitel die ausbedungenen Pensionen und Sustentationsquoten theils gar nicht, theils sehr karg ausbezahlt wurden, lösten sich dieselben freiwillig auf und fanden, indem sie ihre Wirksamkeit einstellten, ihre *factische*

Endigung. — Dass dann die neu in's Leben gerufenen Capitel abermals wahre juristische Personen mit *erhöhter* kirchlicher Wirksamkeit seien, jedoch ohne die erhöhte politische Rechtsfähigkeit, die sie vor der Säcularisation inne gehabt, wieder zu erlangen, — dieses zu beweisen, ist dem Verfasser ein Leichtes und es wird seine Anschauung wohl von Niemand mit Grund bestritten werden können.

Wichtiger ist die Frage, in welchem rechtlichen Zusammenhang die restaurirten mit den früher aufgelösten Capiteln stehen und namentlich, ob sie in sämmtliche kirchliche Rechte der letztern succedirt seien z. B. in Bezug auf die ihnen incorporirten Pfarreien und in Patronatsrechte. Diese Frage hat der Verfasser nicht erörtert. Wäre die S. 8 vorgebrachte Ansicht richtig, dass eine Corporation selbst mit dem Hinwegfallen des letzten Gliedes nicht aufhört, dann würden die neuen Capitel unbedingt in die Rechte der früher bestandenen intreten, weil das restaurirte Capitel unter dieser Voraussetzung nichts anderes wäre als das rechtlich anerkannte frühere. Allein Referent kann jener Ansicht nicht beipflichten und keineswegs zugeben, dass der Satz der Glosse: Jus collegii remanet in uno auch die Wendung zulasse: Jus collegii remanet nullo oder die andere Glosse: universitas remanet in uno sive jus universitatis auch dann noch anzuwenden sei, wenn das letzte Mitglied hinweggefallen ist. Man wird somit in diesem Falle (dem Obigen zufolge) ein *factisches* Aufhören der Corporation annehmen müssen und sohin kehrt die genannte Frage neuerdings zurück. —

Im *zweiten* Theile wird die rechtliche Stellung der katholischen Domcapitel d. i. der Inbegriff der ihnen zukommenden Rechte und Pflichten nach ihren verschiedenen Beziehungen entwickelt. Der Inhalt dieses Theiles ist nicht weniger reichhaltig als jener des ersten.

Im I. Abschnitt werden die Capitel betrachtet als privatrechtliche und kirchliche Corporationen überhaupt und zwar *A.* deren Rechte und Pflichten *an sich.* In diesem Tractat werden die verschiedenen Rechte der Domstifte nach Innen aufgeführt und erörtert: das Recht eines eigenen Wohnsitzes und Gerichtsstandes, die Privatrechtsfähigkeit, das Recht der eigenen Versammlung und Fassung corporativer Beschlüsse, der freien Vermögensverwaltung, der Autonomie, die Aufstellung eines Syndicus, gewisse Ehrenrechte und Auszeichnungen u. s. w.

B. Gegenüber ihren Gliedern und Angehörigen: die Straf-Judicatur, die Zulassung der Canoniker zum Pfründegenuss, die Residenz derselben, der Chordienst, die täglichen Distributionen, die Seelsorge u. s. w.

Im II. Abschnitt wird die rechtliche Stellung der Domcapitel zu den Organen der Kirchengewalt erörtert und zwar *A.* zum Bischof sowohl sede plena, wo das Capitel als Rathscollegium dem Bischof zur Seite steht, als sede vacante, wo es durch den Capitel-Vicar interimistisch

die Regierung der Diöcese führt und sofort (ibi ubi) den Nachfolger im bischöflichen Amte wählt.

B. die Beziehungen zu den übrigen Kirchenbeamten als: zum Papst, zu den Cardinälen, zu den apostolischen Vicarien und Legaten, zum Metropoliten und zu den Concilien verschiedener Art.

Der III. Abschnitt endlich behandelt das Verhältniss der Capitel zur Staatsgewalt.

Ohne den Inhalt der Schrift in allen diesen Beziehungen weiter verfolgen, wollen wir bloss bemerken, dass der Verfasser auch diesen zweiten Theil so klar und fleissig wie den ersten behandelt und auch die hier vorzutragenden Rechte sämmtlich zugleich geschichtlich darstellt als z. B. die Besetzung der Capitelstellen, die Verwaltung der Diöcese sede episcopali vacante, die Bischofswahl, das Verhältniss von Kirche und Staat und namentlich der Domcapitel zum Staate. In diesen und andern Beziehungen wird der praktischen Abhandlung jedesmal eine geschichtliche Entwicklung des betreffenden Gegenstandes vorausgeschickt.

Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, dass die vorliegende Monographie für Canonisten und Juristen, namentlich aber für Mitglieder der Capitel von Bedeutung sei.

Bei aller Anerkennung des vielen Vortrefflichen, das in unserer Schrift sich findet, kann Referent nicht umhin, auf einige Mängel derselben aufmerksam zu machen, die aber dem gespendeten Lobe desshalb wenig Abbruch thun, weil sie grossentheils nur von untergeordneter Bedeutung sind. Wenn S. 103 gesagt wird, dass der Papst zur Besetzung der Capitelstellen bloss einen Monat Frist habe, so ist zu erwiedern, dass die angeführte Belegstelle c. 3. in VI^to (III. 4.) nur die beneficia in curia Romana vacantia betreffe und dass in praxi jene Frist nicht eingehalten wird. — S. 119 wäre zu erwähnen gewesen, dass die Canoniker und Dignitarien nicht bloss vor dem Capitel, sondern auch vor dem Bischof das Glaubensbekenntniss ablegen müssen. — Unrichtig ist die Angabe S. 128, dass diejenigen, welche in der Stiftskirche während des Officium Beicht hören, ohne Unterschied an den täglichen Distributionen Theil haben. Das Concil von Trient hat bloss den Pönitentiar im Auge (Sess. 24 de reform.) und die Congregatio concilii will jene Rechtsfiction, wornach der Beichthörende als im Chor gegenwärtig gedacht wird, ausschliesslich auf den canonicus poenitentiarius beschränkt wissen. (8. Febr. 1817 bei Richter S. 156 Nr. 51. Vom canonicus theologus gilt dasselbe eb. Nr. 47 u. 48.) Richter hat noch für mehrere Fälle Entscheidungen über die Perceptionsberechtigung hinsichtlich der Präsenzgelder, und dieselben bieten wichtige Anhaltspunkte, um viel genauere Regeln daraus zu abstrahiren, als S. 128 in unserer Schrift hierüber verzeichnet sind.

Mit Unrecht wird S. 162 die Tonsur als ein ordo bezeichnet; sie ist nach Thomas v. Aquin ein praeambolum ad ordines suscipiendos. — Sprachlich unrichtig und verwirrend ist S. 162 die Bezeichnung: beneficium arctatum, „d. h. ein solches beneficium, für welches wegen der damit verbundenen persönlichen officia die Erlangung einer bestimmten Weihe binnen Jahresfrist erforderlich ist.“ Die Stilisirung in Concil. Trid. Sess. 7. c. 10 ist eine ganz andere und selbst der Begriff ist ein anderer.

Hätte der Verf. die Gründe bei Benedict XIV. de synod. dioec. l. II. c. 9 Nr. 7 gewürdigt, so würde er keinen Anstand genommen haben, das Recht Ablässe zu ertheilen als ein solches anzuerkennen, welches dem Capitel während der Sedis-Vacanz *nicht* zusteht.

In der Auffassung des Verhältnisses beider Gewalten wollen wir bloss bemerken, dass der Verfasser dem Rechte des Staates der Kirche gegenüber sicher nichts vergibt, ja das staatliche Oberaufsichtsrecht sogar etwas zu stark betont. So z. B. wenn er S. 94 behauptet, dass sowohl für die Erlassung neuer als die Abänderung schon bestehender Capitel-Statuten die *Genehmigung* der Staatsgewalt zu erholen sei.

In ein paar andern Dingen will Referent mit dem Herrn Verfasser nicht rechten. So z. B. über das Recht des Papstes in Rücksicht auf die Besetzung der Beneficien S. 99 und über die Immunität der Kirchengüter. Dass die letztere (die Realimmunität) doch etwas mehr als eine Usurpation der Kirchengewalt sei, was S. 221 zwar nicht mit dürren Worten gesagt wird, aber doch deutlich genug in den Zeilen steckt, hätte der Verf. aus dem von ihm citirten III. Lateran-Concil und dem Ausdruck des Concils v. Trient Sess. 25 c. 20 de ref. *Dei ordinatione* et canonicis sanctionibus constitutam entnehmen können. Schliesslich noch die Bemerkung, dass der Verfasser das bekannte: „In necessariis deficit, in superfluis abundat nicht ganz vermieden hat. Indessen wollen wir ihm auch hierin keinen Vorwurf machen, weil die Ansprüche rücksichtlich des Zuviel und des Zuwenig so verschieden sind. Wir hätten über diess und jenes z. B. über den Canonicus poenitentiarius und theologalis gern noch genauere Aufschlüsse gewünscht; aber noch mehr fällt gegen das Ende der Schrift hin das Zuviel oder das Abschweifen in andere Gebiete auf.

Namentlich wurde in der Abtheilung: „Verhältniss der Domcapitel zu den übrigen Kirchenobern“ (ausser dem Bischof) zu viel fremdes Materiale hineingezogen und es kommen hier, namentlich wo von den apostolischen Vicarien und Legaten sowie von den Synoden gehandelt wird, Dinge vor, welche besser in einem Compendium des Kirchenrechtes als in einer Monographie über die Domcapitel ihren Platz fänden.

Manche Leser dürften vielleicht das vorzüglichste Verdienst dieser Schrift, nämlich den Nachweis, dass die Domcapitel juristische Persönlichkeiten mit Corporations-Eigenschaft sind, viel zu gering anschlagen, indem ja daran von Niemand gezweifelt werde. Aber ein neuester eklatanter Fall sagt uns deutlich genug, dass man der Welt in kirchlichen Sachen und Rechten keinen Beweis schuldig bleiben darf. Wem wäre es eingefallen, dass heut zu Tage in Deutschland einem kathol. Bischof die Rechtsfähigkeit von den Behörden des Landes streitig gemacht werden könnte? Und doch haben die herzoglichen Behörden in Nassau der erstaunten katholischen Welt neulich das Curiosum zum Besten gegeben, dass der Bischof keine Fähigkeit zum Vermögensbesitz habe, weil das Bisthum ein blosser Verwaltungsbezirk sei, ihm also keine Rechtspersönlichkeit zustehe. Wer noch Augen hat zu sehen und einen Verstand zu begreifen, der kann sich über diesen Punkt in Dr. Schulte's gediegener Schrift: „Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bisthümer und Bischöfe überhaupt und des Bisthums von Limburg insbesondere“ zur Genüge orientiren. Der Fall beweist aber, dass die Katholiken ihre Rechtsansprüche mit allen Beweismitteln unablässig vertheidigen müssen und dass es Jedem zu hohem Verdienste anzurechnen sei, der mit seinem Talent und mit seiner Kenntniss für das Recht der Kirche einsteht. *A.*

ANHANG.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Juni 1860.

wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich,
womit die Anstellung der Directoren, Katecheten und Lehrer an den Volksschulen geregelt wird.

(Reichsgesetzblatt, XLI. Stück.)

Aus dieser Verordnung heben wir nur das die Stellung und Wirksamkeit der Kirche in dieser Hinsicht Charakterisirende aus.

A. *Betreffend die Haupt- und die mit diesen vereinigten Unterrealschulen (höhere Elementarschulen).*

§. 1. Die *Directoren* der Musterhauptschulen werden von dem *Ministerium für Cultus und Unterricht* ernannt.

§. 2. Die *Statthalterei* ernennt die *Lehrer* und *Unterlehrer* der Musterhaupt- und der mit diesen vereinigten Unterrealschulen, sowie die Directoren, Lehrer und Unterlehrer aller anderen Haupt- und der mit diesen vereinigten Unterrealschulen.

§. 4. Die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an solchen Haupt- und Unterrealschulen, wo eigene *Katecheten* bestehen, erforscht die Diöcesanbehörde der Diöcese, in welcher die Schule gelegen ist, mittelst einer schriftlichen und mündlichen Concursprüfung.

Von der Diöcesanbehörde wird Derjenige, welchen dieselbe auf Grundlage der Concursprüfung als den geeignetsten Bewerber erkannt hat, der Statthalterei, unter namentlicher Anführung aller Bewerber und unter Mittheilung der Prüfungsacten, zur Ernennung namhaft gemacht.

Woferne wider den Bezeichneten kein besonderes Bedenken vorwaltet, darf von dem Vorschlage der Diöcesanbehörde nicht abgewichen werden; sollten aber ausnahmsweise Verhältnisse eine Abweichung von der Wahl der Diöcesanbehörde erheischen, so ist hierüber, woferne mit derselben ein Verständniss nicht erzielt werden konnte, an das Ministerium zu berichten, welches sich mit dem Ordinariate in's Einvernehmen setzen, in jedem Falle jedoch nur einen von dem Bischofe als befähigt erkannten Priester als Katecheten ernennen wird.

Unter Berufung auf die entweder von der Statthalterei oder von dem Ministerium ausgesprochene Ernennung wird das Anstellungsdecret für den Katecheten von dem Ordinariate ausgefertigt, welches auch die Beeidigung des ernannten Katecheten vornimmt, oder hiezu den Schulbezirksaufseher beauftragt.

§. 5. Zur Besetzung der in den §. 1, 2 und 3 benannten Dienststellen ist von der Statthalterei jedesmal ein Concurs auszuschreiben.

Die an die Statthalterei gerichteten Gesuche sind mit dem Taufscheine, dem Lehrfähigkeits-, sowie mit den Verwendungs- und Sittenzeugnissen zu belegen. und bei der Schulbezirksaufsicht, der die Hauptschule untersteht, einzubringen. Nur wenn die betreffende Hauptschule keinem Schulbezirksaufseher, sonder dem Diöcesanschulen-Oberaufseher unmittelbar untersteht, werden die Bewerbungsgesuche bei der Diöcesanbehörde (dem bischöflichen Ordinariate) unmittelbar eingebracht.

§. 6. Der Schulbezirksaufseher leitet die eingegangenen Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Concursfrist mit seinem Gutachten entweder unmittelbar an die *Diöcesanbehörde,* oder, woferne für die erledigte Dienststelle ein Präsentations- oder Vorschlagsrecht besteht, vorerst an den *Präsentanten* oder *Vorschlagsberechtigten* zur Erstattung eines Ternavorschlages und sodann an die Diöcesanbehörde. Bei Hauptschulen, welche dem Diöcesanschulen-Oberaufseher unmittelbar unterstehen, wird

der Vorschlag des dazu Berechtigten durch die Diöcesanbehörde eingeholt. Die Diöcesanbehörde übermittelt hierauf den Besetzungsact mit ihrem Vorschlage, und mit einer vollständigen, die erforderlichen Rubriken enthaltenden Competententabelle der *Statthalterei,* welche nach §§. 1 und 2 entweder dem Ministerium den weitern gutächtlichen Antrag stellt, oder die Ernennung selbst ausspricht.

§. 7. Directoren, welche nach dem Schlusssatze des §. 3 aus der Zahl der Lehrer zu bestellen sind, werden nicht im Wege des Concurses, sondern über Vorschlag ernannt, welchen der Schulbezirksaufseher an die Diöcesanbehörde, und diese an die Statthalterei erstattet.

§. 8. Das *Anstellungsdecret* fertigt die Statthalterei aus und übermittelt dasselbe an die Diöcesanbehörde, welche die weitere Zustellung veranlasst, und die Beeidigung des Ernannten vornimmt oder hiezu den Schulbezirksaufseher beauftragt.

§. 11. Die Anstellung der Lehrindividuen an Pfarrhauptschulen geht wie bei den Trivialschulen vor sich, nur muss jede Ernennung eines wirklichen Lehrers, und namentlich jene des leitenden Lehrers, nach den, bei der Errichtung dieser Schulen festgesetzten Bestimmungen der Bestätigung der Statthalteei unterzogen werden.

B. *Betreffend die Trivialschulen (niederen Elementarschulen).*

§. 12. Die Anstellung der *Lehrer an den Trivialschulen* steht, woferne nicht bei der Errichtung der Schule, oder auch nach derselben in gesetzlicher Weise eine abweichende Bestimmung getroffen wurde, unbeschadet der bestehenden Präsentations- und Vorschlagsrechte, der *Diöcesanbehörde* zu.

§. 13. *Wird eine Lehrerstelle an einer Trivialschule erledigt,* so hat der Schulbezirksaufseher hievon die Anzeige an die Diöcesanbehörde unverzüglich zu erstatten, welche in der ganzen Diöcese den *Concurs* mit einer, sechs Wochen nicht überschreitenden Bewerbungsfrist, und mit dem Beisatze ausschreibt, dass die Bewerber ihre, an den Schulpatron, beziehungsweise Präsentanten oder Vorschlagsberechtigten, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, an die Diöcesanbehörde gerichteten, mit den Nachweisungen über Alter, Befähigung, Dienstzeit und Verwendung belegten Gesuche bei demjenigen Schulbezirksaufseher, in dessen Bezirke die Stelle erledigt ist, einzubringen haben.

Der Schulbezirksaufseher sendet sogleich nach Ablauf der Concursfrist die eingelangten Gesuche mit seinem gutächtlichen Antrage an den Präsentanten oder Vorschlagsberechtigten, gleichviel ob dieser eine Einzelperson, eine Corporation, oder eine Behörde ist, und macht dabei aufmerksam, welche unter den Bewerbern aus Mangel der vorschriftmässigen

Nachweisungen zur Anstellung als Lehrer nicht geeignet sind. Der *Präsentant, sowie der Vorschlagsberechtigte ist verpflichtet*, binnen *vier* Wochen die Wahl zu treffen, und solche dem Schulbezirksaufseher schriftlich bekannt zu geben, welcher sodann den Besetzungsact der Diöcesanbehörde mit seinem Gutachten vorlegt.

§. 14. Wo weder ein Präsentations- noch ein Vorschlagsrecht besteht, hat der Schulbezirksaufseher den Wunsch des Ortsseelsorgers, und wo es bisher in gesetzlicher Uebung war, des Gemeindevorstandes in Bezug auf die Besetzung der erledigten Stelle unter Namhaftmachung aller Bewerber einzuholen, und die diessfällige Erklärung seinem Vorschlage an die Diöcesanbehörde beizulegen.

§. 16. Wenn die Präsentation in der Frist von vier Wochen nicht erfolgt, so soll der Schulbezirksaufseher an dem gehörigen Orte die geeignete Erinnerung ungesäumt anbringen, und nach fruchtlosem Verlaufe von vierzehn Tagen, wenn die Verzögerung nicht zureichend gerechtfertigt wird, das Recht haben, in diesem Falle einen Lehrer *von Amtswegen* der Diöcesanbehörde in Vorschlag zu bringen, welche sofort den erledigten Dienst besetzt.

§. 17. Die Diöcesanbehörde fertigt die *Anstellungsdecrete* aus, veranlasst die Zustellung derselben durch die Schulbezirksaufseher, und macht gleichzeitig von jeder erfolgten Anstellung eines Lehrers die Mittheilung an die Statthalterei.

C. *Betreffend die Stifts- und Klosterschulen.*

§. 20. Directoren und Lehrer an Schulen, welche von geistlichen Orden besorgt werden, ernennt der Ordensvorstand. Jede in dieser Beziehung verfügte Aenderung ist aber entweder unmittelbar oder im Wege des Schulbezirksaufsehers der Diöcesanbehörde bekannt zu geben, welche darüber zu wachen hat, dass nur vorschriftsmässig befähigte Individuen bei dem Schulunterrichte verwendet werden.

D. *Allgemeine Bestimmungen.*

§. 21. Kein Individuum darf bei dem Lehrfache an den öffentlichen Volksschulen angestellt werden, welches die für die erledigte Stelle gesetzlich vorgeschriebene *Lehrbefähigung* nicht besitzt, oder in *sittlich-religiöser und bürgerlicher Beziehung nicht unbescholten ist.*

§. 22. Wo mit dem Schuldienste der Messner- und Chordienst verbunden ist, muss die Eignung dazu, und namentlich zu dem Chordienste, entweder durch glaubwürdige Zeugnisse, oder durch eine in Gegenwart von Sachverständigen abgelegte Prüfung besonders nachgewiesen werden.

§. 23. Bei allen Vorschlägen für erledigte Dienststellen soll hauptsächlich auf *Fähigkeit, Berufseifer, sittliches Wohlverhalten, religiöse Gesinnung und praktische Tüchtigkeit* gesehen werden. Das höhere Dienstalter kann nur bei gleichen Fähigkeiten, gleicher Geschicklichkeit und Vertrauenswürdigkeit eine vorzugsweise Rücksicht gewähren.

§. 24. Individuen, welche in auf- und absteigender Linie, oder als Geschwisterkinder, oder noch näher in der Seitenlinie *verwandt*, oder in gleicher Weise *verschwägert* sind, dürfen an der nämlichen Schule zwar im Verhältnisse der Nebenordnung, aber nicht in dem der Unterordnung angestellt werden. Nur Söhne der Trivialschullehrer können mit besonderer Bewilligung der Diöcesanbehörde als Unterlehrer an Seite ihrer Väter angestellt werden.

§. 25. *Ausländer* bedürfen zur Anstellung an österreichischen Schulen der Allerhöchsten Bewilligung.

§. 27. Die nach dieser Verordnung angestellten *Lehrer* können nur von der Statthalterei, nach gepflogener Verhandlung mit der Diöcesanbehörde, des Dienstes *entlassen werden*. Der Statthalterei steht auch das Recht zu, über gleiche Verhandlung Individuen, welche gegen die Bestimmungen dieser Verordnung als *Lehrer* an Volksschulen angestellt worden sind, vom Schulfache zu entfernen.

§. 28. Was in dieser Verordnung von Directoren, Lehrern und Unterlehrern gesagt ist, bezieht sich auch auf die Vorsteherinnen, Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der öffentlichen Mädchenschulen.

Graf *Thun* m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1860,

gültig für die Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Salzburg, betreffend die Competenz zur Ausfolgung von Licenzen zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern.

(Reichsgesetzblatt, XLI. Stück.)

Im Nachhange zu den Verordnungen vom 24. März und 24. April 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 80 und 103) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Polizei bestimmt, dass in den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark die, den aufgelassenen Kreisbehörden zugestandene Competenz zur Ertheilung der, im §. 8 der Pressordnung vom 27. Mai 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 122) besprochenen Licenzen zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern in den Wirkungskreis der Bezirksämter zu übergehen hat, und dass auch die Bezirksämter in Salzburg in die gleiche Competenz zu treten haben.

Graf *Goluchowski* m. p.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und, bezüglich der Militärgränze, des Armee-Ober-Commando vom 20. Juni 1860.

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches,

betreffend die Veräusserung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlichen Institute.

(Reichsgesetzblatt, XI. Stück.)

Nach dem Artikel XXX. des Concordates (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 159) sollen Kirchengüter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne dass sowohl der heilige Stuhl, als auch seine Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiermit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

In Vollziehung dieser Bestimmungen wird, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 9. Juni 1860, angeordnet, wie folgt:

Um die Erlaubniss Seiner Majestät zur Veräusserung eines, den Werth von Einhundert Gulden österreichischer Währung überschreitenden kirchlichen Gutes zu erwirken, ist das Gesuch sammt den erforderlichen Belegen dem Bischofe vorzulegen, welcher es zugleich mit seinem Gutachten der politischen Landesstelle (in der Militärgränze dem Landes-General-Commando) mittheilen wird.

Handelt es sich um ein Kirchengut, dessen Werth acht Tausend Gulden österreichischer Währung nicht übersteigt, so kann, wenn der Bischof die Bitte um die Bewilligung zur Veräusserung unterstützt, die politische Landesstelle (in der Militärgränze das Landes-General-Commando) in Folge Allerhöchster Ermächtigung die landesfürstliche Bewilligung aussprechen.

Wenn der Bischof das Ansuchen nicht unterstützt, oder es sich um eine höhere Summe handelt, so ist die Sache dem Ministerium für Cultus und Unterricht (für die Militärgränze dem Armee-Ober-Commando) vorzulegen, welches, wenn der Werth des zu veräussernden Gutes die Summe von zwanzigtausend Gulden österreichischer Währung überschreitet, die Allerhöchste Schlussfassung einzuholen hat.

Zum Behufe der Veräusserung eines bischöflichen Tafelgutes hat der Bischof seinem Gesuche das Gutachten seines Metropoliten und des Domcapitels, der Metropolit oder exemte Bischof das, des betreffenden Metropolitan- oder Domcapitels beizufügen, und es der politischen Landesstelle (in der Militärgränze dem Landes-General-Commando) zu dem Zwecke zu übergeben, damit diese die Sache zugleich mit ihrem Gutachten dem Ministerium für Cultus und Unterricht (beziehungsweise dem Armee-Ober-Commando) vorlegen könne.

Die Belastung eines Kirchengutes, welche die Summe von Eintausend Gulden österreichischer Währung übersteigt, ist als eine beträchtliche anzusehen. Als eine solche ist es ferner zu behandeln, wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtsame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch, wenn ausbedungen wird, dass der Pachtschilling oder Miethzins für mehr als Ein Jahr in vorhinein zu entrichten sei.

Zum Behufe einer beträchtlichen Belastung kirchlicher Güter oder Einkünfte ist das Gesuch um die landesfürstliche Genehmigung sammt den erforderlichen Belegen dem Bischofe vorzulegen, welcher es zugleich mit seinem Gutachten der politischen Landesstelle (in der Militärgränze dem Landes-General-Commando) mittheilen wird.

Wenn die Belastung die Summe von fünfzehntausend Gulden österreichischer Währung nicht überschreitet, desgleichen wenn es sich um die Abschliessung eines, als beträchtliche Belastung geltenden Pacht- oder Miethvertrages für die Dauer von nicht mehr als fünfzehn Jahren handelt, so geruhen Seine k. k. Apostolische Majestät die politische Landesstelle (in der Militärgränze das Landes-General-Commando) zu ermächtigen, hiezu die Erlaubniss in dem Falle zu ertheilen, wenn der Bischof die Bitte um Genehmigung unterstützt. Wenn der Bischof das Ansuchen nicht unterstützt, oder es sich um eine höhere Summe oder um einen Pacht- oder Miethvertrag von längerer Dauer handelt, so ist die Sache dem Ministerium für Cultus und Unterricht (beziehungsweise dem Armee-Ober-Commando) vorzulegen, welches, wenn das Kirchengut mit einer, die Höhe von vierzigtausend Gulden österreichischer Währung übersteigenden Summe belastet, oder ein Pacht- oder Miethvertrag für die Dauer von mehr als dreissig Jahren abgeschlossen wird, die Allerhöchste Schlussfassung einzuholen hat.

Zum Zwecke der Belastung eines bischöflichen Tafelgutes hat der Bischof seinem Gesuche das Gutachten des Metropoliten und des Domcapitels, der Metropolit oder exemte Bischof das des Metropolitan- oder Domcapitels beizufügen, und es der politischen Landesstelle (in der Militärgränze dem Landes-General-Commando) zu übergeben, welche die Sache zugleich mit ihrem Gutachten dem Ministerium für Cultus und Unterricht (beziehungsweise dem Armee-Ober-Commando) vorlegen wird.

Zu den Belegen, mit welchen die Gesuche um die landesfürstliche Erlaubniss zur Veräusserung oder Belastung zu versehen sind, gehört nach Beschaffenheit des Falles das Gutachten des Patrons oder seines Stellvertreters.

Damit die Veräusserung oder beträchtliche Belastung, zu welcher die landesfürstliche Erlaubniss erwirkt wurde, in die öffentlichen Bücher eingetragen werden könne, ist von der politischen Landesstelle (in der

Militärgränze von dem Landes-General-Commando) die Erklärung auszustellen, dass den besonderen, über die Veräusserung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei.

Diess darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Nachweis beigebracht ist, dass der heilige Stuhl, beziehungsweise der von demselben Bevollmächtigte, die Erlaubniss zu der betreffenden Veräusserung oder Belastung ertheilt habe, oder dass zu der, in Verhandlung stehenden Veräusserung oder Belastung eine solche Erlaubniss nicht erfordert werde.

Bei der Veräusserung eines, den Werth von hundert Gulden österreichischer Währung nicht überschreitenden Kirchengutes, und bei einer nicht beträchtlichen Belastung eines solchen Gutes ist nach den Bestimmungen vorzugehen, welche für die kirchliche Vermögensverwaltung massgebend sind.

Die Bestätigung, dass den besonderen, über die Veräusserung und Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei, hat die politische Landesstelle (in der Militärgränze das Landes-General-Commando) nicht zu ertheilen, bevor nachgewiesen ist, dass der Veräusserung oder Belastung in kirchlicher Beziehung nichts im Wege stehe.

Eine Veräusserung oder Belastung des Kirchenvermögens, welche mit Hintansetzung der Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommen wird, ist als ungiltig anzusehen.

Erzherzog *Wilhelm* m. p., F.M.L.

Graf *Thun* m. p.

Vorsicht bei der Trauung von Ausländern.

(Brixner-Diöcesanblatt.)

Ueber die Ehen von Ausländern schreibt die Instr. pro jud. eccl. §. 71 vor: „Es ist darüber zu wachen, dass Ausländer nicht anders als mit Beobachtung alles dessen, was zur rechtmässigen Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden.“ Es liegt, wie es sich wohl von selbst versteht, im Sinne dieser Vorschrift, dass bei solchen Ehen nicht bloss all dasjenige sorgfältig beobachtet werden müsse, was zu ihrer Giltigkeit und Erlaubtheit nach den kirchlichen Gesetzen erfordert wird, sondern auch dasjenige, was dem Ausländer, wenn es vernachlässiget würde, nach den Gesetzen seiner Heimath entweder in seinen staatsbürgerlichen oder Privatrechten nachtheilig sein könnte. Zur möglichsten Hintanhaltung solcher Rechtsnachtheile hat sich die k. k. Regierung mit den Regierungen der Nachbarländer ins Einvernehmen gesetzt, und vorläufig durch Eröffnung des h. k. k. Cultus-Ministeriums folgendes darüber verlautbart:

„Es hat sich bereits wiederholt zugetragen, dass Ausländer sich in Oesterreich verehelichten, ohne hiezu nach den Gesetzen ihrer Heimath befugt zu sein, und dass desshalb ihrer Verbindung die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in der Heimath nicht zuerkannt, die daraus hervorgegangenen Kinder als unehelich angesehen, und gleich der Mutter, falls diese nicht schon vor der Eheschliessung jener Heimath angehörte, von dem Verbande derselben ferngehalten wurden. Damit solchen Uebelständen vorgebeugt werde, ist es unerlässlich, dass der Seelsorger, bevor er sich an der Eheschliessung einer dem Auslande zugehörigen Person in Oesterreich betheiliget, sich die Ueberzeugung verschafft, dass dieselbe nach den Gesetzen ihrer Heimath zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sei, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniss zur Schliessung der beabsichtigten Ehe erlangt habe.

Die Nothwendigkeit der Abheischung eines Ausweises über die erwähnte Befugniss oder Erlaubniss ist in dem Hofdecrete vom 22. December 1814 (Nr. 1118 J. G. S.) ausgesprochen, dessen Wirksamkeit durch die kaiserlichen Patente vom 23. März und 29. November 1852 (R. G. B. Nr. 79 und 246) dann vom 29. Mai 1853 (R. G. B. Nr. 99) auch auf jene Theile der Monarchie ausgedehnt worden ist, für welche dasselbe nicht erlassen war.

Demnach wird es dem Seelsorger, welcher zur Eheschliessung eines Ausländers in Oesterreich mitwirken soll, obliegen, in verlässlicher Weise zu ermitteln, welchem Lande derselbe angehört, und von ihm das ausreichende beglaubigte Zeugniss der competenten Obrigkeit der Gemeinde des Auslandes, zu welcher er zuständig ist, abzuheischen, durch welches diese die vorhin angedeutete Befugniss oder Erlaubniss zur Eingehung der vorhabenden Ehe bescheinigt.

In Betreff der Frage, mit welcher Art der Beglaubigung eines derartigen Zeugnisses oder anderer vor dem Ausländer beigebrachten Urkunden der Seelsorger sich zufrieden stellen könne, kömmt zu beachten, ob zur Hintanhaltung von Trauungen auf Grund gefälschter Documente bezüglich einzelner Staaten des Auslandes nicht besondere hierlands kundgemachte Vorschriften bestehen, welche im Auge zu behalten sein werden. Dahin gehört die über Verlangen der königl. baierischen Regierung mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. März 1856 Z. 4914 bekannt gegebene Anordnung, dass Trauungen baierischer Unterthanen nur dann zu vollziehen seien, wenn dieselben die Zulässigkeit ihrer Verehelichung in Oesterreich durch das schon nach den früheren Vorschriften hiezu erforderliche, mit der *königlich baierischen ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung versehene Zeugniss* nachzuweisen vermögen.

Ausserdem aber ist sich die Näherbestimmung des bezogenen Hofdecretes vom 22. December 1814 gegenwärtig zu halten, welche die bestandene Hofkanzlei im Einverständnisse mit der Hofcommission in dem an das damalige mährisch-schlesische Landes-Gubernium erlassenen Decrete vom 21. December 1815 Z. 22297 dahin getroffen hat, dass in Absicht auf die gehörige Ausweisung der Fremden über ihre persönliche Fähigkeit zur Verehelichung sich mit dem Zeugnisse, welches von der Obrigkeit ausgestellt, und mit dem Amtssiegel versehen ist, sowie dieses bei Pässen, Antworten auf Ersuchschreiben oder Protocollen fremder Obrigkeiten geschieht, begnügt werden könne, wenn nicht besondere Bedenklichkeiten gegen die Echtheit der Urkunde auffallen.

Da ferner das in Rede stehende Zeugniss der Obrigkeit der Heimathsgemeinde des Ausländers sich als eine Urkunde darstellt, durch welche ein Anstand der beabsichtigten Eheschliessung behoben wird, so versteht es sich von selbst, dass dasselbe in dem Trauungsbuche anzudeuten, und zur allfälligen Rechtfertigung des Seelsorgers bei den Trauungsacten zu verwahren sei.

Inwiefern die Gesetze einzelner Staaten des Auslandes zur Eingehung einer Ehe eine besondere obrigkeitliche Genehmigung nicht vorschreiben, sonach die Angehörigen solcher Staaten, wenn sie sich ohne Beibringung einer solchen Genehmigung in Oesterreich verehelichen, für sich, ihre Gatten und Kinder in staatsbürgerlicher und privatrechtlicher Beziehung Nachtheile nicht zu besorgen haben, wesshalb die Seelsorger ihnen, nachdem sie den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit geliefert haben, die Beibringung des mehrerwähnten Zeugnisses erlassen können, wird bekannt gegeben werden, sobald hierüber die Erklärungen vorliegen, um welche die betreffenden Regierungen im geeigneten Wege angegangen werden.

Wenn ferner einzelne Regierungen des Auslandes aus Anlass dieser Erklärungen sich dahin aussprechen sollten, dass ihre am k. k. österreichischen Hofe beglaubigten Gesandtschaften ermächtiget seien, für die Angehörigen ihrer Staaten vollkommen glaubwürdige Zeugnisse darüber auszustellen, dass dieselben nach den Gesetzen ihrer Heimath zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt seien, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniss zur Schliessung der beabsichtigten Ehe erlangt haben, so wird hievon Mittheilung erfolgen."

Indem ich diesen hoh. Ministerial-Erlass zur Kenntniss des Hochw. Seelsorgsklerus bringe, ordne ich Folgendes an:

1. Der oben angeführte 71. §. de Instr. pro jud. eccl. stellt es den Bischöfen anheim, jede Ehe eines Ausländers der Beurtheilung der bischöfl. Curie vorzubehalten. Ich halte diess im Allgemeinen nicht für nothwendig, mache aber die Hochw. Herrn Seelsorger um so nach-

drücklicher darauf aufmerksam, dass bei Trauungen von Ausländern im Sinne der eben mitgetheilten hohen k. k. Ministerial-Eröffnung vorzugehen sei. Sie haben demnach in jedem Falle den Ausländern das Zeugniss abzuverlangen, dass sie nach den Gesetzen ihrer Heimath zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt seien, und bei k. baierischen Unterthanen muss dieses Zeugniss sowohl vom königl. baier. Ministerium als von der Gesandtschaft beglaubigt sein. In Fällen, wo dieses Zeugniss nicht beigebracht werden will, oder die Beglaubigung desselben als zweifelhaft erscheint, ist die Sache zur Beurtheilung des Ordinariates vorzulegen.

2. In allen Fällen, wo es sich um die Trauung eines Ausländers handelt, ist demselben auch das Zeugniss des ledigen Standes (testimonium de statu libero) nach §. 70 der Instruct. pro jud. eccles. abzuverlangen. Diess muss von dessen Seelsorger ausgestellt und vom betreffenden Ordinariate bestätigt sein.

Brixen den 31. December 1859.

VINZENZ, Fürst-Bischof.

Erläuterungen der S. Congregatio de Propaganda fide unterm 4. September 1858 betreffend die Quinquennalfacultäten.

(Aus dem Mainzer „Katholik" 1859, Bd. I. S. 249.

Die *Quinquennalfacultäten*, welche den Bischöfen von der S. Congregatio de Propaganda fide in einem gedruckten Formular ertheilt werden, umfassen einen grossen Theil der heutigen Jurisdiction bischöflicher Curien. Sie sind darum auch von grosser Wichtigkeit und werden aus diesem Grunde in vielen Handbüchern des canonischen Rechtes mitgetheilt. Gleichwohl wird bis zur Stunde ein zuverlässiger Commentar dieser Facultäten vermisst, und doch dürfte er wegen mancher Dunkelheiten des üblichen Formulars ein Bedürfniss sein. Ein deutsches Ordinariat hat sich nun mit der Bitte um Aufklärung über einzelne solcher Dunkelheiten an die S. Congregatio de Propaganda fide gewendet und unterm 4. September 1858 folgende Bescheide erhalten:

1) Auf die Anfrage, in welcher Form die unter num. 1. des Formulars gewährte facultas absolvendi ab haeresi auszuüben sei: animadvertas, quod quemadmodum haereticus est vel publicus vel occultus, ita si de illo agatur necesse est, ut in danda illi reconciliatione ritus adhibeatur, qui in Romano Pontificali praescribitur, quique aliquam prae se fert publicitatem; si vero de alio sermo fiat, seu de occulto, reconciliatio in foro sacramentali modo consueto dari debet facta tamen mentione de Apostolica Auctoritate.

2) Auf die Anfrage, ob die unter num. 3 gewährte facultas dispensandi in 3 et 4 simplici et mixto tantum, nedum cum pauperibus sed etiam cum nobilibus, et divitibus in contrahendis; in contractis vero cum haereticis conversis etiam in 2. simplici, et mixto, dummodo nullo modo attingant primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam auch die facultas dispensandi in tertio et quarto gradu in contractis catholicorum, qui non sunt haeretici conversi, umfasse, wie man in Uebereinstimmung mit vielen anderen Ordinariaten bisher angenommen

habe, wesshalb denn auch, quatenus negative, um Sanation der etwa in Folge dieser Annahme ertheilten Dispensen, und Extension der Facultät für die Zukunft gebeten wurde, — die Antwort (Beatissimus Pater) — permisit, ut dispensandi facultates in tertio et quarto gradu, quae in §. III. continentur, ad matrimonia jam contracta etiam Catholicorum extendas, sanatis in radice omnibus in Tua Dioecesi ad haec usque tempora datis hujusmodi dispensationibus.

3) Auf die Anfrage, ob die unter num. 20 gewährte Vollmacht: communicandi has facultates in totum vel in partem, prout opus esse secundum ejus conscientiam judicaverit Sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus; ut sede vacante sint, qui possint supplere, donec Sedes Apostolica certior facta, quod quam primum fieri debebit per delegatos, aut per unum ex eis, alio modo provideat in dem Sinne zu verstehen sei, dass die Generalvicare vom Bischof dieselben Facultäten communicirt erhalten, und in Folge dessen andere Priester subdelegiren können, z. B. ad absolvendum ab haeresi, ad dispensandum in 3 et 4 gradu etc.; womit quatenus negative, die Bitte um Extension der Facultät verbunden wurde, — einfach die Antwort: (Beatissimus Pater) permisit), ut eaedem facultates Vicariis Generalibus communicari possint cum facultate subdelegandi per eos alios Sacerdotes praesertim animarum curam habentes, ea tamen sub lege, ut facultate subdelegandi non utantur intra peripheriam vigenti leucarum a Residentia Episcopali, et nisi cum paucis sacerdotibus, iisque maturioris prudentiae et zeli, et qui absolute necessarii sint.

4) Auf die Anfrage, ob der heilige Stuhl, welcher den neuen Bischöfen sowohl durch die S. Congregatio de Propaganda fide als auch durch die Poenitentiaria Quinquennalfacultäten nach bestimmten gedruckten Formularen ertheile, die von der einen Behörde ertheilten Facultäten etwa beschränkt und modificirt wissen wolle, wenn das Formular der anderen Behörde den Gegenstand derselben Facultäten gleichfalls behandle und specialisire, z. B. ob der heilige Stuhl die facultas restituendi jus petendi debitum amissum, welche von der Propaganda unter num. 5. unbeschränkt ertheilt sei, dieselbe an Bedingungen geknüpft wissen wolle, wenn die Poenitentiarie unter num. 9. bei Incestuosen in foro Poenitentiae sie an Bedingungen knüpft; weiters, ob der heilige Stuhl die unbeschränkte facultas absolvendi ab omnibus casibus reservatis, etiam in Bulla coenae contentis in locis ubi impune grassantur haereses (num. 10.), sowie die facultas absolvendi ab haeresi (num. 1.) unter Umständen von Bedingungen abhängig machen wolle, wenn die Pönitentiarie pro foro Poenitentiae bezüglich der Freimaurer für die absolutio a censuris et Poenis Ecclesiasticis ein besonderes Verfahren angibt, — wurde geantwortet: Illud Tibi significandum habeo quod nimirum cum a SSmo. Domino nostro dentur facultates sive per S. Congregationem de Propaganda fide, sive per S. Poenitentiariam, cumque Ipse attentis locorum, personarum et temporum adjunctis eas ampliores vel arctiores concedat, neutra ex sacris Congregationibus facultates per alteram datas coarctare dicenda est, nisi expresse id in rescripto cautum sit.

Bescheid der sacra Congregatio Rituum unterm 12. August 1858 über altaria portatilia.

Dasselbe Ordinariat hat sich auch veranlasst gefunden, in Betreff der altaria portatilia eine Aufklärung anzustreben, welche gleichfalls interessiren wird. Es war nämlich in der betreffenden Diöcese bisher üblich, die altaria Portatilia aus einer steinernen Tafel zu bereiten, welche auf der unteren Fläche eine Vertiefung zur Aufnahme der heiligen Reliquien enthielt. Dieser Stein wurde vom Bischofe

durch Salbung der oberen Fläche an den vier Ecken und in der Mitte und Salbung der Vertiefung (sepulchrum) auf der unteren Fläche nach dem Pontificale Romanum consecrirt, und nach beendigter Consecration wurde der Stein, der in einen hölzernen Rahmen an den vier schmalen Kanten und an der unteren Fläche eingefasst war, dadurch verschlossen, dass man über das Sepulchrum die Urkunde klebte und mit dem bischöflichen Siegel versah, in welcher der Act der Consecration und die Namen der verschlossenen Reliquien ausgesprochen waren. Bei Visitationen war es nun üblich, die Sepulchra reliquiarum zu öffnen, und bei richtigem Befund einfach wieder zu verschliessen. Diese Praxis, welche aus mehr als einem Grunde bedenklich erschien, wurde der s. C. Rituum vorgetragen, und von dieser unterm 12. August 1858 entschieden, 1) dass es unstatthaft sei, die Sepulchra reliquiarum bei Portatilien durch hölzerne Riegel zu verschliessen, sie müssten vielmehr nach Analogie der über die Consecration fester Altäre im Pontificale Romanum ausgesprochenen Vorschriften, mit einem steinernen Deckel versehen, und durch Cement, Gyps oder einer derartigen Masse verkittet werden; 2) durch Oeffnung der Sepulchra werden dieselben execrirt und müssen neu consecrirt werden; 3) nach der Praxis Urbis sei das Sepulchrum in der Mitte der oberen Fläche des Steins anzubringen und treffe das mittlere von den fünf Kreuzen also auf den Deckel des Sepulchrum; 4) dass es gar nicht nöthig sei, die Deckel mit dem bischöflichen Siegel zu versehen, welches, wenn man es überhaupt anwenden wolle, am passendsten auf der Chartula angebracht werde, in welche die zu recondirenden heiligen Reliquien gelegt werden.

Inhalts-Verzeichniss des V. Bandes.

I. Abhandlungen.

Seite

II. *Literatur.*

Seite

III. Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. *Für die gesammte Kirche.*

B. *Für die einzelnen Länder, Provinzen, Diöcesen.*

Seite

Berichtigungen.

Im Band IV. des Archivs.

Seite 489 Zeile 17 von unten lese man: dem sog. *ordentlichen* Process als neuen Hauptart.
„ 471 „ 19 von oben „ „ muss aber eine *äusserliche* statt: öffentliche
„ 485 „ 15 „ „ „ „ *Boner* statt: Bonar.
„ 706 „ 4 von unten „ „ *das Strafverfahren einstelle*, statt: die Anklage unterlassen.

Im Band V. des Archivs.

Seite 182 Zeile 12 von oben lese man: *Stabel* statt: Nebel.
„ 275 „ 8 „ „ „ „ *Hirzel* statt: Ginzel.
„ 275 „ 3 von unten „ „ zum *Erscheinen* statt: zur Erscheinung.
„ 281 „ 11 „ „ „ „ *Professor* statt: Staats-
„ 282 „ 16 von oben „ „ *Gertz* statt: Hartz; *Besser'sche* statt: Lassau'sche.
„ 294 „ 9 von unten „ „ *statistische* statt: staatliche.
„ 297 „ 14 „ „ „ „ *publicistische* statt: päpstliche.
„ 344 „ 3 von oben „ „ W. Molitor statt: M. Molitor.

